

Jan-Christoph Marschelke

Jeremy Bentham – Philosophie und Recht



Das Strafrecht vor
neuen Herausforderungen

λογος

Die Open-Access-Stellung der Datei erfolgte mit finanzieller Unterstützung des Fachinformationsdiensts Philosophie (<https://philportal.de/>)



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz CC BY-SA (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>). Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.



DOI: <https://doi.org/10.30819/2104>

Das Strafrecht
vor neuen Herausforderungen

Band 18

Das Strafrecht vor neuen Herausforderungen

Band 18

Herausgegeben von
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf

Jan-Christoph Marschelke

**Jeremy Bentham –
Philosophie und Recht**

Logos Verlag Berlin



Das Strafrecht vor neuen Herausforderungen

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf

Universität Würzburg

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik

Domerschulstraße 16

D-97070 Würzburg

Tel.: +49 (0)931 / 31 23 04

Fax: +49 (0)931 / 31 27 97

<http://www.jura.uni-wuerzburg.de/Lehrstuehle/Hilgendorf/>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2008

© Copyright Logos Verlag Berlin GmbH 2008

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-8325-2104-2

ISSN 1612-5266

Logos Verlag Berlin GmbH

Comeniushof, Gubener Str. 47,

10243 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 42 85 10 90

Fax: +49 (0)30 / 42 85 10 92

<http://www.logos-verlag.de>

Meiner Familie

Vorwort

Jeremy Bentham (1748 – 1832) wieder- und neu zu entdecken, ist ein lohnendes Unterfangen – auch für die deutsche Strafrechtswissenschaft. Er befasste sich auf grundlegende Art und Weise mit dem Recht, und in seinem berühmtesten Werk, der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“, kondensiert sein weitreichendes theoretisches Denken in dem Leitlinienentwurf für ein Strafgesetzbuch.

Zwei zentrale Themen, die Bentham bearbeitete, seien hierbei herausgehoben, da sie an Aktualität nichts eingebüßt haben.

Erstens: Die Frage, die sich der (Straf-)Gesetzgeber immer wieder zu stellen hat, lautet: Sollte dieses oder jenes Verhalten pönalisiert oder legalisiert werden? Man denke nur an die Diskussionen um den Schwangerschaftsabbruch, die Sterbehilfe oder die Legalisierung bestimmter Drogen. Die gesellschaftlichen Diskurse, die solche Fragen zum Gegenstand haben, zeichnen sich durch eine weite Bandbreite weltanschaulicher Stellungnahmen und wiederkehrender Argumentationsstrukturen aus. Etwa: Welches sind oder wären die Folgen einer Pönalisierung oder Legalisierung, und nach welchen ethischen Maßstäben bewerten wir sie? Welche ethischen Kriterien sollte man anlegen? Warum sind andere Kriterien nicht sinnvoll? Wie sollte man argumentieren? Das gesamte Werk Benthams ist ein Lehrstück dafür, warum und wie aufgeklärte und rationale Argumentationsstrukturen gesetzgeberischen Entscheidungen zugrunde gelegt werden sollten.

Zweitens: „Keine Strafe ohne Gesetz“ lautet die Überschrift von § 1 StGB. Die Rechtssicherheit ist von grundlegender Bedeutung für das Strafrecht. Analogieverbot und strenge Beachtung der Wortlautgrenze sind zwei Stichworte, welche diese Aussage illustrieren. Der Bürger soll nicht für etwas bestraft werden können, was sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst ergibt.

Wie aber formuliert man ein Gesetz so, dass dieses Mindestmaß an Verständlichkeit verbleibt? Welche Grundsätze stecken hinter dem Sprachverständnis und den Begriffserklärungen, derer es bedarf, um einen Gesetzestext zu (v-)erfassen? Dies sind rechtstheoretische Fragen. Bentham, der lange Zeit „nur“ als Moralphilosoph, als Begründer der klassischen utilitaristischen Ethik, galt, hat sich intensiv auch mit diesen Fragen beschäftigt. Seine Antworten hierauf soll diese Arbeit dem Leser näher bringen; und damit zugleich Benthams im deutschen Sprachraum bislang unentdeckte Leistung als Rechtstheoretiker.

Ganz herzlich danken möchte ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf dafür, dass er mir die Möglichkeit zur Promotion gegeben und sie betreut hat. Herrn Prof. Dr. Horst Dreier danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Meiner Familie danke ich von ganzem Herzen für die moralische wie finanzielle Unterstützung, ohne die eine solche Arbeit niemals möglich ist.

Kassel, im November 2008

Jan-Christoph Marschelke

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Einleitung	1
Teil 1: Die Grundlagen von Benthams Philosophie	
Kapitel 1: Benthams Ontologie und Erkenntnistheorie	11
Kapitel 2: Benthams Sprachtheorie.....	41
Teil 2: Benthams Rechtsphilosophie und Rechtstheorie	
Kapitel 1: Eine Imperativtheorie.....	72
Kapitel 2: Staatstheorie	82
Kapitel 3: Benthams Rechtstheorie (I): Der Pflichtbegriff	121
Kapitel 4: Benthams Rechtstheorie (II): Der Rechtsbegriff.....	159
Teil 3: Besondere Aspekte von Benthams Utiliarismus	
Kapitel 1: Benthams Psychologie	186
Kapitel 2: Die Glückskalkulation.....	206
Kapitel 3: Die Begründung des Nützlichkeitsprinzips.....	224
Kapitel 4: Ausgewählte Folgefragen zu Benthams Utilitarismus.....	256
Zusammenfassung	271
Literaturverzeichnis	275
Über den Verfasser	283

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Einleitung	1

Teil 1: Die Grundlagen von Benthams Philosophie

Kapitel 1: Benthams Ontologie und Erkenntnistheorie	11
I. Das semiotische Dreieck	12
II. Die schwierige Kategorisierung der Entitäten.....	15
1. Die Einordnung am Anfang von „A Fragment on Ontology“	15
2. Komplikationen in der Einordnung	17
3. Das Verhältnis von Sinnesdaten und Außenweltobjekten.....	19
III. Die Erkenntnistheorie	20
1. Locke	21
2. Hume und die Kausalität.....	22
3. Benthams Erkenntnistheorie	24
a) Die unzuverlässige Verlässlichkeit der Sinneswahrnehmung	24
b) Humes Erbe	26
IV. Die ontologischen Grundlagen: Im Garten des Zeigens.....	27
1. Von einer roten Blume zu den fiktiven Entitäten	28
2. Der Gattungsbegriff: Die Grenze zwischen Realität und Fiktion.....	30
V. Die Entitäten und die Existenz	33
1. Der Begriff der Existenz und die Non-Entitäten	33
2. Die Existenzweise von Fiktionen	35
3. Schwierigkeiten in Benthams Konzept.....	37
VI. Die psychischen Entitäten	39
Kapitel 2: Benthams Sprachphilosophie	41
I. Was ist Sprache	43
1. Sprache als Abbild der Wirklichkeit?.....	44
2. Die Satzpartikel.....	47
II. Wie erklärt man Sprache?	49
1. Die Exposition und der Bedeutungsvorrang des Satzes	50
2. Von der Definition zur Paraphrasis	53
3. Die Paraphrasis und die Archetypation	54
III. Die Bedeutung von Benthams Sprachphilosophie	58
1. Bentham und das Lockesche Urbild	58
2. Die Etymologisierung im 18. Jahrhundert.....	60
3. Lockes Dekomposition und Benthams Paraphrasis.....	62
4. Die Leistungsfähigkeit der Paraphrasis	64

a) Die Paraphrasis und die Non-Entitäten	64
b) Die Paraphrasis im Lichte von Bentham's Sprachverständnis	66

Teil 2: Bentham's Rechtsphilosophie und Rechtstheorie

Kapitel 1: Eine Imperativtheorie	72
I. Was ist das Gesetz?	73
1. Wie sieht das Gesetz aus?	73
2. Das Gesetz in der Wirklichkeit: Imperativtheorie und Freiheit	74
II. Bentham's Form der Imperativtheorie	77
1. Erlaubnisgesetze	77
2. Ausnahmen vom Zwang	79
3. Zusammenfassung	81
 Kapitel 2: Staatstheorie	 82
I. Der Gesellschaftsvertrag	83
1. Die Kritik an der Verwendung des Begriffes „Vertrag“	85
2. Die Kritik an der Verwendung des Begriffes „Gesellschaft“	87
3. Ergebnis	89
II. Die „habit of obedience“	90
1. Die Verknüpfung von „habit of obedience“ und Gesetzlichkeit	93
2. Der komplexe Begriff der Gehorsamkeitsgewohnheit	94
a) Gründe des Gehorsams	96
b) Der interaktionale Ansatz	98
c) Vom interaktionalen Ansatz zur Beschränkung der Souveränität	101
3. Beschränkungen der Souveränität	103
a) Die geteilte Gehorsamsbereitschaft in „Of Laws in General“	104
b) Das Versprechen	105
c) Selbstbeschränkungen der Souveräne	107
4. Die Tragweite von Harts Kritik	113
a) Harts Gegenbeispiel	113
b) Die Rolle der Gerichtsurteile	115
5. Unklarheiten in Bentham's Theorie	116
a) Allgemeine und konkrete Gehorsamsbereitschaft	116
b) Offene Fragen im Verhältnis von Sanktionsbindung zur „habit of obedience“	118
6. Zusammenfassung	119
 Kapitel 3: Bentham's Rechtstheorie (I): Der Pflichtbegriff	 121
I. Die Bedeutung des Pflichtbegriffs	122
II. Von der Sanktion zur Pflicht	124
III. Die gesetzliche Pflicht und das probabilistische Element	127
1. Harts Kritik am probabilistischen Element	128
2. Das probabilistische Element und Bentham's Analytik	130
3. Die Streichung des probabilistischen Elements	131
4. Gesetzliche Aussagen und Aussagen über das Gesetz	132

EXKURS 1: Das Problem sich widersprechender Befehle.....	132
5. Gesetzliche Verpflichtung ohne Sanktion?.....	134
IV. Normativität von Benthams Begriff der gesetzlichen Pflicht.....	136
1. Der externe und der interne Aspekt	136
a) Der externe Aspekt	137
b) Der interne Aspekt.....	138
2. Ein interner Aspekt in Benthams Begriff der gesetzlichen Pflicht?	139
V. Die moralische Pflicht	141
1. Benthams Abgrenzung der moralischen von der gesetzlichen Pflicht	143
2. Harts Abgrenzung und der interne Aspekt	144
3. Ein interner Aspekt in Benthams moralischer Pflicht?.....	145
a) Versuch einer normativen Interpretation	145
b) Kritik der normativen Interpretation	147
4. Der interne Aspekt und die institutionalisierte „moral sanction“	148
5. Die „moral sanction“ und die Normativität der gesetzlichen Pflicht.....	149
6. Zusammenfassung	151
VI. Gesetzlichkeit und Moralität	152
1. Die Kritik von Roma III.....	152
2. Die soziologische Sicht Benthams auf die Gehorsamspflicht	154
3. Die moralische Sicht Benthams auf die Gehorsamspflicht	155
4. Benthams Zusammenführung von Gesetz und Moral	156
VII. Zusammenfassung	156
1. Die empirische Möglichkeit der Pflichtenkoinzidenz	156
2. Zusammengesetzte Begriffe	158
Kapitel 4: Benthams Rechtstheorie (II): Der Rechtsbegriff	159
I. Die Analyse von „Naturrecht“	160
II. Die Kritik an Benthams Rechtsbegriff	165
1. Recht ohne Macht: Das nackte Recht	166
2. Macht gleich Recht	169
III. Inkonsequenz in Benthams Theorie	171
IV. Die fehlende Korrelativität zwischen Recht und Pflicht	173
V. Zusammenfassung	176
VI. Ausblick auf moralphilosophische Fragen	177
EXKURS 2: Kodifikation – „Legislator of the World“	179

Teil 3: Besondere Aspekte von Benthams Utilitarismus

Kapitel 1: Benthams Psychologie.....	186
I. Verhaltensproduktion	186
1. Die einzig interessanten Wahrnehmungen: Freude und Leid.....	187
2. Das Motiv	188
3. Die externe Ebene	189
4. Zusammenfassung	189
II. Die intellektuelle Dimension.....	190
1. Die Fehlbarkeit des Urteils und des Verstandes	190

2. Wissen und Wissenschaft	193
III. Intersubjektivität.....	194
1. Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung	195
2. Die Erklär- und Prognostizierbarkeit von Verhalten	196
3. Die Folgen der Intersubjektivität für die Intellektualität	199
IV. Der Egoismus	199
V. Der Glücksbegriff.....	203
EXKURS 3: Der Panoptismus	204
Kapitel 2: Die Glückskalkulation	206
I. Messbarkeit und Vergleichbarkeit von Glück.....	207
1. Die Vergleichbarkeit der Glücksarten	208
2. Nicht-Quantifizierbarkeit von Glück	211
II. Die methodische Interpretation	212
1. Analogie der Herangehensweise.....	213
2. Die unterschiedlichen Entscheidungsebenen.....	217
3. Folgen für das gesetzgeberische Handeln.....	220
a) Folgen für die Art der Sanktionen	220
b) Folgen für die Bestimmung von Delikten und die Strafbemessung.....	222
III. Langzeitfolgen und Verteilungsgerechtigkeit	223
Kapitel 3: Die Begründung des Nützlichkeitsprinzips.....	224
I. Kognitivismus	226
1. Intuition.....	226
2. Vernunft	229
3. Autorität, Gott und die Texte.....	230
4. Empirischer Kognitivismus	232
a) Alternative Verbindung der Moral zur Empirie	235
b) Natürliche Harmonie als Voraussetzung des Kognitivismus	238
c) Natürliche Harmonie bei Bentham?	240
d) Die Eigeninteressiertheit des Gesetzgebers.....	241
e) Moralvorstellung in den Menschen und in der Gesellschaft	242
II. Non-Kognitivismus	243
1. Falschanwendungen.....	244
2. Universalität und Allgemeingültigkeit	246
3. Rationalität eines Prinzips	250
4. Die Ermöglichung eines moralischen Diskurses	251
5. Der Unterschied zwischen Wahrheit und Begründbarkeit	252
6. Emotivismus	254
Kapitel 4: Ausgewählte Folgefragen zu Benthams Utilitarismus.....	256
I. Die psychologischen Folgen des Naturrechts	256
II. Repräsentative Demokratie und Benthams Rechtstheorie	261
III. Negativer Utilitarismus und absolute Rechte.....	265

Zusammenfassung	271
Literaturverzeichnis	275
Über den Verfasser	283

Einleitung

In einem – wohlgerneht sehr kritischen – Aufsatz schreibt Hanna F. Pitkin:

“Were Bentham to return today, he would surely be pleased at the extent of his triumph, the influence of his inventions, reforms, and vocabulary, the prestige of contemporary utilitarianism and its derivatives: public choice theory, rational choice theory, game theory, and cost-benefit analysis. More generally, too, he might find ours to be a Benthamic world: in its substituting of administration for politics, its oscillating between laissez-faire liberalism and the welfare state, its bureaucratization [...]. Indeed, some of Bentham’s ideas have become our commonplace assumptions, to the point that one might say that Bentham has triumphed within each of us.”¹

Jeremy Bentham gilt gemeinhin als der Begründer des klassischen Utilitarismus. Bei diesem handelt es sich um eine ethische Grundströmung, die moralische Bewertungen daran knüpft, inwiefern die Folgen eines Verhaltens das Glück der größten Anzahl fördern. Es ist eine teleologische, konsequentialistische Ethik und als solche der von Kant entgegengesetzt², was allerdings nicht zwingend der einzige Grund sein muss, warum der Utilitarismus insbesondere in Deutschland keinen allzu hohen Stellenwert genießt.

Der klassische Utilitarismus gilt seinen Kritikern als plakativ und übervereinfachend, in seiner allgemeinen Ausrichtung als profan, im Detail kontraintuitiv. Solche Kritiken betreffen dementsprechend auch Bentham. Er wurde in kreativster Weise beschimpft. Man betrachte nur das folgende Verslein des der Überheblichkeit nicht immer unverdächtigen Nietzsche über die „in den Fußstapfen Bentham’s“ wandelnden Utilitarier:

„Heil euch, brave Karrenschieber,
Stets `je länger desto lieber´,
Steifer stets an Kopf und Knie,
Unbegeistert, ungespässig,
Unverwüstlich-mittelmäßig,
Sans genie et sans esprit!“³

Auf der Liste der prominenten Benthamverächter finden sich des weiteren Goethe und Marx, Keynes und Schumpeter⁴. Der Tenor lautet: Bentham sei ein erzbürgerlicher

¹ Pitkin, Slippery Bentham – Some Neglected Cracks in the Foundation of Utilitarianism, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume [im folgenden: Vol.] III, S. 535.

² Vgl. Hilgendorf, Der ethische Utilitarismus und das Grundgesetz, in: Brugger, Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie, S. 250 und 255.

³ Nietzsche, Jenseits von Gut und Böse, S. 171.

⁴ Siehe die Nachweise z.B. bei Pitkin, Slippery Bentham – Some Neglected Cracks in the Foundation of Utilitarianism, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 534; Hofmann, S. 44 ff.

Pedant ohne denkerischen Tiefgang. Letzteres wurde nicht zuletzt von seinem Schüler John Stuart Mill kolportiert⁵ und aufgegriffen von Kritikern, die weniger den Utilitarismus im besonderen gering schätzten als allgemeiner die Tradition des „philosophisme“, in welcher Bentham steht⁶.

Damit ist aber bereits eine Kritikdimension erreicht, die voraussetzt, dass man in der Lage ist, Bentham als „philosophie“ einzuordnen. Man darf sagen, dass dieser Einschätzung im deutschen Sprachraum die Rezeptionsgrundlage fehlt. Überhaupt ist die Rezeption des Utilitarismus nach wie vor unvollständig, wie immer wieder zurecht betont wird⁷. Was Bentham im besonderen betrifft, ist sie sogar derart mager, dass es mittlerweile eine Monographie gibt, die sich ausschließlich mit den Spuren Benthams in der deutschen Rechtsgeschichte beschäftigt⁸. Inhaltlich ist immerhin die politische Philosophie Benthams nunmehr von Hofmann ausführlich dargestellt worden⁹. Auch die vorliegende Arbeit möchte versuchen, dem beschriebenen Problem ein Stück weit abzuhelfen.

I. Ein Überblick über Benthams Leben

Jeremy Bentham wurde am 15. Februar 1748 in London geboren. Er kam aus wohlhabender Familie, sein Vater Jeremiah war Anwalt. Dieser wollte für seinen Sohn Reichtum und Ruhm und ließ ihm eine strenge Erziehung angedeihen, von der er glaubte, sie würde der Verwirklichung dieser Ziele dienen. Von frühesten Kindertagen an musste Jeremy lateinische und altgriechische Grammatik erlernen. Aber auch Tanz, Musik, Malerei und Französisch waren unerlässlich¹⁰.

1755 wurde er an die Westminster School in London geschickt. Im zarten Alter von zwölf Jahren kam er an das Queen's College in Oxford. Es war ihm aufgegeben, dem erfolgreichen Vater nachzueifern und die Juristerei zu erlernen. 1763 erwarb Jeremy den Bachelor und wurde daraufhin an der Lincoln's Inn zugelassen. Er begann, die Vorle-

⁵ Siehe J. S. Mill, Bentham, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. I, S. 147: „[...] he was not a great philosopher, but he was a great reformer in philosophy.“

⁶ Oakeshott, The New Bentham, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. I, S. 446 ff.

⁷ Siehe z.B. Hilgendorf, Der ethische Utilitarismus und das Grundgesetz, in: Brugger, Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie S. 249; ders., Die Renaissance der Rechtstheorie, S. 67 f.; Hoerster, Utilitaristische Ethik und Verallgemeinerung, S. 5; Höffe, Einführung in die utilitaristische Ethik, S. 8, dies allerdings in Fn. 1 auf die Debatte der 70er Jahre beschränkend. Immer wieder genannte Ausnahme ist der Aufsatz von Coing, Benthams Bedeutung für die Entwicklung der Interessenjurisprudenz und der allgemeinen Rechtslehre, ARSP 54 (1968), S. 67 ff.

⁸ Luik, Die Rezeption des Jeremy Bentham in der deutschen Rechtsgeschichte (2003).

⁹ Hofmann, Politik des aufgeklärten Glücks (2002).

¹⁰ Everett, Jeremy Bentham, S. 13 f.

sungen William Blackstones zu besuchen, welcher einer der berühmtesten Juristen jener Zeit war und später Benthams bevorzugtes Angriffsobjekt in seinen frühen Schriften. Zudem fing er an, die Werke namhafter Autoren zu lesen, wie etwa Hume, Montesquieu, Priestley und Hartley, später auch Beccaria und Helvetius, die ihn nachhaltig beeinflussen sollten: Von ihnen übernahm er u.a. die utilitaristische Formel vom größten Glück¹¹; von Helvetius insbesondere den Erziehungsgedanken. Dieser lebte jedoch erst so richtig auf in Folge der Begegnung mit James Mill (1808), der von der Allmacht der Erziehung durchaus überzeugt war und sie freudig an seinem Sohn John Stuart erprobte; wie Russell schreibt „mit teils gutem, teils schlechtem Erfolg“¹². Beccaria hingegen lieferte Bentham den Reformimpetus für das Strafrecht¹³.

So musterhaft der Lebenslauf des jungen Jeremy auch verlaufen sein mochte: Tatsächlich erfüllte ihn sein Studium nicht beziehungsweise wenn überhaupt dann nur mit Abscheu. Sein Interesse galt daher von Anfang an auch anderen Disziplinen, insbesondere der Chemie, der Physik und der Botanik, der Königin der klassifizierenden Wissenschaften. Opfer dieser unerfüllten Wünsche wurde Benthams kleiner (1757 geborener) Bruder Samuel, den er zum Naturwissenschaftler erziehen wollte, wozu er ihn in intensivem Briefkontakt anleitete¹⁴.

Zwar wurde Bentham 1769 noch Barrister (klassischer englischer Anwalt mit Auftrittsberechtigung vor Gericht), aber der Anwaltstätigkeit sollte er nie nachgehen. Den hohen Zielen des Vaters wurde er abhold. Die Gesetzgebung interessierte Bentham weit mehr als die Rechtsanwendung, denn diese – vor allem das „Common Law“ – sah er in beklagenswertem Zustand¹⁵: Sie zu erlernen, war unsinnig, es galt, sie zu reformieren. Da Bentham aber kein Politiker war, blieb ihm nur die Schriftstellerei. Dies brachte ihn in eine Konfliktsituation mit seinem Vater, welche sich zuspitzte, als der mittellose Jeremy sich 1774 in die ebenfalls mittellose Mary (Polly) Dunkley verliebte und sie heiraten wollte. Sein Vater verweigerte die Zustimmung¹⁶. So kam es, dass der vielfach als pedantisch-trockener, kauziger Wissenschaftsfetischist beschriebene Jeremy Bentham sich in einer Situation befand, die dem in der Literatur aufkommenden „Sturm und Drang“ die tragisch-schönste Romanvorlage geliefert hätte: Die Liebe eines armen Schriftstellers wird von den gesellschaftlichen Konventionen erstickt. Wie sich aus einem der zahlreichen Briefe an seinen Bruder ergibt, erwog der Unglückliche gar die

¹¹ Harrison, S. 115.

¹² Russell, S. 783; der schlechte Erfolg bestand laut Russell darin, dass sich John Stuart niemals gänzlich vom väterlichen Einfluss befreien können, „selbst dann nicht als er die Beschränktheit der väterlichen Anschauung feststellen musste“.

¹³ Vgl. Hart, Bentham and Beccaria, in: Hart, Essays on Bentham, S.40 f.

¹⁴ Everett, Jeremy Bentham, S. 22.

¹⁵ Siehe u.a. Bentham, A Fragment on Government, S. 21 Fn. r.

¹⁶ Everett, Jeremy Bentham, S. 24.

Auswanderung nach East Florida¹⁷. Schließlich blieb er doch in England und versuchte es mit dem Schreiben.

Es entstanden erste Veröffentlichungen: 1774 etwa eine Übersetzung von Voltaires „Le Taureau Blanc“; 1776 veröffentlichte er „A Fragment on Government“, in dem er Blackstone attackierte. Bereits 1780 wurden ein paar wenige Exemplare der „Introduction to the Principles of Legislation and Morals“ gedruckt, das nach wie vor als Benthams Hauptwerk gilt. Zu diesem Zeitpunkt aber interessierte es so recht niemanden. Als zweiter Band dieses Werkes war „Of Laws in General“ gedacht, das 1782 fertig gestellt wurde. Bentham verzichtete jedoch auf eine Veröffentlichung, weil er sich nichts davon versprach¹⁸. Es sollte bis 1945 dauern, bis es überhaupt erstmals editiert wurde, unter dem ursprünglichen Namen wurde es gar erst 1970 von H.L.A. Hart herausgegeben. Wenigstens „A Fragment on Government“ erfuhr 1781 Beachtung bei dem bekannten Oppositionellen Lord Shelbourne, welcher Blackstone herzlich hasste¹⁹. Durch diesen Shelbourne bekam Bentham zahlreiche Kontakte.

Von 1785 – 1788 hielt Bentham sich in Weißrussland auf. Dorthin war er seinem Bruder gefolgt, der in Diensten der Zarin Katarina einige technische Projekte betreute, die Russland den Weg zu einer westlichen Industrienation ebnen sollten. Jeremy durfte sich berechnete Hoffnungen machen, einer aufgeklärten Monarchin seine Kodifikationskünste andienen zu können. Doch Bruder Samuel machte – anstatt seinen Pflichten nachzukommen – einer Hofdame Avancen. Für diese zweifellos unerhörte Anmaßung wurde er des Hofes verwiesen. Daraufhin verliefen sich auch Jeremies Bestrebungen im Sande²⁰. Stattdessen beschäftigte er sich mit ökonomischen Fragestellungen. Er schrieb die „Defence of Usury“ (eine Verteidigung des Wucherzinses), die ihm das Lob des großen Adam Smith einbrachte, obwohl er eben diesen dort teilweise kritisierte. Das Werk verlieh ihm ein gewisses Ansehen²¹. Zudem entwickelte Bentham aus den architektonischen Vorlagen seines Bruders ein Mustergefängnis, das „Panopticon“. Es war eine Reaktion auf eine Schrift von John Howard, welche 1777 die katastrophalen Zustände in den englischen Gefängnissen offengelegt hatte. Bentham versuchte rund zwei Jahrzehnte lang, dem britischen Parlament sein Konzept schmackhaft zu machen und sich selbst in freier Nebentätigkeit als Gefängnisdirektor zu verdingen. Erst 1813 sollte er nach viel Frustration und unter aufwallender Misanthropie aufgeben.

Nach seiner Rückkehr im Frühjahr 1788 traf Bentham im Hause Shelbournes den Verleger Etienne Dumont, der u.a. auch die Zeitschrift „Courier de Provence“ von Mi-

¹⁷ Everett, Jeremy Bentham, S. 26.

¹⁸ Luik, Die Rezeption des Jeremy Bentham in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 11.

¹⁹ Everett, Jeremy Bentham, S. 30.

²⁰ Everett, Jeremy Bentham, S. 37.

²¹ Everett, Jeremy Bentham, S. 41.

rabeau herausgab. Er wurde Benthams Freund und Verleger und war eine der wichtigsten Personen in Benthams Leben²². Er machte sich die Mühe, Benthams Schriften zu sichten, zu ordnen und zu übersetzen. Erst durch ihn wurden Benthams Werke auf dem Kontinent bekannt, wo man seinerzeit nur Schriftstücke für lesenswert erachtete, die in französischer Sprache verfasst waren. Bentham brachte es dank Etienne Dumont – vor allem auch indirekt über dessen gute Verbindungen zu Mirabeau – noch vor der Veröffentlichung der meisten seiner Werke auf dem Kontinent (dies geschah erst ab 1802 und verlieh ihm dann internationale Anerkennung²³) zu vielerlei Bekanntschaften und größtem Ansehen in Frankreich. Dort wurde er 1792 gar zum Ehrenbürger ernannt. Von dem aufkommenden Terror der Jakobiner distanzierte sich Bentham jedoch und verlagerte seine Aktivitäten wieder nach England. Eine Abhandlung über den parlamentarischen Geschäftsgang, den Bentham seinen französischen Freunden hatte zukommen lassen wollen, vollendete er daraufhin nicht²⁴.

Ebenfalls 1792 Benthams starb Vater und hinterließ ihm ein beträchtliches Erbe. Von nun an führte Bentham ein gesichertes Leben und bezog eine komfortable Unterkunft in Westminster, wo er bis zu seinem Lebensende wohnen sollte.

In den 1790er Jahren verbrauchte Bentham den Großteil seiner Kräfte für das „Panopticon“, wie er überhaupt zu jener Zeit sich eher praktischen Projekten widmete²⁵. Er interessierte sich für die Verhältnisse der Armen, die er gerne in Armenhäusern untergebracht gesehen hätte, welche konzeptuell dem „Panopticon“ ganz bemerkenswert ähnelten²⁶. Aber auch die Reform der für die Themse zuständigen Polizei fand seine Aufmerksamkeit²⁷.

1808 machte Bentham Bekanntschaft mit James Mill, dem Vater von John Stuart. James war der Kopf einer Gruppe von Intellektuellen, die man die „Philosophic Radicals“ nannte und deren Ziel es war, die Welt zu verbessern, insbesondere aber die englische Volkswirtschaft und den englischen Staat im allgemeinen. Das traf sich gut, denn dies waren im wesentlichen auch Benthams Ziele, und nunmehr hatte er so etwas wie eine Schule, eine ganze Reihe von engagierten Persönlichkeiten (etwa Ricardo), die von seinen Ideen beeindruckt waren, und das so sehr, dass man die „Philosophic Radicals“ schließlich „The Benthamites“ nannte²⁸. Umgekehrt machten die „Radicals“ Bentham endgültig zum Anhänger der repräsentativen Demokratie. Mit James Mill arbeitete

²² Luik, Die Rezeption des Jeremy Bentham in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 14.

²³ Schofield, Jeremy Bentham: Legislator of the World, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophy, Vol. II, S. 116.

²⁴ Siehe Hilgendorf, Die Entwicklung der parlamentarischen Redefreiheit in Deutschland, S. 7 f.

²⁵ Harrison, S. 20.

²⁶ Harrison, S. 117 f.

²⁷ Siehe dazu Everett, Jeremy Bentham, S. 67 ff.

²⁸ Luik, Die Rezeption des Jeremy Bentham in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 23 f.

Bentham viele Jahre lang intensivst zusammen. John Stuart Mill hatte die Ehre, die mehr als tausendseitige „Rationale of Judicial Evidence“²⁹ zu editieren. Er tat dies innerhalb eines Jahres, und es heißt, jeder professionelle Lektor, der nicht zufällig noch neunzehn Jahre jung und ein Genie gewesen wäre, hätte das mit dem Leben bezahlt. Bei John Stuart hingegen blieb es bei einem einfachen Zusammenbruch³⁰.

Als 1813 das „Panopticon“-Projekt endgültig scheiterte, erhielt Bentham eine Abfindung von 23,000 Pfund für seine fruchtlosen Bemühungen. Teile dieses Geld verwendete er, um 1824 die radikale Wochenzeitschrift „Westminster Review“ zu gründen: Seine Gruppe und er hatten damit eine eigene publizistische Plattform³¹.

Benthams Arbeiten konzentrierten sich in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten seines Lebens zum einen mehr auf staatsphilosophische Fragen (nebst konkreten Reformschriften). Dies gipfelte in der Erstellung des gewaltigen „Constitutional Code“, den er dem bayrischen König Ludwig I. übersandete³². Zum anderen legte er in zahlreichen Schriften Theorien dar, welche implizit seinen früheren Arbeiten zugrundegelegen hatten, etwa „A Fragment on Ontology“, „Essay on Logic“, „Essay on Language“ oder auch „A Table of the Springs of Action“.

Bentham starb 1832.

II. Bentham als „philosophe“ und ein Überblick über diese Arbeit

Diese Arbeit widmet sich schwerpunktmäßig zwei Themen: Zum einen (allgemein) der Rekonstruktion von Benthams Utilitarismus als philosophisches Gesamtsystem, zum anderen (speziell) seiner Rechtsphilosophie (bzw. –theorie).

Der erste Punkt hängt dabei unmittelbar mit Benthams Einordnung als „philosophe“ zusammen. Was bedeutet das? Der „philosophisme“ steht schlagwortartig für Gipfel (und Ende) der Aufklärung. Charakteristische Namen sind Voltaire sowie Diderot und D’Alembert, charakteristisch ist ihr gemeinsames Werk, die „Encyclopédie“³³. Sie sollte die Gesamtdarstellung alles menschlichen Wissens sein, denn dies war der – leicht verblendete³⁴ – Anspruch der „philosophes“: Der Mensch kann alles wissen, insbesondere

²⁹ Das sind die Bände VI und VII der Bowring-Ausgabe. Wenigstens die Einleitung hatte Vater James übernommen gehabt.

³⁰ Everett, Jeremy Bentham, S. 81.

³¹ Everett, Jeremy Bentham, S. 81.

³² Luik, Die Rezeption des Jeremy Bentham in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 32.

³³ „Encyclopédie ou Dictionnaire Raisonné des Sciences, des Arts et des Métiers“. Mit D’Alembert und Voltaire korrespondierte Bentham auch, siehe Harrison, S. 7.

³⁴ So die (beißende) Kritik von Oakeshott, The New Bentham, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. I, S. 447 f.

der „philosophe“ kann es. Er möchte die Philosophie verwissenschaftlichen und beschäftigt sich daher mit allem, was Wissenschaft zum Gegenstand hat: Natur, Mensch, Sprache, Ökonomie, Politik, Recht und Moral. Diesem Geiste hängt Bentham an. Es mag sein, dass der „philosophisme“ theoretisch vielfach recht oberflächlich blieb, weil er sich mit der All-Erklärung der Welt dezent übernahm. Dennoch darf man nicht übersehen, dass Bentham zur Begründung seiner utilitaristischen Ethik seine Untersuchungen aus anderen Wissensgebieten heranzieht. Ignoriert man dies, ist es fast unvermeidlich, dass man sein Denken um entscheidende Aspekte verkürzt.

Benthams Interessengebiet ist entsprechend weit gefächert es umfasste etwa Chemie und Botanik. Letztere hatte für ihn – einen Linné-Bewunderer – methodisch modellhaften Charakter: Sie nährte seine kaum zu übertreffende Klassifizierungswut, die er auf allen Gebieten derart exzessiv auslebte, dass man nicht recht weiß, ob man ihn dafür bewundern oder ihn (und zugleich sich selbst als Leser) bemitleiden sollte. Benthams ökonomische Gedanken wiederum hielt man in Großbritannien für so fruchtbar, dass man seine damit befassten Werke und Manuskripte in drei Bänden sammeln ließ³⁵.

Nicht weniger dem Charakter des „philosophe“ entsprach Bentham in seiner praktischen Ausrichtung: Denn während der Philosophie bisweilen Luftschlossigkeit vorgeworfen wird, gestehen selbst Kritiker der „philosophes“ wie Oakeshott zu, dass diese Denker wichtige Reformer waren³⁶.

Bentham verfolgte über sein Leben hinweg eine Vielzahl praktischer Projekte vom konkreten Institutionsdesign über ökonomische Reformen (z.B. eine Währungsreform) bis hin zum Entwurf von gesetzlichen Kodifikationen (siehe dazu EXKURS 2, S. 179 ff.). Allesamt waren sie mit größter Benthamscher Akribie durchdacht und erarbeitet, was so manchem Projekt half, ordentlich zu scheitern. Vieles andere blieb schlicht unvollendet. Gemein ist all diesen Projekten, dass sie Ausdruck von Benthams Veränderungswillen sind, von seinem ernsthaften Besorgtsein um das Wohlergehen der Menschen.

Am bekanntesten geworden ist das „Panopticon“, was unter anderem Michel Foucault zu verdanken ist, der anhand dieses Modells gesellschaftliche Macht- und Kontrollmechanismen analysierte³⁷; und dementsprechend zu einem sehr viel positiveren Urteil über Bentham kam als die eingangs genannten Personen:

³⁵ Stark, Benthams Economic Writings.

³⁶ Oakeshott, The New Bentham, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. I, S. 448.

³⁷ Siehe Foucault, Überwachen und Strafen, S. 251 ff., zu Benthams „Panopticon“ S. 256 – 268. Siehe dazu auch EXKURS 3, S. 204 ff.

„Ich bitte die Philosophiehistoriker um Verzeihung, aber ich glaube, dass Bentham für unsere Gesellschaft wichtiger war als Kant oder Hegel“³⁸

Wie kommt es zu diesen so unterschiedlichen Einschätzungen? Dafür kann man im wesentlichen drei Gründe anführen: Zum *ersten* ist Benthams Rhetorik etwas irreführend: Er prescht des öfteren mit einer prägnanten These vor, die in etwa so plakativ aussieht, wie die Mehrzahl der utilitaristischen Grundaussagen³⁹. Das ist aber nichts Ungewöhnliches für jemanden, der reformieren möchte, der sich daher Gehör verschaffen muss. Entscheidend ist, dass hinter der Fassade zumeist eine ausdifferenzierte Darstellung steckt (Bentham liefert diese zumeist in monströsen Fußnoten), welche die Plakativität der These relativiert. Und sie relativiert oft so stark, dass die Frage entsteht, wie viel am Ende von der ursprünglichen These übrig bleibt⁴⁰. *Zweitens* wäre da die viel erwähnte Nachlässigkeit Benthams bei der Vollendung und Veröffentlichung seiner Schriften: Dass – und wie – diese ans Tageslicht gelangten, kümmerte ihn nicht im zu erwartenden Maße. Das führte –*drittens*– dazu, dass wichtige Teile seines Denkens erst sehr spät bekannt wurden: Dies gilt insbesondere für seine Sprachtheorie sowie für seine in „Of Laws in General“ dargelegte Rechtstheorie. Beide sind geeignet, das verfestigte Bild von Bentham zu verrücken.

Benthams Sprachtheorie und ihre Verknüpfung mit der Ontologie ist im deutschen Sprachraum bisher so gut wie gar nicht rezipiert. Das ist durchaus frappierend und zwar aus zwei Gründen: Zum einen trägt dieser Bereich seines Denkens erstaunlich moderne Züge und wird vielfach als teilweise Vorwegnahme von Russells logischem Atomismus gepriesen⁴¹. Zum anderen – und wichtiger noch – ist die Sprache und ihre Erklärung der Grundpfeiler in Benthams Denken. Das beginnt mit der Wut des jungen Studenten auf die haarsträubende juristische Fachterminologie, deren Kryptik er in erster Linie deshalb gepflegt sieht, weil ein korruptes Expertentum die eigene Notwendigkeit bewahren möchte. Und es nimmt seinen Lauf in einer rigorosen Sprachanalyse, die als – wenn auch bisweilen nur implizite – Grundlage seines rechtlichen, ethischen und politischen Denkens dient.

Das führt zum Schwerpunkt dieser Arbeit, nämlich Benthams Rechtsphilosophie. Bentham war um eine analytische Herangehensweise bemüht. Auf der Grundlage seiner Sprachtheorie untersuchte er die Kernbegriffe des Rechts: Dabei ging es ihm darum,

³⁸ Foucault, Die Wahrheit und die juristischen Formen, S. 85.

³⁹ Man denke nur an den viel zitierten und ebenso oft missverstandenen (weil missverständlichen) Eingangsabschnitt der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ (siehe dazu Teil 3, Kapitel 3, vor I., S. 224 f.; I. 4., S. 235).

⁴⁰ So stellt Lyons einen Aufsatz gar unter die fragende These: „Was Bentham an Utilitarian?“, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. II, S. 381 ff.

⁴¹ Ähnliches gilt für Frege, siehe die Nachweise im Teil 1, Kapitel 2, vor I., S. 43 Fn. 175; II.1., S. 52 Fn. 227.

einerseits kritisch die Gegenstandslosigkeit der Theorie vom Gesellschaftsvertrag sowie des Naturrechts herauszustellen. Andererseits wollte er konstruktiv die soziologische Beschreibung des Staates zu leisten und die positivistische Verwurzelung von Recht und Pflicht nachweisen. Vieles aus Benthams Denken diente H. L. A. Hart als Anknüpfungspunkt für dessen so einflussreiches Werk „Der Begriff des Rechts“. Es verwundert daher wenig, dass vor allem er es gewesen ist, der sich intensiv mit diesem Bereich von Benthams Denken beschäftigt hat.

Der Gang der Darstellung versucht dem Charakter eines Systems gerecht zu werden. Das utilitaristische Ziel von der Verwirklichung des Glücks der größte Zahl steht für Bentham von Anfang an fest (auch wenn er im Laufe seines Lebens veranlasst wurde, über Probleme mit dieser Formulierung nachzudenken). Die Instrumente zur Umsetzung dieses Ziels sind für ihn das Gesetz und die Psychologie. Beides – insbesondere die mit dem ersten Terminus verbundene Rechtstheorie – beruht auf Benthams Versuch der Verknüpfung von Sprache und Wirklichkeit.

Teil 1: Die Grundlagen von Benthams Philosophie

Kapitel 1: Benthams Ontologie und Erkenntnistheorie

Am Anfang mancher Philosophie steht eine Ontologie, eine Lehre vom Sein der Dinge. Man darf von Bentham mit Fug und Recht behaupten, dass dies für ihn nicht zutrifft. Nicht, dass er sich nicht Gedanken gemacht hätte über ontologische Fragen. Aber weder werkgenetisch⁴² noch systematisch steht die Ontologie für Bentham am Anfang. Sein Interesse gilt der Sprache. Dies ist chronologisch in seinem Lebenswerk nachweisbar. Bereits in „A Fragment on Government“ ist sein wichtigstes Anliegen, die (sprachliche) Unklarheit von Blackstones Theorien zu entlarven, wie sie mit Fiktionen, Wortungetümen argumentiert, die – im rechten Licht betrachtet – nur leere Hülsen sind. Sind diese Fiktionen enttarnt, erweisen sich viele Argumentationen mit einem Mal nicht mehr als schlüssig und nachvollziehbar. Und dass sie ihre Kraft verlieren, ist nur noch Konsequenz dessen, dass man den Respekt vor den ehrfurchtheischenden Termini ablegt und sie analysiert; was ihre Inhaltslosigkeit zu Tage fördert.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass der in „A Fragment on Government“ kritisierende Bentham bei der Begründung seines moralphilosophischen Ansatzes genau auf die Behebung dieses Misstandes hinweist: Sein eigenes Konzept ermögliche eine klare, allgemein verständliche Sprache (siehe dazu u.a. Teil 3, Kapitel 3, II. 4., S. 251 f.). Ontologie ist da zweitrangig. Sie ist für ihn – wenn man so will – eine nachträgliche Rechtfertigung seiner Sprachtheorie, das Fundament eines Hauses, von dem zuerst der zweite Stock gebaut wurde. Entscheidend ist herauszufinden, was jemand sagen will.

Dieses Primat der Sprache ist in seinem Werk jederzeit sichtbar, auch dort, wo es vermeintlich um andere Dinge geht: etwa in „A Fragment on Ontology“. Seine Klassifikationsbemühungen unterbricht Bentham dort bald um des Hinweises willen, dass sein eigentliches Anliegen nur sei, in der Empirie die Sprache festzubinden, um deren Fiktionen erklären zu können⁴³.

Wie man zu einer Ontologie kommt, ist eine Frage der Erkenntnis und somit einer Erkenntnistheorie. Bentham ist – als Anhänger Humes – gewissermaßen ein erkenntnistheoretischer Skeptizist. Allerdings stehen die skeptischen Probleme mit der Kausalität oder vergleichbare verwickelte Fragestellungen nicht im Zentrum seines Interesses.

⁴² Das „A Fragment on Ontology“ schrieb Bentham erst in den Jahren 1813, 1814, siehe Anmerkung von Bowring in: Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 192; Teile stammen demnach sogar erst von 1821.

⁴³ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 198 f. (Ch. I, Sec. VI).

Diesbezüglich ist er sehr viel praktischer ausgerichtet als etwa Berkeley⁴⁴. Nur dort, wo erkenntnistheoretische Fragestellungen praktisch relevant werden, legt Bentham seine Ansichten explizit dar. So etwa bei der Zeugenaussage: Hier gilt es, gebührende Vorsicht walten zu lassen, da des Menschen Wahrnehmung – beispielsweise in Bezug auf Kausalität – bisweilen sehr unverlässlich ist⁴⁵.

Dennoch: Bereits durch diese punktuelle Hinwendung zur Erkenntnistheorie setzt er sich der Gefahr aus, sich im Netz der Probleme des Skeptizismus zu verfangen. So sehr er daher versucht, den kritischen Bereich zu meiden: In der Tradition von Subjektivismus und Kausalitäts-skeptizismus stehend, gleichzeitig der Freidenkerei anhängig, kann Bentham die Klippe des erkenntnistheoretischen Skeptizismus nicht umschiffen, ohne dass das Manöver augenfällig wird. Zu welchen Verrenkungen das führt und wie Bentham dennoch sein praxisorientiertes System errichtet, will dieses Kapitel zu zeigen versuchen.

I. Das semiotische Dreieck

Gedanken sind die Grundlage der Sprache. So lautet Benthams Überschrift zu seinen allgemeinen Erwägungen über das Thema „Sprache“. Der Nutzen der Sprache ist Kommunikation, die Vermittlung des Gedankens von Geist zu Geist⁴⁶. Will man die Sprache verständlich machen, muss man ihre Beziehung zu den Gedanken verdeutlichen. Die Gedanken stellen die Innenwelt des Sprechers dar, die Sprache die Darstellung dieser Innenwelt in der Außenwelt. Damit ist ein weiterer Begriff gefallen, der integriert werden muss: der der Außenwelt. Dieser Begriff wird von der Kommunikation vorausgesetzt; und somit von der Sprache. Das bedarf der Erläuterung: Kommunikation ist etwas intersubjektives. Die Intersubjektivität vermittelt ein Überschreiten der Grenzen eines Individuums und macht – wenigstens gedanklich – eine Trennung zwischen diesem und dem nächsten erforderlich: Das, was zwischen ihnen liegt, ist die Außenwelt. Wie umfangreich dieser Raum zwischen den Individuen ist, war seit Aufkommen des cartesianischen Zweifels streitig geworden. Aus subjektiver Perspektive wird das andere Individuum dabei selbst zum Bestandteil dieses Raumes.

Man mag nun alle anderen Individuen als Phänomene der Außenwelt auf die eine oder andere Weise deuten. Doch hinwegleugnen kann man sie nicht, will man schlüssig und plausibel das Phänomen der Sprache erklären. Wer sich also wie Bentham mit der

⁴⁴ Im Gegensatz zu Hume ist Berkeley nicht als Moralphilosoph bekannt geworden, sodass sich die Probleme, die ein radikaler Skeptizist mit praktischen Fragen haben muss, bei ihm nicht so aufdrängen.

⁴⁵ Bentham, *Rationale of Judicial Evidence*, Works VI, S. 237 (Book II, Ch. VII).

⁴⁶ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 320 (Ch. VI, Sec. I).

Sprache beschäftigt, der muss den Raum, in dem sich die Individuen befinden und in dem sie kommunizieren – die Außenwelt also – in irgendeiner Form für gegeben halten. Verbinden sich zudem mit der Erklärung der Sprache ganz konkrete politische Reformabsichten, wie es bei Bentham der Fall war, dann hat man bereits einen großzügigen Rahmen für das Geschehen von Sprache anerkannt, in dem sowohl die Eigenständigkeit voneinander verschiedener und getrennter Individuen als auch ihr intersubjektives Agieren ein Selbstverständnis sind.

Ist der Begriff der Außenwelt schon einmal eingeführt, darf er noch für so einiges mehr herhalten. Man kann ihn tüchtig aufblasen, bis er so groß ist, dass er Platz bietet für eine großzügige Ausstattung: Für Steine, für Blumen, für Tiere. Und dann ermöglicht er einem Empiristen wie John Locke zu erklären, warum es Gedanken – die Grundlage der Sprache – im Menschen geben kann, ohne scholastische Vorstellung von Angeborensein, von a priori. Wenn nämlich die Steine, Blumen und Tiere ihre Abbilder nur irgendwie in die Gedanken der Menschen hineinprojizieren können, wird das weiße Blatt des menschlichen Geistes auf das Bunteste bemalt. Dieses bunte Bild wird repräsentiert durch die Sprache, und so kommt man zu dem Schluss: Die Außenwelt ist der Maler des Bildes (der Gedanken) und gleichzeitig sein Ausstellungsraum (dort, wo gesprochen wird).

Dies war – gegen Ende ein wenig metaphorisiert – eine der möglichen Darstellungen der Beziehungen von Sprache, Denken und Wirklichkeit zueinander. Nimmt man diese Begriffe als Eckpunkte einer geometrischen Figur, so ergibt sich das, was man seit Peirce das semiotische Dreieck nennt. Es bildet illustrativ die gegenseitige Abhängigkeit dieser drei Bereiche voneinander ab, eine Abhängigkeit, die jedem, der sich damit beschäftigt, die Darstellung erschwert, weil er immerzu auf einen der anderen Bereiche verweisen muss. Dieses Problem macht auch Bentham zu schaffen. Denn der Leser weiß bereits: Die Außenwelt wird von Bentham als selbstverständlich hingenommen. Und er sieht in ihr auch den Maler des Gedankenbildes. Das ist Grundvoraussetzung dafür, dass die Verbindung zwischen Sprache und Außenwelt funktioniert. Nur ist das ein denkgeschichtlich sehr problematischer Punkt.

Denn der cartesianische Zweifel machte die Gedanken zu den ersten empirischen Gewissheiten; empirisch insofern, als er sie im Subjekt verankert sah. Die Außenwelt wurde so nur über die Gedanken erkennbar und ins zweite Glied gedrängt. Von diesem subjektivistischen Ausgangspunkt hat sich der englische Empirismus, in dessen Tradition sich Bentham befindet, nicht gelöst⁴⁷. Wenn Bentham aber die Außenwelt anerkennt und anerkennen muss, weil er nur so zu einer plausiblen intersubjektiven Theorie über die Sprache kommen kann, dann muss die Verbindung zwischen den Gedanken und der

⁴⁷ Vgl. Russell, S. 573 und 621.

Außenwelt der Dreh- und Angelpunkt einer solchen Theorie sein. Diese Verbindung und das aus ihr entspringende Verhältnis zwischen Gedanken und Außenwelt zu erklären, ist Aufgabe der Erkenntnistheorie. Obwohl nun deren Bedeutung im System des semiotischen Dreiecks so zentral anmutet, versucht Bentham sie zu meiden. Das kann nicht recht gelingen. Das verdeutlichen auch die Abgrenzungsprobleme zur Ontologie: Sie behandelt das, was sich als Ergebnis aus der Erkenntnistheorie ergibt. Ob man beide Bereiche wirklich trennen kann, ist bis heute streitig⁴⁸. Es ist kein Streit, der in dieser Abhandlung zum Gegenstand gemacht werden kann. Doch dass es ihn gibt, illustriert, dass das eine nur schwer ohne das andere vermittelbar ist.

Und so bereitet es Bentham jede Menge Schwierigkeiten, die drei Bereiche, die das semiotische Dreieck konstituieren, zueinander in Beziehung zu setzen. Diese Schwierigkeiten entfalten sich vor den Augen des Lesers, wenn der in „A Fragment on Ontology“ nachzuvollziehen versucht, wie Bentham die ontologische Grundeinheit (Entität) klassifiziert. Denn hier vermischen sich die Perspektiven zu sehr. Das heißt: Bentham wählt bei seiner Klassifizierung einmal ontologische Blickwinkel (physisch/ psychisch), dann erkenntnistheoretische (wahrnehmbar/ abgeleitet) und schließlich eher sprachlich ausgerichtete (real/ fiktiv). Diese Kategorien kombiniert er – scheinbar wahllos – miteinander. Aber das ist noch nicht alles: Es gibt weitere mehr oder weniger synonym verwendete Abgrenzungsmerkmale wie: „körperlich“/ „unkörperlich“ oder „materiell“/ „immateriell (spirituell)“. Hinter diesen Attributen versteckt sich ein traditioneller Substanzbegriff, welcher neben empirischen Substanzen auch geistige umfasst wie die Seele, Gott, Engel und Teufel⁴⁹. Bentham war aber Freidenker. Der geistige Teil des traditionellen Substanzbegriff konnte für ihn nicht von konstruktiver Relevanz sein und dennoch: Er führt ihn ein und versucht, ihn in sein System zu integrieren. Warum er dies tut, bleibt rätselhaft.

Schließlich ist Bentham hinsichtlich einer einheitlichen Verwendung seiner Terminologie durchaus unbekümmert, und so ist es wenig verwunderlich, dass die Verständlichkeit des Konzeptes leidet. Harrison schreibt dazu sehr treffend, dass Benthams eigenes System, das er als den Schlüssel zum Labyrinth der Fiktionen ansah, selbst ein Labyrinth darstelle, das der Entschlüsselung bedürfe⁵⁰. Aber der Leser sehe selbst:

⁴⁸ Vgl. Ewen, *Analytische Philosophie zur Einführung*, S. 192 f.

⁴⁹ Siehe z.B. Bentham, *A Fragment on Ontology*, Works VIII, S. 195 Fn. 3.

⁵⁰ Harrison, S. 48.

II. Die schwierige Kategorisierung der Entitäten

Die Ontologie, so führt Bentham den Leser ein, ist letztlich Physik im weitesten Sinne des Wortes: Sie umfasst sowohl die Somatologie (die Lehre von den Körpern) als auch die Psychologie (die Lehre vom Geist), und ist zu einer eigenen Disziplin geworden⁵¹. Er verspricht dem Leser einen einfachen Einstieg in diese Disziplin. Es geht um die Einteilung von Entitäten. Unter „Entität“ versteht Bentham das Aggregat, unter das alle anderen Aggregate fallen⁵², also die Klasse aller Klassen⁵³, die Grundeinheit der Wirklichkeit. Ob psychisches oder physisches Phänomen: Immer liegt eine Entität vor.

1. Die Einordnung am Anfang des „Fragment on Ontology“

In „A Fragment on Ontology“ findet sich zunächst folgende Einteilung: Jede Entität ist entweder wahrnehmbar („perceptible“) oder abgeleitet („inferential“), und jede Entität ist – unabhängig vom zuvor genannten – entweder real („real“) oder fiktiv („fictitious“)⁵⁴. Wollte man also eine Zeichnung anfertigen, die diese Einteilungen zum Ausdruck bringt, so wäre es ganz gleich, ob man zunächst die eine oder die andere Kategorie eintrüge: Sie präsentieren sich als unabhängig voneinander, was aber nachvollziehbar ist, wenn man sich vor Augen führt, dass sie verschiedene Blickwinkel einnehmen: den erkenntnistheoretischen einerseits, den sprachlichen andererseits.

Bentham beschreibt zunächst den Sinn der Einteilung in wahrnehmbare und abgeleitete Entitäten. Wahrnehmbare sind solche, deren Existenz dem Menschen durch Sinneswahrnehmung offenbart wird⁵⁵. Er führt aus:

„A perceptible real entity is, in one word, a body⁵⁶. The name body is the name of the genus generalissimum of that class of real entities.“

Damit ist es um den einfachen Einstieg bereits geschehen. Denn er zieht im Zitat zur Erklärung der Kategorie „wahrnehmbar“ die Kategorie „real“ hinzu. Nimmt man die zuvor postulierte Trennung beider Kategorien ernst, dann kann es sich bei der Nennung des Begriffes „Körper“ eigentlich nur um ein Beispiel handeln. Offen bleibt dann, um

⁵¹ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 195 (Introduction).

⁵² Bentham, Essay on Logic, Works VIII, S. 267 (Ch. IX, Sec. VII).

⁵³ Immer wieder erweckt Bentham den Eindruck, er bewege sich in der Nähe der Russellschen Antinomie und spreche deren Problematik jeden Augenblick an (siehe z.B. Chrestomathia, Works VIII, S. 122 Fn.); dafür, dass er es nicht tat, mag man als Beleg die Tatsache sehen, dass diese Antinomie eben nicht Benthamsche Antinomie heißt... .

⁵⁴ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 195 (Ch. I, Sec. I).

⁵⁵ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 195 (Ch. I, Sec. II).

⁵⁶ Hieran schließt sich eine Fußnote mit der Erläuterung des althergebrachten Substanzbegriffes an. Das lässt vermuten, dass er an dieser Stelle möglicherweise anstatt des Begriffes „Körper“ lieber den Begriff „Substanz“ verwendet hätte.

was es sich bei einer wahrnehmbaren, fiktiven Entität handeln könnte. Nicht eindeutig ist zudem der Verweis „that class of real entities“: Er könnte sich zum einen auf die Klasse der wahrnehmbaren, realen Entitäten beziehen im Unterschied zu abgeleiteten, realen Entitäten; oder aber es gibt innerhalb der wahrnehmbaren, realen Entitäten eine weitere Klasse, die nicht dem „genus generalissimum“ „Körper“⁵⁷ unterfällt, also z.B. psychische Begriffe (dazu siehe gleich 2., S. 17 ff.; VI., S. 39 ff.).

Die abgeleiteten Entitäten erklärt Bentham in der nächsten Sektion: Von einer abgeleiteten Entität wissen die Menschen aufgrund einer Kette von Vernunftschlüssen, aufgrund von Nachdenken; und eben nicht durch Sinneswahrnehmung. Abgeleitete Entitäten sind entweder menschlich oder übermenschlich⁵⁸, laut einer anderen Textstelle aber beide immateriell und damit spirituell⁵⁹. „Oha“, denkt der Leser, blättert um und erfährt: Eine menschliche abgeleitete Entität ist die vom Körper getrennte Seele, unter die übermenschlichen abgeleiteten Entitäten fallen (hier gibt es zuvor eine weitere Unterteilung) Gott, Engel und Teufel⁶⁰. Zur Seele heißt es, man könne sie ebenso gut als reale wie als fiktive Entität betrachten. Bentham überlässt das anscheinend dem Glauben⁶¹.

Der durch die illustren Wesenheiten möglicherweise verschreckte Leser atmet auf angesichts der im Anschluss gegebenen Entwarnung:

„By the learner as well as by the teacher of logic, all these subjects of Ontology may, without much detriment, it is believed, to any other useful art, or any other useful science, be left in the places in which they are found.”⁶²

Dies ist also der Teil des althergebrachten Substanzbegriffes, den Bentham außenvor lassen möchte. Nur funktioniert dies nicht recht: Bereits am Ende der folgenden Sektion, die da die realen Entitäten behandelt, taucht der penetrante Ladenhüter wieder auf. Dort unterscheidet Bentham zwischen körperlichen und unkörperlichen Substanzen. Ganz in Übereinstimmung mit den soeben besprochenen Sektionen ordnet er den körperlichen Substanzen die Kategorie „wahrnehmbar“, den unkörperlichen die Kategorie „abgeleitet“ zu. Er fügt dafür folgende plausible Erklärung an:

„Suppose the non-existence of corporeal substances, of any hard corporeal substance that stands opposite to you, make this supposition and as soon as

⁵⁷ Der Begriff „Körper“ lässt sich weiter unterteilen nämlich in lebendige und nicht lebendige (Mineralien); die lebendigen in fühlende (Tiere) und nicht fühlende (Pflanzen), siehe Bentham, *A Fragment on Ontology*, Works VIII, S. 195 (Ch. I, Sec. II).

⁵⁸ Bentham, *A Fragment on Ontology*, Works VIII, S. 195 (Ch. I, Sec. III).

⁵⁹ Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 126 Fn.

⁶⁰ Bentham, *A Fragment on Ontology*, Works VIII, S. 196 (Ch. I, Sec. III).

⁶¹ Ähnliches gilt für Gott und seine Existenz: glaubt man an ihn, stellt er sich als reale Entität dar, falls nicht als Non-Entität, siehe Bentham, *A Fragment on Ontology*, Works VIII, S. 196 Fn. 1 und 2; zu Non-Entitäten siehe unten V.1., S. 33 ff.

⁶² Bentham, *A Fragment on Ontology*, Works VIII, S. 196 (Ch. I, Sec. III).

you have made it, act upon it, pain, the perception of pain, will at once bear witness against you;...”⁶³

Die Existenz einer körperlichen Substanz ist für mich fühlbar; für eine unkörperliche Substanz gilt das in dieser Form nicht. Dieses Beispiel wendet Bentham gegen die radikalen Skeptizisten. Deren Annahme, Körper würden gar nicht existieren, nennt er schlicht paradox⁶⁴. Dadurch erhält diese Textstelle ein sehr polemisches Potential, das Bentham andernorts ausschöpft:

„...: if of the wall opposite me, I infer the non-existence, and run that way as if there were no wall, the erroneousness of the inference will be but too plainly perceptible on my forehead;...”⁶⁵

Die Wesenheiten des Glaubens spricht Bentham nicht mehr ausdrücklich an, aber dass sie mit den unkörperlichen Substanzen gemeint sind, scheint eindeutig. Ausdrücklich schreibt er dies in der „Chrestomathia“⁶⁶. Wollte man zu den nichtkörperlichen Substanzen etwa Flüssigkeiten und Gase zählen, wäre es um die Plausibilität der Argumentation geschehen: Denke ich den Fluss, den ich zu überqueren wünsche, hinweg und handle dementsprechend, so wird es sehr wohl eine physische Sanktion geben.

Trennt man an dieser Stelle einmal die Blickwinkel, so kann man sagen: „Körperliche/unkörperliche“ Substanz bezeichnet den ontologischen Status, die Art und Weise der Wirklichkeit. „Wahrnehmbar/abgeleitet“ dagegen bezieht sich auf die Art und Weise des Erkennens. Was es mit „real/ fiktiv“ auf sich hat, erklärt Bentham etwas später.

Zusammengefasst kennen wir somit bis jetzt folgende Struktur: Körperliche Substanzen sind reale, wahrnehmbare Entitäten, unkörperliche sind reale, abgeleitete Entitäten (metaphysische); sie spielen in den weiteren Betrachtungen keine Rolle mehr.

2. Komplikationen in der Einordnung

Die Struktur kann aber noch nicht vollständig sein, nimmt man Benthams einleitende Einteilung der Ontologie in Somatologie und Psychologie ernst. Es stellt sich die Frage: Wohin gehören psychische Begriffe? Das, so Bentham, kommt darauf an: Es finden sich im Kopf des Menschen Eindrücke („impressions“), die von den sinnlich wahrgenommenen Objekten herrühren. Und es gibt die Ideen bzw. Vorstellungen („ideas“), die durch die Erinnerung an die Wahrnehmung dieser Objekte entstehen bzw. durch deren

⁶³ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 197 (Ch. I, Sec. IV).

⁶⁴ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 197 Fn. 1.

⁶⁵ Bentham, Chrestomathia, Works VIII, S. 189 Fn. 1.

⁶⁶ Bentham, Chrestomathia, Works VIII, S. 189 (App. IX, Sec. II).

Verarbeitung mittels der Vorstellungskraft („imagination“). Die Eindrücke und Vorstellungen – die Sinnesdaten – sind reale und wahrnehmbare Entitäten⁶⁷.

Andere psychische Begriffe hingegen – wie die Fähigkeiten des Geistes (z.B. der Wille, der Verstand) – sind fiktive Entitäten⁶⁸. Doch weder in „A Fragment on Ontology“ noch im „Essay on Logic“ schreibt Bentham etwas über eine Unterscheidung von fiktiven psychischen Entitäten in wahrnehmbare oder abgeleitete.

Das erweckt den Eindruck – und jeder weitere Schritt scheint das zu bestätigen, dass Bentham regelmäßig wahrnehmbar und real gleichsetzt nicht aber fiktiv und abgeleitet. So auch im „Essay on Language“, wo nur die Unterscheidung zwischen real und fiktiv getroffen wird: Hier wird die reale Entität positiv beschrieben als Name für ein berührbares Objekt („tangible object“), jedenfalls als etwas mit unseren fünf Sinnen wahrnehmbares⁶⁹. Abermals findet also die Verknüpfung von real mit wahrnehmbar statt. Die fiktive Entität wird negativ als etwas beschrieben, für das dies nicht zutrifft. Über fiktive Entitäten schreibt Bentham in der fünften Sektion von „A Fragment on Ontology“:

„Every noun-substantive which is not the name of a real entity, perceptible or inferential, is the name of a fictitious entity.“⁷⁰

Hier ist die Syntax schon nicht mehr so eindeutig wie in Sektion eins. Theoretisch könnte er sagen: „Es gibt reale Entitäten. Alle nicht-realen Entitäten sind – ganz gleich ob wahrnehmbar oder abgeleitet – fiktive Entitäten.“ Das würde noch Sektion eins und damit der Trennung der Kategorien entsprechen, weil sich die „wahrnehmbar“ und „abgeleitet“ sowohl auf die realen als auch auf die fiktiven Entitäten bezögen.

Naheliegender ist aber vielmehr folgende Interpretation: „Es gibt wahrnehmbare und abgeleitete reale Entitäten. Alles andere sind fiktive Entitäten.“ Die abgeleiteten realen Entitäten sind die metaphysischen Entitäten, welche zu streichen sind. Zurückbleiben wahrnehmbare reale Entitäten und fiktive Entitäten⁷¹.

Die fiktiven Entitäten haben allesamt eine Verbindung („relation“) zu realen Entitäten. Über diese Verbindung lassen sich die fiktiven Entitäten erklären⁷². Könnte man

⁶⁷ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 196 (Ch. I, Sec. IV).

⁶⁸ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 196 (Ch. I, Sec. IV); auch der Begriff des Geistes („mind“) selbst ist eine fiktive Entität, siehe Essay on Language, Works VIII, S. 328 (Ch. VI, Sec. IV).

⁶⁹ Bentham, Essay on Language, Works VIII, S. 327 (Ch. VI, Sec IV).

⁷⁰ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 197 (Ch. I, Sec.V).

⁷¹ Es wird an dieser Stelle auch erstmals deutlich, dass die Kategorien „real“/ „fiktiv“ sprachlich ausgerichtet sind („noun-substantive“).

⁷² Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 197 (Ch. I, Sec. V).

nicht sagen, die fiktiven Entitäten ließen sich somit von den realen „ableiten“? Das von Bentham für „abgeleitet“ – und zumeist erkenntnistheoretische – gebrauchte Wort „inferential“ findet sich in diesem Zusammenhang nicht. Nun wäre dies nicht so schlimm⁷³: die Kategorisierungen sind eben ein wenig schief.

3. Das Verhältnis von Sinnesdaten und Außenweltobjekten

Auf den zweiten Blick verbindet sich damit jedoch ein sehr gravierendes Problem. Es lässt sich in Sektion vier des ersten Kapitels von „A Fragment on Ontology“ verorten, wo bekanntlich die Zuordnung „körperliche Substanz“ zu „wahrnehmbar“ und „nicht-körperliche Substanz“ zu „abgeleitet“ vorgenommen worden war. Es war aber auch die Sektion, in der die Eindrücke und Vorstellungen als wahrnehmbare reale Entitäten vorgestellt wurden. Dass es sich für Bentham bei letzteren nicht um körperliche Substanzen handelt, ist eindeutig⁷⁴.

Dann aber kommt man zu dem doch erstaunlichen Ergebnis, dass die körperliche Objekte (der Außenwelt) und Sinnesdaten (der Innenwelt) trotz ihrer vermeintlich so großen Unterschiedlichkeit denselben Status innehaben. Es bahnt sich ein ganz klassisches erkenntnistheoretisches und – je nach dem, ob und inwieweit man beide Bereiche trennt – ontologisches Problem an: das der Beziehung zwischen Sinnesdaten und Außenweltgegenständen. Wie sich diese Beziehung darstellen kann, zeigt Bentham an eben dieser Stelle:

„Of Ideas, our perception is still more direct and immediate than that which we have of corporeal substances: of their existence our persuasion is more necessary and irresistible than that which we have of the existence of corporeal substances.

Speaking of Entities, Ideas might perhaps accordingly be spoken of as the sole perceptible ones, substances, those of the corporeal class, being, with reference, and in contradistinction to them, no other than inferential ones.”⁷⁵

Das ist ein klassisch subjektivistisches Konzept (dazu gleich unter III.). Es führt genau zu dem Schluss, den Bentham hier präsentiert: Wissen über die Dinge der Außenwelt, über die körperlichen Substanzen, erlangt man durch Rückschluss aus unseren Ideen, aus den Bildern, die der Mensch in seinem Geist vorfindet. Bentham wird hier also von erkenntnistheoretischen Fragen eingefangen. Er erklärt, dass es nicht einzuse-

⁷³ Wenn man einmal davon absieht, dass die eindeutige Trennung der Kategorien ganz am Anfang von „A Fragment on Ontology“ damit hinfällig ist.

⁷⁴ Zeitgenossen von Benthams (wie Priestley) propagierten einen reinen Materialismus, demzufolge alles Geistige auch nur Materielles mit speziellen Eigenschaften sei, vgl. Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 84 Fn. 2.

⁷⁵ Bentham, *A Fragment on Ontology*, Works VIII, S. 196 (Ch. I, Sec. IV).

hen sei, warum unter das Kriterium der Realität nur Dinge mit den Eigenschaften Festigkeit („solidity“) und Dauerhaftigkeit („permanence“) – also körperliche Gegenstände – zu fassen sein sollten⁷⁶. Vielmehr seien gerade die Eindrücke und Vorstellungen in besonderem Maße real.

Doch, wie der Leser weiß, wird er noch innerhalb dieses Abschnitts zu dem Ergebnis kommen, dass körperliche Substanzen wahrnehmbare reale Entitäten sind, unkörperliche dagegen abgeleitete. Wie schafft Bentham dieses Kunststück? Er bedient sich eines Bauerntricks. Er setzt eine willkürliche Prämisse. Hätten wir als Einteilungssubjekt nämlich *nur* den Begriff der Substanz (im althergebrachten Sinne), und hätten wir als Einteilungskategorien nur „wahrnehmbar“ im Gegensatz zu „abgeleitet“, dann wäre doch zumindest eindeutig, wie die Zuordnung aussehen muss: Körperliche Substanzen sind wahrnehmbare Entitäten, nichtkörperliche sind abgeleitete⁷⁷. Diese vierte Sektion von „A Fragment on Ontology“ bezieht ihr gesamtes Irritationspotential aus Benthams Versuch, den traditionellen Substanzbegriff in sein System hineinzupressen. Dabei wird an keiner Stelle deutlich, ob er unter die unkörperlichen Substanzen, dem traditionellen Begriff des Geistes, nur die Wesenheiten des Glaubens fassen möchte oder vielleicht auch die psychischen Entitäten.

III. Die Erkenntnistheorie

Dass das Problem leider nicht aus der Welt ist, wenn man eine willkürliche Prämisse setzt, braucht nicht erläutert zu werden. Es bleibt ungeklärt, wie Benthams eigenes System eigentlich aussieht und welche Vorzüge und Schwächen es hat. Der Leser erkennt an diesen nur drei Seiten umfassenden ersten Sektionen von „A Fragment on Ontology“, wie unsicher der Boden ist. Sobald die psychischen Begriffe ins Spiel kommen, sobald die Gedanken als Teil des semiotischen Dreiecks auftauchen, kommt Bentham ins Schleudern.

Die entscheidenden Kategorien der Erkenntnisweise sind für Bentham „perceptible“ und „inferential“. Welche prinzipiellen Möglichkeiten gibt es nun, das Verhältnis auszugestalten? Vereinfacht ergeben sich zwei Grundkonstellationen: Eine objektivistische Einordnung wäre: *Wahrnehmbar* sind die Gegenstände der Außenwelt. Aus ihrer Erscheinungsweise sind alle Vorstellungen im Kopfe des Individuums *abgeleitet*.

Geht man dagegen vom cartesianischen Subjektivismus aus, lassen sich diese Kategorien wie folgt anwenden: *Wahrnehmbar* sind die Vorstellungen im Kopfe des Indivi-

⁷⁶ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 196 (Ch. I, Sec. IV).

⁷⁷ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 196 f. (Ch. I, Sec. IV).

duums. Aus diesen Vorstellungen wird die Erscheinungsweise der Außenweltgegenstände *abgeleitet*.

Für welche Position entschied sich Bentham? Um diese Frage beantworten zu können, muss man den gedankengeschichtlichen Hintergrund betrachten. Dazu ist zunächst auf Locke einzugehen.

1. Locke

Locke ging davon aus, dass menschliche Erkenntnis selbst nur aus Ideen bestünde, die gespeist werden aus der Sinneswahrnehmung und der Geistestätigkeit⁷⁸. Wie Bentham empfand er jedoch die Lehre von Ideen a priori (scholastische Lehren überhaupt) als der Toleranz und dem menschlichen Zusammenleben feindlich. Die Annahme, gewisse Vorstellungen seien vorgegeben und unveränderlich, führe zu deren ungeprüfter Übernahme und damit zu „Idolisierung“⁷⁹. Das habe zur Folge, dass sich die derart Verblendeten – so schreibt Locke in seiner Abhandlung ein ganzes Stück weiter hinten – von ihren Vorstellungen kaum mehr abbringen ließen⁸⁰, sprich: Sie werden intolerant.

Das wäre nun vielleicht nicht so schlimm, wenn es nicht eine große Anzahl unterschiedlicher und vielfach gegensätzlicher Auffassungen und Prinzipien gäbe. Das ist aber der Fall: Locke beschreibt eine ganze Reihe von barbarischen Praktiken, die ebenso vermeintlich angeborenen Ideen entspringen, wie zutiefst altruistische Verhaltensweisen⁸¹. Diese Gegensätzlichkeit ist vom scholastischen Standpunkt aus nicht zu überwinden: Denn mit Ideen a priori verbindet sich ein unverrückbarer Wahrheitsanspruch, an welchen Menschen zu glauben bereit sind. Locke hebt hervor, dass solch gläubige Menschen glühende Anhänger sein und damit ein hervorragendes Machtfundament darstellen können⁸² und schiebt den schwarzen Peter somit den Lehrern der Scholastik zu, die in seinen Augen die Leichtgläubigkeit schaffen und bisweilen gar ausnutzen.

Mitschuld an dem scholastischen Dilemma hatte für Locke Descartes: Der zweifelte sich zwar zu der oben vereinfacht beschriebenen subjektivistischen Position durch, die durchaus ein Fundament des englischen Empirismus ist. Aber er ließ Ideen a priori zu. Indem Locke mit diesen aufräumte, ohne jedoch den Subjektivismus der Erkenntnistheorie abzulegen, gelangte er – man möchte meinen: unvermeidlicherweise – gefährlich

⁷⁸ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Band [im folgenden: Bd.] I, S. 108 (2. Buch, I. 2.).

⁷⁹ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. I, S. 78 f. (1. Buch, II. 26., 27.).

⁸⁰ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. I, S. 351 (4. Buch, XVI. 4.).

⁸¹ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. I, S. 59 ff. (1. Buch, II. 9., 10.).

⁸² Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. I, S. 104 (1. Buch, III. 25.).

nahe an den Skeptizismus: Denn sobald die Ideen ein derartiges Primat zugesprochen bekommen und sich alle Erkenntnisvorgänge ausschließlich im Inneren des Menschen abspielen müssen, stellt sich die Frage: Wie soll sicheres Wissen von der Außenwelt möglich sein? Ohne ein solches Wissen ist aber – von der anderen Seite betrachtet – gar nicht erklärbar, woher denn die Ideen im Kopf kommen sollen, wenn sie nicht angeboren sind.

Streng genommen wäre dann jeder Mensch eine kleine isolierte Einzelwelt, und je nach dem, wie weit man zu gehen bereit ist, wäre ein jeder gar Schöpfer seiner eigenen Welt. Doch schätzte Locke den gesunden Menschenverstand, und der widerspricht an dieser Stelle vehement. Wie Russell schreibt: „Das [die isolierte Existenz des Individuums] ist jedoch ein Paradoxon, und mit Paradoxen will Locke nichts zu tun haben.“⁸³

Es gibt nur eine Möglichkeit, das Wissen über die Außenwelt zu retten und damit auch den Subjektivismus: durch die von Locke quasi stillschweigend angenommene Kausalitätsbeziehung, die dafür sorgt, dass Ideen – jedenfalls bis zu einem gewissen Grade – exakt die Dinge der Außenwelt reflektieren. Sie versteckt sich in der Formulierung „Übereinstimmung unserer Ideen mit der Realität“. Damit liegt eine überaus alltagstaugliche Erklärung dafür vor, dass trotz subjektivistischem Ausgangspunkt der Geist zu Ideen gelangt, ohne dass diese angeboren sein müssen.

2. *Hume und die Kausalität*

Doch was die Kausalität betrifft, hat Bentham das Problem, dass er Hume zeitlich nachfolgte. In „A Fragment on Ontology“ klingt insbesondere die Differenzierung zwischen „impressions“ und „ideas“ sehr nach Hume: „impression“, „idea“, „imagination“ sind typische Humesche Begriffe⁸⁴. Im „Essay on Language“ schreibt Bentham:

„For the distinction between impressions and ideas we are, it is believed, indebted to David Hume.“⁸⁵

Das Problem für Bentham ist nun folgendes: Konnte Locke noch, ohne seinen Ruf als revolutionärer Denker zu gefährden, die Kausalität zwischen einem Ding (in der Außenwelt) und dem durch die Wahrnehmung produzierten Eindruck (in der Innenwelt) schlicht voraussetzen, so musste Bentham sich bereits mit den Humeschen Untersuchungen zur Kausalität herumschlagen. Die besagten, dass die Kausalität im logischen

⁸³ Russell, S. 620.

⁸⁴ Vgl. Hume, Ein Traktat über die menschliche Natur, Buch I, S. 9 (Teil I, Abschn. 1) sowie S. 18 – 20 (Teil I, Abschn. 3).

⁸⁵ Bentham, Essay on Language, Works VIII, S. 320 Fn. 2.

Sinne in der Empirie nichts zu suchen hat⁸⁶. Das gilt auch, konsequent gedacht, für die Verbindung der Eindrücke im Kopf des Individuum zu den Außenweltgegenständen: Jene als kausale Folge von diesen zu betrachten, unterliegt der Unzuverlässigkeit. Diese Erkenntnis⁸⁷ hätte Locke womöglich fluchen lassen, weil er einmal mehr die Wahl hätte entscheiden müssen zwischen logischer Konsequenz und gesundem Menschenverstand. Nur hatte Locke das Glück – wenn man das einmal so sagen darf – vor Hume gestorben zu sein, ein für sein gewissenhaftes Denken angenehmer Umstand, der Bentham verwehrt blieb.

Bentham schätzte Hume sehr, wenn man einmal von dessen intuitiver Moralbegründung absieht⁸⁸. Dementsprechend lassen sich bei ihm skeptische Aussagen über die Kausalität finden:

„The relation of causality [...] is a soil in which the greatest understandings have toiled with great labour and no fruit: words, and nothing but words having been the seed; words, and nothing but words, have been the produce.“⁸⁹

In eine ähnliche Richtung gehen Benthams Erläuterungen zum Begriff des Naturgesetzes („law of nature“): Naturgesetze stellen nur irgendeine Gleichläufigkeit individueller Bewegungen fest, genauer: Sie sind sprachliche Sätze, die diese Gleichläufigkeit beschreiben⁹⁰. Das ähnelt Humes Aussage, dass Kausalität nicht mehr sei als das beobachtete gemeinsame Auftauchen zweier Ereignisse, als ihr raum-zeitlicher Zusammenhang im Augenblick der Beobachtung⁹¹.

Die beiden Zitate von Bentham stammen nicht aus „A Fragment on Ontology“, denn dort scheint er seine Ansichten alltagstauglich untermauern zu wollen. Da wären Humes Ansichten kontraproduktiv. Zur Kausalität schreibt Bentham dort zwar so einiges⁹², aber es sind keine allzu bemerkenswerten Ausführungen, sondern eben nur eine Strukturierung der alltäglichen Erscheinung der Kausalität garniert mit der Nebenbemerkung, dass sie immer wieder Opfer werde des Menschen Neigung, unfundierte Induktionen zu vollziehen⁹³. Es geht Bentham letztlich wohl auch genau um diese Sichtweise: Dass der empirisch verwurzelte Mensch viel zu oft vom Vorliegen einer Kausalitätsbeziehung

⁸⁶ Vgl. zusammenfassend Reinhardt Brandt, Einführung, S. XVI in Hume, Ein Traktat über die menschliche Natur, Buch I.

⁸⁷ Laut Russell der Beginn der modernen Philosophie der Kausalität (S. 673).

⁸⁸ Siehe Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 26 Fn. d; siehe dazu Teil 3, Kapitel 3, I.1., S. 226 ff.

⁸⁹ Bentham, Rationale of Judicial Evidence, Works VI, S. 237 (Book II, Ch. VII).

⁹⁰ Parekh, S. 150 Fn. d.

⁹¹ Im Grunde handelt fast der komplette dritte Teil des Traktats hiervon, vgl. z.B. Hume, Ein Traktat über die menschliche Natur, Buch I, S. 221 – 224 und die zusammenfassende Formulierung auf S. 232 (beides Teil III, Abschn. 14).

⁹² Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 207 – 210 (Ch. II, Sec. IX).

⁹³ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 209 (Ch. II, Sec. IX).

ausgeht, wo er es gar nicht dürfte, davon ist er überzeugt. Die Kausalität deshalb aber per se als nicht existent zu betrachten, scheint ihm absurd, denn es führt zu absurden Folgen. Diese Absurdität, das Paradoxe an der Vorstellung von der Nicht-Existenz der Außenwelt ist der Grund, warum Bentham mit Vorliebe gegen Berkeley wettet.

3. Benthams Erkenntnistheorie

Wie geht Bentham damit um? Einmal meint man, er wolle den grundsätzlichen Fehler einer Erkenntnistheorie darin sehen, die Außenweltgegenstände nur für indirekt wahrnehmbar (also abgeleitet) zu halten; also den Zwischenschritt über die von ihnen hervorgerufenen Sinnesdaten zu gehen. Er scheint das subjektivistische Konzept zu verwerfen und lieber dem objektivistischen folgen zu wollen. Doch dann erweckt er wiederum den Eindruck, er wolle doch das subjektivistische Konzept akzeptieren, mit Hume gar die Verbindung zwischen Außenweltgegenständen und Sinneseindrücken kappen, und dennoch – gemäß Humes Rat (dazu gleich) – auf die Existenz der Außenwelt vertrauen, um so nicht dem radikalen Skeptizismus zu verfallen; was im Ergebnis auf die Lockesche Position hinausläuft. Eine eindeutige Entscheidung lassen Benthams Darstellungen nicht zu⁹⁴. Insbesondere die Textstellen, an welchen er Berkeley kritisiert, lassen beide Auslegungen zu⁹⁵. Naheliegender scheint mir, dass er die Lockesche und Humesche Einteilung in wahrnehmbare Sinnesdaten und abgeleitete Außenweltgegenstände übernehmen wollte, also die subjektivistische⁹⁶.

Festzuhalten bleibt lediglich: Versucht man Benthams Erkenntnistheorie durch Rückschluss aus seiner Strukturierung der ontologischen Entitäten zu ermitteln, wird man früher oder später resignieren müssen.

a) Die unzuverlässige Verlässlichkeit der Sinneswahrnehmung

Und man mag sich dann über die folgenden Textstellen aus dem „Essay on Language“ und dem „Essay on Logic“ freuen, welche eine dezidiert erkenntnistheoretische Perspektive einnehmen. Im „Essay on Language“ schreibt Bentham:

⁹⁴ Entsprechend urteilt McReynolds über Benthams Klassifizierung der Entitäten: „My impression is that Bentham never worked this problem out to his complete satisfaction.“ Siehe McReynolds, Jeremy Bentham and the Nature of Psychological Concepts, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. II, S. 153.

⁹⁵ Siehe z.B. Bentham, Chrestomathia, Works VIII, S. 123 Fn.; der erste Teil dieser Textstelle mutet sehr subjektivistisch an. Allerdings ist der Kontext dort der des Gattungsbegriffes, und der machte Bentham größte Probleme (siehe dazu unten IV.2., S. 30 ff.), zudem ist die Syntax nicht eindeutig aufzulösen. Desweiteren: S. 189 Fn. 1; diese Textstelle steht leider im Kontext des traditionellen Substanzbegriffes, der jederzeit gerne zur Stiftung von Verwirrung dient.

⁹⁶ Dafür (tatsächlich eindeutig): Bentham, A Table of the Springs of Action, S. 76.

„Simple perception is not capable of erring, no, nor sensation either. But judgement is, on part of every person, and on almost every occasion exposed to error.”⁹⁷

Sodann gibt er ein Beispiel:

„I hear the rain, but oftentimes when a man thinks he hears the rain falling, the cause of the perception is not rain, but the wind whistling through certain trees.“⁹⁸

Auf jede noch so einfache Sinneswahrnehmung folgt also ein Urteil, das Relationen herstellt. Doch dieses Urteil ist fehlbar, sodass das Ergebnis der Sinneswahrnehmung unzuverlässig wird. Explizit schreibt Bentham dies im „Essay on Logic“:

„1. I open my eyes, – I see something before me –, it seems to me that it is a distant hill; but in fact it is a cloud. Here is a misjudgement, here is error. But that I see something, i.e. that on the retina of my eyes an image is depicted, in this is no error.”⁹⁹

Es folgen weitere Beispiele, die jeweils die einzelnen Sinne betreffen. Man mag es drehen, wie man will: Wenn schon die vom Verstand vorgenommene Zuordnung des Retinaeindrucks¹⁰⁰ zu seiner Quelle fehleranfällig ist, dann gibt es keine Zuverlässigkeit in der Wahrnehmung der Außenwelt. Man kann dann zwar sagen, es gebe eine objektive Kausalitätsrelation zwischen einem Objekt und dem Retinaeindruck, aber kein Mensch kann sie korrekt verarbeiten. Ist aber die objektive Kausalitätsbeziehung selbst nicht sinnlich wahrnehmbar – genau das ist einer von Humes zentralen Punkten – dann hilft es gar nichts, dass sie vielleicht objektiv vorhanden ist. Denn sie muss dann immer erst vom Menschen in ein Ereignis hineininterpretiert, hineinvernünftelt werden.

Man könnte zur Kontrastierung Kants Position betrachten und sie auf die vereinfachte Aussage herunterbrechen: Unsere Verstandesurteile sind theoretisch unfehlbar, aber das Material der Sinneswahrnehmung, das sie verarbeiten, ist nicht vertrauenswürdig. Dann gilt für Bentham genau das umgekehrte: Das Material der Sinneswahrnehmung ist korrekt, aber unser Verstand jederzeit fehlbar. Was den Zugang zur Außenwelt betrifft, ist das Ergebnis das Gleiche: Er ist unzuverlässig.

Man kann nun der Sinneswahrnehmung nicht trauen, und dennoch muss man es, denn ein anderer Weg ist nicht ersichtlich. Das ist aber gar nicht so dramatisch. Die Sinnes-

⁹⁷ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 320 (Ch. VI, Sec. I).

⁹⁸ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 320, 321 (Ch. VI, Sec. I).

⁹⁹ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 279 (App. A, Sec. I).

¹⁰⁰ Zudem ist der Eindruck der Retina natürlich auch noch von deren Zustand abhängig.

wahrnehmung hat nämlich allerlei Vorteile, die im Grunde alle in folgendem Satz enthalten sind:

“But, in the case of matter [=coporeal substance], the justness of the inference is determinable, at all times determinable by experimental proof:...”¹⁰¹

Die Richtigkeit des Ableitungsergebnis ist experimentell nachweisbar. Traue ich meinen Augen nicht, kann ich versuchen zu tasten, zu riechen, zu schmecken. Das ist es, was Bentham für die Frage nach der Existenz oder Nicht-Existenz (in gleichem Maße wie für die Frage nach der Beschaffenheit) einer Sache für entscheidend hält: Gibt es einen Anlass für mich an der Existenz von etwas zu zweifeln, das ich sehe (oder besser: zu sehen glaube), kann ich vielleicht hingehen und es anfassen. Prinzipiell ist das Ableitungsergebnis quasi-wissenschaftlich überprüfbar. Ich kann die Wahrscheinlichkeit der Existenz erhöhen: Wenn ich einen Apfel sehe, dann anfasse, ihn rieche, ihn schmecke, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass er existiert, recht hoch. Um das erste zitierte Beispiel von Bentham aufzugreifen: Wenn sich der Wind in den Bäumen wie Regen anhört, kann ich zum Fenster gehen und nachschauen, ob es tatsächlich regnet. Dies lässt mich feststellen, dass ich die Reize, die mir mein Gehör übermittelt hat, falsch bewertet habe. Es gilt, (negativ) die Variablen zu reduzieren und (positiv) Informationen zu sammeln: Indem ich auf mehrere Arten und Weisen den Zugang zu einem Gegenstand suche; indem ich die Umstände berücksichtige, die meine Wahrnehmung beeinträchtigen können wie z.B. Lichtverhältnisse, mein Zustand (stehe ich unter Drogen, bin ich müde?) oder ähnliches.

b) Humes Erbe

All dies macht, wie Bentham es an zitierter Stelle ausdrückt, die Richtigkeit des Ableitungsergebnisses bestimmbar. Die Vorteile der Sinneswahrnehmung ist also ihre Nähe zur Naturwissenschaft. Zudem ist sie fast allen Individuen gegeben. So fehlbar sie angesichts der individuellen Täuschungen auch sein mag, sie ist intersubjektiv überprüfbar. Die Intersubjektivität ist ein Faktum, das zwar der radikale Skeptizist nicht hinnehmen muss (und kann), sodass ihm eine individuelle Täuschung bereits den Garaus machen kann. Aber für praktisch orientierte Philosophen wie Bentham (oder auch Hume als Moralphilosoph) ist es völlig sinnlos, die Intersubjektivität zu bezweifeln. Folglich ist die Sinneswahrnehmung eine universelle Zugangsmöglichkeit zu Sachverhalten, sie macht verifizierbar. Und die Akkumulation von individuellen sinnlichen Zugängen zu einem Sachverhalt reduziert, gleich einem wissenschaftlichen Experiment, die Wahrscheinlichkeit, dass alle Wahrnehmenden einer gravierenden Täuschung unter-

¹⁰¹ Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 189 Fn. 1.

liegen¹⁰². Angesichts dieser Vorteile erscheint es nicht schädlich, der Sinneswahrnehmung zu trauen. Das mag man als die zentrale erkenntnistheoretische These Benthams ansehen. So fatalistisch es klingt zu sagen, man müsse sich praktisch auf etwas verlassen, auf das theoretisch nie Verlass sei, so wenig beängstigend ist es im Ergebnis.

Die Tatsache, dass Bentham Humes Werk gut kannte und demselben Hochachtung zollte sowie die Praxisorientierung beider Philosophen lässt die These nicht unplausibel erscheinen, dass jener sich gedanklich diesem angeschlossen hat. Trotz Benthams immerwährenden Beharrens auf der Verlässlichkeit des Zugangs zur Außenwelt findet sich kein eindeutiges Bekenntnis zu Lockes „Übereinstimmung der Ideen mit der Realität“ – in kausalem Sinne. Man darf annehmen, dass Bentham schlicht Humes Rat befolgt hat, den dieser im „Traktat über die menschliche Natur“ gibt: Am Ende seiner Ausführungen über den Skeptizismus in Bezug auf die Sinne bezeichnet er nämlich den allumfassenden Zweifel als Krankheit und wünscht seinem Leser sicheres Vertrauen in die Außenwelt¹⁰³.

In diesem Humeschen Geist befindet sich auch Benthams (utilitaristisch anmutende) Begründung für die Existenz der Außenwelt: Diese Annahme könne keine schlimmen Folgen haben, ihr Gegenteil aber sehr wohl¹⁰⁴ (man erinnere sich an die Wand, vor die der radikale Skeptizist laufen soll). Umgekehrt muss eine Abkehr von radikalem Skeptizismus nicht gleichbedeutend sein mit blauäugigem Vertrauen in die Sinneswahrnehmung. Das verdeutlicht der wissenschaftliche Ansatz. Diese Analogie zur Wissenschaft ist zudem eine Auslegung, die sich reibungslos in Benthams Philosophie einfügt, wie auch auf den anderen Gebieten – wie der Moralphilosophie – zu zeigen sein wird.

IV. Die ontologischen Grundlagen: Im Garten des Zeigens

Benthams Texte zu Erkenntnistheorie und Ontologie haben bisher zu zwei Einsichten geführt: Erstens: Es ist schwer, eine Erkenntnistheorie aus ihnen herauszufiltern. Zweitens: Es ist schwer zu sagen, wie Benthams Ontologie aussieht. Begnügt man sich hinsichtlich des ersten Punktes mit den Ergebnissen von III. 3., kann man neu beginnen und auf die Unterscheidung zwischen realen und fiktiven Entitäten fokussieren. Sie ist eine der wichtigsten in Benthams gesamter Philosophie. Wie in der Einleitung angesprochen scheint sie aus der sprachlichen Perspektive heraus getroffen zu werden. Das

¹⁰² Selbstverständlich ist die Wahrscheinlichkeit der Fehlbarkeit extrem viel höher im Bereich innovativer wissenschaftlicher Forschung. Das hat mannigfaltige Gründe, die hier nicht thematisiert werden können (siehe dazu Teil 3, Kapitel 1, II.2., S. 193 f).

¹⁰³ Hume, Ein Traktat über die menschliche Natur, Buch I, S. 286 f. (Teil IV, Abschn. 2).

¹⁰⁴ Bentham, University College [dort befinden sich Benthams Handschriften; im folgenden: UC] lix, S. 52, zitiert nach Harrison, S. 54.

liegt daran, dass Bentham Sprache und Außenwelt verbinden will. Seine Erkenntnistheorie lässt dies zu oder besser: Sie muss es zulassen, weil sie eigentlich eher Nebenprodukt dieses Projektes ist. In „A Fragment on Ontology“ schreibt Bentham in einer Fußnote:

„The division of entities into real and fictitious is more properly the division of names into names of real and names of fictitious entities.”¹⁰⁵

Das ist Benthams Eingeständnis: „So recht geht es in meiner Ontologie gar nicht um Ontologie“.

1. Von einer roten Blume zu den fiktiven Entitäten

Es lohnt sich nach all der Verwirrung, Konstanten und Grundzüge in Benthams System zu suchen, die nicht so interpretationsoffen erscheinen wie das bisher Untersuchte. Dabei gilt zunächst: Reale Entitäten sind Körper, Individualobjekte. Der Name eines körperlichen Objektes ist der Name einer realen Entität. Wollte jemand einem anderen einen solchen Namen erklären, so könnte er mit dem Finger auf das Objekt zeigen¹⁰⁶ (z.B. eine Blume), vorausgesetzt es befindet sich in Anwesenheit der Kommunizierenden¹⁰⁷. Er kann den Körper auch mit anderen Sinnen wahrnehmen, er kann ihn anfassen oder riechen. Der Erklärende könnte mit etwas mehr Mühe anhand der anwesenden Blume vielleicht noch das Wort für eine ihrer Farben vermitteln¹⁰⁸, z.B. „rot“. Ist „rot“ der Name einer realen oder fiktiven Entität? Die Antwort lautet: weder noch. Denn die Einteilung in reale oder fiktive Entitäten gilt ausschließlich für Substantive.

Nun fällt es der Sprache nicht schwer, das Adjektiv „rot“ in das Substantiv „Röte“ zu verwandeln. Für dies muss jetzt eine Kategorisierung möglich sein. Wandelt man auf dem sicheren Pfad weiter und identifiziert reale Entitäten mit Körpern, dann fällt es nicht schwer zu sagen: „Röte“ ist kein Körper, kein Individualobjekt, und somit keine reale sondern eine fiktive Entität. Und in der Tat: Dazu wird es in Benthams Werk keinen Widerspruch geben.

Nur was bedeutet das? Es scheint, als könne der Erklärende genauso gut auf die Röte zeigen wie auf die Blume. Das jedoch ist ein Missverständnis verursacht durch die Substantivierung des Adjektivs. Denn er kann nicht auf die Röte (an sich) zeigen, sondern nur auf das Rote an der Blume. Auch wenn er auf das Rote zeigt, zeigt er zugleich im-

¹⁰⁵ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 198 Fn. 2.

¹⁰⁶ Das Zeigen („representation“) ist der einfachste Modus einer Analyse der Sprache. Diese wird Gegenstand des folgenden Kapitels (dort II.1., S. 50 ff.) sein.

¹⁰⁷ Bentham, Essay on Logic, Works VIII, S. 243 (Ch. VII, Sec. IV).

¹⁰⁸ Bentham, Essay on Logic, Works VIII, S. 244 (Ch. VII, Sec. IV).

mer noch auf die Blume. Umgekehrt: Ohne die Blume (oder einen anderen Farbträger) könnte er nicht auf etwas Rotes zeigen, auf Röte. Die sprachliche Operation der Substantivierung macht aus dem harmlosen Adjektiv eine Fiktion. Das Adjektiv „rot“ kann ich im Garten des Zeigens noch vermitteln, das Substantiv „Röte“ hingegen nicht¹⁰⁹.

Zwanglos schließt sich an das Gesagte an, wie der Name einer solchen fiktiven Entität verstanden werden kann: Man muss ihn anbinden an den Namen einer realen Entität, nur so wird er verständlich¹¹⁰. Ein Stück weiter gedacht bedeutet dies zudem folgendes: Kann man die fiktive Entität unmittelbar an die reale Entität anbinden, so liegt eine fiktive Entität ersten Grades vor, muss ein Zwischenschritt unternommen werden über eine solche erstgradige Fiktion, liegt eine fiktive Entität des zweiten Grades vor, und so weiter¹¹¹.

Bentham illustriert diese Darstellung an den Begriffen der Bewegung („motion“) und der Ruhe („rest“), sowie an der Qualität der Bewegung, die „schnell“ oder „geradlinig“ sein kann. Bewegung und Ruhe sind fiktive Entitäten des ersten Grades. Wir sprechen davon, dass ein Körper „in Bewegung“ sei. Rein wörtlich, so Bentham, sagen wir eigentlich, dass es einen großen Körper namens „Bewegung“ gebe, in dem ein kleinerer Körper, der wirklich existiert, enthalten sei. Ebenso ist es mit der Ruhe. Jeweils ist der Bezug zu dem realen kleineren Körper erforderlich, um eine Vorstellung von den Begriffen „Bewegung“ und „Ruhe“ zu erhalten¹¹². Schnelligkeit oder Geradlinigkeit aber muss ich zunächst auf die Bewegung beziehen. Einen „schnellen Körper“ kann ich mir nur vorstellen, wenn er sich bewegt. Die Bewegung wird dann auf den Körper bezogen. Schnelligkeit ist als Qualität der Bewegung (eine fiktive Entität ersten Grades) eine fiktive Entität des zweiten Grades¹¹³. Diese Illustration, man muss es sagen, ist durchaus plastisch.

Bis hierhin lautet also das Verhältnis der realen und fiktiven Entitäten zueinander: Die fiktiven Entitäten sind von den realen Entitäten abhängig. Das ist allerdings nur die allerfundamentalste Verbindung von Sprache und Wirklichkeit. Es lässt sich schwerlich vorstellen, wie ein Sprecher seinem Zuhörer andere fiktive Entitäten wie „Recht“ durch Zeigen mit dem Finger und ein paar wenigen Worten zur Substantivierung erklären soll. Derartige Fiktionen haben einen ganz anderen Charakter als eine einfache Eigenschaft.

¹⁰⁹ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 244 (Ch. VII, Sec. IV).

¹¹⁰ Bentham, *A Fragment on Ontology*, Works VIII, S. 197 (Ch. I, Sec. V).

¹¹¹ Bentham, *A Fragment on Ontology*, Works VIII, S. 197 (Ch. I, Sec. V).

¹¹² Bentham, *A Fragment on Ontology*, Works VIII, S. 197 (Ch. I, Sec. V).

¹¹³ Bentham, *A Fragment on Ontology*, Works VIII, S. 197 (Ch. I, Sec. V).

2. Der Gattungsbegriff: Die Grenze zwischen Realität und Fiktion

Bevor den Leser viele Fragen beschleichen, soll fortgeschritten werden. Noch ist der Pfad nicht allzu verzweigt, das heißt, noch kann mit Körpern und ihren Eigenschaften etwas erklärt werden. Doch der Leser sei gewarnt: Lange wird es so nicht weitergehen.

Zurück also zu Mensch und Blume: Es betritt die Bühne ein Florist. Er gesellt sich zu dem Sprecher, der seinem Zuhörer gerade das Wort „Blume“ durch Zeigen erklärt hat. Es legt der Florist einen strengen Blick auf, zeigt ebenfalls auf das Objekt und erklärt: „Rose“. Was hier demonstriert werden soll: Es gibt Gattungen und Spezies und Sub-Spezies usw. Es hätte also auch eine weitere Person zu der Gruppe hinzustoßen können, die ebenso auf das arme exponierte Individualobjekt ihren Finger richtet, um derart das Wort „Pflanze“ zu erklären.

Der Gattungsbegriff ist – wenn man so will – die Grenze des Reiches der körperlichen Objekte und ihrer Qualitäten, die man durch Zeigen erklären kann, er ist der Zaun um den Garten mit seinen bunten Blumen. Wie Gattungsbegriffe entstehen, erklärt Bentham zusammenfassend so:

„When the flower first observed was named flower, as yet nothing but *analysis* – *logical analysis* – had been performed: [...] of one individual object it was and no other, that the word *flower* had been made the name. But, no sooner was the *second* flower observed, and the same name *flower*, which had been applied to the first, applied to this other, than an act of logical *synthesis* was performed. The *proper* name was thus turned into a *common* one; and the fictitious entity, called a *sort*, [...] was created.”¹¹⁴

Mit einem Schlag wird es kompliziert. Aus dem Namen einer realen Entität, einer Individualbezeichnung, wird eine Kollektivbezeichnung, ein Gattungsbegriff: eine fiktive Entität. Das für Bentham einleuchtendste Argument dafür, dass der Gattungsbegriff eine fiktive Entität sein muss, ist, dass der Begriff nicht nur alle Blumen der Gegenwart und Vergangenheit bezeichnet sondern auch die der Zukunft; und die existieren noch überhaupt nicht¹¹⁵. Anders formuliert: Zukünftige Blumen können sich niemals in Anwesenheit von Kommunizierenden befunden haben, auf sie kann niemand zeigen.

Für den Gattungsbegriff gilt, dass sprachlich ein und dasselbe Wort gleichzeitig eine reale wie eine fiktive Entität bezeichnet¹¹⁶; und das wiederum bedeutet, dass dieses Wort, wenn es als Gattungsbegriff verwendet wird, im logischen Sinne – nicht im phy-

¹¹⁴ Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 122 (App. IV, Sec. XIX).

¹¹⁵ Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 123 Fn.; dass diese Argumentation sehr problematisch ist, wird sich unten unter V.1., S. 33 ff. und V.3., S. 37 ff. zeigen.

¹¹⁶ Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 122 f. (App. IV, Sec. XIX).

sischen, wie Bentham betont – mindestens zwei Individualbezeichnungen enthält¹¹⁷. Nun ist fast jeder Begriff gleichzeitig Genus wie Spezies¹¹⁸, „Blume“ also Spezies des Genus „Pflanze“ aber selbst auch Genus der Spezies „Rose“ (letzte wäre dann Sub-Spezies der „Pflanze“). Leider, so scheint es, muss dann aber der ganz überwiegende Teil der Sprache aus fiktiven Entitäten bestehen. Wie oft spricht man schon ausschließlich über anwesende körperliche Individualobjekte.

Nur: Zum einen muss man daran erinnern, dass fiktive Entitäten für Bentham nicht per se böse sind. Das sind sie nur, wenn der Bezug zu den realen Entitäten nicht mehr hergestellt wird. Zum anderen war ja von vornherein klar, dass das simple Konzept von qualitätsbehafteten Körpern, auf die man zeigen kann, nicht in der Lage sein würde, eine ausreichende Erklärung der Verbindung von Sprache und Wirklichkeit zu liefern. Auch ist selbstverständlich, dass das nicht Benthams Ansicht war.

Der Gattungsbegriff führt auf den dornigen Weg, der folgt. Denn seine Zwitternatur, seine Sonderstellung bezieht sich genau auf den Bereich, mit dessen Einordnung sich Bentham so schwer tut: der psychische. Das zeigt sich, wenn man folgenden Gedankengang anstellt: Der Gattungsbegriff entsteht aufgrund bestimmter Eigenschaften, die mehreren Individualobjekten gemeinsam sind¹¹⁹. Um ihn anwenden zu können, muss man aber nur ein einziges Objekt wahrgenommen haben, das zu der Gattung gehört. Das Bild dieses Individualobjekts ermöglicht die Identifikation anderer als zu der gleichen Gattung zugehörig. Der Identifizierende trägt natürlich nicht unendlich viele Individualobjekte mit sich herum, sodass er sowohl auf das bekannte wie auf das zu identifizierende schauen und zeigen könnte. Er hat vielmehr das Bild – oder abstrakter: die Vorstellung – gespeichert.

Dass man nur ein einziges Objekt wahrgenommen haben muss, um mit dessen Bild eine ganze Gattung verinnerlichen zu können, verdankt sich einer Abstraktion¹²⁰. Mit dieser geht eine Nivellierung der Individualität des Ursprungsobjektes einher: Entscheidend sind nur noch diejenigen seiner Eigenschaften, die konstitutiv für die Zuordnung zu der Gattung sind. Dennoch: Die abstrakten Bilder sind reale Entitäten¹²¹. Diesen Tribut muss Bentham dem Subjektivismus zollen. Der sprachlich so zentrale Gattungsbegriff kann ohne Begriffe wie „Bild“ oder „Vorstellung“ nicht erklärt werden. Indem er aber abhängig ist von den psychischen Entitäten, ist er die Grenze zu den mannigfalti-

¹¹⁷ Bentham, *Chrestomathia*, Works, VIII S. 123 (App. IV, Sec. XIX).

¹¹⁸ Bentham, *Chrestomathia*, Works, VIII S. 122 Fn.

¹¹⁹ Nach welchen Kriterien diese Eigenschaften ausgesucht wurden und wie dementsprechend klassifiziert wurde, das hat sich im Laufe der Zeit immer wieder geändert; vgl. dazu Foucault, *Die Ordnung der Dinge*, S. 180 ff. (u.a.).

¹²⁰ Bentham, *Chrestomathia*, Works, VIII S. 123 Fn.

¹²¹ Bentham, *Chrestomathia*, Works, VIII S. 123 Fn.

gen – vielfach erkenntnistheoretischen – Problemen Benthams, die sich mit der systematischen Integration dieser Entitäten verbindet.

Dies und die sprachliche Identität des Substantivs, das Gattung und Individualobjekt bezeichnet, scheinen Bentham verwirrt zu haben¹²²: Denn an einigen anderen Stellen in seinem Werk bezeichnet er die Gattungsbegriffe als reale Entitäten bzw. kann er sich nicht recht entscheiden¹²³. Immerhin gilt für die Gattungsbegriffe laut einer Stelle, dass man eine Gattung durch Zeigen erklären könne: „this sort of beast“ etc.¹²⁴: Schließlich bleibt ja der sinnliche Ausgangspunkt das individuelle Objekt, die reale Entität. Dem kann man sicher zustimmen unter dem Vorbehalt, dass das Zeigen hier mit ähnlichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, wie das Zeigen auf „rot“. Zudem gilt: Das Wort „Apfel“ ist sowohl in der Form „dieser Apfel“ wie in der Form „Äpfel“ harmlos, und dass der erste Ausdruck real und der zweite fiktiv sein soll, ist praktisch von wenig Relevanz. Insbesondere hat die Unterscheidung in diesem Bereich nichts von der Sprengkraft, die sie bei politischen Fiktionen wie „Recht“, „Pflicht“ oder „Macht“ hat¹²⁵.

Benthams Ausführungen zu all diesen fiktiven Entitäten sind philosophisch auch unter dem Blickwinkel des Universalienproblems interessant. In dem er immer den Bezug auf ein konkretes, sinnlich wahrnehmbares Einzelding sucht, verdeutlicht er, dass es Universalien für ihn ontologisch nicht gibt. Auch hier steht Bentham in der Tradition Lockes, er ist Nominalist. Locke war der Ansicht, dass Gattungen nur eine Schöpfung der Sprache seien, vom Menschen geschaffene Abgrenzungen¹²⁶, Definitionen, die akzeptabel seien, solange man sie als getroffene sprachliche Abmachung betrachte und diese auch einhalte¹²⁷. Darin liegt ein entscheidender Unterschied zu manchen radikalen Skeptizisten wie Berkeley¹²⁸: Für diese waren die Universalien gerade das beständige in einer rettungslos unsicheren Umwelt. Gegenständlichkeit mochte bloß die Gaukelei der unfähigen Sinne sein, ein Hirngespinnst der Fantasie. Ihre Existenz war für sie unsicher. Für Bentham war sie das nicht. Das ist für ihn der Grund, das Verhältnis zugunsten der Nominalie zu wenden: Von deren Existenz ist vielmehr die Universalie abhängig, an ihr muss sie sich festhalten, will sie nicht zur leeren Fiktion werden.

¹²² Ebenso Wisdom, S. 120: „Bentham is muddled here.“

¹²³ Etwa Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 327 (Ch. VI, Sec. IV); *Chrestomathia*, Works VIII, S. 126 Fn.; in *Chrestomathia*, Works VIII, S. 119 (App. IV, Sec. XVIII) heißt es, die Gattungsbegriffe seien reale Entitäten, was aber in Fn. 3 korrigiert wird: Eigentlich seien es doch eher fiktive Entitäten, und nur Individualobjekte könne man als reale Entitäten bezeichnen. Unklar: *Chrestomathia*, Works VIII, S. 189 (App. IX, Sec. II).

¹²⁴ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 327 (Ch. VI, Sec. IV).

¹²⁵ Diese werden von Bentham im „Fragment on Ontology“ nur beiläufig erwähnt, siehe Works VIII, S. 206 (Ch. II, Sec. VIII).

¹²⁶ Darüber geht das komplette sechste Kapitel des dritten Buches in Lockes „Versuch über den menschlichen Verstand“, siehe z.B. Bd. II, S. 79 – 82 (3. Buch, VI. 33.- 35.).

¹²⁷ Locke, *Versuch über den menschlichen Verstand*, Bd. II, S. 164 (3. Buch, XI. 26.).

¹²⁸ Vgl. Russell, S. 660.

V. Die Entitäten und die Existenz

Mit dem (uralten) Universalienbegriff taucht der Begriff der Existenz auf, dort wo es gilt, Sprache und Wirklichkeit zu verbinden. Das zeigt sich, wenn Bentham erklärt, „real“ bedeute, dass einem im Diskurs geäußerten Wort vom Sprecher Existenz zugeschrieben werden könne¹²⁹, „fiktiv“ dagegen, dass dies gerade nicht so sei¹³⁰. Während „Entität“ ein durchaus ontologisch anmutendes Wort ist, sind die Kategorien „real“ und „fiktiv“ eher sprachlich ausgerichtet. Es scheint, dass Bentham den Unterschied der *Namen* der Entitäten durch deren ontologischen Existenzstatus erklären möchte.

1. Der Begriff der Existenz und die Non-Entitäten

Was ist Existenz? Bentham schreibt:

„Existence is a quality, the most extensively applicable, and, at the same time, the most simple of all qualities actual or imaginable. Take away all other qualities, this remains: to speak more strictly, take any entity whatsoever, real or fictitious, – abstract the attention from whatsoever other qualities may have been found belonging to it, this will still be left.”¹³¹

Existenz ist die Eigenschaft eines Objektes, egal ob real oder fiktiv, die übrigbleibt, wenn man alle übrigen Eigenschaften wegnimmt. Als Eigenschaft ist sie eine fiktive Entität, präzifizierbar¹³² und eigentlich recht einfach zu handhaben:

„...whatsoever has existed has had existence, – whatsoever has not existed has not had existence; at this time whatsoever does exist, has existence, – whatsoever does not exist has not existence; and so at any and every future point of time.”¹³³

Da Dinge entweder sind oder eben nicht, macht es ontologisch auch keinerlei Sinn, Existenz selbst mit (zweitgradigen) Eigenschaften zu versehen:

„Necessity, impossibility, certainty, uncertainty, probability, improbability, actuality, potentiality; – whatsoever there is of reality corresponding to these names, is nothing more or less than a disposition, a persuasion of the mind [...]”¹³⁴

¹²⁹ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 196 (Ch. I, Sec. IV).

¹³⁰ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 197 (Ch. I, Sec. V).

¹³¹ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 210 (Ch. II, Sec. X).

¹³² Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 210 (Ch. II, Sec. X).

¹³³ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 211 (Ch. II, Sec. X).

¹³⁴ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 210 f. (Ch. II, Sec. X).

Ontologisch gesehen sind diese Begriffe bedeutungslos¹³⁵. Erst die erkenntnistheoretische Unsicherheit, die Beschränktheit menschlicher Wahrnehmung (und die Zukunftsbezogenheit des Handelns), macht Wahrscheinlichkeitsaussagen über ontologische Existenz erforderlich. Denn ob letztere erkannt wird, ist eine Wahrnehmungsfrage. Ist ein Gegenstand nicht wahrgenommen, dann kann er dennoch existieren¹³⁶. Ich kann möglicherweise auf seine Existenz schließen.

Die erste Folgerung, die sich aus diesen Aussagen ziehen lässt, ist, dass die eingangs gegebene Unterscheidung von „real/fiktiv“ relativiert werden muss: Wenn Existenz beiden Arten von Entitäten zukommen kann, ist die Unterscheidung zwischen den Namen realer und denen fiktiver Entitäten danach, ob das bezeichnete Objekt ontologisch existiert oder nicht, hinfällig. Sie hat einen anderen Anwendungsgegenstand.

Den Ansatz hierfür bietet Bentham im Anschluss an die Einführung des Begriffes der fiktiven Entität: Man stelle sich folgende Frage: Wenn die realen Entitäten *sind*, die fiktiven dagegen *nicht*, warum nennt man sie nicht einfach Nicht- oder Non-Entitäten¹³⁷? Das liegt daran, dass sich die Non-Entitäten von den fiktiven Entitäten unterscheiden lassen. Jene sind beispielsweise erfundene Figuren in Geschichten. Was macht also die Non-Entitäten aus im Vergleich zu den realen und fiktiven Entitäten? Hier der Versuch einer Gesamtschau: Den Substantiven, welche eine *reale Entität* bezeichnen, kann vom Sprecher ontologische Existenz zugeschrieben werden. Denen, welche eine *fiktive Entität* bezeichnen, kann keine eigenständige ontologische Existenz zugeschrieben werden, aber eine Verbindung zu der der realen. Den Substantiven schließlich, welche eine *Non-Entität* bezeichnen, kann nicht einmal eine solche Verbindung zugeschrieben werden¹³⁸. Sie sind ontologisch völlig irrelevant. Diese Unterscheidung ist immens wichtig, denn bei Bentham stehen so gewichtige rechtsphilosophische Termini wie „Naturrecht“ oder „Gesellschaftsvertrag“ unter gravierendem Non-Entitätsverdacht.

¹³⁵ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 211 (Ch. II, Sec. X).

¹³⁶ Es war nicht Benthams Ansicht, dass die Dinge schnell Existenz annehmen, sobald ein Blick auf sie fällt (um vielleicht gleich darauf wieder zu verschwinden). Das wäre Berkeleys Ergebnis, wenn man den Geist Gottes aus seinem System nähme: Denn der ist für ihn der Ort der Dinge, solange sie sich nicht als Sinnesdatum in einem menschlichen Bewusstsein befinden, siehe Russell, S. 656. Ähnliches gilt für Descartes, der die Täuschungen der Sinne auf Dämonen zurückführte, die aber dank der Güte Gottes nicht so mächtig wären, dass wir der Sinneswahrnehmung kein Vertrauen schenken dürften, siehe Russell, S. 575. Unglücklicherweise ist für Gott bei Bentham nur gar sehr wenig Platz, sodass diesem eine einfache Problemlösung durch jenen verwehrt bleibt.

¹³⁷ So stellt Bentham die Frage rhetorisch selbst, siehe A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 198 (Ch. I, Sec. VI).

¹³⁸ Man sollte nicht vergessen zu erwähnen, dass Bentham auch die Entität des Raumes („space“) kennt, die er als semi-real bezeichnet, siehe A Fragment on Government, Works, VIII S. 202 (Ch. II, Sec. II.). Der Leser glaube also nicht, alle Probleme seien aus der Welt geschafft... .

Existenz ist also nicht das Schlüsselwort zur Unterscheidung zwischen realen und fiktiven Entitäten; sondern vielmehr zu der zwischen realen und fiktiven auf der einen und Non-Entitäten auf der anderen Seite. Die Unterscheidung zwischen realen und fiktiven Entitäten ist demnach keine binäre, Existenzstatus positiv oder negativ. Es liegt keine abgetrennte Gleich-, es liegt eine Nachordnung vor: Die fiktiven Entitäten sind den realen nachgeordnet, sie hängen ihnen an.

2. Die Existenzweise von Fiktionen

Letzteres mag nun vorstellbar sein in Bezug auf Qualitäten und Gattungsbegriffe. Doch wie ist es z.B. mit juristischen Fiktionen? „Diese Pflicht“, „dieses Recht“, auf diese Entitäten kann man nicht zeigen¹³⁹.

Gibt es in der Außenwelt überhaupt etwas, das ihnen entspricht? Es wäre ein Missverständnis von Benthams Theorie zu glauben, dass es nicht so sei¹⁴⁰, allerdings eines, zu dessen Entstehung er – wie immer – gebührend beigetragen hat durch reichlich Polemik¹⁴¹. Das, was den fiktiven Entitäten nicht zukommt, ist die konkret-individuelle Existenz körperlicher Objekte. Vielmehr entsprechen sie Situationen, die aus verschiedenen Elementen bestehen¹⁴². Sie sind komplex.

Was das bedeutet, kann man sich vielleicht am besten anhand des Begriffes eines Fußballspieles deutlich machen¹⁴³: Ein Fußballspiel besteht aus sehr vielen verschiedenartigen Elementen. Kann nicht der Zuschauer im Stadion einem Nicht-Kenner die Situation zeigen, die dem Spiel entspricht? Der sähe dann Rasen, Menschen in Trikots, ein Spielgerät: alles reale Entitäten. Nur: Das ist nicht das, was das Spiel zu dem macht, was es ist. Konstituiert wird es erst durch seine Regeln, durch *Beziehungen* der realen Entitäten wie Mensch und Ball zueinander. Die sieht man nicht. Man kann sie vielleicht erschließen, aber um alle erdenklichen Regeln, um das komplette Spiel erfassen zu können, müsste man eine ungeheure Vielzahl von Situationen gesehen haben, die niemals alle gleichzeitig auftreten können¹⁴⁴. Vergleichbares gilt für die Art von fiktiven Entitä-

¹³⁹ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 328 (Ch. VI, Sec. IV).

¹⁴⁰ So auch Ogden, *Benthams Theory of Fictions*, Introduction S. Lii.

¹⁴¹ Z.B. Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 246 (Ch. VII, Sec. VII. 1.): Hier etwa heißt es über die fiktive Entität, sie sei ein bloßes Nichts („a mere nothing“) und könne daher keinerlei Eigenschaften haben.

¹⁴² Hart nennt sie „disguised descriptions“, siehe Hart, *Legal Duty and Obligation*, in: Postema, Bentham: *Moral, Political and Legal Philosophy*, Vol. II, S. 147.

¹⁴³ Dieses Beispiel ist der Darstellung von Searle, *Sprechakte*, S. 81 f. entlehnt, wo es freilich nicht im identischen Kontext steht.

¹⁴⁴ Es hat auch vermutlich noch kein Fußballspiel gegeben, in dem alle erdenklichen Regelsituationen einmal aufgetreten sind.

ten wie „Recht“ oder „Pflicht“. Sie sind die Abstraktionen von bestimmten Situationen, von Handlungen und Regeln.

Problematisch wird es, wenn man sich die Frage stellt, ob die fiktiven Entitäten *ontologisch* konstruktiv entbehrlich sind; ob sie also Ockhams Rasiermesser zum Opfer fallen. Folgende Aussage Benthams scheint dies nahe zu legen:

„To language, then – to language alone – it is, that fictitious entities owe their existence – their impossible, yet indispensable, existence.“¹⁴⁵

Zugleich stellt dieser – fast ein wenig resignierend klingende – Satz fest, dass wir aber nicht auf sie verzichten können, wenn wir die Welt erklären wollen: Was ist Ontologie, wenn nicht die vom Menschen sprachlich vollzogene Ordnung des Existenten? Bentham lässt keinen Zweifel aufkommen: *Sprachlich* sind die fiktiven Entitäten unentbehrlich,

„[...] since, but for such fiction, the language of *man* could not have risen above the language of *brutes*.“¹⁴⁶

Die Vermischung der beiden Perspektiven (sprachliche und ontologische) ist unvermeidlich („indispensable“), und sie macht (nicht nur) Bentham das Leben schwer. Sie zu trennen, kommt aber gar nicht in Frage, weil er das eine (die Sprache) durch Anbindung an das andere (die Ontologie) erklären möchte¹⁴⁷. Der entscheidende Grund dafür, dass diese Anbindung notwendig ist, liegt darin, dass der Name einer realen und der Name einer fiktiven Entität sich grammatikalisch nicht unterscheiden: Beide Male liegt ein Substantiv vor. Was aber tatsächlich von diesen Namen bezeichnet wird, ist sehr wohl unterschiedlich. Die Sprache führt in die Irre, weil sie ontologisch zu unterscheidende Objekte gleichsetzt:

„Fictitious entities thus created, [...] are dressed up in a garb, and placed upon the level, of real ones [...]“¹⁴⁸

¹⁴⁵ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 198 (Ch. I, Sec. VI).

¹⁴⁶ Bentham, Chrestomathia, Works VIII, S. 118 (App. IV, Sec. XVIII).

¹⁴⁷ Siehe Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 198 (Ch. I, Sec. VI).

¹⁴⁸ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 198 (Ch. I, Sec. VI).

Entsprechendes gilt für die Non-Entitäten: Sie sind ebenfalls Substantive. Mit denen verbindet sich assoziativ die ontologische Existenz von Individualobjekten, welche aber auf die Bezeichnungsobjekte der fiktiven und Non-Entitäten¹⁴⁹ nicht übertragen werden kann.

3. Die Schwierigkeiten in Benthams Konzept

Benthams Konzept von Existenz bringt ihn in Schwierigkeiten, wenn er es zur Klärung von Sprache heranzieht. Könnte die Prädizierbarkeit von Existenz über den Status der Entität entscheiden, müsste folgendes gelten: *Nicht mehr* existente körperliche Objekte sind immer fiktive Entitäten. Im Gegenschluss müssten dann Objekte, über deren zukünftige Existenz jemand eine (Wahrscheinlichkeits-)Aussage trifft, ebenfalls fiktive Entitäten sein, weil sie *noch nicht* existieren (können). Ist dann das Substantiv Name einer realen Entität, das bezeichnete Objekt jedoch eine fiktive? Das klingt widersprüchlich. Oder ist es so, dass zwar das Objekt eine reale Entität ist und das zugehörige Substantiv auch Name einer solchen, dass jedoch der Satz, in dem es vorkommt, fiktiv ist?

Das Problem liegt darin, dass eine strikte Anbindung der Sprache an die Ontologie zu einem Bedeutungsschema führt, das mit dem Begriff der Existenz nicht zurecht kommt. Bentham erfasst dieses Problem zum Teil, wenn er schreibt:

Certainty, necessity, impossibility; [...] *this thing is impossible* [Hervorhebung im Original]. The sort of occasion on which [...] these terms can be applied, is that of a contradiction in terms, – a self-contradictory proposition, or two mutually contradictory propositions issuing, at the same time, from the same mouth or the same pen. But here the objects to which these attributes are, with propriety, applicable, *are not the objects, for the designation of which the propositions are applied, but the propositions themselves* [Hervorhebung von mir].¹⁵⁰

„Dieses Ding“ hat nur Bedeutung, wenn es existiert. Zu sagen, dass es das nicht tut, dass es „unmöglich“ ist, wäre widersprüchlich. Deshalb hält er die Prädikation solcher Begriffe für unsinnig¹⁵¹. Doch übersieht er, dass dies bereits für seinen Begriff von Existenz zutrifft: Die soll als Eigenschaft für jeden Einzelfall prädizierbar sein oder eben nicht; und Nicht-Existenz daher auch¹⁵². Dementsprechend müssen für Bentham Existenzsätze eigentlich Subjekt-Prädikat-Sätze sein. Doch man muss beide Arten von Sätzen unterscheiden. Tut man es nicht, folgt man dem existenzbezogenen Bedeutungs-

¹⁴⁹ Insoweit fallen sie beide unter die Klasse der „unreal entities“, siehe Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 199 (Ch. I, Sec. IV).

¹⁵⁰ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 211 (Ch. II, Sec. X).

¹⁵¹ Siehe auch Bentham, Rationale of Judicial Evidence, Works VII, S. 114 (Book V, Ch. XVI, § 12).

¹⁵² Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 210 (Ch. II, Sec. X).

schema, dann sind die Existenzsätze in ihrer affirmativen Form tautologisch, in ihrer negativen widersprechen sie sich selbst¹⁵³, können nicht wahr sein¹⁵⁴.

Indem Bentham schreibt, die fiktiven Entitäten verdanken ihre Existenz der Sprache (vgl. Zitat oben, 2., S. 36; an anderer Stelle spricht er ihnen “a sort of verbal reality” zu¹⁵⁵) führt er eine Unterscheidung zwischen sprachlicher und ontologischer Existenz ein, die man vergleichen könnte mit Meinongs Theorie von Existenz und Subsistenz¹⁵⁶. Dessen Probleme mit den sogenannten “nichtverwirklichten möglichen Dingen”¹⁵⁷ findet man dementsprechend in ähnlicher Form auch bei Bentham: nämlich bei den Gattungsbegriffen.

Sprachliche Existenz haben alle Worte, damit alle Substantive, egal ob diese eine reale, fiktive oder Non-Entität bezeichnen. Wenn das bezeichnete Objekt tatsächlich existiert, ist es eine reale bzw. – wenn es um eine Ding-Konstellation (im weitesten Sinne) geht – eine fiktive Entität¹⁵⁸. Das Substantiv “Blume” soll für Bentham aber *immer* gleichwertig sein, nämlich eine reale oder aber leicht verständliche fiktive Entität¹⁵⁹: unabhängig vom Kontext, der von einer zukünftige Blume sprechen könnte, von der zu unseren Füßen oder von der Gattung “Blume”. Dies scheint unmöglich, weil immer dann, wenn von einer nicht konkret-existenten Blume die Rede ist, diese nicht von einer anderen solchen unterschieden werden kann.

Diese Schwierigkeit der Meinongschen Theorie macht Bentham beachtlicherweise nicht allzu sehr zu schaffen. Das verdankt er zum einen seiner erkenntnistheoretischen Position und seiner Wissenschaftsgläubigkeit: Denn von seinem Standpunkt aus kann es genügen, wenn eine (der Art nach) bezeichnete Sache oder ein (der Art nach) bezeichneter Sachverhalt in der Wirklichkeit vorzufinden ist. Das geht in die Richtung eines Ansatzes, der die Verbindung von Existenz und Sprache mittels wissenschaftlichen Realismus vornimmt¹⁶⁰.

Zum anderen hilft ihm sein instrumentelles Verständnis von Sprache (auf das er bereits in „A Fragment on Ontology“ hinweist¹⁶¹), weil dies die Durchführbarkeit einer

¹⁵³ Wisdom, S. 63.

¹⁵⁴ Vgl. Ewen, Analytische Philosophie zur Einführung, S. 183 f.

¹⁵⁵ Bentham, Chrestomathia, Works VIII, S. 126 Fn.

¹⁵⁶ Vgl. dazu Ewen, Analytische Philosophie zur Einführung, S. 184 – 186.

¹⁵⁷ Siehe Ewen, Analytische Philosophie zur Einführung, S. 186.

¹⁵⁸ Keineswegs aber hängt die *sprachliche* Existenz einer Fiktion von der einer realen Entität ab, vgl. Wisdom, S. 106.

¹⁵⁹ Man erinnere: Mit dem Gattungsbegriff hatte Bentham klassifikatorische Schwierigkeiten, u.a. auch weil der Großteil der Worte zugleich Spezies wie Genus bezeichnet (siehe oben IV.2., S. 31).

¹⁶⁰ Vgl. Ewen, Analytische Philosophie zur Einführung, S. 188 ff.

¹⁶¹ S. Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 198 (Ch. I, Sec. IV).

Reduktion von Sprache auf ontologische Entitäten von vornherein relativiert (siehe dazu aber Kapitel 2, III. 4. b., S. 66 ff.).

Beide Erwägungen ermöglichen, den Unterschied der fiktiven zu den Non-Entitäten zu pointieren: Eine fiktive Entität ist die *sprachliche* Ordnung von *ontologisch* existierenden oder *nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand als existent verifizierbaren* Ding-Konstellationen. Einer Non-Entität hingegen fehlt ein solches Ordnungsobjekt. „Flügelross“ oder „goldener Berg“ lassen sich in der Wirklichkeit nicht vorfinden.

Angesichts der sprachlichen Ausrichtung ist es viel problematischer, dass Bentham die oben (S. 33) aufgezählten Worte wie „Notwendigkeit“ oder „Wahrscheinlichkeit“ allesamt als Non-Entitäten brandmarkt¹⁶². Das ist zwar ontologisch konsequent¹⁶³. Doch Benthams (sprachliche) Position ist die, dass Non-Entitäten niemals diskurstauglich sind; dass man sie – im Unterschied zu fiktiven Entitäten – nicht sinnvoll erklären kann. Man könnte nun meinen, er habe es ja nur auf die Substantivierungen abgesehen der Adjektive (wie „wahrscheinlich“). Doch dann muss er sich mit dem Einwand auseinandersetzen, dass man den Großteil der Non-Entitäten wird adjektivieren können, und dann müssten die auf einmal allesamt harmlos sein. Oder aber umgekehrt: Adjektive sind nicht minder boshaft als ihre artikelbewaffneten Verwandten, denn auch bei ihnen muss die ontologische Möglichkeit ihrer Verbindung zu einer realen Entität gewissenhaft überprüft werden. Es scheint jedenfalls reichlich überzogen, die grammatische Operation der Substantivierung derart zu dämonisieren. Naheliegender ist vielmehr die Interpretation, dass Bentham bei der Auswahl der seiner Ansicht nach zu verbannenden Non-Entitäten utilitaristische Erwägungen anstellte und die Boshaftigkeit eines solchen Wortes danach beurteilte, ob seine unaufgeklärte Verwendung zu glücksschädigenden Konsequenzen zu führen neigt¹⁶⁴. Was die genannten Begriffe betrifft, so müsste gerade er – Verehrer der Kalkulation, hemmungslos zukunftsbezogen – den diskursiven Nutzen dieser Worte anerkennen.

VI. Die psychischen Entitäten

Die psychischen Entitäten nehmen ohne Zweifel eine Sonderstellung im System ein. Der wichtigste Punkt, der sich über sie sagen lässt, ist der folgende, der auch in der Darstellung von Benthams Verhaltenstheorie wieder auftauchen wird: Die Intersubjektivität

¹⁶² Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 211 (Ch. II, Sec. X).

¹⁶³ Wenn auch ein Stück weit objektivistischer als die soeben angebotene Auslegung mit ihrem erkenntnistheoretischen Einschlag.

¹⁶⁴ Vgl. Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 211 (Ch. II, Sec. X), wonach insbesondere der Begriff „necessity“ allerschlimmste Folgen zu verursachen geeignet sei wie etwa Verfolgung und Mord und zwar gar in internationaler Dimension.

der Sinneswahrnehmung mag erkenntnistheoretisch einen Vorteil darstellen, der den Zugang zur Außenwelt erleichtert. Er gilt aber in dieser Form *nicht* für die Innenwelt eines anderen Individuums. Ein Hineingucken in den Kopf des anderen ist unmöglich. Es verbleiben nur die Schlussfolgerungen aus seinem Verhalten¹⁶⁵ und die Aussagen des Individuums über sein Innenleben. Diese Aussagen sind als Sprache, als Laute, sinnlich wahrnehmbar.

Dennoch findet das beschriebene Unterscheidungsprinzip, das für die realen und fiktiven Entitäten gilt, für die psychischen Begriffe Anwendung, denn auch sie sind Bestandteile der Sprache. Sie beschreiben die Bilder im Kopf wie Bilder der Wirklichkeit:

„All our psychological ideas are derived from physical ones, – all mental from corporeal ones. When spoken of, mental ideas are spoken of as if they were corporeal ones. In no other manner can they be spoken of.”¹⁶⁶

Dadurch werden die Prinzipien, die für die Beziehung der Sprache zur Außenwelt gelten, anwendbar für die der Gedanken zur Sprache. Dies wird möglich durch die Sinneswahrnehmung als Bindeglied zwischen Gedanken und Außenwelt.

Für die *Eindrücke* von Gegenständen der Außenwelt gilt, dass sie real sind. Ebenso ist es mit den Vorstellungen, die sich aus ihnen bilden, d.h. die Erinnerungen und Abstraktionen. Psychische fiktive Entitäten hingegen sind Begriffe wie der Geist („mind“) selbst oder der Wille („will“). Diese Begriffe sind Metaphern, die der Außenwelt entlehnt sind, ohne deren Vorbildern zu entsprechen. Bentham demonstriert das anhand des Wortes „mind“. Zum einen weist er auf den etymologischen Ursprung des entsprechenden Wortes in anderen Sprachen hin: Das französische „esprit“ stammt vom lateinischen „spiritus“ und bedeutet ursprünglich „Hauch“¹⁶⁷. Dieses Wort ist ersichtlich eine Metapher. Metaphorisch ist zum anderen der Sprachgebrauch¹⁶⁸: Man spricht davon, dass „sich Vorstellungen im Geist befinden“ und man spricht davon wie von einem „Braten in einem Topf“. Man benutzt ein materielles Bild, um einen immateriellen Vorgang zu erklären. Das materielle Bild ist dabei das der Ortsangabe: Der Gedanke wird wie ein Ding behandelt und der Geist wie ein Gefäß¹⁶⁹. Auf diese Art und Weise sprechen wir von allen inneren Vorgängen, als ob sie äußere wären. Denn die Vorstellun-

¹⁶⁵ Siehe dazu etwa Teil 3, Kapitel 1, III., S. 194 ff.

¹⁶⁶ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 327 (Ch. VI, Sec. IV); ebenso: Bentham, *Nomography*, Works III, S. 286 (App.).

¹⁶⁷ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 328 f. (Ch. VI, Sec. IV); er weist auch auf das englische Wort „spirit“ hin.

¹⁶⁸ Beachte aber: Metaphorischer Gebrauch ist ein Indiz aber keine notwendige und hinreichende Bedingung für das Vorliegen einer fiktiven Entität, da auch Namen von realen Entitäten metaphorisch verwendet werden können, siehe *Wisdom*, S. 108 ff.

¹⁶⁹ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 328 (Ch. VI, Sec. IV).

gen, welche die Gedanken ausmachen und die Sprache speisen, kommen von außen: Der Geist ist bei Bentham wie bei Locke zu Anfang ein unbeschriebenes Blatt.

Die psychischen Entitäten sind von der Sinneswahrnehmung abhängig. Sie sind es aber derart, dass sie gleichzeitig das Ergebnis derselben sind wie auch ihr Bestandteil. Dies erklärt die ontologische Gleichsetzung von Innen- und Außenwelt. Sie ist Konsequenz des Subjektivismus: Hat die Innenwelt das Primat der Erkenntnis inne, so heißt das streng genommen: sie enthält die Außenwelt. Die begriffliche Unterscheidung zwischen Innen und Außen ist, wie Hume sagen würde, nur eine psychologische Notwendigkeit für den Menschen, ein Glaube, der sich aus der psychologischen Notwendigkeit ergibt, in Kausalitäten zu denken.

Die Schwierigkeit, mit der sich Benthams Theorie von den psychischen Entitäten konfrontiert sieht, ist die Integration – oder eigentlich: der Ausschluss – der Non-Entitäten. Diese sind nämlich ebenfalls Vorstellungen im Geiste, und vom subjektivistischen Standpunkt ist eigentlich nicht einzusehen, warum sie nicht reale Entitäten sein sollen. Zwar ist unschwer zu erkennen, was Bentham im Sinn hatte, als er die drei Klassen von Entitäten entwarf: Die Vorfindbarkeit in der Außenwelt sollte entscheidend sein. Aber man möchte meinen, dass er um dieser Einteilung willen besser die Finger vom Subjektivismus gelassen hätte.

Kapitel 2: Benthams Sprachphilosophie

Der Leser erinnere sich an die einleitenden Bemerkungen zum semiotischen Dreieck im ersten Kapitel (dort I., S. 12 ff.). Dort hieß es zuerst: Gedanken sind die Grundlage der Sprache. Und dann: Der Nutzen von Sprache ist Kommunikation, die Vermittlung von Gedanken zwischen dem Geiste des Sprechers und dem des Zuhörers. Verlässt man die erkenntnistheoretische Ebene und wendet sich nur der Sprache als solcher zu, dann stellt sich die Frage, wie eine solche Vermittlung erfolgreich sein kann. Das setzt offensichtlich voraus, dass die Laute, aus denen die Sprache besteht, verstanden werden. Es setzt voraus, dass die Kommunizierenden wissen, was Begriffe bedeuten. Natürlich lauert die Unverständlichkeit im Diskurs auch in der Syntax¹⁷⁰, aber das ist in Benthams Augen nicht das entscheidende Problem.

Mit Begriffen sind hier die Substantive gemeint. Der Leser weiß bereits, welche Problematik sich hinter ihnen verbirgt: Grammatikalisch gaukeln sie den Kommunizierenden vor, für ontologisch gleichartige Entitäten zu stehen, obwohl dies keinesfalls

¹⁷⁰ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 242 (Ch. VIII, Sec. I).

zutreffen muss. Das macht eine Erklärung der Begriffe notwendig. Dabei sind die realen Entitäten problemlos erklärbar, sodass jede Fiktion es dann ebenfalls wird, wenn sie an reale Entitäten angebunden werden kann. Wie aber funktioniert diese Anbindung sprachlich? Die Antwort hierauf muss in irgendeiner Erklärungsoperation bestehen. Eine ist bereits bekannt: nämlich die des Zeigens. Sie aber taugt lediglich zur Erklärung der Namen von realen Entitäten oder der von sehr einfachen Fiktionen. Wo sie nicht mehr weiterhilft, kommen andere Operationen ins Spiel, Arten von Definitionen¹⁷¹.

Was kann eine solche Erklärungsoperation leisten? Die (noch) bescheidenste Antwort auf diese Frage ist, dass nach erfolgter Erklärung die Kommunizierenden einander verstehen, weil sie das Wort nunmehr auf die gleiche Art und Weise verwenden. Ob sie es aber deshalb gleich verwenden, weil sie sich auf eine bestimmte Verwendung geeinigt haben oder vielmehr deshalb, weil die Worte eine wahre Bedeutung haben, die durch die Erklärung zutage gefördert wird, ist damit noch nicht gesagt. Zwischen diesen beiden Ansätzen oszilliert fast jedes Verständnis von Sprache. Ebenso ist es bei Bentham: Wenn er seine Ontologie nur deshalb entwirft, um die Substantive zu erklären, dann scheint er durch Erkenntnis der Struktur der Außenwelt zugleich die wahre Bedeutung der Worte darlegen zu wollen. Wenn er aber hinsichtlich der Erkennbarkeit der Außenwelt skeptisch eingestellt ist, wie soll er dann beanspruchen können, die wahre Bedeutung der Worte darzulegen? „Sprache als Wahrheit“ oder „Sprache als Konvention“, so könnte man schlagwortartig die Extrempositionen der zwei Ansätze festhalten. Man findet diese Ansätze in modifizierter Fassung Ende des 19. bzw. zu Anfang des 20. Jahrhunderts wieder, nach dem sogenannten „linguistic turn“: auf der einen Seite der idealsprachliche Ansatz, auf der anderen der normalsprachliche¹⁷².

Zu Benthams Zeit – mehr als ein Jahrhundert vor dem „linguistic turn“ – gab es eine derartige Trennung nicht. Die Theorien zur Sprache waren ein kunterbuntes Potpourri aus Betrachtungen¹⁷³: zur Erkenntnistheorie, Ontologie, zu Kultur- und Gesellschaftstheorien, Philologie und Anthropologie; nicht zu vergessen die „wissenschaftstheoretische“ Komponente, die sich in der „Encyclopédie“ von Diderot und D’Alembert niederschlug. Die Bereiche waren allesamt lose miteinander verbunden, überall wurden die Überlegungen argumentativ durch Sprachbeispiele gestützt. Diese waren keinesfalls erschöpfend oder besonders wissenschaftlich strukturiert. Im Gegenteil: Die Bandbreite

¹⁷¹ Siehe zu Benthams uneinheitlicher Verwendung von „Definition“: Wisdom, Interpretation and Analysis, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. II, S. 11 f., 20.

¹⁷² Siehe Ewen, Analytische Philosophie zur Einführung, S. 11 ff.

¹⁷³ Siehe dazu und zu den Gründen: Land, From Signs to Propositions – The Concept of Form in Eighteenth-Century Semantic Theory, S. 183 ff.

des Materials war dünn¹⁷⁴, und bestand in erster Linie aus einigen Modebeispielen (siehe dazu unten III. 2., S. 61), die von einem Denker zum anderen weiterwanderten.

Doch Bentham zeigte sich auch jenseits des zeitgeistlichen Fahrwassers innovativ: Er erfand ein analytisches Instrument namens „Paraphrasis“, mit dem er die aktuellen Überlegungen umsetzte in etwas, das man anwenden konnte. Der jederzeit auf praktischen Nutzen bedachte Reformator Bentham wurde für diese Entwicklung von vielen Autoren des 20. Jahrhunderts gewürdigt als ein Vorläufer von Frege und Russell¹⁷⁵. Solche retrospektiven Vergleiche sind natürlich selten mehr als strukturelle Analogien. Es versteht sich von selbst, dass die viel strengeren idealsprachlichen Projekte Freges und Russells einen anderen Charakter haben als Benthams Vorgehen. Nicht einmal waren logische Dimension und chronologische Entwicklung der Sprache bei ihm sauber getrennt (auch wenn Bentham selbst postuliert, das müsse letztlich geschehen¹⁷⁶). Dennoch machen diese Vergleiche seine Betrachtungen denkgeschichtlich sehr interessant.

I. Was ist Sprache?

Auf die Frage, was Sprache denn sei, bekommt man von Bentham die sehr plausibel klingende – eingangs erwähnte – Antwort (und man bekommt sie systematisch sogar in der Schrift, in der man sie vermutet, was bei Bentham ja bekanntlich alles andere als selbstverständlich ist, nämlich im „Essay on Language“¹⁷⁷): Sie ist ein Kommunikationssystem.

An anderer Stelle differenziert Bentham zwischen zwei Gebrauchsformen von Sprache: Die eine ist die *Bezeichnung* („designation“), die andere der *Diskurs* („discourse“)¹⁷⁸. Letzterer entspricht der Kommunikation, es ist der *transitive Nutzen* der Sprache. Dieser steht im Gegensatz zum *intransitiven Nutzen*. Den Leser mag das aufmerksam machen: Wenn die Antwort auf die Frage, was Sprache sei, die ist, dass es sich um ein Kommunikationssystem handele, dann gehört der intransitive Nutzen entweder mit zur

¹⁷⁴ Land, From Signs to Propositions – The Concept of Form in Eighteenth-Century Semantic Theory, S. 77.

¹⁷⁵ U.a. Quine, Theorien und Dinge, S. 13, 90 f., ihm folgend (u.a.) Harrison, S. 66 f.; Land, From Signs to Propositions – The Concept of Form in Eighteenth-Century Semantic Theory, S. 166 ff.; nicht so: Champs, Emmanuelle de, The Place of Jeremy Bentham's Theory of Fictions in Eighteenth-century Linguistic Thought, <http://www.ucl.ac.uk/Bentham-Project/dechamps.htm>; 09.04.2005, 21:33 h.

¹⁷⁶ Bentham, Essay on Language, Works VIII, S. 323 (Ch. VI, Sec. I); bezeichnenderweise weist Bowring in einer Fußnote genau diese Bemerkung als „mere notandum“ aus.

¹⁷⁷ Um seiner Linie in diesem Sinne aber treu zu bleiben, bringt Bentham seine Ausführungen zu dieser allgemeinsten Frage nach der Sprache nicht – wie zu erwarten wäre – am Anfang sondern im hinteren Mittelteil.

¹⁷⁸ Bentham, Essay on Logic, Works VIII, S. 228 (Ch. II, Sec. IV).

Kommunikation, oder aber es gibt eine weitere Antwortmöglichkeit. Die Differenzierung zwischen beiden Formen mag dies erhellen:

„By its transitive use, the collection of these signs is only a vehicle of thought; by its intransitive use, it is an instrument employed in the creation and fixation of thought itself.“¹⁷⁹

Zwischen den Bereichen besteht eine Wechselwirkung. Denn – wie Bentham ein Stückchen weiter oben erklärt – natürlich setzt der Diskurs voraus, dass die Bezeichnung stattgefunden hat, andererseits aber wird diese nur zu Diskurszwecken vollzogen. Was bedeutet das für die Frage nach einer weiteren Antwortmöglichkeit? Es scheint zu bedeuten, dass Bentham keine weitere vorsieht.

1. Sprache als Abbild der Wirklichkeit?

Die klassische Alternative wäre: Die Sprache ist ein Abbild der Wirklichkeit. Und in der Tat besteht eine nicht zu leugnende Nähe des Ansatzes vom intransitiven Nutzens zu dieser Antwort. Man betrachte nur den auf die zitierte Differenzierung folgenden blumigen Satz:

„Unclothed as yet in words, or stripped of them, thoughts are but dreams: like the shifting clouds of the sky they float in the mind one moment and vanish out of it in the next.“¹⁸⁰

Es besteht also eine Verbindung zwischen Worten und Gedanken. Und die Gedanken (vgl. letztes Kapitel, u.a. I., S. 13 f.) sind Abbilder der Außenwelt. Dank der Sinneswahrnehmung gelangen sie in den Kopf des Menschen. Es liegt nahe, dass über die Verbindung der Worte zu den Gedanken eine Verbindung der Worte zu der Außenwelt herstellbar ist. Entsprechend liest man an anderer Stelle: Worte sind die Zeichen der Vorstellungen („ideas“)¹⁸¹. Das heißt: Durch die Bezeichnung der Vorstellungen ist die Sprache auch eine indirekte Bezeichnung der Außenwelt¹⁸². Das entspricht dem, was Foucault die „reduplizierte Repräsentation“ nennt¹⁸³: Die Vorstellung repräsentiert ein Objekt der Außenwelt, die Sprache repräsentiert die Vorstellung. Indem sie das tut, stellt sie die Verbindung zu den ontologischen Entitäten her. Man bewegt sich also wieder innerhalb des semiotischen Dreiecks.

¹⁷⁹ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 228 (Ch. II, Sec. IV).

¹⁸⁰ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 228 f. (Ch. II, Sec. IV).

¹⁸¹ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 333 Fn. 1.

¹⁸² Vgl. Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 329 (Ch. VI, Sec. V).

¹⁸³ Foucault, *Die Ordnung der Dinge*, S. 98.

Betrachtet Bentham die Sprache also nicht doch als Abbild der Wirklichkeit? Es ist unbestritten, dass er eine engere Beziehung von Sprache und Wirklichkeit herstellen möchte, als sie seiner Ansicht nach besteht. Das ist für ihn der Schlüssel, um Fiktionen verständlich zu machen. Der Idealfall einer solchen Beziehung – so möchte man meinen – wäre Identität. Das aber ist eine Utopie, der Bentham nicht anhängt¹⁸⁴.

Die Schwierigkeit liegt letztlich in dem Wort „sign“. Sätze, die mittels dieses Begriffes eine Verbindung zwischen Worten und Gedanken herstellen, sind daher zweifelsohne missverständlich¹⁸⁵. Denn ein solches Zeichen könnte etwas sein, das vom Menschen vorgefunden wird als einem Gegenstand anhaftend; sodass das Zeichen den Gegenstand *bedeutet*. Eine solche Art von Sprachverständnis verortet Bentham bei den Aristotelikern. Er kritisiert dies ausdrücklich. Der Fehler der Aristoteliker, so schreibt er, sei, dass sie glaubten, mittels ihrer logischen Instrumente Wissen zu schaffen, korrektes und vollständiges Wissen. Indem man einen Begriff zerlegt, zergliedert und abschließend definiert, soll man seine wahre Bedeutung kennen lernen. Das setzt natürlich voraus, dass jedes Wort eine vorgegebene Bedeutung innehat. Genau dieses grundsätzliche Verständnis führt zu dem Kardinalfehler, den Bentham beseitigen will: die verfehlte Vorstellung, dass jeder Name ein existierendes Ding bezeichne. So aber müsste es sein, wäre die Sprache das Abbild der Wirklichkeit. Woher wenn nicht aus der Wirklichkeit soll denn ein jeder Name sonst stammen? Dass es den Namen gibt, muss dann bedeuten, dass es auch ein Ding gibt¹⁸⁶. Dass dies Unsinn ist, erscheint Bentham offensichtlich: Dagegen spricht schon die Vielzahl der existierenden Sprachen. Wissen entsteht aus Erfahrung, Beobachtung, Experimentieren und Nachdenken. Keines dieser Elemente finde man in der aristotelischen Logik¹⁸⁷.

Wie muss man das Wort „sign“ dann verstehen? Man muss es instrumentell verstehen¹⁸⁸. Prinzipiell ist die Bedeutung von Worten als Ideen repräsentierende Zeichen völlig willkürlich. Sie mag ein Ergebnis stillschweigender Konvention sein, ihre Konstanz erhält sie durch andauernden Gebrauch¹⁸⁹. Sprache soll die flüchtigen Gedanken fixieren, sie soll sie ordnen und speichern: Ohne Sprache – das ist Benthams Punkt – könnte

¹⁸⁴ So auch Ogden, *Theory of Fictions*, Introduction S. L.

¹⁸⁵ Wisdom nennt sie gefährlich, siehe *Interpretation and Analysis in Parekh*, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. II, S. 12 f.

¹⁸⁶ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 239 (Ch. III, Sec. II).

¹⁸⁷ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 238 (Ch. III, Sec. II). Denkt man den Ansatz weiter, dann müsste es auch schon einen Namen für jedes noch unbekannte Ding geben. Der ruht in einer anderen Sphäre und harret geduldig seiner Entdeckung. Eine solche Vorstellung lässt sich nur mit einem sehr umfassenden Determinismus erklären... .

¹⁸⁸ Ausdrücklich als instrumentell und dienend („subservient“) bezeichnet Bentham die Sprache z.B. in Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 229 (Ch. II, Sec. IV).

¹⁸⁹ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 238 (Ch. III, Sec. II).

es etwas wie Wissenschaft gar nicht geben¹⁹⁰. Diese instrumentelle Beziehung macht er auch an der folgenden Stelle deutlich:

„Words are the signs of thoughts, – proportioned only to the degree of correctness and completeness with which thoughts themselves have been conceived and arranged, can be the correctness and completeness given to their respective signs.
Of speech, though the correction, extension and improvement of thought be [...] yet the more immediate and only universally regarded object, is but the communication of thought.“¹⁹¹

Die „wahre“ Wirklichkeit gibt also nicht die Sprache vor, vielmehr beeinflusst der Wissenstand des Menschen die Inhalte von Sprache. Zwar besteht über Wissen und Wissenschaft eine Verbindung der Sprache zur Wirklichkeit. Und indirekt hat auch die Erkenntnistheorie Einfluss auf diese Verbindung. Aber es ist keine unmittelbare Ableitungsbeziehung, die Sprache lässt sich nicht aus der Wirklichkeit ableiten. Der Mensch macht die Sprache, er gibt Namen, Bezeichnungen. Die englische Sprache ist in diesem Fall nuancierter als die deutsche: Für das Wort „Bedeutung“ gibt es im Englischen neben „meaning“ auch das von Bentham gebrauchte Wort „import“¹⁹². Es versinnbildlicht seinen Standpunkt: Die Bedeutung eines Wortes ist demnach das, was in es „hineingelegt“, „eingebracht“ wird.

Und der Nutzen der Logik ist also nicht die Wahrheitsfindung sondern die Klarheit und Verständlichkeit des Diskurses¹⁹³. Dieser Ansatz lässt sich schon bei Locke finden:

„Die Wörter haben von Natur aus keine Bedeutung, so dass die Idee, die sie vertreten, von all denjenigen erlernt und festgehalten werden muss, die in irgendeiner Sprache ihre Gedanken austauschen und sich verständlich mit anderen unterhalten wollen.“¹⁹⁴

Das von S. J. Schmidt über Locke gefällte Urteil, Sprache sei für diesen zwar wichtig im Denk-, aber nicht konstitutiv im Erkenntnisprozess¹⁹⁵, lässt sich auf Bentham übertragen. Diese Parallelität verwundert wenig, denn Bentham preist Locke immer wieder für dessen Verdienste um die Sprache¹⁹⁶. Das Verständnis von Universalien als sprachli-

¹⁹⁰ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 229 (Ch. II, Sec. IV).

¹⁹¹ Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 188 (App IX, Sec. II).

¹⁹² Siehe v.a Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 238 (Ch. III, Sec. II).

¹⁹³ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 239 (Ch. III, Sec. III).

¹⁹⁴ Locke, *Versuch über den menschlichen Verstand*, Bd. II, S. 102 (3. Buch, IX. 5.).

¹⁹⁵ S. J. Schmidt, *Sprache und Denken als sprachphilosophisches Problem von Locke bis Wittgenstein*, S. 31.

¹⁹⁶ Z.B. Bentham, *Universal Grammar*, Works VIII, S. 357 (Ch. IX, Sec. IV); *A Fragment on Government*, S. 123, 124 (App. B).

cher Kunstgriff¹⁹⁷ findet man bei Locke bereits ebenso wie Polemik gegen Sprachmissbrauch¹⁹⁸.

Zusammenfassend kann man festhalten: Sprache ist für Bentham ein Kommunikationsinstrument, nicht mehr und nicht weniger. Erklärt man Bestandteile von Sprache, dann tut man dies, um die Kommunikationsfunktion aufrecht zu erhalten oder zu verbessern.

2. Die Satzpartikel

Das führt zu der Frage: Woraus besteht Sprache? Die Sprache besteht aus Worten. Was sind Worte? Worte sind die Zeichen der Vorstellungen. Die Wortgattung, die Bentham erklären möchte, ist die der Substantive. Zu der illustren Gattung der Worte gehören aber nicht nur die Substantive sondern auch ein bunter Haufen von Satzpartikeln bestehend aus Konjunktionen, Präpositionen und ähnlichem. Die Satzpartikel stellen seinerzeit die Denker vor große Probleme. Schon Locke aber schrieb ihnen eine eminent wichtige Funktion zu: nämlich die Verbindung der Gedanken im Geiste. Ja, er deutet sogar an, dass es auf die spezifische Verbindung der Ideen gerade auch für die Bedeutung der die Ideen bezeichnenden Worte ankommen könnte¹⁹⁹.

Die prinzipielle Unterscheidung im Reich der Wortgattungen aber war die: Es gibt solche Worte, die an und für sich bezeichnend sind (wie z.B. die Substantive), und es gibt diese ärmlichen Worte, die für sich genommen nichts bezeichnen, nämlich die Satzpartikel. Diese Unterscheidung findet sich auch bei Bentham²⁰⁰. Sie war der Entwicklung hinderlich, denn sie hatte zur Folge, dass die Satzpartikel in den sprachlichen Untersuchungen vernachlässigt wurden. Das, was zählte, war die Erklärung der Substantive. Die erfolgte durch andere Substantive, was selbstverständlich war, denn ein Wort mit Bedeutung lässt sich schließlich kaum durch Worte ohne Bedeutung erklären. Tatsächlich ist es aber so, dass die Erklärung der Substantive durch Sätze erfolgt, die der Vollständigkeit halber Satzpartikel erfordern. Das, was die Satzpartikel dann tun, ist letztlich nur die Erfüllung der von Locke erkannte Funktion, Ideen zu verbinden. Eben diese Verbindung ist aber ebenfalls sprachlicher Natur²⁰¹.

¹⁹⁷ Überhaupt ist Lockes „Versuch über den menschlichen Verstand“ so sprachlich ausgerichtet, dass es verwundert, dass Quine die Hinwendung von den Ideen zu den Worten erst mit Horne Tooke für vollzogen hält, siehe Quine, Theorien und Dinge, S. 89 f.

¹⁹⁸ Vgl. S. J. Schmidt, Sprache und Denken als sprachphilosophisches Problem von Locke bis Wittgenstein, S. 28 f.

¹⁹⁹ Vgl. S. J. Schmidt, Sprache und Denken als sprachphilosophisches Problem von Locke bis Wittgenstein, S. 22.

²⁰⁰ Siehe Bentham, Universal Grammar, Works VIII, S. 344 (Ch. III).

²⁰¹ Insoweit kann man verstehen, dass Quine bei Locke die Hinwendung von den Ideen zu den Worten

Die Wichtigkeit des Umgangs mit den Satzpartikeln für die Sprachphilosophie ist mit Sicherheit nicht zu unterschätzen. Hartley war bereits auf der Spur, als er die Sprache mit der Algebra verglich. In mathematischen Sätzen lassen sich die Unbekannten aus ihrem Zusammenhang mit den Bekannten erklären. Auf die Sprache übertragen heißt dies: Die nicht selbst bedeutsamen Satzpartikel erlangen Bedeutung in Verbindung mit den bedeutsamen Substantiven. Doch für Hartley, so sieht es Land, war dies nur eine Illustration²⁰², deren Weiterentwicklung zu der Verbindung von mathematischer Logik und Sprache im 19. Jahrhundert führte²⁰³.

Sowohl Quine als auch De Champs würdigen Horne Tooke dafür, dass er sich traute, nach der Bedeutung der Satzpartikel zu suchen²⁰⁴. Er tat dies, indem er z.B. Konjunktionen als degenerierte Verben zu erklären versuchte. Aber weder Quine noch De Champs zeigen mehr als eine lose Verbindung zu Benthams Ansatz auf. Sie erschöpft sich in der Feststellung, dass über linguistische Untersuchungen der Satzpartikel und der Analogie von mathematischer Logik und Sprache bereits der Grundstein gelegt war für die Herrschaft des *Bedeutungsvorranges des Satzes*. Während Quine dabei Benthams Originalität nicht in Frage stellt, tut dies De Champs sehr wohl, nur ist dies in Verbindung mit den Entwicklungen rund um die Satzpartikel nicht sonderlich überzeugend. Denn – wie zu zeigen sein wird – Benthams Argumente für den Bedeutungsvorrang des Satzes waren nicht technisch an die Satzpartikel gebunden²⁰⁵. Seine Aussagen über diese in „Universal Grammar“ sind sehr fragmentarisch. Eine Stelle lässt sich interpretieren im Sinne von Hartley: Selbständige Bedeutung haben sie nicht, sie benötigen den Satzverband²⁰⁶. Am Ende der „Universal Grammar“ würdigt Bentham Horne Tooke für seine etymologische Rückbindung der Konjunktionen, deutet aber an, dass diese nicht ausreichend wären. Weitergehende Untersuchungen stellt er zu diesem Thema allerdings nicht an²⁰⁷. Insofern sind die Satzpartikel eher von sekundärer Bedeutung in Benthams Theorie.

für noch nicht vollzogen hält (siehe dazu bereits S. 47 Fn. 197).

²⁰² Land, *From Signs to Propositions – The Concept of Form in Eighteenth-Century Semantic Theory*, S. 149 f.

²⁰³ Auch Condillac ist für Land vor allem in dieser Entwicklungslinie von Bedeutung, siehe *From Signs to Propositions – The Concept of Form in Eighteenth-Century Semantic Theory*, S. 151.

²⁰⁴ Quine, *Theorien und Dinge*, S. 89 f.; Champs, Emmanuelle de, *The Place of Jeremy Bentham's Theory of Fictions in Eighteenth-century Linguistic Thought*, <http://www.ucl.ac.uk/Bentham-Project/dechamps.htm>; 09.04.2005, 21:33 h.

²⁰⁵ Siehe unten II.1., S. 52 f.

²⁰⁶ Dafür spricht Benthams Anfangsbemerkung, als Teile der Sprache seien sie alle wichtig, siehe Bentham, *Universal Grammar*, Works VIII, S. 344 (Ch. III).

²⁰⁷ Siehe Bentham, *Universal Grammar*, Works VIII, S. 357 (Ch. IX, Sec. IV); dementsprechend findet sich hier auch eine Fußnote Bowrings mit dem Hinweis, dass Bentham diesen Teil offensichtlich nicht abgeschlossen habe.

II. Wie erklärt man Sprache?

„Verständlichkeit (‘clearness’) im Diskurs, wie man sie herstellen kann?“ So lautet die erste Überschriftzeile des siebten Kapitels im „Essay on Logic“²⁰⁸. Alle Mühe bei der Strukturierung der Wirklichkeit und der damit verbundenen Erkenntnistheorie ging von nur diesem einen Bedürfnis aus: Die Sprache verständlich zu machen.

Denkgeschichtlich muss man dies vor folgendem Hintergrund sehen: Es ist ein typisch empiristischer Ansatz, der bei der Erklärung der Ideen ansetzte und diese auf die Sprache übertrug. Das war nur konsequent angesichts des Credo, dass Worte die Zeichen der Ideen wären. Wie also erklärt man die Ideen? Die einfachen waren schlicht wahrnehmbar. Hinsichtlich der komplexen Ideen begann sich seit Descartes durchzusetzen, dass sie erklärt werden könnten, indem man sie in ihre einfachen Bestandteile zerlegt. Derart zergliedert sollte das Komplexe verständlich werden. Die überragende Gestalt dieser Art von empiristischer Philosophie war Locke. Man erinnere dessen nominalistische Position: Tatsächlich gibt es für ihn nur Einzeldinge, und alles Abstrakte (wie z.B. die Universalien) ist nur *gedanklich-sprachliche Fiktion* und hat ontologisch keine Relevanz. Das macht deutlich, wo sich seit Locke das Anwendungsgebiet des Zergliederungsansatzes befinden musste: nämlich im Bereich der Sprache.

Lockes Wirklichkeitsstruktur bestand aus „simple ideas“ (einfachen Vorstellungen) und „complex ideas“ (komplexen Vorstellungen) bestand²⁰⁹. Die komplexen Vorstellungen klassifizierte er weiter in Modi („modes“), Substanzen, und Relationen; der Modi gab es ihrerseits wieder einfache und komplexe. Kennzeichen letzterer war, dass sie durch mehrere verschiedenartige einfache Ideen konstituiert wurden²¹⁰. Die logische Kategorie der komplexen (oder gemischten) Modi („mixed modes“) interessierte Bentham²¹¹, denn dort tummelten sich bei Locke die politischen und juristischen Fiktionen²¹². Als Unterfall der komplexen Ideen galt für sie das Zergliederungs- als Erklärungsprinzip: Der komplexe Begriff musste in seine Elemente zersetzt werden, bis deren nur noch einfache („simple ideas“) übrig blieben²¹³.

²⁰⁸ Bentham, Essay on Logic, Works VIII, S. 242.

²⁰⁹ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. I, S. 126 (2. Buch, II. 1.).

²¹⁰ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. I, S. 187 f. (2. Buch, XII. 3.-5.).

²¹¹ Wie er ausdrücklich schreibt, siehe Bentham, A Fragment on Government, S. 108 Fn. b.

²¹² Die Verpflichtung gehört dazu, siehe Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. I, S. 357 (2. Buch, XXII. 1.); als weitere Beispiele werden die Lüge und die Trunkenheit genannt, sowie auf der Folgeseite unter 3. der Kirchenraub und der Mord. Das obige Beispiel des Fußballspiels (1. Kapitel, V.2., S. 35 f.) passt zu Lockes „mixed modes“, weil es einen Komplex heterogener Vorstellungen zusammenfasst.

²¹³ Siehe Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. I, S. 186 (2. Buch, XII. 1.) und S. 187 (2. Buch, XII. 3.).

Dieser Tradition scheint Bentham verhaftet. Ihrem Grundkonzept folgend kam er zu seiner ontologischen Klassifizierung. Dementsprechend müssen die fiktiven Entitäten (als etwas Komplexes) an die realen Entitäten (als einfache Bestandteile) angebunden werden.

1. Die Exposition und der Bedeutungsvorrang des Satzes

Wie nun will Bentham dies umsetzen? Die *Sprache* verständlich zu machen bedeutet für ihn, die *Worte* verständlich zu machen, aufzuzeigen, was sie bezeichnen. Ein Wort verständlich machen erfordert also, die von ihm bezeichnete Vorstellung *darzustellen* („to point out“)²¹⁴.

Das Instrument, das man verwenden muss, um die Unverständlichkeit der Worte zu beseitigen, ist die Exposition²¹⁵. Sie ist Benthams Oberbegriff für alle Operationen, die man vornehmen kann, um Begriffe zu erklären²¹⁶. Sie ist, so macht Bentham deutlich, eine sprachliche Operation: ihr Gegenstand ist daher ebenfalls sprachlich, nämlich Worte. Zeichen von Gedanken können auch unsprachliche Geräusche, Gesten oder sonstige (inartikulierte) Verhaltensweisen sein. Aber eine Exposition befasst sich immer mit einem Wort²¹⁷, niemals hingegen nur mit einem Ding. Zu glauben man könne unterscheiden zwischen der Definition *von Worten* und der Definition *von Dingen*, ist für ihn ein klassischer Fehler, wie ihn die aristotelischen Logiker begingen: Man definiert ein Wort zum einen oder ein Ding durch das es bezeichnende Wort zum anderen, niemals aber ein Ding durch ein Ding allein²¹⁸. Dahinter steht das grundsätzliche Sprachverständnis: Dadurch, dass Bentham Sprache nicht als Abbild der Wirklichkeit betrachtete, musste für ihn auch die Vorstellung, ein Ding definieren zu können, durch sprachliche Erklärung unbekannte Wissensgebiete zu erschließen, als absurd ausscheiden.

An dieser Stelle ist ein weiteres Mal auf das Zeigen (siehe bereits Kapitel 1, IV., S. 27 ff.) zurückzukommen. Das Zeigen ist die Art der Exposition, die Bentham „Repräsentation“ nennt. Sie funktioniert ganz hervorragend bei Gegenständen der Außenwelt, die sich in der gemeinsamen Gegenwart von zwei Kommunizierenden befinden. Mit allen Sinnen kann der Erklärungsempfänger den Gegenstand erfassen, er bildet sich eine Vorstellung und versieht sie mit der ihm genannten Bezeichnung²¹⁹. Für einen kon-

²¹⁴ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 333 Fn. 1.

²¹⁵ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 242 (Ch. VII, Sec. I).

²¹⁶ Vgl. Bentham, *A Fragment on Government*, S. 108 Fn. b.

²¹⁷ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 242 f. (Ch. VII, Sec. II).

²¹⁸ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 242 f. Fn. 1.

²¹⁹ Anderenorts schreibt er, dass dabei natürlich eine Subjektivierung stattfindet, vgl. Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 329 (Ch. VI, Sec. IV). Das macht aber insofern nichts, als der materielle Bezugspunkt der Bezeichnung derselbe ist.

sequenten Nominalismus – so möchte man meinen – scheint es eigentlich nur diese Art von Erklärung geben zu können. Dass dies Unsinn ist, ergibt sich aus der von Bentham vorausgesetzten Natur der Sprache als Zeichen- und Kommunikationssystem: Jeden von Millionen von Äpfeln als eigenständiges Einzelding anzuerkennen, ist sicherlich der ontologische Standpunkt eines Nominalisten. Doch dass jeder einzelne Apfel deshalb einen gesonderten Eigennamen bekommen müsse, ist auch für ihn nur dann zwingend, wenn er glaubt, Sprache müsse die Wirklichkeit exakt abbilden. Doch ist das nicht das Verständnis der meisten Nominalisten von Sprache²²⁰.

Man mag nun einwenden, dass diese Art der Worterklärung gerade nicht sprachlicher Natur sei sondern physischer. Das aber ist nicht zutreffend: Der physische Akt des Zeigens in Gegenwart des Gegenstandes, dessen Name erklärt wird, ersetzt nur einen Satz der Natur „dies (vor uns) nennt man ...“. Das Zeigen entspricht somit einer sprachlichen Erklärung. Und es erklärt auch nicht das Ding, sondern den Laut, das Wort, das eine Funktion erhält, indem es als Bezeichnung des Dinges vorgestellt wird.

Hinter dieser Feststellung steht aber noch weit mehr. Das wird im „Essay on Logic“ durch die Situation verdeckt, in der eine Fremdsprache bzw. überhaupt Sprache (Bentham erwähnt, wie Kinder sie erlernen) beigebracht wird²²¹. Im „Essay on Language“ spricht Bentham dann die Vorstellung an, isolierte Worte seien vollständige Zeichen von Gedanken. Das, so schreibt er, sei ein Irrtum:

„Every man who speaks, speaks in propositions, the rudest savage, not less than the most polished orator, – terms taken by themselves are the work of abstraction, the produce of a refined analysis: – ages after ages must have elapsed before any such analysis was ever made.“²²²

Anschließend erläutert Bentham dies anhand des bloßen Ausrufes eines Namens, bei ihm „John“. Dieser Ausruf – etwa der eines Vaters, der seinen Sohn anspricht – mag bedeuten: „John, hör mir zu!“ oder „John, komm hierher!“ oder auf die Frage „Wer ist das?“ die Antwort geben „Das ist John.“ o.ä.; was jeweils gemeint ist, ergeben die Umstände. Ohne diese Umstände aber ergibt „John“ keinen Sinn. Sie ermöglichen erst, aus dem Wort „John“ durch Ergänzung einen Satz zu machen²²³. Daher:

²²⁰ Vgl. Land, *From Signs to Propositions – The Concept of Form in Eighteenth-Century Semantic Theory*, S. 130.

²²¹ In diesem Kontext nämlich muss Bentham darstellen, wie ein Verb erklärt werden kann. Den Satz „Dies ist eine Blume“ zu artikulieren setzt eben auch voraus, dass man das Verb „sein“, den für das Verb stehenden Laut korrekt zu verwenden weiß.

²²² Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 321 (Ch. VI, Sec. I).

²²³ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 322 (Ch. VI, Sec. I).

„...it follows that no word, being anything more than a fragment of a proposition, no word is of itself the complete sign of any thought.“²²⁴

Wenn also die Sprache Gedankenaustausch ist, diese Gedanken als Zeichen (oder Bezeichnungen) Worte erhalten und diese nur durch Sätze erklärt werden können, dann heißt das, dass die kleinste vollständige Einheit der Sprache der Satz ist; und nicht etwa das Wort.

Das ist somit ein Schritt weg von der zeitgenössischen Totalanalyse der Sprache, die darin gipfelte, den einzelnen Vokalen und Konsonanten Bedeutung einzuräumen; die sich vorstellte, allein die Buchstaben an sich – als Minimalbestandteile der Sprache – könnten ausreichen, um jedes Wort korrekt zu erklären²²⁵. Dies alles war für Bentham ein Irrtum, der, so wie er für das Verhältnis der Buchstaben zu dem von ihnen gebildeten Wort gelten musste, auf das Verhältnis des Wortes zu dem von den Worten gebildeten Satz übertragbar war:

„A word is to a *proposition* what a *letter* is to a word“²²⁶

Der Irrtum liegt darin zu glauben, dass – wenn Worte die Zeichen der Gedanken sind, Sprache aber aus Worten besteht – das Verhältnis von Sprache und Worten letztlich identisch sei mit dem Verhältnis von Worten und Gedanken. Das bloße Zeichen des Wortes wird aber erst dadurch zu Sprache, dass es in einen Satzverbund gestellt wird. Dass Teile des Satzes weggelassen werden und sich erst aus den Umständen ergeben (wie in dem Beispiel mit „John“), ändert daran nichts. Diese Erkenntnis hat Bentham sicher nicht in allen ihren Dimensionen erfasst. Dennoch wird herausgestrichen²²⁷, dass er insofern das Satzzusammenhangsprinzip Freges vorweggenommen habe.

Es liegt nahe, dass dies Konsequenzen für die Erklärung von Worten hat: Wenn kein Gedanke sprachlich vollständig durch ein isoliertes Wort bezeichnet werden kann, dann heißt das, dass die *Darstellung* der bezeichneten Vorstellung (die Erklärung des Wortes) ein Satz sein muss:

„Every word to be made intelligible must be represented as part of some assertion or proposition.“²²⁸

Wirft man einen Blick nach oben zu der Behandlung der Satzpartikel (I. 2., S. 47 f.), dann findet man in Benthams Darstellung bestätigt, dass seine Argumentation für den

²²⁴ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 322 (Ch. VI, Sec. I).

²²⁵ Siehe Foucault, *Die Ordnung der Dinge*, S. 143 f.

²²⁶ Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 188 (App. IX, Sec. II); siehe auch Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 322 (Ch. VI, Sec. I).

²²⁷ Z.B. Harrison, S. 66; Quine, *Theorien und Dinge*, S. 13, 90 f.

²²⁸ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 333 (Ch. VI, Sec. VII).

Bedeutungsvorrang des Satzes sich nicht an der Rolle der Satzpartikel orientiert. Sie orientiert sich an der Untersuchung des normalen Sprachgebrauchs.

2. Von der Definition zur Paraphrasis

Wo das Zeigen versagt, muss eine Definition her. Wie Bentham in der Überschrift von Sektion VI. des siebten Kapitels des „Essay on Logic“ verdeutlicht, ist das bei Klassenbegriffen der Fall²²⁹. Eine Seite zuvor noch hat er zwar geschrieben, auch die Namen von „collective fictitious entities“ wie „book“ oder „plant“ – und das sind Klassenbegriffe – ließen sich weitgehend problemlos durch Zeigen erklären. Doch der Leser erinnere insofern die Tatsache, dass diesbezüglich bei Bentham heilloser Durcheinander herrscht. Aus der Retrospektive kann man ihm dies aber nur mäßig übel nehmen, wenn man bedenkt, wie viele Probleme die Vorstellung von Gattungsbegriffen noch den Philosophen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts bereiteten²³⁰.

Mit „Definition“ gemeint ist die klassische Definition, wie sie die aristotelischen Logiker verwendeten: nämlich das Angeben von Genus und Differenz²³¹. Diese knüpft an die Beobachtung an, dass die meisten Begriffe gleichzeitig Ober- und Unterbegriff sind, Klasse und Glied, Spezies und Sub-Spezies (siehe oben Kapitel 1, IV. 2., S. 31). Vorbildlichst erklärt Bentham, wie definiert wird: Man gibt ein *Aggregat* (eine Klasse) an, zu welchem das Definiendum gehört (Genus) und eine *Eigenschaft*, die zwar das Definiendum besitzt aber kein anderes Objekt, das derselben Klasse angehört (Differenz)²³². Ein einfaches Beispiel wäre: Steine sind *Körper* (Genus), die (im Gegensatz zu Tieren und Pflanzen) *nicht lebendig* sind (Differenz)²³³.

Das setzt implizit zweierlei voraus: Zum einen dass das Definiendum zu einer Klasse gehört und zum anderen dass es nicht selbst die höchste aller Klassen des betroffenen

²²⁹ Bentham, Essay on Logic, Works VIII, S. 245.

²³⁰ Vgl. dazu Quine, Theorien und Dinge, S. 99 ff.

²³¹ Es gibt nämlich noch eine ganze Reihe von weiteren Operationen, die im weitesten Sinne synonym zu „Definition“ gebraucht werden könnten, aber subsidiär sein sollen, wie etwa die Umschreibung, die Bildung von Synonymen u.ä.; all diesen Instrumenten ist laut Bentham gemein, dass sie recht unzuverlässig sind, siehe Essay on Logic, Works VIII, S. 248 (Ch. VII, Sec. VIII).

²³² Bentham, Essay on Logic, Works VIII, S. 245 (Ch. VII, Sec. VI); hier liegt der Unterschied zur Um- oder Beschreibung („description“), auf den Bentham ausdrücklich hinweist: Die Definition befasst sich nur mit den die Spezies konstituierenden Merkmalen. Alle weiteren, die ein detaillierteres Bild zulassen, gehören zur Beschreibung, siehe Essay on Logic, Works VIII, S. 246 = Fn. 2 von S. 245.

²³³ So kann man immer weiter fortfahren zu klassifizieren nach der „bifurcate method“, immer zwei Gegensätze einander gegenüberstellend: Es gibt nicht lebendige und lebendige Körper, deren letztere nicht fühlende und fühlende usw. Mit jedem Schritt kommt eine weitere Eigenschaft hinzu, und der zu klassifizierende Begriff wird immer vielgliedriger. Siehe z.B. Bentham, Essay on Logic, Works VIII, S. 292 (App. B, Sec. III).

Gebietes bezeichnet²³⁴. Anderenfalls ist ein Wort nicht definierbar, weil es keinen höheren Genus besitzt. Und das trifft laut Bentham vor allem für politische und juristische Begriffe zu wie etwa den der Verpflichtung²³⁵. Daher gilt: Die Definition ist zwar unentbehrlich als Klassifikationsmittel. Doch gerade dort, wo die Schaffung von Klarheit besonders wichtig („imperious“) wäre, wie Bentham betont²³⁶, versagt sie: im politisch-juristischen Bereich. Er postuliert nun, dass es dennoch Operationen gebe, die solche Begriffe ebenso präzise und zuverlässig zu erklären vermögen, wie die definierbaren mittels der Angabe von Genus und Differenz²³⁷.

Sowie der Gattungsbegriff quasi Realität von Fiktion abgrenzt, scheidet die Definition (als v.a. für Gattungsbegriffe taugliche Erklärungsoperation) in Benthams Denken den enzyklopädischen, typisch zeitgeistlichen Teil von dem politisch-juristischen, in welchem er in besonderem Maße innovativ sein wollte.

3. Die Paraphrasis und die Archetypation

Und so präsentiert Bentham sein neuartiges logisches Instrument, genannt „Paraphrasis“. Dahinter steckt die Vorstellung, das dort, wo ein Wort nicht in andere Worte übersetzt werden kann – das nämlich ist das Konzept der klassischen Definition – ein (zu bildender) Satz, der das zu klärende Wort enthält in einen anderen Satz verwandelt werden muss²³⁸, der eine reale Entität enthält:

„...by transmuting into a proposition, having for ths subject some real entity, a proposition which has not for its subject any other than a fictitious entity.“²³⁹

Derart analysiert man einen Satz, der den zu erklärenden Begriff enthält, durch einen anderen Satz. Hier wirkt sich aus, dass Bentham den Bedeutungsvorrang des Satzes erkannt hatte.

Abzugrenzen ist die Paraphrasis von der „Archetypation“. Auch diese ist ein analytisches Instrument. Welches Verhältnis sie zur Paraphrasis haben soll, lässt sich aus Benthams Ausführungen leider nicht eindeutig herauslesen. Im „Essay on Logic“ stellt sich das Verhältnis wie folgt dar: Zuerst beschreibt Bentham, wie man einen Satz mit der zu exponierenden fiktiven Entität bildet. Man nehme eine solche als Subjekt, ein

²³⁴ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 245 (Ch. VII, Sec. VI).

²³⁵ U.a. Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 247 (Ch. VII., Sec. VII. 2.).

²³⁶ U.a. Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 246 (Ch. VII, Sec. VI).

²³⁷ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 246 (Ch. VII, Sec. VI).

²³⁸ Eine solche Gegenüberstellung der herkömmlichen Definition und der Paraphrasis findet sich etwa in Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 126 f. Fn. 1.

²³⁹ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 246 (Ch. VII, Sec. VII 1.).

Prädikat, welches man diesem Subjekt zuschreibt sowie eine entsprechende Kopula, welche diese Zuschreibung vornimmt (z.B. das Verb „sein“), und man erhält ein Bild einer Situation. Dieses Bild kann man dann „Urbild“ (archetype) oder auch „Emblem“ nennen. Insoweit eine Operation dazu dient, ein solches Bild hervorzurufen, heißt sie „Archetypation“²⁴⁰.

Dies demonstriert Bentham anhand seines Lieblingsbeispiels „obligation“. „Obligation“ ist eine fiktive Entität ohne höheren Genus und daher der herkömmlichen Definition unzugänglich. Also muss ein Satz her: mit „obligation“ als Subjekt, „incumbent on a man“ als Prädikat und „is“ als Kopula: „An obligation is incumbent on a man“. Das entstehende Bild ist das eines am Boden liegenden Menschen, auf ihm ein schwerer Gegenstand, der ihn niederdrückt. Es illustriert: Die Verpflichtung, welcher der Mensch unterliegt, lässt diesen sich nicht mehr bewegen, wie er es gerne möchte²⁴¹.

Was ist der Nutzen dieses Instruments? Der Vorteil der Archetypation ist, dass sie über den Sprachgebrauch des Begriffes das physische Bild wieder aufspürt, das die dem Begriff zugrundeliegende psychologische Situation repräsentiert. Dieses physische Bild hat die Eigenschaften empirischer Begebenheiten. Das macht es klar und verständlich. Im Beispiel enthält es einen Menschen und einen schweren Gegenstand, reale Entitäten eben. Das Bild geht bei den meisten Worten im Laufe der Zeit verloren. Das Wort wird benutzt, um die psychologische Situation zu verdeutlichen, seine physischen Ursprünge werden in den Hintergrund gedrängt und geraten in Vergessenheit²⁴². Das, was stattfindet, wenn die psychologische Situation bezeichnet werden soll, ist eine Metaphorisierung; in ihr ist das physische Bild noch prominent. Doch die Metapher wird zur Allegorie, und letztlich nivelliert sie ihren physischen Ursprung, haftet nur noch der psychologischen Situation an; sie verliert ihre bildhafte Klarheit²⁴³.

Die metaphorische Verbindung geht im Laufe der Zeit verloren und mit ihr das Bild. Dass das Wort einer bestimmten psychologischen Situation zugehörig ist, lernt der Sprachanwender, ohne dass er die Natur dieser Situation im Wort wiedererkennen würde, ohne dass er das entsprechende (Ur-)Bild sieht. Dies ersteht nun dank der Archetypation wieder auf. Diese Art der Verbildlichung empfindet Bentham als sehr hilfreich. Sie ist in der Lage, eine sinnlich wahrnehmbare Konstellation zu rekonstruieren, die dem Begriff zugrundegelegen hatte. Die Allegorisierung, die ein Begriff erfahren hat, wird rückgängig gemacht.

²⁴⁰ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 246 (Ch. VII, Sec. VII 1.).

²⁴¹ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 247 (Ch. VII, Sec. VII 2.).

²⁴² Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 246 (Ch. VII, Sec. VII 1.).

²⁴³ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 247 (Ch. VII, Sec. VII 1.).

An anderer Stelle gibt Bentham eine weitere Möglichkeit an, ein solches Urbild wiederzuerlangen und zwar, indem man die Etymologie eines Wortes untersucht, seine Wurzel. Diese soll ebenso in der Lage sein, ein Bild von der psychologischen Situation zu geben. Wieder ist das Beispiel die „obligation“. Wurzel des Wortes ist das lateinische „ligare“ (binden). Es entsteht das Bild einer Person, die mittels eines Bandes oder einer Kordel an etwas festgebunden ist²⁴⁴. An dieser Stelle differenziert Bentham zwischen der Wurzel des Wortes einerseits und der Wurzel der Vorstellung andererseits. Das führt zurück zu dem Verhältnis von Paraphrasis und Archetypation:

„Thus, in the case of obligation, [...], the root of the idea is in the ideas of pain and pleasure. But the root of the word, employed as a sign for that idea, is altogether different. It lies in a material image, employed as an archetype or emblem: [...]“²⁴⁵

Daher, so Bentham, müsse man Archetypation und Paraphrasis als völlig unterschiedliche Arten von Operationen betrachten. Die Paraphrasis führt zu einer Erklärung des Begriffes, die Archetypation gibt nur das materielle Bild an, das bei der Erfindung des Wortes zugrundegelegt wurde.

Das Problem an der Archetypation ist: Zum einen ist die Verbildlichung – wenn nicht gerade streng etymologisch sondern nach Sprachgebrauch vorgegangen wird – sehr stark vom jeweiligen Bedeutungssuchenden abhängig²⁴⁶, weil sie letztlich assoziativ das Prädikat aussucht. Zum anderen ändert es nichts daran, dass das belastende Etwas – einmal der Stein, das andere Mal das Seil – nach wie vor Metapher ist. Es mag die psychische Situation des Verpflichteten sehr gut skizzieren, ihn unter einem Stein liegend darzustellen oder mit einem Seil festgebunden. Die reale Situation aber hat damit recht wenig zu tun²⁴⁷.

Das ist ein verständlicher Grund, warum die Archetypation ausweislich der Überschrift zu Sektion VII des Kapitels VII im „Essay on Logic“ nur eine zur Paraphrasis subsidiäre Operation sein soll. Diese Subsidiarität kommt in der „Chrestomathia“ nicht zum Ausdruck. Dort werden beide Operationen als eigenständig dargestellt. Es ist wahrscheinlich nur mäßig fruchtbar, länger über ein plausibles systematisches Verhältnis beider Vorgehensweisen nachzudenken. Entscheidend ist: Das Auffinden des Urbildes an sich – insbesondere durch Etymologisierung – ist nichts, wofür Bentham Originalität

²⁴⁴ Bentham, Chrestomathia, Works VIII, S. 126 Fn. 1.

²⁴⁵ Bentham, Chrestomathia, Works VIII, S. 126 Fn. 1. Beide Vorgehensweisen unterfallen daher der allgemeineren Operation der Wurzelsuche (von Bentham „Rhizophantia“ getauft), siehe Chrestomathia, Works VIII, S. 127 = Fn. 1 von S. 126.

²⁴⁶ Das ist letztlich immer ein Kritikpunkt an Argumenten, die dem Sprachgebrauch entlehnt sind.

²⁴⁷ Vgl. Bentham, Universal Grammar, Works VIII, S. 345 Fn. 4, wo er schreibt, dass die vom materiellen Bild vermittelte Analogie überaus blass sein mag.

beanspruchen kann (dazu gleich unter III., S. 58 ff.). Aber seine Paraphrasis darf er zu recht als Neuerung preisen²⁴⁸.

Während Bentham sich im „Essay on Logic“ nach Angabe seines Beispiels zu „obligation“ mit anderen Dingen beschäftigt, bleibt der Leser etwas unzufrieden zurück. Denn so verheißungsvoll die neue Methode der Paraphrasis schien, so wenig erschöpfend hat Bentham sie dargestellt. Lediglich die Archetypation hat er demonstriert. Aber deren Unzulänglichkeiten andeutend, ließ er den Leser auf dem Trockenen sitzen mit einem Verweis auf andere Werke. Schon weitaus informativer ist da das Beispiel, das Bentham in einer langen Fußnote im „Fragment on Government“ zu „right“ und „duty“ angibt:

„1. That may be said to be my duty to do (understand political duty) which you (or some other person or persons) have a right to have me made to do. I then have a duty towards you: you have a right against me.

2. What you have a right to have me made to do (understand a political right) is that which I am liable, according to law, upon a requisition made on your behalf, to be punished for not doing.

3. I say punished: for without the notion of punishment (that is of pain annexed to an act, and accruing on a certain account, and from a certain source) no notion can we have of either right or duty.

4. Now the idea belonging to the word pain is a simple one. To define or rather (to speak more generally) to expound a word, is to resolve or to make a progress towards resolving, the idea belonging to it into simple ones.”²⁴⁹

Auch diese Paraphrasis von Recht und Pflicht ist nicht vollständig. Das Prinzip aber ist eindeutig: Es wird ein Satz aus dem Sprachgebrauch gewählt, der das Exponendum enthält, und dieser Satz wird in andere Sätze übersetzt. Durch Einstellung in typische Kontexte kommt man nach und nach zu einer Konstellation von realen Entitäten: der Befehl der Pflichtbefolgung durch eine Obrigkeit²⁵⁰ oder die Drohung des Einsatzes einer solchen Obrigkeit durch einen Vertragspartner (also eine Klageandrohung), die Bestrafung als Handlung sowie das von ihr ausgelöste Leid²⁵¹. Nicht dass man eine (rechtliche) Verpflichtung sehen könnte. Aber es gibt eine Situation, die aus wahrnehmbaren Elementen besteht. Und Bentham kommt ohne Stein oder Seil aus bei der Exposi-

²⁴⁸ Dies tut er dann höchst selbst z. B. in Bentham, *Of Laws in General*, S. 294 f. (App. C, 17.).

²⁴⁹ Bentham, *A Fragment on Government*, S. 108 Fn. b.

²⁵⁰ Dieses Element ergänzt Bentham weiter unten in derselben Fußnote, siehe *A Fragment on Government*, S. 109 = Fn. b von S. 108.

²⁵¹ An der angegebenen Stelle im „Essay on Logic“, wo Bentham die paraphrastische Archetypation des Begriffes der „obligation“ demonstriert, weist er zwar auf diese Sanktionselemente hin, ihnen aber einen anderen Ort der Behandlung zu.

tion. Er kommt, wie er es in der zitierten Stelle aus der „Chrestomathia“ zur Aufgabe der Paraphrasis erklärt, am Ende zu einer Vorstellung von Recht und Pflicht in Bezug auf Freude und Leid.

III. Die Bedeutung von Benthams Sprachphilosophie

Man erfasst die Bedeutung von Benthams Sprachphilosophie am besten, wenn man sie mit der Lockes vergleicht. Der war ein wichtiger – um nicht zu sagen *der* – Ausgangspunkt für die Entwicklung der Sprachphilosophie ab dem 17. Jahrhundert: Bei ihm findet man Urbilder, ein instrumentelles Sprachverständnis und damit zusammenhängend sowohl die Kritik am sprachlichen Missbrauch als auch das Gegenmittel gegen diesen: Begriffserklärungen. Das Leid war der Endpunkt der Paraphrasis in „A Fragment on Government“, es eine „simple idea“ nennend nimmt Bentham eben dort Bezug auf Locke und dessen Terminologie.

1. Bentham und das Lockesche Urbild

Der schillernde Begriff des Urbildes taucht bei Locke vor allem dort auf, wo dieser die Entstehung der gemischten Modi behandelt; just die Kategorie also, die für Bentham interessant war, weil sie die politisch-juristischen Begriffe enthielt.

Locke schreibt, dass die gemischten Modi vom menschlichen Verstand geschaffen seien²⁵² und zwar aus sprachökonomischen Zwecken²⁵³. Es werden aus vielerlei Elementen bestehende Situationen oder Prozesse unter einem Namen zusammengefasst. Nunmehr kann man in einem Wort über etwas sprechen, das sonst mit vielen Sätzen hätte beschrieben werden müssen. Diese Namensbildung ist sowohl regellos und willkürlich²⁵⁴ als auch kulturabhängig²⁵⁵. Es ist also weder berechenbar, wie eine Situation getauft wird, noch ist es selbstverständlich, dass der eine Name eines gemischten Modus in einer anderen Sprache (mit der sich zumeist eine andere Kultur verbindet) ebenfalls existiert.

Die ursprüngliche Situation nun, diese Kombination aus einfachen Ideen, die sich im Geiste befand, als er den Namen kürte, *ist* das Urbild²⁵⁶. Der gemischte Modus nimmt also keinen Bezug auf irgendwelche – wie bei Bentham mehr oder weniger willkürlich

²⁵² Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. II, S. 36 (3. Buch, V. 2.).

²⁵³ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. II, S. 40 (3. Buch, V. 7.).

²⁵⁴ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. II, S. 104 (3. Buch, IX. 7.).

²⁵⁵ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. II, S. 41 (3. Buch, V. 8.).

²⁵⁶ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. II, S. 219 (4. Buch, IV. 5.).

zu ermittelnde – Urbilder²⁵⁷: Er ist der Stempel auf *das eine* Urbild, er ist die einheitliche Idee, die der Geist einer Menge aus verschiedenen Ideen aufdrückt, die verstreut oder mit anderen Dingen vermengt in der Wirklichkeit herumlungern. Das legt nahe: Das Urbild ist identisch mit der Begriffsbedeutung. Und das Urbild zu ermitteln, bedeutet, das Wort zu erklären.

Locke beklagte hinsichtlich der gemischten Modi vergleichbare Missstände wie Bentham hinsichtlich der Allegorisierung: Weil sich die abstrakten Namen nicht von selbst erschließen, werden sie vom Sprachsubjekt schlicht erlernt, ohne dass dabei notwendigerweise alle Elemente, aus denen der Modus zusammengesetzt ist, nachvollzogen werden²⁵⁸. Dies (und die Willkür der Bildung der Namen) waren für Locke die wichtigsten Gründe dafür, dass die gemischten Modi zu großer Unsicherheit und Dunkelheit in der Bedeutung neigten²⁵⁹.

Wie nun sollte dies bekämpft werden? Die gemischten Modi mussten erklärt werden. Hier nun kommt der Zergliederungsansatz zur Anwendung: Weil der gemischte Modus aus verschiedenen verstreuten und vermengten Bestandteilen zusammengesetzt ist, muss man ihn erst zergliedern, Vermengung und Zerstreung rückgängig machen, so dass die verschiedenen „simple ideas“ sichtbar werden. Dann kann man den Begriff erklären, indem man die Worte aufzählt, welche die einfachen Ideen bezeichnen (das nennt Locke dann eine Definition)²⁶⁰.

Nimmt man die Stellen aus dem 3. Buch (Bd. II S. 153 ff.) und dem 4. Buch (Bd. II S. 219 ff.) zusammen und versteht demnach unter „Definition“ des gemischten Modus die Darstellung seines Urbildes, dann scheint Lockes Forderung die folgende zu sein: Um die Unsicherheit, die sich mit den gemischten Modi verbindet, zu beseitigen, ist eine Fixierung gemäß dem Ursprung des Wortes, dem Moment der Namensbildung vorzunehmen. Aus der Feststellung, dass der Modus sein eigenes Urbild enthalte, kann ja eigentlich auch nichts anderes folgen. Nun ist deutlich, dass es nicht dieses Urbild ist, dass Bentham im Sinn hatte²⁶¹. Darum konnte es auch nicht das Ziel seiner Analytik sein. Warum aber übernimmt Bentham Lockes Ansatz nicht? Über die Gründe kann man nur spekulieren. Sowohl Locke als auch Bentham hatten das Anliegen, die Wortbedeutung zu fixieren. Dies sollte durch ontologische Fundierung der Worte geschehen.

²⁵⁷ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. II, S. 154 (3. Buch, XI. 15.).

²⁵⁸ Um das Beispiel von oben (Kapitel 1, V.2., S. 35 f.) aufzugreifen: Viele kennen den Namen „Fußballspiel“ und können ihn auch vielfach richtig verwenden, ohne aber zu wissen, was die Abseitsregel ausmacht.

²⁵⁹ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. II, S. 103 (3. Buch, IX. 6.).

²⁶⁰ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. II, S. 157 (3. Buch, XI. 18.).

²⁶¹ Ganz abgesehen davon, dass seine sprachgebräuchliche Verbildlichung bestenfalls noch Fernfolge des eigentlichen Urbildes ist; sodass dessen Name nicht recht zutreffend scheint. Vgl. auch Hart, Legal Duty and Obligation, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophy, Vol. II, S. 149.

Im weitesten Sinne könnte man dies aus heutiger Sicht als idealsprachlichen Ansatz bezeichnen (vgl. Einleitung). Grundsätzlich widerspricht aber jegliche Fixierung dem Bewusstsein um die Offenheit des Sprachsystems, um seine Veränderlichkeit und Dynamik. Wie sich die Kultur ändert, von welcher Locke die Bildung der Namen der gemischten Modi ja ausdrücklich abhängig macht, so kann sich der Namensgebrauch ändern: so willkürlich die Bildung ist, so willkürlich der Gebrauch. Dies war Locke auch bewusst²⁶². Mit der Bedeutungswandlung verändert sich der kommunizierte Inhalt. Die Kommunikation ist aber für Locke und Bentham gerade die Funktion der Sprache und will sie dieser Instrumentalität entsprechen, darf man sie nicht von ihrer Entwicklung abkoppeln. Es kollidieren zwei Beschreibungen von Sprache²⁶³.

Naheliegender ist es anzunehmen, dass Bentham ein Stück weiter gedacht hat als Locke, als er zum einen dessen Urbild nicht übernahm und zum anderen mit der Paraphrasierung ein kontextabhängiges Analyseinstrument einführte. Denn wenn eine Fixierung schon stattfinden soll, dann in Bezug auf das jeweils aktuelle Verständnis des Wortes. Wenn eine Analyse stattfinden soll, dann aus diesem Kontext heraus.

Dagegen musste es nach Lockes Ansatz zur Klärung der Sprache zu einer einmaligen historischen (sprachgenetischen) Fixierung der Wortbedeutung kommen. Genau diese Art der Fixierung vermeidet Benthams Analyse: Denn die Paraphrasierung entspringt dem Sprachgebrauch. Soll die Analyse zeigen, was ein Wort heißt, und ist dies veränderlich, dann muss die Analyse dies berücksichtigen. Denkgeschichtlich liegt hierin ein Fortschritt Benthams (dazu gleich unter 2.). Eine andere Frage ist allerdings, ob Lockes Analyse tatsächlich ein sprachgenetisches Urbild zutage fördert (dazu gleich unter 3., S. 63 f.).

2. Die Etymologisierung im 18. Jahrhundert

Das Urbild nahm nach Locke eine eigene Entwicklung. Land macht dafür einen eher beiläufigen Absatz Lockes verantwortlich, indem dieser über die Etymologie und Entstehung der Worte spekuliert²⁶⁴. Dort findet sich die empiristische Überzeugung wieder, dass alle sprachlichen Bezeichnungen in irgendeiner Weise der Außenwelt entlehnt seien²⁶⁵.

²⁶² Vgl. S. J. Schmidt, Sprache und Denken als sprachphilosophisches Problem von Locke bis Wittgenstein, S. 20 ff.

²⁶³ Vgl. S. J. Schmidt, Sprache und Denken als sprachphilosophisches Problem von Locke bis Wittgenstein, S. 23, der dies für Locke ausdrücklich feststellt.

²⁶⁴ Land, From Signs to Propositions – The Concept of Form in Eighteenth-Century Semantic Theory, S. 18 f.

²⁶⁵ Dieser Ansicht war auch Bentham, siehe Kapitel 1, VI., S. 40.

Kann man nun mittels Etymologie die Wurzel eines Wortes ausmachen, dann weiß man auch, welches Außenweltding bei der Namensgebung Pate gestanden hat. Die beiden absoluten Klassiker diesbezüglich sind: „Spirit“, das auf „breath“ zurückgeführt wird, sowie „angel“, das auf „messenger“ zurückgeführt wird. Beide Beispiele finden sich sowohl bei Locke²⁶⁶ als auch etwa bei Horne Tooke²⁶⁷, ersteres auch bei Bentham²⁶⁸. Doch während bei Locke an jener Stelle weder von Urbild noch von Wortbedeutung die Rede ist, nahmen andere wie Condillac oder Horne Tooke den Gedanken auf und taten eben dies, was Locke noch unterließ: Sie identifizierten die etymologische Wurzel eines Wortes mit seiner „wahren“ Bedeutung²⁶⁹. Dadurch bekam die Etymologisierung eine ungleich gewichtigere Rolle als bei Locke und Bentham. So verstanden wird sie zum wichtigsten Instrument, um Worte zu erklären, um eine Anbindung an einfache Ideen vorzunehmen.

Horne Tooke war ein Meister der Etymologie. Mittels Etymologisierung kam er zu einer beachtlichen positivistischen Definition von „right“:

“RIGHT is no other than RECT-um (Regitum), the past participle of the Latin verb Regere [...]270. Thus, when a man demands his RIGHT; he asks only that which it is Ordered he shall have. [...] A RIGHT and JUST action is, such a one as is Ordered and commanded”²⁷¹

Angesichts der Kritik an der Metaphorik der Sprachgenese und an der Nichtberücksichtigung der Bedeutungswandlungen, liegt es aber nahe, mit Land zu dem Urteil zu kommen, dass diese Überbetonung der Etymologie einen Rückschritt darstellte. Wörtlich schreibt er:

„The etymologists of the later eighteenth century were in some ways highly advanced (in historical scholarship for instance), but in other ways they were sadly behind their contemporaries in linguistics.“²⁷²

Diesen Rückschritt ging Bentham nicht mit. Bezeichnend ist seine Kritik an etymologischen Abenteuerfahrten im „Essay on Logic“:

²⁶⁶ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. II, S. 3 (3. Buch, I. 5).

²⁶⁷ Horne Tooke, Diversions of Purley, Vol. II, S. 20, 23; bei ihm findet eine Rückbindung an die Vergangenheitspartizipien von Verben statt.

²⁶⁸ Bentham, Essay on Language, Works VIII, S. 328 f. (Ch. VI, Sec. IV); siehe bereits oben 1. Kapitel VI., S. 40.

²⁶⁹ Land, From Signs to Propositions – The Concept of Form in Eighteenth-Century Semantic Theory, S. 19.

²⁷⁰ Horne Tooke, Diversions of Purley, Vol. II, S. 6.

²⁷¹ Horne Tooke, Diversions of Purley, Vol. II, S. 9.

²⁷² Land, From Signs to Propositions – The Concept of Form in Eighteenth-Century Semantic Theory, S. 20.

„...that long and uncertain investigation of the various changes and transformations of sense and sound which a word has undergone in the course of time, – that search after etymology which leads into so many blunders, and which, though sometimes productive of a certain degree of advantage [...], is more frequently of no other use than mere momentary amusement.“²⁷³

Das fasst Benthams Kritik zusammen: Immer wieder durchaus anschaulich und nett ist die Etymologisierung aber mehr eben auch nicht. Hier steht nun auch explizit, dass Bentham sich bewusst ist: Im Sprachgebrauch verändern sich Worte. Ihre Bedeutung mit ihrem historischen Ursprung zu identifizieren, ist daher ein Irrweg. Das Sprachsubjekt kann – wo die Fixierung doch letztlich so willkürlich ist wie die Bedeutungsgebung selbst – mit dieser Ursprungsbedeutung nichts mehr anfangen. Es ist ja nicht einmal gesagt, dass der Begriff, den der Mensch seinerzeit zur Bezeichnung eines Konglomerats von Ideen wählte, sachlich ist. Auch was die Etymologie angeht, ist Bentham im historischen Kontext also einigen seiner Zeitgenossen voraus.

3. Lockes Dekomposition und Benthams Paraphrasis

Die etymologische Wurzel des Wortes ist also nicht der Weisheit letzter Schluss. Und so ist die Etymologisierung bei Locke auch nicht der entscheidende Weg einer Analyse. Vielmehr ist – ganz dem empiristischen Ansatz entsprechend (vgl. oben II., vor 1., S. 49 f.) – erforderlich, dass ein Begriff in mehrere Begriffe zerlegt wird, ein Komplex in mehrere einfache Elemente: Dekomposition.

Oft zeigt Locke seine Dekompositionsfertigkeiten leider nicht. Aber an einer Stelle zerlegt er den gemischten Modus der Lüge. Heraus kommen vier Elemente: Erstens: artikulierte Laute; zweitens: bestimmte Ideen im Geiste des Redenden; drittens: die erstgenannten Laute als Zeichen für diese Ideen; viertens: eine bestätigende oder verneinende Verbindung dieser Zeichen im anderen Sinne, als ihn die entsprechenden Ideen im Geiste des Redenden haben²⁷⁴. Nach diesem Vorbild, so Locke, könne nun ein jeder selbst komplexe Ideen zerlegen.

Was dabei übersehen wird: Zum einen ist Nummer viertens keine einfache Idee sondern eine Relation; zum anderen ist es erst die in Sätzen erfolgende Beschreibung des Zusammenhangs der Begriffe, welche die „Lüge“ erklären kann. Dass dem Leser die Zerlegung ohne diese Beschreibung einleuchtet, liegt nur daran, dass er schon weiß, was eine Lüge ist.

²⁷³ Bentham, *Essay on Logic*, Works VIII, S. 245 (Ch. VII, Sec. V).

²⁷⁴ Locke, *Versuch über den menschlichen Verstand*, Bd. I, S. 362 (2. Buch, XXII. 9.).

Das wird bereits deutlich, wenn man Benthams Paraphrasis aus „A Fragment on Government“ durch eine derartige Elementaufzählung ersetzt. (Gesetzliche) Pflicht besteht aus: Erstens: mehreren Personen. Zweitens: Verhalten. Drittens: gesetzlichem Befehl. Viertens: Leid. Diese Zerlegung ist alles andere als erhellend. Ohne den spezifischen Zusammenhang der realen Entitäten lässt sich keine Erklärung für den Begriff liefern. Es bedürfte zusätzlich u.a. noch: Fünftens: einer besonderen konditionalen Verknüpfung von zweitens und viertens. Sechstens: Einer finalen Verknüpfung von drittens und fünftens. Diese beiden Punkte entsprechen strukturell der Nummer vier in Lockes Beispiel. Sie sind aber Relationen und damit selbst fiktive Entitäten²⁷⁵. Sie bedürfen selbst des Bezuges auf die realen Entitäten.

Hier wird augenfällig: Benthams nutzt das Satzzusammenhangsprinzip dazu, die Kontextdefinition als Erklärungsinstrument einzuführen. Die Kontextdefinition liegt wahrscheinlich auch Lockes Ansatz zugrunde, weil er sein (intuitives) Vorverständnis verwendet, um die „Lüge“ zu zerlegen. Nur wird dies nicht deutlich, weil er die Kopula weggeworfen hat, sodass die ursprünglichen Verbindungen von Subjekten und Prädikaten weggewischt werden. Dass seiner Dekomposition von „Lüge“ möglicherweise das Sammeln von Sätzen vorausging, welche die Lüge zum Gegenstand hatten, bleibt im Dunkeln. Ebenso unklar bleibt, ob Locke ernsthaft glaubte, das Urbild der Lüge enthüllt zu haben oder ob seine Dekomposition nicht vielmehr auf das aktuelle Verständnis des Begriffes rekurriert. All dies ist bei Bentham dagegen Bestandteil des analytischen Instruments.

Man kann festhalten: Auch wenn sich die Erkenntnis, dass der Satz der primäre Bedeutungsträger ist, bei Locke bereits angedeutet findet²⁷⁶: Er hat sie nicht in seiner Analyse umgesetzt. Ähnliches trifft für Hartley und Condillac zu: Zwar trugen sie durch ihre Untersuchungen zu einer möglichen Analogisierung von Sprache und Algebra vieles zur Entwicklung bei²⁷⁷; aber ein sprachliches Analyseinstrument, das den Bedeutungsvorrang des Satzes umsetzte, schufen sie nicht²⁷⁸. Dieses Urteil gilt auch für Horne Tooke und so überzeugt es nicht, dass Emmanuelle de Champs auf den *im Ergebnis* so ähnlichen Rechtsbegriff von Horne Tooke und Bentham hinweist: Entscheidend ist nämlich die *Art und Weise*: Bentham kommt hierzu durch Kontextdefinition und ohne Rückgriff auf die unsichere Etymologie.

²⁷⁵ Vgl. Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 203 (Ch. II, Sec. IV).

²⁷⁶ Vgl. S. J. Schmidt, Sprache und Denken als sprachphilosophisches Problem von Locke bis Wittgenstein, S. 22.

²⁷⁷ Land, From Signs to Propositions – The Concept of Form in Eighteenth-Century Semantic Theory, S. 148 ff. (Hartley), S. 151 ff. (Condillac).

²⁷⁸ Dementsprechend würdigt Land Bentham dann auch gerade für seinen Ansatz, siehe From Signs to Propositions – The Concept of Form in Eighteenth-Century Semantic Theory, S. 166 ff.; in der Zusammenfassung heißt es auf S. 190 noch einmal explizit: „Bentham may be credited as the first to *apply* [Hervorhebung von mir] the Smith-Condillac theory to the study of logic.“

4. Die Leistungsfähigkeit der Paraphrasis

Ein wichtiger Unterschied in der Leistungsfähigkeit der Definitionswerkzeuge zeigt sich bei den Non-Entitäten. Es ist für Bentham wesentlich, dass ein logisches Instrument ermöglicht, zwischen rettbaren Fiktionen und unrettbaren Non-Entitäten zu unterscheiden²⁷⁹.

a) Die Paraphrasis und die Non-Entitäten

Es ist Denkern wie Locke bewusst gewesen, dass Zentauren, Einhörner oder der „Goldene Berg“ Produkte lebhafter Fantasie sind. Aber man begnügt sich gewissermaßen damit festzustellen, wie ein Mensch zu solch fantastischen Verknüpfungen gelangt: Indem nämlich der Geist die Vorstellungen von „Pferd“ und „Mensch“ (Zentaur) oder von „Pferd“ und „Horn“ (Einhorn) zusammensetzt. Was den „Goldenen Berg“ betrifft, ist der Fall noch ein wenig anders gelagert: denn „golden“ ist keine reale Entität, sondern ein Adjektiv, das einen Bezugspunkt braucht. Den hat es in der Empirie, im Geiste aber kann er verloren gehen. Das Goldfarbene *an* einem realen Gegenstand (etwa einer Münze) *von* diesem zu abstrahieren – sprachlich vollzogen durch die Substantivierung des Adjektivs, die derartige Kreierung einer Universalie ermöglicht es der Sprache, das Goldfarbene als Entität zu behandeln und einen Gegenstand zu schaffen, den es *per se* nicht gibt. Der Geist kann diesen Gegenstand nun nehmen und einem anderen aufpfropfen mittels der Vorstellungskraft und dies zum Ausdruck bringen mittels der Sprache. Dass es die Produkte außerhalb des menschlichen Geistes nicht gibt, vermag Lockes logisches Konzept nicht aufzuzeigen. Er muss konsequenterweise diese komplexen Begriffe in ihre Bestandteile zerlegen, und damit wäre der Begriff erklärt. Problematisch am Begriff sind aber weniger seine Bestandteile als vielmehr deren Verbindung.

Weil die Verbindung der Ideen der menschliche Geist vornimmt, endet Lockes Analyse auf der Ebene des menschlichen Geistes²⁸⁰. Doch auf dieser Ebene ist es nicht möglich, einen Unterschied zwischen den verschiedenen Komplexen festzustellen; eine Non-Entität ist hier von einer fiktiven Entität nicht zu unterscheiden. Das ist eine Schwierigkeit, die sich mit dem Subjektivismus verbindet, der die Ideen im menschlichen Geist zu Gewissheiten macht, zu realen Entitäten: Wenn „Pferd“ und „Mensch“ doch reale Entitäten sind, gewonnen aus Eindrücken aus der Empirie, warum soll die Zusammensetzung der beiden realen Entitäten nicht eine weitere reale Entität ergeben (vgl. bereits oben 1. Kapitel VI., S. 41)? Der Subjektivismus Lockes ist diesbezüglich

²⁷⁹ Bentham, A Fragment on Ontology, Works VIII, S. 198, 199 (Ch. I, Sec. VI); dieser Kritikpunkt war noch in der analytischen Philosophie des 20. Jahrhunderts aktuell: vgl. Searle, Sprechakte, S. 162.

²⁸⁰ Locke, Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. II, S. 45 (3. Buch, V.12.).

ebenso wenig konsequent wie Benthams. Beide sind Empiristen, beide an der Lösung praktischer Probleme interessiert. Dafür setzen sie mehr oder weniger offensichtlich ein Subjekt-Objekt-Schema voraus, welches mit einer Außenwelt und einer Innenwelt arbeitet; die praktischen Reformprojekte sind in jener zu verorten.

Wo die Lockesche Analyse im Geiste endet, ist es Benthams Anliegen weiterzugehen. Lässt sich der Begriff in die Empirie zurückverfolgen? Hier gilt für alle Beispiele: Die Empirie bietet die jeweilige Verbindung der Vorstellungen nicht. Insoweit Verbindungen durch Sätze repräsentiert werden, scheint ein satzbezogenes Analyseinstrument theoretisch eher in der Lage, den Unsinn der Verbindung aufzuzeigen, als ein begriffsbezogenes.

Nun passt das zwar alles wunderbar in Benthams Konzept. Nur: Ist die Paraphrasis wirklich in der Lage, jeden Begriff schonungslos zu analysieren? Wie kommt Benthams logisches Instrument im Unterschied zu Lockes praktisch zu diesen Ergebnissen? Man stellt ein wenig ernüchert fest, dass man das so recht nicht sagen kann. Bentham überhäuft seinen Leser nicht gerade mit instruktiven Beispielen zur Paraphrasis. Wie eines der obigen Beispiele paraphrasiert und dabei sein fabulöses Wesen entlarvt worden wäre, bleibt im Dunkeln. Man muss wohl eher – wie Quine²⁸¹ – davon ausgehen, dass Benthams Paraphrasis zwar in manchen Kontexten abstrakte Termini zu erklären vermag, aber nicht ausgereift genug ist, um die Menschheit zuverlässig vor allen zweifelhaften Begriffen zu retten.

Insofern gilt es, sich mit der Feststellung zu begnügen, dass die Verbindung der Ideen entscheidend ist und dass ein logisches Instrument diese Verbindung aufzeigen können muss. Und ein das Satzzusammenhangsprinzip berücksichtigendes Instrument wie die Paraphrasis ist dazu grundsätzlich eher geeignet als eine bloße Zutatenaufzählung, die klammheimlich das Vorverständnis des Lesers voraussetzt. Auch darf man nicht vergessen, dass es Bentham in erster Linie um die Entlarvung derjenigen Non-Entitäten ging, die als politische Machtinstrumente ge- und missbraucht wurden. Alle Fantasiefiguren zu analysieren, wäre Zeitverschwendung, weil der praktische Denkende ohnehin weiß, dass es die nicht gibt. Sie dienen nur zur Illustration und Polemik: Einen damals so in Ehren stehenden Begriff wie das Naturrecht auf die Ebene eines Fabelwesens zu stellen, war eine kesse Behauptung.

²⁸¹ Quine, Theorien und Dinge, S. 91.

b) Die Paraphrasis im Lichte von Benthams Sprachverständnis

Das Grundproblem der Paraphrasis ist: Nach welchen Kriterien soll der (zu) analysierende Satz zustande kommen? Das scheint derart zu funktionieren, dass man typische Verwendungen des zu exponierenden Begriffes angibt: aus dem Sprachgebrauch. Welche Verwendung ein Analysierender konkret auswählt, ist somit wohl eine reine Geschmacksfrage, dass die Paraphrasierenden A und B zum gleichen Ergebnis kommen, reiner Zufall²⁸². Es müsste daher prinzipiell weitere Kriterien geben, die überprüfbar machen, ob ein sinnvoller Satz ausgewählt wurde; und nicht einer, der das Analysandum nur scheinbar analysiert, realiter jedoch etwas ganz anderes. Wenn Bentham etwa schreibt, es bedürfe eines Satzes mit der gleichen Bedeutung (“import”) wie der, welcher das zu erklärende Wort enthält²⁸³, dann fragt man sich, wie das möglich sein soll, wenn man doch erst durch die Erklärung die Bedeutung zutage fördern soll²⁸⁴.

Die typisch analytischen Lösungsansätze des Problems, die auf Wahrheitsgehalt, Bedeutung und Sinn rekurren, führen nicht weit, verfehlen mit ihrer Strenge aber auch ein Stück weit den Charakter von Benthams Sprachphilosophie: Die Antwort auf die Frage, was die Paraphrasis eigentlich leisten kann, hängt vom grundsätzlichen Sprachverständnis ab, das in erster Linie instrumentell und weniger erkenntnistheoretisch ausgerichtet ist (siehe oben I. 1., S. 44 ff.). Begriffserklärung im Sinne der Benthamschen Exposition bedeutet *nicht* so sehr *Bedeutungsfindung* als vielmehr *Bedeutungsgebung* oder *-fundierung*. Wie man einen Begriff exponiert, ist zu einem guten Teil eine Frage der sprachlichen Entscheidung, weil jede sprachliche Erklärung letztlich eine Art von Benennung ist. Es gilt also (was auch für die Fundierung seines moralischen Prinzips gelten wird): Entscheidung statt Erkenntnis, solange diese Entscheidung plausibel ist, gewissen Begründungsstandards genügt.

Ob man die Trennung der Erkenntnis von der Sprache derart für Bentham in Anspruch nehmen kann, ist allerdings fraglich. Zumindest tut er dies selbst nicht explizit. Denn seine Sprache bezieht sich auf seine Ontologie, und von der schreibt er nirgendwo, dass er sie schlicht für seine Entscheidung hält. Insofern stellt sich wie bei Locke die Frage: Kollidieren hier nicht zwei unterschiedliche Beschreibungen von Sprache, die erkenntnistheoretisch orientierte und die funktional-kommunikative?

Würde Bentham einen wirklich radikal idealsprachlichen Ansatz verfolgen, müsste die Paraphrasis eine reduktive Analyse herbeiführen. Sie würde fiktive Entitäten auf reale reduzieren und erstere derart – mitsamt ihrer unheilvollen Anlage zum Missbrauch – aus der Sprache eliminieren. Aber Bentham glaubte keinesfalls, dass dies möglich sei

²⁸² Das war bereits die Kritik an der Archetypation, siehe oben II.3., S. 56.

²⁸³ Siehe Bentham, *Universal Grammar*, Works VIII, S. 356 (Ch. IX, Sec. 1).

²⁸⁴ Siehe dazu und zu anderen typisch analytischen Ansätzen: Harrison, S. 68 ff.

(siehe Kapitel 1, V. 2., S. 36). In Anknüpfung an die obigen Ausführungen könnte man ergänzen: Die Relationalität der Sätze, mit denen die Paraphrasis arbeitet, liegt jenseits dessen, was eine bloße Nominalienansammlung darstellen kann. Sie repräsentiert das Fiktive an Sprache, nämlich die Vereinfachung von Wirklichkeitskonstellationen durch begriffliche Zusammenfassung. Die ist unverzichtbar, da ohne sie Kommunikation ganz unerhört unökonomisch würde. Die Paraphrasis ist der Sprache als Kommunikationssystem verhaftet, und da Sprache Fiktionen benötigt, ist auch eine sprachliche Erklärung auf solche angewiesen. Wenn Bentham gelegentlich den Eindruck erweckt, sein Anliegen sei eine reduktive Analyse, ist das missverständlich, denn seine Grundkonzeption schließt dies aus²⁸⁵. Anderenfalls müsste man ihm zudem unterstellen, er habe Fiktionen wie „Recht“ oder „Verpflichtung“ abschaffen wollen. Das mutet geradezu absurd an.

Verfügt man über eine – wenigstens theoretisch – objektive Ontologie, an welche man die Sprache anbinden möchte, will man aber dennoch den strikten Charakter der Anbindung verneinen, so muss das auf dem Teilstück zwischen Sprache und Ontologie geschehen: in der Erkenntnistheorie. Deren skeptische Ausrichtung gibt vor: Wenn sich über die Außenwelt nichts objektiv sicheres aussagen lässt, kann man – von einem rigorosen Standpunkt aus – eigentlich gar nichts sagen. Nur: Ein Verzicht auf Sprache kommt deswegen ebenso wenig in Frage wie ein Verzicht auf das Streben nach Erkenntnis. Man muss eben alles unter Relativitätsvorbehalt stellen. Diese Relativität aber ist intersubjektiv, weil sie in den allen Menschen gemeinsamen Defekten wurzelt. Sie ist allgemeingültig und universell und überträgt sich auf die Sprache. Das macht Bentham im „Essay on Language“ deutlich, wenn er schreibt, dass die Designationsfunktion der Sprache auf den Ideen beruht, diese aber Ausstattung des Geistes sind, der letztlich jedem menschlichen Körper mitgegeben ist²⁸⁶. Der Grundstock an Bezeichnungsgegenständen ist mithin jedem zur Sinneswahrnehmung Befähigten zugänglich, und die einfachste Darstellungsmethode (Zeigen) ist es ebenso. Die unzuverlässige Verlässlichkeit der Erkenntnistheorie betrifft die Verbindung von Sprache und Ontologie.

Ähnliche Erwägungen kann man wohl für den Sprachgebrauch gelten lassen: Auch diesbezüglich sollte man die Skepsis nicht übertreiben. Sprachgebrauch lässt sich zu einem gewissen Maße durch die Konsultation von Diskursteilnehmern verifizieren. Darüber hinaus darf man nicht vergessen, dass für die Auswahl der zu analysierenden Sätze die Zielvorgabe besteht, den Bezug zu realen Entitäten zu suchen. So verstanden ergibt sich ein gutes Fundament für die Paraphrasis. Sie sucht sich positive Stützpfiler in Sprachgebrauch und der Verifizierbarkeit von realen Entitäten. Zugleich gebietet der von der Verifizierbarkeit vorausgesetzte Gebrauch menschlicher Erkenntnis auf der

²⁸⁵ Ebenso: Goldworth, Bentham's Concept of Pleasure: Its Relation to Fictitious Terms, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. II, S. 219, 222.

²⁸⁶ Bentham, Essay on Language, Works VIII, S. 323 (Ch. VI, Sec. I).

einen sowie das instrumentelle Verständnis von Sprache (als notwendigerweise die Wirklichkeit vereinfachendes Zeichensystem) auf der anderen Seite, Relativität zu wahren, die Ergebnisse der Paraphrasis nicht über zu bewerten. Die Veränderlichkeit des Wissens über die Empirie bringt es mit sich, dass auch die sprachliche Rückbindung ständig der Überprüfung ausgesetzt sein muss. Insofern eine Veränderung sich bereits im Sprachgebrauch niedergeschlagen hat, ist die Paraphrasis ein geeignetes Instrument, um diese aufzuspüren.

Teil 2: Benthams Rechtsphilosophie und Rechtstheorie

Bentham wollte der „Newton der Gesetzgebung“ sein²⁸⁷. In seinem Bestreben, diesem bescheidenen selbstgesetzten Anspruch gerecht zu werden, entwickelte er eine Rechtstheorie, deren Ganzheitlichkeit ihres Gleichen sucht. Ihre Umfassendheit spiegelt Benthams zentrales Werk aus diesem Bereich bereits im Titel wieder: „Of Laws in General“. Es beginnt ohne Umschweife (auf jegliche Einleitung verzichtend) mit einer Definition von „Gesetz“, welche der leichten Verständlichkeit und der Übereinfachung überaus unverdächtig scheint und die Komplexität und Interdependenz der Materie eindrucksvoll vorwegnimmt:

„A law may be defined as an assemblage of signs declarative of a volition conceived or adopted by the *sovereign* in a state, concerning the conduct to be observed in a certain *case* by a certain person or class of persons, who in the case in question are or are supposed to be subject to his power: such volition trusting for its accomplishment to the expectation of certain events which it is intended such declaration should upon occasion be a means of bringing to pass, and the prospect of which it is intended should act as a motive upon those whose conduct is in question.“²⁸⁸

Seziert man einzelne Komponenten heraus, steht man bereits einer Vielzahl von Themenbereichen gegenüber²⁸⁹, die Benthams gesamtes Lebenswerk geprägt haben.

Ausgangspunkt von Benthams Betrachtungen ist die Frage: Was ist das Gesetz? Das entspricht seinem methodischem Verständnis, nach welchem der Geist sich von partikulärem zu allgemeinem vorarbeitet. Er beginnt seine Untersuchung also im Interieur des Rechtssystems um zu ergründen: In welcher Form äußert der Gesetzgeber seinen Willen und mit welchen funktionellen Absichten? Was tut das Gesetz dementsprechend mit der Wirklichkeit, in die es gebracht und zu deren Bestandteil es wird? Bentham entwickelt dabei eine Imperativtheorie des Rechts (siehe Kapitel 1, S. 72 ff.).

Unvermeidlich ist die Frage nach der Quelle eines Gesetzes. Das ist der Gesetzgeber, der Souverän. Wäre Benthams Vorgehensweise nicht die beschriebene sondern eine deduktive, dann hätte er – so möchte man meinen – die Untersuchung dieses Bereiches systematisch an den Anfang stellen müssen. Er hatte in der Tat bereits in „A Fragment

²⁸⁷ Vgl. z.B. Bentham, *The Correspondence of Jeremy Bentham*, Vol. 4, S. 169.

²⁸⁸ Bentham, *Of Laws in General*, S. 1 (Ch. I, 1.).

²⁸⁹ Bentham geht auf eben diese Weise vor, um „Of Laws in General“ zu gliedern: Er unterscheidet z.B. nach Quelle, Reichweite oder Ausdrucksweise des Gesetzes, siehe Bentham, *Of Laws in General*, S. 1 f. (Ch. I, 2.). Jedem Gliederungspunkt widmet er dann ein Kapitel.

on Government“ sein gewaltiges Vorhaben damit begonnen, die tradierten Vorstellungen von der Grundlage eines Staates (und damit eines Rechtssystems) zu kritisieren. Er schließt sich der Humeschen Kritik an der Idee des Gesellschaftsvertrages an. Dieses Konzept hatte sowohl bei Naturrechtlern²⁹⁰ als auch bei dem Frühpositivisten Hobbes legitimierenden Charakter²⁹¹. Bentham hingegen legt ein staatliches Fundament, das frei von normativen Einflüssen sein soll: ein deskriptiver soziologischer Ansatz einer Staatsbegründung. Zugleich ist es damit ein ebensolcher Ansatz für die Erklärung von Recht. Bentham gilt in angelsächsischen Kreisen als einer der allerersten wirklichen Rechtspositivisten²⁹² (siehe dazu Kapitel 2, S. 82 ff.).

Ein Rechtssystem besteht allerdings nicht lediglich aus der Ansammlung positiver Gesetze. Es erfordert überspannende Begrifflichkeiten wie z.B.: „Macht“, „Recht“, „Freiheit“, „Pflicht“. Für eine Befehlstheorie wie Benthams ist dabei die Pflicht zentral. Sie läuft dem historisch wirkmächtigeren Begriff des Rechts den Rang ab: Letzterer hängt ab von ersterer. Dementsprechend beruht auf der Erarbeitung dieser Begriffe Benthams Auseinandersetzung mit der Naturrechtslehre. Er lässt dabei immer wieder den Anspruch durchblicken, schon aufgrund seiner Analyse des Rechtssystems (an sich) das Naturrecht als Mogelpackung entlarven zu können (siehe Kapitel 3, 4, S. 121 ff.).

Schließlich muss noch die Komponente aus der Definition hervorgehoben werden, die sich in den Wendungen ihres zweiten Halbsatzes verbirgt: die Sanktion. Der Souverän erlässt Gesetze, weil er gewisse Verhaltensweisen befolgt sehen will. Nun bedarf es eines Anreizes für die Adressaten eines Gesetzes, dieses auch zu befolgen, ein Motiv. Auch wenn die obige Definition insoweit missverständlich ist²⁹³: Der Anreiz wird zu meist durch die Voraussage geschaffen, dass bei Nichtbefolgung eine Sanktion verhängt werden wird.

Der Begriff der Sanktion ist ungeheuer weit. Er ist nicht auf gesetzlich angeordnete Maßnahmen beschränkt. Sanktionen können auch anderen Quellen entspringen (etwa der Gesellschaft oder göttlichen Wesen). Der Sanktionsbegriff ist nicht auf „Strafe“ (negative Sanktion) beschränkt. Er umfasst auch „Belohnung“ (positive Sanktion)²⁹⁴. Allerdings war es Benthams Überzeugung, dass die Strafe das effektivere Motivations-

²⁹⁰ Vgl. zum dahinterstehenden Gedankengang der Naturrechtler: Olivecrona, *The Will of the Sovereign: Some Reflections on Bentham's Concept of "A Law"*; in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 10.

²⁹¹ Darauf weist Hart hin in: Hart, *Sovereignty and Legally Limited Government*; in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. 254.

²⁹² Siehe z.B. Postema, S. VII: „He gave both utilitarianism and legal positivism their first detailed exposition and defence in English [...]“

²⁹³ Weil sie in einem fort von „declaration“ spricht, als ob immer schon die bloße Anweisung des Souveräns ausreichen würde, um Befolgung zu erreichen.

²⁹⁴ Bentham, *Of Laws in General*, S. 133 (Ch. XI, 1.). Diese terminologische Unterscheidung ist auch in der heutigen Rechtssoziologie noch gängig, vgl. z.B. Raiser, *Das lebende Recht*, S. 229 – 231.

mittel darstellt²⁹⁵. Die Sanktion ist wesentlicher Bestandteil vieler Begriffsdefinitionen, weil sie es ermöglicht, analytisch auf die reale Entität des Leids zurückzuführen; und damit auf Benthams Psychologie, die Freude und Leid als Kernbegriffspaar vereint. Genau darauf baut das utilitaristische Prinzip auf. Deshalb und aufgrund seiner Weite ist der Sanktionsbegriff überall anzutreffen. Es macht ihn zugleich zum Gegenstand der Kritiken aus jeder Perspektive.

Daran schließt sich ein unerlässlicher Hinweis auf die perspektivische Zweischneidigkeit von Benthams Darstellungen an. Dieses Kapitel befindet sich im Anschluss an die Darstellung seiner Analytik aber noch vor seiner – für ihn als Reformers – so wichtigen Moralphilosophie (welche dem Nützlichkeitsprinzip huldigt). Teilweise scheinen beide Bereiche getrennt: die Analyse deskriptiv, das Nützlichkeitsprinzip normativ; seine Rechtsphilosophie eine Anwendung der Analyse, seine Moralphilosophie nur die umzusetzende Substanz. Die Trennung wird jedoch nicht vollständig vollzogen: Bei der Anwendung von Benthams Analyse wird immer wieder deutlich, wie sehr er seinem Reformstreben verhaftet war. Auch wenn er eine Beschreibung liefern will (oder: zu liefern wollen scheint), ist diese doch vielfach nicht frei von utilitaristischen Erwägungen.

So kommt es, dass man Olivecrona zustimmen möchte, wenn dieser schreibt, Benthams Empirismus sei verdorben („marred“)²⁹⁶ aber auch Postema, der – sich direkt gegen den Artikel von Olivecrona wendend – entgegenhält, Bentham habe auch nie die Absicht gehabt, eine rein deskriptive Sicht des Rechtssystems zu liefern²⁹⁷. Postemas These ist dabei natürlich harmonischer, weil sie anderenfalls entstehende Unstimmigkeiten in Benthams System zu erklären vermag. Er schreibt, seine Beobachtungen hinsichtlich Benthams Kritik des „Common Law“ verallgemeinernd:

„Thus far I have argued that Bentham’s rejection of the common law at critical points rests on substantive considerations of political morality. I shall now argue that it is in this way that Bentham’s rejection must be viewed, since his reliance on the Principal of Utility at crucial points in his exposition of law would not be considered by him as a mistake, but an essential part of the program [...].“²⁹⁸

²⁹⁵ Z.B. Bentham, *The Rationale of Reward*, Works II, S. 204 f. (Book I, Ch. VII).

²⁹⁶ Olivecrona, *The Will of the Sovereign: Some Reflections on Benthams Concept of “A Law”*; in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 22.

²⁹⁷ Postema, *The Expositor, the Censor and the Common Law*; in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 228.

²⁹⁸ Postema, *The Expositor, the Censor and the Common Law*; in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 240; seinen Ausführungen folgt eine Fußnote mit einem Hinweis auf Himmelstarn, die eine ähnliche These vertreten hat.

Tatsächlich ist es so, dass Bentham an der Verbindung von beiden Bereichen interessiert war. Der Utilitarismus als grundsätzlich konsequentialistisches Prinzip muss natürlich auch die Vor- und Nachteile der verschiedenen Formen von positivem Recht beurteilen. Das führt Postema zu der sehr plausiblen These, dass Bentham zwar die Mehrzahl der vorfindbaren Rechtsphänomene erläutert (v.a. in „Of Laws in General“), aber sie gleichzeitig an seinen normativen Vorstellungen misst und gegebenenfalls durchfallen lässt²⁹⁹. Und so schreibt Bentham selbst im dritten Kapitel von „Of Laws in General“³⁰⁰:

„As to the sovereign, the end or external motive he can have had in view in adopting the law, can upon the principle of utility, have been no other than the greatest good of the community: which end we suppose his measures to be directed to of course: since it is only in as far as that is the case that these enquiries are calculated or designed to be of any use to him.“³⁰¹

Man sollte Benthams Analytik also mit Vorsicht genießen. Wo er sich anmaßt, als wertneutraler Kritiker aufzutreten, da muss man sehr genau überprüfen, ob er diesem Anspruch gerecht wird. Wie die zitierte Stelle aber zeigt, muss man ihm diese Unehrlichkeit nicht grundsätzlich anlasten. Im Gegenteil: Er macht vielfach keinen Hehl daraus, dass er letztlich nur seinem normativen Prinzip frönt.

Kapitel 1: Eine Imperativtheorie

Was ist das Gesetz? Oder anders: Wie sieht es aus, und was treibt es im allgemeinen so in dieser Welt? Auf den ersten Teil der Frage antworten Benthams Gesetzesdefinitionen. Die eingangs zitierte sei hier um eine – wesentliche einfachere – ergänzt:

„A law, when entire, is a command; but a comand supposes eventual punishment; for without eventual punishment, or the apprehension of it, obedience would be an effect without a cause.“³⁰²

Bentham gilt als wichtigster Vorläufer von Austin³⁰³, der bekannt wurde durch seine strenge Imperativtheorie, nach der ein Rechtssystem mit einer Ansammlung von

²⁹⁹ Postema, *The Expositor, the Censor and the Common Law*; in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 241.

³⁰⁰ Das da den bezeichnenden Titel trägt „Ends which a law may have in view“.

³⁰¹ Bentham, *Of Laws in General*, S. 31 (Ch. III, 2.); Kontext ist die Übernahme („adoption“) von Willensäußerungen anderer durch den Souverän. Der willensäußernde Andere mag hingegen und wird nicht selten, wie Bentham betont, aufgrund anderer Motive tätig geworden sein; nämlich eher aufgrund egoistischer.

³⁰² Bentham, *Pannomial Fragments, Works III*, S. 217 (Ch. III).

Zwangsbefehlen gleichzusetzen ist. Eine solche Konzeption muss weitreichende Folgen haben für alle nur erdenklichen Bereiche des Rechts. Insofern ist es unerlässlich, einen Überblick über sie zu gewinnen.

I. Was ist das Gesetz?

Teilt man diese Frage – wie eingangs geschehen – auf, gilt es zunächst zu beantworten:

1. Wie sieht das Gesetz aus?

Darauf antwortet die in der Einleitung zitierte Gesetzesdefinition. Sie führt zu einem zweiteiligen Gesetzesbegriff³⁰⁴. Der erste Teil ist dabei die Verhaltensanleitung („directive part“): Der Gesetzgeber befiehlt³⁰⁵ einem Untertan ein Verhalten. Der zweite Teil ist für die Zwangsandrohung gedacht („sanctional part“). Der Gesetzgeber bietet dem Untertan ein Motiv an, dem Befehl zu folgen, indem er ihm ankündigt bzw. voraussagt, dass er bei Nichtbefolgung bestraft werde. Die Verhaltensanleitung stellt einen Willensausdruck des Souveränen dar³⁰⁶, während Bentham den Sanktionsteil logisch als Verstandesurteil (Wahrscheinlichkeitsaussage) konzipiert, nämlich als Glaube daran, dass eine Bestrafung stattfinden wird³⁰⁷.

Wie sieht es bisher aus mit der Wirksamkeit („efficacy“) des Befehles und der Wahrheit der Voraussage? Würde man das bisher Beschriebene isoliert betrachten, müsste man zu folgendem Urteil kommen: Der Befehl ist impotent und die Voraussage falsch³⁰⁸. Denn – andersherum aufgerollt – es gibt bisher niemanden, der straft, sodass die Voraussage, dass gestraft werde, nicht zutrifft. Wenn aber niemand straft, dann ist das vom Gesetz vorgesehene Motiv für die Befehlsbefolgung nicht vorhanden. Das macht den Befehl ineffektiv, weil der Untertan bei einem Verstoß nichts zu befürchten hat.

³⁰³ John Austin (1790 – 1859); den Vergleich zu Austin sucht z.B. Lyons in “Logic and Coercion in Bentham’s Theory of Law”; in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 28 ff.

³⁰⁴ Bentham, Of Laws in General, S. 134 (Ch. XI, 4.).

³⁰⁵ Oder er verbietet. Das macht wegen der sprachlichen Austauschbarkeit von „Tue A“ und „Unterlasse nicht, A zu tun“ keinen Unterschied für den Imperativisten.

³⁰⁶ Bentham, Of Laws in General, S. 1 (Ch. I, 1.).

³⁰⁷ Bentham, Of Laws in General, S. 137 (Ch. XI, 11. und Fn. g).

³⁰⁸ Bentham, Of Laws in General, S. 137 (Ch. XI, 11.).

Was muss der Gesetzgeber tun? Er muss die Wahrscheinlichkeit seiner Voraussage erhöhen, er muss, so schreibt Bentham, weitermachen mit der Befehlerei³⁰⁹. Er geht also wie folgt vor: Er befiehlt einem anderen Untertanen, dass dieser den Ungehorsamen bestraft. In einer komplexen Gesellschaft ist es erforderlich, eine Reihe solcher Befehle zu erlassen, um mittels Arbeitsteilung das Ziel zu erreichen. Darum erteilt er nicht nur Befehle an Richter sondern auch an Polizisten, Strafvollzugsbeamte etc.³¹⁰. All diese Gesetze sind im Vergleich zum Ausgangsbefehl subsidiär, weil sie nur dazu dienen, diesen abzusichern. Es sind „subsidiary laws“ (im Gegensatz zum „principal law“)³¹¹.

Leider ist ein „subsidiary law“ seinerseits nur dann effektiv, wenn es befolgt wird, sodass dieselben Erwägungen erneut anzustellen sind³¹²: Für den Befehl an B, den A zu strafen, muss wieder ein Befolgungsmotiv geschaffen werden. Also sagt der Gesetzgeber dem B nun voraus, dass er seinerseits bestraft werde, wenn er dem Befehl, den A zu strafen, nicht nachkomme. Um diese Voraussage wahr zu machen, erlässt er – unter Voraussage von Bestrafung bei Nichtbefolgung – einen weiteren Befehl an C, den B zu strafen, falls dieser befehlswidrig den A nicht strafe.

Es ist unschwer zu erkennen, dass dies logisch zu einem infiniten Regress führen muss. Das weiß auch Bentham³¹³. Ein Rechtssystem ist insofern keine logische Angelegenheit. Es kann nur bestehen, wenn ein Mindestmaß an Gehorsam zu erwarten ist, sodass an irgendeiner Stelle in der Kette der Befehle eine Befolgung zu erwarten ist; was dann – zumindest logisch³¹⁴ – die Wirksamkeit aller davor liegenden Befehle herbeiführt.

Soweit kann man eine Imperativtheorie in Benthamscher Terminologie skizzieren. Vertritt man sie mit Strenge, dann sind logisch alle Gesetze als Zwangsbefehle zu verstehen, notfalls auch indem man sprachlich und inhaltlich nicht transformierbare Textteile als bloßen Bestandteil eines anderen Gesetzes ausweist.

2. Das Gesetz in der Wirklichkeit: Imperativtheorie und Freiheit

Eine (strenge) Imperativtheorie gibt auf die Frage, was das Gesetz denn so tut, zualtererst folgende Antworten: Es bindet und zwingt, und es beschränkt die Freiheit.

³⁰⁹ Bentham, *Of Laws in General*, S. 137 (Ch. XI, 11.).

³¹⁰ Bentham, *Of Laws in General*, S. 140 (Ch. XI, 13.).

³¹¹ Bentham, *Of Laws in General*, S. 139 (Ch. XI, 11.).

³¹² Bentham, *Of Laws in General*, S. 140 (Ch. XI, 15.).

³¹³ Vgl. Bentham, *Of Laws in General*, S. 141 (Ch. XI, 15.).

³¹⁴ In einer Notiz gibt Bentham zu erkennen, dass er sich sehr wohl bewusst ist, dass diese Kette nur theoretisch wie ein Zahnradsystem funktioniert, siehe *Of Laws in General*, S. 141 = Fn. 1.

„A law by which nobody is bound, a law by which nobody is coerced, a law by which nobody’s liberty is curtailed, all these phrases which come to the same thing would be but so many contradictions in terms.“³¹⁵

Ein freiheitsverleihendes Gesetz ist kein Gesetz. Freiheit muss nicht verliehen werden. Sie ist nämlich von vornherein vorhanden. Dahinter steckt ein naturalistischer Freiheitsbegriff, wie er vor allem von Hobbes und seiner Vorstellung vom Naturzustand geprägt wurde. „Freiheit“ bedeutet demnach, dass jemand in der Wahl jeglicher ihm natürlich möglichen Verhaltensweisen nicht eingeschränkt ist. So liest man in Benthams Kritik der französischen „Déclaration des Droits de l’Homme“:

„Unbounded liberty; that is, amongst other things, the liberty of doing or not doing on every occasion whatever each man pleases; [...]“³¹⁶

Er konkretisiert dies ein Stück weiter unten: „Freiheit“ bedeutet – ganz deskriptiv – auch Schadenanrichtendürfen.

„Is not the liberty of doing mischief liberty? If not, what is it? and what word is there for it in the language, or in any language by which it can be spoken of? How childish, how repugnant to the ends of language is this perversion of language!“³¹⁷

Diese Freiheit hat mit dem Gesetz (und auch mit der Moral) schlicht und ergreifend nichts zu tun. Sie ist vor dem Gesetz bereits vorhanden, das heißt vor aller staatlicher Ordnung, im Naturzustand. Bentham hielt zwar nicht viel von der Vorstellung vom Naturzustand als Ausgangspunkt der Gesellschaftsvertragstheorien (siehe dazu Kapitel 2, I. 2., S. 87 ff.): doch verwendet er diese Vorstellung durchaus gerne zur Illustration³¹⁸, auch wenn das eigentlich gegen seine Prinzipien verstößt.

Lyons weist daraufhin, dass dieser Freiheitsbegriff letztlich ein Produkt der empirisch-nominalistischen Philosophie sei³¹⁹. Es ist nicht möglich, diese Verbindung hier in ihren Einzelheiten darzustellen. Sie sei aber kurz skizziert: Das geschieht am leichtesten, wenn man Benthams Erklärung des Wortes „Gemeinschaft“ betrachtet:

„The community is a fictitious *body*, composed of the individual persons who are considered as constituting as it were its *members*.“³²⁰

³¹⁵ Bentham, *Of Laws in General*, S. 54 (Ch. VI, 3.).

³¹⁶ Parekh, S. 271 f.

³¹⁷ Parekh, S. 277.

³¹⁸ Siehe z.B. Bentham, *Of Laws in General* S. 119 ff. (Ch. X, 16., 17.).

³¹⁹ Lyons, *Logic and Coercion in Bentham’s Theory of Law*; in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 47.

³²⁰ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 12 (Ch. I, 4.).

Wo die Sprache Sammelbegriffe bereitstellt, gilt bekanntlich, dass man die die Sammlung konstituierenden Einzelteile in den Blick nehmen muss, um ein adäquates Begriffsverständnis zu erhalten. Denn der nominalistische Ansatz ist zugleich ein sprachlicher, weil er – und dafür ist Bentham ein Paradebeispiel³²¹ – die Ordnung der Dinge den ontologischen Universalien entreißt, indem er deren Natur als willkürliche menschliche Setzung in Form sprachlicher Begriffe entlarvt.

Hinter Worten wie „Gesellschaft“ oder „Gemeinschaft“ steckt ein personales Substrat: einzelne Menschen, die als soziale Atome im Aggregat umherschwirren. Nimmt man diese Individuen nun in den Blick, alles weitere ausblendend, und fragt, was „Freiheit“ bedeuten mag, dann scheint die naturalistische Antwort überaus plausibel. Oder genauer: Es ist die wohl plastischste und einfachste Erklärung, die man für einen so geheimnisumwitterten Begriff wie „Freiheit“ finden kann.

Es ist selbstverständlich, dass Denker wie Hobbes oder Bentham nicht der Ansicht waren, derart könne Freiheit in einem Aggregat von Menschen bestehen. Genauso wenig waren sie der Ansicht, die tatsächliche Freiheit im naturalistischen Sinne sei viel wert: Sie ist lediglich Freiheit gegenüber gesetzlichem Zwang³²².

Über die selbst verordnete Fokussierung auf sinnlich wahrnehmbare Einzelentitäten – so könnte man schlagwortartig zusammenfassen – kommt der empirisch-nominalistische Denkansatz zu einem Freiheitsverständnis, das nicht mit *sozialer* Realität korrespondiert. Die soziale Realität besteht aus Staat und Gesetz. Diese sind der Welt durch Menschenhand hinzugefügt worden. Oder wie Bentham es ausdrückt:

„When regarded in this point of view every efficient law whatsoever may be considered as a limitation or exception, grafted on a pre-established universal law of liberty: [...] ³²³ a boundless expanse in which the several efficient laws appear as so many spots; like islands and continents projecting out of the ocean [...].“³²⁴

Da die Freiheit schon vorhanden ist, muss sich das Gesetz nur damit beschäftigen, wie es sie beschränkt, damit ein gesellschaftliches Zusammenleben möglich wird. Ein Rechtssystem ist also, aus der Perspektive des Adressaten, damit befasst, Pflichten zu definieren, nicht Freiheiten (oder Rechte im weiteren Sinne). Letztere sind nur das, was die Pflichten übrig lassen. Ein solches Verständnis vom Rechtssystem ist restriktiv – ausgehend von einer universellen Erlaubnisnorm.

³²¹ Vgl. oben Teil 1, Kapitel 1, IV.2., S. 32; Teil 1, Kapitel 2, II. vor 1., S. 49 f..

³²² Parekh, S. 273 f., 277.

³²³ Bentham, *Of Laws in General*, S. 119 (Ch. X, 16.).

³²⁴ Bentham, *Of Laws in General*, S. 120 (Ch. X, 16.).

II. Benthams Form der Imperativtheorie

Soweit würde Bentham durchaus in das Schema einer strengen Imperativtheorie passen. Doch war er kein strenger Imperativist. So markig und handfest einige seiner Behauptungen auch daherkommen mögen: Viele von ihnen werden andernorts relativiert. Erst wenn man diese Stellen mitberücksichtigt, ergibt sich ein adäquates Bild der Benthamschen Rechtstheorie. Passend ist Lyons Vergleich mit Austin:

„It trivially follows from Austin’s theory that a legal system is a set of coercive commands. On Bentham’s view, there is a way of showing that a legal system is *equivalent* to a set of commands which are *essentially* [diese zweite Hervorhebung ist von mir] coercive.“³²⁵

Wie kommt man zu dieser Einschätzung? Es gibt in Benthams Werk Ausnahmen zu den Aussagen einer strengen Imperativtheorie. Zum einen lässt er Erlaubnisgesetze zu, zum anderen müssen nicht alle gesetzlichen Befehle/Verbote mit Zwang bewehrt sein.

1. Erlaubnisgesetze

Vor der Tatsache, dass es in Rechtssystemen Erlaubnis- oder Freiheitsgesetze gibt, kann man schwerlich die Augen verschließen. Das war bereits zu Benthams Zeit so. Dementsprechend bezeichnete er den „directive part“ eines Gesetzes auch nicht als Befehl oder Verbot sondern allgemeiner als Mandat, das ebenso gut nicht befehlend („unimperative“), nicht verpflichtend („unobligative“) ausgestaltet sein könne³²⁶. Diese Aussage steht der entgegen, dass nicht zwingende Gesetze ein Widerspruch in sich seien (siehe oben erstes Zitat unter I. 2., S. 74). Man ist geneigt zu versuchen, solche Widersprüche aufzulösen und zwar nach Möglichkeit mit logischen Mitteln. Kann man die Aussage, jedes Gesetz habe gegenüber der universellen Freiheit beschränkenden Charakter, logisch vereinbaren mit der Vorstellung vom Erlaubnisgesetz?

Lyons zeigt Ansätze auf³²⁷: Denkbar wäre, dass ein Erlaubnisgesetz immer solche Beschränkungen impliziere, die erforderlich sind gegenüber denjenigen, die jemanden an der Ausübung der erlaubten Tätigkeit hindern wollen. Eine solche Beschreibung des Systems wäre allerdings keine über die Erlaubnis sondern über die Beschränkungen. Sie

³²⁵ Lyons, Logic and Coercion in Bentham’s Theory of Law; in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 30.

³²⁶ Bentham, Of Laws in General, S. 96 (Ch. X, 6.).

³²⁷ Lyons, Logic and Coercion in Bentham’s Theory of Law; in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 42 ff.

setzt zudem eine strenge Korrelativität zwischen Erlaubnis und Beschränkung (sowie in der Folge zwischen Recht und Pflicht) voraus, wie sie Bentham nicht vertreten hat³²⁸.

Hieran anknüpfend könnte man argumentieren, dass es in der sprachlich-logischen Fassung von Gesetzen eine Asymmetrie zwischen restriktivem und permissivem Rechtssystem gebe: Dass es zwar möglich sei, ein Rechtssystem nur mittels beschränkender Gesetze zu errichten (eine Grunderlaubnissnorm voraussetzend) nicht aber umgekehrt nur mittels erlaubender Gesetze (eine Grundverbotsnorm voraussetzend). Diese Asymmetrie hält Lyons *logisch* nicht für gegeben, weist aber daraufhin, dass Bentham sie ebenso wenig *logisch* vertreten hat³²⁹.

Er erkennt die Existenz von Erlaubnisgesetzen schlicht an und ist insoweit vorbildlicher deskriptiver Analytiker: Solche Gesetze seien möglich, erklärbar und auffindbar, und das allein schon sei ein ausreichender Grund, sie zu erwähnen³³⁰. Zudem hätten sie auch bestimmte Funktionen: Klarstellung beispielsweise oder Grundsatzerklärung durch den Gesetzgeber³³¹.

Aber: Er unterlässt nicht den Hinweis darauf, dass die gesetzliche Lage nicht ausreichend durch das Erlaubnisgesetz gestaltet werden könne. Die Freiheit ist ja schon da, dass sie nicht eingeschränkt wird (vom Gesetzgeber) ergibt sich bereits aus der Abwesenheit der entsprechend einschränkenden Gesetze. Die einzige wirkliche Funktion eines nicht-befehlenden Gesetzes ist die Aufhebung eines befehlenden (sog. „countermand“³³²), die Pflichtbeseitigung, mittels derer ein Stück der universellen Freiheit wieder zugänglich gemacht wird. Sobald dies geschehen ist, wird der Gegenbefehl nicht mehr gebraucht. Ist die Pflicht beseitigt, ist sein Werk getan. Es bleibt lediglich eine Klarstellungsfunktion, deren Bedeutung mit der Zeit verblasst, bis sie schließlich verschwindet.

Dennoch ist ein entscheidender Unterschied ersichtlich zu dem, was die strenge Imperativtheorie aussagt. Den Status „Gesetz“ kann ein Nicht-Befehl sehr wohl erhalten, Unterschiede ergeben sich nur in Bezug auf die Effektivität. Es ist nicht der Analytiker sondern der Utilitarist Bentham, der sagt: Ineffektive Gesetze *sollte* man nicht erlassen (und vorhandene gegebenenfalls beseitigen). Und weil die Mehrzahl (nicht alle) der

³²⁸ Vgl. z.B. Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 206 = Fn e2 von S. 205: Dort stellt er die „self-regarding duty“ vor, der kein Recht entspricht. Siehe dazu auch unten Kapitel 4, IV. S. 173 ff.

³²⁹ Lyons, Logic and Coercion in Bentham's Theory of Law; in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 44 f.

³³⁰ Bentham, Of Laws in General, S. 99 (Ch. X, 10.).

³³¹ Bentham, Of Laws in General, S. 99 f. (Ch. X, 10.).

³³² Siehe Bentham, Of Laws in General, S. 58 (Ch. VI, 8.); allerdings ist der Begriff des Gegenbefehls nicht immer deckungsgleich mit dem der Erlaubnis, worauf er an anderer Stelle (Of Laws in General, S. 111 Fn. o) hinweist.

Erlaubnisgesetze ineffektiv sind, gilt dies gerade für sie. *Im wesentlichen* (nicht vollständig) – das war es, was Lyons als Unterschied zwischen Austin und Bentham herausstellen wollte – sind Erlaubnisgesetze aus Rechtssystemen eliminierbar.

Derartige Fragestellungen lassen sich hier nicht in der gebührenden Ausführlichkeit diskutieren. Sie sich bewusst zu machen, ist jedoch schon deshalb sinnvoll, um zu er-messen, mit welchen Schwierigkeiten logische Erklärungsversuche von Rechtssystemen konfrontiert sind. Bentham reißt in diese Logik ganz bewusst soziopsychologische Lücken. Das ist schon bei dem Verhältnis von gesetzlicher Stufenfolge zur Gehorsamkeitsgewohnheit deutlich geworden. Dort war der infinite Regress die logische Systemgrenze. Dennoch konnte es aufgrund des soziopsychologischen Faktums von Gehorsam funktionieren.

Nicht anders ist es hier: Bentham vertritt sehr wohl eine *faktische* (nicht *logische*) Asymmetrie zwischen restriktivem und permissivem Rechtssystem. Dies beruht teilweise auf dem vereinfachten Freiheitsbegriff (und damit indirekt auf der damaligen Version des empirischen Nominalismus) und ist insoweit logisch fundiert. Aber teilweise liegt diese Asymmetrie auch in Benthams Psychologie begründet, was die Logik verdirbt. Die psychologische Komponente wird deutlich werden, wenn man nunmehr die zweite Ausnahme zur strengen Imperativtheorie in Benthams System betrachtet.

2. Ausnahmen vom Zwang

Zwang ist das Motiv, das der strenge Imperativist für entscheidend hält, wenn es um die Frage nach dem Grund der Befolgung eines Gesetzes für den einzelnen geht; und faktischer Gehorsam, wenn es um den Grund für die Möglichkeit dieses Zwanges geht. Zwang ist das Sicherungsmittel gesetzlicher Effektivität.

Doch Benthams Begriff der Sanktion beschränkt sich nicht auf die Strafe, nicht auf Zwang (im engen Sinne). Er kennt nicht nur die negative sondern auch die positive Sanktion, die Belohnung. Abermals gilt: *Logisch* gibt es keinen Unterschied. Das Prinzip ist beide Male, ein Verhalten für den Adressaten des Befehls attraktiver zu machen. Ob das Motiv nun positiv oder negativ ausfällt, ist gleich.

Faktisch aber nimmt Bentham sehr wohl eine Asymmetrie zulasten der positiven Sanktion an. Das ist nicht weiter verwunderlich, denn die Belohnung einer Verbotsbefolgung wäre ein ziemlich teures Unterfangen: Man stelle sich nur vor, ein jeder Staatsbürger könnte vom Staat für das Nichtumbringen anderer Staatsbürger einen Geldbetrag verlangen (und gleichsam für die Nicht-Begehung jeglicher weiterer Delikte etc.)³³³. Es

³³³ Davon einmal abgesehen wäre auch sehr fraglich, wie so etwas abgewickelt werden sollte: Bekommt

ist eine Ressourcenfrage³³⁴. Psychologisch schätzt Bentham zudem die Angst des Menschen vor Verlust als mächtiger ein als die Möglichkeit von Gewinn³³⁵. Sein plausibles Urteil lautet daher:

„By punishment alone it seems not impossible but that the whole business of government might be carried on: though certainly not so well carried on as by a mixture of that and reward together. But by reward alone it is most certain that no material part of that business could ever be carried on for half an hour.“³³⁶

Eine solche auf Kompromiss bedachte Formel ist für den Logiker entweder eine unerhörte Herausforderung oder aber ein äußerst dünne Suppe. Aber Bentham lässt noch mehr Verwässerung zu: Denn er erkennt an, dass der Gesetzgeber keinesfalls in allen Fällen selbst Zwang anwenden (androhen, voraussagen) muss, um Befolgung zu erreichen. Es ist ein soziopsychologisches Faktum, dass es andere Motivationsquellen für den Menschen gibt, die ihn Verhaltensweisen einschlagen lassen, welche der (utilitaristische) Gesetzgeber gerne sieht. „Sanktion“ ist für Bentham kein Begriff, der an Maßnahmen des Gesetzgebers gebunden ist. Bentham kennt die moralische Sanktion, er kennt die religiöse Sanktion³³⁷. Erstere etwa ist die gesellschaftliche Ächtung (oder Anerkennung), zweite die göttliche Strafe (oder Belohnung)³³⁸.

Solche und andere Faktoren beeinflussen den Menschen bei der Wahl seiner Verhaltensweisen. Die Folge ist: Der Gesetzgeber könnte gesetzliche Befehle aussprechen, die ohne zusätzliche Zwangsandrohung befolgt würden, weil es außergesetzliche Sanktionsquellen gibt. Diese Sanktionen haben gegenüber dem gesetzlichen Befehl eine Hilfsfunktion inne³³⁹, Bentham nennt sie daher „auxiliary sanctions“³⁴⁰. Sie sind in die Abwägung des utilitaristischen Gesetzgebers einzubeziehen, wenn er sich fragt: Ist es nützlich, eine Verhaltensweise überhaupt mit Strafe zu belegen?³⁴¹ Und: Wie hoch muss das Strafmaß sein?

man die Belohnung nur für lebenslängliche Gesetzestreue? Wann bekäme man sie dann ausgezahlt? Als Vorschuss zur Geburt oder als Handprämie für die Erben? Oder bekommt man die Belohnung für Gesetzestreue während bestimmter Zeitintervalle (z.B. drei Jahre ununterbrochen nichts gestohlen)? Ein eigenes absurdes Beispiel solcher Art entwickelt Bentham in *Of Laws in General*, S. 135 f. Fn. e.

³³⁴ Das deutet Bentham an in *Of Laws in General*, S. 135 Fn. e. Die übrigen dort aufgeführten Erwägungen beziehen sich auf seine Psychologie.

³³⁵ Bentham, *Pannomial Fragments, Works III*, S. 222 (Ch. III, 3.). Das wird heute bestritten: siehe z.B. Raiser, *Das lebende Recht*, S. 231.

³³⁶ Bentham, *Of Laws in General*, S. 135 (Ch. XI, 6.).

³³⁷ Z.B. Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 34 (Ch. III, 2.).

³³⁸ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 35 (Ch. III, 3.,5.).

³³⁹ Vgl. Bentham, *Of Laws in General*, S. 133 (Ch. XI, 2.).

³⁴⁰ Bentham, *Of Laws in General*, S. 142 (Ch. XI, 16.).

³⁴¹ Vgl. Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 162 Fn. j.

Bentham hält es zwar nicht für besonders sinnvoll, Gesetze ohne Sanktion zu erlassen, wenn auch ohne das Gesetz die eingeforderte Verhaltensweise befolgt wird. Und andersherum betrachtet macht er auch deutlich, dass er es nicht für ratsam hält, sich auf die Wirksamkeit der moralischen oder religiösen Sanktion zu verlassen, weil deren Einfluss zu unberechenbar ist³⁴². Aber wiederum gilt: Der Status „Gesetz“ kann nicht deshalb verneint werden, weil ein Kriterium fehlt, das praktisch zu geringerer Effizienz einer Aktivität des Souveräns führt. Wiederum gilt: Bentham reißt eine Lücke in die strenge Imperativtheorie, die sich nicht logisch sondern psychologisch schließen lässt.

3. Zusammenfassung

Es ist naheliegend, dass die strenge Imperativtheorie der Übervereinfachung verdächtig ist, und dieser Art der Kritik ist auch Bentham ausgesetzt³⁴³. Insbesondere kommt man in Schwierigkeiten bei einer plausiblen Erklärung der vielen Arten von Gesetzen, die es gibt. Diese Kritik kann hier nicht im einzelnen ausgebreitet werden³⁴⁴.

Doch indem er Erlaubnisgesetze und zwangslose Motivation zulässt, hebt sich Bentham von der strengen Imperativtheorie ab. Seine Version eines Rechtssystems ist im Ergebnis durchaus gemischt und weitaus gemäßiger, als es seine bisweilen markigen Aussagen vermuten lassen. Am strengsten imperativistisch sind seine Forderungen an den Gesetzgeber, verwirrende und (auch dadurch) ineffektive Gesetze zu vermeiden. Aber der Analytiker Bentham verfällt nicht darauf, den Äußerungen des Souveräns schon dann den Status „Gesetz“ abzuerkennen, wenn die Eigenschaften „Befehl oder Verbot“ zuzüglich „Zwangsandrohung“ nicht vorhanden sind.

Dementsprechend muss man Vorsicht walten lassen, wenn man an Austin adressierte Kritiken auf Bentham übertragen möchte. Jener hat die Prägnanz für, die Beschränkung des Erklärungsumfanges jedoch gegen sich³⁴⁵. Bentham hingegen befindet sich zwischen diesen beiden Punkten. wo genau, das wird im folgenden zu prüfen sein. Am ehesten kann man die Schwierigkeiten mit Kompetenzgesetzen gegen ihn wenden:

„Hence power-conferring rules are distinct from duty-imposing rules in their normative function though they are, of course, also intimately connected with them.“³⁴⁶

³⁴² Siehe Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 162 Fn. j; Of Laws in General, S. 133 (Ch. XI, 2.).

³⁴³ Siehe z.B. Hart, Bentham on Legal Powers; in Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 118 ff.

³⁴⁴ Siehe dazu Hart, Der Begriff des Rechts, S. 45 ff.

³⁴⁵ Hart nennt diese Mixtur „unechte Uniformität“, siehe Hart, Der Begriff des Rechts, S. 75.

³⁴⁶ Hart, Bentham on Legal Powers; in Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 136.

Dies wird unten bei Benthams Erklärung von Verfassungsgesetzen eine Rolle spielen (siehe Kapitel 2, II. 3. ff., S. 103 ff.).

Kapitel 2: Staatstheorie

Die grundlegende Voraussetzung in Benthams Definition des Gesetzes ist das Bestehen von Staat und Gesetzgeber (Souverän). Eng damit verbunden ist der Untertan („subject“), über den der Souverän Macht hat. Woher kommt diese Macht? Ist sie gesetzlich verliehen? Kommt sie vom Untertan selbst? Von Gott? Ist sie schlichte Gewalt? Ist sie unbegrenzt und vielleicht sogar unbegrenzbar?

Akzeptiert man Benthams Definition als Prämisse, dann ist es logisch unmöglich, dass diese Macht vom Gesetz verliehen ist, denn dazu benötigt man ja den Souverän, der die erforderliche Macht hat; die Argumentation wäre zirkulär: kein Souverän ohne Macht, keine Macht ohne Gesetz, kein Gesetz ohne Souverän.

Soweit die Schlussfolgerung; wie aber kommt Bentham zu seiner Prämisse? Er ist der Möglichkeit gewärtig, dass Rechtssysteme und die mit ihnen verbundenen Macht- und Gewaltverhältnisse zerbrechen können. Allzu schön wäre es natürlich gewesen, hätte man die französische Revolution, die Bentham doch so sehr beeindruckte, dafür als den passenden historischen Hintergrund zitieren können. Allerdings sind die für den folgenden Abschnitt zentralen Werke „A Fragment on Government“ und „Of Laws in General“ beide zeitlich vor diesem Ereignis geschrieben worden³⁴⁷. Dennoch: Als Engländer konnte Bentham auf revolutionäre Ereignisse in der Geschichte des eigenen Landes zurückblicken und ersehen, dass sowohl mittels roher Gewalt („Great Revolution“) als auch friedlich organisiertem Widerstand („Glorious Revolution“) Souveräne entmachteter werden können. Ist man nun nicht verblendet durch irgendwelche Legitimationsmodelle, wie etwa den Gesellschaftsvertrag (oder die Einsetzung der Herrscher durch Gott), dann liegt die Erkenntnis nahe: Es reicht nicht aus, die Souveränität des Gesetzgebers als durch das Gesetz selbst begründet zu sehen; und zwar nicht zunächst aus logischen Gründen, sondern vielmehr aus faktischen. Die sollten – und das war zu Benthams Zeit etwas Neues – seiner Ansicht nach entscheidend sein für die Erklärung von Souveränität; und damit mittelbar für die des Gesetzes. Nachdem er den Gesellschaftsvertrag als Bestandteil der machtkonsolidierenden Doktrin des Establishments identifiziert und

³⁴⁷ „A Fragment on Government“ wurde 1776 veröffentlicht, „Of Laws in General“ im wesentlichen 1782 vollendet (vgl. Hart, Introduction, in: Of Laws in General, S. XXXI).

(seiner Ansicht nach) zerstört hatte, blieb ihm auch kaum ein anderer konstruktiver Weg.

Fraglich ist dabei lediglich, wie weit man in einer deskriptiven Analyse eines *Rechtssystems* die Herkunft von Staat und Gesetzgeber hinterfragen muss. Ab einem gewissen Punkt mag man dieses Vorgehen als Aufgabe historischer Forschung dahinstehen lassen³⁴⁸.

Um nachzuvollziehen, wie Bentham auf diesen konstruktiven Weg gelangte, interessiert zunächst seine Kritik an dem staatsphilosophisch so wirkmächtigen Denkinstitut des Gesellschaftsvertrages, das erst im vergangenen Jahrhundert durch Rawls wieder Auftrieb erfahren hat³⁴⁹.

I. Der Gesellschaftsvertrag

Hinsichtlich der Idee eines Gesellschaftsvertrages steht Bentham als Brite in bester Tradition. Denn besondere Berühmtheit erlangte dieses Konzept einer Staatsbegründung und Regierungslegitimation vor allem durch Hobbes und Locke. Doch einmal mehr hielt es Bentham mit Hume, der sich bereits ausführlichst über den Gesellschaftsvertrag lustig gemacht hatte³⁵⁰. Humes rhetorisches Gift hatte seine Wirkung aber keinesfalls schon getan, als Bentham mit Blackstones Ansichten konfrontiert wurde³⁵¹. Vielmehr hielt dieser das traditionsreiche Denkinstitut in Ehren und zog sich (auch) dadurch Benthams Zorn zu.

Kurz zusammengefasst kann man die Idee des Gesellschaftsvertrages wie folgt darstellen: Vor dem Dasein aller Staaten befand sich die Welt im Naturzustand. Der Mensch war wild und frei. Wild und unbeschränkt (so der Sinn von „frei“ im Kontext dieser Idee) war auch der Umgang der Menschen untereinander: Es herrschte permanenter Kriegszustand. Jeder nahm sich, was er kriegen konnte; von wo und wem, mit welchen Mitteln auch immer. Weil das die ganze Atmosphäre sehr rau machte, und zudem ein jeder davon ausgehen musste, dass er irgendwann in seinem Leben – und sei es als hilfloses Kind oder kränkelder Greis – selbst einmal zum Gegenstand der Wildheit eines anderen werde würde, versammelten sich die Menschen eines Tages (aus ungeklärtem Anlass), um folgendes zu tun: Sie legten in einem Vertrag fest, dass ein jeder seine vollumfängliche Freiheit aufgabe und einer Regierung aus der Mitte aller Gehor-

³⁴⁸ Genau diesen Vorschlag scheint Olivecrona machen zu wollen, siehe Olivecrona, *The Will of the Sovereign: Some Reflections on Benthams Concept of “A Law”*; in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 25.

³⁴⁹ In dem Buch: Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*.

³⁵⁰ Bentham erwähnt ihn ausdrücklich, siehe *A Fragment on Government*, S. 51 (Ch. I, 36.).

³⁵¹ Bentham mutmaßt auf S. 51 Fn. v, Blackstone habe Hume leider niemals gelesen.

sam zolle, um im Gegenzug von dieser Schutz zu erhalten. Der Umfang dieses Schutzes und die Form der Regierung variiert dabei je nach Überzeugung des jeweiligen Denkers³⁵².

Nun ist es so, dass eigentlich bei keinem derjenigen Denker, die dem Gesellschaftsvertrag zugetan waren, explizit angenommen wird, es habe so einen Vertragsschluss tatsächlich gegeben; also einen Tag mit einem Datum, an dem das wilde Volk sich versammelte und die Freiheit aufgab³⁵³. Ein solches historisches Faktum ist in den Annalen nicht ersichtlich und wurde auch nicht ernsthaft angenommen. Dennoch wurde die Idee eines solchen Vertrages bis ins Detail ausgearbeitet.

Allein das lässt Bentham bereits die Haare zu Berge stehen. Wie kann es sein, dass jemand davon überzeugt ist, dass es etwas wie den Gesellschaftsvertrag niemals gegeben hat, einen solchen aber gleichzeitig als Legitimationsgrundlage für ein Staatswesen angeben:

„...with respect to an *original contract* we are given to understand that such a thing never existed; that the notion of it is ridiculous: at the same time that there is no speaking nor stirring without supposing there was one.“³⁵⁴

Das gleiche gilt für einen vorstaatlichen Naturzustand: Auch den soll es niemals gegeben haben, dennoch wird er ebenso selbstverständlich vorausgesetzt für die Begründung des – niemals abgeschlossenen – Gesellschaftsvertrages. Alles in allem, so Bentham, müsse Blackstones Leser den Eindruck bekommen, dass man sich über ihn lustig mache³⁵⁵. Etwas so Grundlegendes wie das Staatswesen und die Regierung soll mit einer Fiktion erklärt werden, ein laut Bentham sandiges Fundament („sandy foundation“)³⁵⁶ für eine so wichtige Angelegenheit³⁵⁷.

Der Gesellschaftsvertrag ist eine Fiktion. Doch weiß der Leser bereits, dass Fiktionen nicht per se böse sind. Insofern ist der Gebrauch des Wortes „Fiktion“ irritierend: Richtig böse sind eigentlich nur die Non-Entitäten. Die fiktiven Entitäten dagegen haben diskursiven Nutzen. Sie sind nur solange beanstandenswert, wie sie nicht mithilfe

³⁵² Bei Hobbes war das nicht mehr als die körperliche Unversehrtheit bzw. das Leben, bei Locke war bereits die Garantie gewisser Eigentumsrechte eingeschlossen.

³⁵³ Im Gegenteil: Die von Bentham zitierte Stelle aus *Blackstones Werk* liest sich kaum weniger feuilletonistisch als meine Darstellung; als historisches Ereignis nahm der die Schließung des Gesellschaftsvertrages nicht wirklich ernst, siehe A Fragment on Government, S. 36 (Ch. I, 2.).

³⁵⁴ Bentham, A Fragment on Government, S. 37 f. (Ch. I, 3.).

³⁵⁵ Bentham, A Fragment on Government, S. 39 (Ch. I, 6.).

³⁵⁶ Bentham, A Fragment on Government, S. 52 (Ch. I, 36.)

³⁵⁷ In einer Fußnote beschreibt Bentham eine (wohl fiktive) Situation, in der er vom Gesellschaftsvertrag überzeugte Juristen darum bittet, ihm die Seite des Geschichtsbuches zu zeigen, auf der vom Vertragsschluss berichtet wird. Mit ernüchterndem Ergebnis: „They shrunk from this challenge; nor could they, when thus pressed, do otherwise than our Author [Blackstone] has done, confess the whole to be a fiction.“ (Bentham, A Fragment on Government, S. 52 = Fn. v von S. 51).

realer Entitäten erklärt sind und daher für rhetorische Scharaden eingesetzt werden können.

Was die sprachliche Analyse betrifft, ist es nun so, dass „A Fragment on Government“ weitaus früher als die ausführlichen Untersuchungen zu diesem Bereich entstanden war. Das heißt zwar nicht, dass Bentham dieses Konzept nicht bereits im Kopf gehabt hätte. Das ist, wie man im vorherigen Kapitel bereits an dem Paraphrasierungsbeispiel (das aus „A Fragment on Government“ entnommen ist) hat sehen können, nicht der Fall. Aber eine systematische Anwendung der Theorie von den Entitäten und ihrer Analyse liegt eben noch nicht explizit vor. Dies hätte auch vorausgesetzt, dass Bentham seine Analytik in „A Fragment on Government“ zunächst erklärt hätte. Dann aber hätte dieses Werk mit Sicherheit nicht die Aufmerksamkeit gefunden, die es erzielen wollte und konnte. Denn die recht provokante Kritik wäre im analytischen Detailwust erstickt. Insofern muss der Leser selbst diesen Teil der Kritik teilweise aus Implikationen rekonstruieren.

Der Ansatz ist dabei der, das Wort „Gesellschaftsvertrag“ (social contract³⁵⁸) in seine Bestandteile zu zerlegen und dann diese zu analysieren, um überprüfen zu können, ob in den Bedeutungskontext des Gesamtwortes passen; ob also die sprachliche Verbindung der Worte „Gesellschaft“ und „Vertrag“ sinnvoll machbar ist (man erinnere sich an den „golden mountain“).

1. Die Kritik an der Verwendung des Begriffes „Vertrag“

Man analysiere also das Wort „Vertrag“ („contract“; „compact“). Bentham schlägt folgende Definition vor:

„A compact or contract [...] may, I think, be defined, a pair of promises, by two persons reciprocally given, the one promise in consideration of the other.”³⁵⁹

Warum sollen diese Versprechen nun aber gehalten werden? Das wäre doch die Voraussetzung dafür, dass der Staat Bestand hat. Wie kommt es, dass Menschen an Verträge gebunden sind, wie, dass die Nichterfüllung der Pflicht der einen Vertragspartei den Wegfall der Verpflichtung der anderen Partei nach sich zieht? Wie kann es sein, dass all diese Dinge in der Theorie als Axiome und in praxi als Regeln anerkannt werden? Wie-

³⁵⁸ Man beachte, dass Bentham teilweise auch das Wort “original contract” verwendet. Das Wort „Gesellschaft“ wäre dann natürlich nicht mehr unmittelbar aus dem Buchstaben des untersuchten Wort herausgetrennt sondern aus seiner Bedeutung.

³⁵⁹ Bentham, A Fragment on Government, S. 53 Fn. w.

so also sollte das Volk seiner Gehorsams- und der Souverän seinem Schutzversprechen nachkommen?

Als rechtlich verpflichtend – im Sinne von gesetzlich verpflichtend – kann man diese Versprechen nicht betrachten. Wenn Gesetze die Einhaltung von Verträgen erst garantieren müssen, die Gesetze aber einen Gesetzgeber erfordern, dieser aber erst bestimmt werden muss und zwar durch Vertrag, dann kommt es argumentativ zu einem Zirkel. Kurz: Verträge kommen von Regierungen, nicht Regierungen von Verträgen³⁶⁰.

Also kann nur eine moralische Verpflichtung gemeint sein. Diese wird – angesichts der vermeintlichen Selbstverständlichkeit des „pacta sunt servanda“ – gerne mit Termini begründet wie „Gerechtigkeit“, „Rechte Vernunft“, „Naturrecht“, denen laut Bentham allen gemein ist, dass derjenige, der sie benutzt, nur seine feste Überzeugung von der Richtigkeit eines moralischen Satzes damit zum Ausdruck bringt; und diese Richtigkeit hält er entweder nicht für weiter begründungsbedürftig, oder aber er kann sie schlicht nicht begründen³⁶¹. Bentham kann das natürlich: Grund für die Einhaltung der Versprechen wäre das Nützlichkeitsprinzip, dass nämlich die Einhaltung von Verträgen (als Institut) zum Vorteil der Menschen ist, dass es mehr Freude als Leid erzeugt, ein solches Institut zu haben; und es durch die Androhung von Sanktionen abzusichern.

Kann dieser Grund nun beigebracht werden, um den Gesellschaftsvertrag zu begründen? Das Problem ist, dass das Institut des Vertrages erst durch die staatliche Absicherung entsteht. Bis dahin gilt das Nützlichkeitsprinzip für den konkreten Vertrag selbst. Das heißt: Er ist nicht mehr bindend, sobald die Regierung mehr Leid erzeugt als Freude. Der Grund wäre also nicht der Vertrag per se sondern seine Nützlichkeit³⁶². Anderenfalls, so Bentham, müsste man akzeptieren, dass eine Regierung das Volk bis in die völlige Zerstörung führen³⁶³, es also sozusagen „totregieren“ darf.

Aber selbst wenn man annähme, ein solcher Vertrag könnte binden, weil ein Versprechen per se schon bindend sei, dann fragt sich doch, wer gebunden ist. Natürlich ist dies derjenige, der das Versprechen abgegeben hat. Es folgt ein klassisches Gegenargument zum Gesellschaftsvertrag: Warum sollen alle weiteren Generationen nach der Vertrags-

³⁶⁰ Parekh, S. 271.

³⁶¹ Bentham, A Fragment on Government, S. 53 (Ch. I, 38.).

³⁶² Hier klingt Postemas These von der utilitaristischen Färbung aller Benthamschen Argumentationen an. Das Wort „Vertrag“ als Totschlagargument zu verwenden, indem man eine intrinsische Bindungseigenschaft des Begriffes annimmt, ist für Bentham inakzeptabel. Dürfte man „Vertrag“ aber konkret und utilitaristisch verstehen, dann wäre alles in Ordnung, es bliebe eigentlich kein Raum mehr für Benthams Kritik am Wort selbst. Insofern müsste man weiterfragen, wie Bentham denn nun eigentlich genau begründet, dass „Vertrag“ institutionell verstanden werden muss. Es drängt sich der Verdacht auf: Seine Kritik ist auch hier nicht rein analytisch.

³⁶³ Bentham, A Fragment on Government, S. 57 (Ch. I, 45.).

schlussgeneration an diesen gebunden sein, sowohl auf der Seite des Volkes als auch auf Seite der Regierung?³⁶⁴

Eine weitere Diskussion dieses Punktes kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Natürlich mag jemand argumentieren – etwa im Hobbesschen Sinne: Wenn jede Form staatlicher Gesellschaft besser ist als eine nichtstaatliche, weil man sonst um sein Leben fürchten müsste, läuft es auf das Gleiche hinaus, den Vertrag per se oder aus Nützlichkeitsgründen für bindend zu halten.

Benthams Punkt aber ist nicht dieser sondern der, dass es völlig unnötig ist, auf einen Vertrag als Grund zu rekurrieren, obwohl so ein Vertrag zugegebenermaßen niemals abgeschlossen worden ist. Denn es gibt ja einen rationalen Begründungsansatz, nämlich das Nützlichkeitsprinzip. Und es ist nicht nur unnötig. Bentham formuliert es drastischer: Es wäre Hochstapelei („imposture“), es wäre ein Verbrechen („crime“)³⁶⁵.

Durch den Terminus „Vertrag“ wird verschleiert, was maßgeblich ist: nämlich ob es nützlich ist, einer Regierung zu gehorchen. Diese Verschleierung neigt latent zur Bösartigkeit, weil sie von miserablen Regierungen missbraucht werden kann, um ihren gepeinigten Untertanen gegenüber Legitimation nachzuweisen und Gehorsam einzufordern.

2. Die Kritik an der Verwendung des Begriffes „Gesellschaft“

In vergleichbarer Weise kann man sich mit dem Begriff der Gesellschaft auseinandersetzen. Was vermittelt der Gesellschaftsvertrag für eine Vorstellung von „Gesellschaft“? Es scheint eine Gesellschaft im Naturzustand („natural society“) und eine politische Gesellschaft („political society“) zu geben, eine mit Regierung. Letztere geht aus ersterer hervor dank des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages. Der wird inhaltlich dadurch konstituiert, dass sich die Menschen unterwerfen, Freiheiten aufgeben, dass sie Gehorsam versprechen. Eine politische Gesellschaft zeichnet sich also dadurch aus, dass die Subjekte gewohnheitlich einer Obrigkeit gehorchen³⁶⁶. Diese Gewohnheit des Gehorchens ist für Bentham, wie noch zu zeigen sein wird, die Grundlage von Staat und Gesetzgeber schlechthin. Bentham analysiert sie in einer der langen Fußnoten:

„1. A habit is but an assemblage of acts: under which name I would also include, for the present, voluntary forebearances.

2. A habit of obedience then is a assemblage of acts of obedience.

³⁶⁴ Bentham, A Fragment on Government, S. 57, 58 (Ch. I, 47.)

³⁶⁵ Bentham, A Fragment on Government, S. 53 (Ch. I, 37.).

³⁶⁶ Bentham, A Fragment on Government, S. 40 (Ch. I, 10.).

3. An act of obedience is any act done in pursuance of an expression of will on the part of some superior.

4. An act of POLITICAL obedience (which is what is here meant) is any act done in pursuance of an expression of will on the part of a person governing. [...]

12. An act which is the object of a command actual or fictitious; such an act considered before it is performed, is styled a duty, or a point of duty.

13. These definitions premised we are now in a condition to give such an idea, of what is meant by the perfection or imperfection of a habit of obedience in a society as may prove tolerably precise.

14. A period in the duration of a society; the number of persons it is composed of during that period; and the number of points of duty incumbent on each person being given; – the habit of obedience will be more or less perfect, in the ratio of the number of acts of obedience to those of disobedience.”³⁶⁷

Eine politische Gesellschaft ist also eine, wie diese Analyse zutage fördert, in der durch Befehl erzeugte Pflichten befolgt werden. Benthams Kritikpunkt ist: Ab wann liegt denn nun bitte eine solche politische Gesellschaft vor? Perfekt kann sie jedenfalls nur sein, wenn alle Subjekte gehorchen. Diskutiert man auf der Ebene von Flächenstaaten, darf man – wie es auch Blackstone selbst tut – davon ausgehen, dass eine solche Vorstellung eine extravagante Annahme darstellt³⁶⁸; mit anderen Worten: So etwas gibt es nicht.

Doch ab wann können wir von einer politischen Gesellschaft, ab wann müssen wir noch von einer Gesellschaft im Naturzustand sprechen? Ab einer 90-Prozent-Gehorsamsquote, ab 70 oder 50 Prozent? Weitere Fragen folgen: Befindet sich eine nicht gehorchende Person, die in einer politischen Gesellschaft lebt (vorausgesetzt, dass dieser Name unterhalb der 100-Prozent-Marke vergeben wird) im Naturzustand? Wie ist es, wenn eine Person der einen (untergeordneten) Autorität gehorcht, der anderen aber nicht?³⁶⁹ Was ist mit einer aufständischen Region? Wenn sie den Aufstandsführern gehorcht, ist sie doch eine politische Gesellschaft, gleichzeitig aber im Naturzustand im Verhältnis zu dem größeren Körper, gegen den der Aufstand geführt wird³⁷⁰.

Was Bentham deutlich machen möchte, ist: Auch mit der Vorstellung von einer politischen Gesellschaft (im Vergleich zu einer im Naturzustand) lässt sich nicht viel anfan-

³⁶⁷ Bentham, A Fragment on Government, S. 40 Fn. o fortlaufend bis S. 43.

³⁶⁸ Bentham, A Fragment on Government, S. 42 (Ch. I, 13.).

³⁶⁹ Bentham, A Fragment on Government, S. 43 (Ch. I, 14.).

³⁷⁰ Bentham, A Fragment on Government, S. 46 (Ch. I, 22.).

gen. Es kann diesen Begriffen keine präzise Bedeutung zugemessen werden³⁷¹. Die Theorie vom Gesellschaftsvertrag aber gibt vor, man könne zwischen diesen Zuständen unterscheiden. Über diese Unterscheidung schreibt Bentham:

„This is to find a note of distinction, – a characteristic mark, whereby to distinguish a society in which there *is* a habit of obedience, and that at the degree of perfection which is necessary to constitute a state of government, from a society in which there is *not* [...].“³⁷²

Sein Ergebnis hierzu lautet:

„I can find no such mark, I must confess, any where, unless it be this; the establishment of names of office:...“³⁷³

All die Überlegungen über den Gehorsam, also das, was den Inhalt des Gesellschaftsvertrages und dementsprechend den Unterschied zwischen Naturzustand und politischer Gesellschaft ausmachen soll, sind, so Bentham, viel zu vage und allgemein.

3. Ergebnis

Unter Zuhilfenahme seiner paraphrasierenden Begriffsanalyse (in langen Fußnoten) versucht Bentham, am Einzelfall des Gesellschaftsvertrages seine allgemeine Theorie zu bestätigen, dass eine sorgfältige Begriffsanalyse die Tauglichkeit mancher Argumentationen zu widerlegen vermag. Denn: Analysiert man die Kernbegriffe des Gesellschaftsvertrages, so landet man hinsichtlich des (gesetzlichen) „Vertrages“ im Nirgends, hinsichtlich der Versprechensbindung (aus moralischem Vertrag) bei der Nützlichkeit (d. h. beim Leid, das sich mit der Versprechensnichterfüllung verbindet) und hinsichtlich der „Gesellschaft“ bei einer schwer definierbaren Gehorsamkeitsgewohnheit. Die lässt sich zwar durch Bezugnahme auf gehorchende Verhaltensweisen erklären, doch macht das Wort dann keinen Sinn mehr in Kombination mit „Vertrag“.

Insbesondere eignet sich das Wort „Gesellschaftsvertrag“ nicht zur Beantwortung der Fragen, die es zu beantworten vorgibt. Aus der Analyse der beiden Bestandteile destilliert sich die Kernfrage heraus: Worauf beruht die *Verpflichtung* einem Gesetz(-geber) zu *gehören*? Postema stellt in seiner Diskussion von Benthams Souveränitätstheorie dar, dass diese Frage sich zudem implizit aus zwei anderen expliziten Fragen ergibt, die

³⁷¹ Bentham, A Fragment on Government, S. 43 (Ch. I, 14.).

³⁷² Bentham, A Fragment on Government, S. 45 (Ch. I, 21.).

³⁷³ Bentham, A Fragment on Government, S. 45 (Ch. I, 21.).

Bentham stellt, nämlich erstens: Worauf beruht das Recht, Gesetze zu geben? Und zweitens: Ist die Macht des Gesetzgebers begrenzbar³⁷⁴?

Bentham kritisiert, dass Blackstone auf die Frage nach dem Recht des Gesetzgebers und auf die nach der Gehorsamspflicht des Bürgers mit dem Gesellschaftsvertrag antwortet, gleichzeitig aber annimmt, dass die Macht des Gesetzgebers unbegrenzt sei. Das aber ist nicht miteinander vereinbar, weil der Gesellschaftsvertrag die A-priori-Voraussetzung ist für die Souveränität und damit auch ihre Begrenzung: Würde der Gesellschaftsvertrag vom Gesetzgeber gebrochen, müsste er sich konsequenterweise außerhalb des Souveränitätsbereiches bewegen. Davon abgesehen weiß Bentham schlicht historische Beispiele anzuführen für Begrenzungen von gesetzgeberischer Macht in Rechtssystemen³⁷⁵.

II. Die „habit of obedience“

Die Kritik am Gesellschaftsvertrag hat exemplarischen Charakter für Benthams Einstellung gegenüber jeglichen Legitimationsversuchen staatlicher Macht. Das zeigt sich in seiner Kritik an den Gründen, die für die Geltung des „Pacta sunt servanda“ angegeben werden: Es sind leere Schlagworte. Dass er alleine den Gesellschaftsvertrag als konkretes Konzept kritisiert, liegt in erster Linie daran, dass es Blackstones Konzept ist, und Bentham nun einmal Blackstone als Wurzel des Übels juristischer (V-)Erziehung ausgemacht hatte, weil er dessen Student sein musste.

Wie aber lautet Benthams Alternativvorschlag?

„When a number of persons (whom we may style *subjects*) are supposed to be in a *habit* of paying *obedience* to a person, or an assemblage of persons, of a known and certain description (whom we may call *governor* or *governors*) such persons altogether (*subjects* and *governors*) are said to be in a state of *political* society.“³⁷⁶

Es kommt also entscheidend auf ein gewöhnheitliches Gehorsamkeitsverhältnis zwischen Regierung und Untertanen an. Die „habit of obedience“ ist ein bunter Hund, der sich an unzähligen Stellen in Benthams Werk tummelt. Weil Bentham sich so intensiv der Darstellung eines Rechtssystems widmet, und weil dort an allen Systemgrenzen die Souveränität lauert, muss er ständig eine Erklärung in der Hinterhand haben. Dazu dient ihm die „habit of obedience“. Mit ihr versucht Bentham aber nicht zu legitimieren, sondern lediglich zu beschreiben, worauf die Souveränität des Gesetzgebers beruht.

³⁷⁴ Postema, S. 243.

³⁷⁵ Bentham, A Fragment on Government, S. 101 (Ch. IV, 34.).

³⁷⁶ Bentham, A Fragment on Government, S. 40 (Ch. I, 10.).

Allein durch den Verzicht auf Legitimation bewies Bentham Fortschrittlichkeit. Vorher hatten sich selbst Positivisten wie Hobbes auf irgendeine Art der Letztbegründung gestützt³⁷⁷. Wie Hart es formuliert:

„This calculatedly neutral approach to definition of legal and social phenomena is now familiar to us, but when Bentham applied it to the law it was new, shocking and a tonic for reformers.“³⁷⁸

Aber was macht sein Konzept aus? Teilweise erweckt Bentham den Eindruck, als sei für ihn physische Macht der Grund für diese Gehorsamsgewohnheit. In „Of Laws in General“ schreibt er, der Gesetzgeber bedürfe nicht nur der Befehlsmacht („power of imperation“), vielmehr müsse er die „power of contractation“ innehaben³⁷⁹. Darunter ist in letzter Instanz die Macht über die Körper der beherrschten Individuen zu verstehen. Der Gesetzgeber muss seine Befehle zwangsweise durchzusetzen können, das heißt, er muss sachliche und personelle Mittel an der Hand haben, um einen Widerwilligen zu packen und einzusperren oder anderweitig körperlich zu züchtigen³⁸⁰. Die gesetzgeberische Befehlsmacht, so schließt Bentham, beruhe letztlich auf der Zwangsgewalt, der „power of contractation“³⁸¹.

Den Begriff der „power of contractation“ wendet Bentham sowohl auf den privaten Bereich an als auch auf den öffentlichen. Er scheint ihn deskriptiv im Sinne von physischer Einwirkung zu benutzen. Allerdings fällt auf, dass er nur Beispiele aus dem gesetzlichen Rahmen auswählt³⁸². Das legt nahe, dass dieser Begriff der Zwangsgewalt ein gesetzlicher ist, dass er das Bestehen des Gesetzgebers bereits voraussetzt. So ist es auch: Bentham weist daraufhin, dass die Zwangsgewalt letztlich auf der Souveränität des Gesetzgebers beruht. Und hinter der wiederum verbirgt sich die „habit of obedience“ der Untertanen³⁸³. Diese ist also noch der „power of contractation“ vorgeschaltet.

³⁷⁷ Bei Hobbes war es bekanntlich auch die Vorstellung vom Gesellschaftsvertrag.

³⁷⁸ Hart, Bentham and the Demystification of the Law; in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 426.

³⁷⁹ Bentham, Of Laws in General, S. 137 f. Fn. h.

³⁸⁰ Das klingt drastisch, aber man darf sich nichts vormachen: Auch hier und heute steht – solange noch irgendetwas möglich ist – am Ende jedes bloßen zivilrechtlichen Zahlungsanspruches ein möglicher Zwangsarrest. Ist der nicht durchsetzbar – etwa weil der Schuldner eine der Staatsmacht überlegene Privatarmee besitzt – dann ist es um den Anspruch des Gläubigers schlecht bestellt, so sehr sich dieser Anspruch auch aus den Buchstaben des Gesetzes ergeben haben mag.

³⁸¹ Bentham, Of Laws in General, S. 139 = Fn. h von S. 137.

³⁸² Im privaten Bereich ist es z.B. die physische Bearbeitung des Landes oder der physische Bereich der Kindesversorgung/-erziehung (Füttern, Ohrfeigen), im öffentlichen Bereich ist es z.B. die Gewalt des Soldaten gegen den Feind. (Bentham, Of Laws in General, S. 138 = Fn. h von S. 137).

³⁸³ Bentham, Of Laws in General, S. 139 = Fn. h von S. 137.

Bloße Zwangsgewalt ist für Bentham somit nicht der Grund gesetzgeberischer Souveränität. Zu diesem Ergebnis kommt auch Postema³⁸⁴. Er definiert Benthams Konzept der Herkunft staatlicher Souveränität folgendermaßen:

“Lying at the foundations of law, the ‘constituent cause’ of sovereign power, in Bentham’s view, is a complex network of social interactions, expectations, and regularities which tends to congeal in different ways at different times, which can be codified in part, but which is characteristically open-ended and shifting.”³⁸⁵

Hinter der „habit of obedience“ steckt also eine hochkomplexe soziologische dynamische Gesamtsituation.

Was die Frage nach der Herkunft, nach der Entstehung solch eines Gewohnheitsnetzwerkes betrifft, macht es Bentham sich nicht über die Maßen schwer: Die Antwort darauf – so schreibt er – sei im Abgrund der Zeit verloren gegangen³⁸⁶. Er sieht es nicht als seine Aufgabe an, sich in dieser Richtung als Historiker (und gewissermaßen: Anthropologe) zu betätigen. Vielmehr ist ihm daran gelegen, mittels plausibler Beschreibung des realiter vorzufindenden Phänomens – der „habit of obedience“ – zu verdeutlichen, dass dieses die tatsächliche Grundlage von Souveränität in politischen Gesellschaften darstellt; und auf welche Art und Weise es die jeweiligen Formen, die Souveränität annehmen kann, zu tragen vermag.

Dass es so etwas wie die „habit of obedience“ gibt, ist also eine A-priori-Prämisse für die Überlegungen zur Beschreibung eines Rechtssystems. Anderenfalls wären seine Überlegungen zu dem Thema „Rechtssystem“ eine Analyse ohne Analysierendes. Die Prämisse ist nicht normativ. Unklar ist, ob es Gesellschaften gibt, in welchen sie fehlt. Bentham erweckt mit seiner Polemik in „A Fragment on Government“ den Eindruck, so etwas wie den Naturzustand gebe es nicht und habe es nicht gegeben. Dies steht in blankem Widerspruch zu der Erwähnung der „Wilden“ in „New South Wales“ in der Kritik an der „Déclaration des droits de l’homme“, welche sich angeblich im Naturzustand befinden sollen³⁸⁷. Auch an anderen Stellen greift Bentham das Bild des Naturzustandes zwecks Illustration wieder auf³⁸⁸. Das ist entweder eine Inkonsequenz; oder aber man muss die Betonung auf die von Bentham erwähnte Grenzmarkierung legen, welche Naturzustandsgesellschaft und politische Gesellschaft scheidet (siehe oben I. 2., S. 88 f.): Eine Gesellschaft im Naturzustand ist eine, welche keine greifbare, permanen-

³⁸⁴ Postema, S. 241.

³⁸⁵ Postema, S. 256.

³⁸⁶ Bentham, Pannomial Fragments, Works III, S. 219 (Ch. III).

³⁸⁷ Siehe Parekh, S. 268 f.

³⁸⁸ Siehe z.B. Bentham, Pannomial Fragments, Works III, S. 218 (Ch. III); Of Laws in General, S. 70 (Ch. VI, 19.).

te Institutionsstruktur aufweist. Eine „habit of obedience“ – so müsste man dann ergänzen – mag dennoch bestehen. Mangels Manifestation wäre sie aber nicht wahrnehmbar³⁸⁹.

1. Die Verknüpfung von „habit of obedience“ und Gesetzlichkeit

Die Vorstellung von politischer Gesellschaft und Souveränität sind bei Bentham vom Begriff des Gesetzes nicht zu trennen. Die Gesetzesdefinition nennt als eine der entscheidenden Voraussetzungen für das Vorliegen eines Gesetzes, dass es vom Souverän erlassen sein muss. In „A Fragment on Government“ führt Benthams Paraphrasierung der „habit of obedience“ sehr zügig zum Begriff des Gesetzes hin³⁹⁰. Und Postema zeigt anhand der Manuskripte Benthams, dass der Begriff der „habit of obedience“ aus der Konstruktion der Gültigkeitskriterien eines Gesetzes heraus geboren wurde: Weil gegenüber einem privaten Individuum keine Gehorsamkeitsgewohnheit einer Gesellschaft³⁹¹ besteht, ist es nicht in der Lage, authentische Gesetze zu produzieren³⁹².

Postema macht zudem auf einen weiteren wichtigen Punkt aufmerksam: nämlich dass es für die Authentizität eines Gesetzes nicht ausreicht, dass der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck bringt, sondern dass dies auch nach außen hin wahrnehmbar und den spezifischen Formalitäten entsprechend geschieht, welche in der jeweiligen Gesellschaft vorgesehen sind³⁹³.

Warum nun, mag der Leser fragen, ist diese Verknüpfung des Gesetzesstatus mit der Souveränität so wichtig, wenn es doch vermeintlich nur um letztere gehen soll?

Zieht man einmal Rückschlüsse aus den gemachten Aussagen zur Authentizität eines Gesetzes, dann sind mehrere Interpretationen möglich über die Rolle Souveränität bei der Genese von gültigen Gesetzen. Eine wäre: Der Souverän kann bei einem Versuch, ein Gesetz zu erlassen, Fehler machen, die zur Ungültigkeit des Gesetzes führen. Dennoch wäre und bliebe er Souverän. Eine andere wäre: Indem der Souverän gewisse Kriterien der Gültigkeit verletzt, handelt er außerhalb seines Souveränitätsbereiches und somit nicht mehr als Souverän. Dies wäre gleichsam der Grund, warum das Gesetzgebungsprodukt den Status „Gesetz“ nicht erlangen kann.

³⁸⁹ Das wäre eine epistemische Interpretation von Benthams Abgrenzung der Gesellschaft im Naturzustand von der politischen Gesellschaft. Für eine solche Interpretation spricht, dass sie sich für den umgekehrten Fall (nämlich für die Bestimmung einer Widerstandsbereitschaft in einer Gesellschaft) in „A Fragment on Government“ ebenso nachweisen lässt, siehe unten 2.b., S. 99 ff.

³⁹⁰ Bentham, A Fragment on Government, S. 41 = Fn. o von S. 40.

³⁹¹ Im Zitat heißt es statt „Gesellschaft“ „Nation“.

³⁹² Postema, S. 238 f.

³⁹³ Postema, S. 239.

Was beide Interpretationen unterscheidet, ist das Verhältnis von Souveränität und der Fähigkeit, gültige Gesetze zu erlassen: Im ersten Beispiel ist diese Fähigkeit nur ein Ausschnitt der Souveränität; im zweiten Beispiel ist beides identisch.

Das Problem der ersten Interpretation ist, dass sie nicht zu erklären vermag, wo die von der Souveränität zu unterscheidenden Gültigkeitskriterien herkommen. Wenn die Souveränität ausweislich ihrer Definition auf der „habit of obedience“ beruht und wenn ein Gesetz entsprechend seiner Definition das Bestehen von Souveränität erfordert, dann müssen scheinbar alle sonstigen Gesetzlichkeitsvoraussetzungen vom Himmel gefallen sein. Anderenfalls wären sie Bestandteil der Souveränität und es läge die zweite Interpretation vor. Diese Interpretation müsste noch wie folgt erweitert werden: Die Souveränität ist nur ein Teilprodukt der „habit of obedience“, ein anderes Teilprodukt sind die Gültigkeitskriterien für Gesetze.

Den beiden Definitionen (von Souveränität und Gesetz) wird die zweite Interpretation besser gerecht, indem sie sowohl Souveränität als auch die sonstigen Kriterien der Gültigkeit in der „habit of obedience“ verankert. Ihr Problem ist es jedoch, dass es für sie nur ein binäres Verständnis von Souveränität und Gültigkeit von Gesetzen geben kann: Entweder liegt beides vor, oder beides fehlt. Für den Moment des unzureichenden Versuchs, ein Gesetz zu generieren, ist der Souverän kein Souverän sondern nur irgendjemand. Überspitzt man dies weiter in Anknüpfung an das „A Fragment on Government“, dann gibt es für den Augenblick des gesetzgeberischen Versagens keinen Souverän mehr, keinen Staat und keine politische Gesellschaft; an deren Stelle nur noch den Naturzustand.

Eine adäquate Erklärung für die Verbindung von Souveränität und Gültigkeit von Gesetzen zu geben, hat sich Bentham selbst zur Aufgabe gemacht, indem er „habit of obedience“, Souveränität und Gesetzesbegriff derart verquickte. In den Fragen, auf wessen Gehorsam es ankommt, warum gehorcht wird und vor allem wie die Vorstellung von beschränkter Souveränität möglich ist, fokussiert sich die Überprüfung der Plausibilität von Benthams Theorie der staatlichen Grundlagen.

2. Der komplexe Begriff der Gehorsamkeitsgewohnheit

Beginnt man die Untersuchung von Benthams Souveränitätsbegriff bei der Wortbedeutung der „habit of obedience“, wird man an mehreren Stellen fündig. Da ist die lange Paraphrasierung aus „A Fragment on Government“, welche der Leser bereits kennt (siehe oben I. 2. S. 87 f.). Dort wird erläutert, dass Gewohnheit („habit“) nichts anderes ist als eine Ansammlung von Verhaltensweisen, im Falle der Gehorsamsgewohnheit eben gehorchende. Betrachtet man die Souveränitätsdefinition aus „Of Laws in General“,

fällt auf, dass Bentham hier das Wort „disposition“ anstelle von „habit“ verwendet³⁹⁴. Seine Terminologie ist diesbezüglich nicht immer ganz einheitlich³⁹⁵. Im hinteren Teil von „A Fragment on Government“ findet sich allerdings eine erhellende Differenzierung zwischen beiden Worten:

„[...] a habit of, and disposition to obedience: habit, speaking with respect to past acts; disposition, with respect to future.“³⁹⁶

Demnach bezieht die Gewohnheit auf vergangene Verhaltensweisen und die Bereitschaft auf zukünftige. Während sich die Gewohnheit also bereits in der Außenwelt manifestiert hat, ist die Bereitschaft erst die innere Einstellung, diese Manifestation künftig vorzunehmen. Derart kennzeichnet Bentham den Begriff der Disposition auch andernorts, als

„[...] a kind of fictitious entity, feigned for the convenience of discourse, in order to express what there is supposed to be permanent in a man's frame of mind, [...].“³⁹⁷

Es ist naheliegend, dass der Begriff, welcher letztlich die Souveränität konstituieren soll, beide Elemente enthält.

Auffällig ist, dass Bentham derart die Souveränität in Sitte und Brauchtum verankert³⁹⁸. Unter welchen Voraussetzungen Verhaltensanweisungen befolgt werden, ist damit zu wesentlichen Teilen eine Frage der konkreten Praxis. Zu Benthams deskriptivem Anspruch passt dieser Bezug sehr gut, denn Sitte und Brauchtum sind kontingent: Sie sind die In- und Oberbegriffe soziologischer Verhaltensmuster, die ebenso durch Dynamik gekennzeichnet sein können wie durch ausgesprochene Verkrustung. Derart integriert Benthams Konzept sowohl die ihm verhasste Tradition, deren Einfluss auf das Rechtssystem er nicht hinwegleugnen (kann) sondern nur begrenzen will, als auch die Möglichkeit der Veränderung, auf welche er so fixiert war; vor allem natürlich die gezielte Veränderung, die Reformierung. Zudem – der Begriff der Kontingenz impliziert es – kann er beanspruchen, ein von Zeit und Ort unabhängiges Erklärungsschema zu liefern.

³⁹⁴ Bentham, *Of Laws in General*, S.18 (Ch. II, 1.).

³⁹⁵ Darauf weist Hart hin in: Hart, *Sovereignty and Legally Limited Government*; in: Postema, Bentham: *Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. 268 f.

³⁹⁶ Bentham, *A Fragment on Government*, S. 101 f. (Ch. IV, 35.).

³⁹⁷ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 125 (Ch. XI, 1.); hier wird der Begriff in einem allgemeinerem psychologischen Kontext gebraucht.

³⁹⁸ Dies lässt seine Kritik am „Common Law“ teilweise überzogen scheinen, wie Postema feststellt, siehe Postema, S. 254 f. = Fn. 37.

Gehorsamkeitsgewohnheit und –bereitschaft, ihr Beruhen auf Gegenseitigkeit sowie ihre Verankerung in Sitte und Brauchtum, all diese Elemente findet man wieder in „Of Laws in General“, wo es heißt:

„[...] the authority of the sovereign is founded or at least in a great degree influenced by custom or disposition: on a habit of commanding on one side, accompanied by a habit of obeying on the other: and more immediately on the one part in a disposition on the one part to expect obedience, on the other part in the disposition to pay it, according to the course of that custom from whence the disposition takes its rise.“³⁹⁹

a) Gründe des Gehorsams

Auf wessen Gehorsam kommt es nun an in der Gesellschaft? Es muss eine Mehrheit⁴⁰⁰ von Untertanen sein, wie es die erste Souveränitätsdefinition nahe legt. Wie viele es genau sein müssen, ist je nach Gesellschaft unterschiedlich. Das hängt davon ab, wie viel Einfluss einzelne Personen aus der Gesellschaft auf die allgemeine Gehorsamsbereitschaft haben können.

Es reicht nach Benthams Vorstellung nicht aus, dass die Zwangsapparate besetzt sind. Denn einerseits ist es bereits kontingent, wie groß der Zwangsapparat sein muss, um jedem zum Ungehorsam Bereiten ein Zwangsmotiv in Aussicht zu stellen zu können. Andererseits müssen auch diejenigen, welche die Zwangsapparate besetzen gehorsamsbereit sein⁴⁰¹. Es kommt also darauf an, warum jemand gehorcht.

Anhand mancher Textstellen könnte man Bentham eine patriarchalische Theorie zuschreiben:

“The subject having been accustomed from his birth to look upon the sovereign as his sovereign, continues all along to look upon him in the same light: to be obedient to him is as natural as to be obedient to his own father.”⁴⁰²

Dies Theorie würde – vereinfacht dargestellt – besagen, dass eine ausreichend große Anzahl von Menschen von Geburt an die Erfahrung natürlicher Autorität macht: Es beginnt in der Familie und setzt sich fort in den Hierarchien sämtlicher Institutionen, mit

³⁹⁹ Bentham, *Of Laws in General*, S. 109 (Ch. X, § iii, 8.).

⁴⁰⁰ Wobei „Mehrheit“ dabei unbestimmt bleibt. Es muss also keine absolute Mehrheit sein. Im Englischen lässt sich dies besser als im Deutschen ausdrücken durch das Wort „bulk“, vgl. etwa Bentham, *A Fragment on Government*, S. 99 (Ch. IV, 29.).

⁴⁰¹ Bentham stützt daher auch in seiner Darstellung von der gesetzlichen Ausgestaltung des Zwangsapparates dessen Funktionsfähigkeit in letzter Instanz auf die „habit of obedience“, siehe Bentham, *Of Laws in General*, S. 140 f. (Ch. XI, 16.); siehe dazu bereits oben vor 1., S. 91 f.

⁴⁰² Bentham, *Principles of International Law*, Works II, S. 542 (Essay II); eine weitere in diese Richtung weisende Textstelle findet sich bei Parekh, S. 262.

denen das Individuum im Laufe seines Lebens konfrontiert wird⁴⁰³. Es ist daher grundsätzlich zu Gehorsam und Unterwerfung bereit, und erwartet diese umgekehrt auch von anderen (gegenüber sich und Dritten), die sich in einer entsprechend untergeordneten Position befinden.

Der Erklärungsumfang einer solchen Theorie ist allerdings gering. Die Idee von der Erfahrung natürlicher Autorität ist ein sehr kontingenter Faktor. Die Mehrheit der Gesellschaft als quasi mechanisch befehlsgelehrt ist (in beide Richtungen) zu qualifizieren, ist daher ein recht undifferenziertes Urteil. Es lassen sich leicht abstrakte Beispiele dafür bilden, dass derartige Verhältnisse nicht zwingend herrschen müssen: Erziehungsgewohnheiten, der Aufklärungsgrad, der Spielraum für eine rationale Infragestellung von Autoritätsverhältnissen verändern sich. Plausibel scheint der Schluss: Es mag eine Menge Menschen geben, die derart geprägt sind, ja es mag sogar vereinzelt Gesellschaften geben, in denen für einen bestimmten Zeitpunkt die Souveränität des Gesetzgebers derart begründbar ist, aber einen größeren Erklärungsumfang kann man dieser Theorie nicht zumessen. Dafür ist sie zu eindimensional, zu vereinfachend.

Ist sie Bentham zuzuschreiben? Das ist eher fernliegend. Er schreibt in „Of Laws in General“:

„Subjection depends for its commencement upon birth: but for its continuance it depends upon a thousand accidents.“⁴⁰⁴

Auch die oben beschriebene Rückbindung der Souveränität an Sitte und Brauchtum spricht dagegen: Denn dann würde sich die Erfahrung natürlicher Autorität nur als eines von vielen Verhaltensmustern darstellen, die Einfluss auf Menschen und ihr Verhältnis zu Obrigkeitlichkeit nehmen. Dass er auf solche Erfahrungskontexte in seinen Schriften gelegentlich Bezug nimmt, ist deshalb nicht verwunderlich, weil sie zu seinen Feindbildern gehören; weil sie – so seine normative Sicht – den von ihm geforderten rationalen Umgang mit Autorität erschweren. Dass ein rationaler Umgang möglich ist und das über weite Bereiche einer Gesellschaft, ist Benthams feste Überzeugung. Sie ist mit einer Erklärung aller vorkommenden Spielarten von Souveränität durch die patriarchalische Theorie nicht vereinbar.

⁴⁰³ Die Analogie vom Familie und politischer Gesellschaft weist Bentham jedenfalls ausdrücklich als untauglich zurück, siehe A Fragment on Government, S. 42 f. Fn. p.

⁴⁰⁴ Bentham, Of Laws in General, S. 20 Fn. d.

b) Der interaktionale Ansatz

Letztlich muss es allen Erklärungsversuchen, die auf bestimmte Verhaltensmuster fixiert sind, so ergehen wie der patriarchalischen Theorie: Sie fallen der Kontingenz zum Opfer. Also muss schon der Grundansatz für eine Erklärung der Gehorsamkeitsgewohnheit ein anderer sein. Er muss gewissermaßen systemtheoretischer sein.

Als Kritiker ausufernder Interpretationen mag man an dieser Stelle bereits den mahenden Zeigefinger erheben in Erwartung einer allzu losen Rückbindung einer solchen Interpretation in Benthams Werk. Aber eine taugliche Grundlage dafür lässt sich tatsächlich finden. Sie nimmt ihren Ausgangspunkt im vierten Kapitel von „A Fragment on Government“.

Die Thematik dieses vierten Kapitels ist angesiedelt rund um die Fragen, ob Souveränität notwendigerweise unbeschränkt sein müsse und welche Folgen Ungehorsam haben könnte, der sich auf die Naturrechtsdoktrin beruft. Letztere erklärt nämlich naturrechtswidrige Gesetze für null und nichtig. Bentham kritisiert Blackstone dafür, dass er die erste Frage bejaht, obwohl es schlicht empirische Beispiele dafür gibt, dass die Annahme unbegrenzbarer Souveränität nicht zutrifft. Gleichzeitig aber ermutige Blackstone den Untertan zum Widerstand, indem er die Naturrechtsdoktrin aufwärme, weil die irrationale Anlage dieser Theorie in Verbindung mit der Nichtigkeitsfolge für menschliche Gesetze, die Gehorsamsgrundlage über die Maßen emotionalisiere. Die Tendenz dieser Doktrin sei es,

„[...] to impel a man, by the force of conscience, to rise up in arms against any law whatever that he happens not to like.“⁴⁰⁵

Welche Regierung da dauerhaft bestehen können soll, ist Bentham ein Rätsel.

Hier gilt es nun nicht, diese Naturrechtskritik zu evaluieren. Und wenn Bentham in der Folge das Nützlichkeitsprinzip anpreist als alternativen Maßstab dafür, ob man Widerstand gegen eine Regierung leisten dürfe (oder gar müsse), darf man die *normative* Dimension seiner Ausführungen nicht übersehen: Sie darf auf Benthams *deskriptiv* angelegte Theorie keinen nennenswerten Einfluss haben. Das Nützlichkeitsprinzip darf er – wenn überhaupt – nur verwenden, insoweit er damit implizit auf die zugrundeliegende Konzeption von menschlicher Psychologie rekurriert.

⁴⁰⁵ Bentham, A Fragment on Government, S. 95 f. (Ch. IV, 19.)

aa) Widerstandsgrenze („*junction of resistance*“) und „*common signal*“

Was verbleibt an Tauglichem von seinen Ausführungen zum Gehorsam des Untertanen? Bentham geht das Problem negativ an, indem er schreibt dass es einem Menschen erlaubt (wenn er nicht gar verpflichtet) sei, den Gehorsam zu verweigern und in den Widerstand zu treten, wenn:

„[...] according to the best calculation he is able to make, the probable mischiefs of resistance (speaking with respect to the community in general) appear less to him than the probable mischiefs of submission. This then is to him, that is to each man in particular, the *junction of resistance*.“⁴⁰⁶

Diese individuelle Perspektive ist absolut konsequent, erinnert man Benthams Erkenntnistheorie und Analytik. Auf die Perspektive der Gemeinschaft abzustellen, wäre irreführend, weil die Gemeinschaft eine Fiktion ist, hinter der sich letztlich ihr personales Substrat (die einzelnen Mitglieder) verbirgt.

Nur möchte man Bentham sofort große Naivität vorwerfen, wenn er behauptet, das Individuum könne den feuchten Finger in den gesellschaftlichen Wind halten und die Richtung der politischen Entwicklung prophezeien: Eine Revolution liegt in der Luft! Dieser Vorwurf würde aber vorschnell erfolgen, denn Bentham fährt fort:

„A natural question here is – by what sign shall this *junction* be known? By what common signal alike conspicuous and perceptible to all? A question which is readily enough started, but to which, I hope, it will be almost as readily perceived that it is impossible to find an answer.“⁴⁰⁷

Bentham differenziert also sehr wohl zwischen der Kalkulation des einzelnen und dem Bestehen einer Widerstandsbereitschaft über die gesamte Gesellschaft hinweg. Was hilft es dem einzelnen, dass seine persönliche Kalkulation zum Widerstand rät, dass er seine persönliche „*junction of resistance*“ findet, solange er mit dieser Erkenntnis alleine da steht. Um gegen den Souverän anzukommen (um die Souveränität aufzuheben), muss die Gehorsamkeitsgrenze für die Mehrheit der Gesellschaft erreicht sein. Wie soll er – als armes Individuum verloren im Flächenstaat – wissen, wann dies der Fall ist? Ohne dass zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind, ist das dem Einzelnen unmöglich:

„*Common sign* for such a purpose, I, for my part, know of none: he must be more than a prophet, I think, that can shew us one. For that which shall as particular sign to each single person, I have already given one – his own internal persuasion of a balance of *utility* on the side of resistance.“⁴⁰⁸

⁴⁰⁶ Bentham, A Fragment on Government, S. 96 (Ch. IV, 21.).

⁴⁰⁷ Bentham, A Fragment on Government, S. 96 (Ch. IV, 22.).

⁴⁰⁸ Bentham, A Fragment on Government, S. 96 f. (Ch. IV, 22.).

Diese Fragen lassen die Anwendung des Nützlichkeitsprinzips als Maßstab mit dem Ziel der Determinierung der Gehorsamkeitsgewohnheit zu einer Wahrnehmungs- und Wissensfrage werden. Die gleichen epistemischen Probleme – und das ist der entscheidende Punkt – ergeben sich aber auch für jeden anderen Maßstab, der das gleiche Ziel verfolgt. Die Darstellung lässt sich also von normativen Erwägungen abstrahieren.

Daraus folgt recht zwanglos, dass es unmöglich ist, den Machtumfang der Regierung scharf zu umreißen in einem Staat, in welchem keinerlei „common signal“ auffindbar ist.

„Unless such a sign then, which I think impossible, can be shewn, the field [...] of the governor’s authority, though not infinite, must unavoidably, I think, unless where limited by express convention [...], be allowed to be indefinite.“⁴⁰⁹

Aus der streng verstandenen empiristisch-individualistischen Perspektive ist also die Aufhebung der „habit of obedience“ (und damit die der Souveränität) ein Ding der Unmöglichkeit. Jedes einzelne Individuum wird von der Frage, ob es gehorchen soll oder nicht, betroffen. Jedes einzelne Individuum muss diesbezüglich eine Entscheidung treffen, und es steht dabei zunächst alleine da. Denn diese Entscheidung nimmt ihm die Gesellschaft nicht ab: Sie ist kein organisches Wesen mit Hirn und Hand, sondern eine Fiktion. Will ein solches sprachlich zusammengefasstes Aggregat von Personen seiner Vielheit zum Trotz analog einem organischen Wesen handeln, will es Auskunft geben über gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, will es wenigstens ein Sammelbecken für die Masse der individuellen Dispositionen sein, muss es Kommunikationsmechanismen installieren: Es muss eine öffentliche Meinung geben⁴¹⁰.

bb) Die Bedeutung des „common signal“

Damit wird das epistemische Problem in der Institutionalisierung einer öffentlichen Meinung fokussiert. Freilich steht diese Maßnahme in Benthams Frühwerk⁴¹¹ noch nicht im Vordergrund. Zwar erwähnt er, dass der Ungehorsam (bis hin zur Revolution) in Staaten, in welchen etwa Presse- und Versammlungsfreiheit besteht, leichteres Spiel habe als in Staaten, wo dem nicht so ist⁴¹²; aber näher geht er hiernach nicht mehr darauf

⁴⁰⁹ Bentham, A Fragment on Government, S. 97 (Ch. IV, 23.).

⁴¹⁰ Das ist Benthams zentrale Forderung im „Constitutional Code“, siehe Bentham, Constitutional Code, Works IX, S. 41 ff. (Book I, Ch. VIII), S. 157 ff. (Book II, Ch. V, Sec. IV f.). Ebenso: Bentham, Securities against Misrule, Works VIII, S. 561 (Ch. II, Sec. I)

⁴¹¹ Zu welchem „A Fragment on Government“ gehört.

⁴¹² Vgl. Bentham, A Fragment on Government, S. 95 f. (Ch. IV, 24. und 25.).

ein. In seinem Spätwerk hingegen entwickelt sich die institutionalisierte öffentliche Meinung gar zu der wichtigsten Instanz seines utilitaristischen Staatskonzeptes⁴¹³.

Postema weist auf eine leicht zu übersehende Nuance in Benthams Souveränitätsdefinitionen hin, welche diese Interpretation stützt: Sowohl in „A Fragment on Government“ als auch in „Of Laws in General“ kommt es für das Bestehen von Souveränität darauf an, dass von der Gesellschaft *angenommen werden kann* („supposed to be“), dass sie gehorsamsbereit sei⁴¹⁴. Dies erklärt, warum es trotz faktischer Widerstandsbereitschaft unter einer Vielzahl einzelner nicht zu politischen Konsequenzen kommt (also zu Widerstandsmaßnahmen). Wie im zuletzt genannten Zitat (S. 100) deutlich wird: Es kann eine tatsächliche Beschränkung der Gehorsamsbereitschaft geben, aber sie ist nicht wahrnehmbar weil nicht bestimmt („indefinite“), sondern sie existiert nur in der Kalkulation der Individuen, in ihren Köpfen. Ohne „common signal“ können die Individuen nicht voneinander annehmen, dass sie widerstandsbereit sind; mithin kann dies von der Gesellschaft nicht angenommen werden; ohne „common signal“ besteht also die Souveränität fort. Es scheint, als müsse die Abwesenheit eines „common signal“ (negative) Voraussetzung der Souveränität sein, ohne aber zur „habit of obedience“ zu gehören. Darauf wird zurückzukommen sein (siehe 3.c.bb., S. 112 und 4.b., S. 115).

So interessant das „common signal“ als Bezugspunkt einer epistemischen Interpretation ist, so eindrucksvoll es in „A Fragment on Government“ eingearbeitet sein mag, so sehr ist es aber auch angebracht, darauf hinzuweisen, dass es in „Of Laws in General“ überhaupt nicht mehr auftaucht. Da dort aber in nicht unbeträchtlichem Umfang Souveränitätsfragen behandelt werden, hätte man das eigentlich erwarten dürfen.

Immerhin: Die starke Betonung der öffentlichen Meinung im Spätwerk Benthams lässt es plausibel erscheinen, dass die stark epistemisch ausgerichtete Vorstellung von der staatlichen Sphäre fortgewirkt hat.

c) Vom interaktionalen Ansatz zur Beschränkung der Souveränität

In „A Fragment on Government“ wird als „common signal“ lediglich die „express convention“ erwähnt. Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit werden nicht ausdrücklich unter diesem Aspekt erwähnt. Sie sind – so darf man vermuten – zu konkret, denn sein Konzept von der „habit of obedience“ beansprucht Gültigkeit auch in unfreiheitlichen Staaten ohne derartige Institutionen. Und so verlegt er sich darauf, den Föderalis-

⁴¹³ Hofmann bezeichnet sie als „Super-Institution“ in Benthams Modell der repräsentativen Demokratie, siehe Hofmann, S. 278. Insofern gilt nichts anderes als für Benthams Einstellung zur Demokratie: Auch diese wird erst im Spätwerk zur unabdingbaren Maxime erklärt, während sie im Frühwerk nur angelegt ist.

⁴¹⁴ Postema, S. 246.

mus nur als ein Beispiel für eine „express convention“ zu nennen, um anhand bestehender föderalistischer Verbände Blackstones Behauptung, es könne keine beschränkte Souveränität geben, zu widerlegen.

Abstrakt erklärt sich die Beschränkung der Souveränität auf der Grundlage folgender Beobachtung hinsichtlich der „disposition to obey“:

„This disposition it is as easy, or I am much mistaken, to conceive as being absent with regard to one sort of acts; as present with regard to another.“⁴¹⁵

Die Bereitschaft zu gehorchen mag also bestehen in Bezug auf eine Verhaltensweise A des Souverän und fehlen in Bezug auf ein Verhaltensweise B. Nur – es ist die individuelle Perspektive einzunehmen – woher weiß man, dass die Gesellschaft in Bezug auf Verhaltensweise B nicht zu gehorchen bereit ist? Hier gilt nichts anderes als das oben Gesagte:

„For a body then, which is in other respects supreme, to be conceived as being with respect to a certain sort of acts, limited, all that is necessary is, that this sort of acts be in its description distinguishable from every other.
By means of a convention then we are furnished with that common signal which, in other cases, we are despaired of finding [...]“⁴¹⁶

Es bedarf also lediglich einer allgemein wahrnehmbaren Definition derjenigen Verhaltensweisen des Gesetzgebers, welche die Gesellschaft nicht hinzunehmen bereit ist, damit die Individuen die erforderliche Orientierung gewinnen. Für den Gesetzgeber bedeutet das folgendes:

„A certain act is in the instrument of convention specified, with respect to which the government is therein precluded from issuing a law to a certain effect: whether to the effect of commanding the act, of permitting it, or of forbidding it.“⁴¹⁷

Sollte dennoch ein Gesetz erlassen werden, welches das ausgeklammerte Verhalten betrifft, dann sind der Erlass und der ihn verbietende Teil der „convention“ ein

„[...] fact notorious and visible to all: in the issuing then of such a law we have a fact which is capable of being taken for that common signal we have been speaking of.“

Die möglichen Konsequenzen eines solchen Gesetzeserlass sind:

⁴¹⁵ Bentham, A Fragment on Government, S. 102 (Ch. IV, 35.).

⁴¹⁶ Bentham, A Fragment on Government, S. 102 (Ch. IV, 35.,36.).

⁴¹⁷ Bentham, A Fragment on Government, S. 102 (Ch. IV, 36.); hier scheint mit „act“ weniger eine Verhaltensweise der Regierung gemeint zu sein als vielmehr ein Verhaltensbereich der Bürger, in welchen die Regierung nicht regelnd eingreifen darf.

„[...] either none at all, or this: that the disposition to obedience confines itself within these bounds. [...] [B]eyond them the subject is no more prepared to obey the governing body of his own state, than that of any other.“⁴¹⁸

Auf diese Art und Weise ist die „supreme authority“ als begrenzt anzusehen.

Derart führt die epistemische Interpretation über das „common signal“ zu dem Phänomen der Beschränkung von Souveränität.

3. Beschränkungen der Souveränität

Die soeben beschriebene Beschränkung von Souveränität – als solche stellt sie sich prima facie jedenfalls dar – macht methodisch einen konsequenten Eindruck. Wenn Souveränität letztlich Ausfluss eines empirischen Phänomens ist, dann kann für ihre Grenzen, für ihre Beschränkung keine andersgeartete Herleitung plausibel sein.

Da Bentham seiner Theorie jedoch Allerklärungsfähigkeit zumisst, muss sie auch das Phänomen von Verfassungsgesetzen erklären können. Das aber ist überaus problematisch. Im Gegensatz zu allen anderen ihm unterstellten Offiziellen⁴¹⁹ kann dem Souverän die Macht nicht durch Gesetz verliehen werden (siehe oben vor I., S. 82). Wer aber sollte dann die Souveränität durch Verfassungsgesetze beschränken und wie? Dafür kommt letztlich nur der Souverän selbst in Frage. Doch was geschieht, wenn der Souverän jenseits seines Machtbereiches handelt?

Dass Bentham auf diese beiden Fragen nicht adäquat antworten könne, ist die Grundaussage von Harts Kritik an Benthams Souveränitätstheorie⁴²⁰. Die Detailansicht dieser Kritik soll noch für einen Moment zurückgestellt werden. Stattdessen sei zuvor der Blick auf Benthams Behandlung der Souveränitätsbeschränkung geworfen. Dieses Thema greift er nämlich in „Of Laws in General“ wieder auf. Die in „A Fragment on Government“ aufgezeigten Ansätze, Beschränkungen der Souveränität mit fehlender Gehorsamkeitsbereitschaft in konkreten Regelungsbereichen korrelieren zu lassen, finden sich dabei wieder.

⁴¹⁸ Bentham, A Fragment on Government, S. 102 (Ch. IV, 36.); indem Bentham am Ende des Zitats Bezug auf die Regierung eines anderen Staates nimmt, kehrt er offensichtlich zu dem Beispiel „Föderalismus“ zurück.

⁴¹⁹ Auf die Einzelheiten von Benthams System dieser Machtverteilung sei hier nicht näher eingegangen, siehe dazu Bentham, Of Laws in General, S. 22 ff. (Ch. II, 6. ff.).

⁴²⁰ Hart, Sovereignty and Legally Limited Government; in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie, Vol. II, S. 253 ff..

a) *Die geteilte Gehorsamsbereitschaft in „Of Laws in General“*

Noch innerhalb der Souveränitätsdefinition versieht Bentham die „disposition to pay obedience“ mit einer Fußnote, die darauf hinweist, dass sich diese Gehorsamsbereitschaft nicht auf alle Fälle hoheitlichen Handelns bezieht⁴²¹. Ein Stück weiter unten findet sich dann eine sehr bezeichnende Einschätzung:

„Now this disposition [to obedience] it is obvious may admit of innumerable modifications – and that even while it is constant; besides that it may change from day to day. The people may be disposed to obey the commands of one man against all the world in relation to one sort of act, those of another man in relation to another sort of act, else what are we to think of the constitutional laws of the Germanic body: [...].“⁴²²

Ganz offensichtlich unterscheidet Bentham eine persönliche und eine sachliche Dimension der „habit of obedience“. Während er im Zitat die persönliche mehr betont als die sachliche, illustriert er im Anschluss die sachliche mehr als die persönliche. Ähnlich wie in „A Fragment on Government“ macht er deutlich, dass die Gesellschaft das Verbot einer bestimmten Verhaltensweise befolgen, dann aber dem Befehl derselben nicht gehorchen würden (oder umgekehrt). Bentham hält religiöse Beispiele für besonders geeignet, um dies zu demonstrieren:

„The Jews would have done anything else for Antiochus, but they would not eat his pork. The exiled Protestants would have done anything else for Lewis, but they would not go to mass. The Catholics of Great Britain would obey any other law of the Parliament but they will not stay away from mass.“⁴²³

Und er stellt die Frage in den Raum, warum man diese Beschränkungen nicht gesetzlich festlegen können soll:

„Why might not this, (in point of practicability I mean) be settled by law, as well as by an inward determination which bids defiance to the law?“⁴²⁴

Harts Antwort darauf lautet: Zumindest Bentham könne es nicht, weil das im Rahmen seiner Theorie vom Gesetz nicht möglich sei⁴²⁵. Parallelisiert man die Darstellung aus „Of Laws in General“ mit der aus „A Fragment on Government“, dann kann man ein solches Gesetz jedoch immerhin als „common signal“ interpretieren, das genau dann, wenn es mit der „habit of obedience“ korreliert, zur Beschränkung der Souveränität

⁴²¹ Bentham, *Of Laws in General*, S. 18 Fn. a.

⁴²² Bentham, *Of Laws in General*, S. 18 f. Fn. b.

⁴²³ Bentham, *Of Laws in General*, S. 19 =Fn. b von S. 18.

⁴²⁴ Bentham, *Of Laws in General*, S. 19 =Fn. b von S. 18.

⁴²⁵ Hart, *Sovereignty and Legally Limited Government*; in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. 266.

führen kann. Dennoch muss man Hart Recht geben, dass Benthams Vorstoß in dem Zitat nicht mehr als ein völlig unterentwickelter Ansatz ist⁴²⁶. Er soll daher auch nicht weiter verfolgt werden.

b) Das Versprechen

Weitaus interessanter ist dagegen eine im zweiten Kapitel von „Of Laws in General“ auftauchende Beschränkung, die allerdings laut Bentham ausdrücklich nicht-gesetzlicher Natur ist und daher nicht die Brisanz hat, die sich mit der Gesetzlichkeit von Souveränitätsbeschränkungen verbindet; weshalb Hart sich auch nicht näher mit diesem Institut befasst. Gemeint sind (bloße) Versprechen des Gesetzgebers gegenüber dem Volk. Von diesen schreibt Bentham:

„[T]hey are neither commands nor countermands: in short they are not laws. They are only promises from the sovereign to the people that he will not issue any law, [...] but to such or such an effect, or perhaps with the concurrence of such or such people.“⁴²⁷

Solche Selbstbeschränkungen sind also keine Gesetze. Vielmehr, so Bentham, könne man sie vergleichen mit internationalen Verträgen⁴²⁸ der Regierung, nur dass Vertragspartner eben das Volk sei und nicht ein anderer Staat. Gebunden ist allerdings nur die Regierung⁴²⁹.

In die Darstellung einbezogen ist dieses Institut, weil sich eine interessante Passage anschließt, die darüber Auskunft gibt, welche Bindungswirkung ein solches Versprechen überhaupt haben kann.

„The force then which these treaties have to depend upon for their efficacy is [...], the force of the moral and religious sanctions. The effect of such a concession is to weaken on the part of the people, on its effect of being violated, that disposition of submission and obedience, by which the power of the sovereign is constituted.“⁴³⁰

⁴²⁶ Man darf behaupten, dass Hart seine Kritik daran aber ebenso wenig profund darlegt. Das liegt allerdings in erster Linie daran, dass er glaubt, mit einem Gegenbeispiel Benthams Theorie als überlastet darstellen zu können. Siehe dazu unten 4.a., S. 113-115.

⁴²⁷ Bentham, Of Laws in General, S. 16 (Ch. I, 8.).

⁴²⁸ Diese können nämlich ausweislich seiner eingangs des Werkes gegebenen Gesetzesdefinition ebenso wenig Gesetzesstatus haben, siehe Bentham, Of Laws in General, S. 16 (Ch. I, 9.).

⁴²⁹ Was, wie er in etwas überkorrekter Weise erläutert, bei internationalen Verträgen nicht anders sei: Auch hier werde nicht das Volk sondern die Regierung gebunden, siehe Bentham, Of Laws in General, S. 16 (Ch. I, 9.).

⁴³⁰ Bentham, Of Laws in General, S. 16 (Ch. I, 8.).

Ihre Wirksamkeit (das heißt: die *tatsächliche Einhaltung* durch den Souverän) beruht auf der Unterstützung von moralischen oder religiösen Sanktionen.

Solche Sanktionen sind Reaktionen aus der Mitte der Gesellschaft, die religiös oder im weitesten Sinne sozial motiviert sind. Diese Reaktionen beziehen sich auf das gegebene Versprechen des Souveränen selbst und darauf, ob er sich anschließend an dieses Versprechen hält. Je nach dem, wie dies in der Gesellschaft aufgenommen wird, können die Reaktionen positiv oder negativ ausfallen: das Verhalten des Souveränen also unterstützen (honorieren) oder kritisieren. Beides bezieht sich auf die Reputation der Personen aus dem Gesetzgebungsapparat, welche tätig geworden sind. Es ist also eine ehrenrührige Reaktion der Gesellschaft⁴³¹. Wie sie im Einzelfall ausfällt, ist natürlich kontingent.

Soweit diese Sanktionen die Wirksamkeit des Versprechens bis zu einem gewissen Maß zu gewährleisten vermögen, kann es *aufgrund* dieser Wirksamkeit zu einer Modifikation – nämlich einer Abschwächung – der Gehorsamkeitsgewohnheit kommen. Tritt dies ein, dann – und erst dann – kommt es zu einer wirklichen Souveränitätsbeschränkung.

Hält man diese Interpretation für plausibel, dann gilt zweierlei: Erstens wird hier unterschieden zwischen: einerseits der Tatsache, dass der Souverän die Kritik fürchtet, sich an die Einschränkung gebunden *fühlt* und sich deswegen daran hält; andererseits ob die Beschränkung der Souveränität eine tatsächliche ist, ob also der Gesetzgeber *keinen Gehorsam mehr erwarten kann*, wenn er einen dem Versprechen zuwiderlaufenden Befehl erlassen würde. Es wäre eine Differenzierung zwischen Gebundenfühlen an den Nichterlass auf der einen und Unfähigkeit zum Erlass auf der anderen Seite.

Die Verbindung zwischen dem ersten Zustand und dem zweiten besteht dabei darin, dass die untertänige Gesellschaft sich derart an die Beschränkung gewöhnen kann, dass dieser Teil der „habit of obedience“ wird und damit souveränitätsbeschränkenden Charakter bekommt. Es scheint, als ob eine bloße Bindung des Souveränen an eine Selbstbeschränkung keinesfalls (logisch) gleichzusetzen ist mit einer wirklichen Souveränitätsbeschränkung; auch wenn sie empirisch gemeinsam vorkommen (können).

Zweitens würde das bedeuten, dass der Souverän selbst modifizierenden Einfluss nehmen kann auf die „habit of obedience“. Das würde sich gut in den interaktionalen und interdependenten Charakter der Gehorsamkeitsgewohnheit einfügen.

Es sei vorweggenommen, dass sich genau diese Gegenüberstellung von Bindung des Souveränen durch Sanktionen auf der einen und fehlender Gehorsamsbereitschaft der

⁴³¹ Siehe Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 44 und 47 (Ch. V, 7. und 24.).

Gesellschaft auf der anderen Seite bei den von Bentham selbst als „gesetzlich“ bezeichneten Selbstbeschränkungen wiederfindet.

Kritisch mag man fragen (und diese Frage wird sich nicht restlos beantworten lassen): Angenommen es bestünde bereits eine Gehorsamkeitsgewohnheit in Bezug auf eine bestimmte Einschränkung des Souveräns zu dem Zeitpunkt, zu dem er das Versprechen macht: müsste es dann nicht gesetzlichen Charakter haben? Läge dann nicht eine gesetzliche Selbstbeschränkung vor? Liegt Bentham falsch, wenn er von vorneherein behauptet, dass das Versprechen an das Volk niemals ein Gesetz ist?

Er legt sich an dieser Stelle zumindest auf die Ansicht fest, dass es bestimmte Eigenschaften für Gesetze gibt, welche sich von bloßen Versprechen unterscheiden lassen. Diese Eigenschaften (oder Kriterien) müssen dann aber für den Status eines gesetzgebenden Produktes mitverantwortlich sein, sie kommen zu der Voraussetzung, dass der Souverän gehandelt hat, hinzu. Der epistemischen Interpretation folgend heißt das, dass ein loses Versprechen derart weit entfernt ist davon, das Erscheinungsbild eines Gesetzes anzunehmen, dass kein Bürger es für ein solches halten kann. Ob das sich überzeugend durchhalten lässt, ist fraglich. Seine Begründung dafür, dass das Versprechen kein Gesetz darstellt, beschränkt sich darauf festzustellen, dass es kein Befehl ist; dass es also nicht in die Imperativtheorie hineinpasst. Die Stelle gehört zwar zu denjenigen, in deren Kontext Bentham diese Theorie rigoros formuliert, als er sie im Ergebnis vertritt. Sie ist aber möglicherweise selbst in der abgeschwächten Version (siehe oben. Kapitel 1, II. 3., S. 81) zu voreingenommen, um mit der Allerklärungsfunktion der „habit of obedience“ vereinbar zu sein. Eigentlich – so scheint es – dürfte die nämlich nicht ausschließen, dass es Staatsgebilde geben mag, in welchen das Versprechen eines Souveräns die Kriterien eines Gesetzes erfüllt.

c) Selbstbeschränkungen der Souveräne

Der Hartsche Untersuchungsgegenstand zum Thema „Selbstbeschränkung des Souveräns“ findet sich ein Stück weiter hinten im „Of Laws in General“ und zwar im VI. Kapitel.

Entäußert der Souverän Mandate, die er an sich selbst richtet, dann liegen „pacta regalia“ oder „royal covenants“ vor⁴³². Richtet er die Mandate an seine Nachfolger, dann ist von „recommendatory mandates“ zu sprechen⁴³³. Beide behandelt Bentham weitgehend gemeinsam. Einleitend heißt es:

⁴³² Bentham, Of Laws in General, S. 64 (Ch. VI, 16.).

⁴³³ Bentham, Of Laws in General, S. 65 (Ch. VI, 16.).

„There yet remains a class of laws which stand upon a very different footing from those that have hitherto been brought to view.“⁴³⁴

Bentham erläutert kurz, dass der Adressat der Mandate ein anderer sei: nämlich der Souverän selbst und nicht der Untertan, wie bei den normalen Gesetzen.

„The business of the ordinary sort of laws is to prescribe to the people what they shall do: the business of this transcendent class of laws is to prescribe to the sovereign what he shall do: what mandates he may or may not address to them; and in general how he shall or may conduct himself towards them.“⁴³⁵

Die normalen Gesetze könne man daher „laws in populum“ nennen, die Selbstbeschränkungen dagegen „laws in principem“.

Bentham verleiht also tatsächlich das Prädikat „Gesetz“ an eine Selbstbeschränkung des Souveränen. Das darf man zumindest nicht als selbstverständlich bezeichnen, wenn man sich die Gesetzesdefinition vom Anfang desselben Werkes in Erinnerung ruft.

Über diese „laws in principem“ schreibt er nun, dass mittels dieser der Souverän sich selbst bindet, sich selbst eine Pflicht („obligation“) auferlegt⁴³⁶. Ganz pragmatisch stellt er die Frage in den Raum,

„[...] what sense there is in a man's addressing a law to himself? and how it is a man can impose an obligation on himself? such an obligation to wit as can to any purpose be effective.“⁴³⁷

Sodann liefert er die Antwort, und es ist die gleiche wie schon bei der Frage nach der Wirksamkeit des Versprechens, nämlich dass eine Sanktion erforderlich ist. Abermals kommen dafür nur die moralische und die religiöse Sanktion in Frage⁴³⁸. Und auch wenn sie selten so effektiv sein mögen wie die politische Sanktion, so überzöge man doch laut Bentham, wenn man ihnen auf der anderen Seite jegliche Wirkung absprechend wollte⁴³⁹.

⁴³⁴ Bentham, *Of Laws in General*, S. 64 (Ch. VI, 15.).

⁴³⁵ Bentham, *Of Laws in General*, S. 64 (Ch. VI, 15.).

⁴³⁶ Bentham, *Of Laws in General*, S. 67 (Ch. VI, 18.).

⁴³⁷ Bentham, *Of Laws in General*, S. 67 (Ch. VI, 18.).

⁴³⁸ Bentham, *Of Laws in General*, S. 68, 70 (Ch. VI, 19.); eine gesetzliche Sanktion würde erfordern, dass ein zweiter Körper den Gesetzgeber kontrollieren und zwingen kann, siehe Bentham, *Of Laws in General*, S. 68 f. Fn. n.

⁴³⁹ Bentham, *Of Laws in General*, S. 70 (Ch. VI, 19.).

aa) Das Verhältnis von Sanktionsbindung zur Ungehorsamsbereitschaft

Der Souverän bindet sich also selbst oder genauer: Er setzt sich der Bindung durch die Sanktionen aus, indem er sich selbst ein gesetzgeberisches Unterlassen für einen gewissen Bereich auferlegt. Nunmehr ist zu überprüfen, ob das, was die Beschränkung der Souveränität ausmachen soll, die Kombination von Gesetz (Selbstbefehl) und Bindungswirkung der Sanktionen ist. Wäre dies der Fall, läge eine gesetzliche Beschränkung der Souveränität vor. Das wäre dann eine andere Art der Beschränkung der Souveränität als die einer beschränkten Gehorsamkeitsgewohnheit. Mit anderen Worten: Es läge ein Fall beschränkter Souveränität vor, obwohl die Gesellschaft zum Gehorsam bereit wäre, wenn der Souverän gegen die Selbstbeschränkung verstieße. Dies wäre schwerlich vereinbar mit Benthams Souveränitätsdefinition.

Diese Schwierigkeit lässt sich jedoch in den Griff bekommen, wenn man die Selbstbeschränkung des Souveräns durch Mandat parallel zu der durch Versprechen behandelt. Dass Bentham dies tut, zeigt sich wenn er über die Erwartungshaltung der Untertanen, dass der Nachfolger dieses Mandat befolgt, schreibt:

„This expectation may even become so strong, as to equal the expectation which is entertained of the prevalence of that disposition to obedience on the part of the people by which the sovereignty de facto ist constituted [...].“⁴⁴⁰

Ob der Nachfolger also freiwillig die Beschränkung übernimmt, ob er sich dabei durch die moralische oder religiöse Sanktion gebunden fühlt oder ob er gar auf Ungehorsam trifft, wenn er die Beschränkung nicht übernimmt, ist zu unterscheiden. Dies unterstreicht Bentham, indem er darauf hinweist, dass es einem nachfolgenden Souverän widerfahren kann, dass er nicht einmal mehr ausdrücklich die Beschränkung übernehmen muss, weil ohnehin schon angenommen wird, dass er dies getan habe⁴⁴¹. Diese Grundsätze gelten entsprechend für das an sich selbst gerichtete Mandat⁴⁴², wie die allgemeine Differenzierung zwischen „laws in populum“ und „laws in principem“ eingangs der Abschnitte achtzehn und neunzehn zeigt; nach der die Mandate an sich selbst ebenso wie an den Nachfolger zu derselben logischen Kategorie gehören.

Wie schon im Rahmen der Darstellung des Versprechens macht Bentham deutlich, dass es einen Unterschied gibt zwischen der Bindung durch Sanktionen und dem Fehlen von Gehorsamsbereitschaft. Was macht den Unterschied aus?

Eine wirksame Bindung mittels moralischer Sanktion liegt vor, wenn der Gesetzgeber bei Verletzung seines Selbstmandates auf die Bereitschaft der Gesellschaft trifft, ein

⁴⁴⁰ Bentham, *Of Laws in General*, S. 66 (Ch. VI, 17.).

⁴⁴¹ Bentham, *Of Laws in General*, S. 66 f. (Ch. VI, 17.).

⁴⁴² So auch Postema, S. 254.

Gefühl der Verärgerung, der Unzufriedenheit zum Ausdruck zu bringen. Diese Verstimmung bezieht sich auf den Souverän, sie ist aber noch nicht gleichbedeutend damit, dass der verärgerte Bürger einem gegen die Selbstbeschränkung verstoßenden Gesetz nicht gehorchen wird.

Wird die Verstimmung des Bürgers aber dauerhaft, heftig und öffentlich vorgebracht, kann sie über die gesamte Gesellschaft hinweg eine Erwartungshaltung generieren, der Souverän möge seinen Fehler doch bitteschön revidieren und vergleichbare Fehltritte in Zukunft unterlassen. Diese Erwartungshaltung kann (muss aber nicht) sich verfestigen zu einer gewohnheitlichen Einstellung, sie kann Bestandteil der „habit of obedience“ werden⁴⁴³. Sie kann zu Ungehorsam gegenüber den einzelnen Maßnahmen des Souveräns führen, und sie kann, wenn er fortwährend verstößt, dazu führen, dass die „habit of obedience“ im allgemeinen bröckelt und schließlich wegbricht.

Es kommt also darauf an, dass man das Verhältnis zwischen Bindung des Souveränen durch Hilfssanktionen einerseits und Unfähigkeit des Souveräns wegen fehlender Gehorsamkeitsbereitschaft andererseits zu erklären vermag. Es ist die (mögliche aber nicht zwingende) Verbindung zwischen der Bereitschaft, Missfallen auszudrücken und der Bereitschaft, Gehorsam zu versagen. Diese Verbindung ist dynamisch und komplex.

Dabei darf man nicht den qualitativen Unterschied zwischen beidem übersehen: Es ist also keinesfalls anzunehmen, dass sich die sanktionsbedingte Verpflichtung in eine Gewohnheit auflöst. Sie mag sich abschwächen, weil die Aktualität abflaut und das Bewusstsein um die Relevanz der Bindung schwächer wird. Zwingend ist das aber nicht. Im Gegenteil: Es ist davon auszugehen, dass zumeist ein gewisses Maß an Sanktionen bei einem Verstoß gegen Gewohnheiten verhängt wird. Eine wirkliche Beschränkung der Souveränität durch den Souveränen selbst kann jedoch nur dann stattfinden, wenn die jeweilige Beschränkung Teil der „habit of obedience“ wird.

Das Verhältnis von Sanktionsbindung zur Ungehorsamkeitsbereitschaft bringt allerdings weitergehende Fragen mit sich, die unten unter 5.b. (S. 118 f.) vor allem aber im dritten Kapitel⁴⁴⁴ behandelt werden.

bb) Souveränitätsbeschränkung aufgrund der Gesetzlichkeit?

Das Attraktive an dieser Erklärung ist, dass sie der empirisch-soziologischen Linie treu bleibt. Als durchaus unbequem aber könnte man die Frage empfinden, ob diese

⁴⁴³ Ebenso: Burns, Bentham on Sovereignty, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 764.

⁴⁴⁴ Siehe Kapitel 3, III.5., S. 134 ff.

Selbstbeschränkungen gesetzlicher Natur sind; und wenn man dies annimmt: ob es gerade diese gesetzliche Natur ist, welche die Souveränitätsbeschränkung herbeiführt.

In einer sehr forschenden Aussage Benthams aus dem ersten Kapitel von „Of Laws in General“ heißt es:

„[...] that the mandate of the sovereign be it what it will, cannot be illegal: it may be cruel; it may be impolitic; it may even be unconstitutional; but it cannot be illegal.“⁴⁴⁵

Bentham schließt also aus, dass der Souverän (als solcher handelnd) Gesetze verletzen könne, lediglich gegen eine Verfassung könne er verstoßen. Und das passt auch zu seiner Definition des Gesetzes. Überhaupt ist das erste Kapitel von recht kerniger Ausdrucksweise.

Dagegen nimmt sich das von Bentham im sechsten Kapitel servierte Gericht äußerst lauwarm aus: Nunmehr kommt er hinsichtlich der gesetzgeberischen Selbstbeschränkungen mit so einer Hilfsklassifizierung daher, welche nach dem Adressaten eines Gesetzes differenziert. Hart nennt das an einer Stelle (noch halbwegs neutral) ein Sich-Durchringen dazu, dass so etwas Gesetz sei⁴⁴⁶; an anderer Stelle bezeichnet die gesamte Entwicklung eines Konzeptes von gesetzlicher Souveränitätsbeschränkung als ein (etwas hilfloses) Herumtasten („groping“) ⁴⁴⁷. Postema ist Bentham wohlgesonnener und sieht in seinem Vorgehen eine Form von Zurückhaltung, welche verlange, die Betonung auf die Andersartigkeit der gesetzlichen Selbstbeschränkungen im Vergleich zum herkömmlichen Gesetz zu legen⁴⁴⁸.

Benthams markige Worte aus dem ersten Kapitel bedürfen jedenfalls der Einschränkung: Sie können sich nur auf einfache Gesetze („ad populum“) beziehen.

Andererseits darf man nicht verdrängen, dass Bentham immer wieder betont, dass äußere Form und Quelle eines Gesetzes für seine Authentizität entscheidend sind. Bentham wählt dazu ein einprägsames Beispiel. Er schreibt: Selbst wenn der König von Frankreich den britischen Bürgern ein Steuergesetz auferlegen würde, wäre der Befehl ein Gesetz. Dass die Briten nicht seine Untertanen sind, ist dafür unerheblich, Hauptsache ist, dass ein befehlsartiger Willensausdruck eines Souveränen vorliegt⁴⁴⁹. Es scheint demnach nicht angebracht, die Rolle des Untertanen in der Gesetzesdefinition überzu-

⁴⁴⁵ Bentham, *Of Laws in General*, S. 16 (Ch. I, 8.).

⁴⁴⁶ Hart, *Legal Duty and Obligation*, in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. 160 f.

⁴⁴⁷ Hart, *Sovereignty and Legally Limited Government*; in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. 253 ff.

⁴⁴⁸ Postema, S. 256.

⁴⁴⁹ Bentham, *Of Laws in General*, S. 20 (Ch. II, 2.).

bewerten. Ihr wird mit der Ergänzung nach dem „law“ (also „in principem“ oder „ad populum“) genüge getan.

Möglicherweise kommt es darauf aber nicht an. Man betrachte folgende Auflösung des Problems: Eine erlassene Selbstbeschränkung könnte im Rahmen der interaktionalen Interpretation von Benthams „habit of obedience“ als „common signal“ verstanden werden, welches einen Effekt zeitigen kann, sobald sie von der Gehorsamkeitsgewohnheit absorbiert worden ist. In diesem Moment wäre die Selbstbeschränkung die Negation einer Souveränitätsvoraussetzung: sie wäre das Gegenteil der Abwesenheit eines „common signal“ (vgl. oben 2.b.bb. S. 101).

So oder so aber würde gelten: Die Selbstbeschränkung alleine kann die Souveränität nicht direkt operational beschränken. Sie bedarf immer der Rückbindung an eine entsprechende Gehorsamkeitsbereitschaft. Auf diese kann sie bestenfalls indirekt einwirken. Das heißt, dass es letztlich unerheblich ist, ob man sie als Gesetz klassifiziert oder nicht: Eine gesetzliche Beschränkung als solche gibt es nicht.

Doch auch diese Interpretation findet sich an einer Stelle in Benthams Werk widersprochen: Auf den Seiten 108 f. in „Of Laws in General“ spricht Bentham davon, dass das Gesetz in gewohnheitsrechtlicher Form vorliegen könne, sodass die Kodifikation einer solchen Vorschrift keinen statusverleihenden Charakter mehr habe; sondern vielmehr nur zur Unterstützung der Wirksamkeit der Norm diene⁴⁵⁰. Das konterkariert zwar nicht die vorgestellte Interpretation, soweit sie um eine Verwurzelung der Souveränitätsbeschränkung im Gewohnheitsbereich bemüht ist. Sie macht aber das Ergebnis, es gebe keine gesetzliche Beschränkung von Souveränität wieder hinfällig. Insbesondere nimmt die Anerkennung von Gewohnheitsrecht Benthams Gesetzesbegriff jegliche Kontur, und – wie Postema betont – sie macht eine schwer zu integrierende Konzession an die „Common Law“-Tradition⁴⁵¹.

Man muss nun zwar nicht gleich mit Hart Orientierungslosigkeit in Benthams Vorgehen diagnostizieren. Aber in der Tat gelingt es ihm nicht, das Phänomen der durch den Gesetzgeber in Gang gesetzten Souveränitätsbeschränkung widerspruchsfrei zu erklären. Allgemein kann man das Dilemma so fassen: Wann immer man versucht, eine störende Stelle umzuinterpretieren, verlangen die Voraussetzungen einer solchen Deutungsänderung, dass eine weitere Stelle ebenfalls neu belichtet werden muss; was nunmehr diese zum Störfaktor werden lässt.

⁴⁵⁰ Bentham, *Of Laws in General*, S. 108 f. (Ch. X, § iii, 8.).

⁴⁵¹ Vgl. Postema, S. 254 f. = Fn. 37.

4. Die Tragweite von Harts Kritik

Hat die interaktionale Interpretation nun keinerlei Durchschlagskraft gegen Harts Kritik? Dass sie jegliche Spielart von Souveränität möglich machen soll, erlegt ihr eine Bürde auf, die sie schwer belasten muss. Und diese Bürde des Allerklärungsanspruches versucht sich Hart zunutze zu machen. Dazu bildet er folgendes Beispielszenario⁴⁵²:

a) Harts Gegenbeispiel

Man stelle sich einen Staat vor mit einer Verfassung, in der die Religionsfreiheit derart geschützt ist, dass dem Gesetzgeber keine Kompetenz zur Regelung auch nur irgendeiner Frage auf dem Gebiet der Religion verliehen ist. Zudem sehe diese Verfassung die Möglichkeit vor, dass Gerichten die Macht verliehen ist, dies zu überprüfen. Nunmehr solle es zu einer Welle religiösen Enthusiasmus´ kommen, welche die gesamte Gesellschaft fortträgt, bis schließlich der Gesetzgeber – erfasst vom allgemeinen Fieber – erstmals von der verbotenen Frucht isst: Er befiehlt unter Strafandrohung die Anwesenheit bei Veranstaltungen religiöser Huldigung. Man nehme an, die Bevölkerung sei sich bewusst, dass der Gesetzgeber seine Kompetenz überschritten hat, befolge den Befehl aber dennoch, weil er ihrer religiösen Neigung entspricht. Dennoch könne es eines Tages dazu kommen, dass ein Querkopf die Frage nach der Gültigkeit vor die Gerichte bringt, und dass diese dann die Ungültigkeit des Gesetzes feststellen („holding that it is invalid“); und damit auch, dass es weder eine gesetzliche Verpflichtung für die Bürger gebe, die Veranstaltungen zu besuchen, noch eine für die Gerichte, Fernbleibende zu bestrafen.

Das Beispiel soll zeigen, dass die gesetzlich beschränkte Gesetzgebungsmacht kompatibel sein kann mit der gleichzeitigen Gehorsamkeitsbereitschaft gegenüber Befehlen, die sich außerhalb des festgelegten Machtbereiches befinden. Damit werde deutlich, so Hart, dass – umgekehrt – die begrenzte Gehorsamkeit der Bevölkerung keine *notwendige Bedingung* für die (gesetzliche) Beschränkung der Regierung sei. Man dürfe Gültigkeit und Effektivität von Gesetzgebung nicht identifizieren. Der rechtliche Status des Bestehens oder Nichtbestehens von Gehorsamkeitsgewohnheit sei ungeklärt bis zur entsprechenden Gerichtsentscheidung⁴⁵³.

⁴⁵² Hart, *Sovereignty and Legally Limited Government*; in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. 266 f.

⁴⁵³ Hart, *Sovereignty and Legally Limited Government*; in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. 267; deshalb – es verwundert wenig (insbesondere wenn man den bekanntermaßen hohen Stellenwert der Gerichte in Harts Theorien bedenkt) – unternimmt Hart dann den Versuch, Benthams Theorie als eine der „habit of obedience“ der Gerichte zu konstruieren (siehe S. 268 ff.), was angesichts der fehlenden Rückbindung zu Benthams Texten aber nur eine spekulative Weiterentwicklung von dessen Konzept genannt werden kann.

Was ist hiervon zu halten? Das Problem an Harts Beispiel ist, dass es ungeheuer voraussetzungsreich ist. Das ist wohl auch so gewollt, denn Bentham beansprucht ja, derartige Konstellationen mit seiner Theorie erklären zu können. Also darf man ihm alles zumuten. Insofern müsste man eigentlich jedes Detail auf seine Eigenständigkeit und Klassifizierbarkeit untersuchen. Das würde allerdings zuviel Raum in Anspruch nehmen. Es muss daher ausreichen, mit einigen allgemeinen Erwägungen zu antworten.

Erstens: Die Welle religiöser Begeisterung ist eine grundlegende gesellschaftliche Veränderung. Das ist ein soziologisches Faktum. Diese Entwicklung hat Einfluss auf die Grundeinstellungen der Gesellschaftsmitglieder: Sie sind nunmehr bereit einen Befehl der genannten Art anzuerkennen. Dies betrifft in der Tat nur die *Wirksamkeit* der jeweiligen, *als Gesetze bezeichneten Bestimmungen* betroffen. Umgekehrt sind sie bereit, die Beschränkung des Gesetzgebers in der Verfassung für unerheblich zu halten. Die Situation reicht zunächst nur dafür aus zu erklären, warum eine entsprechende Verfassungsänderung nicht auf unüberwindbaren Widerstand stoßen würde. Die „offizielle“ *Beschränkung des Gesetzgebers hat keine Rückbindung mehr an die „habit of obedience“*.

Zweitens: Das legt offen, was im Beispiel des weiteren impliziert wird: Nämlich dass es weitere Voraussetzungen für die Verleihung oder Entziehung des Gesetzesstatus gibt als die bloße Wirksamkeit. Diese Voraussetzungen sind unterschiedlich von der bloßen Akzeptanz des *Inhaltes* der in Frage stehenden Regelungen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird in dem im Beispiel skizzierten System für notwendig erachtet, dass eine dafür vorgesehene Instanz, die Ungültigkeit des Gesetzes „feststellt“; oder aber: die Ungültigkeit „herbeiführt“⁴⁵⁴.

Drittens: Diese Voraussetzungen nun beruhen nach der komplexen Interpretation von Benthams Begriff der „habit of obedience“ auf derselben. Denn anderenfalls würde die „habit of obedience“ mit inhaltlicher Akzeptanz der Regelungen gleichgesetzt. Das wäre aber eine über die Maßen starke Vereinfachung. Hinsichtlich der meisten rein inhaltlichen Fragen ist ein Konsens nicht in derart ausgeprägter Reichweite denkbar, dass man vom Bestehen einer Gehorsamkeitsgewohnheit sprechen könnte. Im übrigen passt die Reduktion auf inhaltliche Akzeptanz auch nicht zu der Verknüpfung von Gültigkeitskriterien mit der „habit of obedience“. Von ersteren macht Bentham klar, dass sie zumeist von formalen Verfahrensprinzipien durchsetzt sind⁴⁵⁵; und eben nicht von materiellen Gehaltsanforderungen. Im Umkehrschluss heißt das: In Harts Beispiel wird der

⁴⁵⁴ Darin liegt ein entscheidender Unterschied für den Status der Regelung bis zum Gerichtsentscheid: Im ersten Falle ist das Gesetz *per se* ungültig, im zweiten ist es *bis zum Urteil* gültig. Für Benthams Theorie ist das insofern gleichgültig, als sie mögliche Systeme mit dem einen wie dem anderen Prozedere erklären können muss.

⁴⁵⁵ Siehe Postema, S. 237 ff.

Befehl befolgt, ohne dass er aber als Gesetz anerkannt wird, weil in der Gesellschaft offensichtlich der institutionalisierte Verfahrensritus zur Gültigkeitsprüfung als (mit-)entscheidend anerkannt wird.

b) Die Rolle der Gerichtsurteile

Welche Rolle die Gerichtsentscheidung dabei spielt, darüber lässt sich zwar nur spekulieren, das aber recht fruchtbar. Tatsache ist, dass Bentham sowohl in „A Fragment on Government“ als auch in „Of Laws in General“ die Möglichkeit einer richterlichen Überprüfung von Gesetzen als möglich anerkennt; auch wenn er sie nicht für sinnvoll hält.

In „Of Laws in General“ schreibt er, dass in einem solchen System die gesamte Souveränität auf beide Zweige entfalle, auf den legislativen wie auf den judikativen. Dass dennoch lediglich der legislative Zweig als „Souverän“ bezeichnet werde, lässt sich laut Bentham auf einen weiteren Sprachgebrauch zurückführen. Logisch sei dies nicht korrekt⁴⁵⁶.

Dem entspricht seine Einschätzung aus „A Fragment on Government“, dass die Judikative nur den negativen Teil der Gesetzgebung einnehme. Daher seien mancherorts geäußerte Verurteilungen dieses Systems, die von einer totalen Machtverschiebung zugunsten der Richter sprächen, auch absolut überzogen⁴⁵⁷.

Wie lässt sich die Rolle der Gerichte insofern bewerten? Gerichte sind für Bentham Institutionen, die in erster Linie vom Souveränen abhängen und seine Macht unterstützen. Sie sind die Adressaten der subsidiären Gesetze. Wenn er ihnen eine theoretische Kontrollmöglichkeit des Souveränen einräumt, dann ist diese selbst Souveränitätsbestandteil und somit abhängig von der „habit of obedience“; und so, wie sie den negativen Teil der Gesetzgebung ausmacht, könnte man ihr auch die negative Rolle der Souveränitätskonstitution zuschreiben: Gerichtsurteile wären dann „common signals“.

Zugleich bedeutet dies, dass Bentham sich nicht festlegt hinsichtlich dessen, was mit einem jenseits des Kompetenzbereiches erlassenen Gesetzes geschieht. Es kann von einem Verfassungsgericht für nichtig erklärt werden, muss es aber nicht. Das ist unterschiedlich, je nach Rechtssystem.

⁴⁵⁶ Bentham, *Of Laws in General*, S. 68 f. = Fn. n; auf S. 69 weist er noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass er hier nur darstelle, was faktisch möglich und nicht, was seiner Ansicht nach normativ sinnvoll sei.

⁴⁵⁷ Bentham, *A Fragment on Government*, S. 100 f. (Ch. IV, 31. – 33.).

Erlässt der Gesetzgeber entgegen einer wirklichen Beschränkung ein Gesetz, dann ist es unwirksam. Ungültig ist es nur dann, wenn dies eine vom konkreten Rechtssystem vorgesehene Folge ist. Entsprechendes gilt umgekehrt: Trotz einer Nichtigkeitserklärung kann eine Verhaltensanweisung soziologisch wirksam sein. Damit wird aber deutlich, dass bei Bentham keinesfalls Wirksamkeit und Gültigkeit zusammenfallen. Sie können zusammenfallen, aber das bedeutet nicht, dass sie untrennbar logisch, sondern nur dass sie empirisch oft (mehr oder weniger) eng miteinander verbunden sind. Interessanterweise ist das genau der Punkt, den Hart geltend macht, um Bentham zu widerlegen⁴⁵⁸. Folgt man jedoch der hier dargelegten Interpretation, dann taugt die Feststellung, dass keine notwendige Identität zwischen Wirksamkeit und Gültigkeit bestehen muss (sondern nur kann) nicht mehr als widerlegendes Gegenbeispiel⁴⁵⁹. Dann stellt sich das immer wieder tatsächlich zu beobachtende Zusammenfallen nur als ein prägnantes Vorkommnis dar, das aus einer Vielzahl von graustufigen Konstellationen hervorsticht.

Es ist also nicht unmöglich, Bentham gegen Harts Kritik zu verteidigen.

5. Unklarheiten in Benthams Theorie

Auch wenn Hart seine Kritik nach dieser Darstellung ein Stück weit überzieht: Er trifft zweifelsohne die Punkte in Benthams Theorie, die am wenigsten überzeugen.

a) Allgemeine und konkrete Gehorsamsbereitschaft

Gerade der Themenkomplex der beschränkten Kompetenzbereiche leidet erheblich unter der Weite der Theorie. Benthams Anspruch, eine Allerklärungstheorie zu liefern, wird dadurch zwar gewahrt. Aber dabei macht er gewissermaßen den Eindruck, als habe er das nur erreichen können, indem er von einer expliziteren Ausarbeitung der Fragestellungen die Finger ließ.

Das Verhältnis von konkreter zu allgemeiner „habit of obedience“ bleibt erörterungsbedürftig. Die Vorstellung, dass die Souveränität quasi für jedes konkrete Verhalten verliehen wird, mutet merkwürdig an. Es scheint auch nicht Benthams Position gewesen zu sein: Zu vehement betont er, dass „Gesetz“ der unter Beachtung entsprechender Formalia zustande gekommene Willensausdruck eines Souveränen sei, ganz gleich, welchen Regelungsgegenstand er sich ausgesucht haben mag⁴⁶⁰. Aber dort, wo Bentham

⁴⁵⁸ Hart, *Sovereignty and Legally Limited Government*; in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. 273 f.

⁴⁵⁹ Vgl. auch Postema, S. 259.

⁴⁶⁰ Vgl. Bentham, *Of Laws in General*, S. 20 (Ch. II, 2.).

ein Bestehen der Gehorsamkeitsgewohnheit von der konkreten Verhaltensweise oder dem Regelungsbereich abhängig macht, findet jeweils eine unglückliche Verknüpfung mit der allgemeinen Souveränitätsdefinition statt⁴⁶¹.

Grundsätzlich muss seine Theorie aber in der Lage sein zu erklären, warum die Gesellschaft bestimmten Anweisungen nicht gehorcht, ohne aber deshalb gleich den Souveränen seines Amtes zu entheben. Man muss in Benthams Darstellungen hineinlesen, dass er es so gemeint hat. Etwa wenn er davon spricht, dass die Bürger dem Souveränen hinsichtlich jeder Maßnahme gehorchen würden mit Ausnahme einer bestimmten. Auch die Verknüpfung der „disposition to pay obedience“ in der Souveränitätsdefinition in „Of Laws in General“ mit der Einschränkung, sie müsse nicht in allen Einzelfällen bestehen, klingt so, als ob es sehr wohl einen Unterschied gebe zwischen konkreter Gehorsamkeitsbereitschaft und solcher, welche Souveränität konstituiert.

Ausweislich seiner Definition von „Gesetz“ müsste eine Maßnahme des Souveränen diesen Status für jede Maßnahme bekommen, solange er im allgemeinen von der „habit of obedience“ getragen wird und die Formalia, welche in der entsprechenden Gesellschaft vorgesehen sind, einhält. Allerdings vermittelt Bentham den Eindruck, dass es einen fließenden Übergang geben müsse zwischen dem punktuellen Fehlen der „habit of obedience“ und – etwa bei starker Häufung konkreter Ungehorsamkeiten – dem Erreichen der „juncture of resistance“; jenseits dieser kann Bentham nicht mehr behaupten, dass Maßnahmen Gesetzesstatus erreichen, weil die erlassende Instanz nicht mehr souverän ist. Aber wie in der Übergangsphase der Gesetzesstatus determiniert werden soll, bleibt schleierhaft.

Die Allerklärungsfähigkeit von Benthams Theorie beruht zudem auf zwei Faktoren, welche man textlich nicht überrepräsentiert findet: Das ist zum einen die Verknüpfung der „habit of obedience“ mit den Gültigkeitskriterien⁴⁶²; das ist zum anderen die Betonung des „common signal“.

Erstere hat Postema durchaus überzeugend aus den Manuskripten Benthams erstellt. Allerdings stammen diese Manuskripte alle aus der Frühzeit von Benthams Schaffen. Und dass diese Verknüpfung von „habit of obedience“ und Gültigkeitskriterien des Gesetzes einen Stützpfeiler seiner offiziellen Werke darstellt, ist sicherlich keine unbestreitbare These angesichts der Tatsache, dass in „A Fragment on Government“ wie auch in „Of Laws in General“ keine explizite Referenz zu dieser Vorstellung zu finden ist.

⁴⁶¹ Siehe Bentham, A Fragment on Government, S. 101 f. (Ch. IV, 35. und 36.); Of Laws in General, S. 18 f. (Ch. I, 1. und Fn. a und b).

⁴⁶² So schreibt es Postema selbst: Postema, Introduction, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie, Vol. II, S. XXI.

Ebenfalls an textlicher Unterrepräsentation leidet das in der interaktionalen Interpretation so zentrale „common signal“ (siehe bereits oben unter 2. b. bb., S. 101).

b) Offene Fragen im Verhältnis von Sanktionsbindung zur „habit of obedience“

Schließlich ist das Verhältnis von sanktionsabhängiger Bindung zu einer Verwurzelung im Gewohnheitsbereich der Gehorsamkeit zwar explizit anzutreffen in „Of Laws in General“. Missverständliche Aussagen finden sich jedoch diesbezüglich zuhauf⁴⁶³.

Selbst dann, wenn man die Interpretation des Verhältnisses, so wie sie hier beschrieben wurde, anerkennt, bleiben Fragen offen, die vor allem im Rahmen des dritten Abschnitts Relevanz entfalten werden. Wenn die „habit of obedience“ über Souveränität und Gesetzlichkeit entscheidet, zu wesentlichen Teilen aber durch die „moral sanction“ beeinflusst wird, dann betrifft sie zugleich das Verhältnis von Gesetzlichkeit und Moralität. Überspitzt könnte man fragen: Wenn die „disposition to disobedience“ die *Unfähigkeit*, Gesetze zu erlassen, repräsentiert, die Bereitschaft, moralisch zu sanktionieren, dagegen nur eine *Bindung*: Ist dann die von der Gehorsamkeitsbereitschaft generierte Gesetzlichkeit der Gipfel der moralischen Bindung? Ist eine gesetzliche Verhaltensanforderung automatisch von höchster Moralität? Das scheint zweifelhaft. Wie aber stellt sich dann das Verhältnis dar? Ist es schlicht umgekehrt? Ist Grundlage der „habit of obedience“ die Bereitschaft der Gesellschaft zu moralischer Sanktionierung in dem Sinne, dass erstere dort an ihre Grenzen stößt, wo letztere zu stark wird? Ist am Ende die moralische Sanktion die Königin des Systems?⁴⁶⁴

Zudem geht im amorphen Wesen von Benthams Theorie (gerade nach der hier vertretenen Interpretation) die Rolle der Zwangsgewalt unter. Deren Wichtigkeit betont Bentham zwar im Rahmen eines funktionierenden Systems⁴⁶⁵. Aber dass sie zugleich einen selbstständigen Faktor im Verhältnis von Gehorsamkeitsbereitschaft und Innehaben von Zwangsgewalt darstellt (also auf die Systemvoraussetzungen selbst Einfluss nimmt), will nicht so recht an die Oberfläche gelangen. Auf der anderen Seite darf man aber auch nicht die verheißungsvolle Einladung annehmen, dieses Verhältnis als einfachen Zirkel darzustellen⁴⁶⁶. Das wäre missverständlich, denn dieses Verhältnis ist empi-

⁴⁶³ Siehe z.B. Bentham, *Of Laws in General*, S. 19 = Fn. b von S. 18; S. 67 ff. (Ch. VI, 18. und 19.).

⁴⁶⁴ So Hofmann, S. 281. Die Ausführung bezieht sich allerdings auf die Verfassung des „Constitutional Code“, also dem Spätwerk Benthams, in welchem er den Entwurf einer repräsentativen Demokratie erstellt (und deren Errichtung *fordert*).

⁴⁶⁵ Missverständlich ist etwa die Stelle bei Bentham, *Of Laws in General*, S. 20 Fn. d: Hier wird die Rolle der Zwangsgewalt zwar sehr pointiert, und es klingt fast, als wäre sie für den Begriff der Souveränität alleinkonstitutiv. Andererseits benutzt er den Begriff des Souveränen dort bereits, ohne dessen Elemente zu diskutieren. Hofmann nennt ihr Gewicht in Benthams Theorie zurecht „beträchtlich“, ohne sie dabei von der Abhängigkeit vom Gehorsam zu lösen, siehe Hofmann, S. 230.

⁴⁶⁶ Siehe Hofmann, S. 228.

risch und nicht logisch: Durch die gegenseitige Beeinflussung bekommen beide Faktoren immer wieder neue Qualität; vor allem aber sind sie von einer Vielzahl anderer Faktoren mitabhängig (z.B. wirtschaftliche oder außenpolitische Lage, sonstige gesellschaftliche Strömungen).

6. Zusammenfassung

Benthams Konzept einer Staatsgrundlage ist deskriptiv ausgerichtet und war allein deshalb eine Innovation. Es befindet sich zwar auf den ersten Blick in der Nähe von einfach-griffigen Souveränitätsvorstellungen, wie sie sich mit der zu Benthams Zeit noch gängigen Staatsform der (absoluten) Monarchie verbinden. Bei näherem Hinsehen entdeckt man aber, dass es weitaus komplexer ist: Insbesondere das Potential, Interdependenz und Interaktionalität zu inkorporieren, ist überraschend. Dies zu pointieren, hat vor allem den Zweck, den Blick auf Benthams Denken zu schärfen. Es ist nicht beabsichtigt, ihn als modernen Rechtssoziologen zu preisen, der Rechtstheorie und Lebenswirklichkeit fest verknüpfen konnte. Denn dafür ist die „habit of obedience“ bei weitem noch zu vereinfachend.

Es scheint, dass Bentham gerne so weit vereinfacht hätte, wie es eine strenge Imperativ- und eine eindimensionale Souveränitätstheorie mustergültig tun. Doch die Vielgestaltigkeit der Wirklichkeit widerlegt diese Denkmodelle, und es ist dieses Bewusstsein, das Bentham von der Einfachheit und Prägnanz wegzerzt. Zerissen zwischen Einfachheit und Vielgestaltigkeit ist seine Theorie bisweilen nicht Fisch, nicht Fleisch: Für die Einfachheit zu vielgestaltig und für die Vielgestaltigkeit zu einfach.

Die Idee von Verfassungsgesetzen, die Bentham in seinem Spätwerk gewissermaßen als selbstverständlich hinnahm, als er den „Constitutional Code“ entwarf⁴⁶⁷, muss jeder Interpretation seines Denkens zu schaffen machen: Das Streben nach Einfachheit der Erklärung – gewährleistet durch die Imperativtheorie – verlangte, Beschränkungen des Souveränen als Selbstbefehle zu charakterisieren. Das Problematische daran ist weniger, dass so etwas wie ein Selbstgespräch anmutet, und der eine oder andere Selbstgespräche als gewissermaßen pathologische Ersatzhandlung betrachten mag, die auf irgendein Defizit hindeutet. Was dringlicher vermisst wird, ist der Zwang. Wie Kelsen mit der „Grundnorm“, wie Hart mit der „rule of recognition“ steht Bentham an der (vermeintlichen) faktischen Grenze seines Systems und sucht am Horizont ihre logische Schwester, wohlwissend, dass die nicht existiert.

⁴⁶⁷ Vgl. Bentham, *Constitutional Code*, Works IX, S. 9 (Book I, Ch. II), wo er das Verfassungsrecht als eigenen „branch of law“ bezeichnet.

Was ist zu tun? Die Motivation, die an tiefer im System gelegenen Orten der hierarchisch abgesicherte Zwang generiert, muss durch ein anderes Systeminternum ersetzt werden. Da das Oben-und-unten der hierarchischen Logik zu nichts führt, gibt Bentham diese zweidimensionale Denkweise auf. Er realisiert, dass eine Systemerklärung wechselseitigen Charakter haben muss, weil die Systemrealität amorph und (mindestens) dreidimensional ist: Interdependenz drängt sich auf und mit ihr die Interaktionalität. Die Motivation entsteht also aus einem fortwährendem Gegenseitigkeitsverhältnis (mit kontingenten Schwerpunkten), wie es in seiner plastischsten – aber eben sehr vereinfachenden und zudem legitimierenden – Form durch den Gesellschaftsvertrag repräsentiert wird, den Bentham ablehnte.

Die Schwierigkeit daran, die hierarchische Logik zu relativieren, ist, dass die Rechtllichkeit so sehr von ihr gelebt hat. Es entsteht eine Leerstelle. Sie bietet Platz für die von Bentham gehassten Theorien von der Naturwüchsigkeit des Rechts: Bentham trug sich ausdrücklich mit Abneigung gegen diesen Teil von Montesquieus Denken⁴⁶⁸ und mit Verachtung gegenüber der deutschen „Historischen Rechtsschule“⁴⁶⁹. In Großbritannien ist diese Art von Denken traditionell im „Common Law“ verankert⁴⁷⁰, das Bentham ebenfalls mit Inbrunst hasste. War die Logik zu flach, sind Sitte und Brauchtum dagegen zu stickig: zu untechnisch, um die instrumentellen Züge des Rechts zu erfassen, zu undurchsichtig, um Missbrauch zu verhindern in Form von falscher Legitimation.

Diese Legitimationskomponente ist das schwer Greifbare. Die Kritik an der Imperativtheorie, sie könne Kompetenz- und Verfahrensnormen nicht angemessen erklären, speist sich nicht zuletzt aus der Ansicht, dass es genau diese Normen seien, welche soziale Herrschaft legitimierten, indem sie Macht in Recht transponierten⁴⁷¹. Reh binder schreibt dazu, dass es vor allem Spezialisierung und Bürokratisierung des Rechtswesens durch das Anwachsen des Rechtsstoffes im Sozialstaat gewesen sei, das dem „Verfassungsrecht“ derart zu Bedeutung verholfen habe⁴⁷². Das kann man in Benthams Fall geradezu als historische Teilentschuldigung werten.

Die Legitimierungsfunktion, die Normativität des Rechts wird – und das mag dann nicht mehr überraschen – auch im kommenden Abschnitt eine entscheidende Rolle spielen bei der Beurteilung von Benthams Rechtstheorie.

⁴⁶⁸ Siehe Parekh, S. 150 f. Fn. e.

⁴⁶⁹ Vgl. Luik, Die Rezeption des Jeremy Bentham in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 37 – 41.

⁴⁷⁰ Vgl. Postema, The Expositor, the Censor and the Common Law; in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 240.

⁴⁷¹ Reh binder, Rechtssoziologie, S. 142 Rn. 107 mit Verweisen.

⁴⁷² Reh binder, Rechtssoziologie, S. 142 Rn. 107.

Kapitel 3: Benthams Rechtstheorie (I): Der Pflichtbegriff

Benthams hat seine Rechtstheorie im wesentlichen auf zwei Ziele ausgerichtet:

Erstens: Er will ein rationales, kohärentes Begriffsinstrumentarium für den Gesetzgeber schaffen, auf dass Gesetze verständlich und – unter anderem auch deswegen – effektiv seien mögen. Die Ermittlung dieses Begriffsinstrumentariums erfolgt dabei unter Anwendung der Analytik, die Bentham entwickelt hat. *Zweitens:* Anhand dessen will er deutlich machen, dass es keinerlei außergesetzliche Rechte (a priori) gibt. Diese Vorstellung von Rechten a priori verbindet sich in erster Linie mit dem Begriff des Naturrechts, dessen Bekämpfung sich Bentham auf die Fahne geschrieben hatte.

Die zentralen Begriffe seiner Rechtstheorie sind „Pflicht“ und „Recht“ sowie ihre Verbindung zueinander. Einmal mehr ist es H. L. A. Hart, der sich damit beschäftigt hat. Ihm ist es einerseits zuzurechnen, dass Benthams Denken in diesem Bereich in Ehren gehalten wird, andererseits aber auch, dass seine analytische Naturrechtskritik als nicht überzeugend angesehen wird. Das liegt eben daran, dass diese auf das rechtstheoretische Begriffsinstrumentarium aufbaut. Dort, wo dieses wiederum nicht überzeugt, bieten sich dann Angriffsflächen gegen die analytische Naturrechtskritik.

Hart hat Benthams Beiträge als in fruchtbarer Weise fehlerhaft bewertet⁴⁷³, weil er sie für die Disziplin der Rechtstheorie als ungemein förderlich empfand⁴⁷⁴, obwohl sie dabei ihr Teilziel, nämlich die Entlarvung des Naturrechts, verfehlte. Waldron nennt das dagegen ironisch⁴⁷⁵, weil es eigentlich erst Benthams brillanten Einsichten in begriffliche rechtstheoretische Zusammenhänge zu verdanken sei, dass man seine Naturrechtskritik so wirkungsvoll habe angreifen können. Ob das so ironisch ist, mag man insofern bezweifeln, als Benthams grundsätzlich wissenschaftstheoretischer, diskursbezogener Impetus einen Fortschritt dadurch, dass die Fehlerhaftigkeit von Prämissen dank ihrer Offenlegung entdeckt wird, wohl gutgeheißen hätte; auch wenn gegen die Sanktionen der persönlichen Eitelkeit natürlich kaum jemand gefeit ist.

Inwieweit die Kritik an der Rechtstheorie Benthams zugleich seine Naturrechtskritik betrifft, ist je nach Ansatzpunkt unterschiedlich. Natürlich ist es so, dass diese seine Kritik letztlich leidet, je mehr seine Rechtstheorie an Erklärungsfähigkeit verliert. Allerdings beruht ein großer Teil der Kritik an seiner Rechtstheorie weniger auf einer grundsätzlichen Ablehnung als vielmehr darauf, dass sie zu allgemein gehalten ist⁴⁷⁶.

⁴⁷³ Hart, Bentham; in Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. I, S. 470.

⁴⁷⁴ Er nennt sie gedanklich weitaus anregender als die von Hohfeldt (Hart, Bentham on Legal Rights, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie, Vol. II S. 225), der in angelsächsischen Kreisen zu den Rechtstheoretikern des 20. Jahrhunderts schlechthin gezählt wird.

⁴⁷⁵ Waldron, Non-Sense upon Stilts, S. 162.

⁴⁷⁶ Siehe z.B. Hart, Bentham on Legal Rights, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Phi-

Dass er auf dieser allgemeinen Ebene richtig liegt, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Möglicherweise sind seine allgemeinen Erwägungen aber bereits ausreichend, um seine Naturrechtskritik zu tragen.

Zudem ist es perspektivisch schlicht von unterschiedlichem Interesse, ob man eine detailliertere Innen- oder eine allgemeinere Außensicht bevorzugt; ob man versucht, strukturelle Unterschiede in den Teilen eines Rechtssystems zu finden, oder ob man das System als Ganzes darstellen möchte und dabei auf den roten Faden schaut, auf die konstitutiven Gemeinsamkeiten.

I. Die Bedeutung des Pflichtbegriffs

Die Pflicht („obligation“, „duty“) ist der zentrale Begriff in Benthams Rechtstheorie. Dass es nicht „Recht“ oder „Freiheit“ sind, liegt schlicht daran, dass nach seiner Auffassung das Rechtssystem im wesentlichen freiheitsbeschränkenden Charakter hat. Es verpflichtet den Menschen zu der Hinnahme von Einschnitten in seine universelle Freiheit (siehe Kapitel 1, I. 2., S. 76.).

Den Vorrang der Pflicht vor dem Recht formuliert Bentham z.B. so:

„1. *Obligation*. – Obligations may exist without rights; – rights cannot exist without obligations. [...].

2. *Right*. – Otherwise than from the idea of obligation, no clear idea can be attached to the word *right*.”⁴⁷⁷

„Pflicht“ ist im Verhältnis von Gesetzgeber und Untertan der Begriff, der stärker die Perspektive des letzteren reflektiert; auch wenn man die Gegenseitigkeit des Verhältnisses niemals aus den Augen verlieren darf. „Pflicht“ ist jedoch im Sprachgebrauch – damals wie heute – kein rein gesetzlicher Begriff. Es ist ein Begriff, der in moralischen Kontexten auf allen Verhaltens- und Entscheidungsebenen vorzufinden ist.

Das ist der Grund, warum der Begriff der Pflicht einen wahren rechtsphilosophischen Zankapfel darstellt: Er scheint in moralischen wie in rechtlichen Kontexten anwendbar. Das bewegt denjenigen, der um ausreichend moralischen Gehalt im Recht bemüht ist, dazu, die gesetzliche Pflicht zum Unterfall der moralischen zu erklären. Derart provoziert er nun den einen der nach Trennung der Bereiche strebenden Positivisten, die Pflicht als sprachliches Irrlicht zu bezeichnen, bei welchem man das Augenmerk – so man denn das Wort um der lieben Gewohnheit willen nicht restlos aus einem der beiden Kontexte eliminiert – auf das ihm zugeordnete Attribut lenken muss: „gesetzlich“, „mo-

losophie, Vol. II, S. 225.

⁴⁷⁷ Bentham, Pannomial Fragments, Works III, S. 217 (Ch. III).

ralisch“ (oder andere). Den anderen Positivisten provoziert er zu der Aussage, dass es einen sowohl der gesetzlichen als aber auch der moralischen Pflicht übergeordneten Begriff gebe, der deskriptiv sei⁴⁷⁸.

Ob nun die eine oder andere positivistische Position: Die sprachliche Ausrichtung beider scheint prima facie gut zu Benthams Grundeinstellungen zu passen. Die fiktive Entität der Pflicht⁴⁷⁹ bedarf der Erklärung, damit eine korrekte Verwendung gewährleistet ist.

Trotz seines utilitaristischen Impetus´ dem Sprachgebrauch verpflichtet kennt Bentham keinesfalls ausschließlich den Begriff der gesetzlichen Pflicht („legal obligation“)⁴⁸⁰. Sehr wohl gibt es bei ihm moralische sowie religiöse Pflicht.

Es wird derart ersichtlich, dass es eine Verbindung gibt zwischen gesetzlicher und moralischer Verpflichtung. Nur welcher Art diese Verbindung ist, bleibt fraglich. Ist sie nur eine sprachliche Gleichlautung ohne jegliche Substanz? Oder – das wäre die andere Extremposition – ist sie logisch notwendig? Ganz gleich, in welchem Lager man sich heimisch fühlt: Eine Antwort auf die Frage, in welchem Verhältnis Gesetzlichkeit und Moralität zueinander stehen, wird man immer geben müssen.

Dieses Verhältnis ist nun dadurch verkompliziert, dass verschiedene Fragestellungen miteinander verquickt sind. „Wie viel moralischen Gehalt hat das Gesetz?“ kann man etwa fragen, aber es ist natürlich ein Unterschied, ob man damit nach einer dem Begriff „Gesetz“ inhärenten Qualität fragt oder ob man den konkreten Inhalt eines Gesetzes überprüft. Bestimmt man etwa einen moralischen Minimalgehalt für Gesetze (im allgemeinen), dann bekommt die Fragestellung einen Bezug zum Gesamtsystem, welcher die soeben auseinanderdividierten Aspekte wieder vereint: Denn das Gesamtsystem legt einerseits fest, was „Gesetz“ ist und andererseits, was den (abstrakten) Minimalgehalt ausmacht, an dem der konkrete Inhalt eines Gesetzes gemessen wird.

Eng damit verbunden ist dann die Frage: Gibt es eine moralische Verpflichtung, dem Gesetz zu gehorchen? Auch hier lässt sich wieder im obigen Sinne unterscheiden, sodass die Antwort lauten kann: Ja, weil „Gesetz“ eine moralische Gehorsamsverpflichtung enthält, die sich aus dem moralischen Minimalgehalt des Gesamtsystems ableitet; nein, weil sich die moralische Verpflichtung nur auf einen moralischen Standard bezieht, der vom Gesetz getrennt zu sehen ist (der extern ist), sodass es also eine vom

⁴⁷⁸ Schließlich gibt es eine Reihe von gemischten Positionen, welche die Normativität des Pflichtbegriffes gewahrt sehen wollen, ohne ihm aber damit schon einen moralischen Grundanstrich geben zu wollen, vgl. z.B. das Zitat von Joseph Raz in Postema, S. 332 Fn. 43.

⁴⁷⁹ Als solche ausgewiesen u.a. in Bentham, *Of Laws in General*, S. 293 f. (App. C, 15.).

⁴⁸⁰ Gelegentlich gleichgesetzt mit politischer („political“) Pflicht, z.B. Bentham, *A Fragment on Government*, S. 109 Fn. c.

Begriff des Gesetzes unabhängige Frage ist, die es hinsichtlich jeder einzelnen gesetzlichen Bestimmung zu stellen und zu entscheiden gilt; oder man geht einen Kompromiss ein, indem man sagt, dass es grundsätzlich schon eine Pflicht zum Gesetzesgehorsam gebe, welche aber im Einzelfall durch einen moralisch nicht mehr hinnehmbaren Gesetzesinhalt konterkariert werden kann.

Je nachdem, welchen Aspekt eine Theorie für besonders betonenswert hält, mag sie versuchen – und theoretisch ist das je nach Wahl der zusätzlichen Prämissen möglich – die jeweils anderen in ihrem bevorzugten aufzulösen, sie auf ihn zurückzuführen.

II. Von der Sanktion zur Pflicht

Wie erklärt Bentham den Begriff „Pflicht“ im allgemeinen? Die Frage ist natürlich in voreingenommener Art und Weise gestellt, denn eigentlich sollte ja das denkbare Ergebnis, dass es keinen übergeordneten Pflichtbegriff gibt, nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Jedoch könnte man Bentham bei entsprechender Interpretation einen solchen Begriff zuschreiben.

Denn das wichtigste konstituierende Element der Pflicht ist bei Bentham die Sanktion. In der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ erklärt Bentham, dass dieses Wort sich vom lateinischen „sanctio“ herleiten lasse und soviel bedeute wie „alles, was dazu dient, einen Menschen zu binden“⁴⁸¹. Dies wird konkretisiert:

„A sanction then is a source of obligatory powers or motives: that is, of pains and pleasures.“⁴⁸²

Jegliche Quelle von Freude oder Leid ist also eine Sanktion. Freude und Leid sind dabei die verpflichtenden Mächte. Daraus scheint zwanglos zu folgen, dass jeder Art von Sanktion auch eine Art von Pflicht entspricht. Diesen Anschein bestätigt Bentham in „A Fragment on Government“⁴⁸³: Hier werden die Arten von Pflichten bestimmten Sanktionen zugeordnet, welche für den jeweiligen Fall der Nichterfüllung oder Verletzung der Pflicht eingreifen. Der Sanktion durch eine politische Obrigkeit entspricht die politische Pflicht, der Sanktion durch ein höheres Wesen die religiöse und der Sanktion durch die Gesellschaft („community“) die moralische⁴⁸⁴. Es scheint eine Korrelativität von Sanktion und Pflicht zu geben. Was würde das bedeuten?

⁴⁸¹ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 34 Fn. a.

⁴⁸² Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 34 f. Fn. a.

⁴⁸³ Bentham, A Fragment on Government, S. 109 f. Fn. c.

⁴⁸⁴ Die moralische Sanktion wird oftmals gleichgesetzt mit gesellschaftlicher („popular“) Sanktion, siehe z.B. Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 35 Fn. b.

In der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ fügt Bentham der politischen, moralischen und religiösen Sanktion noch die „physical sanction“ hinzu, die schlicht in dem besteht, was einem Menschen aufgrund von Naturgesetzen widerfährt⁴⁸⁵: Springt er von der Klippe, so ist der Schmerz des Aufpralls die physische Sanktion⁴⁸⁶. Nimmt man die gerade vermutete Korrelativität ernst, dann muss es auch physische Pflichten geben. Dafür spricht, dass Bentham das Leid, das als natürliche Folge von Unvorsichtigkeit („imprudence“) entsteht, als Strafe („punishment“) ausgehend von der physischen Sanktion darstellt⁴⁸⁷.

Diese Vorstellung mutet nach allgemeinem Sprachgebrauch schlicht absurd an, wenigstens aber unplausibel⁴⁸⁸. Aber man sollte die physische Pflicht nicht derart vorverurteilen. Immerhin wäre sie doch die konsequente Fortführung eines Pflichtbegriffes, der sich ausschließlich auf die Motivation eines Individuums beschränkt. Es wäre ein deskriptiver Pflichtbegriff im Sinne der zweiten oben skizzierten positivistischen Position. „Pflicht“, so scheint es, wäre nicht mehr als die hedonistisch begründete Neigung dazu, eine bestimmte Verhaltensweise an den Tag zu legen. Eine solche „Pflicht“ wäre bar jeder moralischer (oder sonstiger) Konnotation, und alle Verwirrungen, die aus solchen Konnotationen mit so viel Freude entspringen, wären aus dem Weg geräumt.

Einen Schritt weitergedacht wäre die physische Pflicht nicht nur eine konsequente Fortführung eines derartige Pflichtbegriffes, sie wäre sein Paradebeispiel, sie wäre seine Königin: Gegenüber ihr wären alle Pflichten, die den Sanktionen aus Menschenhand entspringen, nur eine Nachahmung, weil die menschlichen Sanktionen doch niemals mit der gleichen Sicherheit eines (objektiv verstandenen) Kausalgesetzes stattfinden werden.

Ganz gleich ob man nun einen solchen deskriptiven Ansatz positiv als kühne Neuerung wertet oder negativ als technisierte Verfehlung eines (vermeintlich) normativen Wesens des Pflichtbegriffes: Der Begriff der physischen Pflicht taucht – im Gegensatz zu den drei anderen Pflichtbegriffen – bei Bentham nicht auf. In „A Fragment on Go-

⁴⁸⁵ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 34 f. (Ch. III, 2.,3.).

⁴⁸⁶ Bentham illustriert alle vier Sanktionen mit einem hemmungslos vereinfachenden und recht missverständlichen Beispiel, das aber ganz amüsant ist: Brennt mein Haus ab, weil ich nachlässigerweise eine Kerze nicht gelöscht habe, dann ist der Brand eine physische Sanktion. Wird es auf Befehl eines Beamten angezündet, so liegt eine politische Sanktion vor. Brennt mein Haus aus irgendeinem Grund und kann ich den Brand nicht löschen, weil ich dazu Hilfe benötigen würde, welche mein Nachbar leisten könnte aber nicht möchte, weil er meinen Charakter moralisch missbilligt, dann ist das Abbrennen (auch) Folge einer moralischen Sanktion. Brennt mein Haus schließlich ab, weil Gott es in einem Zornesakt (etwa per Blitz) entzündet, um etwaige Sünden zu vergelten, die ich mir aufgeladen habe, dann liegt eine religiöse Sanktion vor. Siehe Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 36 (Ch. III, 9.).

⁴⁸⁷ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 36 (Ch. III, 8.).

⁴⁸⁸ Lyons, Logic and Coercion in Bentham's Theory of Law; in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 49.

vernment“, wo die Korrelativität zwischen Sanktion und Pflicht so naheliegend schien, ist die physische Sanktion gar nicht erwähnt. Die Frage ist nur, ob es inkonsequent ist, dass er keine physische Pflicht annimmt, oder ob ein solches deskriptives Verständnis von Benthams Pflichtbegriff schlicht unzutreffend ist.

Bei der Klärung dieser Frage hilft Bentham nicht sehr, wenn er schreibt, die physische Sanktion sei enthalten in den anderen drei Sanktionsarten⁴⁸⁹. Denn dass er sie dort als „ground-work“ bezeichnet, kann man so auslegen, als sei sie die Urmutter aller Sanktionen. Aber dass sie deswegen auch eine separate Urmutter der Pflichten konstituiert, kann man nur folgern, wenn man Korrelativität zwischen Sanktion und Pflicht annimmt; was zu beweisen gewesen wäre.

In „A Fragment on Government“ schreibt Bentham klipp und klar, dass andere Pflichtbegriffe als politischer, religiöser und moralischer nichts weiter seien als Gefühlsausdrücke⁴⁹⁰:

„If he [a man] persists in asserting it [a point of conduct] to be a duty, but without meaning it should be understood that it is one of these three accounts [political, religious, moral duty] that he looks upon it as such; all he then asserts is his own sentiment: all he means then is, that he feels himself pleased or displeased at the thoughts of the point of conduct in question, but without being able to tell why.“⁴⁹¹

Wer dennoch die fiktive Entität der Pflicht invoziert, missbraucht die Sprache in der von Bentham so unermüdlich verurteilten Art und Weise:

„In this case he should e´en say so: and not seek to give an undue influence to his own single suffrage, by delivering it in terms that purport to declare the voice either of God, or of the law, or of the people.“⁴⁹²

Es lässt sich also bereits erahnen, dass es doch maßgeblich auf die *Art* der Sanktion ankommt, ob nun eine Pflicht angenommen werden kann oder nicht. Eine entsprechende Abgrenzung der drei als pflichtkonstituierend anerkannten Sanktionsarten von der physischen Sanktion findet sich in der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“: Bei letzterer ist der natürliche Lauf der Dinge nicht beeinflusst durch einen dazwischentretenden menschlichen Willen und dem diesem folgenden Verhalten⁴⁹³. Das heißt umgekehrt für die politische und die moralische Sanktion: Sie wird verhängt,

⁴⁸⁹ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 37 (Ch. III, 11.).

⁴⁹⁰ Bentham, A Fragment on Government, S. 110 = Fn. c von S. 109.

⁴⁹¹ Bentham, A Fragment on Government, S. 110 = Fn. c von S. 109.

⁴⁹² Bentham, A Fragment on Government, S. 110 = Fn. c von S. 109.

⁴⁹³ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 35 (Ch. III, 3.).

weil der Mensch es entschieden hat. Die Verhaltensweise des Verpflichteten und die Sanktion lassen sich also im kausalen Sinne trennen.

Viel ist dabei noch nicht gewonnen. Welche Rolle spielt die Sanktion genau als konstitutives Element des Pflichtbegriffes? Muss es sicher sein, dass es zu einer Sanktion kommt? Man betrachte folgende Bemerkung:

„When in any of these three senses [political, religious, moral] a man asserts a point of conduct to be a duty, what he asserts is the existence, actual or probable [Hervorhebungen von mir] of an external [Hervorhebung im Original] event [...].“⁴⁹⁴

Es klingt so, als komme es darauf an, ob eine Sanktion tatsächlich stattgefunden habe (ex post), zumindest aber wahrscheinlich gewesen sei (ex ante). Dieses Element ist hochproblematisch, wie sogleich zu sehen sein wird bei der Betrachtung des prominentesten unter Benthams Pflichtbegriffen: dem gesetzlichen.

III. Die gesetzliche Pflicht und das probabilistische Element

Wie nicht anders zu erwarten: Es ist nicht restlos eindeutig, was Benthams gesetzlichen Pflichtbegriff ausmacht⁴⁹⁵. Zur Einführung mag diese Aussage dienen:

„Obligation has place, when the desire on the part of the superior, the obliger, being signified to the obligee, he understands at the same time, that in the event of his failing to comply with such desire, evil will befall him, [...].“⁴⁹⁶

Abermals erscheint als unabdingbares Element der gesetzlichen Pflicht die Sanktion und zwar die negative („evil“). Verhaltensmotivation durch positive Sanktion (Belohnung) schätzte er psychologisch (nicht logisch) gering ein, sie sei nicht mehr als ein zahnloses Analogon zu einer Pflicht:

„The obligation would be cobweb; the duty, a feather; the right, power, title, possession, conveyance not worth a straw.“⁴⁹⁷

Also kann man das Ergebnis zunächst einmal wie folgt fassen:

⁴⁹⁴ Bentham, A Fragment on Government, S. 110 = Fn. c von S. 109.

⁴⁹⁵ Hart weist auf einen Aufsatz von Peter Hacker hin, der allein vier verschiedene gesetzliche Pflichtbegriffe beschreibt, die man in Benthams Werk verorten könnte, siehe Hart, Legal Duty and Obligation, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie, Vol. II, S. 156; siehe dazu auch unten 5., S. 134 ff.

⁴⁹⁶ Bentham, Pannomial Fragments, Works III, S. 217 (Ch. III).

⁴⁹⁷ Bentham, Of Laws in General, S. 136 Fn. f.

„But to give birth to action of any kind on the part of any person by the force of coercive motives, is in other words to lay him under an obligation: [...]“⁴⁹⁸

1. Harts Kritik am probabilistischen Element

Die Art und Weise, wie die Sanktion in der genannten Definition Eingang in den Pflichtbegriff findet, rückt das angesprochene Problem um die Wahrscheinlichkeit ins Blickfeld: „... he [the obligee] *understands*..., that..., *evil will* befal him.“ Im gesetzlichen Pflichtbegriff findet sich hier die Entsprechung zu der Voraussage der Strafe, dem „sanctional part“ eines Gesetzes, den der Leser oben kennen gelernt hat (Kapitel 1, I. 1., S. 73 f.). Eine Voraussage, so Bentham, ist Ausdruck von jemandes Meinung oder Glaube, dass ein bestimmtes zukünftiges Ereignis sicher oder aber mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit eintreten werde⁴⁹⁹. Es ist Benthams ehrenwertes Bemühen um Korrektheit bei dieser Definition der Voraussage, welche zur Kritik einlädt. Hart nimmt dankend an. Die Voraussage als probabilistisches Element im Pflichtbegriff hält er für überflüssig.

Was steckt dahinter? Als Bentham die Definition der Voraussage niederschrieb, könnte er folgendes im Sinn gehabt haben: Derjenige, der hier (im „sanctional part“ eines Gesetzes) seinen Glauben ausdrückt, ist der Gesetzgeber, und der ist der Meinung, dass Strafe (als zukünftiges Ereignis) den Pflichtverletzer mit Sicherheit ereilen werde; weil er selbst mit einer Kette von subsidiären Gesetzen die besten Voraussetzungen für die Wahrheit dieser Voraussage geschaffen hat. Tatsächlich ist es aber so: In jedem Rechtssystem gibt es eine Reihe von Unsicherheitsfaktoren, welche die Verbindung von Pflichtverletzung und Bestrafung lockern: Nichtaufklärungsquoten, Prozessfehler, usw. Von einer einhundertprozentigen Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung auszugehen, wäre sehr naiv. Soviel Naivität sollte man Bentham nicht zuschreiben. Nur dann muss man ihn dafür kritisieren, dass er einen kontingenten Faktor als konstitutives Element für einen Begriff verwendet.

Mit Hart kann man diese Kritik sprachanalytisch so formulieren: Es ist ohne jegliche Widersprüchlichkeit oder Absurdität möglich, einen Satz darüber, dass jemand eine Verpflichtung hat, zu verbinden mit einem weiteren Satz, welcher aussagt, dass der Verpflichtete im Falle der Pflichtverletzung wahrscheinlich *nicht* bestraft werden wird⁵⁰⁰. Am drastischsten lässt sich das mit dem Beispiel eines nicht gefassten Mörders illustrieren: Man spricht nicht davon, dass dieser gesetzlich nicht verpflichtet sei (bzw.

⁴⁹⁸ Bentham, *Of Laws in General*, S. 222 (Ch. XVIII, 4.); Kontext ist die Auferlegung einer gesetzlichen Pflicht durch Gerichtsurteil.

⁴⁹⁹ Bentham, *Of Laws in General*, S. 137 Fn. g.

⁵⁰⁰ Hart, *Legal Duty and Obligation*, in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. 153.

gewesen sei⁵⁰¹), nicht zu töten. Die Wahrscheinlichkeit von Strafe, so Hart, könne nicht als *notwendige Bedingung* für das Bestehen einer Pflicht angesehen werden. Vielmehr ist die Pflichtverletzung ein *Anlass* oder *Grund* für den Richter zu strafen⁵⁰².

Hart ergänzt diese Kritik: Der Satz „Du hast eine Verpflichtung, dieses oder jenes zu tun“ hat für sich eine Bedeutung, ohne dass die Wahrscheinlichkeit einer Strafe berücksichtigt werden muss. Ein Sprecher, der ihn äußert, kann zwar die *Absicht* haben, dem Adressaten mitzuteilen „Es ist sehr wahrscheinlich, dass Du bei Verletzung der Pflicht bestraft werden wirst“. Aber diese Bedeutung ergibt sich nicht aus dem Begriff sondern aus Konvention. Es fehlt diese Unterscheidung bei Bentham: zwischen Bedeutung und Sprechabsicht⁵⁰³.

Interessanterweise setzt sich Bentham hiermit einer Kritik aus, wie er sie strukturell gleichlaufend noch selbst gegenüber denjenigen geäußert hatte, die zwischen Naturzustand und politischer Gesellschaft unterscheiden wollten. Sein Argument lautete: Es ist einfach nicht determinierbar, ab wann ein Naturzustand vorliegt, ab wann der Grad der „habit of obedience“ so klein ist, dass man sagen kann: Jetzt liegt keine politische Gesellschaft mehr vor. Ebenso könnte man für Benthams Begriff der Verpflichtung sagen: Es ist nach seiner Theorie einfach nicht determinierbar, ab wann eine Verpflichtung vorliegt: bei 30 % Strafwahrscheinlichkeit, erst ab 50 % oder mehr?

Dass die begriffliche Bindung an kontingente Faktoren dabei nicht nur die gesetzliche Pflicht betrifft, zeigt sich an der oben zitierten Stelle aus „A Fragment on Government“, wo Bentham die Faktizität in gleicher Weise auf die anderen Pflichtarten bezieht⁵⁰⁴.

Bei der Evaluation dieser Kritik darf man allerdings nicht aus den Augen verlieren, von welchen Prämissen sie ausgeht. Sie setzt voraus, dass Bentham eine logische A-priori-Analyse des gesetzlichen Pflichtbegriffes vornehmen wollte, die sich vom faktischen Kontext trennen lässt⁵⁰⁵. Ob das jedoch Benthams Ziel war, ist überaus fragwürdig⁵⁰⁶. Jederzeit sollte man sein utilitaristisches Reformprojekt im Hinterkopf behalten. Denn dieses Projekt ist für einen utilitaristischen Gesetzgeber gedacht und zielt natür-

⁵⁰¹ Diese auf die Zukunft gerichtete Perspektive ist nicht nur hinsichtlich des Pflichtbegriffes sondern ganz allgemein ein Kritikpunkt Harts an Benthams Begriffen, siehe z.B. Hart, Bentham; in Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. I, S. 473.

⁵⁰² Harts Ablehnung eines probabilistischen Elementes im allgemeinen zustimmend: Emilio Roma III, Positivism and the Connection of Law and Morality; in: ARSP 58 (1972), S. 416.

⁵⁰³ Hart, Legal Duty and Obligation, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie, Vol. II, S. 154.

⁵⁰⁴ Bentham, A Fragment on Government, S. 110 = Fn. c von S. 109.

⁵⁰⁵ Theoretisch müsste man an dieser Stelle überhaupt die Leistungsfähigkeit dieses Ansatzes diskutieren, der von der Möglichkeit einer solchen begrifflich-logischen A-priori-Analyse ausgeht. Das ist natürlich nicht im Rahmen dieser Abhandlung möglich.

⁵⁰⁶ So auch Postema, S. 332 zum allgemeinen Vorgehen Benthams bei der Definition von juristischen Begriffen.

lich vielmehr auf dessen Handlungsfähigkeit ab als auf begrifflich-logische Korrektheit. Analogisiert man die Differenzierung zwischen Gültigkeit und Wirksamkeit von Gesetzen in Bezug auf den Begriff der Pflicht, dann kann man sagen: Ob begrifflich-logisch eine Pflicht vorliegt, ist eine andere Frage als die, ob der Verpflichtete auch ausreichend motiviert ist, der Pflicht nachzukommen. Letzteres ist für den utilitaristischen Gesetzgeber, den Bentham vor Augen hat, aber entscheidend, weil für diesen das Gesetz nur Instrument zur Umsetzung der utilitaristischen Ethik ist⁵⁰⁷. Diese Zwiespältigkeit kennt der Leser schon: es ist der Konflikt zwischen analytischen Erklärungsversuch und utilitaristisch ausgerichtetem Reformwillen.

Es liegt also näher, dass Bentham sein Augenmerk auf die Effektivität des Handlungsinstrumentes gelegt hat, als dass er die Struktur eines logischen A-priori-Begriffes ermitteln wollte. Dann scheint es nachvollziehbar, wenn Bentham einen Pflichtbegriff, der das probabilistische Element nicht aufweist, für zu weit hält. So schreibt auch Hart, dass Bentham sehr wohl den gängigen Pflichtbegriff ohne strengen Sanktionsbezug kannte, und dass seine Variante eher einen Vorschlag darstellte für einen neuen Pflichtbegriff, den er für akkurater hielt⁵⁰⁸.

2. Das probabilistische Element und Benthams Analytik

Es ist nun zwar nicht so, dass eine Reformierung des Sprachgebrauches nicht auf analytischen Gründen beruhen kann⁵⁰⁹. Zumindest ist es nicht so, wenn man Benthams Art des Bezuges der Sprache zur Wirklichkeit anerkennt, weil danach der Gebrauch eines Wortes nur korrekt ist, wenn es auf reale Entitäten zurückführbar bleibt. Aber selbst nach diesem seinem analytischen Prinzip ist das probabilistische Element nicht erforderlich, wenigstens jedoch problematisch.

Erstens: „Wahrscheinlichkeit“ gehört eigentlich zu den Entitäten, die Bentham – ein wenig kopflos – als diskurstaugliche Non-Entitäten eingeordnet hatte. Sie zum Bestandteil einer vermeintlich abschließenden Erklärung einer anderen fiktiven Entität (nämlich der Pflicht) zu machen, greift nach seinen eigenen Prinzipien zu kurz. Die in Teil 1, Kapitel 1 (dort V. 3., insbesondere S. 37 ff.) aufgespürten Probleme in Benthams Ontologie perpetuieren sich an dieser Stelle.

⁵⁰⁷ Vgl. z.B. Bentham, *Of Laws in General*, S. 289 (App. C, 2. – 4.); *View on a Complete Code of Laws*, Works III, S. 160 (Ch. II).

⁵⁰⁸ Hart, *Legal Duty and Obligation*, in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. 155.

⁵⁰⁹ Der Utilitarismus ist – wenn uneingeschränkt konsequentialistisch verstanden – allerdings so umfassend, dass er natürlich auch die Frage, ob eine Reformierung entsprechend einem analytischen Prinzip vorgenommen werden sollte, bewerten kann.

Zweitens: Der Gesetzgeber mag als reale Entität darstellbar sein, nämlich in letzter Instanz als Mensch⁵¹⁰. Was aber irgendeinen Menschen vom Gesetzgeber unterscheidet, müsste man jedoch ebenfalls beantworten, denn anderenfalls wäre nicht einzusehen, warum mein cholerischer Nachbar, der mir unter Androhung von Schlägen (Leid) befiehlt, seinen Rasen zu mähen, nicht auch eine „Pflicht“ auferlegt, so ich seine Gewaltanwendung nicht zu verhindern wüsste. Auf dieses Problem – warum willkürliche Gewaltandrohung nicht pflichtkonstituierend sein können soll, was „Verpflichtung“ von „Nötigung“ unterscheidet – wird noch zurückzukommen sein.

3. Die Streichung des probabilistischen Elements

Angesichts dieser Schwierigkeiten kann man mit Hart einen Kompromiss mit Benthams Denken versuchen, indem man das probabilistische Element streicht. Immerhin ist es in seinem Werk nicht omnipräsent, und man soll es sich nicht zu einfach machen. An einigen Stellen erweckt Bentham den Eindruck, dass zwei Befehle (einer im „principal law“, einer im „subsidiary law“) ausreichen, um eine Pflicht zu konstituieren⁵¹¹. Immerhin verschwindet ja der Sanktionsbezug damit nicht, sondern es verschwindet die Wahrscheinlichkeitsfrage.

Zudem hat man anhand der Abschwächung der Imperativtheorie bereits erkennen können, dass Bentham sehr wohl zu unterscheiden vermochte zwischen analytischen Ergebnissen und utilitaristischen Wünschen. Insofern lohnt es sich, den gesetzlichen Pflichtbegriff aus Befehl und Sanktion ohne Voraussage unter die Lupe zu nehmen.

Was bleibt übrig? Es verbleibt ein gesetzlicher Pflichtbegriff, wonach es gesetzliche Pflicht eines Bürgers ist, ein Verhalten zu befolgen, wenn der Gesetzgeber dieses Verhalten befohlen und Strafe angeordnet hat.

Der wesentliche Vorteil ist natürlich, dass der Sanktionsbezug nicht mehr kontingent ist. Man muss nicht mehr die Wahrscheinlichkeitsquote einer Bestrafung ermitteln, bevor man über das Ob des Bestehens einer Verpflichtung Auskunft geben kann. Wichtiger ist jedoch ein zweiter Vorteil, den dieser gesetzliche Pflichtbegriff zu haben scheint.

⁵¹⁰ Entweder als Alleinherrscher oder durch Rückführung von Entscheidungskollektiven wie Parlamenten auf ihr personal-individuelles Substrat.

⁵¹¹ Z.B. Bentham, *Of Laws in General*, S. 54 ff. (Ch. VI, 4.-7.); das liegt allerdings auch daran, dass Bentham hier – zur Abwechslung wirklich brav deskriptiv – eine Unterscheidung trifft zwischen strafbewehrten und nicht strafbewehrten Gesetzen.

4. Gesetzliche Aussagen und Aussagen über das Gesetz

Was ist dieser zweite Vorteil? Man könnte meinen: Ohne das Wahrscheinlichkeits-element wäre eine Aussage darüber, dass jemand eine gesetzliche Verpflichtung hat, gleichsam eine Aussage über die Existenz zweier gesetzlicher Befehle. Das ist eine affirmative Existenzaussage über die Befehle. Das attraktive daran ist, dass diese Aussage dank ihrer Deskriptivität schlicht und ergreifend wahr oder falsch sein kann: Entweder gibt es die Befehle, oder es gibt sie nicht.

Genau das kritisiert Hart: Dass jemand eine Verpflichtung hat, sei nicht so sehr eine *Aussage über das Gesetz* als vielmehr eine *Bewertung* von Verhaltensweisen *durch* das Rechtssystem. Es gehe weniger darum, was ist, was der Gesetzgeber tatsächlich getan hat, sondern was man darf und was man nicht darf⁵¹². Insofern müssen *gesetzliche Aussagen* und *Aussagen über das Gesetz* unterschieden werden. Und erstere – die für Hart entscheidenden – sind normativ; nicht deskriptiv wie die zweiten. Zwar erkennt er die enge Verbindung zweier solcher Aussagen an. Nur: Die Aussage, dass zwei gesetzliche Befehle bestehen (dass der Gesetzgeber sie erlassen hat), bedeutet nicht (aus sich selbst heraus), dass jemand verpflichtet ist, etwas zu tun; dass jemandem ein Verhalten vorge-schrieben ist. Wie oben (Kapitel 2, II. 6., S. 120) angekündigt, ist die Normativität der problematische Topos in Benthams Rechtstheorie (siehe gleich IV. ff., S. 136 ff.).

EXKURS 1: Das Problem sich widersprechender Befehle

An dieser Stelle bietet sich ein kurzer Exkurs zu der heute so genannten „deontischen Logik“ an. Lyons würdigt Bentham als einen der ersten Denker, die sich mit diesem Gebiet beschäftigt haben⁵¹³.

Mit der Deskriptivität der Existenzaussage über die Befehle ist es nicht so gut be-stellt, wie es zunächst scheint. Das zeigt sich bereits aus logischen Gründen. Denn man stelle sich nur die Frage, was passiert, wenn der Gesetzgeber sich widerspricht; wenn er zunächst zwei Befehle erlässt mit den Inhalten „Tue A!“ und „Strafe den, der A unter-lässt!“ und danach abermals zwei mit den Inhalten „Unterlasse A!“ und „Strafe den, der A tut!“. In diesem Falle ließe sich zwar nach wie vor eine Existenzaussage über Befehle treffen (es sind jetzt eben derer vier), aber zu was der Untertan nun verpflichtet ist, das ergibt sich daraus nicht.

⁵¹² Hart, Legal Duty and Obligation, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie, Vol. II, S. 162.

⁵¹³ Lyons, In the Interest of the Governed, S. 108. Ausgangspunkt war Benthams Impetus zur Entwick-lung einer Willenslogik (vgl. seine Andeutungen in Introduction to the Principles of Morals and Le-gislation, S. 299 f. Fn. b2). Konkretisiert wird dies insbesondere in Kapitel X von „Of Laws in Gene-ral“ (ab § ii., S. 95 ff.).

Eigentlich ist er in Bezug auf das Verhalten A zu nichts verpflichtet, aber bestraft werden wird er dennoch, ganz gleich wie er sich verhält. Dieses Dilemma für den Untertan ließe sich zwar mit einer (sanktionsbezogenen) deskriptiven Aussage erfassen, die da lauten könnte: „Der Untertan wird bestraft“. Was dies jedoch mit dem Begriff der Pflicht zu tun haben soll, ist ein Rätsel, und eben diese Rätselhaftigkeit zeigt recht anschaulich, dass die Pflicht sich eben doch zu ganz entscheidendem Anteil auch aus einem verhaltensbezogenen Element speist. Dies ist präskriptiv, und welches Verhalten vorgeschrieben ist, ergibt sich im Rahmen der Imperativtheorie aus der Befehlsaussage selbst und nicht aus einer Aussage über die Existenz von Befehlen.

Für das Dilemma der widersprüchlichen Befehle gibt es auf herkömmlicher logischer Ebene keine Lösung. Es ist, wenn man so will, die Grundbeschränkung aller bisher bekannten Systeme deontischer Logik: Sie funktionieren nicht per se wie die prädikative Logik nach den Verhältnissen von Wahrheitswerten⁵¹⁴. Sie benötigen zusätzliche Prämissen, welche Vorrangverhältnisse zwischen konfligierenden Befehlen festsetzen. Diese Funktion übernehmen in modernen Rechtssystemen die verschiedenen Derogat-Prinzipien, die zumeist begriffsextern gelagert sind.

Ihre Funktion kann man aber auch auf die begriffliche Ebene verlagern. So wie ein Derogat-Prinzip beispielsweise ein gültiges Gesetz zum ungültigen Gesetz machen mag, könnte man auf begrifflicher Ebene sagen, dass das verdrängte Gesetz eben kein Gesetz mehr ist: Es ist ein Nicht-Gesetz, es erfüllt die Kriterien eines Gesetzesbegriffes nicht mehr. Könnte Bentham auf ein Kriterium in Gesetzesbegriff zurückgreifen, das den Konflikt widersprüchlicher Befehle löst?

Diese Funktion könnte das Willenskriterium erfüllen. Immer nur zwei von den genannten vier vorhandenen Befehlen können das Kriterium „Entspricht dem Willen des Gesetzgebers“ erfüllen. Die jeweils anderen können zwangsläufig keine Gesetzesqualität mehr haben. Das setzt natürlich voraus, dass der Gesetzgeber nicht zwei sich widersprechende Dinge gleichzeitig wollen kann. Nimmt man das einmal hin, verbleibt das Problem, dass er in einem Moment das eine und im nächsten das andere wollen kann. Er könnte den Gesetzesstatus verleihen und entziehen, wie man einen Lichtschalter an- und ausknipst. Allerdings müsste er diesen Willen zum Ausdruck bringen („expression of a will“). Insofern könnte man vertreten, diesem Vorgang des Willensausdruckes entspreche üblicherweise ein Gesetzgebungsverfahren, welches ausreichend Zeit für die Statusänderung bereitstellt, damit ein Untertan sich darauf einstellen kann. Und diese Verfahrenskriterien der Gesetzlichkeit entspringen letztlich der „habit of obedience“.

⁵¹⁴ Siehe dazu: Lyons, *Logic and Coercion in Bentham's Theory of Law*; in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 28 ff.; dort insbesondere S. 36 – 41.

Leider ist es nur so, dass die „habit of obedience“ für sich in Anspruch nimmt, die jeweiligen kulturellen Grundlagen einer Gesellschaft in sich aufzunehmen. Sie ist kontingent und schließt keinesfalls von vornherein aus, dass das Gesetzgebungsverfahren sich auf das Wort eines einzelnen Machthabers beschränkt.

Die Willenstheorie ist also ein wenig geeignetes Instrument für die Lösung des Problems. Überhaupt ist sie nur in der Lage, die Gesetzgebung in despotisch regierten Staaten halbwegs adäquat zu beschreiben. Für jedes Regierungssystem, das Personenmehrheiten in diversen Entscheidungsgremien vorsieht, die arbeitsteilig zusammenwirken, ist die Willenstheorie keine realitätsnahe Beschreibung mehr: so die Kritik von Olivecrona⁵¹⁵. Diese Theorie sei zeitgenössische Mode gewesen, die Bentham ungeprüft übernommen habe⁵¹⁶.

Man kann bestenfalls sagen, dass Bentham sich wahrscheinlich dieses Problems bewusst gewesen sein wird, wenn er unmittelbar vor seinen Überlegungen zur Willenslogik schreibt,

„...that the idea of a law, meaning one single but entire law, is in a manner inseparably connected with that of a complete body of laws: so that what is a law and what are the contents of a complete body of the laws are question of which neither can well be answered without the other.“⁵¹⁷

Aber selbst wenn man die Willenstheorie als ausreichende Erklärung anerkennen wollte, so wäre die Aussage nunmehr: „Eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wenn zwei gesetzliche Befehle existieren, wobei diese Befehle eben dann gesetzlich sind, wenn sie Ausdruck des Willens des Gesetzgebers sind.“ Und daran schliesse sich die Frage an: Was macht denn die Qualität des Gesetzgebers aus?

Nicht anders ist es aber auch aus der Sicht eines Systems, das sich der Hilfe von Derogat-Prinzipien, Regelhierarchien bedient: Denn auch diese werden vom Gesetzgeber geschaffen. Derart führt also auch die Betrachtung des Problems aus der Perspektive deontischer Logik zu dem vernetzten Problemfeld von Gesetzlichkeit und Normativität.

5. Gesetzliche Verpflichtung ohne Sanktion?

Bis hierher haben beide Eingangsformen des gesetzlichen Sanktionselementes in den Begriff der Verpflichtung zu Problemen geführt. Zuletzt war zweifelhaft, ob der so

⁵¹⁵ Olivecrona, *The Will of the Sovereign: Some Reflections on Benthams Concept of “A Law”*; in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 23 f.

⁵¹⁶ Olivecrona, *The Will of the Sovereign: Some Reflections on Benthams Concept of “A Law”*; in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 10, 22.

⁵¹⁷ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 299 Fn. b2.

sanktionslastige gesetzliche Pflichtbegriff nicht jeglicher Normativität entbehre. Angesichts der Kopplung von Sanktionselement und Normativitätsproblem erwecken die bei Bentham ebenfalls auffindbaren Fälle Interesse, in denen der Gesetzgeber Befehle erlässt aber keine Sanktionen. Derartige Fälle sind: Der Gesetzgeber vertraut beim Erlass von einfachen Gesetzen ausschließlich auf die Wirkung der Hilfssanktionen (moralische und religiöse Sanktion). Und: Der Gesetzgeber richtet Befehle an sich selbst (Verfassungsrecht) und fühlt sich durch eine der beiden Hilfssanktionen gebunden. Entstehen hier Pflichten?

Untersucht man die entscheidenden Stellen zu den einfachen Gesetzen in „Of Laws in General“⁵¹⁸ auf ihre Tauglichkeit, Pflichten zu kreieren, dann lautet der Befund: Es lässt sich nicht definitiv sagen. Der Begriff der Verpflichtung taucht hier nicht auf. Vielmehr erfolgt nur der Hinweis darauf, dass ein gesetzlicher Befehl ohne gesetzliche Sanktion dank der Hilfssanktionen *wirksam* sein kann, sprich: er wird befolgt.

Hart hingegen spricht davon, dass in beiden Fällen der Hybrid einer Verpflichtung entstehe⁵¹⁹, halb gesetzlich (Befehl) und halb moralisch oder religiös (je nach Sanktionsart). Dafür spricht, dass Bentham für den Fall der Selbstbindung des Gesetzgebers in der Tat den Begriff der Verpflichtung verwendet⁵²⁰. Irritierenderweise stützt er jedoch abermals nur die *Wirksamkeit* des Selbstbefehles auf die moralische und/oder religiöse Sanktion und zwar unter Verwendung des Terminus ‚wirksame Verpflichtung‘ („effectual obligation“⁵²¹). Das kann man auch so verstehen, dass die Verpflichtung bereits ohne Sanktion entstanden sei, aber erst durch diese wirksam werde.

Das wiederum – so scheint es – würde ermöglichen, eine Verpflichtung bereits ohne Sanktion für gegeben zu halten. Die bloße Gesetzlichkeit des Befehles – oder besser: die Autorität des Gesetzgebers – würden die Verpflichtung begründen. Der Gesetzgeber hat nur deshalb Autorität, weil er sich auf die „habit of obedience“ stützen kann. Für den Fall des Verfassungsrechtes (Selbstbefehl) hieße das aber (nach Postemas Interpretation von der „habit of obedience“), dass die Verpflichtung ihrem konkreten Inhalte nach erst dann zu einer solchen wird, wenn sie in die Erwartungsstrukturen der Bevölkerung eingeht, wenn sie von der „habit of obedience“ absorbiert wird. Was aber wäre sie bis dahin?

⁵¹⁸ Bentham, Of Laws in General, S. 133, 142 (Ch. XI, 2., 16.).

⁵¹⁹ Hart, Legal Duty and Obligation, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie, Vol. II, S. 142.

⁵²⁰ Bentham, Of Laws in General, S. 67 f., 70 (Ch. VI, 18. – 19.).

⁵²¹ Bentham, Of Laws in General, S. 67 (Ch. VI, 18.).

Man muss feststellen: Die Schwierigkeit, eine Abgrenzung zwischen Wirksamkeit eines Gesetzes und seiner Gültigkeit zu finden, perpetuiert sich an dieser Stelle, wenn für das Bestehen einer gesetzlichen Pflicht ein gesetzlicher Befehl vorliegen muss.

Die Verpflichtung eine moralische zu nennen, welche mit Absorption in die Gehorsamkeitsgewohnheit zu einer gesetzlichen wird, erscheint zwar möglich, legt die Rolle der Sanktion aber auch nicht offen: Denn noch immer würde sich die Frage stellen, warum auch ohne Sanktion eine Verpflichtung bestehen kann; was an der Gesetzlichkeit spezifisch pflichtkonstituierend ist.

Insofern sei zum einfachen Sanktionsbezug vorerst zurückgekehrt: Der Sanktionsart entspricht die Pflichtart. Man mag die soeben angesprochenen Fälle als Hybride bezeichnen, es bleibt dennoch bei dem Befund, dass ohne die Existenz der jeweiligen Hilfssanktionen keine Pflicht entstehen kann.

IV. Normativität von Benthams gesetzlichem Pflichtbegriff

Nunmehr sei sich Harts Kritik zugewendet, Benthams gesetzlicher Pflichtbegriff sei bar jeglicher Normativität. Wie bereits oben (III. 1., S. 128 f.) angedeutet ist deren Aufgabe, eine gewissermaßen rechtfertigende Verbindung zwischen Verhalten und Sanktion herzustellen. Es muss einsichtig werden, warum die Pflicht die Sanktion nicht nur wahrscheinlich macht, sondern warum sie auch Grund für deren Verhängung ist. Wie stellt sich diese Verbindung dar (1.)? Lässt sie sich bei Bentham verorten (2.)? Die Einzelheiten von Harts Theorie können hier natürlich nicht Gegenstand der Darstellung sein. Es sollen nur einige Aspekte herausgegriffen werden, die tauglich sind, um Harts Kritik an Bentham mittels der von ihm angewandten Maßstäbe zu evaluieren.

1. Der externe und der interne Aspekt

Um die Normativität zu erfassen, bedient sich Hart der Unterscheidung zwischen externem und internem Aspekt einer Regel. Der externe Aspekt klammert die Normativität aus, indem er zum einen mehr auf den Zwangscharakter einer Norm durch die Bewehrung mit Sanktion fokussiert, zum anderen den bloß gewohnheitlichen Gehorsam ins Auge fasst. Der interne Aspekt hingegen konzentriert sich auf den Empfehlungscharakter der Norm, ihre Regelmäßigkeit. Was hat es mit dieser Unterscheidung auf sich?

a) Der externe Aspekt

Den externen Aspekt illustriert Hart mittels eines Beobachters, der eine Gesellschaft betrachtet, deren Mitglied er selbst nicht ist. Er ist dabei in der Lage, Verhaltenskonformitäten zu entdecken und auch ihre etwaige Korrelation mit Sanktionen. Er mag insofern in dieser Gesellschaft leben können, ohne selbst Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu werden⁵²². Allerdings ist damit keineswegs die innere Überzeugung von der Notwendigkeit der Regeln verbunden. Dementsprechend lasse sich seine Position durch Sätze wie „Täte ich X, würde ich bestraft“ oder „ich bin genötigt, X zu tun“, „vermutlich würde ich bestraft, täte ich X“ charakterisieren nicht jedoch durch Sätze wie „ich bin verpflichtet, X zu tun“⁵²³.

Dieser externe Gesichtspunkt könne nicht reproduzieren, auf welche Art und Weise die Regeln als Verhaltensanleitung funktionieren im Leben der Gesellschaftsmitglieder⁵²⁴. Vom externen Standpunkt sieht man immer nur andere an der roten Ampel anhalten. Für diese anderen bedeutet die rote Ampel jedoch nicht in erster Linie, dass wiederum Dritte anhalten werden, sondern dass sie selbst anzuhalten haben⁵²⁵.

Als Ergänzung lässt Hart zu, dass der externe Beobachter immerhin gegenüber Gesellschaftsmitgliedern normative Sätze äußern kann wie „Du darfst nicht X tun“ oder „Du bist verpflichtet, X zu unterlassen“ (sogenannte „uncommitted“ oder „detached statements“)⁵²⁶. Ohne die Verpflichtung selbst anzuerkennen, kann er Aussagen über das Bestehen einer Verpflichtung treffen, welche andere haben⁵²⁷. Derart macht er eine Aussage *über* ein fremdes Bewertungssystem, und zugleich gibt er eine Aussage *des* fremden Bewertungssystems wieder. Einmal wird die Regel beschrieben, und einmal wird etwas empfohlen.

Der externe Aspekt betrifft also zum einen den bloßen durch die Sanktionsdrohung ausgelösten Zwang, der es unmöglich macht, die Verpflichtung sinnvoll von einer Nötigung abzugrenzen⁵²⁸. Zum anderen meint er den bloß gewohnheitlichen Gehorsam gegenüber einer Regel, welcher sich für den externen Beobachter in der Verhaltenskonformität manifestiert; für welchen es jedoch weder erforderlich ist – so Hart, dass sich

⁵²² Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 128 f.

⁵²³ Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 130.

⁵²⁴ Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 130.

⁵²⁵ Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 129.

⁵²⁶ Hart, *Legal Duty and Obligation*, in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. 172 f.

⁵²⁷ Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 128. An anderer Stelle gibt er folgendes Beispiel an: Ein Christ sagt zu einem jüdischen Freund „Du darfst kein Schweinefleisch essen“. Siehe Hart, *Legal Duty and Obligation*, in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. 172.

⁵²⁸ Vgl. Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 120.

die Gehorchenden ihres allgemeinen Verhaltens bewusst sind, noch dass sie wissen, dass ihr Verhalten überhaupt allgemein ist⁵²⁹.

b) Der interne Aspekt

Der interne Aspekt wird dann erfasst, wenn der Empfehlungscharakter, das Verhaltensanleitende in der Begriffserklärung integriert ist. Hart verbittet sich jedoch, den internen Aspekt als ein Verpflichtungsgefühl zu interpretieren⁵³⁰. Vom Bestehen einer Verpflichtung sprechen wir auch dann, wenn der Verpflichtete sich nicht als solcher fühlt; und auch dann, wenn er der Verpflichtung dann obendrein nicht nachkommt. Umgekehrt mögen sich Menschen zu allem möglichen verpflichtet fühlen, ohne dass man weder moralisch noch rechtlich ein verallgemeinerbares Pendant findet. Das leuchtet ein, ist aber natürlich nur eine negative Erklärung seines internen Aspekts, eine Abgrenzung zum bloßen Gefühl.

Was dann kennzeichnet den internen Aspekt? Wenn das Sollen in der Pflicht weder bloß durch äußeren noch gefühlten inneren Zwang *allein* zustande kommen kann, dann muss es zum Teil durch eine intellektuelle Komponente gespeist werden. Der Inhalt der Pflicht muss bewusst als Regel, wenn nicht gar als sinnvoll akzeptiert werden. Hart erklärt dies anhand des Beispiels eines Schachspieles (und in Abgrenzung zur bloßen Verhaltenskonformität, die auch der externe Beobachter wahrnehmen könnte): Die Spieler ziehen nicht nur einfach nach dem vorgegebenen Muster mit den Figuren, sie erwarten es auch von anderen und zwar aufgrund einer reflektiven, kritischen Haltung⁵³¹. Diese bezieht sich ganz offensichtlich darauf, dass es keinen Sinn hat, Schach zu spielen, wenn jeder nach beliebigem Muster seine Figuren ziehen könnte. Das Regelsystem „Schach“ funktioniert nur mit bestimmten Regeln, und deshalb werden sie von denen, die Schach spielen, akzeptiert. Mit dieser Art von Akzeptanz ist keinesfalls gemeint, dass die Pflicht inhaltlich von moralischer Güte durchdrungen sein muss. Was Menschen so alles als sinnvoll zu akzeptieren bereit sind, ist – ob nun historisch und/oder interkulturell betrachtet – von ganz erlesener Einfallsfülle geprägt und mit Sicherheit nicht in sich kohärent und mit ewiglicher Objektivität gesegnet.

Vielmehr wird die Regelhaftigkeit anerkannt. Die Funktion der Regel ist einerseits, einen Verhaltensmaßstab aufzustellen⁵³² und andererseits anzugeben, welches individuelle Verhalten der Regel unterfällt⁵³³, was – negativ gewendet – einschließt, dass abwei-

⁵²⁹ Hart, Der Begriff des Rechts, S. 84.

⁵³⁰ Siehe Hart, Der Begriff des Rechts, S. 85, 121, 127.

⁵³¹ Hart, Der Begriff der Rechts, S. 85.

⁵³² Hart, Der Begriff des Rechts, S. 84.

⁵³³ Hart, Der Begriff des Rechts, S. 127 f.

chendes Verhalten aufgrund des Regelinhalts erkennbar wird. Natürlich ist die Nähe auch zur inhaltlichen Akzeptanz nicht zu leugnen. Denn wer ein System nicht anzuerkennen bereit ist, wird auch seine Regeln nicht nach dem internen Gesichtspunkt wahrnehmen. Er wird entweder aus dem System aussteigen (also überhaupt kein Schachspiel beginnen), oder aber nur aufgrund des Zwanges die Regel befolgen.

Diese kritische, reflektive Haltung steht laut Hart für den relativ aktiven Aspekt innerhalb eines Rechtssystems, das heißt für die Fähigkeit, Regeln zu identifizieren und die Bereitschaft, sie bewusst als solche anzuerkennen. Sie ist typischerweise den von Berufs wegen mit diesen Regeln befassten Beamten zueigen⁵³⁴. Hinsichtlich der Verpflichtungsregel selbst, steht sie für die Fähigkeit, den Regelverstoß identifizieren und als Grund für die Sanktionsverhängung angeben zu können⁵³⁵.

2. Ein interner Aspekt in Benthams Begriff der gesetzlichen Pflicht?

Mit diesen Erklärungen im Hinterkopf begeben wir uns auf die Suche nach der Normativität in Benthams Begriff der gesetzlichen Pflicht. Unter III. 5. (S. 135 ff.) ging die Untersuchung bereits in diese Richtung, indem eine mögliche konstitutive Rolle der Gesetzlichkeit bei der Pflichtbildung angedacht wurde. Dementsprechend könnte sich die Normativität entweder hinter dem begrifflich dichten Blätterwerk der Gesetzlichkeit oder hinter dem der Sanktion verbergen; oder aber Elemente aus beiden Begriffen schöpfen.

Auf die gleiche Spur führen die Überlegungen Postemas, der als Ausgangspunkt wählt, dass die gesetzliche Pflicht bei Bentham durch den doppelten Befehl geprägt seien: Er schreibt, die Normativität liege gerade darin, dass es neben dem gesetzlichen Primär- noch einen Sekundärbefehl gebe⁵³⁶. Dadurch wird man (einmal mehr) auf Benthams Gesetzeskette gestoßen. Diese ist zunächst deshalb nicht sehr erhellend, weil auf die Frage, worin die Normativität der Primärverpflichtung bestehe, geantwortet wird: Darin dass der Offizielle auf sekundärer Ebene ebenfalls verpflichtet wird (über die Einhaltung der Primärpflicht zu wachen), und so geht es dann immer fort. Die Frage nach der normativen Dimension wird derart schlicht von Gesetzesstufe zu Gesetzesstufe weitergereicht. Die letzte Rückbindung liegt damit am faktischen Ende dieser Kette. Dort kann es aus logischen Gründen keinerlei gesetzliche Sanktion mehr geben. Das heißt einmal, dass Bentham insofern dem Hartschen Anspruch genügen würde, wenn er die Pflichtkonstitution nicht zuletzt von der Sanktionierung – also vom rein externen

⁵³⁴ Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 90 f., 130.

⁵³⁵ Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 128, 130.

⁵³⁶ Postema, *Introduction*, in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. XVII.

Aspekt – abhängig machen würde. Zum anderen heißt es, dass dort am Ende der Kette nach dem normativen Element zu suchen ist.

Laut Benthams Darstellung in „Of Laws in General“ steht am Ende der Gesetzeskette irgendwann schlicht der Gehorsam⁵³⁷. Das heißt: Wenn es überhaupt zu einer Verpflichtung kommen soll, muss irgendein Glied in der Kette aus irgendeinem anderen Grunde als aus bloßer Angst vor gesetzlicher Sanktion gehorchen. Das kann bereits der Bürger selbst sein, aber die Antwort muss auch die Frage umfassen: Was bringt einen Offiziellen dazu zu gehorchen?

Das Problem ist nunmehr, dass an der angegebenen Stelle schlicht „obedience“ steht, nicht etwa „habit of“ oder „disposition to obedience“. Gehorsam zollen Menschen aber nicht nur gewohnheitlich sondern auch aus Pflichtbewusstsein. Ein Offizieller mag seinen rechtlichen Pflichten letztlich deshalb nachkommen, weil er sich außerrechtlich dazu verpflichtet fühlt durch etwas wie Amtsethos. Ein solcher ist letztlich und auf jeder Stufe zu einem gewichtigen Teil gestützt durch die „moral sanction“⁵³⁸. Hier würde sich also die Frage stellen, ob im Begriff der „moral sanction“ etwas wie die kritische reflektive Haltung gegenüber der Verpflichtungsregel enthalten ist.

Es ist aber – wie gesagt – nicht eindeutig, was Bentham ans Ende der Kette gestellt sehen will. Der unmittelbare Kontext in „Of Laws in General“ legt eher nahe, dass er die „habit of obedience“ an dieser Stelle verortet⁵³⁹. Das Spätwerk hingegen fokussiert auf die Kontrolle der Offiziellen durch die „moral“ oder „popular sanction“⁵⁴⁰. Das kann man sicherlich zu einem Teil der Entwicklung Benthams zum Radikaldemokraten zuschreiben. Das ändert aber nichts an dem Befund, dass wieder einmal „habit of obedience“ und „moral sanction“ in Konkurrenz treten mit den altbekannten Abgrenzungsproblemen. Man bringe sich also auf die sichere Seite und suche beiderorts nach dem internen Aspekt. Lässt sich ein solcher in der Gehorsamkeitsgewohnheit verankern? Hat sie trotz ihres Abstraktionsgrades einen Erklärungswert?

Die Antwort muss an dieser Stelle lauten: Kaum. Und es macht auch nicht allzu viel Sinn, sich in spekulativen Rekonstruktionsversuchen zu verlieren. Der Begriff der „habit of obedience“ ist zu abstrakt, um eine taugliche Erklärungsgrundlage für die Normativität von Verpflichtungen abzuliefern. Man mag argumentieren, dass dann, wenn sich

⁵³⁷ Bentham, *Of Laws in General*, S. 141 (Ch. XI, 16.).

⁵³⁸ Postema, *Introduction*, in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol II, S. XVII; Postema, S. 396 f. mit Nachweisen.

⁵³⁹ Denn unmittelbar davor auf den S. 137 – 139 Fn. h bindet er die Befehlsmacht des Gesetzgebers an dessen Zwangsgewalt und diese wieder an dessen Souveränität. Die wiederum beruhe auf der „submission and obedience of the people“, und auch wenn hier ebenso wie auf S. 142 weder das Wort „habit“ noch „disposition“ auftaucht, macht der Souveränitätskontext deutlich, dass die unter Kapitel 2, II., S. 90 ff. ausführlich besprochene Grundlage gemeint ist.

⁵⁴⁰ Hofmann, S. 278.

die Normativität gerade aus der Gesetzlichkeit speist, die „habit of obedience“ als Voraussetzung der Möglichkeit von Gesetzen auch die Normativität bergen müsse. Aber diese Aussage erschöpft sich darin, dass eine gesetzliche Pflicht ein Internum eines Rechtssystems ist; und dass man dann, wenn man die „habit of obedience“ wegdenkt, das Rechtssystem beseitigt und dementsprechend auch keine sinnvolle Aussage mehr über ein Internum dieses Systems machen kann.

Selbst wenn die „habit of obedience“ also die Normativität bergen sollte, so kommt es zunächst darauf an, einen konkreteren Faktor benennen zu können, welcher in der „habit of obedience“ enthalten ist, und welcher sich eignet, um Aussagen über den internen Aspekt der Verpflichtungsregeln des Systems zu machen. Hier bietet sich dann – das wurde oben bereits angedeutet – die „moral sanction“ an. Dafür spricht auch, dass – zumindest aus Harts Sicht – das Bestehen von Verpflichtungen im allgemeinen nicht vom Bestehen eines entwickelten Rechtssystems abhängig ist⁵⁴¹. In Benthams Begriff der moralischen Pflicht gibt es ebenfalls nichts, was eine solche Abhängigkeit begründen könnte. Vielmehr sind solche Pflichten für ihn ein gesellschaftliches Faktum, das ein Gesetzgeber – so es denn einen gibt – in seine Kalkulationen mit einzubeziehen hat. Dieses Faktum besteht aber auch in den sogenannten primitiven Gesellschaften, die vielleicht eines modernen Rechtssystems entbehren aber deshalb nicht der Sozialität.

Daher sei sich nunmehr der „moral sanction“ zugewendet. Sie könnte ein wichtiger Grund sein, warum die die gesetzlichen Befehle ausführenden Beamten faktisch gehorchen. Das führt zu der erstaunlich anmutenden These, dass die gesetzliche Verpflichtung dann als normativ bezeichnet werden könnte, wenn es ein entsprechendes Element in der moralischen Sanktion geben sollte⁵⁴². Das etwas überraschende Ergebnis könnte lauten: Die moralische Sanktion ist die Grundlage oder die Letztversicherung für die Möglichkeit einer gesetzlichen Verpflichtung. Und die moralische Sanktion führt unweigerlich zum Begriff der moralischen Pflicht.

V. Die moralische Pflicht

Betrachtet man Benthams Ausführungen zur moralischen Pflicht, dann fällt auf, wie vorsichtig er formuliert. Die gelegentlich bei der Diskussion des Begriffes der gesetzlichen Pflicht vorzufindende Plakativität fehlt. Das betrifft sowohl die Formen von Leid und Freude, die der Sanktionsquelle entspringen, als auch deren genaue Beschreibung selbst:

⁵⁴¹ Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 131 f.

⁵⁴² Postema, *Introduction*, in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. XVIII.

„4. Moral duty is created by a kind of motive, which from the uncertainty of the persons to apply it, and of the species and degree in which it will be applied, has hardly yet got the name of punishment: by various mortifications resulting from the ill-will of persons uncertain and variable, – the community in general: that is, such individuals of that as he, whose duty is in question, shall happen to be connected with.“⁵⁴³

Die moralische Pflicht zeichnet sich also durch Unsicherheit aus oder besser: Unberechenbarkeit. Denn weder ist von vornherein eindeutig, wer genau reagieren wird, noch worauf, noch wie. Es lässt sich demnach nicht sicher sagen, welches Verhalten nun genau sanktioniert wird und schon gar nicht mit welcher Intensität, so dass es sehr schwierig sein wird vorauszusagen, ob ein Einzelner dadurch motiviert (verhaltensgesteuert) wird.

Das ist der Grund, warum Bentham es für gewagt hält, wenn der Gesetzgeber sich auf moralische Sanktionen als Motivator für seinen Befehl verlassen wollte: zwar könne die Sorge um den guten Ruf bisweilen stärker wirken als jegliche Strafe, welche der Gesetzgeber zu verhängen fähig (oder zumindest gewillt) ist, aber der Einfluss solcher Motivation ist unberechenbar⁵⁴⁴.

Die Quelle der Sanktion ist auch auf das Umfeld eines jeweiligen Menschen beschränkt, wie Bentham in der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ noch einmal deutlicher macht⁵⁴⁵, als es der letzte Satz des obigen Zitates vielleicht vermochte.

Zur Illustration eignen sich hierfür vor allem Beispiele aus dem Bereich der Etikette (auch wenn dieser noch ein ganzes Stück weit unterhalb des der moralischen Pflichten angesiedelt ist⁵⁴⁶): Dasselbe Betragen, das im feinsten Restaurant zu Blicken, Hinweisen, Zurechtweisungen oder gar Verweisung des Ortes führen mag, könnte nur zwei Straßen weiter in der Filiale einer Fast-Food-Kette ohne größere Notiz hingenommen werden. Der eine unter denjenigen, welche zum Opernball in zerschlissenem Aufzug kommen, mag durch das Getuschel peinlich berührt werden (und niemals wieder einen derart grauenhaften Faut-Pas begehen), ein Zweiter mag es nicht registrieren, während ein Dritter es vielleicht genießt.

Weil diese Art von Verhaltensbewertungen inhaltlich selbst innerhalb einer Gesellschaft variieren können, hält Bentham, der die Moral ohnehin für den Utilitarismus re-

⁵⁴³ Bentham, A Fragment on Government, S. 109 f. Fn. c.

⁵⁴⁴ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 162 Fn. j.

⁵⁴⁵ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 35 (Ch. III, 5).

⁵⁴⁶ Man darf allerdings behaupten, dass Bentham keine systematische Abgrenzung zwischen den einzelnen Formen und Verbindlichkeitsstufen der Verhaltensanforderungen vorgenommen hat.

servieren möchte, den Begriff „popular sanction“ für angemessener, weil er inhaltlich neutraler ist und objektiver auf die Quelle der Reaktionen verweist⁵⁴⁷.

Nach dieser kurzen Vorstellung der moralischen Pflicht und der ihr zugehörigen Sanktion, stellen sich zwei entscheidende Fragen: Die eine ist natürlich die oben aufgeworfene nach dem internen Aspekt. Die andere ist die nach dem Verhältnis zur gesetzlichen Pflicht. Der Leser erinnere sich: Ausgangspunkt von Frage eins war die Suche nach dem internen Aspekt in der *gesetzlichen* Pflicht.

1. Benthams Abgrenzung der moralischen von der gesetzlichen Pflicht

Zur zweiten Frage findet man bei Bentham keine expliziten Stellungnahmen. Der Hauptunterschied zwischen gesetzlicher und moralischer Pflicht liegt in den Eigenschaften der ihnen zugehörigen Sanktionen. Die moralische Sanktion ist geprägt von relativer Unsicherheit („uncertainty“) oder Unbestimmbarkeit hinsichtlich aller Faktoren (Quelle, Art, Intensität von Freude und Leid). Auch über den Weg, welchen die verpflichtungsbegründende Verhaltensanweisung zu ihrem Adressaten nimmt, lässt sich – im Gegensatz zu Benthams Idealbild des kodifizierten gesetzlichen Befehls – nur vergleichsweise schwerlich etwas sagen. Man ist geneigt, viel zu abstrakte Begriffe wie Erziehung oder Sozialisation heranzuziehen. Fast möchte man meinen, im gesellschaftlichen Bereich sei es häufiger genauso, wie Hart es vom externen Beobachter berichtet: dass man die Verhaltensanweisung erst (nachträglich) durch Wahrnehmung der Sanktion (gegenüber anderen oder gegenüber sich selbst) erfasst.

Ob die Unterschiede in praxi wirklich so groß sind, ist allerdings zu bezweifeln. Es ist nicht realistisch zu glauben, die große Mehrzahl von Staatsbürgern läse Gesetzesbücher (sie würden sich zu Tode langweilen), und kenne die Verhaltensanweisungen nur deshalb schon von vornherein, weil sie eben kodifiziert seien. Auch hier spielt Sozialisation eine komplexe Rolle. Mittels derlei Erwägungen, die hier nicht weiter ausgeführt werden können (zumal sie auch nicht ausreichende Rückbindung zu Benthams Werk zuließen), lassen sich die Unterschiede dann doch wieder recht stark relativieren. Entscheidend ist, dass die kodifizierten gesetzlichen Pflichten sich um einiges *leichter verifizieren* lassen (siehe zum Verhältnis beider Pflichtarten auch VII. 1., S. 156 ff.).

⁵⁴⁷ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 35 Fn. b.

2. Harts Abgrenzung und der interne Aspekt

Über Harts Abgrenzung von rechtlicher und moralischer⁵⁴⁸ Verpflichtung kommt man zurück zum internen Aspekt. Hart grenzt die rechtliche von der sittlichen Verpflichtung mittels vier Kriterien ab: Wichtigkeit, Immunität gegen Veränderung, voluntärer Charakter (der sittlichen Verpflichtung), Form des Sanktionsdrucks⁵⁴⁹. Von diesen Merkmalen sollen hier nur zwei in die Darstellung mit einbezogen werden nämlich die Wichtigkeit sowie die Form des Sanktionsdrucks.

Hinter der Wichtigkeit als Abgrenzungskriterium steckt die Beobachtung, dass eine sittliche Verpflichtung ihren Status als solche verlieren würde, hielte man sie nicht für wichtig⁵⁵⁰. Sie sänke auf das Niveau der Etikette und der bloßen Manierlichkeit⁵⁵¹. Hingegen gilt in modernen Rechtssystemen, dass eine gesetzliche Verpflichtungsregel ihren Status nicht dadurch einbüßt, dass sie für unwichtig gehalten wird⁵⁵². Sie mag rechtssoziologisch unwirksam sein, aber sie ist deswegen nicht ungültig. Hier findet man das Problem der Unterscheidung zwischen Wirksamkeit und Gültigkeit einer Regel wieder.

In der Wichtigkeit steckt wenigstens teilweise der interne Aspekt, weil die Wichtigkeit – wie Hart schreibt – sich darin zeigt, dass man der sittlichen Verpflichtung auch entgegen beträchtlichen persönlichen Neigungen Folge leistet. Zudem steht dahinter das Anerkenntnis, dass die allgemeine Nichtbefolgung dieser Regel einen beachtlichen und unliebsamen Wandel im Leben der Individuen nach sich zöge⁵⁵³. Dieses Anerkenntnis entspricht – ebenso wie das Zurückstellen der eigenen Interessen – dem Bewusstsein, dass ein Verhalten aufgrund eines zu beachtenden Maßstabes an den Tag gelegt wird und nicht einfach nur gewohnheitlich.

Die Wichtigkeit manifestiert sich zudem in beträchtlichem sozialen Konformitätsdruck⁵⁵⁴. Das führt zur Form der Sanktion. Diese – so Hart – bestehe typischerweise in Gewissensappellen, also darin, dass man den Adressaten daran erinnere, dass er eine Regel ob ihrer Wichtigkeit einzuhalten habe; dabei werde vorausgesetzt, dass der Verstoßende prinzipiell bereit ist, die Regel anzuerkennen⁵⁵⁵, denn anderenfalls würde der Gewissensappell nicht fruchten: Er wäre sinn- und wirkungslos. Auch darin ist der interne Aspekt zu erblicken. Die typische Form des Appells ist dabei keine Drohung (mit

⁵⁴⁸ Bei ihm heißt sie „sittliche“ Verpflichtung, was – wie „popular sanction“ – neutraler, inhaltlich kontingenter klingt.

⁵⁴⁹ Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 232 ff.

⁵⁵⁰ Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 241.

⁵⁵¹ Vgl. Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 239.

⁵⁵² Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 241.

⁵⁵³ Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 239.

⁵⁵⁴ Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 239.

⁵⁵⁵ Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 247.

Strafe) sondern eine bloße Erinnerung an die Sittlichkeit: „Das wäre eine Lüge“, „Damit würdest Du Dein Versprechen nicht halten“⁵⁵⁶. Dadurch ausgelöst werden sollen Gefühle wie Schuld oder Scham, aber es kommt Hart darauf an zu verdeutlichen, dass diese Sanktionen des Gewissens sekundäre Folgen des Appells sind, der die Sittlichkeit der Regel in Erinnerung ruft⁵⁵⁷.

3. Ein interner Aspekt in Benthams moralischer Pflicht?

Worin könnte der interne Aspekt bei Bentham liegen? Dazu bedarf es nun einer genaueren Untersuchung der „moral sanction“. Deren Interpretation bereitet zwei Probleme, deren erstes im Zwangsaspekt der „moral sanction“ und deren zweites in ihrer engen Verbindung zum Verpflichtungsgefühl liegt.

a) Versuch einer normativen Interpretation

Zunächst einmal liegt es recht nahe, die moralische Sanktion als Analogon zur gesetzlichen Sanktion zu interpretieren. Sie wäre dann schlicht und ergreifend ein Zwangsinstrument, und die Furcht vor dem Zwang wäre die Motivationsquelle für das Individuum, der Forderung der moralischen Pflicht zu entsprechen. Insoweit kommt nur Harts externer Aspekt zur Geltung, und das ist der Grund, warum Postema schreibt, ein derart – wie er es nennt –,„mechanistisches“ Verständnis der „moral sanction“ beraube sie und mit ihr den Begriff der moralischen Pflicht jeglicher Normativität⁵⁵⁸.

Zweifelsohne hat Bentham bei seiner Begriffsentwicklung die Parallelität von moralischer und gesetzlicher Sanktion im motivatorischen Sinne beabsichtigt. Insoweit es ihm darauf ankommt, für die Verhaltenssteuerung relevante Faktoren aufzuzeigen, ist das auch plausibel, und es gibt nichts daran auszusetzen. Die Frage ist vielmehr, ob sich Benthams Verständnis von der „moral sanction“ damit bereits erschöpft.

Das Motiv, auf welches die moralische Sanktion einwirkt, ist die Sorge des Individuums um seinen guten Ruf: „love of reputation“⁵⁵⁹. Zu den Freuden, welche sich in diesem Motiv auswirkt, gehört das Ehrgefühl, der Schmerz liegt unter anderem in der

⁵⁵⁶ Diese Sanktionsform ist natürlich mittels anderer Formen sozialer Ächtung implizierbar, seien es abschätziges Blicke, Unfreundlichkeit, Meiden einer Person, vgl. Hart, Der Begriff des Rechts, S. 248.

⁵⁵⁷ Vgl. Hart, Der Begriff des Rechts, S. 248.

⁵⁵⁸ Postema, Introduction, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie, Vol. II, S. XVIII. Siehe auch Postema, S. 396.

⁵⁵⁹ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 105 ff. (Ch. X, 22.). Entsprechende Freude ist die des „good name“, S. 44 (Ch. V, 7.), entsprechendes Leid das des „ill-name“, S. 47 (Ch. V, 24.).

Scham⁵⁶⁰. Bentham recurriert also auf eben diese Gefühle, die Hart genannt hatte als „Strafen“ des Gewissens. Hier – so scheint es – gelangt Bentham gefährlich nahe an eine zu stark subjektivierte Interpretation. Dieser Verdacht wird untermauert von der folgenden Aussage:

„Moral sensibility seems to regard the average effect or influence of the pains and pleasures of the moral sanction, [...]“⁵⁶¹

Fehlt es Benthams Begriff der „moral sanction“ also an der Normativität? Grundsätzlich ist es möglich, Harts Herangehensweise umzukehren. Er verweist auf die Gewissensappelle und darauf, dass ihre motivatorische Stärke darin besteht, den Adressaten mit den spezifischen Gewissensanktionen zu konfrontieren, die da negativ Schuld- und Scham-, positiv das Ehrgefühl sind. Weil Bentham genau diese Emotionen als spezifische Auswirkungen der „moral sanction“ darstellt, darf man ihm auch zurechnen, die begrifflichen Implikationen von „Scham“ und „Ehre“ erfasst zu haben.

Setzt man sich mit dem Begriff der Scham auseinander, dann fällt auf, dass dieser eine über die bloße Emotionalität des Individuum hinausgehende Komponente hat. Das Schamgefühl beruht nämlich darauf, dass die Gemeinschaft *begründeterweise* schlecht von einem Individuum denkt⁵⁶². Scham ist für den externen Beobachter kaum zu fassen, es ist aber auch kein vom Einfluss anderer Menschen loslösbares Gefühl wie etwa der Schmerz, den man erleidet, wenn man beim einsamen Wandern im Wald umknickt⁵⁶³.

Wer eine Regel nicht anerkennt, braucht sich der Sanktionen nicht zu schämen, auch wenn er sie als anderweitig unangenehm empfinden mag: Ist der Bäcker, bei dem ich einzukaufen pflege, unfreundlich, weil ich aus Überzeugung gerne nackt herumlaufe, dann werde ich mich seiner Unfreundlichkeit sicherlich nicht erfreuen (es sei denn, es ging mir darum, Protest zu erzeugen); aber schämen werde ich mich nicht. Das heißt: Die spezifisch moralische Sanktion durch das Gewissen bleibt mir erspart, weil ich die vom Bäcker akzeptierte Regel gerade nicht als Regel anerkenne. Bestenfalls kann ich ein „detached statement“ abgeben: Für meinen Bäcker gilt: „Du sollst nicht nackt umherlaufen“. Diese Ausführungen gelten umgekehrt für den Begriff der Ehre.

So verstanden wird das durch diese Emotionen genährte Motiv der „love of reputation“ zu einem normativ geprägten. Seine Einordnung als Motiv ist dabei lediglich me-

⁵⁶⁰ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 106 (Ch. X, 22.); dieser Kategorie ordnet er auch Stolz, Eitelkeit, Ehrgeiz, Ruhmsucht, Schmach, Schande etc. zu.

⁵⁶¹ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 57 (Ch. VI, 17.); Kontext ist der Einfluss individueller Empfindsamkeit auf die Wirkung von Handlungsmotiven.

⁵⁶² Vgl. Postema, S. 397.

⁵⁶³ Auch „Scham vor sich selbst“ ist nur ein irreführender Ausdruck, weil sich dies entweder auf die Vorstellung von der Meinung anderer Menschen bezieht oder aber auf ein allwissendes Wesen, das einen auch noch im einsamen Wald beäugt.

thodisch zu verstehen: Bentham sucht nach den Motivationsquellen der Menschen und ihre Verbindung zu gesellschaftlichen Strukturen. In diesem Rahmen wird die „love of reputation“ als Motiv, „shame“ als „pain“, „honour“ als „pleasure“ erfasst und kategorisiert. Dass sich in dieser Dimension die Reichweite der Begriffe bereits erschöpft, ist damit nicht gesagt.

Dazu kommt: Für Bentham ist lediglich das Nützlichkeitsprinzip ein taugliches moralisches Grundprinzip. Ein wesentlicher Argumentationszug zugunsten seines Prinzips ist dabei, dass es von vielen bereits unbewusst befolgt wird⁵⁶⁴. Diese Menschen möchte Bentham aus ihrem Dornröschenschlaf wachküssen. Derart würde er ihnen von einem externen zu einem internen Standpunkt gegenüber den moralischen Prinzipien verhelten. Sie würden sich derselben bewusst, und sie würden sich der Tatsache bewusst, ob jemand sie befolgt oder nicht.

b) Kritik der normativen Interpretation

An dieser Interpretation von Benthams „moral sanction“ kann man in erster Linie zweierlei kritisieren. *Erstens*: Der interne Aspekt wird in der Sanktionsform versteckt. Der Sanktionsbegriff für sich genommen ist jedoch eher geeignet, gerade den externen Aspekt zu repräsentieren. Insofern mag man finden, Bentham hätte ergründen müssen, warum gerade die „moral sanction“ Gefühle wie Scham hervorruft.

Zweitens: Löst diese Interpretation den internen Aspekt ausreichend vom bloßen Sich-verpflichtet-Fühlen? Scham wird der Amoralist niemals empfinden. Der Hypersensible hingegen wird ihn eben schon in Situationen verspüren, in denen es für andere tatsächlich keinerlei Anlass gibt, schlecht von ihm zu denken. Was den Amoralisten betrifft, so ist es ein ganz grundsätzliches Problem, dass die moralische Verpflichtung ihn niemals auf andere als auf externe Art und Weise wird motivieren können.

Insofern ist der Blick auf das Individuum unzuverlässig: Sollte er unglücklicherweise auf einen solchen Amoralisten fallen, wird der mechanistische und externe Eindruck von einer moralischen Verpflichtung ins Auge stechen. Bestimmte Regeln wird der Amoralist nur dann befolgen, wenn sie mit seinen persönlichen Zielen harmonieren oder aber wenn die Sanktion ihrer Nichtbeachtung zufällig sehr viel kostenintensiver wäre als die Verfolgung seiner mit der Regel konfligierenden Ziele. Er fühlt sich nie „verpflichtet“ sondern bestenfalls „genötigt“.

Fällt der Blick hingegen auf den Empfindsamen, so entsteht der Eindruck, dass man zur Verhaltenssteuerung in Gesellschaften bei Gott niemals so etwas wie gesetzliche

⁵⁶⁴ Z.B. Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 13 (Ch. I, 12.).

Sanktionen benötigt. Beide Abweichler werden aber durch den Begriff des guten Rufes eliminiert: Denn der sich niemals schämende Amoralist kann dennoch einen ganz erbärmlichen Ruf haben, der Schamvolle hingegen einen ganz hervorragenden. In diesen Fällen divergiert das wirklich rein Gefühlte (das Hart ausschließen möchte) von dem tatsächlich Bestehenden. Es gilt, was Hart selbst schreibt:

„Im Leben jeder Gesellschaft, die mit Regeln lebt, seien sie rechtliche oder nicht, ist stets eine Spannung möglich zwischen einerseits denen, die die Regeln anerkennen und freiwillig dazu beitragen, sie aufrechtzuerhalten, und auch ihr Verhalten und das anderer Personen durch Regeln bestimmt sehen, und andererseits denen, die diese Regeln nicht beachten und sie für sich nur unter dem externen Gesichtspunkt gelten lassen wollen, nämlich als Anzeichen für eine möglich Bestrafung.“⁵⁶⁵

Der Blick auf die Individuen offenbart die Schwäche, dass er zwar das Individuum aus dessen Sicht ins Verhältnis zum Kollektiv zu setzen vermag, nicht aber umgekehrt aus überindividueller Perspektive erklärt, dass der individuelle Fall der Person unter eine Regel fällt (um Harts Formulierung wieder aufzugreifen). Damit rückt das epistemische Problem wieder in den Vordergrund: Wie kann denn eine überindividuelle Perspektive eingenommen werden, wenn zunächst nur ein Haufen von Individuen vorhanden ist? Wie können wir vom Blickwinkel des Kollektivs sprechen?

4. Der interne Aspekt und die institutionalisierte „moral sanction“

An dieser Stelle lässt sich ein weiteres Mal auf Benthams Forderung aus dem „Constitutional Code“ rekurrieren, die „moral sanction“ in Form des „public opinion tribunals“ zu institutionalisieren. Hinter diesem Konzept steht letztlich die Einsicht, dass erst dann, wenn die in der Bevölkerung mehrheitlich vertretenen Wertvorstellungen öffentlich werden – das heißt zum einen allgemein zugänglich werden und zum anderen allgemeine Ausstrahlungskraft bekommen, am besten gewährleistet ist, dass die sittlichen Verpflichtungen am wenigstens von individuellen Empfindsamkeiten und sozialen Kontexten abhängig sind. Er möchte ein System, in welchem die gesellschaftliche Kontrolle durch „popular“ oder „moral sanction“ maximiert ist. Dazu bedarf es der entsprechenden Einflussmöglichkeit auf die Offiziellen. Diesen Einfluss kann die moralische Sanktion nur haben, wenn es ein Medium gibt, durch welches sie wirken kann. Das heißt, dass es der Gesellschaft möglich sein muss, zum einen ausreichend Informationen über das Handeln von Offiziellen zu erlangen und zum anderen eine Bewertung dieses Handelns zu kommunizieren⁵⁶⁶. Es muss also eine öffentliche Meinung geben,

⁵⁶⁵ Hart, Der Begriff des Rechts, S. 130.

⁵⁶⁶ Bentham, Securities against Misrule, Works VIII, S. 561 (Ch. II, Sec. I).

denn – so überschreibt Bentham das zweite Kapitel von „Securities against Misrule“ – gegenüber einem schlechtem Staat gilt:

„Public opinion the sole remedy [...].“⁵⁶⁷

Man kann das Gewicht dieser Forderung schwerlich unterschätzen, wenn es gilt, ihren Einfluss auf die persönliche Freiheit zu ermessen. Long schreibt dazu:

„It is from the unhesitating endorsement of the all-pervasive social control exerted by the moral sanction as the embodiment of „ethics in general“ that the most profound threat to liberty in Bentham’s system arises.“⁵⁶⁸

In seiner Extremform erinnert dieses Instrument an die denunziatorischen Kontrollmechanismen kommunistischer Staaten. Sie findet konzeptionell ihre Parallele im „Panopticon“ und den „Workhouses“, welche darauf angelegt sind, durch Totalkontrolle des Individuums dieses ganz zu seinem Besten zu erziehen – zu zwingen. Es ist diese Art des Konformitätszwanges, den John Stuart Mill an Benthams System fürchtete und zu bekämpfen suchte⁵⁶⁹.

Um zu der Frage nach dem internen Aspekt zurückzukehren: Das von Hart hervorgehobene Kriterium der Wichtigkeit der sittlichen Verpflichtung findet sich in der institutionalisierten moralischen Sanktion wieder: Sie bildet die für wichtig gehaltenen Wertvorstellungen ab, zugleich ist sie in der Lage, deren Wichtigkeit zu katalysieren. Auf dem Gipfel der Wichtigkeit – wenn man so will auf dem Gipfel der Akzeptiertheit, des vermeintlich größten Einflusses des internen Aspektes – besteht die Gefahr, dass Konformitätszwang entsteht und zunehmend der externe Aspekt in den Vordergrund rückt.

5. Die „moral sanction“ und die Normativität der gesetzlichen Pflicht

Die Institutionalisierung der „moral sanction“ ist eine Forderung aus Benthams Spätwerk, und sie ist Bestandteil seines Verfassungsentwurfes, mit welchem er die Verwirklichung des Utilitarismus zu erreichen suchte. Das macht deutlich, dass er der „moral sanction“ eine Rolle zugedacht hatte, die sie im *Rechtssystem* spielen sollte. Damit kehrt man zurück zu der These, dass die „moral sanction“ möglicherweise ganz wesentlich zur Stützung der Gesetzeshierarchie beiträgt, indem sie die Einstellungen der Bürger zum Primärbefehl, aber insbesondere die der Offiziellen auf jeder weiteren Stufe der Gesetzeshierarchie zu ihren Amtspflichten beeinflusst⁵⁷⁰. Postema zeigt, dass es weitere

⁵⁶⁷ Bentham, *Securities against Misrule*, Works VIII, S. 561.

⁵⁶⁸ Long, *Bentham on Liberty*, S. 110 f.

⁵⁶⁹ Siehe Long, *Bentham on Liberty*, S. 117.

⁵⁷⁰ Bentham, *Constitutional Code*, Works IX, S. 43 (Book I, Ch. VIII).

Textstellen in Benthams Werk gibt, welche belegen, dass er gerade die Beamten durch die „moral sanction“ mittels Einfluss auf ihren guten Ruf zum Einhalten ihrer Pflichten angehalten sieht und zwar auf eine an ihre Verantwortung appellierende Art und Weise⁵⁷¹.

Darüberhinaus setzt die institutionalisierte „moral sanction“ auch den Bürger in ein spezifisches Verhältnis zum Gesetz: Der Einfluss der „moral sanction“ auf die Offiziellen und ihre Amtspflichten setzt nämlich zugleich eine kritische und reflektive Einstellung zu deren Tätigkeit seitens der Bürger voraus. Damit fügt Bentham dem im Begriff der „habit of obedience“ stärker zum Ausdruck kommenden rein gewohnheitlichen, quasi mechanischen Gehorsam die normative Dimension hinzu. Genau diese Differenzierung zwischen rational-kritischem und gewohnheitlich-unkritischem Gehorsam nimmt Bentham vor, wenn er aufzeigt, warum die Gesellschaft die Übernahme eines an den nachfolgenden Souverän gerichteten Mandates erwartet:

„[T]he people influenced partly by the force of habit and partly by the consideration of the expediency [Hervorhebungen von mir] of such adoption, will be expecting it as a thing of course: [...]“⁵⁷²

Insoweit kann man behaupten, Bentham komme der Forderung Harts⁵⁷³ nach, dass man für eine adäquate Beschreibung eines Rechtssystems sowohl die Perspektive des Bürgers zum Recht als auch die des Offiziellen integrieren müsse. Grundsätzlich repräsentiert dabei die Perspektive des Offiziellen berufsbedingt stärker die kritische, reflektierte Einstellung, die des Bürgers hingegen stärker die des gewohnheitlichen Gehorsams. Indem Bentham die „habit of obedience“ der Bevölkerung zugrunde legt, deren Charakter aber nicht unwesentlich von der „moral sanction“ geprägt sieht, erfasst er wenigstens ansatzweise beide Seiten.

Welcher der beiden Beweggründe in einer Gesellschaft dominiert, ist kontingent. Die Wirkintensität des Begriffes, der am Ende der Gesetzeskette steht, determiniert dies. Im Benthams Spätwerk ist dies definitiv die „moral sanction“. Die Überposition, welche ihr im „Constitutional Code“ eingeräumt wird, ist allerdings weniger eine Analyse Benthams als eine Forderung, wie Postema betont⁵⁷⁴. Sie soll schließlich der Verwirklichung des Utilitarismus dienen. Unter allen möglichen Rechtssystemen ist jedoch jegliche Konstellation einer Gewichtsverteilung denkbar: von der oligarchischen Unterdrü-

⁵⁷¹ Postema, S. 396; er macht auf Benthams Vergleich aufmerksam, nach welchem die öffentliche Meinung die Offiziellen beeinflusst wie Kinder ihre Eltern: Ohne Zwangsgewalt innezuhaben, würden sie ein Gefühl dafür vermitteln, ab wann die Befugnisse überschritten werden, siehe Bentham, *Securities against Misrule*, Works VIII, S. 561 (Ch. II, Sec. 1).

⁵⁷² Bentham, *Of Laws in General*, S. 65 (Ch. VI, 17.).

⁵⁷³ Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 159 f., 164.

⁵⁷⁴ Postema, S. 261; das ist der Grund, warum er Harts Aussage, Bentham habe seine Analyse des Rechtssystem hier in wichtigen Punkten geändert, bestreitet.

ckungsherrschaft einer Elite gegenüber einer schafherdenartigen⁵⁷⁵ Masse bis hin zur aktivsten direkten (Stadtstaat-)Demokratie. Analytisch gesehen bietet das Verhältnis von „habit of obedience“ und „moral sanction“ insofern möglicherweise eine realistischere Erklärung, als es angesichts der Schwierigkeit, dieses zu determinieren, scheinen mag; vielleicht gerade deshalb, weil es so schwierig zu determinieren ist.

Insgesamt gilt: Schließt man sich der Interpretation an, Benthams Begriff der „moral sanction“ berge einen internen Aspekt, so lässt sich nunmehr ersehen, in welcher Art und Weise sie zugleich die Frage beantwortet, ob es einen internen Aspekt in Benthams gesetzlicher Pflicht gebe. Diese wird durch Primär- und Sekundärbefehl konstituiert. Letzterer aber wird wesentlich durch die „moral sanction“ abgesichert, sodass deren Normativität sich auf die gesetzliche Pflicht übertragen kann.

6. Zusammenfassung

Harts Forderung nach einem internen Aspekt im Verpflichtungsbegriff lässt sich also im Ansatz bei Bentham rekonstruieren. Dass es einer solchen Rekonstruktion bedarf, ist allerdings zugleich das Zugeständnis an jede in diese Richtung gehende Kritik an Bentham. Denn es ist keinesfalls so, dass er sich gefragt hätte, wo er denn nun bloß ein normatives Element herbekommen könnte, um derart subtilen Kritiken seines Pflichtbegriffes zu genügen; um dann die normative Qualität der gesetzlichen Verpflichtung in dem so konfus geratenen Verhältnis von „habit of obedience“ und „moral sanction“ zu verorten. Eine solche Kritik an Bentham und die Rekonstruktion ihrer Verteidigung setzt – so wird man konzedieren müssen – eine ganze Reihe gedanklicher Errungenschaften voraus, welche seither auf dem Gebiet der Rechtstheorie gemacht wurden⁵⁷⁶. Davon ganz abgesehen ist es schlicht eines der schwierigsten Probleme, denen man auf diesem Gebiet begegnen kann. Es ist insofern beachtlich, dass Benthams rechtstheoretischen Betrachtungen diese rekonstruktiven Ansätze zulassen. Denn einer derart komplexen Theorie hätte es mit Sicherheit nicht bedurft, um gängige Naturrechtsdoktrinen wirksam zu bekämpfen.

⁵⁷⁵ Ich weise darauf hin, dass dieser Vergleich von Hart stammt, siehe Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 164: „Jedoch würde eine solche Gesellschaft in beklagenswerter Weise einer Schafherde ähneln, und die Schafe würden vielleicht im Schlachthaus enden. Aber wir hätten keinen Grund, diesem System den Titel eines Rechtssystems abzuspochen.“

⁵⁷⁶ Wie etwa Harts Theorie samt ihrer Kritiken und Ergänzungen.

VI. Gesetzlichkeit und Moralität

Die Verschränkung von sittlicher und rechtlicher Verpflichtung wirft die ganz allgemeine Frage auf, wie sich bei Bentham Gesetzlichkeit und Moralität zueinander verhalten. Diese Frage lässt sich auch unschwer am Primärbefehl als Teil der gesetzlichen Verpflichtung festmachen: Wenn es eine sittliche Verpflichtung des Offiziellen geben mag, seine Amtspflichten zu erfüllen und den Sekundärbefehl zu befolgen, warum soll es keine analoge sittliche Verpflichtung bereits des Bürgers geben, dem Primärbefehl zu gehorchen? Damit spitzt sich die Untersuchung des Verhältnisses von Gesetzlichkeit und Moralität zu auf die Frage: Gibt es eine sittliche Verpflichtung, dem Gesetz zu gehorchen? Eine Verpflichtung, die möglicherweise dem Begriff des Gesetzes inhärent ist?

Vor dem Hintergrund des klassischen rechtsphilosophischen Streits zwischen Naturrechtlern und Positivisten ist diese Frage natürlich überaus prekär. Beantwortet man sie mit einem rigorosen „Ja!“, so werden sowohl mancher Posivist wie auch der Naturrechtler aufschreien: Jener, weil er eine Vermischung der Disziplinen ortet, dieser, weil der Satz so sehr nach positivistischer Obrigkeitshörigkeit klingt, die nach dem eisernen Besen des „*lex iniusta non est lex*“ lechzt.

Für Bentham gilt hier ein ganz positivistisches Konzept: Was er für moralisch gesollt hält, ergibt sich aus dem Nützlichkeitsprinzip. Warum er dies für richtig hält, ist eine moralphilosophische Frage, und die Gründe, welche er angibt, werden im fünften Kapitel betrachtet werden. Inwiefern die vorherrschenden moralischen Vorstellungen in einer Gesellschaft Einfluss auf das Gesetz haben, ist hingegen eher eine soziologische Frage. Die Antwort auf diese Frage ist deskriptiv, und abstrakt formuliert lautet sie: Das ist kontingent, es ist für jede in Frage stehende Gesellschaft separat zu beantworten. An dieser Stelle ist die Frage nach dem Verhältnis von Gesetzlichkeit und Moralität in einer Gesellschaft vielmehr eine Frage nach dem Normativitätsgrad des jeweiligen Rechtssystems.

1. Die Kritik von Roma III

Das Hauptproblem, das sich dem Rechtspositivisten immer wieder stellt – nämlich die Frage nach dem Status der Grundnorm –, ist auch im Rahmen des Normativitätstopos von Relevanz. Das zeigt beispielsweise die Kritik an Hart seitens Roma III. Sie verknüpft den Ausgangspunkt der Gesetzeshierarchie mit der Sanktionsform des Gewissensappell. An dieser macht Hart den internen Aspekt der sittlichen Verpflichtung wesentlich fest: „Das wäre eine Lüge!“ (siehe oben V. 2., S. 144 f.). Roma III schreibt nun, dass ein solcher Gewissensappell im Fall einer Gesetzesverletzung lauten könnte: „Aber

das wäre doch ein Gesetzesbruch!“⁵⁷⁷ Um genau zu sein: Er müsste sogar letztlich so lauten, weil auf die Frage, warum man dem Gesetz gehorchen müsse, nicht fortwährend geantwortet werden könne, dass anderenfalls eine Sanktion erfolge und dass dies so sei, weil es das Gesetz so vorsehe. Dass eine Regel nicht nur die Sanktion wahrscheinlich mache, sondern zugleich zu ihrer Begründung diene, war ja auch gerade Harts Argument dafür, dass der externe Aspekt zur Erklärung des Begriffes „Verpflichtung“ unzureichend sei, dass er die ihm innewohnende Normativität wegdefiniere⁵⁷⁸.

Dementsprechend – so Roma III – müsse am Ende im Falle der Gesetzesverletzung ebenso wie bei einer Lüge oder einem Versprechensbruch ein solcher Gewissensappell erfolgen, der die Anerkennung der verletzten Regel impliziere. Und diese Anerkennung beruhe dann nicht mehr auf dem Gesetz selbst⁵⁷⁹. Sie kann es gar nicht, wenn man nicht den Anerkennungsmaßstab in den Gesetzesbegriff hineinliest.

Bei Hart ist hier am Ende der Gesetzshierarchie die „rule of recognition“ platziert, und diejenigen seiner Kritiker, die deren Darstellung so verstehen, als sei sie selbst eine gesetzliche Regel, beharren darauf, dass er damit in das klassische positivistische Dilemma gerate⁵⁸⁰. Ohne auf den Status der „rule of recognition“ näher einzugehen (denn das soll nicht Gegenstand dieser Darstellung sein), bleibt festzuhalten, dass Hart sie nur als ein soziales Phänomen betrachtet, als ein Faktum, welches das Bestehen einer kritisch reflektierten Einstellung widerspiegelt und sich in einem entsprechenden Umgang mit Regeln, einer etablierten Praxis manifestiert.

Genau diese nicht-gesetzliche soziale Grundlage eines Rechtssystems wird bei Bentham durch die „habit of obedience“ und die „moral sanction“ konstituiert. Und das Verhältnis der beiden zueinander ist kontingent. Das heißt: Dass moralische Kriterien in der „habit of obedience“ vorhanden sind, die nach Postemas Interpretation die Gesetzlichkeit konstituiert, ist möglich aber insbesondere, was das Ausmaß und Inhalt betrifft, völlig unsicher. In bestimmten Gesellschaften kann ein gewisser moralischer Gehalt in den Gültigkeitskriterien enthalten sein⁵⁸¹. Zu diesem Zugeständnis wird Bentham durch seinen Empirismus verpflichtet. Je stärker der Einfluss der „moral sanction“ ist, desto enger liegen die Inhalte von Gesetz und Sitte beieinander. Doch je größer die Gesellschaft ist, desto unwahrscheinlicher wird es, dass der Konsens über solche Kriterien groß genug ist, um deren Inhalt größere Konkretetheit zu verleihen (insbesondere aber muss man betonen, dass diese Möglichkeit moralischer Einflüsse auf die Gesetzlichkeit

⁵⁷⁷ Emilio Roma III, Positivism and the Connection of Law and Morality; in: ARSP 58 (1972), S. 417 f.

⁵⁷⁸ Hart, Der Begriff des Rechts, S. 122, 130 f.; dem stimmt Roma III auch ausdrücklich zu, siehe Emilio Roma III, Positivism and the Connection of Law and Morality, in: ARSP 58 (1972), S. 416.

⁵⁷⁹ Emilio Roma III, Positivism and the Connection of Law and Morality, in: ARSP 58 (1972), S. 419.

⁵⁸⁰ Z.B. Sartorius, The Concept of Law, in: ARSP 52 (1966), S. 181.

⁵⁸¹ Postema, S. 249 f.

mit den klassischen Ewigkeits- und A-priori-Postulaten der Naturrechtler schlicht und ergreifend gar nichts zu tun hat⁵⁸²).

Trifft die Kritik von Roma III an Hart das Benthamsche Konzept? Was ist von dieser Kritik zu halten? Der Gewissensappell „Das wäre ein Gesetzesbruch!“ gibt ebenso wie die von Hart zitierten Appelle keinerlei Gründe für seine Berechtigung an, sondern setzt die Anerkennung der hinter dem jeweiligen Begriff stehenden Regel voraus: „Du sollst nicht lügen!“, „Du sollst kein Versprechen brechen!“ und dementsprechend „Du sollst das Gesetz nicht brechen!“. Doch es ist überaus fraglich, ob man den Appell der ersten beiden Beispiele deckungsgleich auf den Gesetzesgehorsam übertragen kann. Denn die Gründe für den Gesetzesgehorsam sind doch ein ganzes Stück näher an der Unterwerfung unter Macht und Autorität gelagert, als es die Gründe für die Befolgung sittlicher Pflichten zu sein pflegen.

2. Die soziologische Sicht Benthams auf die Gehorsamspflicht

Dementsprechend lautet die Antwort des Soziologen Bentham auf die Frage, ob der Bürger es als moralische Verpflichtung ansieht, dem Gesetz zu gehorchen, ob die Gesellschaft im Falle eines Gesetzesverstößes den moralischen Tadel („Aber das wäre doch ein Gesetzesverstoß!“) ausspricht, lautet: Es kann sein, muss aber nicht. Man erinnere Bentham's Betonung von der Unberechenbarkeit der „moral sanction“. Es hängt von der Wertung der Tadelnden ab, wobei der Kreis der Tadelnden bei jedem Individuum variiert, was durch vielerlei Faktoren bedingt ist, die hier einmal unter den Oberbegriff „soziales Umfeld“ gefasst seien (siehe oben V. vor 1., S. 142 f.). Dabei ist durchaus denkbar, dass Tadelnde schon Gesetzesverstöße per se verurteilen, etwa weil sie Werte wie Disziplin und Gehorsam vertreten und diese durch jegliche Missachtung von Obrigkeiten verletzt sehen⁵⁸³. Aber zwingend ist das nicht, im Gegenteil: Zumeist wird sich der Tadel am Inhalt der verletzten Vorschrift orientieren; oder aber am Schaden, der durch die Sanktion entsteht, was jedoch nicht auf eine Anerkennung der Norm hinweist sondern vielmehr auf andere Werte wie Sparsamkeit oder Umsicht, die auf jede erdenkliche Art von Schadensvermeidung abzielen. Insgesamt ist die moralische Rückbindung des Gesetzesgehorsam kontingent.

⁵⁸² Postema, S. 250.

⁵⁸³ Dann könnte man immerhin noch behaupten, dass diese Form von Gesetzesgehorsam einem extralegalen Wertesystem entspringt, das autoritätshörig ist. „Autorität“ lässt sich allerdings leicht als Begriff mit Legitimationskonnotation interpretieren. Die Autorität des Gesetzes beziehungsweise aller Institutionen, die mit seiner Herstellung, Anwendung und Durchsetzung befasst sind, wäre dann ihrerseits zu hinterfragen. Man wäre dann wieder auf die „habit of obedience“ und die „moral sanction“ verwiesen. Siehe zur Autorität und der Legitimationskonnotation allgemein: Greenawalt, *Conflicts of Law and Morality*, S. 47 ff.; mit Bezug zu Bentham und der Befehlstheorie: Postema, S. 324 ff.

Es ist überaus schwierig, die verschiedenen Fragestellungen, die sich in diesem Themenbereich stellen, auseinander zu halten. Man beachte: Die Gesetzeshierarchie diene als argumentativer Ausgangspunkt für die Verknüpfung von Befehl und Sanktion. Zum zweiten musste sie als Suchgebiet für die Normativität erhalten. Und schließlich wurde sie hinterfragt auf ihre Funktionstüchtigkeit, und diese Funktionstüchtigkeit bezieht sich einerseits auf den einzelnen Gesetzesbefehl, andererseits aber auf die Gesamtheit der Gesetzesbefehle; und damit auf die Funktionstüchtigkeit des gesamten Rechtssystems. Dementsprechend neigt die Frage nach der moralischen Verpflichtung zum Gesetzesgehorsam latent dazu, sich als Frage nach der moralischen Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber eines Rechtssystems zu verkleiden. Das zeigt sich aus der utilitaristischen Sicht auf die Frage nach der Pflicht zum Gesetzesgehorsam:

3. Die moralische Sicht Benthams auf die Gehorsamspflicht

Die Antwort des Moralphilosophen Benthams auf die Frage, ob Gesetzesgehorsam moralische Pflicht sei, ist natürlich nach dem Nützlichkeitsprinzip zu beantworten. Dabei ist ein – wie man heute sagen würde – stark regel-utilitaristischer Einschlag zu festzustellen: Zwar entscheidet über den Gesetzesgehorsam konkret wie allgemein die Nützlichkeit, jedoch hielt Bentham das Gesetz für eine Institution, die es zu erhalten gilt, weil sie als solche nützlich sei. Ohne sie gebe es nur Anarchie⁵⁸⁴. Widerstand gegen das Gesetz (im allgemeinen) in dem Ausmaße, dass es nicht mehr als solches bestehen kann, setzt ein derart verderbtes System voraus, dass der Umsturz nützlicher erscheint als die Erhaltung des Systems⁵⁸⁵. Ansonsten gilt Benthams altes Credo: „Obey punctually, censure freely“⁵⁸⁶.

Die Aussagen Benthams, die sich auf die Verpflichtung zur Unterstützung des Rechtssystems insgesamt beziehen, erinnern recht stark an Hobbes. Sie werden getragen von dem Grundgedanken, dass die relative Sicherheit eines Rechtssystems fast ausnahmslos der Anarchie vorzuziehen sei, und dass daher auch Revolutionen regelmäßig nur von moralisch zweifelhafter Berechtigung getragen werden. Bentham will reformieren; nicht revoltieren. Ein wichtiger Unterschied zu Hobbes liegt in der Perspektive: Dieser fragte nach der Gesamtberechtigung des Systems, Bentham hingegen setzt das System voraus und fragt, wie man es wohl verbessern könne, ohne es abzuschaffen.

⁵⁸⁴ Siehe z.B. Parekh, S. 268 f.

⁵⁸⁵ Vgl. Bentham, A Fragment on Government, S. 104 (Ch. IV, 39.).

⁵⁸⁶ Bentham, A Fragment on Government, S. 10 (Preface).

4. Benthams Zusammenführung von Gesetz und Moral

Der Soziologe Bentham weiß um den Einfluss der „moral sanction“ auf die Gesellschaft und das Rechtssystem. Der Moralphilosoph Bentham glaubt zu wissen, was Inhalt der moralischen Pflicht sein soll: Die Befehle des Utilitarismus. Sobald man es also schafft, die „moral sanction“ inhaltlich vom Utilitarismus abhängig zu machen und zugleich institutionell so zu verankern, dass sie das Rechtssystem stützt und inhaltlich determiniert, ist die Deckungsgleichheit von Gesetz und Moral greifbar.

Die Forderung lautet also, das Gesetz möge moralisch so gut sein wie nur möglich. Dem wird niemand widersprechen. Der Widerspruch bezieht sich insofern auf das „Wie“: Wie erreicht man dieses Ziel? Der Konformitätszwang, den Benthams System aufkommen lassen könnte, scheint genau den Fehler darzustellen, welchen all diejenigen machen, die „zum Guten zwingen“ wollen, vergessend, dass sie selbst sich geirrt haben könnten bei der Ermittlung dessen, was gut ist. Immerhin: Benthams Entwicklung zum Demokraten beruht ein Stückweit auf der Erkenntnis, dass es zu gefährlich ist, jemandem (etwa einem vermeintlich wohlwollenden Monarchen) zuviel Macht zuzubilligen, weil kein Verlass auf die Güte seiner Ziele ist, die er mittels dieser Macht verwirklichen könnte. Ob Bentham die Absicherung gegen die Fehlbarkeit in ausreichendem Maße betrieben hat, kann an dieser Stelle und in dieser Abhandlung nicht beantwortet werden.

VII. Zusammenfassung

Die soeben skizzierte Zusammenführung von Gesetz und Moral ist Ziel von Benthams utilitaristischem Gesamtsystem. Sie hat aber nur begrenzte Aussagekraft, wenn man die Frage zu beantworten versucht, wie beide Bereiche sich tatsächlich zueinander verhalten.

Die Möglichkeit, eine weitestgehenden Nähe oder gar Koinzidenz beider Bereiche herzustellen, ist nun nichts weiter verwunderliches. Das liegt nach dem positivistischen Konzept ganz einfach daran, dass man eine moralische Pflicht kodifizieren (und gegebenenfalls mit einer gesetzlichen Sanktion ausstatten) kann. Nur: Was folgt aus dieser Möglichkeit?

1. Die empirische Möglichkeit der Pflichtenkoinzidenz

An dieser Stelle kann man auf das Beispiel vom nicht-gefassten Mörder zurückkommen: Das schien auf die plastischste und drastischste Weise zu verdeutlichen, warum

das mögliche Ausbleiben einer gesetzlichen Sanktion noch nichts über das Bestehen einer Verpflichtung auszusagen vermag (siehe oben III. 1., S. 127 ff.). Dass das Beispiel so plastisch ist, liegt jedoch weniger daran, dass die Kritik so unerhört zutreffend ist, sondern vielmehr daran, dass dieses Verbrechen aufgrund seiner Kapitalität zugleich eine moralische Regel verletzt, die vielerorts und zu vielen Zeiten recht unstrittig zu einer der wichtigsten gehört und gehört hat. Dementsprechend verwundert es auch nicht, dass Bentham eben den Mord als Beispiel wählt um zu verdeutlichen, dass auch ein gesetzlicher Befehl ohne eigene *gesetzliche* Sanktion mittels der Hilfssanktionen *wirksam* sein kann⁵⁸⁷, dass viele Menschen auch dann nicht morden würden, wenn der Mord *gesetzlich* nicht sanktioniert wäre (moralisch wäre er es demnach). Das Verbot des Mordes aus gesetzlicher wie moralischer Sicht wäre ein solcher Fall der Koinzidenz. Leider nur sagt Bentham an der genannten Stelle nichts aufschlussreiches über den Begriff der Pflicht. Jedenfalls aber gilt: Diese Nähe und die mögliche Koinzidenz von sittlichen und rechtlichen Verpflichtungen ist nur eine empirische Tatsache. Eine analytische Verbindung beider Begriffe daraus zu folgern, wäre voreilig.

Aber der Mord ist eben ein Extrembeispiel. Betrachtet man dagegen Begriffe wie „Kavaliersdelikt“ oder „Mundraub“ oder „grober Unfug“, wird man eines Graubereiches zwischen gesetzlicher und moralischer Verpflichtung gewahr. Verhaltensweisen, welche in diesen Graubereich fallen, werden es nicht wenigen schwer machen, aus dem Bauch heraus zu sagen, was davon gesetzlich pönalisiert ist und was nicht. Das gilt für beide Perspektiven: Von der einen Sache mag jemand aufgrund bestimmter moralischer Überzeugungen glauben, sie könne nicht mit gesetzlicher Sanktion belegt sein, obwohl sie es ist; während er etwas anderes für derart unerhört erachten mag, dass er es für strafbar hält, obwohl kein Gesetz ein Wort darüber verliert.

Angesichts solcher Schwierigkeiten ist nicht unverständlich, warum Bentham bisweilen geneigt scheint, die Aussage zu treffen, „Pflicht“ habe nur im gesetzlichen Kontext eine determinierbare Bedeutung⁵⁸⁸, zumindest für die Allgemeinheit. Unter diesem Eindruck mag man sogar geneigt sein, das Sanktionswahrscheinlichkeits-Kriterium für nicht unangemessen zu halten.

Es hat vermeintlich etwas sinnstiftendes wenigstens aber elegantes, am Ende auf den Anfang zurückzukommen. Es sei der Vermeintlichkeit anheim gefallen. Es sei die Wichtigkeit der Sanktion als Element von Benthams Pflichtbegriff und damit als Element seiner gesamten Rechtstheorie betont. Die ganz überwiegende Anzahl der Stellen

⁵⁸⁷ Bentham, *Of Laws in General*, S. 142 (Ch. XI, 16.).

⁵⁸⁸ Z.B. Bentham, *View on a Complete Code of Laws*, Works III, S. 160 (Ch. II); *Pannomial Fragments*, Works III, S. 217 (Ch. III).

sieht eine Konstitutivität des Sanktionselementes vor. Ob es dann in probabilistischer Weise Eingang findet, ist wieder eine andere Frage.

Das Sanktionselement im Pflichtbegriff zu belassen, bedeutet schließlich keinesfalls eine hoffnungslose Verfremdung eines geläufigen Begriffes. Dass die Wahrscheinlichkeit von Sanktion ein sehr wichtiges Element in unserem Verständnis von „Verpflichtung“ ist, mag wohl kaum jemand bestreiten. Dass es *kein* logisch notwendiges und hinreichendes Merkmal ist, scheint aber ebenfalls naheliegend.

Dass die Sanktion in Benthams Pflichtbegriff von unvergleichlicher Wichtigkeit ist, lässt sich kaum bestreiten. Die entscheidende Frage ist vielmehr: Hielt Bentham die Sanktion für logisch notwendig und hinreichend, um „Pflicht“ zu konstituieren? Das lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Für eine solche Interpretation sprechen die mit der Verpflichtung befassten Textstellen, die fast durchweg Sanktionsbezug aufweisen. Dagegen lassen sich in erster Linie methodische Erwägungen anführen: Zum einen die dem Empirismus zu verdankende Weichheit und Kontingenz der Definitionen (wie sie in Teil 1, Kapitel 2 entwickelt wurde; dort etwa III. 4. b., S. 66 – 68); zum anderen die utilitaristische Ausrichtung seines Projektes: Hier gilt das oben unter III. 1. (S. 129 f.) Gesagte, nämlich dass es ihm weniger darauf ankam, eine logische A-priori-Analyse der Begriffe zu erstellen als eine effektive Verhaltenssteuerung zur Umsetzung des Nützlichkeitsprinzips zu entwickeln; mithilfe des *Instrumentes* der Verpflichtung.

2. Zusammengesetzte Begriffe

Es lohnt sich, auf einen weiterführenden Gedankengang hinzuweisen: Man findet ihn etwa in dem zitierten Aufsatz von Sartorius, in welchem dieser Harts Theorie kritisiert. Er verortet das Grundproblem der Diskussion darin, dass so komplexe Begriffe wie der der Verpflichtung auf ein oder zwei streng durchzuhaltende Elemente reduziert würden. Tatsächlich handele es sich bei solchen Begriffen vielmehr um sogenannte „cluster concepts“ (zusammengesetzte Begriffe)⁵⁸⁹: Dahinter steckt die Vorstellung, Begriffe mit einer Mehrzahl von Elementen zu erklären, welche jeweils allein weder notwendig noch hinreichend zur Erklärung des Begriffes sind, allerdings auch nicht allesamt vorliegen müssen, um den Begriff zu konstituieren. In diese Richtung geht eine Kritik von Schoeman an Bentham, der schreibt, dass die Tatsache, dass ein nicht beachtetes Prinzip (als fehlendes Begriffselement) einen Begriff ungültig mache, keine notwendige positi-

⁵⁸⁹ Sartorius, *The Concept of Law*, in: ARSP 52 (1966), S. 171; er bezieht sich dabei auf eine Theorie von Hilary Putnam.

ve Kehrseite besitze, der zufolge das fehlende Element das einzige konstitutive sein müsse⁵⁹⁰.

Pitkin unterstellt Bentham gewissermaßen ein Bewusstsein für diese Art von Komplexität in den Begriffen allerdings nicht im positiven Sinne. Für Pitkin gleicht Benthams Begriffsbildung an vielerlei Stellen einer Strichlistenstellung⁵⁹¹. Die Relevanz der einzelnen spiegelstrichlich aufgefädelt Elemente für den Gesamtbegriff bleibt im Dunkeln ebenso wie die Beziehungen der Elemente untereinander. Dadurch erschließen sich eine Fülle von Interpretationsmöglichkeiten. Ein jeder Interpret kann sein bevorzugtes Element auf Benthams Einkaufszettel entdecken und dann behaupten, es sei das wichtigste in Benthams Denken gewesen. Das mache ihn völlig ungriffig („slippery“), wie es bereits der Aufsatztitel ausdrückt⁵⁹².

Kapitel 4: Benthams Rechtstheorie (II): Der Rechtsbegriff

Der Pflichtbegriff darf in Benthams Rechtstheorie die uneingeschränkte Herrschaft beanspruchen. Den Rechtsbegriff leitet er letztlich nur von jenem ab. Zumeist wird diese Ableitung dazu genutzt, den Begriff des Rechtes zu entzaubern, ihm seine mystische Aura zu nehmen. Er wird an die gesetzliche Pflicht und deren Bezug zum positiven Gesetz gebunden und derart auf festen Boden gestellt. Das stellt das ernüchternde Kontrastmittel zu den hochtrabenden Naturrechtsdoktrinen dar, und man kann sich schwerlich des Eindrucks erwehren, dass es Bentham bei der Diskussion des Rechtsbegriffes überhaupt um etwas anderes geht: Wenigstens unterschwellig ist die Perspektive von Benthams Behandlung des Rechtsbegriffes immer die einer Naturrechtskritik.

Es sei eine Bemerkung zum Naturrechtsbegriff erlaubt. Das Naturrecht lässt sich leicht verstehen als ein großes Sammelbecken für jede moralische Ansicht, die außergesetzliche Rechte anerkennt. Das ist angesichts der vielen Quellen, welche die Erkenntnis von moralischen Rechten haben könnte (Gott, Natur, Intuition u.a.), recht undifferen-

⁵⁹⁰ Schoeman, Bentham's Theory of Rights, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 746; Kontext ist die Evaluation von Benthams Behauptung, fehlende Nützlichkeit würde die Bindungskraft eines Versprechens vernichten. Daher müsse das Prinzip der Nützlichkeit das (einzige) konstitutive Element für die Bindungskraft eines Versprechens sein. Da es hier um Benthams Moralphilosophie geht, die er teilweise dadurch zu bekräftigen sucht, dass er ihre tatsächliche Befolgung nachweist, passt das Beispiel in seiner konkreten Form natürlich nicht ganz in den Kontext. Das Prinzip ist jedoch vergleichbar.

⁵⁹¹ Pitkin, Slippery Bentham – Some Neglected Cracks in the Foundation of Utilitarianism, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 538.

⁵⁹² Vgl. Pitkin, Slippery Bentham – Some Neglected Cracks in the Foundation of Utilitarianism, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 537, 539, 555 f.

ziert. Dennoch wird der Begriff zunächst beibehalten: Denn die Untersuchung des Naturrechts aus dem Blickwinkel von Benthams Rechtstheorie konzentriert sich auf die Frage, ob letztere Lücken hat, in die *irgendein* außergesetzliches Recht (gleich welcher Herkunft) hineinpasst.

Benthams Naturrechtskritik hat im übrigen noch zwei weitere Dimensionen: Die eine ist erkenntnistheoretisch und schließt unmittelbar an die Ergebnisse von Benthams Analyse an. Die andere Dimension bezieht sich auf die psychologischen Folgen der Naturrechtstheorie (vor allem anhand des Beispiels der Französischen Revolution), und sie soll – in konsequent positivistischer Trennung von Rechts- und Moralphilosophie – erst in Teil 4, Kapitel 4⁵⁹³ erläutert werden. Begonnen sei aber mit dem Versuch einer Analyse des Naturrechtsbegriffes selbst.

I. Die Analyse von „Naturrecht“

Eine Analyse des Begriffes „Naturrecht“ findet sich bei Bentham leider nicht. Seinen analytischen Prinzipien folgend könnte man folgenden Ausgangspunkt wählen: Man paraphrasiert „Naturrecht“ z.B. mit „Das Naturrecht ist das Recht, das man in der Natur vorfinden kann/ das die Natur vorgibt“. Das ist bis hierher nicht mehr als eine Zerlegung des Naturrechtsbegriffes in seine Bestandteile „Natur“ und „Recht“. Allerdings – man erinnere sich an die Funktion anderer Wortgattungen im Satzzusammenhang – werden bereits zwei mögliche Verbindungen dieser Bestandteile angeboten. So oder so enthält der Satz mit „Natur“ und „Recht“ zwei weitere fiktive Entitäten⁵⁹⁴, die ihrerseits der Erklärung bedürfen.

Dabei bietet sich an, den Rechtsbegriff als Ausgangspunkt für die Darstellung der analytischen Naturrechtskritik zu nehmen. Benthams ausführlichste Analyse mittels Paraphrasierung ist die von „Recht“ und „Pflicht“ in „A Fragment on Government“, die der Leser im vorherigen Kapitel kennen gelernt hat. Man erinnere sich: Bentham nahm dort die Verknüpfung von Recht und Pflicht vor, von Pflicht und Sanktion, die gesetzlich verhängt wird. Diese Verknüpfung sah folgendermaßen aus: Ein Recht hat jemand dann, wenn ein anderer ihm gegenüber zu etwas verpflichtet wird. Wichtigste Voraussetzung dafür, dass dieser andere Verpflichteter sein kann, ist, dass er im Falle der Nichterfüllung (oder Pflichtverletzung) bestraft wird.

Ergänzend hinzuziehen lässt sich die Behandlung des Rechtsbegriffes in „Of Laws in General“, wo der gesetzliche Befehl als ein die Pflicht konstituierendes Element ergänzt

⁵⁹³ Dort I., S. 256 ff.

⁵⁹⁴ Siehe für „Natur“ als fiktive Entität z.B. Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 125 = Fn. von S. 124; für „Recht“ z.B. Bentham, *Pannomial Fragments*, Works III, S. 218 (Ch. III).

wird. Es erfolgt im übrigen auch hier der ausdrückliche Hinweis, dass die Begriffsbestimmungen sich seinem neuen analytischen Werkzeug verdanken, der Paraphrasierung⁵⁹⁵. Und so analysiert er:

„An act is a real entity: a law is another. A duty or obligation is a fictitious entity conceived as resulting from the union of the two former. A law commanding or forbidding an act thereby creates a duty or obligation. A right is another fictitious entity, a kind of secondary fictitious entity, resulting out of a duty.“⁵⁹⁶

Was enthält diese Analyse im Einzelnen ? Sie enthält ein Verhalten („act“). Gemeint ist ein gesetzlich verbotenes oder vorgeschriebenes Verhalten. Es stellt einen empirisch wahrnehmbaren Vorgang dar. Die andere enthaltene Komponente ist ein Gesetz: Es beschreibt das Verhalten und verbietet es oder schreibt es vor. Es tut dies mittels eines Befehls, und dieser Befehl ist wahrnehmbar, sei er mündlich, sei er schriftlich. Er entstammt einem Befehlsgeber. Man sieht, wie Bentham versucht, am Ende bei lauter realen Entitäten anzukommen.

Die Korrektheit von Benthams Analyse einmal vorausgesetzt, fallen hier positiver Rechtsbegriff und außergesetzliche Rechte wie das Naturrecht auseinander. Für den positiven Rechtsbegriff gilt nämlich, dass dieser Befehlsgeber eine reale Person ist oder aber eine Personengemeinschaft, die sich theoretisch auf die sie konstituierenden Individuen zurückführen ließe. Diese steht in Beziehung zum politischen Souverän⁵⁹⁷. In Anknüpfung an die Teilparaphrasierung von Recht und Pflicht aus „A Fragment on Government“ kann man sagen: Ein Souverän, der zu seiner Hand einen Strafapparat hat, durch den der Nichtvollzug der Pflicht geahndet werden kann. Mittels dieser Strafe wird zusätzlich eine Rückbindung an die reale Entität des Leids möglich.

Das Naturrecht hingegen bietet keinen menschlichen Befehlsgeber, der zudem über einen Strafapparat verfügt. Das Naturrecht nimmt ja gerade in Anspruch, a priori gegeben, jeder menschlichen Befehls- und Strafinstanz vorgeordnet zu sein. Es kann sich nicht auf einen menschlichen Gesetzgeber beziehen. Worauf aber dann?

Es bieten sich zwei Möglichkeiten an: Die Natur (wie es der Name impliziert) oder Gott (als Schöpfer der Natur). Beides sieht Bentham regelmäßig gleichgesetzt, so auch z.B. bei Blackstone⁵⁹⁸. Gott kommt für einen Freidenker wie Bentham nicht in Betracht. Gott ist für ihn, wie er in einer Fußnote in „A Fragment on Ontology“ andeutet, eine Non-Entität⁵⁹⁹. An ihn kann man glauben oder nicht: Es ist eine private Angelegenheit,

⁵⁹⁵ Bentham, *Of Laws in General*, S. 294 f. (App. C, 17.).

⁵⁹⁶ Bentham, *Of Laws in General*, S. 293 f. (App. C, 15.).

⁵⁹⁷ Bentham benutzt in *A Fragment on Government*, S. 109 Fn. b den Begriff „political superior“.

⁵⁹⁸ Siehe Bentham, *A Fragment on Government*, S. 95 Fn. g.

⁵⁹⁹ Bentham, *A Fragment on Ontology*, Works VIII, S. 196 Fn. 2; zu göttlichem Recht als moralischem

und dieser private Glaube ist keine taugliche Begründung für öffentliche, allgemeine Wertvorstellungen.

Es kommt also auf die zweite fiktive Entität an, die im Naturrechtsbegriff steckt, nämlich die „Natur“. Man bekommt bisweilen den Eindruck, der Begriff „Natur“ selbst sei eine der unrettbaren Non-Entitäten, insbesondere dann, wenn Bentham die Natur als eine Art Göttin bezeichnet⁶⁰⁰. Das ist aber nicht das, was Bentham meint. Die Vergötterung ist vielmehr ein Missbrauch des Begriffes durch die Naturrechtler. Die „Natur“ ist für Bentham eine fiktive Entität und als solche von diskursivem Nutzen:

„Nature is a sort of fictitious personage, without whose occasional assistance it is scarce possible (it must be confessed) either to write or to speak.“⁶⁰¹

Um einen unmissverständlichen Gebrauch zu gewährleisten, müsste man sie weiteranalysieren, um den Bezug zu realen Entitäten herzustellen. Eine sorgfältige Paraphrasierung findet sich leider nicht. Aber einmal mehr lässt sich aus Benthams allgemeinen Bemerkungen sein analytisches Prinzip herauslesen. Er schreibt:

„But, when brought upon the carpet, she [nature] should be brought in her proper costume – nakedness: not bedizened with attributes – not clothed in eulogistic any more than in dyslogistic, moral qualities. Making minerals, vegetables, and animals – this is her proper work; and this is quite enough for her: whenever you are bid to see her doing man’s work, be sure it is not Nature that is doing it, but the author, or somebody or other whom he patronizes and whom he has dressed up for the purpose in the goddess’s robe.“⁶⁰²

Würde man „Natur“ analysieren, stünden am Ende des Prozesses reale Entitäten wie Tiere oder Pflanzen; keinesfalls aber moralische Wertungen⁶⁰³. Die „Natur“ selbst ist also keine Non-Entität sondern nur eine fiktive Entität. Sie wird aber – wie es eben so vielen fiktiven Entitäten ergeht – missbraucht.

Dieser Missbrauch wird folgendermaßen vollzogen: Indem die „Natur“ mit dem „Recht“ zu einem neuen Begriff zusammengebastelt wird, bekommt sie eine Funktion zugewiesen, die zum Begriffsinhalt nicht passt. Ähnlich wie beim „golden mountain“ gaukelt der neue Begriff eine Verbindung zwischen seinen – für sich genommen un-

Standpunkt siehe Teil 3, Kapitel 3, I.3., S. 230 ff.

⁶⁰⁰ Z.B. Parekh, S. 271; Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 125 =Fn. von S. 124.

⁶⁰¹ Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 125 =Fn. von S. 124.

⁶⁰² Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 125 =Fn. von S. 124; hier klingt bereits deutlich die Verbindung zum Sein-Sollens-Fehlschluss an, die gleich noch thematisiert werden wird.

⁶⁰³ Streng genommen suchen wir allerdings gerade auch nicht nach einer Wertung sondern nur nach einem Befehlsgeber, einer realen Entität. Es ist aber klar, dass es eben genau auf diese (etwas plakativ klingende) Argumentation hinauslaufen wird: Das, was da im Namen der Natur unter „Recht“ präsentiert wird, sind moralische Wertungen; und die werden nicht von Tieren, Pflanzen oder Steinen vorgenommen.

schuldigen – Teilen vor, die in Wirklichkeit nicht besteht: Es entsteht eine Non-Entität. Wer sich hinter der Non-Entität „Naturrecht“ versteckt, versucht laut Bentham nur seiner eigenen Meinung zu mehr Autorität zu verhelfen.

Was bedeutet das für die Frage nach dem Befehlsgeber? Im Ergebnis wird bereits in der soeben zitierten Textstelle deutlich, dass die Natur kein Befehlsgeber sein kann, weil die Befehle, welche Pflicht und Recht konstituieren, wertenden Charakter haben; weil das „Sollen“ oder „Müssen“, das diese Befehle ausdrücken, nicht im Sinne eines Kausalgesetzes zwingend ist, sondern sehr wohl missachtet werden kann. Wie aber kommt man zu diesem Ergebnis?

In Anknüpfung an die Paraphrasierung von „Naturrecht“, die ich als Ausgangspunkt vorgeschlagen habe, könnte man als Naturrechtler doch sagen: In der Natur sind Gesetze auffindbar, die das Recht konstituieren. Die Natur ist also Gesetzgeber. Sie ist es, welche die Sanktionen bereitstellt: Wenn der von Bentham verhöhnte radikale Skeptizist gegen die Mauer läuft, so wird die Natur eine physische Sanktion verhängen, es wird einen harten Aufprall und ein gerüttelt Maß Schmerz geben. Mithilfe des Begriffes der physischen Sanktion also könnte man arbeiten. Es wirkt zwar etwas konstruiert, aber es ist nicht undenkbar, die Natur als befehls- oder gesetzgebende Instanz in Benthams Analyse einzufügen.

Dem stehen zwei Erwägungen entgegen. *Erstens*: Wie der Leser bereits weiß, hat Bentham den völlig sprachgebrauchswidrigen physischen Pflichtbegriff nie anerkannt.

Zweitens: Hier knüpft die obengenannte erkenntnistheoretische Kritik an. Das sich damit verbindende Problem ist der Sein-Sollens-Fehlschluss, den man Hume als Entdeckung zuschreibt. Bentham kannte diesen und nannte ihn eine Entdeckung von ungeheurer Wichtigkeit („cardinal importance“)⁶⁰⁴. Wenn alle Erkenntnis unsicher ist (siehe Teil 1, Kapitel 1, III. 3. a., S. 25 f., b., S. 27), dann ist es vermessen, rechtliche und moralische Regeln in der Natur finden – im Sinne von erkennen – zu wollen. Die Erkenntnis ist aber der Zugang zu dem, was der Mensch Naturgesetze nennt. Es ist also nicht so, dass die Natur schriftliche oder mündliche Befehle erlässt. Vielmehr ist der Mensch die Instanz, die zwischengeschaltet wird und zwar notwendigerweise. Der Mensch glaubt die „Befehle“ der Natur zu erkennen und bringt sie dann in menschliche (schriftliche oder mündliche) Form. Da der Mensch aber fehlbar ist, ist das, was da auf der anderen Seite des Prozesses als Ergebnis herauskommt, unzuverlässig.

⁶⁰⁴ Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 128 Fn. 1.

Dementsprechend ist für Bentham der Begriff „Gesetz“ in „Naturgesetz“ nur figurativ verwendet: Das, was der Mensch als Naturgesetz bezeichnet, ist nicht mehr als die beobachtete zufällige Uniformität zwischen individuellen Bewegungen⁶⁰⁵.

Betrachtet man beispielhaft die auf die Gesetze der Natur gestützten Rechtsauffassungen zweier Sophisten – nämlich Protagoras und Kallisthenes – dann fällt diese Unzuverlässigkeit ins Auge: Erster von beiden erkannte in der Natur die grundsätzliche Gleichheit der Menschen etwa im Hinblick auf ihre Bedürfnisse oder ihre Anatomie; letzterer dagegen sah das Überleben des Stärkeren und die Unterschiedlichkeit der Leistungsfähigkeit der Menschen. Die Ergebnisse der beiden Erkenntnisprozesse führen zu diametral entgegengesetzten Rechtsauffassungen: Hier die – eher skeptisch motivierte – grundsätzliche Gleichberechtigung und Gleichstellung aller (Protagoras), dort die legitime Unterdrückung der Schwachen durch die Starken (Kallisthenes)⁶⁰⁶. Wie Welzel es formuliert:

„Die Proteusgestalt der menschlichen Natur nimmt unter der Hand eines jeden naturrechtlichen Denkers die Gestalt an, die er sich wünscht.“⁶⁰⁷

Letztlich wird der Inhalt der Befehle der Natur vom Menschen in die Natur hineingelesen, so wie der Mensch auch seinen Willen für Gottes Willen erklärt⁶⁰⁸. Darin steckt Benthams Vorwurf an die Naturrechtler, diesen Kardinalfehler (den Sein-Sollens-Fehlschluss) zu begehen⁶⁰⁹. Die Natur in diesem Kontext ist laut Bentham für die einen, was Gott für die anderen ist: ein leerer aber respektheischender Begriff.

Wenn nun dort, wo bei Benthams Analyse des positiven Rechts eine reale Person als Befehlsgeber steht, für die Naturrechtler die Natur herhalten muss, die aber nicht als Befehlsgeber taugt, dann bleibt: nichts. Das ist für Bentham der entscheidende Punkt: Das Naturrecht hat keinen Bezugspunkt, es greift über den empirischen Gesetzgeber hinaus ins Nichts und fällt in dieses hinein. Fortan wohnt es daher im Gehege sprachlicher Fabeltiere.

⁶⁰⁵ Bentham, *Rationale of Judicial Evidence*, Works VI, S. 208 (Book I, Ch. I); Parekh, S. 150 Fn. d; das der von ihm sonst in vielerlei Hinsicht geschätzte Montesquieu an dem Begriff hängt, nimmt er ihm auch übel, siehe S. 150 f. Fn. e.

⁶⁰⁶ Siehe dazu, Kaufmann, *Problemggeschichte der Rechtsphilosophie*, in: Kaufmann/Hassemer (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, S. 36 f.

⁶⁰⁷ Welzel, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, S. 16.

⁶⁰⁸ Siehe Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 31 f. Fn. g.

⁶⁰⁹ Viel häufiger noch äußert Bentham die Kritik, dass die Naturrechtler normative Aussagen in deskriptiver Art und Weise tätigen. Er bezieht sich dabei aber nicht ausdrücklich auf den erkenntnistheoretischen Fehler des Sein-Sollens-Fehlschlusses (und auch nicht auf den analytischen Fehler des naturalistischen Fehlschlusses, den man allerdings auch erst von G. E. Moore als entdeckt ansieht; der ihn seinerseits Bentham vorwirft). Er wirft schlicht und einfach Sprachmissbrauch vor. Darin ist weitere Kritik bestenfalls implizit enthalten.

Benthams Kritik läuft also entweder darauf hinaus, dass das Naturrecht ein leerer Begriff ist, weil das Recht einen Befehlsgeber erfordert, der sich aus dem Begriff „Natur“ nicht rekrutieren lässt; oder aber darauf, dass letztlich wieder der Mensch am Ende der Befehlskette steht⁶¹⁰. „Recht“ ist nur positiv gesetztes, „Naturrecht“ ist kein Recht sondern ein Nichts. Naturrecht *meint* einen bestimmten moralischen Standpunkt.

Das schreibt Bentham an mehreren Stellen: Die Naturrechtler sprächen von „sein“ und „können“, wo sie von „sollen“ sprechen müssten⁶¹¹. Dementsprechend ist ihre *Behauptung* von der *Existenz* der Naturrechte nur die falsche Form der *Forderung*, bestimmte *gesetzliche* Rechte *sollten existieren*; ihre Argumentationen liefern die Gründe für diese Forderung, diese Gründe selbst sind jedoch keine Rechte: Hunger, so Benthams Vergleich, ist nicht Brot⁶¹².

II. Die Kritik an Benthams Rechtsbegriff

Es ist mehrmals darauf hingewiesen worden, dass diese Kritik die Anerkennung von Benthams Rechtsbegriff voraussetzt. Dieser aber ist selbst kritikwürdig. Dabei gibt es vielfältige Ansatzpunkte, die hier nicht alle einbezogen werden können.

Worauf kommt es an, wenn man Benthams Ziel, das Naturrecht zu entlarven, mittels Angriff auf seine Rechtstheorie zunichte machen will? Betrachtet man sich die unter 1. skizzierte Kritik Benthams am Naturrecht, dann wird deutlich, dass genau dann, wenn der reale Befehlsgeber aus dem Rechtsbegriff wegfällt, die analytische Kritik nicht mehr haltbar ist. Und er fällt weg, wenn entweder die Pflicht selbst beseitigt wird, oder aber wenn man die Verbindung der Pflicht zu diesem Befehlsgeber (und der Strafe) kappt; wenn man also einen anderen Pflichtbegriff für plausibler erklären kann, der gerade nicht auf Befehlsgeber (und Strafe) rekurrieren muss.

Dementsprechend sei zunächst untersucht, ob Bentham nicht selbst Rechte ohne Pflichten kennt; und – sollte dies so sein – ob dadurch eine Lücke in seinem Rechtsbegriff entsteht, in der sich die Naturrechte einnisten können. Das heißt, Benthams Rechtsbegriff wird zunächst auf seine innere Kohärenz überprüft im Hinblick auf seine Naturrechtskritik.

Danach sei ein Angriff von außen angesprochen, welcher die Verbindung von Recht und Pflicht ins Visier nimmt. Dieser gibt zudem ein gutes Beispiel ab für die allgemeine Struktur der Kontroversen um Benthams Rechtstheorie

⁶¹⁰ Weil er es ist, der sich als Erkennender hinter dem Begriff „Natur“ versteckt.

⁶¹¹ Z.B. Parekh, S. 269, S. 290.

⁶¹² Parekh, S. 269.

1. *Recht ohne Macht: Das nackte Recht*

Es scheint sich tatsächlich in Benthams Werk etwas zu finden, das den Namen „Recht“ trägt, ohne gleichzeitig mit einer Pflicht verbunden zu sein. In den „Pannomial Fragments“ gibt Bentham zwei Quellen („efficient causes“) für das Recht an:

„1. Absence of correspondent obligation. You have a right to perform whatever you are not under obligation to abstain from the performance of. Such is the right which every human being has in a state of nature.

2. The second efficient cause of right is, presence of correspondent obligation: This obligation is the obligation imposed on other persons at large, to abstain from disturbing you in the exercise of the first-mentioned sort of right. The first-mentioned right may be termed a naked kind of right; – this second-mentioned right, a vested or established right.“⁶¹³

Harrison schreibt hierzu, dass das „naked right“ ein Beispiel für ein Naturrecht sei⁶¹⁴. Auch in „Of Laws in General“ taucht der Begriff des „nackten Rechts“ auf:

„The notion of command leads to that of duty: that of duty to that of right: and that of right to that of power. Right is either naked or armed with power.“⁶¹⁵

Ausgehend vom Befehl landet Bentham wieder beim Recht und – noch einen Schritt weitergehend – bei der Macht. Ein nacktes Recht hat keine Macht, so lautet das Fazit. Bentham hielt nicht viel von einem Recht ohne Macht. Das wird ersichtlich aus seinen sich an das Zitat von eben anschließenden Bemerkungen:

„Of duties some are productive of power; others not: those which are not may be styled barren. Barren duties might subsist were there but one person in the world: suppose Adam.“⁶¹⁶

Das mag man argumentativ als *reductio ad absurdum* betrachten. Jedenfalls macht sich Bentham lustig über die Vorstellung, es gebe Pflichten (und damit Rechte) ohne Macht.

Verbände man beide Stellen, wäre das Ergebnis: Es gibt Rechte ohne Pflichten, mit hin Naturrechte, allerdings gib es sie nur im Naturzustand, und sie sind ohne jegliche Macht. Angesichts Benthams vehementer Ablehnung vom Naturzustand ist dieser Befund jedoch sehr irritierend; dass Bentham die Vorstellung vom Naturzustand dennoch gerne zur Illustration verwendet, ist dem Leser bereits vertraut.

⁶¹³ Bentham, Pannomial Fragments, Works III, S. 218 (Ch. III).

⁶¹⁴ Harrison, S. 92.

⁶¹⁵ Bentham, Of Laws in General, S. 294 (App. C, 16.).

⁶¹⁶ Bentham, Of Laws in General, S. 294 (App. C, 16.).

Es hilft, sich zu verdeutlichen, was eigentlich der Unterschied zwischen dem „naked right“ und dem „vested right“ sein soll. Man denke sich das Recht, die Straße auf und ab zu gehen. Wenn man den Naturzustand für einen Moment ernst nimmt, dann bedarf es in diesem für mein Recht lediglich folgender positiver Voraussetzungen: Einer Straße und meiner selbst fähig zu gehen. Es besteht keinerlei Verpflichtung für mich, dies zu unterlassen. Ich bin frei, es zu tun (oder auch zu lassen). Das Grandiose am Naturzustand ist überhaupt, dass generell keine Verpflichtungen bestehen: Ich darf (gesetzlich) alles. Es herrscht, wie Bentham es sagt, das „universal law of liberty“⁶¹⁷. Das ist allerdings gleichzeitig das Problem daran: Es kann mich jeder am Gehen hindern, der gerade Lust dazu hat; ganz gleich auf welche Art und Weise, solange er nur in der Lage ist, meinen etwaigen Widerstand zu brechen. Mein Recht ist also alles andere als sicher⁶¹⁸. Mit anderen Worten: Die Rechte im Naturzustand sind völlig wertlos:

„Nature, say some of the interpreters of the pretended law of nature, gave to each man a right to everything; which is, in effect, but another way of saying, nature has given no such right to anybody;“⁶¹⁹

Das ist der Unterschied zum „vested right“. Hier werden zusätzlich negative Voraussetzungen für mein Recht geschaffen, es bestehen nämlich Pflichten für andere, mich nicht am Auf-und-ab-Gehen zu hindern⁶²⁰. Diese Pflichten entstehen aus Gesetzen, und sie beschränken das „universal law of liberty“⁶²¹.

Betrachtet man die Schimpftiraden, die Bentham hinsichtlich nicht-gesetzlicher Rechte von sich gibt⁶²², dann scheint es naheliegend, dass er diese Rechte nicht eigentlich als Rechte ansah, sondern nur die Terminologie seiner Gegner probeweise übernahm, um sie ad absurdum zu führen. Anders sieht dies anscheinend Hart: Er schreibt,

⁶¹⁷ Bentham, *Of Laws in General*, S. 119 (Ch. X, 16.).

⁶¹⁸ Man denke nur an Kindheit, Krankheit, Alter: Selbst der stärkste Mensch macht in seinem Leben Phasen durch, in denen er – auf primitiver Ebene – einmal schwächer sein wird als andere.

⁶¹⁹ Parekh, S. 271 f.

⁶²⁰ Vgl. Bentham, *View on a Complete Code of Laws*, Works III, S. 181 (Ch. XIV). Es ist aber auch folgende Interpretation möglich: Bentham könnte mit „naked right“ nur solche Freiheiten gemeint haben, die nicht durch eine streng korrelative Pflicht abgesichert sind. Ein „vested right“ läge dann nur noch vor, wenn etwa das Auf-und-ab-Gehen auf der Straße gerade durch eine Norm geschützt würde, die das „Am-Auf-und-ab-Gehen-auf-der-Straße-Hindern“ explizit als Tathandlung beschreibt und mit Strafe bedroht. Gäbe es stattdessen nur diverse Normen, die allgemein die persönliche Integrität und dabei indirekt auch das Auf-und-ab-Gehen auf der Straße schützen (in Deutschland z.B. §§ 212, 223 StGB oder für das Beispiel noch spezieller §§ 239, 240 StGB), dann läge nur ein „naked right“ vor. Dass damit der Pflichtbezug soweit wegfiel, dass Platz für ein Naturrecht wäre, ist allerdings nicht ersichtlich.

⁶²¹ Bentham, *Of Laws in General*, S. 120 (Ch. X, 16.).

⁶²² Siehe z.B. Parekh, S. 288: sie gehören zur „bastard brood of monsters `gorgons and chimeras dire“.

dass Bentham die Hobbeschen Naturzustandsfreiheiten als Rechte beschrieb (wenn auch als nackte) und kritisiert ihn für diese Verwendung des Begriffes „Recht“⁶²³.

Benthams Verbindung des „naked right“ mit dem Naturzustand in „Pannomial Fragments“ spricht eher gegen Harts These. Immer wenn der Naturzustand in Benthams Werk auftaucht, macht Bentham klar, dass es dort keine Rechte gegeben habe, sondern nur Personen, Dinge und Handlungen⁶²⁴. Von Rechten im Naturzustand sprechen nur Benthams Gegner. Die Idee des Rechts im Naturzustand ist eng verbunden mit der Idee von Freiheit im Naturzustand. Benthams Vorstellung vom Naturzustand ist bekanntlich die gleiche wie die von Hobbes. „Freiheit“ bedeutet Alles-tun-dürfen, es schließt auch Schadenanrichtendürfen ein (siehe oben Kapitel 1, I. 2., S. 75).

Dass mein Nachbar nun aber nicht willkürlich meine Behausung beschädigt, mein Essen wegnimmt und mich versklavt, davon bin ich dementsprechend nicht frei, es sei denn, ich bin meinerseits stärker als er. Oder wie Bentham es sagt:

„You and your neighbour, suppose, are at variance: he has bound you hand and foot, or has fastened you to a tree: in this case you are certainly not at liberty as against him [...]“⁶²⁵

Dürfen alle alles tun, dann gibt es den Hobbesschen Krieg aller gegen alle. Dementsprechend bedeutet „Freiheit“ im Naturzustand für Bentham lediglich Freiheit von gesetzlichem Zwang.

„... all rights are made at the expense of liberty [...]. Liberty as against the coercion of law may, it is true, be given by the simple removal of the obligation by which the coercion was applied, by the simple repeal of the coercing law. But as against the coercion applicable by individual to individual, no liberty can be given to one man but in proportion as it is taken from another.“⁶²⁶

In diesem Zusammenhang gar von „Recht“ zu sprechen, ist für Bentham absurd. Sein Anliegen ist, die wahre Herkunft des Rechtes zu zeigen:

„It shall be seen how from real laws come real rights; and thence it will be seen how from imaginary laws come imaginary ones.“⁶²⁷

Soweit scheint man wenig Schwierigkeiten haben, gegen die These zu argumentieren, dass Bentham die Hobbesschen Naturzustandsfreiheiten ernsthaft als Rechte betrachtet.

⁶²³ Hart, Bentham on Legal Rights, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie, Vol. II, S. 181 f.

⁶²⁴ Bentham, View of a Complete Code of Laws, Works III, S.159 (Ch. II).

⁶²⁵ Bentham, Of Laws in General, S. 253 (App. B, 3.).

⁶²⁶ Parekh, S. 273 f.

⁶²⁷ Parekh, S. 288.

Es liegt eher nahe, dass derjenige, der auch bei einem „nackten Recht“ von einem Recht spricht, es aus moralischen Gründen tut – in dem oben unter I. (S. 165) genannten Sinne.

2. Macht gleich Recht

Man kann die Perspektive im Verhältnis meines Nachbarn zu mir, der ich an den Baum vor seiner Höhle gebunden stehe, auch umkehren. Man erinnere das obige Zitat über die nackten Rechte, die eine Verbindung von Recht zu Macht herstellen. Weiter vorne in „Of Laws in General“ findet sich ein Satz von schönster Plakativität:

„[...] (for every power is a right) [...]“⁶²⁸

Dieser Satz ist – man sieht es daran, wie sich verschiedene Klammern und Punkte drängeln – nahezu grotesk aus dem Zusammenhang gerissen. Angesichts der dann folgenden Bemerkungen liegt es vielmehr nahe, dass „Macht“ hier eher eine Form zivilrechtlichen Handlungsspielraumes darstellt⁶²⁹. Dennoch weist der Satz in die problematische Richtung. Ich habe zwar kein Recht, denn mein Nachbar hat keine Pflicht, mich in Frieden zu lassen. Warum aber sollte mein Nachbar kein Recht gegenüber mir haben? Man mag erwidern, dass ich meinem Nachbarn gegenüber ebenso wenig verpflichtet sei. Dies weiß der Leser bereits aus den nicht eben knappen Ausführungen über den Pflichtbegriff. Aber wie lässt sich der dort gemachte Befund auf den Rechtsbegriff übertragen?

Für Rechte braucht man nach Bentham Gesetze und für diese einen Gesetzgeber. Gesetze sind Befehle und der Gesetzgeber somit Befehlsgeber. Die gesetzgeberische Befehlsmacht beruht bekanntlich zu einem nicht unwesentlichen Teil auf Zwangsgewalt, auf der „power of contractation“⁶³⁰. Die setzt zwar ihrerseits noch die „habit of obedience“ voraus. Nur: Im Naturzustand gibt es keine „habit of obedience“, das war Benthams Punkt in „A Fragment on Government“. Warum soll dann aber der Begriff des Rechts nicht auf physische Zwangsgewalt zurückführbar sein? Mein kräftiger Nachbar hätte ein Recht mir gegenüber. Er kann schließlich die Rolle des sanktionsfähigen Befehlsgeber

⁶²⁸ Bentham, *Of Laws in General*, S. 139 = Fn. h von S. 137.

⁶²⁹ Bentham macht es einem nicht einfach, weil er nämlich auch noch folgende Rechte kennt: „Rights of exemption from dominion“, die er auch „mere liberties“ nennt (Bentham, *Of Laws in General*, S.139 = Fn. h von S. 137); und „rights uncorroborated with power“, die den Eindruck erwecken, so etwas zu sein wie die Rechte von Begünstigten aus unechten Verträgen zugunsten Dritter; die der Begünstigte nicht selbst sondern nur der Vertragsbeteiligte geltend machen kann (Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 237 = Ch. XVI, 40.). Es ist nicht mit letzter Konsequenz auszuschließen dass beides unter „naked right“ fällt, da einmal die Referenz zur Freiheit und einmal die zur fehlenden Macht stattfindet.

⁶³⁰ Bentham, *Of Laws in General*, S. 139 = Fn. h von S. 137.

einnehmen und somit selbst die Pflicht schaffen, die notwendig ist, um ihm auch ein Recht zu geben. Im Naturzustand gäbe es keine Unterscheidung zwischen Nötigung und Verpflichtung, zwischen Zwangsgewalt und Recht.

Also bleiben nur folgende Argumentationslinien übrig: *Erstens*: Benthams Rechtstheorie setzt ein Rechtssystem voraus. Der Naturzustand liegt jenseits aller Rechtssysteme. Interne Begriffe aus dem Rechtssystem diesem Externum zur Bewährung zu übergeben, ist schlicht sinnlos. *Zweitens*: Wenn man diesen ersten Punkt etwas konkreter fasst, dann stellt man fest, dass sich Begriffe wie Verpflichtung oder Recht in der Tat an der Geordnetheit der Verhältnisse orientieren. Es macht also keinen Sinn, die Verpflichtung auf die Nötigung zurückzuführen, wenn man dafür sämtliche geordnete Verhältnisse über Bord werfen muss. Es macht keinen Sinn, das Systeminternum unter Aufgabe des Systems zu diskutieren. Man muss jedoch beachten, dass sich Begriffe wie „Verpflichtung“ und „Recht“ sprachgebräuchlich in Kontexten (nämlich vor allem moralischen) eingenistet haben, deren Zugehörigkeit zu einem Rechtssystem man bestreiten kann. Hier kann man nun – *drittens* – wiederum darauf verweisen, dass über Umwege diese Kontexte sehr wohl Eingang in das System finden, allerdings in kontingentem Maße. Das führt zum *vierten* Punkt: Der Naturrechtler behauptet üblicherweise das Primat der Moral über das Recht und zwar auch begrifflich. Im Extremfall wird das Rechtssystem immer und ausschließlich an ewigen, absoluten A-priori-Maßstäben gemessen und wenn es diesen evaluativen Test nicht besteht, wird ihm das Prädikat „Rechtssystem“ verweigert. Diese Bewährungsprobe gilt unablässig und für jedes Produkt des Systems. Das hat mit einem schwer determinierbaren kontingenten Einfluss von ebenso veränderlichen Wertvorstellungen einer bestimmten Gesellschaft auf die Normativität des Rechts nur mäßig viel zu tun.

Benthams Analyse setzt letztlich ein staatliches Grundgefüge mit Gesetzgebungsstrukturen voraus. Es scheint so, als ob er damit das, was er beweisen will – nämlich dass Rechte das Gesetz voraussetzen – zur Prämisse macht. Das wäre zirkulär. Aber diese Verurteilung wäre voreilig. Denn die Prämisse ist ja nur: Es gibt eine Gesetzgebung. Bentham kennt ja schließlich nicht-verpflichtende Gesetze, die demnach auch keine Rechte verleihen können. Damit ist also noch nicht gesagt, dass es wegen des Bestehens der Gesetzgebung logisch auch Rechte geben muss. Im Gegenteil: Wie gesagt besteht ja der Naturrechtler gerade darauf, dass seine Rechte gegenüber einer solchen Gesetzgebung bestehen. Und es wird noch besser: Aus der hier untersuchten Perspektive (Macht gleich Recht) wären die einzigen ernsthaft in Frage kommenden Naturrechtshaber der Staat sowie nicht fassbare oder geduldete Verbrecher. Da dankt der Unterdrückte, der kam, um Kraft und Trost zu finden.

Dennoch: Diese Erwägungen deuten in die Richtung, in welcher sich die Hauptschwierigkeit von Benthams Theorie verorten lässt. Abseits der unerhört schwer zu fassenden gesellschaftlichen Einflüsse auf das Recht lautet der Einwand wie folgt:

III. Inkonsequenz in Benthams Theorie

Warum kann es kein moralisches Recht – ein Naturrecht etwa – geben, wenn es doch moralische Pflichten gibt? Nimmt man Benthams Verknüpfung von Recht, Pflicht und Sanktion ernst, dann gibt es ebenso viele Arten von Rechten wie Pflichten und Sanktionen, sprich: politische, moralische, religiöse Rechte⁶³¹. Dafür spricht insbesondere, dass Bentham in „A Fragment on Government“ bei seiner Paraphrasierung von Recht und Pflicht ausdrücklich darauf hinweist, dass hier politische Rechte gemeint sind, was zu dem Umkehrschluss verleitet, es müsse auch andere geben. Doch genau das bestreitet er anderenorts. In den „Pannomial Fragments“ schreibt er:

„To the substantive word are frequently prefixed, as adjuncts and attributives, not only the word political, but the word natural and the word moral: and thus rights are distinguished into natural, moral and political.
From this mode of speech, much confusion of ideas has been the result.“⁶³²

Hier kommt man also Benthams wahrer Auffassung auf die Spur: Wie der Leser sich denken kann, stellt er im Anschluss eine Auffassung dar, die darauf hinausläuft, dass nur das Attribut „politisch“ sinnvollerweise mit dem Substantiv „Recht“ verknüpft werden kann⁶³³.

Was dies betrifft, muss man sagen, dass er nach der Theorie von der Korrelativität der Sanktionen, Pflichten und Rechte in „A Fragment on Government“ eigentlich hätte moralische Rechte zulassen müssen⁶³⁴. Denn von der Effektivität der „moral“ und „religious sanction“ war er überzeugt; er akzeptierte ja bekanntlich auch die Möglichkeit für den Gesetzgebers, seine Befehle auf diese Hilfssanktionen („auxiliary sanctions“) zu stützen⁶³⁵. Diese Effektivität bezieht sich natürlich auf die Verhaltenssteuerung. Wenn er Pflichtbegriffe vor allem deswegen akzeptiert, weil sie in der Lage ist, eine Sanktion samt Leid nach sich zu ziehen (weil sie deswegen motivieren), dann ist insoweit, auf

⁶³¹ Theoretisch könnte man hier abermals die Diskussion um die physische Sanktion und ihre Korrelate führen. Das führt aber zu keinem anderen Ergebnis als dem oben bereits gewonnenen: Es gibt keine physische Pflicht bei Bentham (siehe oben Kapitel 3, II., S. 125 ff.) und dementsprechend auch kein physisches Recht.

⁶³² Bentham, Pannomial Fragments, Works III, S. 218 (Ch. III).

⁶³³ Wobei Bentham dann nur seine Ablehnung für den Gebrauch des Attributes „natürlich“ näher erläutert... .

⁶³⁴ So auch Hart, Natural Rights: Bentham and John Stuart Mill, in: Hart, Essays on Bentham, S. 84.

⁶³⁵ Bentham, Of Laws in General, S. 133 (Ch. XI, 2.).

formaler Ebene, kein Unterschied zwischen gesetzlicher Pflicht und anderen Pflichten auszumachen. Denn die anderen Sanktionen motivieren auch. Das ist faktisch feststellbar. Sogar bloße Gewissensbisse sind in Benthams Sinne ein Leid, ein „internal sentiment“⁶³⁶, eine reale Entität. Sie sind in ihrem konkret-individuellen Auftreten nicht für jeden nachvollziehbar, weil sie moralische oder religiöse Überzeugungen voraussetzen, die nicht jeder teilt. Aber dass sie nach objektiven Kriterien nachvollziehbar, verifizierbar sein müssen, ist Benthams moralische Forderung und kein analytisch-deskriptiver Befund.

Indem aber der Pflichtbegriff auf nicht wirklich nachvollziehbare subjektive Sanktionsquellen ausgeweitet wird, wird auch das Naturrecht wieder zugänglich als moralische Position. Denn es kann schließlich Pflichten geben, für die kein Gesetzgeber erforderlich ist. Abermals ist der Verweis auf die institutionalisierte „moral sanction“ erforderlich: Sie *wäre* die ansatzweise objektivierbare und verifizierbare Form der „moral“ – oder besser – „popular sanction“. Sie *würde* grundsätzliche Eigenschaften der gesetzlichen Sanktion insofern teilen, als sie kalkulierbarer würde. Diese Eigenschaften beruhen allerdings nicht auf dem Begriff der moralischen Sanktion sondern auf ihrer Institutionalisierung (siehe dazu bereits Kapitel 3, V. 4., 5., S. 148 ff.). Institutionalisierung ist eines der hervorstechendsten Merkmale der *gesetzlichen* Pflicht.

Es gilt jedoch: Benthams Ablehnung trifft in erster Linie universelle und ewige Naturrechte, deren Existenz gerade nicht von sozialer Konvention oder Anerkennung abhängt, wie es Benthams „moral sanction“ tut. Diese Ablehnung hätte Bentham beibehalten können, ohne moralische Rechte in Bausch und Bogen abzutun⁶³⁷.

Für den Begriff „Recht“ ist im übrigen die englische Besonderheit zu beachten, dass das Adjektiv „richtig“ und das Substantiv „Recht“ in dem Wort „right“ zusammenfallen. Als Adjektiv hat es moralischen Charakter, als Substantiv – nach Benthams Rechtsbegriff – gesetzlichen. Das nutzt Bentham aus, um seine sprachliche Theorie von der böartigen Substantivierung eines Adjektivs zur Anwendung zu bringen:

„In its adjective shape, it [right] is as innocent as a dove: it breathes nothing but morality and peace. It is in this shape that, passing in at the heart, it gets possession of the understanding: – it then assumes its substantiv shape, and joining itself to a band of suitable associates, sets up the banner of insurrection, anarchy, and lawless violence.“⁶³⁸

⁶³⁶ Siehe Bentham, A Fragment on Government, S. 110 =Fn. c von S. 109.

⁶³⁷ Hart, Natural Rights: Bentham and John Stuart Mill, in: Hart, Essays on Bentham, S. 84.

⁶³⁸ Parekh, S. 287.

Dank der sprachlichen Gleichsetzung kann man von „seinen Rechten“ sprechen, als seien diese Rechte etwas, das sich im Tresor lagern und vor Zugriff schützen ließe⁶³⁹. Es soll ein Fehler sein zu glauben, dass der moralische Charakter des Adjektivs auch nach vollzogener Substantivierung erhalten bleibt. Die Adjektive lässt Bentham (z.B. in der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“) im moralischen Sinne zu. Warum er dann allerdings in eben diesem Sinne nicht auch die substantivierte Form zulässt, ist sprachlich nicht einzusehen⁶⁴⁰. Das heißt: Seine Kritik scheitert auf der analytischen Ebene. Dass sie auf der psychologischen Ebene, also insoweit die psychologischen Folgen bei Menschen und deren daraus folgenden Verhaltensweisen („insurrection“, „lawless violence“) betroffen sind, berechtigt sein könnte, ist eine andere Frage, die in Teil 3, Kapitel 4 (I., S. 256 ff.) aufgegriffen werden wird.

IV. Die fehlende Korrelativität zwischen Recht und Pflicht

Nach Betrachtung des Pflichtbegriffs sowie des Rechtsbegriffs bietet sich als abschließender Blickwinkel noch die spezifische Verbindung beider zur Kritik an. Diese Verbindung findet man in ihrer allgemeinsten Form beispielsweise so formuliert:

„But when in favour of one person an obligation is laid on another, such other person is said to have a right conferred on him or to be invested with a right.“⁶⁴¹

Auch die Kritik hieran hat Hart formuliert (und dessen Kritik hat einmal mehr Lyons kritisiert):

„Benthams first error seems to me to be the assertion that in ascribing a legal right to an individual we are simply saying that he is a person who is likely to benefit by the performance of a correlative legal duty incumbent on another person. This view would have as its consequence that all laws, including criminal laws, which imposed duties that were capable of benefiting anyone would confer correlative rights.“⁶⁴²

Hart bezieht sich explizit nur auf diejenigen Pflichten, die jemand anderen als den Verpflichteten selbst begünstigen. Denn eine strenge Korrelativität von Recht und Pflicht hat Bentham nicht vertreten. Vielmehr kannte er auch Pflichten, die nicht rechtverschaffend wirken⁶⁴³. Aber von den begünstigenden Pflichten ist jede konstitutiv für

⁶³⁹ Bentham, *Essay on Language*, Works VIII, S. 328 (Ch. VI, Sec. IV).

⁶⁴⁰ Ebenso: Waldron, *Non-Sense upon Stilts*, S. 38.

⁶⁴¹ Bentham, *Of Laws in General*, S. 223 (Ch. XVIII, 4.).

⁶⁴² Hart, Bentham; in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. I, S. 470.

⁶⁴³ Insbesondere die „self-regarding duties“, siehe Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 206 = Fn. e2 von S. 205.

ein entsprechendes Recht. Jedenfalls lässt sich in Benthams Werk keine dem widersprechende Stelle finden.

Dass eine jede solche Pflicht ein Recht verleiht, scheint Hart unplausibel. Dann würden sowohl jedes Strafgesetz als auch Pflichten wie die, Militärdienst zu leisten oder Steuern zu zahlen, einem Begünstigten ein entsprechendes Recht verleihen, die Erfüllung dieser Pflichten zu verlangen. Weder Juristen noch Laien würden jede gesetzliche Pflicht so behandeln, als verleihe sie ein Recht. Englische Juristen sprächen gar in ganz engem Sinne nur im Bereich des Zivilrechts von Rechten, dann nämlich, wenn das Individuum sich in einer Position befinde, in der es etwas wie eine beschränkte Souveränität über ein anderes Individuum besitze⁶⁴⁴. Aber selbst wenn man etwa das Strafrecht mit einschliesse (was laut Hart unter Politikwissenschaftlern üblich sei), weil die strafrechtlichen Verpflichtungen z.B. ein Recht auf körperliche Unversehrtheit schützten, würde das nichts ändern: Denn nach wie vor gäbe es Fälle wie die der Militärdienstpflicht, bei deren Nichterfüllung kein Individuum negativ betroffen wäre sondern nur die Gesellschaft als Ganzes. Bentham übersehe den grundsätzlich distributiven Charakter des Rechtsbegriffes⁶⁴⁵.

Hart stellt diese Kritik in den Kontext der Naturrechtskritik, macht aber leider nicht explizit deutlich, warum diese seine Kritik an Benthams Naturrechtskritik rüttelt. Es scheint auf folgendes hinauszulaufen: Wenn es begünstigende Pflichten gibt, die keine Rechte verleihen, dann muss es umgekehrt auch Rechte geben, die ohne begünstigende Pflichten auskommen. Solche Rechte sind von der Kette Pflicht-Befehl-Befehlsgeber-Macht abgeschnitten und stellen die Lücke in Benthams Rechtstheorie dar, in welcher die Naturrechte sich einnisten können. Oder es geht Hart im Sinne der strengen Logik darum, mit einer Ausnahme die Regel ins Grab zu bringen.

Aber eins nach dem anderen: Ist Harts Kritik der Korrelativität plausibel? Ist Benthams Rechtsbegriff tatsächlich unzutreffend in Bezug auf die von Hart genannten Pflichtenbeispiele? An der konkreten Kritik ist mit Sicherheit richtig, dass Benthams Rechtsbegriff durch die rigorose Beziehung zum Begriff der Pflicht undifferenziert erscheint. Die unterschiedlichen Arten von Pflichten, die sich aus der Unterschiedlichkeit der Verhaltensweisen ergeben, zu denen jemand verpflichtet werden kann, führen zu ganz unterschiedlichen Konsequenzen, die bei Bentham in den großen Behälter mit der Aufschrift „Recht“ geworfen werden.

Hätte Bentham die von Hart genannten Pflichten vielleicht gar nicht als drittbegünstigend angesehen? Das ist insofern nicht allzu wahrscheinlich, als fraglich wäre, was für

⁶⁴⁴ Hart, Bentham; in Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. I, S. 470.

⁶⁴⁵ Hart, Bentham; in Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. I, S. 471.

eine Art Pflicht man dann darunter zu verstehen hätte. Eine „self-regarding duty“ anzunehmen, macht nicht viel Sinn, da von den gemeinnützigen Anschaffungen, die der Staat mit des Verpflichteten Steuergeldern finanziert, oder der Sicherheit, die sein Beitrag beim Militär der Gesellschaft bringt, auch andere profitieren; und dies letztlich in vergleichbarem Maße wie der Verpflichtete selbst, sodass dass es nicht zu konstruiert anmutet, eine Drittbegünstigung anzunehmen. Dieser Einwand gegen Hart ist also nicht durchschlagend.

Wie ist es mit Harts Argument, es fehle der Individualbezug bei der Begünstigung? Hier könnte man mit Bentham einwenden, dass auch derjenige, der von gesamtgesellschaftlichen Folgen spricht, letztlich sinnvollerweise nur die Individuen meinen kann, aus denen die Gesellschaft besteht. Denn es sind deren Interessen, die betroffen sind⁶⁴⁶. Das bedeutet aber auch für Bentham nicht, dass ein beliebiger Dritter auf Pflichterfüllung oder auf Schadensersatz klagen könnte⁶⁴⁷. Hat er laut Bentham dennoch ein Recht? Hier könnte das Recht „uncorroborated with power“ ins Spiel kommen, bei dem die Macht der Durchsetzung nicht bei dem Pflichtbegünstigten liegt sondern bei einem Dritten (siehe oben II. 1., Fn. 629, S. 169). Man könnte sagen: Der Staat kann das Recht der nicht näher bestimmbaren, aber als Gemeinschaftsmitglieder betroffenen Individuen geltend machen, dass der Verpflichtete Militärdienst leistet oder Steuern zahlt. Dem steht entgegen, dass Bentham bei diesem „right uncorroborated with power“ wohl eher ein zivilrechtliches Verhältnis im Sinn hatte (siehe oben bei Fn. 629)⁶⁴⁸.

Letztlich scheint Hart den Begriff des Rechtes sehr eng auf den des Anspruches zu beschränken. Dementsprechend argumentiert Lyons, dass man Bentham recht gut gegen diese Einwände verteidigen könne, zumindest wenn man die Hilfsannahme mache, dass eine gewisse Individualisierung möglich bleiben müsse bei der Auswahl des Begünstigten⁶⁴⁹. Diese sei bei der Steuerpflicht indirekt über die Beteiligung an der Verteilung konstruierbar⁶⁵⁰. Betrachtet man Benthams Beschreibung in den „Pannomial Fragments“, dann fällt auf, dass für das Vorliegen eines Rechts ausreichen soll, wenn irgendwelche Leistungen der Staatsbediensteten in Anspruch genommen werden kön-

⁶⁴⁶ Vgl. Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 189 (Ch. XVI, 6.). In konsequenter Fortführung des Ansatzes, dass die Gemeinschaft aus Individuen zusammengesetzt ist, schreibt Bentham, dass „public offences“ (unter die bei Bentham die z.B. die Nichtzahlung von Steuern fällt) Schäden bei Individuen hervorruft, dass diese Individuen aber nicht bestimmbar sind.

⁶⁴⁷ Vgl. Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 278 f. (Ch. XVI, 65.); die Nichtzahlung von Steuern fällt unter die hier charakterisierten „public offences“.

⁶⁴⁸ Genau das Problem, ob ein Begünstigter eines unechten Vertrages zugunsten Dritter ein Recht hat, ist ein weiteres Ausnahmebeispiel, das Hart gegen Bentham anführt.

⁶⁴⁹ Lyons, *Rights, Claimants, and Beneficiaries*, in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophy*, Vol. II, S. 184

⁶⁵⁰ Lyons, *Rights, Claimants, and Beneficiaries*, in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophy*, Vol. II, S. 188.

nen⁶⁵¹. Ein solcher Rechtsbegriff wäre weit genug, um auch die indirekte Begünstigung durch die Steuer mitzuerfassen.

Man kann das anerkennen oder für überkonstruiert halten. Es kommt auf die Perspektive an. Wieder gilt: Hart geht es nicht darum, die abstrakten und übergreifenden Zusammenhänge zu betonen, sondern präzise zu differenzieren.

Letztlich wird nicht recht ersichtlich, warum dies Benthams Naturrechtskritik unplausibel machen soll. Benthams Rechtsbegriff mag insofern Lücken haben, als man tatsächlich entfernt drittbegünstigende Pflichten auffinden kann, denen ein korrespondierendes Recht zuzusprechen, nicht plausibel ist. Doch findet dadurch nicht die Aufhebung der umgekehrten Korrespondenz statt, nämlich dass es dann Rechte ohne Pflichten geben müsste. Diese Umkehrung wäre erforderlich, um Benthams analytische Kritik gegenstandslos zu machen. Der Naturrechtler will schließlich *Rechte* a priori, da hilft es ihm wenig, wenn man anerkennt, dass es drittbegünstigende Pflichten gibt, die keine Rechte verschaffen.

Es liegt also nahe, dass es abermals Harts Fokussierung auf Differenzierung und strenge Begrifflichkeit ist, die ihn zu dem Schluss kommen lässt, dass die Schwäche in Benthams Verbindung von Recht und Pflicht zugleich seine Naturrechtskritik untergräbt.

V. Zusammenfassung

Natürlich darf man nicht übersehen, dass Benthams positiver Rechtsbegriff die Voraussetzung für seine Behandlung des Naturrechts ist. Weist man diesen Rechtsbegriff zurück, dann wirkt sich das auf die Plausibilität der Kritik am Naturrecht aus. Denn erklärt man Pflichten – in Umkehrung von Benthams Ansatz – nur sekundär als notwendige Folge von bereits bestehenden Rechten, nämlich als Schutz derselben, kommt man ohne eine reale Instanz aus: die Rechte sind dann schon vorhanden; in der Folge bedürfen nur die Pflichten einer realen Instanz, die sie formuliert und ihre Einhaltung überwacht.

Nur: Solange das Recht schutzbedürftig ist, wie viel ist es dann ohne diesen Schutz wert? Das ist der Punkt von Positivisten wie Hobbes und Bentham: Von einem ineffektiven Recht hat der vermeintliche Rechtsinhaber nichts, es ist nur ein Lippenbekenntnis. Dass Bentham bisweilen von einem „nackten Recht“ spricht, anstatt einfach zu konstatieren, dass ohne Macht gar kein Recht bestehe, muss man wohl als prinzipienvergesende Polemik betrachten.

⁶⁵¹ Bentham, Pannomial Fragments, Works III, S. 218 (Ch. III, 2.).

Wie zwingend ist der Pflichtbezug in Benthams Rechtsbegriff? Welcher Kritik ist er ausgesetzt, und wie weit reicht diese Kritik? Harts Argumente sind strukturell zu jedem Thema ähnlich: Er anerkennt Benthams Beobachtungen als scharfsinnig und fortschrittlich, befindet seine Begriffsbildungen jedoch für zu rigoros und eindimensional; ganz gleich ob es um den Pflichtbezug in Kompetenzgesetzen geht, um die Korrelativität von Recht und Pflicht oder den Pflichtbegriff im allgemeinen.

Seine Einwände sind sicherlich berechtigt, aber fraglich ist, ob man diese Kritik in den Kontext der Naturrechtsdiskussion stellen sollte. Entscheidend ist insoweit die Frage, ob der Pflichtbezug komplett wegfällt oder nicht. Nur dann wäre der Rechtsbegriff Benthams in Bezug auf die Pflicht unzureichend und als – mehr oder weniger implizite – Voraussetzung für seine Kritik am Naturrecht hinfällig. Diesbezüglich bleibt festzustellen, dass Hart eben die Überbetonung des Pflichtbezuges ins Visier nimmt; die verfehlte Akzentuierung bei der Begriffsbeschreibung. Dass die Verbindung zu primären Pflichtgesetzen im Kern eng bleibt, bestreitet er nicht. Übertrüge man die Kritik auf die Naturrechtsdiskussion und fragte „Fällt der Pflichtbezug aus Benthams Rechtsbegriff heraus?“, dann müsste die Antwort lauten: Nein. Es verbleibt der Zweifel an Benthams – vermeintlich auch analytisch begründbarer – Ablehnung moralischer Rechte.

VI. Ausblick auf moralphilosophische Fragen

Zum Abschluss sei ein Ausblick erlaubt auf die fehlenden Aspekte von Benthams Naturrechtskritik. Was ist mit dem Naturrecht als normative Position? In der Tat liegt die Frage nahe, ob Bentham es moralphilosophisch anerkennen muss. Wie der Leser schon weiß, lautete Benthams Kritik: Die Naturrechtler sprächen von „sein“ und „können“, wo sie von „sollen“ sprechen müssten.

Das klingt so, als ob eine „einfache“ Umstellung in der Formulierung das Naturrecht vollständig rehabilitieren könnte. Es darf vorweggenommen werden, dass es gerade die sprachliche Unzulänglichkeit des Naturrechtskonzepts ist, die Bentham als wichtiges Argument gegen dieses und – umgekehrt – für sein moralphilosophisches Konzept in Anspruch nimmt. Genauer betrachtet müsste Bentham nur die Inhalte dessen, was die Naturrechtler moralisch fordern, als Position akzeptieren, nicht aber ihre Herleitung dieser Inhalte, die den analytischen Beschreibungs- und den erkenntnistheoretischen Begründungsstandards nicht genügt. Die Inhalte selbst stehen allerdings nicht selten im Einklang mit denen, die Bentham fordert.

Insbesondere knüpft sich an die sprachliche Ungenauigkeit der Naturrechtler die psychologische, konsequentialistische Kritik (siehe Teil 3, Kapitel 4, I., S. 256 ff.): Vom Sein zu sprechen, wo es um Sollen geht, führe zur Manipulation der Menschen. Die

Naturrechtler seien wenig entspannte Zeitgenossen: „restless, hostile, and uneasy“⁶⁵². Sie ließen sich aufwiegeln im Glauben daran, etwas zu verteidigen zu müssen, was ihnen gehöre. Als Präzedenzfall für dieses Urteil führt Bentham den blutigen Verlauf der Französischen Revolution an. Ähnlich wie oben bei der Kritik des Gesellschaftsvertrags bezeichnet er daher diese sprachliche Ungenauigkeit als moralisches Verbrechen⁶⁵³.

Man gehe jedoch einen Schritt weiter und lasse hypothetisch den Naturrechtler sein Prinzip als moralische Forderung formulieren. Nun hat er diese Kritik ausgeräumt. Er hat sich als Moralphilosoph deklariert. Als Dank für die Umschulung konfrontiert er Bentham dafür mit dem Gedanken, dass dessen Nützlichkeitsprinzip ebenfalls einen externen Standpunkt zur moralischen Bewertung von Recht darstelle. Dementsprechend ist dem Naturrechtskritiker Bentham vorgehalten worden, er vertrete selbst einen naturrechtlichen (oder dem Naturrecht äquivalenten) Standpunkt⁶⁵⁴.

Wie kann das nun sein? Der Naturrechtsbegriff hat im Laufe der Zeit immer wieder Ausdehnungen erfahren, die soweit gehen, dass jeder überpositive kritische Standard für das Recht als „Naturrecht“ bezeichnet wurde; mit dieser Ausdehnung ließen sich dann in der Tat Naturrechtsgegner selbst als Naturrechtler hinstellen⁶⁵⁵.

Diese Ausdehnung ist abzulehnen, weil sie impliziert, ein Rechtspositivist sei jeglicher Kritikfähigkeit gegenüber dem positiven Recht beraubt. Das aber ergibt sich keinesfalls aus der positivistischen Trennungsthese. Es geht darum, das rechtliche Sein zum selbständigen wissenschaftlichen Gegenstand zu machen im Unterschied zum moralischen Sollen.

Ein gewisses Mindestmaß an begrifflicher Klarheit muss schon eingehalten werden: Das kann etwa dadurch geschehen, dass man den Naturbegriff auslegt als das „von menschlicher Natur nicht gesetzt Seiende“⁶⁵⁶. So verstanden führt die bloße Tatsache, dass das Nützlichkeitsprinzip Benthams einen überpositiven Maßstab für das Recht darstellt, noch nicht dazu, dass man es als Naturrechtsprinzip bezeichnen kann. Dafür ist vielmehr entscheidend, ob es seinen Maßstab kognitivistisch (aus der Empirie) ableitet. Das wird Gegenstand von Teil 3, Kapitel 3 sein.

⁶⁵² Bentham, *Securities against Misrule*, Works VIII, S. 557 (Ch. I, Sec. I).

⁶⁵³ Parekh, S. 290.

⁶⁵⁴ Z.B. Sicker, *Jeremy Bentham on Law and Jurisprudence*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 224.

⁶⁵⁵ Ellscheid, *Das Naturrechtsproblem. Eine systematische Orientierung*, in: Kaufmann/Hassemer (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, S. 185.

⁶⁵⁶ Ellscheid, *Das Naturrechtsproblem. Eine systematische Orientierung*, in: Kaufmann/Hassemer (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, S. 185.

EXKURS 2: Kodifikation – „Legislator of the World“

An dieser Stelle bietet sich ein kurzer Einwurf zum Thema „Kodifikation“ an. Schließlich ist bereits bekannt, wie man die Sprache reinigt. Dank dessen sind die grundlegenden Begriffe eines Rechtssystems nunmehr von kristallener Klarheit. Dieses begriffliche Instrumentarium muss nur noch in die Form von Gesetzbüchern gegossen werden.

„Kodifizieren“ ist ein von Bentham erfundenes Wort⁶⁵⁷. Und er hätte es nicht erfunden, wenn er es nicht für nützlich gehalten hätte. Mit ihm verbindet sich Benthams vehemente Ablehnung des „Common Law“. Hieran schließt sich das schwierige Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung an⁶⁵⁸. Kodifikation bedeutet für Bentham, sein utilitaristisch-rationales Rechtssystem umsetzen und universal verbreiten zu können. Die Kodifikation selbst ist eine Forderung des Utilitarismus, wie Bentham ihn versteht.

Viele von Benthams Schriften waren als Kodifikationsprojekte gedacht: Was Umfang und Vollendetheit betrifft, ist der „Constitutional Code“ (Works IX) das unangefochtene Meisterwerk Benthams. Weitere Werke wie z.B. „Codification Proposal“ (Works IV) oder „A General View of a Complete Code of Laws“ (Works III) tragen Benthams Impetus bereits im Titel. Aber seine bekannteste Schrift, die „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“, war als Anleitung für ein Gesetzbuch (Strafgesetzbuch) konzipiert, ebenso ihr zweiter Teil („Of Laws in General“) oder aber Abhandlungen wie „Principles of Penal Law“, „Principles of the Civil Code“ (beide Works I) oder „Principles of Judicial Procedure“ (Works II).

Benthams diesbezügliche Ideen gingen um die Welt und brachten ihm den Titel „Legislator of the World“ ein⁶⁵⁹. Ob in den USA, Russland, Frankreich, Spanien, Lateinamerika oder Griechenland: Überall bot er seine Dienste an⁶⁶⁰. Doch nirgendwo kamen seine Vorhaben so, wie er es sich vorstellte, zur Ausführung⁶⁶¹. Das lag teilweise daran, dass er zu grob mit bestehenden Traditionen umzuspringen gedachte wie etwa mit dem

⁶⁵⁷ Pitkin, Slippery Bentham – Some Neglected Cracks in the Foundation of Utilitarianism, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 535.

⁶⁵⁸ Siehe zu Benthams Kritik des „Common Law“ und seinem Verhältnis zur Gesetzgebung: Olivecrona, The Will of the Sovereign: Some Reflections on Benthams Concept of “A Law”; in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 9 ff.; Postema, The Expositor, the Censor and the Common Law; in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 227 ff.

⁶⁵⁹ Siehe Schofield, Jeremy Bentham: Legislator of the World, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophy, Vol. II, S. 115.

⁶⁶⁰ Vgl. Jeremy Bentham: Legislator of the World, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophy, Vol. II, S. 137 ff.; Luik, Die Rezeption des Jeremy Bentham in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 30 ff.

⁶⁶¹ Schofield, Jeremy Bentham: Legislator of the World, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophy, Vol. II, S. 144.

amerikanischen „Common Law“⁶⁶². Teilschuld trug aber auch Benthams ganz grundsätzliche Unfähigkeit, Dinge zu Ende bringen zu können⁶⁶³.

Benthams grundsätzlicher Antrieb zu kodifizieren entstand aus seiner Verachtung für das „Common Law“ heraus. Das strafrechtliche „Common Law“ im England des 18. Jahrhunderts zu kritisieren, war allerdings nichts, wofür Bentham hätte Originalität beanspruchen können. Das taten viele: sogar Blackstone⁶⁶⁴. Das gängige Prädikat für die Richterpraxis war: „barbarisch“. Das Hängen, so Postema, war die Universallösung⁶⁶⁵ für das Gros der Strafzumessungsfragen. Dieselben Verhaltensweisen wurden regional ganz unterschiedlich bewertet, und die Proportionen der Strafen zu den unterschiedlichen Delikten befanden sich jenseits aller Vernunft: Für einen Taschendiebstahl konnte man gehängt werden, der Totschlagsversuch am eigenen Vater hingegen war nur ein einfaches Vergehen⁶⁶⁶. Das Grundprinzip war einfach: Die Reichen und Mächtigen versuchten ihre Pfründe zu schützen und reagierten auf jeden Einzelfall mit der Etablierung einer drakonischen Einzelfallsregelung⁶⁶⁷.

Benthams Kritik an der Barbarei des „Common Law“ war nur insofern originell, als er sie mit seiner Sprachtheorie verband. Die teilweise aberwitzigen Konstruktionen im englischen Richterrecht⁶⁶⁸ mussten für jeden Laien ein Buch mit sieben Siegeln sein, die Orientierung in dem Ozean an unterschiedlichen Fällen unmöglich. Der zentrale Punkt für Bentham war, dass so die Rechtssicherheit abhanden käme⁶⁶⁹. Er bezeichnet das „Common Law“ als rückwirkendes Recht und vergleicht es mit der Erziehung eines Hundes: So, wie man einem Hund Regeln beibringt, indem man ihn schlägt, sobald er etwas getan hat, das man nicht wollte, dass er es täte, funktioniert in Benthams Augen das Richterrecht⁶⁷⁰: Was der Bürger nicht darf, erfährt er erst durch die Strafe.

Dieser Misstand soll durch klare Begriffe, aus welchen abstrakte Regeln gebildet werden, die in allgemein zugänglichen Gesetzesbüchern in systematischer Ordnung beieinander stehen, beseitigt werden. Natürlich sind durch Klärung und Fixierung der Begriffe nicht alle Probleme ausgeräumt. Aber durch die Bekanntheit des Rechts be-

⁶⁶² Vgl. Schofield, Jeremy Bentham: Legislator of the World, in: Postema, Bentham: Moral, Political and Legal Philosophy, Vol. II, S. 138.

⁶⁶³ Luik, Die Rezeption des Jeremy Bentham in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 33.

⁶⁶⁴ Postema, S. 265.

⁶⁶⁵ Postema, S. 265.

⁶⁶⁶ Postema, S. 264 Fn. 8.

⁶⁶⁷ Die Geschichte zeigt, dass die Reichen und Mächtigen gut daran getan hätten, gerade dem Vatermord ganz besonders viele Steine in den Weg zu legen... .

⁶⁶⁸ Siehe z.B. das Beispiel bei Harrison, S. 27.

⁶⁶⁹ Vgl. u.a. Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 308 (Concluding Note, 24.).

⁶⁷⁰ Bentham, Truth versus Ashurst, Works V, S. 235 (IV.).

schränken sich die Fragen auf die Textbedeutung; und auch die ist weniger im allgemeinen ein Problem als in speziellen Einzelfällen⁶⁷¹.

Spannung entsteht erst dann wieder, wenn die Veränderungsprozesse in der Sprache dafür sorgen, dass dem Adressaten des Gesetzes die Rechtsterminologie fremder wird. Diese muss nunmehr die Veränderung mitvollziehen; anderenfalls kann die sprachliche Rechtssicherheit verwaschen, und der Nährboden für das von Bentham so gehasste parasitäre juristische Expertentum, das sich an der Unverständlichkeit des Rechts labt, würde abermals bereitet werden.

⁶⁷¹ Bentham, Codification Proposal, Works IV, S. 537 (Sec. I).

Teil 3: Besondere Aspekte von Benthams Utilitarismus

Die in diesem Teil behandelten besonderen Aspekte von Benthams Utilitarismus sind in Deutschland gar nicht oder nur teilweise rezipiert. Dementsprechend wird es nicht darum gehen, wie nach dem Nützlichkeitsprinzip bestimmte Handlungen, Dispositionen oder Institutionen zu bewerten sind. Stattdessen soll auf Benthams Psychologie (Kapitel 1, S. 186 ff.) fokussiert werden und auf die vielfach sehr umstrittene Methode des Utilitarismus, die Glückskalkulation (Kapitel 2, S. 206 ff.). Hiernach soll nachvollzogen werden, wie Bentham begründet, warum er das utilitaristische Nützlichkeitsprinzip als ethischen Maßstab erwählt hat (Kapitel 3, S. 224 ff.). Zum Abschluss werden drei ausgewählte Folgefragen zu Benthams Utilitarismus angerissen (Kapitel 4, S. 256 ff.).

Welche Rolle spielen die Psychologie (oder: Verhaltenstheorie) und die Glückskalkulation für Benthams Moralphilosophie? Sein utilitaristisches Projekt baut – vereinfacht dargestellt – auf zwei Säulen auf: Einerseits setzt es das korrekte Verständnis des Gestaltungsinstrumentes, nämlich des Gesetzes, voraus; dies wurde im vorhergegangenen Kapitel behandelt. Andererseits ist ein korrektes Verständnis des Gestaltungsgegenstandes, nämlich der Empirie, erforderlich. Mit Empirie ist dabei das menschliche Verhalten (und die diesem zugrundeliegende Psychologie) gemeint, denn dieses zu steuern, ist das Anliegen einer Rechts- und Moralphilosophie.

Das Wort „steuern“ ist dabei missverständlich. Denn es ist hinsichtlich des Zieles, auf das hingesteuert wird, indifferent. Tatsächlich ist aber gerade für die Moralphilosophie die Ermittlung eines Zielsystems von Interesse. Insofern beschreibt das Wort „steuern“ das Anliegen der Moralphilosophie nur unzureichend, weil es sich auf den Fakt der erfolgreichen Motivation beschränkt. Zu was motiviert wird, fällt unter den Tisch. Aber umgekehrt – und das ist letztlich Benthams Punkt, wie zu zeigen sein wird – ist es auch sinnlos, Ziele anzuvisieren, zu deren Erreichen sich kein Mensch motivieren lassen wird. Also darf es an einem adäquaten Verständnis menschlicher Psychologie nicht fehlen. Der Verhaltenssteuernde läuft anderenfalls Gefahr, Maßnahmen zu ergreifen, die entweder wirkungslos bleiben oder seine Absichten gar konterkarieren.

Benthams bekanntestes und als am wichtigsten eingeschätztes Werk – die „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ – fokussiert genau auf diese Verbindung von Empirie und Moral: auf ein ethisches System, das beide vereint. Das ist ein gefährliches Unterfangen. Denn es lauern theoretische Gefahren an allen Ecken und Enden. Am gravierendsten (und prominentesten) ist dabei sicherlich die, dass die Verbindung von Empirie und Moral derart eng gerät, dass man letztere aus ersterer kognitivistisch ableiten zu können glaubt: der Sein-Sollens-Fehlschluss. Aber nicht nur dieses

Unheil schwant einem bereits aufgrund des allgemeinen systematischen Verständnisses von Benthams Ansatzes. Ebenso naheliegend ist, dass jeder Fehler, der Bentham auf dem so vertrackten Gebiet der Psychologie unterlaufen könnte, unabsehbare Folgen für seine gesamte Moralphilosophie zeitigen würde. Im selben Maße, in welchem seine Erkenntnisse über das menschliche Verhalten Plausibilität missen lassen würden, könnte auch sein gesamtes System an Überzeugungskraft einbüßen.

Schließlich ist die Gefahr groß, dass man über der Austarierung dieser delikaten Angelegenheiten die Ergebnisse aus den Augen verliert, welche das ganze Vorgehen letztlich eben nicht nur erreichen können, sondern die es auch zu legitimieren geeignet sein soll.

Was heißt dies alles nun konkret? Die Verbindung von Empirie und Moral ist letztlich der Kerngedanke des Theoriegebäudes, das man als klassischen Utilitarismus bezeichnet; und zu dessen Vertreter Bentham gemeinhin gezählt wird. Man kann diesen Kerngedanken in wenigen Sätzen wie folgt wiedergeben: Psychologisch betrachtet strebt *jeder* Mensch nach *seinem* (eigenen) *Glück*. Daher ist es moralisch geboten, dass möglichst vielen Menschen der Erfolg dieses Strebens ermöglicht wird.

Um zu überprüfen ob eine Handlung dieser Forderung entspricht, muss man die Interessen der von der Handlung betroffenen Personen in den Blick nehmen. Dabei summiere man den Wert aller durch die Handlung ausgelösten Freuden auf der einen sowie den aller ausgelösten Leiden auf der anderen Seite. Man substrahiere letztere Summe von ersterer. Ist das Ergebnis positiv, dann ist die Handlung „gut“, ist es negativ, ist sie „schlecht“. Dieses Rechenspiel wird aus der *ex-ante* Perspektive zu einer Kosten-Nutzen-Kalkulation, zu einer Prognose moralischer Qualität (siehe genauer dazu unten Kapitel 2, vor I., S. 206 ff.).

Wie das Wort „Kerngedanke“ schon andeutet, ist das eine sehr vereinfachende Darstellung; vereinfachend schon deshalb, weil eine Reihe von Voraussetzungen impliziert werden, deren Annahme alles andere als selbstverständlich ist. Hieran knüpfen sich nun diverse Fragen:

Erstens: Was bedeutet „Glück“ in dem psychologischen Grundprinzip? Der klassische Utilitarist gilt als psychologischer Hedonist und die Etymologie des Hedonismus verweist auf den Begriff der Lust. Mit diesem assoziiert man gemeinhin schlichte (und kurzfristige) Sinnesfreuden. Wenn man nun aber diesen recht engen Glücksbegriff annimmt, stellt sich die Frage, ob denn wirklich *jeder* Mensch nach Lust strebt; oder ob es nicht vielmehr diverse Ausnahmen gibt, welche dieses psychologische Prinzip zu widerlegen geeignet sind. Diese Ausnahmen betreffen einerseits die Art des Glücks und andererseits den strengen Egoismus des psychologischen Prinzips: Gibt es denn auf dieser

Erde keinerlei altruistischen Handlungen? Diese erste Kritik betrifft also zum einen die inhaltliche Plausibilität der vom klassischen Utilitaristen zugrundegelegten Psychologie (Glück ist Lust); zum anderen die Reichweite dieser Erklärung („jeder“ impliziert absolute Geltung).

Zweitens: Nimmt man einmal die Wahrheit des psychologischen Prinzips hin, so fragt sich, wie man denn daraus ein moralisches Prinzip ableiten können soll. Das betrifft ganz grundsätzlich das Problem, wie man aus der Empirie Moral ableiten können soll (also den Sein-Sollens-Fehlschluss). Aber es ist auch fraglich, wie man aus dem Wortlaut der *individualistisch* formulierten Psychologie ein *kollektives* Moralprinzip ableiten können soll.

Drittens: Sollte man die unter erstens und zweitens beschriebenen Probleme irgendwie gelöst haben, kann man mit Fug und Recht in Frage stellen, ob das Verfahren, das sich anschließt, überhaupt praktikabel ist. Um wie beschrieben kalkulieren zu können, müssen eine ganze Reihe weiterer Voraussetzungen erfüllt sein. Addition verlangt nach etwas addierbarem, also etwas zahlenmäßig bestimmbar. Das sollen die Freuden und Leiden sein. Zahlenmäßig bestimmbar – so kann man es für den hier in Frage stehenden Zweck formulieren – ist etwas, das sich messen lässt. Lassen sich Freude und Leid messen? Was für ein Messverfahren soll es dafür geben, welche Maßeinheit wäre zu verwenden? Und die Messbarkeit selbst impliziert, dass Freude und Leid etwas einheitliches und einfaches sind. Man kann nicht ein Kilogramm und einen Stundenkilometer addieren, weil sich diese Maßeinheiten auf unterschiedliche Messgegenstände beziehen. Dann aber muss man vielerlei unterschiedliche Freuden, geistige und körperliche etwa, gleichsetzen oder aber bestimmte Freudekategorien ausschließen. Weder das eine noch das andere scheint nicht besonders vielversprechend.

Zudem muss eine kalkulierbare Handlung theoretisch alle ihre Folgen für kurz- wie langfristig betroffene Interessen berücksichtigen. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Viertens: Schließlich verbinden sich mit der Kalkulationsmethode Zweifel, weil sie Gerechtigkeitsvorstellungen widersprechen (die nicht nur intuitiv verankert sondern auch rational begründbar sind) wie etwa die der Verteilungsgerechtigkeit: Betrachtet man nur die Summe der Freuden, dann fällt völlig unter den Tisch, wie diese zustande gekommen ist. Ob zwei Personen von einer zu verteilenden Menge X jeweils die Hälfte erhalten oder aber einer alles und der andere nichts, ist für die Größe der mathematische Summe unerheblich und dementsprechend für die moralische Qualität der Verteilungshandlung gleichgültig. Man wird also auf moralischer Ebene mit dem gleichen Problem konfrontiert, das ein jeder Volkswirt auf empirischer Ebene von Zahlen wie etwa dem Bruttoinlandsprodukt kennt. Es stellt die oben zuletzt genannte Gefahr dar: Ergebnis und Ziel divergieren. Gerade beim klassischen moralischen Topos der Verteilungsge-

Rechtigkeit sollte der klassische Utilitarismus, sollte Bentham, eine angemessenere Handhabung finden, denn anderenfalls wäre er mit einem überaus gravierenden Mangel behaftet.

Kapitel 1: Benthams Psychologie

Psychologie war zu Benthams Zeiten keinesfalls ein derart gebräuchlicher Begriff wie heutzutage. Auch Bentham verwendet gelegentlich Synonyme aus dem von ihm so geliebten griechischen Kunstwortschatz: „pneumatology“ oder „pneumatics“⁶⁷². Einen Teil der Begriffe, welche für diesen Bereich relevant sind, wird der Leser schon aus dem erkenntnis- und sprachtheoretischen Bereich kennen, etwa „mind“. Die Psychologie gehört zu den Gebieten des Wissens, die nur so wimmelt von fiktiven Entitäten: Alles das, was sich im Kopf abspielt, ist mit unseren Außenweltsinnen nicht zu fassen. Weil aber laut Bentham alle Worte aus der Außenwelt entlehnt sind, ist die sprachliche Kommunikation über das menschliche Innenleben ein großer Fiktionenzoo. Das darf so sein, denn es muss so sein:

„To say that in discourse, fictitious language ought never to, on any occasion, to be employed, would be as much as to say no discourse in the subject of which the operations, or affections, or any other phenomena of the mind are included, ought never to be held.“⁶⁷³

Im ersten Teil wird es jedoch mehr um motivationale Begriffe gehen, um die Verhaltensproduktion. Sie wird den hedonistisch-mechanistischen Charakter repräsentieren, der Benthams Psychologie gerne zugeschrieben wird. Im zweiten Teil wird der intellektuelle Einschlag in diese Theorie thematisiert, welcher sich relativierend auswirkt.

I. Verhaltensproduktion

Das Verhalten wird auf der internen Ebene produziert. Es findet auf der Externen statt. Die interne Ebene ist die psychologische, die Innenwelt eines Individuums. Die Externe ist die Außenwelt, in der sich das Individuum bewegt. Beide Bereiche stehen miteinander in Beziehung. Dreh- und Angelpunkt im Verhalten des Individuums ist die Wahrnehmung. Denn die Außenwelt wird durch die Wahrnehmung internalisiert. Das hedonistische Individuum interessiert sich für die Wahrnehmung von Freude und Leid.

⁶⁷² Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 84 (App. IV, VIII.).

⁶⁷³ Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 174 (App. VIII, V.).

Freude und Leid hat und wird es erfahren. Wenn es sich für Verhaltensweisen entscheidet, greift es auf vergangene Wahrnehmung zurück, auf aktuelle zu und auf erwartete vor.

In Benthams eigener Terminologie lässt sich der Prozess der Verhaltensproduktion so darstellen: Grund des Verhaltens ist ein Willensakt („act of will“)⁶⁷⁴. Grund des Willensaktes ist ein Motiv („motive“)⁶⁷⁵. Ein Motiv entspricht einer Erwartung („expectation“); einer Erwartung bestimmter Folgen eines Verhaltens. Grund für die Erwartung sind Erinnerung („recollection“) und Vorstellung („imagination“, „association“) von diesen Folgen. Grund für die Erinnerung und Vorstellung ist eine Wahrnehmung („perception“)⁶⁷⁶; diese besteht aus einem Leid oder einer Freude („pain“, „pleasure“)⁶⁷⁷.

Wo man in der Beschreibung dieses Prozesses einsetzt, ist letztlich gleich. Denn seine Struktur ist zyklisch. Das Verhalten ist einerseits ziel- andererseits auf eine gemachte Erfahrung rückbezogen. Anders ausgedrückt: Erfahrungs- und Verhaltenssubjekt sind identisch. Das macht die Darstellung natürlich nicht einfach. Wo immer man anfängt, muss man etwas voraussetzen. Insofern sei im Folgenden auf diese Übersicht verwiesen.

1. Die einzig interessanten Wahrnehmungen: Freude und Leid

Eine zentrale Stellung im Zyklus gebührt der Sinneswahrnehmung. Das entspricht dem Bild von Bentham als Empiristen: Sinneswahrnehmungen sind die einzigen Gegenstände der Erfahrung. Von ihnen leitet sich alles ab⁶⁷⁸. Sie sind die mittelbare Quelle allen Verhaltens. Die Sinneswahrnehmung internalisiert die Außenwelt und wird dann verarbeitet. Sie verbindet also Innen- und Außenwelt.

Für den Hedonisten sind Freude und Leid die einzigen interessanten Wahrnehmungen („interesting perceptions“)⁶⁷⁹. Freude- und Leidempfindungen treten unter vielen Namen auf. Sie sind komplex oder einfach. Die komplexen sind schlicht aus den einfachen zusammengesetzt. Sie lassen sich daher in diese auflösen⁶⁸⁰. Welches im Detail diese ein-

⁶⁷⁴ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 97 (Ch. X, 3. und Fn. b).

⁶⁷⁵ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 96, 97 (Ch. X, 2. und 3.).

⁶⁷⁶ Bentham, A Table of the Springs of Action, S. 90.

⁶⁷⁷ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 42 (Ch. V, 1.).

⁶⁷⁸ Bentham, A Table of the Springs of Actions, S. 76.

⁶⁷⁹ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 42 (Ch. V, 1.).

⁶⁸⁰ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 42 (Ch. V, 1.); die Terminologie dieser Methode entspricht im übrigen der logischen Zerlegung von Begriffen bei Locke.

fachen Freuden und Leiden sind, führt Bentham aus unter überaus bescheidener Inanspruchnahme von Vollständigkeit⁶⁸¹.

Die Sinneswahrnehmung wird verarbeitet. Sie wird in der Erinnerung gespeichert. Aus der Erinnerung wird die Sinneswahrnehmung assoziiert und in die Zukunft projiziert. Das geschieht mittels Vorstellungskraft. Ist diese ausreichend stark, entsteht eine Erwartung.

Das klingt sehr abstrakt. Konkreter gesagt: Das Individuum nimmt Freude oder Schmerz wahr (Sinneswahrnehmung) und ordnet dies einer Quelle zu (Urteil). Ein Apfel etwa schmeckt und stillt Hunger. Diese gemachte Erfahrung wird abgerufen und führt zu der Erwartung: Wenn ich wieder einen Apfel esse, wird er wieder schmecken und meinen Hunger stillen. Diese Projektion ist also sehr wichtig für das hedonistische Individuum: Denn nur durch sie kommen Freude und Leid in die Kette der Verhalten- auslöser⁶⁸².

2. Das Motiv

Die Erwartung entspricht einem Verhaltensmotiv. Das Motiv ist

„...substantially nothing more than pleasure or pain, operating in a certain manner“⁶⁸³

und als solches unabdingbar für jedes Verhalten:

„...: without a motive no such thing as action.“⁶⁸⁴

Das Motiv ist also eine Erwartung von der künftigen Sinneswahrnehmung von Freude oder Leid, wie sie das Individuum als Folge seines Verhaltens voraussieht. Der Unterschied zu den vorherigen Stadien lässt sich durch einen entsprechenden höheren Grad an Überzeugung vom Erfolg kennzeichnen⁶⁸⁵. Im Motiv ist diese Überzeugung des hedonistischen Individuum von der Fruchtbarkeit eines Verhaltens so weit ausgeprägt, dass ein Willensakt auslöst wird.

Nun geht einem konkreten Verhalten zumeist nicht ein Motiv voraus sondern sehr viele, die einander widerstreiten können⁶⁸⁶. Es ist ja selbstverständlich, dass das binäre

⁶⁸¹ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 42 Fn. a.

⁶⁸² Bentham, A Table of the Springs of Action, S. 90.

⁶⁸³ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 100 (Ch. X, 9.).

⁶⁸⁴ Bentham, Of Laws in General, S. 247 (App. A, 1.).

⁶⁸⁵ Bentham, A Table of the Springs of Action, S. 90.

⁶⁸⁶ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 122 (Ch. X, 43.).

System von Freude und Leid nur auf abstrakter Ebene realistisch sein kann. Schon die oben angesprochene Einteilung der Freuden und Leiden verlässt diese Struktur. Verursachend für das Verhalten ist letztlich das stärkste Motiv⁶⁸⁷. Warum sich gerade das eine Motiv durchsetzt, lässt sich nicht absolut erklären; also nicht durch die Behauptung, eine Art Motiv sei immer stärker als eine andere. Vielmehr ist das relativ und damit immer abhängig von Art, Stärke und Anzahl anderer Motive. Unmittelbarer Verhaltensauslöser ist dann der Willensakt. Er zielt auf die Art und Weise des Verhaltens ab und auf dessen Folgen.

3. Die externe Ebene

Auf der externen Ebene liegen die Gegenstände der Wahrnehmung. Auf der externen Ebene findet das Verhalten statt und löst Folgen aus. Diese Folgen können ihrerseits wieder Gegenstände der Wahrnehmung sein. Die wichtigsten Begriffe der externen Ebene sind die Umstände des Verhaltens („circumstances“) und die Konsequenzen.

Der Begriff „Umstände“ ist extrem weiter. Alles kann Umstand eines Verhaltens sein, das gesamte Universum⁶⁸⁸. Allerdings sind nicht alle dieser Umstände sichtbar⁶⁸⁹. Je nach dem unter welchen Umständen ein Verhalten stattfindet, hat es unterschiedliche Konsequenzen: Springe ich vom Sprungbrett in ein Becken mit Wasser, mag das Freude verursachen; fehlt das Wasser, wird die Freude zumeist ausbleiben.

Da die Konsequenzen Ziel des Verhaltens sind, aber von den Umständen abhängen, sind sie eigentlich selbst Umstände des Verhaltens, nämlich abgeleitete⁶⁹⁰. Gleichzeitig aber geht das Verhalten von einer Wahrnehmung eines externen Gegenstandes aus und endet in einer solchen (nämlich in der Wahrnehmung der geschaffenen Konsequenzen). Diese Zyklität verdeutlicht, warum eine stringente Klassifizierung nicht möglich ist.

4. Zusammenfassung

Verhalten kommt also folgendermaßen zustande: In einem Wechselspiel zwischen Innen- und Außenwelt fungiert die Sinneswahrnehmung als Mittlerin. Sie internalisiert

⁶⁸⁷ Bentham, A Table of the Springs of Action, S. 112.

⁶⁸⁸ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 79 (Ch. VII, 22.).

⁶⁸⁹ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 80 (Ch. VII, 23.).

⁶⁹⁰ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 80 (Ch. VII, 24.). Die Einteilung ist dem deterministischen Anstrich dieser Passagen geschuldet. Ihre Erklärungsfähigkeit ist dementsprechend von zweifelhaftem Charakter (so auch Hofmann, S. 79). Der Begriff der Umstände ist ein gutes Beispiel für das bei Bentham immer wieder zu beobachtende – vermeintliche – Paradoxon, dass der Anspruch größter Präzision Hand in Hand geht mit größter Umständlichkeit und Unverständlichkeit.

die Außenwelt (das heißt für den Hedonisten Freude und Leid) und ist ihrerseits wiederum Gegenstand einer Projektion, einer Erwartung an Verhaltensfolgen; sie ist Gegenstand des hedonistischen Kalküls. Ergibt das Kalkül, dass sich das Ziel mit gewisser Wahrscheinlichkeit erreichen lasse und ist diese Wahrscheinlichkeit hoch genug, folgt der Willensakt⁶⁹¹.

II. Die intellektuelle Dimension

Die Verhaltenstheorie ist sehr nackt ohne ihre intellektuelle Dimension. Ohne diese vermittelt sie den Eindruck, der triebgesteuerte Hedonist verhalte sich immer erfolgreich. Eine Erinnerung an Freude wird vorne in ein Kalkül hineingesteckt und schon kommt hinten ein Verhalten heraus, das den Hedonisten noch glücklicher macht. Dass das nicht der Wirklichkeit entspricht, ist eindeutig; dass Bentham dies bewusst war ebenfalls.

Die Art und Weise eines Verhaltens ist schließlich entscheidend für seine Folgen. Anders formuliert: Den Zweck zu kennen, heißt noch nicht, dass man auch um die zu seiner Erreichung erforderlichen Mittel weiß. Wenn der Hedonist also außer seinem Trieb nicht auch einen Funken Verstand besitzt, wird seine Glücksausbeute suboptimal ausfallen.

1. Die Fehlbarkeit des Urteils und der Verstand

Ausgangspunkt muss auch für die intellektuelle Dimension die Sinneswahrnehmung sein. Der Leser weiß bereits aus dem ersten Kapitel, dass Bentham überaus skeptisch war, was die *Auswertung* der Sinneswahrnehmung betrifft. Dennoch kommen wir ohne die Sinneswahrnehmung nicht aus. Von ihr rückt Bentham nicht ab. Er entwickelt also nicht irgendeine höhere Sphäre der Logik oder reinen Mathematik, mit deren Hilfe wir uns frei von den Fesseln unserer Sinne zur erleuchteten Wahrheit durchdeduzieren können. Vielmehr müssen wir uns damit abfinden, dass all unsere Erkenntnis fehlerhaft sein kann. Prägnant formuliert lautet der Ausgangspunkt: Auf unsere Erfahrung ist kein Verlass. Doch müssen wir uns auf sie verlassen

Auch die Erinnerung, auf die wir zurückgreifen, ist fehlbar. Entweder als Folge eines falschen Urteils oder schlicht wegen Verblässens mit Zeitablauf⁶⁹². Dann erinnert sich das Individuum entweder falsch oder gar nicht („false recollection“, „non-

⁶⁹¹ Parekh, S. 60.

⁶⁹² Bentham, *Rationale of Judicial Evidence*, Works VI, S. 251 (Book I, Ch. X).

recollection“)⁶⁹³. Selbst wenn die Wahrnehmung also funktioniert haben sollte, ist nicht gesichert, dass ihre Daten uns erhalten bleibt.

Zu erwarten in der intellektuellen Dimension ist natürlich eine Definition des Begriffes „Verstand“ („understanding“). Der Verstand ist ein schillernder Begriff bei Bentham. Man findet bei ihm das Wort „understanding“, das teilweise mit „belief“ gleichgesetzt wird⁶⁹⁴. Man stößt auf „consciousness“, das eine verstandesmäßige Dimension ausdrücken soll. Und schließlich wäre da noch das so gerne zu Verstand synonym gebrauchte Wort der Vernunft („reasoning“). Auch „intention“ soll eine verstandesbezogene Komponente haben, obwohl zumindest theoretisch eine Trennung zwischen Verstand und dem in „intention“ zum Ausdruck kommenden „will“ bestehen soll⁶⁹⁵.

Von der – wohl strafrechtlich zu verstehenden – Absicht beziehungsweise dem Vorsatz umfasst sein soll das Verhalten selbst und seine Folgen. Welche Folgen aber ein Verhalten hat, hängt von den Umständen des Verhaltens ab (siehe oben I. 3., S. 189). Diese Umstände werden nicht – wie das Verhalten – produziert, sondern vorgefunden. Sie werden erfasst vom Verstand⁶⁹⁶. Das heißt, dass sie von den Sinnen wahrgenommen, beurteilt und verarbeitet werden; nur werden sie nicht unmittelbar zu einem (praktischen) Motiv. Hier knüpft das Bewusstsein an: Je nach dem wie gründlich das Individuum die Umstände erfasst hat, hat es Bewusstsein, Unbewusstsein oder falsches Bewusstsein⁶⁹⁷. Das ist Benthams Ansatzpunkt für die strafrechtliche Irrtumslehre⁶⁹⁸.

Bentham preschte – so mag man es formulieren – weit vor mit seiner Proklamation der Herrschaft des Willens, um dann eine gewaltige Einschränkung zugunsten des Intellektualismus vorzunehmen. Zunächst heißt es noch: Verhaltensgrund ist ein Willensakt. Doch dann kommt das große Aber: Der Verstand verarbeitet die externe Ebene. Und von der gehen Verhaltensimpulse aus, wie oben bereits gezeigt wurde. Dementsprechend kann der Verstand das Verhalten auf konkrete Situationen abstimmen. Er hat offensichtlich Einfluss auf die Auswahl des richtigen Mittels zum Zweck⁶⁹⁹. Der Wille

⁶⁹³ Bentham führt einige Details an dieser Stelle aus, da sie für die dort behandelten Probleme der Zeugenvernehmung relevant sind.

⁶⁹⁴ Z.B. Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 300 =Fn. b von S. 299.

⁶⁹⁵ Was „consciousness“ und „intention“ betrifft, so liegt der Verdacht sehr nahe, dass Bentham aus kontextuellen Gründen diskursübliche Begriffe verwendet: Diese Begriffe tauchen nämlich vornehmlich in der „*Introduction to the Principles of Morals and Legislation*“ auf, die sich mit strafrechtlichen Aspekten befasst. Der strafrechtlich mit Vorbildung belastete Leser soll seine Terminologie nicht missen. Bentham will Begriffe erklären, und so sieht er sich genötigt, sie zu verwenden.

⁶⁹⁶ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 75 (Ch. VII, 5.).

⁶⁹⁷ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 75 (Ch. VII, 5.).

⁶⁹⁸ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 92 (Ch. IX, 10. –12.).

⁶⁹⁹ Laut Bentham, *A Table of the Springs of Action*, S. 93 gehören die Mittel zum Verstandesbereich.

und der Verstand sind auf das Engste miteinander verbunden⁷⁰⁰. Zwar heißt es: Motive, eigentlich ja mittelbare Verhaltensausröser, blieben gelegentlich im Verstand stecken⁷⁰¹. Daher komme es nicht zu einem Verhalten. Dann aber liest man: Diese Motive könnten doch noch verhaltensausrösend werden: nämlich wenn der Verstand auf den Willen einwirke, indem er das willensgesteuerte Verhalten einem vom Verstand erfassten äußeren Umstand anpasse⁷⁰². Jemand der einen Überfall begangen hat, begeht möglicherweise einen weiteren, wenn ihm sein Verstand sagt, dass das leicht sei: weil es beim ersten Mal leicht war⁷⁰³. Dementsprechend ist Bentham der Ansicht, in manchen Fällen könne man einen Menschen von seinem kriminellen Verhalten durch Einfluss auf den Verstand auf dem Wege der Instruktion abhalten⁷⁰⁴.

Nimmt man diese Stellen zusammen, dann ergibt sich folgendes Bild vom Verstand: Er verarbeitet die wahrgenommenen Umstände und setzt sie zum Verhalten in Beziehung. Das gilt insbesondere für die Folgen des Verhaltens, die von den Umständen abhängen. Der Verstand beeinflusst den Willen bei der Auswahl der Art und Weise des Verhaltens, um bei der Erzielung von Lustgewinn möglichst effektiv zu sein. Eine gelungene Auswahl des Mittels erhöht den Wert des Zweckes, weil der mit höherer Wahrscheinlichkeit erreichbar ist. Daher meint Bentham auch: Wenn der Verstand externe Reize in die konkrete Verhaltensweise einbezieht und wir davon sprechen, dann ist dieses Sprechen ein Begründen („giving reasons“)⁷⁰⁵: Warum wir das eine und nicht das andere tun.

Schließlich bleibt noch die Frage, warum Bentham „understanding“ und „belief“ gleichsetzt. Das ergibt sich aber recht ungezwungen aus der umfassenden Fehlbarkeit der Wahrnehmung. Wenn man niemals der Wahrnehmung trauen kann, dann kann man eigentlich nicht davon sprechen, etwas verstanden zu haben, weil die Prämissen unsicher sind. Bentham führt dies näher aus bei dem eng mit dem Verstand verbundenen Begriff des Wissens.

⁷⁰⁰ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 8 (Preface).

⁷⁰¹ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 96 (Ch. X, 2.); das sind sogenannte „speculative motives“ im Gegensatz zu den oben kurz erwähnten praktischen Motiven.

⁷⁰² Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 99 (Ch. X, 8.).

⁷⁰³ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 145 (Ch. XII, 8.); obwohl, so betont er, beide Vorfälle ja eigentlich rein gar nichts miteinander zu tun hätten. Dennoch die vergangene Erfahrung ist Anknüpfungspunkt für prognostische Überlegungen.

⁷⁰⁴ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 164 (Ch. XIII, 13.).

⁷⁰⁵ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 99 (Ch. X, 8.).

2. Wissen und Wissenschaft

Für die Wahl des förderlichsten Verhaltens ist Wissen erforderlich. Glück (Freudeerlangung und Leidverringering) erfordert in den allermeisten Fällen Wissen⁷⁰⁶. Das Wissen besteht aus

„[...] the ideas which he has actually in store, ready upon occasion to call to mind: meaning such ideas as are in some way or other of an interesting nature: that is, of a nature in some way or other to influence his happiness or that of other men.“⁷⁰⁷

Die Stelle ist leider nicht sehr informativ: Denn zum einen taucht das Wort „idea“ auf, das sonst im Zusammenhang mit dem Verhalten wenig verwendet wird. Dann wird das Wort „mind“ gebraucht, womit Bentham üblicherweise die gesamte interne Ebene des Individuums bezeichnet. Und schließlich ist der Ausdruck „... in some way or other to influence his happiness...“ eines Übermaßes an Präzision ziemlich unverdächtig.

Allerdings liegt es nahe, das Wissen zwischen Verstand und Erinnerung zu verorten. Wahrgenommenes und Verstandenes wird als Wissen in der Erinnerung gespeichert. Es unterliegt selbstverständlich allen Fehleranfälligkeiten, die den einzelnen Komponenten anhaften. Daher stellt Bentham auch für das Wissen eine Reihe von skeptischen Überlegungen an: Wenn wir von „Wissen“ sprechen, dann, so Bentham, sprechen wir eigentlich nur den höchstmöglichen Grad an Glaube beziehungsweise Überzeugung aus⁷⁰⁸.

Vom Wissen erfolgt nun der Schritt zur Wissenschaft: Sie ist universeller als das Wissen. Sie ist noch weiter entfernt vom triebhaften Hedonisten. Denn sie ist bereits ein planvolles und langfristiges Kalkulieren. Sie setzt darauf, vorbereitet zu sein, statt einfach nur zu reagieren. Ihre Schlüsselbegriffe sind Beobachtung, Erfahrung und Experiment („observation“, „experience“, „experiment“)⁷⁰⁹. Dabei ist die Beobachtung letztlich nur ein Teil der Erfahrung. Beobachtung ist der planvolle Erwerb von Wissen: Es ist also die kalkulierte Wahrnehmung zum Erwerb von spekulativen Motiven, die den nach Glück strebenden Willen, in Zukunft einmal beeinflussen sollen.

Und wieder lauern die schon bekannten Fehleranfälligkeiten. Die wichtigste wissenschaftliche Methode, nämlich die Induktion, ist für Bentham theoretisch unzulänglich. Der allgegenwärtige Irrtum erreicht in der Wissenschaft seine am weitesten reichende

⁷⁰⁶ Bentham, *Rationale of Judicial Evidence*, Works VI, S. 264 (Book I, Ch. XI, § 5).

⁷⁰⁷ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 55 (Ch. VI, 11.).

⁷⁰⁸ Bentham, *Rationale of Judicial Evidence*, Works VI, S. 230 (Book I, Ch. VI, § 3); eigentlich sagt man gar nur seine Meinung („opinion“), siehe S. 229. Diesen Begriff setzt Bentham danach nur deshalb nicht mehr ein – so sagt er, weil man bei ihm nicht von Graden („degrees“) sprechen kann, wie das bei „Glaube“ oder „Überzeugung“ der Fall ist. Das hat an der Stelle folgende Relevanz: Bentham untersucht die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen.

⁷⁰⁹ Bentham, *Rationale of Judicial Evidence*, Works VI, S. 208 (Book I, Ch. I).

Dimension: Jede individuelle Beobachtung kann falsch sein. Jede daraus abgeleitete Verallgemeinerung kann falsch sein⁷¹⁰. Jeder aus der Verallgemeinerung vielleicht nur logisch deduzierte weitere Satz kann falsch sein. Die Konsequenz ist: Ständig müssen wir weiter beobachten, immer offen sein dafür, dass jede Überzeugung sich als falsch erweist. Der Leser erinnere sich: „Naturgesetz“ ist für Bentham nicht mehr als eine zufällige Übereinstimmung individueller Bewegungen.

Diese Einstellung zur Wissenschaft hat noch zwei weitere Aspekte: Zum einen darf man nicht vergessen, dass Bentham auch gegen die Reste scholastischer Wissensgläubigkeit seiner Zeit polemisierte. Zum anderen bedeutet der zweite Halbsatz des formulierten Dilemmas – also dass wir uns trotz allem auf empirische Methoden verlassen müssen, dass die von uns entdeckten Grundsätze sehr wohl als Verhaltensgrundlage einzusetzen sind. Dann aber müssen unsere Handlungen bis zu einem gewissen Grade revisibel bleiben. Die absolute Sicherheit, die wir immer erstreben, befindet sich für immer außerhalb unserer Reichweite, aber praktische Sicherheit ist erreichbar und vermag, uns zu versöhnen⁷¹¹. Auch dieses Moment kennt der Leser bereits: Es erklärt Benthams Ablehnung des strengen Skeptizismus, der die Existenz der Dinge bezweifelt. Wir sollen uns also nicht wie der Protagonist in Sartres „Der Ekel“ in einen Sessel in irgendeinem kleinen Zimmer zurückziehen und dem Absurden huldigen.

Wichtig ist: Die nahezu mechanistisch, deterministisch anmutende Verhaltenproduktion wird auf der intellektuellen Ebene derart stark relativiert, dass man bisweilen sich nicht mehr sicher ist, ob sie überhaupt den Akzent von Benthams Psychologie trägt. Beide Pole – Wille und Intellekt – finden sich wieder in Benthams Konzepten zur Verhaltenssteuerung: Motivierende Einwirkung auf den Willen durch Sanktionen auf der einen Seite, Hilfe zur selbständigen Erkenntnis der richtigen Ziele und Mittel durch Erziehung, durch Ausbildung des Intellekts auf der anderen Seite.

III. Intersubjektivität

Bisher ging es um das Verhalten des isolierten Individuums. Für die Rechts- und Moralphilosophie ist aber die intersubjektive Ebene entscheidend. Dabei geht es jetzt darum, das oben Dargestellte konsequent auf die zwischenmenschlichen Beziehungen anzuwenden. Entscheidend ist dabei die Wahrnehmung von Individuen durch Individuen. Das betrifft einmal Selbst- und einmal Fremdwahrnehmung. Das Verhältnis beider zueinander bestimmt den Bereich, in dem Verhalten fremdgesteuert werden kann.

⁷¹⁰ Bentham, *Chrestomathia*, Works VIII, S. 111 = Fn. 1 von S. 110.

⁷¹¹ Bentham, *Rationale of Judicial Evidence*, Works VII, S. 105 (Book V, Ch. XVI, § 8).

1. Selbstwahrnehmung und Fremdwahrnehmung

Die Sinneswahrnehmung ist der Ausgangspunkt allen Verhaltens. Die neue Akzentuierung des Gesagten ist jetzt: Die Sinneswahrnehmung ist radikal individualisiert. Meine Sinne habe nur ich. Was ich fühle, fühlt kein anderer.

„Every person is not only the most proper judge, but the only proper judge of what with reference to himself is pleasure: and so in regard to pain.“⁷¹²

Dass die Sinneswahrnehmung rein individuell ist, bedeutet auch, dass ihre Unfehlbarkeit einem Außenstehenden niemals zur Verfügung steht⁷¹³.

So radikal also die Sinneswahrnehmung individualisiert sein mag, so wenig hilft dies theoretisch, wenn das fehlbare Urteil ins Spiel kommt. Natürlich ist das Individuum näher an der Prämisse für den Urteilsschluss. Deswegen ist es auch dann, wenn es um sein eigenes Wohlergehen geht, also seine beurteilten Empfindungen, immer noch der bessere Richter als ein Anderer⁷¹⁴. Aber das Ergebnis kann doch immer falsch sein. Wie meine Empfindsamkeit beschaffen ist, mag ich vielleicht wissen, wenn ich sie aufmerksam und kompetent beobachte⁷¹⁵. Doch wie der Leser bereits weiß, entspringt fast jedes Verhalten dem Konflikt sehr vieler widerstreitender Motive (siehe oben I. 2., S. 188 f.). Zu durchschauen welche Motive nun genau am Werk waren und mit welcher Kraft sie gewirkt haben, ist im Grunde unmöglich. „Aufmerksam und kompetent Beobachten“ bedeutet daher: Ein sehr aufgeklärter und aufmerksamer Mensch mag eine gute Selbstanalyse erstellen. Aber auch diese wird nicht perfekt sein: Nicht nur ist der Motivdschungel schon für sich genommen allzu dicht sondern darüber hinaus auch diese Art Mensch äußerst selten. Ein solcher müsste nämlich analog einer Fremdbeobachtung vorgehen, er hätte die alles andere als einfache Aufgabe, seinen eigenen Geist so aufzuteilen, dass ein Teil den anderen beobachten kann⁷¹⁶.

Es bleibt festzuhalten: Natürlich hat ein Individuum die besten Voraussetzungen, um über sich selbst Bescheid zu wissen. Dass daraus perfekte Selbstkenntnis entsteht, ist aber keinesfalls selbstverständlich.

Wie nimmt ein Individuum andere Individuen wahr? Die Antwort ist einfach: mit seinen Sinnen, wie alles andere auch. Andere Individuen sind Bestandteil der externen Ebene. Sie befinden sich dort, sie verhalten sich dort. Nicht direkt wahrnehmbar ist hingegen ihre interne Ebene. Da aber die Verhaltensproduktion ganz wesentlich von der

⁷¹² Bentham, Deontology, S. 150 (I. 6., 3.).

⁷¹³ Bentham, Deontology, S. 130 f. (I. 3.).

⁷¹⁴ Bentham, Deontology S. 131 (I. 3.).

⁷¹⁵ Bentham, Deontology S. 130 (I. 3.).

⁷¹⁶ Bentham, Principles of Penal Law, Works I, S. 381 Fn.

internen Ebene mitbestimmt ist, stellt sich der Zugang zu dieser als Hauptproblem des Bemühens dar, das Verhalten anderer verstehen und hiernach steuern zukönnen.

Ebenso zwanglos wie das bisher Gesagte ergibt sich aber auch, dass der einzige Zugang eines Individuum zu der internen Ebene eines anderen die externe Ebene ist. Theoretisch ist der Zugang am einfachsten, wenn das wahrgenommene Individuum über sein Innenleben spricht. Die Geräusche (das Sprechen) sind ein Vorgang auf der externen Ebene, der für uns wahrnehmbar ist. Aber zum einen ist die Selbstwahrnehmung nicht fehlerfrei. Zum anderen kann das Individuum uns täuschen wollen. Doch dem ist man nicht gänzlich hilflos ausgeliefert. Psychologische Fakten haben einen Index; der ist ein physikalischer Fakt⁷¹⁷, nämlich:

„Countenance, gesture, deportment, contemporary conduct at the time, subsequent conduct at other subsequent times – from each of these articles of circumstance, separately or collectively taken – indications much surer and [more] unambiguous may be deduced than from any such direct evidence as is or can be constituted and delivered by any verbal account given by him of his own feelings.“⁷¹⁸

Bei genauer Beobachtung – so Bentham – ist die Innenebene über die Außenebene besser rekonstruierbar, als wenn man sich auf Aussagen des Akteurs verlassen muss⁷¹⁹.

2. Die Erklär- und Prognostizierbarkeit von Verhalten

Die Vorstellung, man könne die psychische Innenwelt eines Individuums von außen rekonstruieren, bedarf der Konkretisierung. Wie hat man sich das vorzustellen? Immerhin schafft es nicht einmal das Individuum selbst, sich durch seinen eigenen Motiv-

⁷¹⁷ Bentham, *Rationale of Judicial Evidence*, Works VII, S. 4 (Book V, Ch. I). Das Problem stellt sich für den Juristen Bentham bei der Glaubwürdigkeit von Zeugen. Dem praktischen Anliegen der Analyse der Zeugenvernehmung dient ein theoretischer Skeptizismus ungeheuer wenig. Dementsprechend optimistisch äußert sich Bentham dann in diesem Zusammenhang über die Zugänglichkeit der internen Ebene. Überhaupt ist die „*Rationale of Judicial Evidence*“ insofern ein überaus aussagekräftiges Werk, was Benthams Verhaltenstheorie betrifft: Zum einen ist sie so spät geschrieben, dass Bentham bereits alle wesentlichen Gedanken, die er sich zum menschlichen Verhalten gemacht hatte, einarbeiten konnte. Zum anderen ist die Situation (Beweisführung) eine solche, die alle betreffenden Fragen vereinen muss: Wahrnehmung von Gegenständen, Kommunikation unter Individuen. Er muss erklären, warum Zeugen unfreiwillig falsche Aussagen machen: Hier kommt er um die Fehlbarkeit menschlicher Wahrnehmung nicht herum. Er würde sich sonst unglaubwürdig machen. Er muss aber auch eine Handhabe gegen Falschaussagen finden: Beharrte er auf dem Standpunkt, wir könnten niemals ausreichend Kenntnis vom Innenleben Anderer haben, müssten wir uns immer auf ihre Aussagen verlassen. In der Folge wäre jeder Strafprozess, bei dem der Täter nicht in flagranti erwischt worden ist, mit einer Unschuldsbeteuerung zu Ende.

⁷¹⁸ Bentham, *Deontology*, S. 131 (I. 3.).

⁷¹⁹ Will ich dem Zeugen keinen Glauben schenken, so kann ich bei Betrachtung seines Verhaltens und der restlichen externen Gesamtsituation herausbekommen, wie sein Innenleben aussieht, siehe Bentham, *Rationale of Judicial Evidence*, Works VII, S. 2 (Book V, Ch. I).

dschungel zu kämpfen. Bentham kennt eine weitere Komponente der Verhaltensmotivation: das Interesse.

Das Interesse ist abstrakter als das Motiv⁷²⁰. Das Motiv bezieht sich nur auf ein konkretes Verhalten. Und das ist für Außenstehende ziemlich unwägbar. Aber verschiedene Motive und verschiedene Verhaltensweisen können einem Interesse dienen. Kennt man das, so kann man das Verhalten eines Individuum auf dieses hin ausgerichtet verstehen. Unterlaufen dem Individuum bei der Auffindung der interessengerechten Mittel Fehler, so kann das zu einem für sich genommen unverständlichen konkreten Verhalten führen. In der Ansammlung von beobachtbaren Verhaltensweisen kann man es nun aber leichter als Fremdgänger identifizieren, wenn es nicht Anhaltspunkte dafür geben sollte, dass das übergeordnete Interesse sich geändert hat. Es gibt einen objektiven und abstrakteren Anhaltspunkt als das bloße Motiv, wenn man das Verhalten anderer erforscht.

„To satisfy yourself beforehand, what, on a given occasion, will be the course a man will take, look to the state of interests: [...].“⁷²¹

Über Interesse und externe Umstände kann ich also erklären und prognostizieren, wie Individuen sich verhalten. Das heißt, ich kann mir den inneren Vorgang erschließen, der zu dem Verhalten führt.

Ein Beispiel soll dies illustrieren: Eine mir völlig fremde Person steht neben mir im Supermarkt am Kühlregal. In der Hand hält sie einen Zettel, auf dem groß „Milch“ geschrieben steht. An ihrer Seite befindet sich ein leerer Einkaufswagen. Ich schließe, dass sie gleich eine Packung Milch aus dem Kühlregal nehmen werde.

Wie habe ich das getan? Ich habe Gegenstände der externen Ebene wahrgenommen, etwa den Supermarkt, das Kühlregal, den Zettel, den leeren Einkaufswagen und natürlich die Person; und daraus einen Schluss gezogen. Im Supermarkt geht man üblicherweise der Nahrungsmittelbeschaffung nach, man frönt dem „Interesse des Gaumens“. Ich weiß zwar prinzipiell nicht, welche geschmacklichen Vorlieben die Person hat, aber der Zettel lässt mich schließen, dass sie der Milch nicht abgeneigt ist. Dass sie zur Milch greifen wird, schließe ich einerseits daraus, dass die sich im Kühlregal befindet, andererseits daraus, dass der Einkaufswagen leer ist, die Person die Milch also noch nicht gegriffen hat.

⁷²⁰ Bentham, *Rationale of Judicial Evidence*, Works VI, S. 257 (Book I, Ch. XI, § 1); „Interesse“, bemerkt Bentham sodann (S. 258), sei ohnehin ein Begriff der ebenso auf die ganz allgemeine Gesamtlage eines Interessenträgers bezogen sein könne wie auf bloß einzelne Interessenarten.

⁷²¹ Bentham, *Plan of Parliamentary Reform*, Works III, S. 526 (Sec. XVIII, I.). Das Zitat stellt die sogenannte „positive rule“ dar. Ihr im Anschluss beschriebenes negatives Gegenstück besagt, dass man sich nicht etwa auf Aussagen des Beobachteten verlassen soll.

Ist mein Schluss sicher? Natürlich ist er es nicht. Es gibt eine Unmenge an Faktoren, die dazu führen können, dass die Person keine Milch aus dem Kühlregal nimmt. Vielleicht gibt es nur Halbfettmilch zu erwerben, die Person wollte aber Vollmilch. Vielleicht kauft sie zum ersten Mal hier ein und findet es zu teuer. Oder sie entdeckt die Milch nicht. Oder sie will keine Milch kaufen, sie hat nur gerade einen alten Zettel in der Tasche gefunden. Oder – um das Interesse ins Spiel zu bringen: Sie nimmt vielleicht tatsächlich die Milch aus dem Kühlregal. Aber nicht um ihrem „Interesse des Gaumens“ zu dienen, sondern vielleicht dem eines Freundes, sodass die Person selbst nur dem eigenen „Interesse des Herzens“⁷²² nachkommen wollte. In diesem letzten Fall hätte ich aus den Umständen zwar das Verhalten richtig prognostiziert, ja sogar meine Verknüpfung von Supermarkt und „Interesse des Gaumens“ wäre prinzipiell richtig gewesen, aber das „Interesse des Herzens“ hätte ich übersehen, weil es nicht indiziert war. Ich hätte dann richtig prognostiziert und danach falsch erklärt...

Es wird deutlich: Es gibt eine Vielzahl von Gründen warum, ein Verhalten fehlprognostiziert wird. Es wird aber auch deutlich: Die Rolle der intellektuellen Dimension ist entscheidend. Je mehr ich weiß, desto genauer kann ich erklären und prognostizieren⁷²³.

Für Benthams Gesetzgeber ist nun besonders wichtig: Interessen können nicht nur Individuen sondern auch Gruppen von Individuen haben. Gerade auf politischer Ebene handeln vorwiegend Gruppen, wie etwa Parteien oder Gewerkschaften. Deren Verhalten, sagt Bentham, lässt sich regelmäßig ziemlich exakt prognostizieren. Das liegt daran, dass bei einer Gruppe der Durchschnitt des Interesses zum Tragen kommt. Die individuellen Irrungen und Wirrungen setzen sich im Regelfall nicht durch⁷²⁴. Stellt sich also die Frage, ob eine Gewerkschaft bei einer angekündigten Massenentlassung protestieren wird, so werde ich das bejahen können; auch wenn vielleicht einige Gewerkschaftsmitglieder die Entlassung persönlich für betriebswirtschaftlich unabdingbar halten und in einem Entscheidungsgremium vielleicht gegen den Protest stimmen. Ich kann mir also erschließen wie das Gremium entscheiden wird. Wie der einzelne Gewerkschafter entscheiden wird, das unterliegt wieder der erhöhten individuellen Fehleranfälligkeit.

⁷²² Vgl. Bentham, A Table of the Springs of Action, S. 84.

⁷²³ Das Panopticon-Gefängnis huldigt konzeptuell genau dieser Vorstellung: Wenn ich Personen ununterbrochen beobachte und das systematisch, indem ich nach den Situationen differenziere, in denen sie sich befinden, dann kann ich ihr Verhalten umso genauer erklären; und umso effektiver kann ich sie steuern (siehe dazu gleich im EXKURS 3, S. 204 ff.).

⁷²⁴ Bentham, Plan of Parliamentary Reform, Works III, S. 526 f. (Sec. XVIII, I.).

3. Die Folgen der Intersubjektivität für die Intellektualität

Auf die Bedeutung des Wissens für die Intersubjektivität ist bereits hingewiesen worden. Aber auch die Bedeutung der Intersubjektivität für das Wissen ist enorm. Die Ausführungen zum Wissen müssen daher um einige sehr wichtige Aspekte ergänzt werden:

Wissen kommt nur aus der Erfahrung. Dass das Benthams Standpunkt ist, kann man nicht bestreiten. Aber man muss ihn mit einer Folgefrage konfrontieren, deren Beantwortung jetzt leicht fällt, nämlich: Wie in aller Welt soll man alle relevanten Erfahrungen selbst machen? Die Antwort ist: Man macht sie nicht direkt selbst. Den überwiegenden Teil macht man indirekt durch mündliche oder schriftliche Kommunikation; man erfährt also durch Hören und Lesen. Das ist auch besser so. Wissen, welche Art von Konsequenzen es haben kann, wenn man von einer Klippe springt, haben die allermeisten nicht durch einen Klippensprung gewonnen.

Das Wissen ist so aber auch mehreren Unsicherheitsquellen ausgesetzt: Als erstes dem Fehltrug desjenigen, der die direkte Erfahrung macht, und dann theoretisch jedem weiteren Glied in der Kette; es gilt das Prinzip der stillen Post. Wer immer Wissen erwirbt, kann sich dabei irren. Das ist eine Binsenweisheit, die hier theoretisch untermauert wird. Das rechtfertigt einmal mehr Benthams Postulat, das Wissen immer für eine Überprüfung bereit zu halten. Seine Feinde sind die Scholastiker, die Wissen an Autoritäten binden und auf Ewigkeit zementieren, dogmatisieren wollen.

Es soll aber auch der umgekehrte Effekt nicht vergessen werden. Jeder Fehler kann korrigiert werden. So hilflos fehlerhaft das Individuum auch in dieser Welt herumstehen mag, es ist nicht allein. Es kann immer jemanden finden, der ihm Alternativen aufzeigt. Solange es die Kommunikation sucht, bleiben die irrtumsbelasteten Daten am Tageslicht. Sie bleiben im Bewusstsein der Kommunikationsteilnehmer. Das fördert ihre Überprüfung und beschleunigt ihre Korrektur. Hier liegt bereits der Ansatz zu einer Institutionalisierung der Fehlerkontrolle (öffentlicher Diskurs, öffentliche Meinung), wie sie bekanntlich für Benthams spätere Staatsphilosophie kennzeichnend ist.

IV. Der Egoismus

Bisher wurde zur Psychologie folgendes betont: Der intellektuelle Einschlag erklärt, warum das Individuum bei seinem Projekt „Glücksstreben“ keineswegs immer erfolgreich ist. Und in Bezug auf die Intersubjektivität werden die Möglichkeiten und Beschränkungen der Verhaltenssteuerung vom eindimensionalen Hedonismus weg- und zu einer adäquateren Wirklichkeitsbeschreibung hingeführt. Davon unberücksichtigt bleibt, dass der Hedonist eigeninteressiert ist. Er ist zwar möglicherweise intellektuell nicht in

der Lage, jederzeit nur das Beste für sich selbst zu tun. Aber während er sich wenigstens dazu ungeheuer motiviert fühlt, scheint er am Mitmenschen ganz und gar nicht interessiert zu sein. Wohlwollen kann man bestenfalls als Abfallprodukt erwarten, wenn die Rücksichtnahme dem König Eigeninteresse zu dienen scheint. Daher nennt Bentham sein empirisches Prinzip zumeist „Selbstbevorzugungsprinzip“ („self-preference-principle“)⁷²⁵. In diesem Abschnitt wird es um diesen Egoismus gehen und um die Frage, ob Bentham ihm absolute Geltung zuerkannte oder nicht. Unbestreitbar ist und bleibt dabei, dass das „self-preference-principle“ eine ganz hervorstechende Rolle in Benthams System spielt.

Die ganz und gar egoistische Ausrichtung des menschlichen Individuums, wie sie aus dem Selbstbevorzugungsprinzip hervorzugehen scheint, stößt zum einen ab, und zum anderen ist sie auch nicht zur Gänze realitätsnah, weil sie alle Formen von Altruismus ignorieren muss. Dennoch findet man bei Bentham gerade das Selbstbevorzugungsprinzip mit dem Status „Axiom“ versehen, schlimmer noch: Er nimmt gar Bezug auf den Urheber der axiomatischen Idee: Euklid⁷²⁶. Der wurde als Mathematiker bekannt, der ausgehend von einem angenommenen a-priori-Satz (dem Axiom) logisch deduzierte. Das hieße – man erinnere die Einleitung (siehe oben vor Kapitel 1, S. 184 f.) – man müsste das „jeder“ logisch ernst nehmen.

Sollte man Benthams Selbstbevorzugungsprinzip tatsächlich so verstehen? Das wäre natürlich fatal: Ein einziger Fall von Altruismus und es bestünde nur noch die Wahl zwischen ideologisch-begrifflicher Verklärung der Wirklichkeit (à la „Altruismus ist nur aufgeklärter Egoismus“) oder Aufgabe des Axioms samt aller seiner deduktionsgeborenen Sprösslinge. Mit anderen Worten: Das Prinzip wäre entweder trivial oder aber schlicht falsch.

Aber Bentham kannte den Altruismus:

„Yes: I admit the existence of disinterestedness in the sense in which you mean it. I admit the existence of philanthropy. How could I do otherwise than admit it? My children! I have not far to look for it.“⁷²⁷

Harrison weist daraufhin, dass Bentham sich schließlich selbst als Altruist sah, der dem englischen Parlament zahllose Projekte anbot, ohne Entgelt zu verlangen. Das machte ihn den Parlamentariern suspekt und unglaubwürdig⁷²⁸. Dieses Beispiel deutet aber zugleich auf das Verständnis hin, das hinsichtlich des Selbstbevorzugungsprinzips

⁷²⁵ Z.B. Bentham, Constitutional Code, Works IX, S. 5 (Introduction, Sec. II).

⁷²⁶ Bentham, Constitutional Code, Works IX, S. 5 (Introduction, Sec. II).

⁷²⁷ Bentham, Jeremy Bentham to his Fellow-Citizens of France on Houses of Peers and Senates, Works IV, S. 431 (§ 5, 13.).

⁷²⁸ Harrison, S. 146 f.

am plausibelsten ist: Es ist eine empirische Hypothese mit Mehrheitsgeltung, eine Common-sense-Regel. Sie beschreibt das menschliche Verhalten adäquat in einer Vielzahl von Situationen. Es ist nicht mehr als eine Verallgemeinerung.

Benthams Begründungsansätze für diese verallgemeinerte Geltung seines Prinzips sind allerdings nur mäßig gelungen. Er versuchte zwar sogar, das Prinzip mit wissenschaftlichen Methoden zu stützen, mit Experiment und Beobachtung: Er verteilte Fragebögen zum Thema Armut (mit rund 3.000 Eintragsstellen), er konsultierte ein Krankenhaus hinsichtlich Kostenstatistiken, während er seine ökonomischen Schriften verfasste⁷²⁹. Und sein Projekt einer neuen Wertpapierwährung (das kläglichst scheiterte⁷³⁰) versuchte er, mit Daten von Bankern über Geldzirkulation zu untermauern⁷³¹. Sein Vorgehen war jedoch nicht von Erfolg gekrönt, zumindest nicht in dem Ausmaße, dass man davon sprechen könnte, er habe seine empirischen Thesen wissenschaftlich gewonnen. Sie bleiben damit bloße Annahmen.

Auf theoretischer Ebene versucht er es mit einer „reductio ad absurdum“, die besagt: Würde ein jeder Mensch das sein Wohl immer und ausschließlich in die Hände anderer legen, dann könnte die Gattung „Mensch“ schwerlich überleben⁷³². Warum das so ist, bleibt schleierhaft. Insbesondere ist Benthams Position, was das Wissen um anderer Menschen Interesse betrifft, nicht eindeutig. Je nach Blickwinkel betont er einmal, dass ein jeder Mensch seiner Interessen einzig angemessener Richter sei (was in Einklang mit der „reductio“ steht), dann wieder, dass allzu vielen Menschen der rechte Weg erst gezeigt werden müsse; das entspricht den Ausführungen zur intellektuellen Dimension des Verhaltens. Im Grunde spiegelt das Rekurrieren auf das Überleben der Spezies nur den Versuch wider, sich nicht wortwörtlich auf Prima-facie-Evidenz stützen zu müssen. Die aber ist gegeben, und sie macht aufgrund des individualistischen Bildes, das Bentham von der menschlichen Psyche zeichnet, auch Sinn.

Viel wichtiger ist die Frage: Was soll das Prinzip sinnvoller Weise für eine Rolle spielen in Benthams System, wenn es nicht zum Axiom taugt? Es kann eine negative Rolle spielen. Man beachte: Es ging Bentham nicht darum, als Individualpsychologe in die Geschichte einzugehen. Er wollte das Rechtssystem erneuern, soziale Institutionen reformieren, den Offiziellen Handlungsanleitung geben. Deren Handlungsweisen sind in vielen Fällen generalisierend, sie betreffen direkt (Sub-)Kollektive und indirekt ein Gesamtkollektiv. Diese Kollektive sind ihrer Substanz nach Mehrheiten von Personen, und in der Tat: Keine Handlungsweise wäre durchführbar, wollte man sie perfekt auf

⁷²⁹ Siehe Harrison, S. 142.

⁷³⁰ Siehe Harrison, S. 126.

⁷³¹ Siehe Harrison, S. 142.

⁷³² Bentham, Constitutional Code, Works IX, S. 6 (Introduction, Sec. II).

jede einzelne dieser Personen abstimmen. Dass sich unter den von Institutionsmaßnahmen betroffenen Personen solche befinden, die altruistisch oder in einer anderen Weise, die dem hedonistischen Selbstbevorzugungsprinzip widerspricht, besonders sind, ist niemals auszuschließen. Doch wenn man eine größere Gruppe von Menschen behandelt, muss man irgendein Menschenbild zugrunde legen. Es liegt nahe, dann das unter vielen verschiedenen am häufigsten vorzufindende herauszusuchen und zugrunde zu legen. Es gilt insoweit das oben (III. 2., S. 198) Gesagte über die Prognostizierbarkeit der Interessen von Gruppen.

In praxi heißt das: Es ist sicherer, nicht auf die Gutmütigkeit der Menschen vertrauen zu müssen. Das gilt ganz besonders für die Gestaltung der Institutionen selbst: Es ist besser, sie derart zu konzipieren, dass auch die Eigeninteressiertheit der Menschen nicht zu unerwünschten Folgen führt. Bentham schreibt dazu, dass selbst dann, wenn das Selbstbevorzugungsprinzip

„...held good in no more than a bare majority, of the whole number of instances, it would suffice for every purpose, in the character of a ground for all political arrangements.“⁷³³

Denn, so fährt er fort, die Induktion gebiete, dass für eine allgemeine Folgerung die Mehrzahl der Fälle entscheidend sein müsse⁷³⁴.

Es ist allerdings nicht so, dass Benthams Ansicht gewesen wäre, dass lediglich gut die Hälfte aller Menschen diesem Prinzip folge. In der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ schreibt er, dass wann immer man von einer menschlichen Handlung sagen könne, sie sei

„[...], uncombined with the least tincture of self-interest, or ill-will, it must be acknowledged to be [...] of the heroic kind. Now acts of heroism are, in the very essence of them, but rare: [...].“⁷³⁵

Hier deutet sich bereits an, was im folgenden Kapitel noch einmal explizit anzusprechen sein wird: Bentham war keinesfalls der Ansicht, dass eine natürliche Harmonie zwischen den egoistischen Eigeninteressen bestehe. Daher ist für den Reformen Bentham entscheidend: Den Egoismus muss man derart eindämmen, dass er keinen allzu großen Schaden anrichten kann. Für die Ausgestaltung und Besetzung von Institutionen heißt das: Natürlich ist das (idealistische) Optimum nur mit einem Helden zu erreichen. Aber man muss davon ausgehen, dass offizielle Positionen auf jeglicher Ebene eines Staates gerade nicht mit Helden besetzt sind sondern mit ganz normalen Men-

⁷³³ Bentham, Constitutional Code, Works IX, S. 6 (Introduction, Sec. II).

⁷³⁴ Bentham, Constitutional Code, Works IX, S. 6 (Introduction, Sec. II).

⁷³⁵ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 155 =Fn. o von S. 154.

schen. Diese Ansicht führt Bentham schließlich zu der so starken Betonung der Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Seine Position hat einen negativ-utilitaristischen Charakter (siehe dazu unten Kapitel 2, III., S. 223 f.; Kapitel 4, III., 265 ff.) und ähnelt frappierend der Position, welche erst im vergangenen Jahrhundert so kraftvoll von Popper formuliert wurde⁷³⁶.

V. Der Glücksbegriff

Nummehr fehlt in Benthams Psychologie nur noch ein Element: Nämlich das Ziel des egoistischen, intellektualisierten Hedonisten: die Lust. Tatsächlich benutzt Bentham bei der Formulierung des Selbstbevorzugungsprinzips zumeist nicht den Begriff der Lust sondern eher die Begriffe „Glück“ oder „Interesse“. Mit diesen – und insbesondere dem letzten – assoziiert man nicht sofort körperlichen Genuss. Allerdings besteht Bentham darauf, dass diese Begriffe sich letztlich über „pleasure“ und „pain“ erklären lassen, und dieses Paar scheint das alte Problem wieder in den Fokus zurückzuziehen. Was muss man berücksichtigen, wenn man die Bedeutung dieser beiden Begriffe bei Bentham adäquat beurteilen möchte?

Erstens: Diese Begriffe sind extrem weit gefasst. Zu Beginn von „A Table of the Springs of Action“ zählt er 54 Synonyme von „pleasure“ auf und gar 67 von „pain“⁷³⁷. Unter ersteren findet sich etwa ein Begriff wie „Erfolg“, unter letzteren zum Beispiel „Ängstlichkeit“, also Begriffe, die weitaus subtiler sind als oberflächliches körperliches Schmerz- oder Lustempfinden.

Zweitens: Man kann eine große Menge verschiedener Arten von Freude und Leid unterscheiden. Aufgelistet findet man diese zum Beispiel im fünften Kapitel der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“: Dort zählt er die verschiedenen, teilweise noch einmal subklassifizierten Kategorien von Freude (vierzehn) und Leid (zwölf) auf⁷³⁸. Die Sinnesfreuden (beziehungsweise –leiden) stellen nur eine dieser Klassen dar. Es handelt sich um einfache Freuden oder Leiden, welche in jeglicher Kombination zu Komplexen zusammengesetzt werden können⁷³⁹.

Drittens: Das tatsächliche Gefühl von Freude oder Leid ist radikal individualisiert (vgl. oben III. 1., S. 195 f.). Das ist bereits ein erkenntnistheoretisches Ergebnis des subjektivistischen Empirismus. Bentham ergänzt es noch, indem er auf die Unterschiedlichkeit individueller Empfindsamkeit verweist. Den „circumstances influencing sensi-

⁷³⁶ Vgl. Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. I, S. 146 ff.

⁷³⁷ Bentham, A Table of the Springs of Action, S. 87 f.

⁷³⁸ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 42 (Ch. V, 2. und 3.).

⁷³⁹ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 42 (Ch. V, 1.).

bility“ widmet Bentham in der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ ein ganzes Kapitel, in welchem er darlegt, auf welche Art und Weise individuelle Eigenschaften wie Alter, Geschlecht, körperliche Verfassung, Intelligenz, Wissensumfang (usw.) Einfluss nehmen auf die Wahrnehmungen von Freude und Leid. Sie sind Faktoren, die erklären, warum verschiedene Individuen auf Einflüsse von äußerlich gleicher Herkunft unterschiedlich empfindlich reagieren⁷⁴⁰. Es sind 32 an der Zahl, und sie treten kumulativ auf; sie sind also bei einem Individuum allesamt zu beachten.

Viertens: Bentham realisiert, dass diese seine begrifflichen Abgrenzungen realiter keine vergleichbar scharfe Entsprechung finden: Im Grenzbereich zwischen positiven und negativen Gefühlen gibt es einen undefinierbaren Graubereich:

„Widely distant as pain and pleasure are from one another in their extreme degrees, not only in their nearest degrees do they run one into another undistinguishably, [...].“⁷⁴¹

Aus all dem kann man unschwer entnehmen, dass Benthams Glücksbegriff bei weitem nicht so eindimensional ist, wie das teilweise behauptet wird⁷⁴². Bentham kennt vielmehr Freuden und Leiden aller Art: Drogenrausch, Gesundheit, Bewusstsein um die eigenen Besitzgüter und die Freude an der Beherrschung eines Musikinstrumentes stehen in der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ unmittelbar beieinander⁷⁴³. Dass all diese Freuden sich jeweils völlig unterschiedlich auf verschiedene Personen auswirken, geht aus seinen Erklärungen nicht minder zwanglos hervor. Ja, nicht einmal eine identische Auswirkung *einer* Art von Freude oder Leid auf *ein und dasselbe* Individuum zu unterschiedlichen Zeitpunkten muss man auf Grundlage seiner Theorie annehmen, da eine Vielzahl der persönlichen Eigenschaften kontingent ist.

EXKURS 3: Der Panoptismus

Das Stichwort „Panoptismus“ sei an dieser Stelle ganz kurz eingestreut, weil das dahinter stehende Institutionsdesign auf Benthams Psychologie aufbaut⁷⁴⁴. Das „Panopti-

⁷⁴⁰ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 51 (Ch. VI, 5.).

⁷⁴¹ Bentham, Chrestomathia, Works VIII, S. 89 Fn. 5.

⁷⁴² Siehe etwa Goldworth, Jeremy Bentham: On the Measurement of Subjective States, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. II, S. 252; Pitkin, Slippery Bentham – Some Neglected Cracks in the Foundation of Utilitarianism, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 536; Höffe spricht von einem „vulgarisierten Verständnis“ von Benthams hedonistischem Element, siehe Höffe, Einführung in die utilitaristische Ethik, S. 22.

⁷⁴³ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 43 (Ch. V, 4. und 5. sowie Fn. c).

⁷⁴⁴ Siehe dazu auch Hofmann, S. 15, 91 ff.

con“⁷⁴⁵, das Bentham über gut zwei Jahrzehnte hinweg erfolglos dem britischen Parlament andiente, war ein Modellgefängnis, das auf die Totalüberwachung seiner Insassen und der vollständigen Durchstrukturierung von deren Tagesabläufen baute. Für die „Poor Houses“ galt ähnliches, wie überhaupt das Konzept als vielseitigst einsetzbar gedacht war⁷⁴⁶. Diese Institutionen haben etwas von den utopischen Romanen Orwells und Huxleys, nur dass Bentham sie ernst meinte, weil er fest davon überzeugt war, derart Elend lindern zu können. Immerhin: Harrison zeigt, dass Bentham unter anderem durch das Design dieser Institutionen der – dann auch staatsphilosophisch – so entscheidenden Frage auf die Spur kam: Wer bewacht die Wächter?⁷⁴⁷ Die Foucaultsche Perspektive auf den Panoptismus, welche vor allem auf Macht und Kontrolle fokussiert, sei im Folgenden außenvor gelassen.

Erkenntnistheoretisch wie psychologisch setzte Bentham sein Denken konsequent um. Kriminelle und anderweitig mit der Sozialität nicht zurecht Kommende werden als die Don Quichotes unter den menschlichen Glücksrittern betrachtet. Ihre Glückskalkulation hat grundlegend versagt, all ihr Streben und ihre Kraft haben sie an Windmühlen vergeudet, und diese Fehler gilt es abzustellen. Doch was macht den Einzelnen glücklich? Was denkt er, was weiß er? Man kann nicht hineinschauen in seinen Kopf, aber man kann über sein Verhalten, über die externe Ebene vieles rekonstruieren. Der Panoptismus – das Wort impliziert es – bietet dem Rekonstrukteur den größtmöglichen externen Zugang, das Maximum an Informationen über eine Person. Er erreicht dieses Ziel, indem er jeden Insassen vollkommen individualisiert und ständig sichtbar macht⁷⁴⁸. Die Beobachtung menschlichen Verhaltens wird auf eine Art und Weise optimiert, die wir heute als ethisch völlig unvertretbar einstufen würden: nämlich als wissenschaftliche Menschenversuche. Ermöglicht werden sollen die sichersten Schlüsse vom Außen auf das Innen.

Am Ende kennt der Rekonstrukteur den Beobachteten besser als der sich selbst, und er kann ihm genau die Steuerung oder Hilfe angedeihen lassen, die erforderlich ist, damit jener wieder Erfolg hat bei der Glückskalkulation. Dem Anliegen nach sind die derart konzipierten Institutionen gewissermaßen sozialstaatlicher Natur: Sie sollen den Kriminellen resozialisieren, dem Armen die Existenz sichern. Gerade in Bezug auf letzteren hat das Unternehmen jedoch einen faden Beigeschmack, weil es scheint, als solle so die vermeintliche gesellschaftliche Nutzlosigkeit des Armen beseitigt werden.

⁷⁴⁵ Die zentralen Texte hierzu finden sich bei Bentham, Works IV, S. 37 – 248.

⁷⁴⁶ Foucault, Überwachen und Strafen, S. 264.

⁷⁴⁷ Harrison, S. 116 ff.

⁷⁴⁸ Foucault, Überwachen und Strafen, S. 257.

Der Panoptismus ist eigentlich die institutionalisierte Einwirkung auf den Verstand, auf die Intellektualität des Menschen. Er repräsentiert stärker noch den Erziehungs- als den Zwangsgedanken⁷⁴⁹. Elemente von beiden Aspekten kombinierend schafft er die „Perfektion der Macht“⁷⁵⁰.

Kapitel 2: Die Glückskalkulation

Das Steuerungsinstrument war bekannt, der Steuerungsgegenstand ist es jetzt auch. Das Ziel lautet – kurz und knapp: das größte Glück der größten Zahl zu verwirklichen. Wie man Steuerungsinstrument (staatliche Maßnahme, vor allem gesetzliche) dazu mit dem Steuerungsgegenstand in Verbindung bringt, das beschreibt Bentham im ominösen vierten Kapitel der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“. Plamenatz urteilt über dieses Kapitel:

„[...] [it] turns its back to life and parodies reason.“⁷⁵¹

In diesem Kapitel findet sich das Material, das für Benthams Einordnung als klassischer Utilitarist von wesentlicher Bedeutung war. Das heißt, dass sich dort auch einige der schlimmsten Sünden des klassischen Utilitarismus aufstöbern lassen. Sie sind mit der Aufschrift „Kalkulation“ versehen. Dass der Mensch genau dies andauernd tut, davon ist Bentham überzeugt:

„When matters of such importance as pain and pleasure are at stake, [...] who is there that does not calculate? Men calculate, some with less exactness, indeed, some with more: but all men calculate. I would not say, that even a madman does not calculate.“⁷⁵²

Die Formulierung zeigt, dass diese Beobachtung menschlichen Verhaltens wichtig ist, ihr ebenso wie der Selbstbevorzugung aber nur Verallgemeinerungsqualität zukommt. Das zugehörige Procedere funktioniert in Benthams Worten wie folgt:

„To take an exact account then of the general tendency of any act, by which the interests of a community are affected, proceed as follows. Begin with any person of those whose interests seem most immediately to be affected by it:

⁷⁴⁹ Pitkin, Slippery Bentham – Some Neglected Cracks in the Foundation of Utilitarianism, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 552.

⁷⁵⁰ Foucault, Überwachen und Strafen, S. 258.

⁷⁵¹ Plamenatz, The English Utilitarians, S. 73.

⁷⁵² Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 173 f. (Ch. XIV, 28.).

and take account, of the value of each distinguishable pleasure which seems to be produced by it [...]. Of the value of each pain [...].⁷⁵³

Bei der Wertermittlung sind die Faktoren Intensität, Dauer, Un-/Gewissheit, Nähe/Ferne, Folgenträchtigkeit und Reinheit von Freude und Leid einzubeziehen⁷⁵⁴. Dann:

„Sum up all the values of all the pleasures on the one side, and those of all the pains on the other. The balance, if it be on the side of pleasure, will give the good tendency of the act upon the whole, with respect to the interests of that individual person; if on the side of pain, the bad tendency of it upon the whole“⁷⁵⁵

Da das Interesse der Gemeinschaft aus der Summe der Individualinteressen besteht⁷⁵⁶, hat man folgendermaßen fortzufahren:

„Take an account of the number of persons whose interests appear to be concerned; and repeat the above process with respect to each. Sum up the numbers expressive of the degrees of good tendency, which the act has, with respect to each individual, in regard to whom the tendency of it is good upon the whole: do this again with respect to each individual, in regard to whom the tendency of it is good upon the whole: do this again with respect to each individual, in regard to whom the tendency of it is bad upon the whole. Take the balance; [...].“⁷⁵⁷

Das ist die bekannteste Fassung von Benthams Glückskalkulation. Sie ist allerdings unvollständig. Die neuere Bentham-Forschung hat nachgewiesen, dass die „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ lediglich einen Ausschnitt darstellt aus einem viel detaillierteren Konzept, das Bentham damals erstellt hatte und das mittlerweile in Form seiner Manuskripte vorliegt⁷⁵⁸. Diese Ergänzungsquelle sowie andere Stellen aus seinem Werk werden zu berücksichtigen sein bei der Evaluation seiner Theorie.

I. Messbarkeit und Vergleichbarkeit von Glück

Die verschiedenen Kritiken an der Benthamschen Glückskalkulation sind auch im deutschen Sprachraum bereits rezipiert: im Bereich der Ethik etwa von Otfried Höffe und mit spezifisch rechtsphilosophischem Blickwinkel von Eric Hilgendorf. Diese Kritik stellt vor allem die Mess- und Vergleichbarkeit von Glück in Frage. Dass Glück

⁷⁵³ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 39 (Ch. IV, 5.).

⁷⁵⁴ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 39 (Ch. IV, 4.).

⁷⁵⁵ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 40 (Ch. IV, 5.).

⁷⁵⁶ Siehe Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 12 (Ch. I, 4.).

⁷⁵⁷ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 40 (Ch. IV, 5.).

⁷⁵⁸ Siehe Goldworth, Jeremy Bentham: On the Measurement of Subjective States, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. II, S. 240; 252 f. Fn. 3.

messbar (in einer Maßeinheit) und jede der vielen Arten von Glück (wie sie etwa im fünften Kapitel der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ aufgezählt sind) mit jeder anderen vergleichbar ist, setzt die Möglichkeit einer derart exakten Kalkulation jedoch voraus.

Grundsätzlich gibt es zwei Ebenen, auf denen man diese Kritiken überprüfen kann: Zum einen die, ob Bentham das Problem erkannt hat und – wenn ja – zum anderen die, ob er eine entsprechende und plausible Konsequenz daraus zieht.

1. Die Vergleichbarkeit der Glücksarten

Der Leser weiß bereits – und hat sich je nach Gesinnung vielleicht darüber gefreut, dass Bentham dem vergeistigten Genießer nicht den Rücken kehrte. Dass er also kein Hedonist im wörtlichsten Sinne war, der abgesehen von sinnlichen Freuden nichts innerhalb des begrifflichen Rahmens des Glücks duldet. Das ist nun ganz wunderbar, denn insofern die Kritik an ihm lautet „Er verkennt, dass es eine Vielzahl von unterschiedlichsten Glücksarten gibt, und deshalb ist seine Vergleichbarkeit voraussetzende Kalkulation undurchführbar“ darf nun geantwortet werden: Der erste Halbsatz trifft so nicht zu. Doch diese Erwiderung ist ein Phyrussieg, denn dann muss er sich erst recht fragen lassen, wie er sich eine Verrechenbarkeit vorgestellt hat, wo ihm doch die Vielgestaltigkeit seines Objektes bekannt war.

Allerdings ist es nicht so, dass sich das Problem der Vergleichbarkeit erst dann stellen würde, wenn man verschiedene Arten von Glück berücksichtigen möchte. Vielmehr kann bereits *ein und dieselbe* Freudequelle dem einen alles und dem anderen gar nichts sein⁷⁵⁹.

Im einzelnen kann man die Vergleichbarkeit (und damit die Tauglichkeit zur Verrechnung) anhand von mehreren Punkten in Frage stellen, wenn: erstens: zwar dieselbe Art von Freude vorliegt, sie aber von unterschiedlichen Personen verspürt wird; zweitens: dieselbe Art von Freude zwar von derselben Person verspürt wird jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten; drittens: verschiedene Arten von Freuden vorliegen, ganz gleich ob etwa auf gleicher kategorischer (z.B. sensorischer) Ebene (etwa Hörgenuss im Vergleich zu Geschmacksempfindung) oder auf unterschiedlicher (etwa Geschmack im Vergleich zu Buchlektüre); viertens: es gilt, positive Freude mit negativer (also Leid-

⁷⁵⁹ Hilgendorf, Der ethische Utilitarismus und das Grundgesetz, in: Brugger, Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie, S. 264.

vermeidung) zu vergleichen; fünftens: dieselbe Freude einmal intensiv ist aber kurz, ein anderes Mal dagegen oberflächlich aber andauernd⁷⁶⁰.

Wenn man diese Faktoren miteinander kombiniert, dann ergeben sich diverse Relationen, die ihrerseits untereinander verglichen werden müssten⁷⁶¹.

Die Punkte eins und zwei waren Bentham bewusst, wie der Leser bereits weiß. Schon die Annahme radikaler Individualität der Sinneswahrnehmung macht es unmöglich, die Vergleichbarkeit der Emotionen logisch zu behaupten. Untermauert wird dieser Ausgangspunkt mittels der „*circumstances influencing sensibility*“.

Auch Punkt fünf wird von Benthams Methode erfasst: Das ergibt sich allerdings nicht aus der „*Introduction to the Principles of Morals and Legislation*“ sondern erst aus den Manuskripten: McReynolds hat aus den von Baumgardt veröffentlichten Handschriften eine längere Passage zusammengestellt, in der Bentham diverse Konstellationen der (Multiplikations-)Faktoren (wie Intensität und Dauer) und ihre Wirkungsweise auf die Glücksempfindung darstellt⁷⁶². Es zeigt sich: Benthams Erwägungen zu den verschiedenen beeinflussenden Kategorien sind allesamt miteinander verknüpft zu einem Gewebe von Wechselwirkungen. Bentham hat sich nicht gescheut, diese Vorgehensweise durch konkrete Rechenbeispiele zu unterstreichen; er demonstriert den Einsatz von Brüchen als mathematische Qualifikatoren⁷⁶³. Von diesem Ausgangspunkt kommend zeigt Hall: Was die rein mathematisch-logische Kohärenz von Benthams Methode (im Unterschied zu ihrer Praktikabilität) betrifft, lässt sich sein Vorgehen selbst gegen detaillierte Kritiken wie die linearer Unvergleichlichkeit von Freuden verteidigen⁷⁶⁴.

Aber auch mathematisch-logische Kohärenz der Methode ändert natürlich nichts daran, dass die empirische Unvergleichbarkeit im Raume steht. Und wenn die nicht beseitigt werden kann, dann ist die hübsche Methode hinfällig. Was hilft es, ein mustergültiges pädagogisches Konzept zu haben, um einem Elefanten Dreiradfahren beizubringen, wenn jedes Dreirad unter ihm zusammenbricht.

⁷⁶⁰ Diese Aufschlüsselung ist entnommen aus: Hall, *Quantity of Pleasure*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. II, S. 227 f.

⁷⁶¹ Siehe dazu ebenfalls: Hall, *Quantity of Pleasure*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. II, S. 228 f.

⁷⁶² McReynolds, *The Motivational Psychology of Jeremy Bentham*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. II, S. 194 f.

⁷⁶³ Bentham, UC xxvii, S. 40; zitiert nach: Goldworth, *Jeremy Bentham: On the Measurement of Subjective States*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. II, S. 243 f.

⁷⁶⁴ Siehe Hall, *Quantity of Pleasure*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. II, S. 225 ff. Die Komplexität seiner Darstellung (aufbauend auf Erwägungen aus der allgemeinen physikalischen Messmethodik) liegt ein gutes Stück jenseits des von Bentham Geleisteten. Insofern ist Halls Aufsatz natürlich spekulativ. Er spricht aber für die Qualität von Benthams Ansatz.

Und so mag es kommen, dass das anfängliche Wohlwollen, das einen Kritiker beschleichen könnte, wenn er feststellt, dass Bentham die Komplexität der Materie doch erkannt hatte, zunehmend der Verärgerung weicht: Wie kann er trotz allem dieser Kalkulation anhängen?

Aber eins nach dem anderen: Wie ist es mit Punkt drei der Kritikaufzählung? Was Benthams Ansichten zu qualitativen Unterschieden von Freuden betrifft, wird folgender Satz gern zitiert:

„Prejudice apart, the game of push-pin is of equal value with the arts and sciences of music and poetry. If the game of push-pin furnish more pleasure, it is more valuable than either“⁷⁶⁵

Es scheint, als gebe es keinerlei qualitative Unterschiede. Man muss sich verdeutlichen, dass Bentham Glück als Emotion sieht. Diese Emotion ist für ihn in der Tat zunächst einmal gleichwertig. Unterschiedlich sind aber ihre Quellen. Und unterschiedlich sind auch die Folgen des Verhaltens, das diese Glücksquellen erschließen soll. Daher kommt auch die Formulierung in dem illustren Satz über das Push-pin: Dort steht nicht: Push-pin *ist* soviel Freude wie Poesie, sondern: Es *liefert* („furnishes“) soviel Freude wie Poesie. Das wird für Kinder sogar regelmäßig zutreffen beziehungsweise: Push-pin wird die Poesie gar ausstechen.

Der Schwerverbrecher erzeugt mit seinem Verbrechen ebenfalls die Emotion Glück⁷⁶⁶. Aber die Folgen seines Verhaltens sind natürlich inakzeptabel: Er erzeugt bei anderen Menschen weit mehr Leid, als er Glück für sich selbst schaffen kann. Das betrifft keinesfalls lediglich den Vergleich zwischen dem Tätergewinn und dem Opferschaden. Sehr gewichtig sind auch sekundäre Folgen eines Verhaltens, wie man sie bei Bentham unter dem Stichwort „alarm and danger“ finden kann⁷⁶⁷. Man nehme etwa derartige Folgen eines einfachen Raubüberfalles:

„The report of the robbery circulates from hand to hand, and spreads itself in the neighbourhood. It finds its way to the newspapers, and is propagated over the whole country. Various people [...] call to mind the danger which they and their friends, as it appears from this example, stand exposed to in travelling; especially such as may have occasion to travel the same road. [...]“⁷⁶⁸

⁷⁶⁵ Bentham, *The Rationale of Reward*, Works II, S. 253 (Book III, Ch. I); Push-pin ist ein Kinderspiel. Harrison weist daraufhin, dass bereits die Herkunft dieses Satzes zweifelhaft sei, weil sie von einem Manuskript stamme, das Bentham in Russland geschrieben habe, welches dann von Dumont ins Französische übersetzt worden sei, um 50 Jahre später von einem Editor namens Richard Smith teilweise rückübersetzt zu werden. Siehe Harrison, Introduction, in: Bentham, *A Fragment on Government*, S. XVII.

⁷⁶⁶ Bentham, *Rationale of Judicial Evidence*, Works VI, S. 259 Fn. 2.

⁷⁶⁷ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 144 (Ch. XII, 5.).

⁷⁶⁸ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 144 (Ch. XII, 6.).

Es fällt nicht schwer, diesen Argumentationstopos auf ein so klassisches moralisches Problem anzuwenden, wie es etwa den Akteur in Dostojewskis „Schuld und Sühne“ plagt: Kann man einen „nützlichen“ Totschlag legitimieren? Bei Bentham würde die Legitimation in den allermeisten Fällen an den sekundären Folgen „alarm and danger“ scheitern. Was verbleibt, ist allerdings eine theoretische Offenheit gegenüber Regelungen wie dem „Luftsicherheitsgesetz“, wie sie jeder absoluten Position verwehrt sein muss. Dies hat jedoch mit der evidenten Kontraintuitivität, die dem klassische Utilitarismus begegnet, gar nichts mehr gemein, sondern ist eine Frage, die auch überzeugte Nicht-Utilitaristen ins Schwanken zu bringen vermag.

So gesehen ist eine Qualifizierung des Glücks über die Folgentendenz seiner Quellen möglich. Denn wenn das Kind immer nur Pushpin spielt und jegliche Bildung (um ein ganz bürgerliches Beispiel zu wählen) vernachlässigt, dann sind die Langzeitfolgen durch das augenblickliche Glücksempfinden nicht auszugleichen.

Dennoch: Die Empfindungen im Menschen, welche die unterschiedlichen Glücksarten auslösen, lassen sich nicht vergleichen. Das gilt auch auf biochemischer Ebene: Sexuelle Lust und literarischer Genuss bewirken nicht die Ausschüttung des gleichen Stoffcocktails. Und damit kehrt das Problem der Vergleichbarkeit zurück. Was Push-pin mit Musik oder Poesie vergleichbar machte, war die Geeignetheit zur Motivation, zur Erklärung behaviouraler Präferenz. Aber Benthams Glückskalkulation verlangt nach Zahlen. Bloße Vorrangverhältnisse sind da viel zu ungenau. Ordinale Vergleichbarkeit ist unzureichend, kardinale Vergleichbarkeit ist gefragt.

2. Nicht-Quantifizierbarkeit von Glück

Aber selbst wenn man die kardinale Vergleichbarkeit einen Moment lang für möglich halten würde, bleibt das Problem, woher man die entsprechenden Zahlen bekommen soll. Wie will man das Glück messen und mit welchem Maß? Natürlich waren Bentham diese Probleme bewusst. Über Trauer schreibt er beispielsweise:

„The quantity of the sort of pain, which is called grief, is indeed hardly to be measured by any external indications. It is neither to be measured, for instance, by the quantity of tears, nor by the moments spent in crying. Indications rather less equivocal may, perhaps, be afforded by the pulse. A man has not the motions of his heart at command as he has those of the muscles in his face. But the particular significancy of these indications is still very uncertain. All they can express is, that a man is affected; they cannot express in what manner, nor from what source.“⁷⁶⁹

⁷⁶⁹ Siehe z.B. Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 63 Fn. p.

Ob Tränen, zeitliche Dauer des Weinens oder Pulsschlag: Derartige singuläre behaviourale Zeichen für sich genommen als exakten Maßstab zu nehmen, wäre eine vollkommen unzuverlässige Vorgehensweise. Bestenfalls – so fährt Bentham im Anschluss fort – kann man mittels all dieser externen Indizien ein tragfähiges Urteil („tolerable judgement“) über das Innenleben eines Menschen gewinnen⁷⁷⁰.

Die einzige singuläre Maßeinheit, die Bentham ernsthaft erwägt, ist Geld. Es versteht sich von selbst, dass dieses Maß die Analogie des Gedankens in sich trägt: Geld lässt sich erst dann für diese Aufgabe gebrauchen, wenn die Präferenzen der Menschen bekannt sind. Nach gewissem anfänglichem Optimismus schreibt Bentham später ausgesprochen vorsichtig:

„Pleasure itself not being ponderable and measurable [Hervorhebung von mir] to form an estimate [...], take the general source, and thence representative, of pleasure, viz. money.“⁷⁷¹

Auch war Bentham sehr wohl bewusst, dass nicht alles Glück käuflich ist. Im Rahmen einer Grundsatzentwicklung für das Strafrecht macht er deutlich, dass beispielsweise Verletzungen der Ehre nicht gleichwertig durch Geld kompensiert werden können⁷⁷²; ebenso wenig aufwägbar sind Affektionswerte⁷⁷³. Anderenorts kritisiert er den Ökonomen Rose dafür, dass dessen Theorien zu geldfixiert seien⁷⁷⁴. Der Vorteil von Geld ist schlicht, dass es das gängigste, universellste Mittel zur Wunscherfüllung (und somit Glücksverschaffung) ist, das zudem einem Gesetzgeber auch zur Verfügung steht⁷⁷⁵.

II. Die methodische Interpretation

In „Principles of the Civil Code“ schreibt Bentham unter der Absatzüberschrift „General Observations“ zu seinen Methoden:

„It is sufficient, – 1st if they approach more nearly to the truth than any other which can be substituted for them; and 2dly, if they may be employed by the

⁷⁷⁰ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 63 Fn. p.

⁷⁷¹ Bentham, Codification Proposal, Works IV, S. 540 (Part I, Sec. III).

⁷⁷² Vgl. Bentham, Principles of Penal Law, Works I, S. 373 (Part I, Ch. XI).

⁷⁷³ Bentham, Principles of Penal Law, Works I, S. 470, (Part II, Book III, Ch. IV, § 3).

⁷⁷⁴ Bentham, Official Aptitude Maximized – Expense Minimized, Works V, S. 313 (Paper VI, Sec. VII.).

⁷⁷⁵ Bentham, UC xxvii, S. 36, zitiert nach: Goldworth, Jeremy Bentham: On the Measurement of Subjective States, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. II, S. 249.

legislator, as the foundation of his labours, with less inconvenience than any others.⁷⁷⁶

Auf die Bedeutung dieser Herangehensweise soll im Folgenden das Gewicht gelegt werden. Sie taucht in Benthams Werken allenthalben auf⁷⁷⁷.

Im Vorwort zur „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ schreibt Bentham, dass

„[...] truths that form the basis of political and moral science, are not to be discovered but by investigations as severe as mathematical ones, and beyond all comparison more intricate and extensive.“⁷⁷⁸

In diesem Satz finden sich die zwei entscheidenden Elemente von Benthams Theorie: die Wissenschaft und die Mathematik. Die Mathematisierung politischer und moralischer Urteile in Reinform wäre ein System, das auf kardinaler Vergleichbarkeit des Glücks aufbaut und damit die Voraussetzungen der Messbarkeit und Vergleichbarkeit wörtlich nimmt. Dies mag Bentham in jungen Jahren im Kopf gehabt haben. Es ist seiner selten eindeutigen Ausdrucksweise zu verdanken, dass man ihm jedoch selbst in den Schriften der 1770er diesen Vorwurf nicht so recht zu machen können scheint; es sei denn, man will es unbedingt. Der größte Teil der Kritiken im angelsächsischen Raum seit dem zweiten Weltkrieg zieht daher das plausible Fazit⁷⁷⁹: Bentham habe kaum eine Schwierigkeit seines Glückskalkulationsansatzes übersehen, er sei lediglich etwas zu zuversichtlich gewesen, dass diese Schwierigkeiten die Umsetzung seines Konzeptes nicht allzu sehr beeinträchtigen würden. Die Praktikabilität der Glückskalkulation im wörtlichsten Sinne scheitert jedoch bereits an der kardinalen Vergleichbarkeit des Glücks.

1. Analogie der Herangehensweise

Welche Interpretation von Benthams Konzept verbleibt, wenn das so plastische mathematische Modell nicht wörtlich genommen werden kann? Kann man es nicht wörtlich nehmen, kann man es immer noch analogisieren⁷⁸⁰: als Näherungsversuch, als methodische Herangehensweise. Es ist eine mathematische Herangehensweise, es ist damit

⁷⁷⁶ Bentham, Principles of The Civil Code, Works I, S. 305 (Part I, Ch. VI).

⁷⁷⁷ Z.B. Bentham, Principles of Penal Law, Works I, S. 469 (Part II, Book III, Ch. IV, § 2); Codification Proposal, Works IV, S. 538 (Sec. I).

⁷⁷⁸ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 9 (Preface).

⁷⁷⁹ Vgl. u.a.: Baumgardt, S. 235; Hall, Quantity of Pleasure, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. II, S. 238 f.; Harrison, S. 148.

⁷⁸⁰ So auch z.B. Budge, Jeremy Bentham: A Re-evaluation in the Context of Empirical Social Science, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. II, S. 280.

eine rationale Herangehensweise. Die Mathematizität zeigt, worauf man achten muss, wenn man Verhaltenssteuerung betreibt, wie es ein Gesetzgeber tut. Man muss auf Faktoren achten, welche die Gleichung beeinflussen. Das sind etwa die von Bentham aufgestellten Kriterien von Intensität, Dauer, Gewissheit, Nähe etc. einer Freude oder eines Leides.

Wendet man diesen Gedanken auf die „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ an, dann ergibt sich: Berechenbarkeit und Kalkulation ist die Methode, deren analoge Anwendung ab Kapitel III vorgestellt wird. Es erfolgt die Benennung und Ordnung von Faktoren, welche die Gleichung beeinflussen, seien es allgemeine sachliche Faktoren wie die in Kapitel IV genannten oder besondere persönliche wie in Kapitel VI.

Betrachtet man das Vorwortzitat (siehe oben vor 1., S. 213) aus dem neu gewonnenen Blickwinkel, dann fällt die Ambivalenz der Formulierung ins Auge: Bentham schreibt nicht, dass man die Entscheidungen in Moral und Politik zum Teil der Mathematik machen soll, sondern, dass es Nachforschungen bedarf die so streng sind *wie* („as“) mathematische, um Wissen über diese Bereiche zu erlangen. Dieses Wissen nämlich ist unabdingbar, um die bestmöglichen Entscheidungen treffen zu können. Dass diese neue Forschung jenseits allen Vergleichs liegend, komplizierter und umfassender sein wird, ist für Bentham unbestreitbar. Kurz darauf heißt es dann weitaus weniger missverständlich als zuvor:

„They [truths that form the basis of political and moral science] will not compress themselves into epigrams. They recoil from the tongue and the pen of the declaimer.“⁷⁸¹

An anderer Stelle⁷⁸² spricht er ausdrücklich von seiner logischen Analyse als Methode, die er nicht vollständig durchführen möchte, weil das den Leser außerordentlich langweilen würde. Vervollständigung könne mit Fortschreiten der Wissenschaft immer noch erfolgen. Neue Instrumente würden im übrigen selten von Anfang an perfekt verwendet. Der Reformator Bentham möchte also exemplarisch bis zu einem gewissen Ausmaße darstellen: die Anwendung eines Instrumentes, einer Methode.

Ebenso formuliert er es in einer langen Fußnote am Anfang von Kapitel XVI der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“⁷⁸³. Es geht erneut um die Anwendung einer logischen Methode (diesmal der sogenannten „bipartition“). Hinzu kommt ein neuer Aspekt. Bentham räumt ein, dass diese Methode nicht etwa der Stein

⁷⁸¹ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 9 f. (Preface).

⁷⁸² Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 196 Fn. q.

⁷⁸³ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 187 f. Fn. a.

der Weisen sei. Voller Erfolg werde ihr nicht beschieden sein, der liege für immer jenseits menschlicher Kraft. Der neue Aspekt ist also ein skeptischer. Die mathematisch-logische Methode mag bei Zahlen endlich sein, bei Begriffen ist sie nicht mehr – aber vor allem nicht weniger – als erhellend.

Selbst das so missverständliche vierte Kapitel der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ weist ganz neue Anhaltspunkte auf, wenn man es methodologisch deutet. In eben diesem Kapitel taucht zunächst einmal neben dem Wort „exact account“ auch das Wort „estimate“ (schätzen) auf⁷⁸⁴. Während man dies aber noch auf die vorausgesehenen Folgen beziehen könnte (und damit deren Wert doch als exakt bestimmbar betrachtete), finden sich nach der Darstellung der Bilanzierungsmethode die folgenden Aussagen:

„It is not to be expected that this process should be strictly pursued previously to every moral judgement, or to every legislative or judicial operation. It may, however, be always kept in view; and as near as the process actually pursued on these occasions approaches to it, so near will such process approach to the character of an exact one.“⁷⁸⁵

Anders formuliert: Soweit man moralische Entscheidungen wissenschaftlich – mathematisch behandeln kann, soll man es tun, weil die Mathematik die Wissenschaft der Genauigkeit ist. In diese Deutung fügt sich auch die bescheidene Stellungnahme zur Messbarkeit von Trauer (siehe oben I. 2., S. 211 f.) ein. Natürlich kann Trauer nicht exakt bemessen werden anhand von externen Indikationen (dies gilt für jeden internen Vorgang). Es geht auch nicht so sehr um die Genauigkeit der Messung (und damit um die Genauigkeit einer etwaigen Bilanzierung). Es geht um ein verträgliches Urteil, das aus der Methode gewonnen wird.

Nimmt man die angeführten und weitere Stellen zusammen, dann hat diese letzte Ausführung zur Trauer repräsentativen Charakter: Durch die Orientierung an wissenschaftlich-mathematischem Vorgehen soll Rationalität in die so unvergleichlich emotionalisierten, von Polemik heimgesuchten Disziplinen der Moral- und Politikwissenschaft gebracht werden. Denn Rationalität ist das Kriterium der Nachvollziehbarkeit schlechthin. Nachvollziehbarkeit bedeutet Begründbarkeit. Und so soll die Anwendung wissenschaftlicher Methoden, das heißt Faktenermittlung durch Beobachtung und deren mathematische Bearbeitung zu nachvollziehbaren, begründbaren – und dadurch – „verträglichen“ Urteilen führen. Bentham versucht, die Moralphilosophie zu verwissen-

⁷⁸⁴ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 39 (Ch. IV, 3.).

⁷⁸⁵ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 40 (Ch. IV, 6.); diesen Satz hat ein Kritiker wie Plamenatz zwar nicht übersehen (siehe Plamenatz, The English Utilitarians, S. 73), aber – wie gesagt – wenn man ihn nicht derart gewichten will, wie es etwa hier getan wird, dann gibt man ihm eben eine Nebenrolle: Benthams Wortlaut weiß kaum eine Verteidigung gegen Interpretationen in alle Richtungen.

schaftlichen, indem er sie an seine Psychologie bindet. Er mag dabei über sein Ziel hinausschießen. In seinem Gesamtsystem hat diese Verwissenschaftlichung aber einen wichtigen Platz. Denn sie soll auch einen vernünftigen Diskurs ermöglichen. Genau diesen vernünftigen Diskurs nämlich verhindern all jene moralischen Ansätze, welche – in Benthams Worten – „deal in sounds instead of sense“⁷⁸⁶.

Die Kalkulation auf Basis einer kardinalen Vergleichbarkeit von Glück ist das Muster für Benthams Analogie. Man kann sich diesem Muster bisweilen annähern, dort, wo etwa neurophysiologische Wissenschaft experimentiert (also unter weitgehender Reduktion und Kontrolle der Faktoren), oder aber dort, wo Glücksgüter kommerzialisiert sind. Aber mehr als eine Ahnung von der Kardinalität bekommt man nicht.

Repräsentativ für dieses Vorgehen ist die von Bentham so über die Maßen geschätzte Klassifikation. Seiner Liebe zu klassifizierenden Wissenschaften (wie der Botanik) frörend beschäftigt er sich mit der Benennung und Abgrenzung der Arten von Freuden und Leiden bereits in der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ weitaus mehr als mit Kalkulationsfragen⁷⁸⁷. Eine nahezu exzessive Form nimmt diese Vorliebe in „A Table of the Springs of Action“ an, die den größten Teil von Benthams psychologischen Begriffen definiert, klassifiziert, synonymisiert, erklärt und zueinander in Beziehung setzt. Um konkretes Kalkulieren geht es dort nicht. Budge ordnet Bentham daher als Sozialwissenschaftler ein, der mittels extensiver Klassifikationen ein verbales Modell vom Gesamtsystem einer Gesellschaft entwirft⁷⁸⁸.

Verbindet man die begriffliche Erfassung der Psychologie mit der Beschränkung des ursprünglichen Kalkulationsvorhaben auf die Feststellung behaviouraler Präferenzen, dann kommt man zu einer Form von Entscheidungstheorie. Als deren Vorläufer wird der Utilitarismus teilweise gesehen⁷⁸⁹, und das gilt auch für Bentham ganz im speziellen⁷⁹⁰. Es gilt im Vorlauf von zu treffenden Entscheidungen die relevanten Faktoren zu sichten, zu gewichten und abzuwägen. Bentham hätte dabei liebend gerne alle drei Schritte mit mathematischer Präzision vollzogen. Aber er realisierte – und das gilt es zu sehen und anzuerkennen, dass auf dem Gebiet der Psychologie die Schritte zwei und

⁷⁸⁶ Siehe Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 11 (Ch. I, 1.).

⁷⁸⁷ Harrison schreibt (S. 149, 150): Bentham habe aufgrund seiner Klassifikationsliebe zweifelsohne mehr Interesse am Qualifizieren als am Quantisieren gehabt.

⁷⁸⁸ Budge, *Jeremy Bentham: A Re-evaluation in the Context of Empirical Social Science*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. II, S. 273.

⁷⁸⁹ Hilgendorf, *Der ethische Utilitarismus und das Grundgesetz*, in: Brugger, *Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie*, S. 259.

⁷⁹⁰ Siehe z.B. McReynolds, *The Motivational Psychology of Jeremy Bentham*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. II, S. 195, 196; Goldworth, *Jeremy Bentham: On the Measurement of Subjective States*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. II, S. 252.

drei sehr weit von der angestrebten Sicherheit entfernt sind. Bei der Faktorensichtung sind seine Leistungen dagegen als überaus beachtlich einzuschätzen⁷⁹¹.

2. Die unterschiedlichen Entscheidungsebenen

Ausgehend von dieser analogisierten Herangehensweise lassen sich weitere Schwierigkeiten mit Benthams Theorie besser lösen. Das betrifft etwa das folgende Problem, das sich auch dann noch stellt, wenn man sich aufgrund des Gesagten auf eine bloße ordinale Vergleichbarkeit des Glücks beschränkt. Denn es gibt eine weitere Kehrseite davon, dass Bentham einen doch so differenzierten Glücksbegriff vertrat. Nunmehr scheint das Pendel zu weit in die andere Richtung auszuschielen. Versteht man die radikale Individualisierung des Glücksbegriffes so, dass letzterer ausschließlich die persönlichen Vorlieben des Individuums repräsentiert, wird er entleert: Alles, was ein Individuum täte, geschähe mit Glücksgewinn. Das wäre trivial⁷⁹². Auch lässt es sich mit Benthams Aussagen zur Askese nicht vereinbaren. Zur Askese schreibt Bentham nämlich zunächst, dass sie letztlich eine Fehlanwendung des Nützlichkeitsprinzips sei⁷⁹³, um dann zu urteilen:

„Let but one tenth part of the inhabitants of this earth pursue it [principle of asceticism] consistently, and in a day's time they will have turned it into a hell.“⁷⁹⁴

Benthams Glücksbegriff wird dadurch eingeeignet. Er kann nicht mehr behaupten, auch solche Verhaltensweisen, wie sie die Asketen auszeichnen, ließen sich unter seinen Glücksbegriff fassen. Und dass die heutige Psychologie masochistische Praktiken als eigene Lustkategorie anerkennt, kann man daher auch nicht generell für Bentham ins Feld führen⁷⁹⁵.

Das nun erscheint inkonsequent: Entweder ist der Glücksbegriff radikal individualisiert und somit dem Masochisten auch die Urteilshoheit überlassen, ob er nun Freude an seinen Praktiken hat; oder aber es gibt einen allgemeingültigen Glücksbegriff, der derartige Fälle ausschließt: Der muss dann jedoch Gründe beibringen für diesen Ausschluss.

⁷⁹¹ McReynolds hält ihn für den wichtigsten Pionier im Bereich der Verwissenschaftlichung von Motivationspsychologie. Einmal mehr sei es Benthams größtes Problem gewesen, dass seine Ideen für seine Zeitgenossen viel zu fortschrittlich ausgefallen seien, siehe McReynolds, *The Motivational Psychology of Jeremy Bentham*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. II, S. 204, 205.

⁷⁹² Hilgendorf, *Der ethische Utilitarismus und das Grundgesetz*, in: Brugger, *Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie*, S. 263.

⁷⁹³ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 21 (Ch. II, 9.).

⁷⁹⁴ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 21 (Ch. II, 10.).

⁷⁹⁵ So aber McReynolds, *The Motivational Psychology of Jeremy Bentham*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. II, S. 197.

Tatsächlich – so kurios das klingt – ist beides möglich. Es ist lediglich eine Frage der Perspektive.

Doch um dies zu erklären, sei ein Rückgriff auf den „Push-pin“-Satz erlaubt. Dort lautete die Argumentation, dass die Vergleichbarkeit von so unterschiedlichen Glückserfahrungen wie dem Vergnügen an einem einfachen Kindspiel mit dem an Poesie oder Musik gegeben sein kann: nämlich auf der Ebene behaviouraler Präferenzen. Will ich jemandes Verhalten voraussagen, wenn er vor der Wahl zwischen zwei Gütern steht, dann reicht mir das Wissen um die Präferenz aus; es kann mir ganz gleich sein, ob er Gut A zig tausend Mal so attraktiv findet wie Gut B oder nur anderthalb Mal. Das Ergebnis wird beide Male die Präferenz von A sein. Will ich – dieses Wissen um seine Präferenzen zugrundelegend – sein Verhalten motivierend steuern, werde ich daher Gut A anbieten (und nicht Gut B). In dem Werk, aus dem der „Push-pin“-Satz stammt, geht es nun um das Steuerungsmittel der Belohnung. Und für die Wahl einer Belohnung als Motivationsmittel gilt: Sie ist dann effektiv, wenn sie wirklich Glück produziert. Einen Fußballfan werde ich möglicherweise mit Opernkarten nicht zu dem von mir gewünschten Verhalten motivieren können⁷⁹⁶.

Bentham wollte mit der Psychologie nicht nur eine Verhaltensklärung liefern, sondern auch eine motivationale Handhabe bieten. Und der Adressat dieser Leistung sollte in erster Linie der Gesetzgeber sein. Der – man erinnere das oben in Kapitel 1 (IV., S. 201 f.) zum Selbstbevorzugungsprinzip Gesagte – muss in seinen Maßnahmen Kollektive behandeln. Unterscheidet man daher von der individuellen Perspektive die kollektive, dann gilt für erstere: Was das Individuum als Glück oder Freude empfindet, ist ausschließlich ihm zugänglich. Aus der kollektiven Perspektive (also der des Gesetzgebers) interessiert diese radikale Individualität aber nicht. Der Gesetzgeber muss sich daran orientieren, welche Motivationsfaktoren in der von ihm zu lenkenden Gesellschaft vorherrschen. Entsprechend der obigen Interpretation des Selbstbevorzugungsprinzips lässt sich Benthams wissenschaftlicher Ansatz wie folgt fassen: Die *Beobachtung* des Menschen zeigt, dass asketische Verhaltensweisen *den meisten* nicht zusagen. Beobachtung ist aber der Schlüssel zur Erkenntnis. Und die zu gewinnende Erkenntnis lautet: Würde der Gesetzgeber eine masochistische Neigung bei seine Maßnahmen zugrundelegen, bekäme er beträchtliche Schwierigkeiten bei der Ordnung der Gesellschaft.

Man kann insofern auch an die oben getroffenen Aussagen zum Interesse anknüpfen. Um seiner utilitaristischen Aufgabe nachkommen zu können, muss der Gesetzgeber das Interesse der ihm unterworfenen Gemeinschaft kennen, was letztlich heißt: das Interesse der diese Gemeinschaft konstituierenden Individuen. Das Problem ist, dass in Flächen-

⁷⁹⁶ Der Vergleich von Oper und Fußball stammt von Harrison, Introduction, in: Bentham, A Fragment on Government, S. XVII.

staaten die Anzahl dieser Individuen viel zu groß ist, um die Wünsche und Neigungen aller in Erfahrung bringen zu können. Aber es ist nicht nur das: Selbst wenn man die Aussagen aller Individuen einholen könnte, wäre noch nicht gewährleistet, dass diese Aussagen dem wahren Interesse entsprächen. Das Fehlerpotential auf der intellektuellen Ebene ist nicht eben klein. Diese Abweichungen relativieren sich jedoch im Durchschnitt des Gruppeninteresses.

Es wäre allerdings – vorsichtig formuliert – bei weitem zu kurz gegriffen, Benthams Theorie ausschließlich auf die abstraktesten Handlungsebenen zuschneiden zu wollen. Denn selbst schärfste Kritiker wie Plamenatz erkennen Benthams unerhörte Geschicklich- und Beharrlichkeit bei der Ausarbeitung vertrackter, detaillierter Fragestellungen an⁷⁹⁷. Anderenfalls wäre es aus Benthams Sicht absurd gewesen, sich derart in den Wust der Begriffe zu begeben, wie er es etwa in „A Table of the Springs of Action“ tut. Wie der Leser unschwer aus den Nachweisen aus Teil A) dieses Kapitels hat ersehen können, gehen wichtige Einsichten Benthams in die menschliche Psychologie aus der „Rationale of Judicial Evidence“ hervor. Dort gilt es nicht, den Gruppenschnitt ermitteln zu können. Vielmehr muss das sich im Gerichtssaal präsentierende Individuum auf seine Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit hin überprüft werden. Die Perspektive ist hier also eine sehr viel konkretere⁷⁹⁸. Es lassen sich weitere vergleichbare Beispiele finden, man erinnere sich nur an die Vielzahl an praktischen Projekten, welche Bentham in Angriff genommen hat. Man wird auf vielen Handlungsebenen Anwendungen seiner Theorie finden: Von der abstrakten Gesetzgebung bis zur Einzelfallsentscheidung in der Verwaltungspraxis.

Was entscheidend ist, dafür stehen repräsentativ die Projekte des „Panopticon“ oder der „Workhouses“. Ihnen ist gemein, dass sie eine sehr rigorose Verhaltenskontrolle etablieren, die dem ihr ausgesetzten (individuellen) Subjekt, die effektivste und – vermeintlich – beste Erziehung angedeihen lassen soll. Um dies leisten zu können, reduzieren sie die der Individualität innewohnenden Unberechenbarkeit des Verhaltens auf das theoretische Minimum, indem sie eine Rund-um-die-Uhr-Beobachtung durch geschultes Personal vorsehen. Man erkennt: Die Anforderungen an Faktorensichtung, -gewichtung und -abwägung verändern sich je nach Profil der vorzunehmenden Handlung, der zu treffenden Entscheidung. Je detaillierter diese Anforderungen werden, umso akribischer muss gearbeitet, umso engmaschiger muss das Untersuchungsnetz gespannt werden.

An dieser Stelle mag man einwenden, dass damit die Einschränkung des Glücksbegriffes durch Benthams Polemik gegen die Asketen sehr wohl wieder im Raume stehe:

⁷⁹⁷ Siehe Plamenatz, *The English Utilitarians*, S. 59.

⁷⁹⁸ Auch wenn gewisse Gruppenzugehörigkeiten eines Individuums Indizien für dementsprechende Durchschnittsfähigkeiten oder -ansichten darstellen mögen.

Schließlich sei sein Glücksbegriff doch voreingenommen, wenn eine individuelle Verhaltenserklärung, -prognose oder -motivation zu leisten sei. Man übersehe jedoch diesbezüglich den Kontext der Askese-Kritik nicht: Es geht Bentham dort um die Gesetzgebung⁷⁹⁹.

3. Folgen für das gesetzgeberische Handeln

Man denke den gewonnenen Ansatzpunkt ein Stück weiter: Es gibt zwei grundsätzliche Möglichkeiten, um die Interessenwahrnehmung der Individuen staatlich zu lenken: Einerseits die direkte Verhaltensmotivation durch gesetzliche Sanktionen, andererseits indirekte Motivation durch Erziehung; also durch Einwirkung auf die intellektuelle Dimension des Individuum, damit es umsichtiger mit seinen Interessen umgehen möge. Beide Punkte sind in Benthams Werk überaus prominent. Der erste vor allem im Frühwerk, letzterer mehr im Spätwerk; auch wenn der Erziehungsaspekt bereits bei allen früheren konkreten Projekten Benthams sehr zentral ist, etwa bei den soeben genannten. Die „Chrestomathia“ – eine Modellschule – ist, wenn man so will, der Institutionsentwurf des Spätwerkes, welcher den Erziehungsaspekt repräsentiert.

a) Folgen für die Art der Sanktionen

Weil es dem Gesetzgeber unmöglich ist, auf die radikale Individualität des Glückes Rücksicht zu nehmen, muss er sich – so der Ansatz – bei der Verhaltensmotivation auf verallgemeinerungsfähige Faktoren beschränken. Hier findet sich zunächst ein dem Leser bereits aus dem Teil 1, Kapitel 2 bekannter Ansatzpunkt⁸⁰⁰:

„[...] of producing pain there is another means which is strictly universal: for every man has a body.“⁸⁰¹

Der Einwand hinsichtlich der radikalen Individualität der Schmerzempfindung könnte lauten: Man nehme nur an, das Begehen eines Deliktes X würde mit 30 Peitschenhieben bestraft. Das mag einen Menschen von schwacher Konstitution traumatisieren oder gar

⁷⁹⁹ Und die daran anknüpfende Kritik etwa der Allgemeinen Zeitung (Halle/Leipzig) 1803, Nr. 213 (27. Juli), Sp. 205 (zitiert nach Luik, Die Rezeption des Jeremy Bentham in der deutschen Rechtsgeschichte, S. 67), Bentham behandle die Asketen ungerecht, da ein solches Prinzip niemals zur Gesetzgebung gedacht gewesen sei, trifft nicht zu. Bentham erkennt sehr wohl an, dass das asketische Prinzip immerhin weniger Schaden anrichtet, da es zumeist nur zur Selbstkasteiung führt (Sparta ausgenommen); siehe Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 19 f. (Ch. II, 8.). Ebenso: Baumgardt, S. 184. Siehe zu den Konkurrenzprinzipien unten Kapitel 3, II.1., S. 244 ff.

⁸⁰⁰ Vgl. Teil 1, Kapitel 2, III.4.b., S. 67: Dort betraf es die universelle Ausstattung der Menschen mit einem Geiste.

⁸⁰¹ Bentham, UC xxvii, S. 36, zitiert nach: Goldworth, Jeremy Bentham: On the Measurement of Subjective States, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. II, S. 249.

töten, einen sehr kräftigen dagegen bestenfalls ziemlich böse machen, während eine bestimmte Art von Masochist vor Freude juchzen mag und Delikt X gleich ein weiteres Mal begeht. Nun ist zum einen das statistische Vorkommen von dieser Art von Masochisten mit Sicherheit nicht signifikant hoch. Zum anderen ist es ganz gleich, welche Art von negativer Sanktion man sich ausdenkt: Sie wird immer den einen stärker treffen als den anderen. Und schließlich argumentiert wohl kein Gegner von körperlichen Strafen mit den hier genannten theoretischen Schwächen.

Der grundsätzliche Ausgangspunkt sei dennoch beibehalten: Die radikale Individualisierung von Glück bezieht sich nicht nur auf diese individuellen Unterschiede rein sensorischer Empfindlichkeit sondern natürlich auf alle Dimensionen von Glück. Was der Gesetzgeber anhand diese Unberechenbarkeit bestenfalls tun kann, um das Nützlichkeitsprinzip umzusetzen, ist, es dem Individuum zu ermöglichen, sein Interesse ungestört zu verfolgen. Da dies aber für die gesamte Gemeinschaft (eigentlich gar universell) gilt, muss er Grenzen setzen und zwar dort, wo die Eigeninteressen nur auf Kollisionskurs verfolgt werden können.

Was heißt das für gesetzliche Sanktionen? Für die negativen heißt es: Der Gesetzgeber trifft das Individuum genau dann ganz empfindlich, wenn er ihm die Eigeninteressenverfolgung erschwert oder unmöglich macht. Und das kann er durch Einschränkung der Handlungsfreiheit, die zweierlei Ausprägung findet: rein körperliche sowie finanzielle. Indem der Gesetzgeber also Geldstrafen verhängt, schränkt er die Handlungsfreiheit ein, weil Geld zwar nicht das einzige aber doch das universellste Glücksbeschaffungsmittel ist (zudem – wie Bentham ja betonte – auch das für den Gesetzgeber am besten verfügbare; was für die positive Sanktion relevant ist). Eine Geldstrafe schmerzt das Individuum, indem sie seine an die finanzielle Ausstattung geknüpften und gewohnten Erwartungen zerstört⁸⁰². Allerdings: Es ist nur mäßig fruchtbar, einen Mittellosen mit einer Geldstrafe zu belegen⁸⁰³.

Indem der Gesetzgeber Gefängnisstrafen verhängt, geht er noch ein Stück weiter, denn nunmehr kann das Individuum weder sein Eigeninteresse verfolgen⁸⁰⁴ noch andere bei der Verfolgung des ihrigen behindern. Überträgt man das Gesagte auf die positiven Sanktionen, so heißt das: Finanzielle Subvention ist der beste Motivator.

⁸⁰² Vgl. Bentham, *Principles of Penal Law*, Works I, S. 469 (Part II, Book III, Ch. IV, § 2).

⁸⁰³ Siehe Bentham, UC xxvii, S. 36, zitiert nach: Goldworth, *Jeremy Bentham: On the Measurement of Subjective States*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. II, S. 249; siehe auch Bentham, *Principles of Penal Law*, Works I, S. 468 f. (Part II, Book III, Ch. IV, § 2).

⁸⁰⁴ Vgl. Bentham, *Principles of Penal Law*, Works I, S. 421 f. (Part II, Book II, Ch. IV, I.); dort zählt er Freuden auf, welche voraussetzen, dass man keine Strichliste an die Zellenwand malen muss.

So gesehen wird verständlich, warum unter den vielen Arten von Freude und Leid konkret nur noch auf einige wenige fokussiert wird, nämlich auf die universellsten. Nur dies ist aus der kollektiven Perspektive sinnvoll, soweit es um die Sanktionen geht.

b) Folgen für die Bestimmung von Delikten und die Strafbemessung

Was die Maßnahmen des Gesetzgebers in der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ betrifft, so gibt es neben dem Design der Strafen noch ein weiteres ganz entscheidendes Handlungsgebiet: die Auswahl von strafrechtlich relevantem Verhalten⁸⁰⁵. Das Wissen über die mannigfaltigen Arten von Freude und Leid (Kapitel V der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“) in Verbindung mit dem Wissen über die typischen Verhaltensfolgen (Kapitel XII) soll genau diese Auswahl ermöglichen⁸⁰⁶. Und es soll auch für die Höhe der anzudrohenden Strafe als Maßstab herangezogen werden. Die Kapitel XIII – XVI der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ befassen sich mit der Klassifizierung von Straftaten, ihrem Verhältnis zur Strafe sowie mit deren erforderlichen Eigenschaften; und mit den Fällen in denen eine Bestrafung nicht angebracht ist. All diese Ausführungen geschehen in Anwendung des in den davor liegenden Kapiteln dargelegten psychologischen Wissens und ausgerichtet am Maßstab des Nützlichkeitsprinzips. Man beachte: Die als letzte genannte Eigenschaft von Strafe ist die der Zurücknehmbarkeit („remissibility“), eine Eigenschaft, die insbesondere angesichts der Möglichkeit von Justizirrtümern von Bedeutung ist⁸⁰⁷. Bentham gibt zu, dass es in vielerlei Fällen eigentlich keine wirkliche Zurücknehmbarkeit gebe, dann aber doch zumindest die Möglichkeit einer Entschädigung. Die einzige Ausnahme dazu ist die Todesstrafe, die Bentham an dieser Stelle ganz sachlich als ungeeignet zurückweist⁸⁰⁸. Erschöpfender mit der Todesstrafe befasst Bentham sich in „Principles of Penal Law“. Dort macht er gegen Ende seiner Ausführungen darauf aufmerksam, dass die Todesstrafe das Gefüge des Gesetzes als solches bedrohe:

“[...] and in the next place, [punishment of death] foments three vicious principles: – 1. it makes perjury appear meritorious, by founding it on humanity; 2. it produces contempt of laws, by rendering notorious that they are not executed; 3. it renders convictions arbitrary, and pardons necessary.”⁸⁰⁹

⁸⁰⁵ Darum geht es im mit Abstand längsten Kapitel, nämlich dem sechzehnten.

⁸⁰⁶ Vgl. Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 49 (Ch. V, 33.).

⁸⁰⁷ Auf diese weist Bentham hin in: Bentham, Principles of Penal Law, Works I, S. 447 (Book II, Ch. XII, § 2).

⁸⁰⁸ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 184 (Ch. XV, 25.).

⁸⁰⁹ Bentham, Principles of Penal Law, Works I, S. 450 (Book II, Ch. XII, § 4).

III. Langzeitfolgen und Verteilungsgerechtigkeit

Nach dem Gesagten, fällt der Umgang mit dem folgenden Einwand gegen den klassischen Utilitarismus leicht. Der Einwand betrifft die Langzeitfolgen von Verhaltensweisen. Theoretisch müssten sie allesamt berücksichtigt werden bei der Ermittlung der Güte einer Handlung. Nur: Alle in die Berechnung einzustellenden Folgen eines Verhaltens sind niemals erfassbar⁸¹⁰. Das ist nicht bestreitbar, und das bestreitet auch Bentham nicht⁸¹¹. Insbesondere unterscheidet er daher auch die Sichtbarkeit oder Unsichtbarkeit von Folgen⁸¹². Wie viele der Folgen wir voraussehen, ist Teil der intellektuellen Dimension unseres Verhaltens. Ist diese Dimension zu stark begrenzt, dann wird das Verhalten regelmäßig gegen das Nützlichkeitsprinzip verstoßen, weil es zu viele zu berücksichtigende Umstände außen vor lässt.

Aber eine Handlung unterliegt nun einmal empirischen Begrenzungen und zwar auch aus ethischer Perspektive. Die bekannteste Ausprägung dieser Einsicht ist, dass es nicht sinnvoll ist, ethisch zu fordern, was empirisch unmöglich ist. Die Forderung von Bentham lautet: Betrachte die Auswirkung dieser Folgen auf das Glück! Der Anspruch ist, möglichst viele Folgen in die Kalkulation einzubeziehen. Alle einzubeziehen mag unmöglich sein. Aber dennoch wird gehandelt und muss gehandelt werden.

Ein weiterer klassischer Einwand gegen das Nützlichkeitsprinzip ist, es kenne keine Verteilungsgerechtigkeit⁸¹³. Ob sich die Anzahl Glück X die Personenzahl Y gleich oder ungleich teilt, wäre gleich. Denn die Anzahl des Gesamtglückes wäre immer X.

Dieses Argument findet aber seine Grenze in der Theorie des abnehmenden Grenznutzens: Ein 100 €-Schein wird bei dem Bettler ungleich mehr Glück auslösen als beim Millionär. Die Menge des Glücks wird nicht einmal annäherungsweise proportional zu der Menge des Wertes steigen⁸¹⁴. Harrison hält es sogar für möglich, Bentham eine wichtige Rolle zuzuschreiben, was die Einführung der Idee vom abnehmenden Grenznutzen in die Denkgeschichte anbetrifft⁸¹⁵.

Aus dieser Erkenntnis folgt aber nicht eine Forderung nach umfassender Umverteilung, die auf den ersten Blick konsequent zu sein scheint, wie Bentham auch einsieht⁸¹⁶. Denn (wenigstens) beim Eigentum wird er seinem Ruf als Liberaler gerecht. Das Eigen-

⁸¹⁰ Hilgendorf, *Der ethische Utilitarismus und das Grundgesetz*, in: Brugger, *Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie*, S. 264

⁸¹¹ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 81 (Ch. VII, 26.) und Fn n..

⁸¹² Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 80 (Ch. VII, 23.).

⁸¹³ Hilgendorf, *Der ethische Utilitarismus und das Grundgesetz*, in: Brugger, *Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie*, S. 265.

⁸¹⁴ Bentham, *Pannomial Fragments*, Works III, S. 229 (Ch. IV, § 5).

⁸¹⁵ Harrison, S. 158.

⁸¹⁶ Bentham, *Pannomial Fragments*, Works III, S. 230 (Ch. IV, § 5).

tum gilt es zu schützen. Hier absolute Gleichheit zu erzielen ist zum einen utopisch, und zum anderen ist alleine der Weg dahin derart steinig, dass ihn zu gehen bei weitem mehr kosten als nützen würde.

Vereinfacht dargestellt, argumentiert er auf zweierlei Art und Weise: Erstens: Der Verlustschmerz ist größer als die Gewinnfreude⁸¹⁷. Greift man zu sehr in das Eigentum ein, können es die Eigentümer nicht mehr für sicher erachten. Dann aber lohnt sich auch keinerlei Fleiß und Betriebsamkeit⁸¹⁸. Dass das keine positiven Auswirkungen auf das Glück der Gemeinschaft haben kann, liegt auf der Hand. Es gilt:

„Equality [...], though it may be created, it will always be imperfect; if it could exist for a day, the revolutions of the next day would disturb it. The establishment of equality is a chimera: the only thing which can be done is to diminish inequality.“⁸¹⁹

Das ist eine Aussage, die frappierend nach negativem Utilitarismus klingt (dazu bereits Kapitel 1, IV., S. 202 f. und unten Kapitel 4, III., S. 265 ff.). Das Argument fehlender Verteilungsgerechtigkeit schlägt also zumindest nicht gegen Benthams System durch.

Kapitel 3: Die Begründung des Nützlichkeitsprinzips

In der Erörterung der Verhaltenstheorie und -steuerung fehlte die Beantwortung der Frage nach dem Maßstab für eine solche Steuerung. Welche Verhaltensweisen sind richtig und welche falsch zu nennen? Auf welche soll der Gesetzgeber hinwirken? Diese Frage nach dem Bewertungsmaßstab ist die wichtigste Frage der Moralphilosophie. Im folgenden wird es jedoch nicht um die Detailprobleme der Bewertung gehen, da viele dieser Diskussionspunkte schon rezipiert sind. Vielmehr soll die Begründung des Nützlichkeitsprinzips unter die Lupe genommen werden.

Eingangs der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ heißt es:

„Nature has placed mankind under the governance of two sovereign masters, pain and pleasure. It is for them alone to point out what we ought to do, as well as to determine what we shall do. On the one hand the standard of right and wrong, on the other the chain of causes and effects, are fastened to their

⁸¹⁷ Bentham, Pannomial Fragments, Works III, S. 226 (Ch. IV, § 2).

⁸¹⁸ Bentham, Pannomial Fragments, Works III, S. 230 (Ch. IV, § 5).

⁸¹⁹ Bentham, Principles of the Civil Code, Works I, S. 311 (Part I, Ch. XI). Hinsichtlich der Verteilung von Macht, Würden und Reputation findet man ganz am Ende der „Pannomial Fragments“ die Forderung nach dem „inequality-minimizing principle“, siehe Works III, S. 230 (Ch. IV, § 6).

throne. They govern us in all we do, in all we say, in all we think: every effort we can make to throw off our subjection, will serve but to demonstrate and confirm it. In words a man may pretend to abjure their empire: but in reality he will remain subject to it all the while. The principle of utility recognises this subjection, and assumes it for the foundation of that system, the object of which is to rear the fabric of felicity by the hands of reason and of law. Systems which attempt to question it, deal in sounds instead of sense, in caprice instead of reason, in darkness instead of light.

But enough of metaphor and declamation: it is not by such means that moral science is to be improved.”⁸²⁰

Derart wird Benthams oberstes moralischen Prinzip dem Leser vorgestellt, das Nützlichkeitsprinzip („principle of utility“). Keine Abhandlung über Bentham wird auskommen ohne Zitierung dieses berühmten ersten Abschnitts aus der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“. Es ist die schillerndste Textstelle an der prominentesten Position seines bekanntesten Werkes. Sie enthält praktisch alle Schlüsselbegriffe seiner Moralphilosophie von Freude und Leid, Nützlichkeit und Glück bis hin zur Vernunft. Sie ist die meistkritisierte Stelle. Aber dazu sei später mehr gesagt.

Dass dieses Prinzip der moralische Maßstab für ihn ist, unterstreicht Bentham in einem ebenfalls besonders vielbeachteten Abschnitt:

„When thus interpreted [conformable to the principle of utility], the words ought, and right and wrong, and others of that stamp, have a meaning: when otherwise, they have none.”⁸²¹

Welche Leitlinie gibt es aus? Das Nützlichkeitsprinzip ist der Maßstab, das Prinzip,

„...which approves or disapproves of every action whatsoever, according to the tendency which it appears to have to augment or diminish the happiness of the party whose interest is in question...”⁸²²

Umfasst sind sowohl individuelle als auch kollektive Maßnahmen⁸²³. Nützlichkeit ist, so führt es der nächste Abschnitt aus, die Objekteigenschaft, durch die eine Wohltat geschaffen wird, ein Vorteil, Freude, ein Gut, Glück; oder durch die Schaden, Leid, Böses oder Unglück verhindert wird, was auf das Gleiche hinauslaufen soll⁸²⁴.

Die Erklärung des Wortes „Nützlichkeit“ deutet schon auf das hin, was Bentham in der langen Fußnote auf Seite elf der „Introduction to the Principles of Morals and Legis-

⁸²⁰ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 11 (Ch. I, 1.).

⁸²¹ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 13 (Ch. I, 10.).

⁸²² Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 12 (Ch. I, 2.).

⁸²³ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 12 (Ch. I, 2.).

⁸²⁴ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 12 (Ch. I, 3.).

lation“ erklärt: Das Nützlichkeitsprinzip wäre noch besser bezeichnet mit dem Namen „Prinzip des größten Glücks“; denn „Glück“ weist klarer auf Freude und Leid hin⁸²⁵.

Die Frage, die sich nun stellen muss, ist: Wie kommt Bentham zu diesem Bewertungsmaßstab? Auf diese Frage gibt es – genau betrachtet – nur zwei mögliche Antworten: Entweder durch Erkenntnis oder durch bloße Entscheidung. Im ersten Fall wäre sein Prinzip also ein kognitivistisches, im zweiten Fall ein non-kognitivistisches.

I. Kognitivismus

Wäre Benthams Nützlichkeitsprinzip ein kognitivistisches, dann müsste seine Antwort auf die Frage, ob es moralische Wahrheit gebe, zwingend „ja“ lauten. Wo nichts ist, das erkannt werden könnte, macht Erkenntnis keinen Sinn⁸²⁶. Es gäbe also eine Ontologie der Moral. Eine solche könnte moralische Wahrheiten in der Empirie verorten oder in der Metaphysik; oder aber sie könnte die moralische Wahrheit als Tatsache *sui generis* betrachten, so wie etwa Kant das Sittengesetz⁸²⁷. Erkannt wird sie entweder durch die klassische Sinneswahrnehmung (Empirie) oder durch eine quasi-perzeptive Fähigkeit, einen moralischen Sinn: die Intuition.

1. Intuition

Dezidiert wendet sich Bentham gegen eine intuitive Rechtfertigung seines Prinzips. Seine Argumente lassen sich vor allem im Anfangskapitel der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ finden, wo er den Zehn-Punkte-Test für Abweichler darstellt. Dort argumentiert er folgendermaßen⁸²⁸: Wenn jeder aus seinem (intuitiven) Gefühl heraus einen moralischen Maßstab gewinnen kann, dann stellt sich die Frage, ob des einen Gefühl so viel wert ist wie des anderen, oder ob vielmehr des einen Gefühl überwiegen soll. Im letzteren Fall wäre eine solche Rechtfertigung despotisch; und damit vermutlich menschenfeindlich, wie er hinzufügt. Im ersten aber gäbe es so viele Maßstäbe von richtig und falsch wie Gefühle, im Extremfall also so viele, wie es Menschen gibt (was zumindest auf der Ebene des Details nicht einmal unwahrscheinlich ist; wie oft kommt es vor, dass die moralischen Vorstellungen zweier Menschen genau identisch sind?). Und diese Maßstäbe könnten heute so und morgen so aussehen.

⁸²⁵ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 11 Fn. a.

⁸²⁶ Vgl. Birnbacher, Analytische Einführung in die Ethik, S. 355.

⁸²⁷ Vgl. Birnbacher, Analytische Einführung in die Ethik, S. 358.

⁸²⁸ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 15 f. (Ch. I, 14.).

Ein solches Prinzip böte keine Lösung eines Konfliktfalles, in dem zwei intuitive Wahrnehmungen sich widersprüchen. Es herrschte Anarchie. Jegliche Argumentation – so Bentham – wäre am Ende.

Harrison nennt diese Vorgehensweise eine in Benthams Augen überzeugende *reductio ad absurdum*⁸²⁹. Er zieht den Vergleich zu Wittgensteins Sprachargument. Wenn es ausreicht, dass ein Mensch eine angemessene, objektive, deskriptive Sprache findet, um seine Gefühle auszudrücken, dann wäre immer genau das richtig, was so ein Mensch für richtig befände. Es würde dann keinen Sinn mehr zu machen, über „richtig“ und „falsch“ zu sprechen. Dann kann es keine allgemeine, öffentliche Sprache der Moral geben, Argumentation und Diskussion wären sinnlos, jede Kritik unhaltbar.

Zudem scheitert die intuitive Rechtfertigung an der Wirklichkeit. Denn verschiedene Menschen mit vergleichbar scheinenden perzeptiven Fähigkeiten kommen zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen. Das macht es intuitiven Positionen schwer, die vorgebliche Objektivität nachzuweisen, die dem derart intuitiv erfassten Gegenstand zukommen soll, also der Moral.

Das führt zu der Frage, ob es nicht vielleicht objektive Kriterien für die Auswahl von Beurteilern geben könnte, deren Intuition man trauen kann. Eine präzise Formulierung dieser Lösungsmöglichkeit und eine Diskussion derselben findet man bei Bentham nicht. Dass er sie ablehnte, ist aber kaum bestreitbar. Denn sie führt zum einen sehr leicht zur Verleihung ungerechtfertigter Autorität, zu einem Deutungsprivileg oder gar Deutungsmonopol, wie es etwa Priesterkasten in vielen Kulturen für sich in Anspruch nehmen konnten und können⁸³⁰. Benthams Vorstellung von einem guten Bürger ist, dass er zwar pünktlich gehorche, aber eben auch frei kritisiere⁸³¹. Letzteres lässt sich mit autoritären Deutungsprivilegien nicht vereinbaren.

Nun mag die Begründung einer solchen Autorität eine der Sache immanente Gefahr sein, sie ist aber nicht zwingende Folge. Die Frage nach den objektiven Beurteilerkriterien ist daher keinesfalls vom Tisch. Nur: Welche Kriterien sollen das sein? Soweit die entsprechenden Autoren von Vernunft, Wahrheit, Natur oder ähnlichem sprechen, geben sie nur Fiktionen von sich, leere Worthülsen. Zudem heischen sie damit nach eben gerade der vorstehend angesprochenen Autorität.

Konkretere Eigenschaften von Beurteilern mit verlässlicher Intuition (wie etwa Wohlinformiertheit) diskutiert Bentham in diesem Zusammenhang nicht. Derartige Kriterien tauchen bei ihm vielmehr auf der verhaltenstheoretischen Ebene auf, bei der es

⁸²⁹ Harrison, S. 186.

⁸³⁰ Zur Autorität als eigene Rechtfertigungskategorie sogleich unter 3., S. 230 ff.

⁸³¹ Bentham, *A Fragment on Government*, S. 10 (Preface).

aber um die Umsetzung des bereits vorhandenen moralischen Prinzips geht und nicht um dessen Begründung. Eine entsprechende Parallele auf der staatsphilosophischen Ebene seines Denken kann man darin erblicken, dass er bestimmte Beschränkungen des Wahlrechts fordert. Diese sollen gewährleisten, dass an dem öffentlichen Diskurs und an der Gestaltung der Politik nur ausreichend vernünftige Bürger beteiligt sind⁸³².

Mehr als eine strukturelle Vergleichbarkeit mit den objektiven Kriterien für moralische Experten sollte man darin allerdings nicht erblicken. Denn seine Beschränkungen sind grob und haben mit der Idealität des vertrauenswürdigen Intuitionisten wenig gemein. Im Gegenteil: Sie sind die Folge davon, dass Bentham grundsätzlich moralische Erkenntniseliten ablehnt. Stattdessen befürwortet er eine Institutionalisierung der Moral, die sich nicht auf ein Optimum der Wahrheitserkenntnis (also den idealen Intuitionisten) sondern auf ein Minimum der Qualität der Entscheidungsumsetzung (nämlich den hinreichend vernünftigen Bürger) verlassen muss.

Warum aber – so könnte man einwenden – sollte nicht die Mehrheit der Meinungen zählen, also die Mehrheit der intuitiv ermittelten moralischen Inhalte in einer Gemeinschaft? Dann zumindest griffe das Argument nicht mehr, dass es so viele Maßstäbe gäbe wie Menschen. Von einer wirklichen *reductio ad absurdum* könnte man dann schwerlich sprechen. Nur übersähe eine solche Ansicht, dass sie den intuitionistischen Objektivitätsanspruch verletzen würde. Wenn moralische Sachverhalte (quasi-)perzeptiv erkannt werden können, dann kommt es hinsichtlich der Wahrheit nicht auf eine Mehrheit an. Derart demokratische Theorien von Wahrheitsermittlung enthalten immer ein zutiefst skeptisches Moment (schon seit den Sophisten).

Dies lässt sich auch nicht ausräumen durch einen Hinweis darauf, dass die mathematische Wahrscheinlichkeit innerhalb einer Mehrheit größer ist, dass objektive Beurteilerkriterien die Entscheidung beeinflusst haben. Das wäre nur die Transformation des skeptischen Moments auf eine andere Ebene, nämlich auf die der vermeintlich wahrheitsschaffenden Beurteilerkriterien. Ganz abgesehen davon bleibt immer noch die Schwierigkeit, dass die Ermittlung solcher Beurteilerkriterien sich eigentlich immer auf wertende Gesichtspunkte bezieht, sodass im Ergebnis ein logischer Zirkel entsteht⁸³³.

Insgesamt ist also der Intuitionismus für Bentham kein geeignetes Instrument zur Ermittlung moralischer Wahrheit. Es ist daher auch keine geeignete Rechtfertigung für sein Nützlichkeitsprinzip.

⁸³² Vgl. zu Benthams konkreten Vorstellungen von der Ausgestaltung des Wahlrechts: Harrison, S. 209 ff.

⁸³³ Birnbacher, *Analytische Einführung in die Ethik*, S. 393.

Den Anspruch intuitiver Moralisten, objektive Erkenntnisse zu erlangen, sieht Bentham als gescheitert an. Allerdings schert er – zumindest in der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“⁸³⁴ – einen ganzen Haufen von Begründungsansätzen über einen Kamm, nämlich den Kamm der Prinzipien der Sympathie und Antipathie. Das erweckt den Eindruck, als wäre auch jeder Vernunft- und jeder Naturrechtler Intuitionist. Das ist missverständlich aber Folge seiner analytischen Methode: Sofern ein Autor nicht mehr an Gründen vorbringt als bestimmte Leitworte, bringt er im Ergebnis gar keine Gründe vor. Denn diese Leitworte lassen sich nicht ohne Weiteres auf reale Entitäten zurückführen und sind mithin Schall und Rauch.

Hat jemand aber keinerlei Gründe für seine Ansichten, dann tut er nicht mehr, als seine Emotionen zum Ausdruck zu bringen, seine Sympathie oder Antipathie gegenüber Verhaltensweisen, Dispositionen oder Zielen mitzuteilen. Und das ist für Bentham nichts anderes als die verhängnisvolle Subjektivierung der Moral, obwohl auch diese Prinzipien dem Namen nach Objektivität beanspruchen. Damit machen sie in Benthams Augen die gleichen Fehler wie der Intuitionismus.

2. Vernunft

Missverständlich ist Benthams Gleichsetzung der Prinzipien aber auch insofern, als er nun wirklich ein Anhänger des Vernunftdenkens war. Wohin man blickt in Benthams Werk, wird man mit dem Wort „reason“ konfrontiert werden und der zentralen Rolle, die es spielt⁸³⁵. Dennoch findet man es auch auf seiner Abschlusliste, einmal als „understanding“⁸³⁶ oder aber als „Law of Reason“, „Right Reason“⁸³⁷.

Daraus lässt sich ersehen: Die bloße Invokation der Vernunft als Erkenntnisquelle für moralische Prinzipien reicht nicht aus. Zwar sind moralische Fehler für ihn Denk- und Kalkulationsfehler. Das betrifft allerdings die Umsetzung seines moralischen Prinzips und nicht dessen Begründung. Vernunft, Rationalität, das ist nicht mehr als eine Fähigkeit des Individuums, mit gegebenen Inhalten konsistent umzugehen. Dass die Rationalität die Entscheidungsfreiheit begrenzt, ist zwar a posteriori korrekt, aber nicht a priori. Das heißt: Die Vernunft ist nur ein negatives, ein Ausschlussprinzip; sie ist als formales Prinzip in der Lage die möglichen Folgerungen aus einem Inhalt zu begrenzen. Aber dieser Inhalt muss gegeben sein. Von seiner Bestimmung hängt ab, wie die rationale Beschränkung aussieht. Geht jemand davon aus, dass alle Frauen intellektuell den Män-

⁸³⁴ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 26 ff. Fn. d.

⁸³⁵ Schon im berühmten Eingangsabschnitt der Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 11 (Ch. I, 1.).

⁸³⁶ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 26 Fn. d.

⁸³⁷ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 27 = Fn. d. von S. 26.

nen unterlegen sind, sieht seine rationale Gesellschaftsstruktur anders aus, als wenn er von der intellektuellen Gleichbefähigung ausginge.

Immerhin stellt eine VernunftEinstellung den Anspruch an einen Inhalt, dass mit ihm vernünftig umgegangen werden kann. Das ist bei einer rein subjektiven Prinzipermittlung mit unermesslicher Pluralität und ohne jegliche Kohärenz – also eben so, wie sich intuitionistische Ansätze für Bentham darstellen – schwerlich denkbar. Aber für sich genommen ist die Vernunft für Bentham nur ein Ausdruck von bestehender oder nicht bestehender Meinungskonformität⁸³⁸.

Dementsprechend kritisiert er Blackstone dafür, sich auf die Vernunft zu berufen, wo er sich hätte auf Nützlichkeit berufen sollen⁸³⁹: Die Vernunft alleine kann keine Rechtfertigung geben, sie heranzuziehen, bedeutet, nichts auszusagen. Das Nützlichkeitsprinzip dagegen wäre ein inhaltliche Grundlage gewesen. Das Nützlichkeitsprinzip ermöglicht und rechtfertigt den Vernunftgebrauch; nicht anders herum⁸⁴⁰. Als Erkenntnisquelle jedenfalls ist die Vernunft untauglich.

3. Autorität, Gott und die Texte

Dass Autorität per se keine Quelle der Rechtfertigung für ein höchstes moralisches Prinzip sein kann, ist eindeutig: Eine solche Autorität bedürfte ihrerseits der Rechtfertigung und das Tor zum infiniten Regress stünde weit offen.

Eine besonders beliebte Autorität ist Gott. Nun ist es so, dass eine Reihe von Anhängern Gottes von seiner Existenz – oder besser: von dem Bild, das sie sich von ihm machten – logische Deduktionen ausgehen ließen, ohne aber Gott selbst logisch zu begründen; denn das würde schließlich das Problem des infiniten Regresses aufwerfen. Für Gott gilt also nichts anderes als für jedes andere höchste Prinzip. Entweder er wird erkannt, oder man entscheidet sich nur für ihn.

Über den Gedanken, dass Gott und sein Wohlgefallen selbst empirisch wahrnehmbar sein könnten, macht sich Bentham nur lustig:

„But what is God’s pleasure? God does not, he confessedly does not now, either speak or write to us. How then are we to know what is his pleasure? By observing what is our own pleasure, an pronouncing it to be his.“⁸⁴¹

⁸³⁸ Bentham, A Comment on the Commentaries, S. 159.

⁸³⁹ Bentham, A Comment on the Commentaries, S. 199.

⁸⁴⁰ Harrison, S. 173.

⁸⁴¹ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 31 f. Fn. g.

Es kommt also einmal mehr nur die persönliche Vorliebe desjenigen zutage, der verkündet, was Gott Freude bereitet.

Als andere Möglichkeit kommt in Betracht, dass Gott nicht derart öffentlich zugänglich ist, dass dafür aber ein in die Menschen gestrahltes Licht seine Wahrheit spiegelt, die nur erkannt und wiedergegeben werden muss; was dann nichts anderes ist als eine Form der Intuition. Auch hier gibt es wieder eine elitäre Variante, die man Prophetentum nennen könnte. Bentham erwähnt sie im Zusammenhang mit seiner Auflistung von Prinzipien der Sympathie und Antipathie und nennt sie die „doctrine of election“⁸⁴²: Gott gibt nur einer Gruppe von Auserwählten bekannt, was richtig und was falsch ist. Immerhin gesteht Bentham dieser Version ein gewisses Maß an Ehrlichkeit zu: Denn während sich die Vernünftler und Naturrechtler mit bunten Federn schmücken, unter denen sich nichts als ihre persönlichen Vorlieben verbirgt, machen die Auserwählten keinen Hehl daraus, dass es nur ihr Sonderstatus ist, der ihnen die Erkenntnis ermöglicht. Mit anderen Worten: Sie erwecken gar nicht erst den Anschein, als wäre ihre Wahrheit jedermann zugänglich.

Es ließe sich Gott aber immer noch als höchstes moralisches Prinzip postulieren ohne Erkenntnisanspruch und zwar genauer: Gottes Wille. Gottes Wille taucht dann in zwei Wendungen auf, die Bentham beide nicht für sehr weiterführend erachtet. Die eine ist zu sagen, dass man am Richtigen Gottes Willen erkennen kann. Das wirft natürlich das Problem auf, dass man leider erst einmal wissen muss, was richtig ist⁸⁴³; das ist aber – genau besehen – die zu klärende Frage.

Also kehrt man das Verhältnis um und sagt: Richtig ist das, das da Gottes Willen entspricht. Das Ableitungsverhältnis wird also diesmal vom anderen Ufer betrachtet. Kennen wir Gottes Willen, dann kennen wir auch das Richtige. Doch wie kommen wir zu Gottes Willen (oder auch Gottes Wohlgefallen), wenn uns der Weg der unmittelbaren Erkenntnis versperrt ist?

Gottes Wille könnte in den heiligen Texten zu finden sein. Doch auch diese Herangehensweise hat keine Attraktivität für Bentham⁸⁴⁴. Denn Texte sind interpretationsoffen (und das trifft für die heiligen Schriften ganz besonders zu). Also braucht man Kriterien für die richtige Interpretation. Woher sollen die aber kommen? Im Zweifel werden sie selbst wertende Elemente enthalten. Dann liegt dieselbe Zirkularität vor wie bei den (persönlichen) Beurteilerkriterien. Oder aber man etabliert Interpretationsprivilegien oder -monopole, was wieder zum Autoritätsproblem führt oder zum eben genannten

⁸⁴² Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 27 = Fn. d von S. 26.

⁸⁴³ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 31 (Ch. II, 18.).

⁸⁴⁴ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 31 (Ch. II, 18.).

Beurteilerkriterienproblem⁸⁴⁵. Ansonsten hat man nur einen vermuteten Willen, den man – so Bentham – letztlich derart ermittelt, dass man seine Konformität mit irgendeinem anderen Prinzip feststellt, das aber nichts mit Gottes Willen zu tun hat.

Die gleichen Probleme entstehen immer, wenn man irgendwelche Texte zu Hilfe nimmt und mit dem Namen ihrer Autoren die Wahrheit begründen möchte. Bentham zieht daher nicht die Herren Beccaria und Helvetius zu Beweis Zwecken heran für das Nützlichkeitsprinzip; er erwähnt sie höchstens lobend⁸⁴⁶. Die autoritäre Verwendung von Texten ist eine dogmatische, eine scholastische Methode. Sie ist Bentham verhasst. Über einen Bezug zu Autoritäten wie Gott oder zu Texten lässt sich also in Benthams Augen keine Rechtfertigung für ein letztes moralisches Prinzip finden.

4. Empirischer Kognitivismus

Die naheliegendste kognitivistische Interpretation von Benthams Moralphilosophie ist eine empirische. Eine Ableitung des moralischen Prinzips aus der Empirie würde folgendermaßen aussehen: Die Beobachtung des menschlichen Verhaltens ergibt, dass der Mensch sein eigenes Glück verfolgt. Daraus folgt, dass dies auch das moralische Ziel allen menschlichen Verhaltens sein muss. Um diesen Schluss nicht unplausibel klingen zu lassen, sei als Begründung hinzugefügt: Wie könnte ein Verhalten als „gut“, „richtig“ oder „gesollt“ bezeichnet werden, das kein Mensch wünscht. Letzteres leitet über zu der berühmten und viel kritisierten Passage von John Stuart Mill, in der es heißt:

„... In derselben Weise nun, denke ich, besteht auch der einzige Beweis, den man darüber vorbringen kann, dass irgendetwas wünschenswert ist, darin, dass die Menschen dasselbe wirklich wünschen. Wenn der Endzweck, welchen die utilitaristische Lehre sich steckt, nicht in Theorie und Praxis als ein Endzweck anerkannt wäre, so könnte nichts jemanden überzeugen, dass er ein solcher sei. Es kann kein anderer Grund beigebracht werden, warum die allgemeine Glückseligkeit wünschenswert ist, außer dem, dass jedermann seine eigene Glückseligkeit wünscht, insofern er diese für erreichbar hält. Da dies aber Tatsache ist, so besitzen wir nicht nur den vollen Beweis, den die Natur der Sache zulässt, sondern auch alles, was möglicherweise als Beweismittel dafür verlangt werden kann, dass Glückseligkeit ein Gut ist: nämlich dass die Glückseligkeit eines jeden einzelnen ein Gut für diesen einzelnen ist, und deshalb die allgemeine Glückseligkeit ein Gut für die Gesamtheit aller einzelnen“.⁸⁴⁷

⁸⁴⁵ Derart kann man die immer gleichen Probleme auf unterschiedliche Ebenen verschieben. So auch, wenn man darauf hinweist, dass die heiligen Texte von Menschen stammen. Diese Menschen können dann Intuitionisten sein oder etwa Propheten (also die Elite der Intuitionisten), etc... .

⁸⁴⁶ Z.B. Bentham, A Fragment on Government, S. 123 f. (App. B).

⁸⁴⁷ J. S. Mill, Das Nützlichkeitsprinzip, Gesammelte Werke, Bd. 1, S. 166.

Nun ist dies keine Abhandlung über Mill. Aber diese Passage scheint sehr plastisch eine solche empirische Ableitung darzustellen, wie man sie auch bei Bentham verorten könnte. Denn dieser betont jederzeit die Wichtigkeit der Sinneswahrnehmung.

Es seien nur einige textliche Beispiele angeführt, in denen man einen empirischen Kognitivismus verorten könnte: In der eingangs des Kapitels zuerst zitierten Stelle heißt es: Das Nützlichkeitsprinzip erkenne die Unterwerfung („subjection“) der Menschheit unter Freude und Leid an. Diese sind für Bentham bekanntlich die einzigen interessanten Wahrnehmungen⁸⁴⁸. „Unterwerfung“ ist ohne Zweifel ein sehr gewichtiger Ausdruck. Wenn man die Ableitung eines moralischen Prinzips aus der empirischen menschlichen Natur pointieren möchte, wie könnte man es besser und unmissverständlicher machen als durch diesen Terminus?

Ein weiterer klassischer Begriff ist der der Natur: Damit verbindet sich die Argumentationsstruktur, dass ein Gegenstand auf bestimmte Art und Weise behandelt werden soll, weil dies seiner Natur gemäß ist, das heißt: seinem Sein. Der Mensch „soll“ sich um die Glücksmaximierung bemühen, weil das seinem Wesen, seiner Natur, seinem Sein entspricht.

Bemerkenswert ist auch der zweite Satz, der den empirischen Entitäten „Freude“ und „Leid“ die Funktion zuspricht, das Sollen und das Werden, also zukünftiges Sein, zu bestimmen.

Ebenso gerne angeführt für eine kognitivistische Interpretation wird die in der Einleitung als zweites zitierte Stelle, welche die normativen Ausdrücke „sollen“ und „nicht sollen“, „richtig“ und „falsch“ an die Nützlichkeit bindet. Denn auf den beiden Seiten vor dieser Stelle schien Bentham erklärt zu haben, dass „utility“ sich auf nicht-moralische Güter bezieht, die auf Freude und Leid zurückführbar sind. Und schon ist der nächste Schritt getan: Die moralischen Ausdrücke scheinen demnach eine Bedeutung zu haben, die sie aus den sinnlich wahrnehmbaren Entitäten schöpfen.

Diese semantische Übertragung deskriptiver Inhalte auf normative Ausdrücke scheint ein naturalistischer Fehlschluss zu sein, wie er im Buche steht. Ein solcher ist insbesondere Mill in Folge der oben zitierten Passage vorgeworfen worden von Moore⁸⁴⁹. Mill unterliege einem naturalistischen Fehlschluss (der semantischen Form des Sein-Sollens-Fehlschlusses), wenn er das für (moralisch) wünschenswert halte, was tatsächlich gewünscht werde. Dieser Vorwurf ist mehr oder weniger differenziert auf Bentham über-

⁸⁴⁸ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 42 (Ch. V, 1.); siehe Kapitel 1, I.1., S. 187.

⁸⁴⁹ Moore, *Principia Ethica*, S. 17.

tragen worden (zuerst von Moore selbst⁸⁵⁰), vor allem wohl aufgrund der Erwägung, dass Mill weite Teile der Benthamschen Theorien übernommen hatte. Mill war, wie Harrison es ausdrückt, Benthams „weltlicher Patensohn“⁸⁵¹. Ob man dem Patensohn diesen Vorwurf machen muss, ist an dieser Stelle irrelevant⁸⁵²; der Patenonkel jedenfalls hatte insbesondere den Naturrechtlern immer wieder vorgeworfen, Sein und Sollen zu vermischen.

Anderenorts weist Bentham daraufhin, dass die Ergebnisse seines Prinzips und die der (seiner Meinung nach) subjektivistischen Prinzipien häufig übereinstimmen. Und er begründet das damit, dass doch kaum ein natürlicherer Grund für eine (intuitive) Abneigung gegenüber einem Verhalten gefunden werden könne als der, dass es tatsächlich schädlich sei⁸⁵³. Abermals scheint die deskriptive Schädlichkeit mit normativer Schlechtigkeit gleichgesetzt zu werden.

Und schließlich geht es ab Kapitel III der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ fast ausschließlich um empirische Beobachtungen und sich daran anschließende Kalkulationen. Das ist ziemlich viel Empirie in einem laut Titel moralphilosophischen Werk, wenn es doch angeblich non-kognitivistisch sein soll.

Gibt man sich ein wenig Mühe, kann man auf der rein sprachlichen Ebene mutmaßlich jede Textstelle, in der ein – wie auch immer gearteter – Bezug zwischen Moral und Empirie hergestellt wird, kognitivistisch auslegen. Eine kognitivistische Interpretation wäre daher auch alles andere als absurd⁸⁵⁴. Nur: Das Umgekehrte ist natürlich ebenso der Fall. Ausgehend von einem non-kognitivistischen Verständnis wird es gelingen, praktisch jeder vermeintlich dem Sein-Sollens-Fehlschluss verfallenen Textstelle einen non-kognitivistischen Anstrich zu geben.

Nun ist so oder so nicht zu bezweifeln, dass die Empirie in Benthams System eine entscheidende Rolle spielt. Sie in den Hintergrund drängen zu wollen, wäre interpretatorisch – gelinde gesagt – blanker Unsinn. Das ändert aber nichts daran, dass die Antwort auf die Frage „Ist die Empirie die erkennbare Ableitungsgrundlage des letzten moralischen Prinzips?“ dennoch „Nein!“ lauten kann. Denn jedes moralische Prinzip bedarf der Umsetzung. Und diese Umsetzung findet immer in der Empirie statt. Keine Interpretation kann also ernsthaft versuchen wollen, die Empirie aus Benthams moralischem Gesamtkonzept hinauszubefördern. Das muss man sich im folgenden vor Augen halten.

⁸⁵⁰ Moore, *Principia Ethica*, S. 49 ff. Auf S. 50 gesteht Moore allerdings selbst zu, dass er ihn Bentham nur zuschreibe auf Grundlage von Sidgewicks Darstellung von Benthams Theorie.

⁸⁵¹ Harrison, S. 3.

⁸⁵² Dass man Mill dies möglicherweise entgegenhalten könnte keinesfalls aber Bentham, ist etwa die Ansicht von Baumgardt (S. 541).

⁸⁵³ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 29 (Ch. II, 15.).

⁸⁵⁴ Harrison, S. 177.

An dieser Stelle ist auf die so viel kritisierten Anfangszeilen der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ zurückzukommen. Mit Sicherheit sind sie nicht glücklich formuliert, wenn eine non-kognitivistische Moralphilosophie beabsichtigt ist. Halévy weist bereits daraufhin, dass Bentham diese Zeilen praktisch wörtlich von Helvetius übernommen⁸⁵⁵ und, wie Baumgardt schreibt, letztlich nur das Wort „Gott“ durch das säkularere „Natur“ ersetzt habe⁸⁵⁶.

Zudem fällt diese Einführung durch ihre farbenfrohe Sprache auf und unterscheidet sich wesentlich von den ihr folgenden Erläuterungen. Dementsprechend betont Baumgardt⁸⁵⁷ die Bedeutung der kleinen Entschuldigung, die Bentham folgen lässt, Abbitte leistend für „metaphor and declamation“ im zuvor Geschriebenen. Und Harrison nennt die Einführung des Begriffes „Natur“ unnötig, wenn nicht gar unglücklich⁸⁵⁸. Diese Autoren zeigen sich also unbeeindruckt und folgen einer non-kognitivistischen Interpretation.

a) Alternative Verbindung der Moral zur Empirie

Wie sieht dann der Bezug zur Empirie aus? Ein moralisches Prinzip wird – wie gesagt – umgesetzt in der Empirie. Und ein moralisches Prinzip, das Ziele vorgibt, wie das Nützlichkeitsprinzip, muss sich mit dem Wesen der Empirie auseinandersetzen, um diese Ziele erreichen zu können. Es kann die Empirie nicht ignorieren.

Wie ist die Empirie beschaffen? Darauf antwortet Bentham: Sie ist beherrscht vom Selbstbevorzugungsprinzip. Wie im Kapitel 1 (dort IV., S. 200 ff.) untersucht wurde, bedeutet „beherrscht“ nicht, dass es ein Axiom der Selbstbevorzugung gibt; es bedeutet also nicht, dass das Selbstbevorzugungsprinzip a priori und absolut gilt. Es bedeutet nur, dass dieses Prinzip mehrheitlich verfolgt wird. Und soweit es verfolgt wird, fördert es das Nützlichkeitsprinzip keineswegs. Es behindert es sogar⁸⁵⁹. Man muss daher einerseits seine Befolgung eindämmen, man muss sich andererseits seine Motivationsstärke zunutzen machen und diese kanalisieren, auf den richtigen Weg leiten. Den weist das Nützlichkeitsprinzip. Entscheidend ist: Wer die Empirie vernachlässigt, wird es schwer haben, den Menschen zu motivieren⁸⁶⁰.

⁸⁵⁵ Halévy, *The Growth of Philosophic Radicalism*, S. 26.

⁸⁵⁶ Baumgardt, S. 167.

⁸⁵⁷ Baumgardt, S. 170.

⁸⁵⁸ Harrison, S. 107 f.

⁸⁵⁹ Bentham, *A Fragment on Government*, S. 120 (App. A, IV.).

⁸⁶⁰ Siehe auch Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 16 (Ch. I, 14.).

Wie könnte man schon auf der Ebene des Textes zu anderen Auslegungen kommen etwa bei der Anfangspassage der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“? In der Empirie – so heißt es da – haben Freude und Leid eine kausale Funktion: Sie bestimmen das menschliche Verhalten („chain of causes and effects“). Sie müssen daher bei der Umsetzung eines moralischen Prinzips berücksichtigt werden. Das moralische Prinzip muss also derart ausgestaltet sein, dass es eine Handhabe für diese Faktoren bietet. Das hat nichts mit der Erkennbarkeit seiner Werte oder einer logischen Ableitungsbeziehung zu tun. Was sich normativ mit der Empirie machen lässt, das ist die Fragestellung, die sich in der Bezugnahme der Moral auf die Empirie widerspiegelt. Wenn es die Empirie, die wir als Grundlage („foundation“) vorfinden, normativ zu gestalten gilt, wie muss ein Gestaltungsprinzip aussehen, damit es in die Wirklichkeit übertragen werden kann, damit seine Regelungen den Regelungsadressaten motivieren, damit das Ziel einer moralisch guten Realität erreicht werden kann?

Das Nützlichkeitsprinzip – das ist es, was Bentham eingangs der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ meint – bedient sich des Wissens über die Empirie. Und jeder, der in dieser lebt, kann verstehen, wie das moralische Prinzip Benthams funktioniert und worauf er achten muss. Auch so kann man diese kritische Stelle interpretieren. Bentham war Reformator, und in gewisser Weise ist die „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ repräsentativ für sein gesamtes Schaffen. Von der Güte seines moralischen Prinzips war er überzeugt. Er betrachtete es mehr als seine Aufgabe, dessen Umsetzung praktisch zu fördern. 22 Seiten nur umfasst die polemische Auseinandersetzung mit moralischen Prinzipien in seinem bekanntesten Werk. Der Rest soll aufzeigen, wie man das einzige für ihn in Frage kommende Prinzip in die Tat umsetzt, rational und mit Hilfe des Gesetzes.

Was aber ist mit den Bemerkungen zu den moralischen Wertwörtern „sollen“, „richtig“ etc.? Zum einen steht an der benannten Stelle nicht mehr, als dass sich diese Worte auf die Konformität mit dem Nützlichkeitsprinzip beziehen. Daran ist nichts auszusetzen. Ob kognitivistisch oder nicht: hat man ein moralische Prinzip etabliert, dann beziehen sich wertende Ausdrücke notwendig auf dieses. Interpretiert man also das Nützlichkeitsprinzip non-kognitivistisch, dann lässt sich in diese Stelle auch kein naturalistischer Fehlschluss hineinlesen. Zum anderen sei hier bereits der Hinweis darauf gestattet, dass Bentham es zu den Vorzügen seines moralischen Prinzips zählt, dass sich seine Terminologie sprachlich auf reale Entitäten zurückführen lässt. Diese Rückführung ist nicht ontologisch. Sie ist rein begrifflich, sie macht die Sprache der Moral klar und verständlich.

Dies waren zwei Beispiele für eine non-kognitivistische Interpretation von Textstellen, die im allgemeinen als besonders eindeutige Belege für die Gegenposition ange-

führt werden. Die – von Bentham selbst betonte – Kontingenz von Textinterpretation macht eine Argumentation ausschließlich auf ihrer Basis unzureichend. Systematische Argumente sind daher eher geeignet, die eine oder andere Position zu untermauern.

Wie in Teil 2, Kapitel 4⁸⁶¹ gesehen, war eines von Benthams wichtigsten Anliegen die strikte Trennung von Sein und Sollen und seine stärkste Kritik an Topoi wie dem Naturrecht ist fortwährend die, dass diese Sein und Sollen vermischen⁸⁶². Der von Hume entwickelte Sein-Sollens-Fehlschluss hatte in Bentham einen treuen Anhänger gefunden. Man müsste Bentham schon eine sehr herbe Inkonsequenz unterstellen, wollte man ihn dennoch als empirischen Kognitivisten betrachten.

Weniger gewinnbringend ist das folgende Argument gegen die Ableitung aus der Empirie: Es würde keinen Sinn machen, fortwährend die psychologischen Verhaltenstheorie vom Nützlichkeitsprinzip zu trennen, die Dualität herzustellen zwischen Selbstbevorzugungsprinzip und Nützlichkeitsprinzip. Ließe sich eines aus dem anderen ableiten, dann wäre das eine ausreichend, das andere überflüssig. Hiergegen könnte man nämlich einwenden, Bentham habe diese Trennung nur zur Veranschaulichung durchgeführt. Sie habe dem Anliegen gedient, denjenigen, die vom Nützlichkeitsprinzip nicht überzeugt waren, die Erkenntnisquelle, aus der es fließt, offen zu legen. Allerdings wäre dann zu fragen, ob sich eine solche Ansicht schlüssig im Werk Benthams belegen lässt.

Bezeichnend ist insofern der Aufbau der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“: Einer Ableitungsbeziehung hätte es entsprochen, zuerst die Verhaltenstheorie darzustellen, um dann das Nützlichkeitsprinzip als Essenz herauszudestillieren. Tatsächlich verhält es sich genau umgekehrt: Die ersten beiden Kapitel befassen sich mit seinem moralischen Postulat. Danach geht es um dessen Umsetzung. Diese benötigt ein Wissen von menschlicher Psychologie, um effektiv sein zu können. Schließlich legt Bentham dar, wie ein Strafrechtssystem aussehen müsste, das sein moralisches Prinzip auf Grundlage der von ihm beobachteten menschlichen Verhaltensstrukturen zur Geltung bringt⁸⁶³.

⁸⁶¹ Siehe dort etwa I., S. 163 ff.

⁸⁶² U.a. Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation S. 298, Fn. a2; Chrestomathia, Works VIII, S. 128 Fn.; Pannomial Fragments, Works III, S. 218, 221 (Ch. III, 2.).

⁸⁶³ Beharrend auf der Prominenz des Abschnitts 1 könnte ein Gegner an dieser Stelle einwenden: Man betrachte den Aufbau dort. Dort wird doch schließlich zuerst auf die Natur und auf Freude und Leid hingewiesen, bevor das Nützlichkeitsprinzip ins Spiel kommt. Zur mangelnden Repräsentativität der Stelle, siehe oben 4. vor a., S. 235.

b) *Natürliche Harmonie als Voraussetzung des Kognitivismus*

Davon einmal abgesehen, dass eine Moralphilosophie sich mit der Empirie beschäftigen kann, ohne diese als Ableitungsgrundlage einsetzen zu müssen, stellt sich die Frage, ob eine Ableitung aus der Empirie, so wie sie nach Benthams Auffassung beschaffen ist, überhaupt möglich ist. Wie soll man aus dem Selbstbevorzugungsprinzip das Prinzip des größten Glücks der größten Zahl ableiten, wie soll man vom individuellen zum kollektiven Interesse gelangen? Auf individueller Verhaltensebene würde eine Ableitung des Sollens aus dem Sein lauten: Jedermann erstrebt sein Glück. Er soll daher nach dessen Maximierung streben. Während diese Ableitung nachvollziehbar ist, begegnet sie auf der kollektiven Ebene Schwierigkeiten.

Konsultiert man die „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ auf die Frage, in welcher Art und Weise das Nützlichkeitsprinzip auf die individuellen Interessen Rücksicht nimmt, findet man folgende Antwort: Bei der Anwendung des moralischen Prinzips gilt es, das Glück all jener zu erhöhen, deren Interessen von einem Verhalten betroffen sind⁸⁶⁴. Betroffen sind die Interessen von Individuen. Das gilt natürlich auch bei einer gesetzgeberischen Maßnahme, welche Wirkungen auf die Gemeinschaft hat. Denn: So wie Bentham den fiktiven Term der Gemeinschaft auf seine Einzelmitglieder zurückführt, so muss man auch hinsichtlich des Interesses der Gemeinschaft verfahren: Es besteht letztlich nur aus einer Akkumulation der Einzelinteressen der Gemeinschaftsmitglieder.

„The interest of the community then is what? – the sum if the interests of the several members who compose it.“⁸⁶⁵

Mit Akkumulation ist also tatsächlich schlichte Summierung des Individualglücks gemeint, um das Kollektivglück, das Gemeinwohl zu definieren. Insoweit – so möchte man meinen – ließe sich demnach die Ableitung des kollektiven Interesses mit der untersuchten Stelle in der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ vereinbaren. Doch die Summierung von Individualglück als Gemeinwohl auszugeben, begegnet Kritik. Die bloße Akkumulation sei wegen der Gegenläufigkeit der Partikularinteressen nicht möglich. Diskussionen über das „bonum commune“ gibt es schon seit Aristoteles, und in diesen wird ihm aufgrund der vorgebrachten Kritik nicht selten eine – wenn auch nicht näher definierbare – Eigenqualität zugebilligt⁸⁶⁶, welche sich auf höherer Ebene befinden soll. Wir haben uns also so etwas wie eine Hegelsche Synthese

⁸⁶⁴ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 12 (Ch. I, 2.); bereits zitiert in der Kapiteleinleitung (vor. I.) auf S. 224 f.

⁸⁶⁵ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 12 (Ch. I, 4.).

⁸⁶⁶ Z.B. Thomas von Aquin, De Regno ad Regem Cyprum I 1; zitiert nach Isensee, in Isensee/Kirchhof, § 57 Rn. 18; Isensee schließt sich diesem Begriff an.

der antithetischen Interessen im „*bonum commune*“ vorzustellen (was zugegebenermaßen etwas schwer fällt).

Die Kritik, die zu der mysteriösen Synthese führt, weist jedoch den Weg zu der hier entscheidenden Frage: Wäre die Ableitung des kollektiven Nützlichkeitsprinzips aus der Beobachtung, dass jeder Mensch sein eigenes Glück verfolgt, möglich? Die Ableitung wäre die eines allgemeinen (moralischen) Prinzips aus einem individuellen (faktischen) Prinzips. Wenn jeder individual-psychologisch sein größtes Glück verfolgt und wir daraus ableiten, dass das auch seine Pflicht ist, wie kommen wir dann zu der Ableitung, dass es auch seine Pflicht ist, das größte Glück der anderen zu berücksichtigen, also auch da, wo diese Forderung seinem eigenen Glück abträglich ist?

Auf den ersten Blick mag man sagen: Wenn alle ihr größtes Glück verfolgen, dann lautet die für alle geltende Pflicht, die daraus ableitbar ist: Alle sollen ihr größtes Glück verfolgen. Soweit ist die Forderung noch in dem genannten kumulativen Sinne zu verstehen. Das mag nun zu der Gleichsetzung mit der Formulierung führen: Es soll das größte Glück aller verfolgt werden. Diese Gleichsetzung ist aber keine mehr, wenn ihr nun die Bedeutung beigemessen wird: Jeder muss auch das Glück des anderen mit im Auge behalten. Dadurch würde die Menge im Begriff „alle“ eine neue Qualität erhalten, nämlich eine wechselbezügliche, während „alle“ in der zuvor aufgestellten Forderung nur eine (beziehungslose) Akkumulation von Individuen bedeutet hat.

Dass die Individualinteressen *de facto* gegenläufig sind, wurde eben bei dem Ableitungsversuch des allgemeinen Prinzips aus dem individuellen schlicht vorausgesetzt. Dass dies tatsächlich so ist, darf man wohl als evident betrachten. Das bedeutet aber auch für ein Gemeinschaftsinteresse, das in der bloßen Kumulation der Individualinteressen besteht, dass es sich grundsätzlich nicht ableiten lässt aus dem individuellen Glücksstreben. Dieses Streben des einen, das auf Maximierung angelegt ist, muss kollidieren mit dem Streben des anderen nach eben der gleichen Sache. Nur unter einer Voraussetzung sind daher beide Gemeinwohlbegriffe mit einer Ableitung aus der Empirie zu vereinbaren⁸⁶⁷: Es muss schon empirisch eine natürliche Harmonie zwischen den Interessen geben.

Jeder Mensch tut – so müsste das Ergebnis des empirischen Kognitivismus lauten – seine Pflicht, wenn er sein eigenes Glück verfolgt. Zumindest tut er nicht etwas moralisch Falsches. Und dort, wo sich zwei Individualinteressen, im Konflikt befinden, dort wird durch einen vernünftigen Kompromiss das Optimum erzielt. Das ist etwa deshalb der Fall, weil keines der Individuen sein Interesse einseitig durchsetzen würde, müsste

⁸⁶⁷ Soweit der qualitative Gemeinwohlbegriff eine undefinierbare metaphysische Eigenqualität haben soll, kann er natürlich auch nicht mit einer ärmlichen natürlichen Interessenharmonie der Individuen erklärt werden

es doch dann seinerseits fürchten, dass wieder andere Individuen ihm gegenüber ebenso verführen. Die goldene Regel regiert also aufgrund prästabiler Harmonie⁸⁶⁸. Von dieser Vorstellung ausgehend laufen beide Gemeinwohlbegriffe in etwa auf das Gleiche hinaus. Sie wären dann denklogisch aus der Empirie ableitbar (von einem Sein-Sollens-Fehlschluss einmal abgesehen).

c) Natürliche Harmonie bei Bentham?

Lässt sich feststellen, dass Bentham von einer natürlichen Harmonie der Individualinteressen ausging? Glaubte er daran, dass, wenn nur jeder seine eigenes Glück verfolge, auch automatisch die größte Glückssumme erzielt würde? Immerhin: Bentham schätzte Adam Smith und wurde von diesem geschätzt und das für eine ökonomische Schrift („Defence of Usury“), in welcher Bentham bestimmte staatliche Interventionen kritisierte. Und Smith gilt als Verfechter natürlicher Harmonie der Individualinteressen. Fairerweise muss man ergänzen, dass auch er die Rolle des Staates als „Nachtwächter“ anerkannte. Es ist also nicht so, dass Smith glaubte, schon aus dem Naturzustand müsste ein glückliche menschliche Gemeinschaft erwachsen. Aber er sah die Gegenläufigkeit der Partikularinteressen auf ein Minimum beschränkt.

Nimmt man Benthams „Ein jeder ist der beste Richter seines eigenen Interesses“ ernst, dann scheint sich das doch gut in das liberalistische Schema einzufügen. Am ehesten lassen sich derartige Ansätze in Benthams „Deontology“ finden. Lyons etwa interpretiert das Nützlichkeitsprinzip anhand der „Deontology“ zweischneidig, von der Zielsetzung nach unterschiedlich je nach dem ob kollektives oder individuelles Verhalten in Frage steht. Und er hält dies deshalb für machbar, weil es keine Divergenz zwischen beidem gebe, also natürliche Harmonie bestehe⁸⁶⁹.

Nun ist es zwar in der Tat so, dass Bentham in der „Deontology“ darauf hinweist, dass das eigene Glück sehr wohl mit dem anderer Personen verknüpft sein kann. Das ist aber so zu interpretieren, dass er schlicht den Privatmann lehren wollte, dass nicht ausschließlich egoistische Verhaltensweisen dem eigenen Glück dienen können. Eine allgemeine natürliche Harmonie der Interessen daraus zu lesen, wäre zu widersprüchlich gegenüber dem Restwerk Benthams.

Aus dessen Blickwinkel stellt sich Benthams Beobachtung vom menschlichen Verhalten nämlich als schlichtes moralisches Hindernis dar. In „A Fragment on Government“ fasst er das so:

⁸⁶⁸ Zumindest in der Wirtschaftsphilosophie war dies dank Adam Smith zu dieser Zeit eine gängige Annahme.

⁸⁶⁹ Lyons, *In the Interest of the Governed*, S. 69, 81.

- „1. End-indicating principle, the greatest happiness principle.
2. Obstacle-indicating principle, the universal self-preference-announcing principle.
3. Means-indicating principle, the interest-junction-prescribing principle.“⁸⁷⁰

Diese Textstelle lässt all den Interpreten keine Hoffnung, die so etwas wie natürliche Harmonie in Benthams Werk vermuten (möchten).

Ist Benthams kumulativer Gemeinwohlbegriff damit falsch? Die Antwort lautet: Nein. Benthams Summierung bedeutet keine Vernachlässigung der Gegenläufigkeit der Partikularinteressen. Gemeint ist mit der Summierung nur, dass bei der Evaluierung des Gesamtinteresses alle Teilinteressen miteinbezogen werden. Das bedeutet, dass man sich aus moralischer Sicht bei der Auswahl einer Maßnahme für diejenige zu entscheiden hat, welche gerade die Kombination von Teilinteressenlagen herbeiführt, deren Addition die höchste Summe ergibt. Und es ist selbstverständlich, dass die Gegenläufigkeit der Interessen die Verwirklichung mancher unmöglich macht; und dass die unmöglich gemachten Interessen dann auch keinen (oder einen negativen) Eingang in die Addition finden. Trifft also der Gesetzgeber eine Maßnahme, muss er zwar (idealer Weise) alle Individualinteressen miteinbeziehen in seine Würdigung, aber das heißt natürlich nicht, dass er am Ende jedes Individualinteresse wird optimieren können.

Dass Benthams mathematische Methode zur Summierung der Einzelinteressen führt, bedeutet somit nicht, dass natürliche Harmonie erforderlich ist, um eine moralisch optimale Handlung zu erzielen. Diese Optimierung ist relativ gemeint. Nur wenn sie absoluten Charakters wäre, bedürfte es natürlicher Harmonie. Bentham hat diese jedoch weder angenommen noch benötigt

d) Die Eigeninteressiertheit des Gesetzgebers

Eine weitere Schwierigkeit verbirgt sich hinter der Position des Gesetzgebers: Würde man das Nützlichkeitsprinzip aus der Empirie ableiten, bliebe offen, warum ein Gesetzgeber das Glück der ihm unterworfenen Gemeinschaft fördern sollte an Stelle seines eigenen.

Eine solche Folgerung scheint zwar auf den ersten Blick konstruierbar: Der Gesetzgeber kann seine Privilegien nur dann behalten, wenn er an der Macht bleibt. Das aber wird ihm nicht gelingen, wenn er nicht der Forderung des Nützlichkeitsprinzips Folge leistet und sich um das Glück seiner Untertanen bemüht. Doch diese Konstruktion ist wirklichkeitsfern, und das war vor allem zu Benthams Zeit unschwer ersichtlich. Die

⁸⁷⁰ Bentham, A Fragment on Government, S. 120 (App. B, IV.).

Macht ließ (und lässt) sich zu einem erheblichen Teil auch durch Unterdrückung bewahren. Und der verbleibende Rest an Bemühung, die ein Machthaber aufbringt, um nicht die völlige Unzufriedenheit seiner Untertanen zu provozieren, hat mit dem moralische Postulat des Nützlichkeitsprinzips nicht viel gemein⁸⁷¹. Zwar könnte ein beliebiger Machthaber Altruist sein (und genau das war die naive Hoffnung des jungen Bentham), tatsächlich wäre es jedoch schlicht ein glücklicher Zufall.

Weil dies immer ein Problem sein muss für eine Staatsverfassung, war es (dem reifenden) Bentham auch daran gelegen, eine solche derart zu konstruieren, dass es dem Gesetzgeber im eigenen Interesse an einer Förderung des größten Glückes der größten Zahl gelegen sein musste. Das führte zum einen dazu, dass Bentham zum Demokraten wurde und zum anderen zu einem System institutionalisierter Kontrolle.

Wo immer im übrigen die Ansicht auftaucht, der Gesetzgeber müsse schon seinem Sinn nach, der Natur der Sache wegen das Glück der Gemeinschaft fördern, liegt nahe, dass jemand die Identität von Mensch und Gesetzgeber übersehen hat und den Gesetzgeber (oder den Staat überhaupt) als eine eigenständige, geistige Essenz, als eine Objektivität betrachtet, in deren Namen ein Subjekt zum uneigenständigen Werkzeug wird. Das ist ein Irrtum (zumindest aber eine perspektivische Verzerrung), der vielleicht bei Hegel verortbar sein könnte keinesfalls aber bei Bentham. Dieser war schließlich über kaum einen Missstand derart erzürnt (und zwar über sein gesamtes Leben hinweg) wie über die korrupte Förderung eigener Interessen durch Machteliten, durch die Omnipräsenz der „sinister interests“ im Staat. Und die resultierte aus der Menschlichkeit der Machthaber, aus deren Verfolgung des Selbstbevorzugungsprinzips.

e) Moralvorstellung in den Menschen und in der Gesellschaft

Eine empirisch-kognitivistische Moraltheorie hat Bentham also nach dieser Interpretation nicht vertreten. Welche weiteren Möglichkeiten einer kognitivistischen Deutung bleiben? Man könnte sich noch an die „moral sanction“ (Teil 2, Kapitel 3, V., S. 142 ff.) erinnern und anknüpfend an sie einen direkten Beweis führen. Die moralische Sanktion gibt es nach Bentham bekanntlich auf der gesellschaftlichen Ebene als Folge eines Verstoßes gegen eine Regel der vorherrschenden gesellschaftlichen Moralvorstellungen. Und es gibt sie auf der individuellen Ebene, wenn ein Einzelner Unwohlsein verspürt, Gewissensbisse ihn peinigen, weil er gegen eine von ihm anerkannte moralische Regel verstoßen hat. Eine Mischvariante wäre es, wenn das Individuum Unwohlsein verspürte aufgrund eines noch unentdeckten Verstoßes. Hier könnte einerseits die Angst vor der

⁸⁷¹ Vgl. etwa Hart, *Der Begriff des Rechts*, S. 276 f.: Es gilt insofern, die bloße Lebensfähigkeit eines Rechtssystems von seiner moralischen Güte zu unterscheiden.

gesellschaftlichen Sanktion vorliegen, andererseits – oder auch gleichzeitig – bereits die individuelle Sanktion.

Wie dem aber auch sei, das tatsächliche Vorhandensein einer gesellschaftlichen Moralvorstellung mag man als Kriterium seiner Richtigkeit betrachten⁸⁷². Als Beweis unterläge es aber dem Einwand des Sein-Sollens-Fehlschlusses. Es ist nur ein Unterfall des empirischen Kognitivismus. Auf der individuellen Ebene wäre es nur ein Unterfall des Intuitionismus: Es kommt nur darauf an, was der Einzelne fühlt, das heißt hier: was er moralisch fühlt. Das ist nichts anderes als eine Bezeichnung für eine Art der Moralwahrnehmung. Bentham hat die individuelle moralische Sanktion aber nur als psychologische Wirkung verstanden.

II. Non-Kognitivismus

Wenn alle diese kognitivistischen Herangehensweisen an das Nützlichkeitsprinzip von Bentham abgelehnt werden, bleibt ihm nur eine non-kognitivistische. Dass diese nicht streng logisch letztbegründet sein kann, macht er überdeutlich:

„Is it [the principle of utility] susceptible of any direct proof? It should seem not: for that which is used to prove every thing else, cannot itself be proved: a chain of proofs must have their commencement somewhere. To give such proof is as impossible as it is needless“⁸⁷³

Ausdrücklich verneint er also die logische Beweisbarkeit letzter Prinzipien mit dem Hinweis auf einen infiniten Regress. Dennoch erklärt er das Nützlichkeitsprinzip zum letzten⁸⁷⁴. Polemisch stellt er angesichts des armen Irrenden, der es widerlegen möchte, dem Leser die Frage:

„Is it possible for a man to move the earth? Yes; but he must first find out another earth to stand upon.“⁸⁷⁵

Eine Lösung über eine gleichwertige Konkurrenz mehrerer Prinzipien oder eine Werthierarchie lehnt er ab.

Bentham muss also anders vorgehen. Er behauptet die argumentative Überlegenheit seines Prinzips, seine Unwiderlegbarkeit⁸⁷⁶, dass es in einem Wettstreit mit den anderen

⁸⁷² Als Kriterium würde es dem Universalitätsanspruch nicht gerecht, wenn man einen solchen stellt. Denn die Gesellschaften, in denen sich eine existierende Moralvorstellung empirisch nachweisen ließe, sind kulturell begrenzt und untereinander verschieden. Bentham stellte aber einen Universalitätsanspruch. Dazu aber mehr unten II.2., S. 246.

⁸⁷³ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 13 (Ch. I, 11.).

⁸⁷⁴ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 17, (Ch. II, 1.).

⁸⁷⁵ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 15 (Ch. I, 13.).

⁸⁷⁶ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 15 (Ch. I, 14.).

Prinzipien als einziges übrig bleibe. Eine solche Argumentationsweise kann natürlich niemals einen absoluten Geltungsanspruch erheben: Sie kann zum einen den überzeugten Amoralisten nicht bekehren, da sie keine epistemologischen Wahrheitsbeweise liefert. Zum anderen kann sie sich nicht gegen alle theoretisch zukünftig auftauchenden Prinzipien wehren, die derzeit noch nicht erdacht sind. Diese Argumentation kann bestenfalls (aber immerhin) eine gegenwärtige Überlegenheit nachweisen. Das setzt allerdings voraus, dass Bentham tatsächlich alle konkurrierenden Prinzipien argumentativ übertrifft.

Wie kann er dazu vorgehen? Ein Ansatz findet sich in folgendem Argument: Wer immer versucht, das Nützlichkeitsprinzip zu widerlegen, beweist – bestenfalls, dass es falsch angewendet wurde⁸⁷⁷. Damit deutet Bentham an, dass letztlich jeder Widerlegungsversuch sein Prinzip bereits voraussetzt. Wäre dies in der Tat so, dann wäre das ein starkes Argument.

1. Falschanwendungen

Derart argumentiert er gegen das Prinzip der Askese: Das Prinzip der Askese findet man laut Bentham entweder bei Moralisten oder bei Religiösen⁸⁷⁸, hier vor allem bei Mönchen⁸⁷⁹. Von ersteren nimmt er an, dass sie asketisch handeln aus Hoffnung auf Ehre und Reputation unter ihren Mitmenschen. Letztere folgen dem Prinzip aus Furcht vor einem rachsüchtigen Gott; bestenfalls aber um einer Belohnung Willen in einem Leben nach dem Tod. Bentham diagnostiziert bei den Asketen: Sie haben irgendwann einmal feststellen müssen, dass es Verhaltensweisen gibt, die auf lange Sicht mehr Leid mit sich bringen, als sie kurzfristig Freude bereiten. Diese Beobachtung wird dann verallgemeinert und auf alle Freuden ausgedehnt. Das ist nichts anderes als die oben angesprochene Fehlanwendung des Nützlichkeitsprinzips⁸⁸⁰: Hätten die Asketen bei der Wissensermittlung Sorgfalt walten lassen, wäre ihnen aufgefallen, dass ihre Verallgemeinerung nicht haltbar ist.

Die Religiösen unter ihnen streben nach einer Freude, die nach dem Tod eintreten soll: Sie ist also nicht vermittelbar, nicht allgemein zugänglich (dazu gleich). Niemand hat je von ihrer Erfahrung berichten können⁸⁸¹.

⁸⁷⁷ Mit Bezug auf die intellektuelle Dimension menschlichen Verhaltens heißt das: Es liegt irgendwo ein Fehler vor in der Kalkulation aufgrund mangelnden Wissens.

⁸⁷⁸ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 18 (Ch. II, 5.).

⁸⁷⁹ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 17 Fn. a ; dort macht er sich ausführlich darüber lustig.

⁸⁸⁰ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 21 (Ch. II, 9.).

⁸⁸¹ Beziehungsweise.: Sie wollen das Leid der Strafe vermeiden, die eine rachsüchtige Gottheit über sie

Beide Male also wird Freude verfolgt und somit das Nützlichkeitsprinzip vorausgesetzt. Nur die Frage, wie Freude zu erlangen ist, wird von den Asketen fehlerhaft oder zumindest nicht nachvollziehbar beantwortet⁸⁸².

Das gleiche Argument führt Bentham aber auch gegen die große Schar von Gegenpositionen an, die er unter der Bezeichnung der Prinzipien der Sympathie und Antipathie zusammengefasst hat; zumindest soweit diese überwiegend die gleichen Ergebnisse produzieren wie das Nützlichkeitsprinzip, eine Tatsache, die er als feststehend betrachtet. Denn – so hatte er ja zuvor verdeutlicht – angesichts der Begründungslosigkeit dieser Prinzipien beruhen die ihnen entwachsenden Entscheidungen nur auf Emotionalität: Was man hasst, ist schlecht, was man liebt ist gut⁸⁸³. Nur ist es doch verständlich, dass man vorwiegend das hasst, was Schaden verursacht und somit Leid. Was immer Leid hervorruft, werden die Menschen bereit sein zu hassen⁸⁸⁴. Auch hier also segeln die Schiffe unter falscher Flagge in den richtigen Hafen: Sie befolgen das Nützlichkeitsprinzip, ohne es zu erkennen, und geben ihm daher einen unverständlichen Namen wie „Prinzip des moralischen Sinnes“ oder etwas Vergleichbares.

Bentham hat sich nicht die Mühe gemacht, alle gegnerischen Theorien im einzelnen zu untersuchen und gegebenenfalls auch bei allen abweichenden Ergebnissen eine bloße Falschanwendung seines Prinzips festzustellen. Das wäre allerdings auch überaus aufwendig gewesen. Es hat ihm den Vorwurf eingebracht, seine Gegner ungerecht zu behandeln. Dies kann man schwerlich von der Hand weisen. Seine Kritiken beschränken sich im wesentlichen auf die genannten Punkte. Man muss zugestehen, dass es die für ihn entscheidenden sind: Wo eine Theorie keinen externen Standard bietet, der für alle prinzipiell gleichermaßen zugänglich ist, da ist es ihm gleich, wie nun genau die Herleitung moralischer Prinzipien für diese Theorie lautet; so oder so unterliegt sie dem immergleichen Mangel.

Es ist betont worden, dass Bentham sich zum einen die Erfindung seines moralischen Prinzips nicht zugeschrieben hat⁸⁸⁵. Zum anderen ging es ihm schwerpunktmäßig um die Reformierung bestehender oder die Schaffung neuer (und für nützlich befundener) Insti-

bringen würde, siehe *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 18 (Ch. II, 5.). Findet diese Strafe nach dem Tod statt (Hölle oder Fegefeuer), dann gilt das über die Freude nach dem Tod Gesagte entsprechend. Findet die Strafe vermeintlich schon im Diesseits statt, dann muss das über die Fehlanwendung Gesagte gelten: Denn eine solche Strafe würde etwa hinter einer Epidemie oder ähnlichen Unglücksfällen vermutet. Dann aber liegt ein Fehler in der intellektuellen Dimension vor.

⁸⁸² Immerhin muss man ihnen zugestehen, dass sie das Prinzip nicht zur Leitlinie einer Gesetzgebung erheben, siehe Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 19 f. (Ch. II, 8.); siehe dazu bereits Fn. 799 auf S. 220 (Kapitel 2, II.2.).

⁸⁸³ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 25 (Ch. II, 12. f.).

⁸⁸⁴ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 29 (Ch. II, 15.).

⁸⁸⁵ Harrison, *Introduction*, in: Bentham, *A Fragment on Government*, S. XIV.

tutionen, also um die Umsetzung des moralischen Prinzips in der Empirie⁸⁸⁶. Beides erklärt, warum die Diskussion seines Prinzips und die damit verbundene Diskussion von Konkurrenzprinzipien in seinem Werk so wenig expliziten Raum einnimmt.

2. Universalität und Allgemeingültigkeit

Aus der Darstellung des Nützlichkeitsprinzips und den destruktiven Kritiken der Konkurrenzprinzipien lassen sich aber auch konstruktiv formulierbare Begründungskriterien herauschälen, die Bentham für sein Prinzip anführen kann. Freilich kann nicht jedes dieser Kriterien von sich behaupten, ausschließlich Eigenschaft des Nützlichkeitsprinzips zu sein: Gerade Naturrechtstheorien nehmen klassische Begründungstopoi wie Universalität für sich in Anspruch und das von ihrem Begründungsansatz ausgehend zu Recht.

Universalität rechnet auch Bentham zu den Vorzügen seines Prinzips. Es gilt für jeden, es fordert von jedermann das Gleiche, nämlich Folgenberücksichtigung. Es ist insofern rückbezüglich: Denn es fällt negativ auf den Fordernden zurück, wenn er nicht einhält, was er fordert, weil es ihm ebenfalls schädlich ist, wenn andere ihm gegenüber das Prinzip nicht wahren.

Das wird gleich am Anfang der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ deutlich: Bentham bezieht sich auf die gesamte Menschheit und nennt das größte Glück das einzig richtige und angemessene und universell erstrebenswerte Ziel menschlichen Verhaltens⁸⁸⁷. Unter Punkt zwei des Zehn-Punkte-Tests für Abweichler kritisiert Bentham, wenn schlicht ohne jegliches Prinzip gehandelt wird⁸⁸⁸. Willkürlicher situationsabhängiger Dezsionismus wird damit abgelehnt. Das Nützlichkeitsprinzip gilt für alle Menschen überall in gleicher Art und Weise.

Während die Universalität eines moralischen Prinzips für Bentham etwas ganz selbstverständliches ist, ist *Allgemeingültigkeit* der große Problempunkt. Dies ergibt sich bereits aus der oben ausgeführten Kritik am Intuitionismus. Der beansprucht zwar auch Objektivität und daher universale Geltung, aber die Zugänglichkeit des proklamierten Maßstabes ist subjektiv, auf das Individuum beschränkt. Das, was man von einem Prinzip erwartet, ist laut Bentham eine externe Betrachtung, die Emotionen von Zustimmung und Ablehnung der internen Ebene lenkt⁸⁸⁹. Dafür muss ein moralisches

⁸⁸⁶ Baumgardt, S. 182 (mit Zitat aus den Manuskripten Benthams).

⁸⁸⁷ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 11 Fn. a; ebenso kurz darauf der Bezug auf alle Menschen sowie auf den Planeten Erde, siehe S. 13 f. und S. 15 (Ch. I, 12. und 13.).

⁸⁸⁸ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 15 (Ch. I, 14.).

⁸⁸⁹ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 25 (Ch. II, 12.).

Prinzip so beschaffen sein, dass jeder Anwender die Ergebnisse überprüfen kann. Es muss daher an Fähigkeiten anknüpfen, die grundsätzlich jedem Anwender zur Verfügung stehen; insbesondere ist das für den negativ Betroffenen wichtig, denn anderenfalls hätte das moralische Prinzip ein Glaubwürdigkeitsproblem⁸⁹⁰.

Lasars zieht hier die Parallele zur Rechtssicherheit in der Rechtsphilosophie⁸⁹¹. Man erinnere Benthams Kritik am „Common Law“ (siehe EXKURS 2, S. 179 ff.), die genau auf diesen Topos fokussiert. Das ist – wie schon die Ablehnung einer zwangsweisen Umverteilung des Eigentums (siehe oben Kapitel 2, III., S. 223) – eine spezifisch rechtliche Ausprägung eines Grundzuges in Benthams System: Es gilt, Sicherheit, Voraussagbarkeit und Stabilität zu maximieren⁸⁹².

Die Überprüfbarkeit, die Transparenz der Ergebnisse, die bei der Anwendung des Nützlichkeitsprinzips erzielt werden, ist der zentrale Aspekt für Bentham.

Den Verwendern einiger politischer Floskeln wie „Right Reason“ oder „Good Order“ gesteht er zu, erträglicher zu sein als andere Positionen, insofern sie nicht vorgeben, sie seien mehr als bloße Rhetorik. Doch dann könnten sie auch gleich von Nützlichkeit sprechen, denn das sei klarer, weil es ausdrücklicher auf Freude und Leid hinweise⁸⁹³. Sein Pochen auf die Transparenz geht soweit, dass er die Doktrin der Auserwählten noch jeder Art von Naturrecht oder moralischem Sinn vorzieht⁸⁹⁴: Die Auserwählten, die da ihre Wahrheiten als privilegierte von Gott empfangen, machen wenigstens keinen Hehl aus ihrem Elitismus. Sie versuchen gar nicht erst, mit ehrfurchtheischenden Fiktionen die Allgemeingültigkeit ihrer moralischen Ergebnisse vorzutäuschen. Das macht sie für Bentham gegenüber anderen Positionen fairer und offener (dennoch im Ergebnis inakzeptabel, siehe oben I. 3., S. 231 f.).

Das vermittelt Bentham auch unter den Punkten drei bis sechs des Abweichtertests⁸⁹⁵. Wenn ein Prinzip aus irgendeiner nicht greifbaren Art von Gefühl stammt, dann ist es individuell und einem beliebigen Anderen nicht zugänglich. Die Folgen sind, wie oben erläutert, Anarchie oder Despotie, je nachdem, ob der Intuitionist die undefinierbaren Gefühle aller Menschen gleich wertet oder wenigen oder gar nur einem einzelnen die Erkenntnisfähigkeit zugesteht.

⁸⁹⁰ Birnbacher, *Analytische Einführung in die Ethik*, S. 411.

⁸⁹¹ Lasars, *Die klassisch-utilitaristische Begründung der Gerechtigkeit*, S. 131.

⁸⁹² So etwa Long, *Bentham on Liberty*, S. 118.

⁸⁹³ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 27 = Fn. d von S. 26.

⁸⁹⁴ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 27 = Fn. d von S. 26.

⁸⁹⁵ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 15 f. (Ch. I, 14.).

In die gleiche Richtung wie die Punkte zwei und drei geht die pragmatische, motivationale Erwägung beim letzten Punkt des Tests⁸⁹⁶: Wenn es wirklich ein objektives rationales Alternativprinzip gäbe: Gäbe es ein Motiv, das Menschen dazu bringen könnte, dieses andere Prinzip zu verfolgen? Könnte man Menschen motivieren, nach diesem Prinzip zu handeln, also moralisch zu handeln? Bentham impliziert: Es kann kein anderes Prinzip geben ohne irgendwie gearteten Bezug (wobei das kein logischer Ableitungsbezug sein darf) zu dem psychologischen Prinzip der Selbstbevorzugung, der Eigeninteresseverfolgung, das Menschen dazu bringt, es zu befolgen.

Zumindest, so lässt sich aus den vorangehenden Punkten acht und neun entnehmen, ist es doch sehr fraglich, ob ein solches Prinzip eine beachtliche Reichweite haben kann. Hierin findet sich das Argument der allgemeinen Zugänglichkeit wieder.

Dies vermeidet das Nützlichkeitsprinzip: Zum einen setzt es zu seinem Verständnis nur voraus, dass man der Wahrnehmung von Freude und Leid fähig ist. Zum anderen erfordert seine Umsetzung nur eine analoge Form von Kalkulation, also eine mathematisch abgeleitete Idee, die rational ist: es erfordert Verstand. Sinneswahrnehmung und Verstand sind jedem Menschen gegebenen Fähigkeiten. Die Frage ist immer nur – das gilt insbesondere für den Verstand –, ob er sie auch benutzt⁸⁹⁷.

Ein findiger Intuitionist mag nun entgegenhalten, dass die sinnliche Wahrnehmung von Freude und Leid auch für Bentham radikal individualisiert war (siehe Kapitel 1, III. 1., S. 195). Dann aber besteht kein Unterschied zu der kritisierten Position, Benthams Herangehensweise wäre ebenso subjektiv. Doch verfehlt dieses Argument sein Ziel. Denn die Emotionen Freude und Leid sind allgemeine Kategorien, die jeder Mensch kennt und nachvollziehen kann. Die radikale Individualität der Sinneswahrnehmung betrifft den konkreten Vorfall, die konkrete Auslösung der Emotion durch externe Quellen. Welche dieser externen Quellen wie stark bei einzelnen Personen Freude oder Leid verursacht, ist in der Tat völlig individualisiert. Aber ob Oper, Essen, Sport oder Lektüre (und auch gleich welcher Qualität im einzelnen die Freude oder das Leid sein mag): Dass Freude oder Leid empfunden wird, dass es behaviourale Präferenzen gibt, ist ein gemeinsamer Nenner.

Nicht zu bestreiten ist aber, dass der Unterschied gewissermaßen psychologischer Natur ist: Denn was die Auswahl der externen Quellen betrifft, das Entscheiden über prinzipielle Gemeinsamkeiten der Menschen hinsichtlich der Ursachen für Freude und Leid, da hat Benthams Nützlichkeitsprinzip in der Umsetzung ähnliche Probleme mit

⁸⁹⁶ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 16 (Ch. I, 14.).

⁸⁹⁷ Gerade hinsichtlich des Verstandes meldet Bentham da erhebliche Zweifel an: Konsequenz, so sagt er, sei eine der am seltensten vorkommenden menschlichen Eigenschaften, siehe Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 14 (Ch. I, 12.).

der Individualität. Nur betrifft dies – wie gesagt – die *Umsetzung* und nicht die *Begründung* des moralischen Prinzips. Der Intuitionist trifft schon seine moralische Entscheidung unter der Beeinflussung durch die individuellen Besonderheiten und proklamiert dennoch ihre objektive Wahrheit. Die empirische Umsetzung der Nützlichkeitsprinzips hingegen steht unter dem Stern der Kontingenz wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dem Argument des Intuitionisten zugegeben werden muss jedoch, dass in dem Maße, in dem die Subjektivität die Umsetzung des Nützlichkeitsprinzips erschwert, auch indirekt eine Schwächung seiner Begründbarkeit stattfindet. Denn seine Umsetzungsfreundlichkeit wurde zu seiner Begründung mitherangezogen. Man darf jedoch im Sinne der methodischen Interpretation (vgl. Kapitel 2, II. 2., S. 217 ff.) behaupten, dass sich das Maß der Beeinträchtigung in Grenzen hält, weil insbesondere die gesetzgeberischen Maßnahmen nicht derart konkret zu werden pflegen.

Ebenfalls ein Aspekt der Allgemeingültigkeit ist die *Unparteilichkeit* des moralischen Prinzips. Bentham betont, dass das Nützlichkeitsprinzip in den Augen eines unparteiischen Schiedsrichters das richtige ist, und daher für einen Gesetzgeber die Ziele vorgeben muss⁸⁹⁸. Ein Schiedsrichter muss vorurteilslos, unvoreingenommen sein. Er darf sich nicht mit einer von seinen Entscheidungen betroffenen Partei identifizieren ganz gleich aus welchen Gründen, seien es soziale, weltanschauliche oder sonstige. Das moralische Prinzip muss für Bentham den angesprochenen externen Standpunkt verkörpern, das, was Hume als „moral point of view“ bezeichnet oder Adam Smith als die Position des idealen Beobachters⁸⁹⁹.

Allgemeingültigkeit und Unparteilichkeit werden unterstützt, wenn ein moralisches Prinzip in umfassender Weise Interessen berücksichtigt. Das Nützlichkeitsprinzip berücksichtigt alle Interessen⁹⁰⁰. Diese Qualität streicht Bentham bereits am Anfang der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ heraus, wenn er sich auf die Rolle des Gesetzgebers in Bezug auf die Gemeinschaft bezieht. Dieses Merkmal ist letztlich eine Konsequenz der empirischen Verifizierbarkeit der Ergebnisse, die man mittels Anwendung des Nützlichkeitsprinzips erhält. Denn der Vorzug des Nützlichkeitsprinzips ist laut Bentham, dass jeder Anwender mit ihm umgehen kann, dank seiner Fähigkeit Freude und Leid wahrzunehmen. Freude und Leid sind aber auch die Wurzeln allen Interesses. Das Nützlichkeitsprinzip ist nun nicht nur in seinen Ergebnissen für jeden Betroffenen überprüfbar, sondern es gewährleistet auch, dass die Interessen des Betroffenen in diese Ergebnisse mit einfließen. Es kann ihm demnach nicht entgegengehalten werden, es bevorzuge willkürlich bestimmte Gruppen oder Personen.

⁸⁹⁸ Bentham, Constitutional Code, Works IX, S. 6 (Book I, Introduction, Sec. II).

⁸⁹⁹ Siehe Birnbacher, Analytische Einführung in die Ethik, S. 412, 414.

⁹⁰⁰ Dass dies theoretisch ist, liegt auf der Hand; in der praktischen Umsetzung ist dies kaum mehr möglich je weiter der Folgenkreis eines Verhaltens sich zieht, siehe bereits Kapitel 2, III., S. 223.

Eine umfassenden Interessenberücksichtigung fehlt laut Bentham bei seinen Gegnern. Denn die Subjektivität des Intuitionismus bedeutet für ihn praktisch, dass einseitig Interessen verfolgt werden. Das wird deutlich, wenn er die verschiedenen Positionen kritisiert, die er unter das Prinzip der Sympathie und Antipathie fasst. Hinter ihnen versteckt sich seiner Auffassung nach immer nur die unbegründete Meinung des Autors und damit regelmäßig Eigeninteresseverfolgung. Falsch ist das, was der Anhänger des Prinzips nicht mag. Das ist für Bentham, die Negation jeglichen Prinzips⁹⁰¹. All diesen Autoren ist gemein, dass sie Worte missbrauchen als Deckmantel für Despotismus entweder praktisch oder zumindest der Einstellung nach⁹⁰². Deutlich wird das insbesondere, wenn Bentham sich mit der Kritik auseinandersetzt von Wedderburn, einem hochrangigen Politiker jener Zeit, der das Nützlichkeitsprinzip für gefährlich erachtete. Bentham erwidert auf den Vorwurf:

„Dangerous it therefore really was, to the interest – the sinister interest – of all those functionaries, himself included [Wedderburn], whose interest it was, to maximize delay, vexation and expense, in judicial and other modes of procedure, for the sake of profit, extractable out of the expense.“⁹⁰³

3. Rationalität des Prinzips

Aus Punkt sieben des Tests für Abweichler ergibt sich im Umkehrschluss, dass Bentham das Nützlichkeitsprinzip als Ergebnis von Reflektion betrachtet⁹⁰⁴. Er legt nahe, dass andere Prinzipien, die ebenfalls in Anspruch nehmen, derart zustande gekommen zu sein, unbewusst auf Nützlichkeitsabwägungen beruhen; was zurück zu dem Argument führt, dass andere Prinzipien seines voraussetzen. Allzu viel lässt sich hieraus nicht ziehen, denn Reflektion ist ein sehr unbestimmter Begriff. Am ehesten weist es auf den Topos der Rationalität hin.

Rationalität und Vernunft spielen bei Bentham eine überragende Rolle⁹⁰⁵. Daran ändert sich nichts durch die oben gemachte Feststellung, dass sie nicht taugen als Erkenntnisquelle. Denn sie sind die Voraussetzung dafür, dass man das Nützlichkeitsprinzip als innerlich kohärentes Prinzip betrachten kann, als Prinzip, das man konsequent umsetzen kann⁹⁰⁶. Mit Kohärenz verbindet sich abermals: Sicherheit, Berechenbarkeit. Es ist als großer Vorzug des Nützlichkeitsprinzips zu betrachten, so vermittelt uns

⁹⁰¹ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 25 (Ch. II, 12.).

⁹⁰² Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 28 = Fn. d von S. 26.

⁹⁰³ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 15 = Fn. d von S. 14.

⁹⁰⁴ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 16 (Ch. I, 14.).

⁹⁰⁵ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 9 (Preface), insbesondere Fn. d; dementsprechend hat Bentham dann auch z.B. seine Werke über den Beweis im Verfahren „Rationale“ genannt.

⁹⁰⁶ Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 21 (Ch. II, 10.).

Bentham schon durch die Formulierung im Eingangsabschnitt der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“, dass es mit Vernunft das menschliche Glück fördert; dass es – das versteckt sich argumentativ dahinter – den Gebrauch von Vernunft ermöglicht. Die methodische Umsetzung des Prinzips ist vernunftbegründet. Das heißt: Die analoge Anwendung mathematisch-logischer Prinzipien, die der Leser in Kapitel 2⁹⁰⁷ kennen gelernt hat, auf die *Umsetzung* von moralischen und politischen Entscheidungen ist ein Argument für den zugrundeliegenden Entscheidungsmaßstab. Indem das Nützlichkeitsprinzip es möglich macht, dieses *Procedere* zu verfolgen, gewinnt es einen Vorsprung gegenüber ethischen Systemen, die mit allzu abstrakten Begriffen oder allzu subjektivierten Erkenntnisquellen arbeiten. Indirekt führt das Nützlichkeitsprinzip damit zur Verwissenschaftlichung der Moral, zur Rationalisierung der Moral, so wie es im Vorwort der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ gefordert ist.

Diese Vorzüge ermöglicht das Nützlichkeitsprinzip. Für seine Umsetzung in der Empirie gilt: Die Anwendung mathematisch-logischer Methoden kann nur eine analoge sein. Der Preis dieser Analogie ist das Wissen um die Unerreichbarkeit vollkommenen Erfolges; der drückt sich aus in der typisch skeptischen und szientistischen Erfahrungsoffenheit und dem Bewusstsein für die Kontingenz gewonnener Erkenntnisse.

4. Die Ermöglichung eines moralischen Diskurses

Durch die allgemeine Zugänglichkeit darf das Nützlichkeitsprinzip zugleich für sich den Vorzug in Anspruch nehmen, dass es einen Diskurs über Moral ermöglicht, indem es ein deskriptives Vokabularium bereitstellt. So können Menschen über die Moral sprechen, *als ob* diese naturwissenschaftliche Fakten zum Gegenstand hätte. Das soll es ermöglichen, Konvergenz zu erzeugen⁹⁰⁸. Bentham schreibt etwa an einer Stelle:

“The footing on which this principle [principle of utility] rests every dispute, is that of matter of fact; that is future fact – the probability of certain future contingencies. Were the debate then conducted under the auspices of this principles, one of two things would happen: either men would come to an agreement concerning that probability, or they would see at length, after due discussion of the real grounds of the dispute, that no agreement was to be hoped for.”⁹⁰⁹

Man kann hier anknüpfen an Harrisons oben angesprochenen Vergleich von Benthams Argumentation gegen den Intuitionismus mit Wittgenstein⁹¹⁰: Fände jemand eine angemessene, objektive, deskriptive Sprache, um seine Gefühle auszudrücken,

⁹⁰⁷ Dort insbesondere II.1., S. 214 ff.

⁹⁰⁸ Vgl. Harrison, S. 191.

⁹⁰⁹ Bentham, A Fragment on Government, S. 104 (Ch. IV, 39.).

⁹¹⁰ Harrison, S. 186

dann wäre nur noch das richtig, was derjenige für richtig befände. Es wäre dann unmöglich, über „richtig“ oder „falsch“ zu diskutieren. Dementsprechend lautet Benthams Hinweis an die Politiker: Sie sollen von Nützlichkeit sprechen, denn das sei klarer, weil es ausdrücklicher auf Freude und Leid hinweise⁹¹¹.

Man darf dies aber nicht missverstehen und den Diskurs zum letzten Prinzip machen. Das ist nicht Benthams Standpunkt. Das würde nämlich bedeuten, dass der Diskurs selbst der Ermittlung des moralischen Grundprinzips dienen würde, das dann etwa das Nützlichkeitsprinzip wäre. Das Nützlichkeitsprinzip ist aber bereits Benthams Voraussetzung des Diskurses und kann daher nicht sein Ergebnis sein. Vielmehr dient der Diskurs der Umsetzung des Prinzips. Er dient der intellektuellen Förderung und der Kontrolle. Er setzt also Verhaltensanreize. Er ist ein Instrument, das an Benthams Verhaltenstheorie anknüpft und der Erreichung des größten Glückes der größten Zahl dienen soll.

Daher kann man nicht behaupten, dass der Diskurs das moralische Letztprinzip darstelle, sei später Benthams Standpunkt geworden, als er unter den „Radicals“ weilte und unter ihrem Einfluss eine institutionelle Verfassungsordnung entwarf, welche die Wichtigkeit des öffentlichen Diskurses in den Vordergrund stellte. Auch dort war die Funktion des Diskurses nur die Kontrolle der Umsetzung des Nützlichkeitsprinzips⁹¹².

5. Der Unterschied zwischen Wahrheit und Begründbarkeit

Die angeführten Argumente sollen also Benthams Prinzip überlegen machen, besser begründbar. Dementsprechend wird auch Mill verteidigt etwa von Urmson: Mill gebe keine Definition moralischer Richtigkeit, sondern nur ein Kriterium⁹¹³. Oder wie Lasars es formuliert: Mill will nur feststellen, dass das, was moralisch gewünscht werden soll, im Bereich dessen liegt, was tatsächlich gewünscht wird, ohne dass das etwas mit der Erkennbarkeit zu tun hat oder einer logischen Ableitung aus dem Tatsächlichen⁹¹⁴.

Für problematisch halten kann man aber das, was Höffe in Bezug auf Urmsons Mill-Interpretation anspricht. Wenn Mill (und wie er: Bentham) keine Definition von moralischer Richtigkeit sondern nur ein Kriterium derselben gibt: sind beide voneinander so unabhängig, dass die Eigenschaft des Kriteriums nicht auch die Definition der Richtigkeit durchschlägt⁹¹⁵? Mit anderen Worten: Ist es nur Augenwischerei, wenn wir – wie

⁹¹¹ Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 27 = Fn. d von S. 26.

⁹¹² Siehe auch Long, *Bentham on Liberty* S. 198 f.

⁹¹³ Urmson, in Höffe, *Einführung in die utilitaristische Ethik*, S. 125.

⁹¹⁴ Lasars, *Die klassisch-utilitaristische Begründung der Gerechtigkeit*, S. 141.

⁹¹⁵ Höffe, *Einführung in die utilitaristische Ethik*, S. 32.

oben – Begründbarkeit und Erkennbarkeit so strikt trennen? Ist es nicht vielmehr so, dass der Begründende genauso vorgeht wie der Erkennende und dann für sich in Anspruch nimmt, gegen die Kritik am Erkennenden immun zu sein, weil er sein Ergebnis nicht „wahr“ sondern „begründet“ nennt (obwohl es vielleicht das Gleiche ist)? Ist es nicht nur Wortklauberei?

Man könnte meinen, „begründen“ heiße „als wahr ausweisen“⁹¹⁶, so dass der, der die Wahrheitsfähigkeit eines moralischen Urteiles leugnet zugleich seine Begründbarkeit verwirft. Das geht aber entschieden zu weit. Man kann Urteile in Begründungszusammenhänge stellen unabhängig davon, ob sie selbst wahr sind oder nicht⁹¹⁷. Wenn Bentham keinen Wahrheitsanspruch erhebt für moralische Prinzipien, bleibt immer noch eine zu treffende Entscheidung zwischen den rivalisierenden Prinzipien. Begründbarkeit kann dann geneigt machen, dem begründeten Inhalt zuzustimmen, sich für ihn zu entscheiden.

Der Unterschied liegt mutmaßlich darin, dass der Erkennende sein Ergebnis verabsolutiert⁹¹⁸. Vorsichtiger formuliert: Die sich in den Worten „Erkenntnis“ und „Wahrheit“ manifestierende Einstellung zu seinen Ergebnissen, legt die Annahme nahe, dass der Epistemologe psychologisch größere Schwierigkeiten haben wird, eines seiner Ergebnisse zu revidieren. Schlimmstenfalls wird er seine Gegner als Ketzer und Lügner, als Fehlgeleitete brandmarken und gegebenenfalls zu Gewalt greifen, um der – vermeintlichen – Wahrheit zum Sieg zu verhelfen. Die Tendenz zur Intoleranz ist ausgeprägter. Natürlich ist das nicht zwingend, aber es ist naheliegend⁹¹⁹.

Eine weitere Konsequenz schließt sich – ebenfalls wenigstens psychologisch – an den Non-Kognitivismus an: Die wie ein Damoklesschwert über dem Skeptiker hängende Fehlbarkeit muss ihn, wenn er nicht angsterstarrt verharren sondern Entscheidungen treffen will, zu der Einsicht bringen, dass er mit seinen Entscheidungen eine gewisse Grenze nicht überschreiten darf. Die Frage ist, wo diese Grenze liegt, was für inhaltliche Forderungen sie stellt.

⁹¹⁶ Kutschera, Grundlagen der Ethik, S. 50.

⁹¹⁷ Siehe Birnbacher, Analytische Einführung in die Ethik, S. 407.

⁹¹⁸ Dies wurde oben schon angedeutet, als die fehlende allgemeine Zugänglichkeit des Intuitionismus kritisiert wurde.

⁹¹⁹ Vgl. Birnbacher, Analytische Einführung in die Ethik, S. 396; natürlich liegt umgekehrt im Non-Kognitivismus eher die Möglichkeit von Wertrelativismus; an diesen mag sich Gleichgültigkeit anschließen oder aber Willkür. Das ist hier insofern nicht das Problem, als Bentham sich vielmehr mit Intoleranz und Unterdrückung auseinandersetzen musste. Und ihn im Vergleich mit gewissen deutschen Strömungen im 19. Jahrhundert als Vorläufer von Wertrelativismus oder Dezisionismus zu sehen, ist schwerlich begründbar.

Damit kommt man zu den Themen des Gerechtigkeitseinwandes⁹²⁰, des Mindeststandards, den Grundrechten, der Freiheit⁹²¹, dem negativen Utilitarismus. Inwieweit kannte Bentham solche Mindeststandards und wo nahm er sie her? Konkreter: Welche Folgen hat sein non-kognitivistischer, sein methodologischer Utilitarismus? Einige Ansätze dazu werden unten im 6. Kapitel angerissen werden.

6. Emotivismus

In Benthams Werke finden sich eine Menge an Stellen, in denen er emotivistische Ansätze vertritt. Am prominentesten ist dabei eine ganz am Anfang der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ befindliche, in der es heißt:

„The principle here in question [principle of utility] may be taken for an act of mind; a sentiment; a sentiment of approbation; ...“⁹²²

Anderenorts beschreibt er „Sollen“ als persönliche Aussage darüber, dass einem etwas gefällt⁹²³. Im Vorlauf zum „Constitutional Code“ heißt es:

„When I say the Greatest Happiness of the community, ought to be the end or object of pursuit in every branch of the law [...] what is it I express? – this and no more, namely that it is my wish, my desire, to see it taken for such[...].“⁹²⁴

Hier wird durch die Worte „Wunsch“ (wish) und „Verlangen“ (desire) die persönliche und emotionale Komponente einer moralischen Aussage besonders betont.

Das entspricht den Untersuchungen zu Benthams Verhaltenstheorie, in der die skeptische Veranlagung ihn dazu führt, Begriffe wie das Wissen gleichzusetzen mit Glaube nur unter Differenzierung nach dem Grad der persönlichen Überzeugung, der jeweils ausgedrückt werden soll (siehe Kapitel 1, II. 2., S. 193). Dadurch wird dem Leser vermittelt, dass moralische Fragen etwa schon deshalb non-kognitivistisch zu beantworten wären, weil sie überhaupt gar nicht wahrheitsfähig seien (im Sinne einer absoluten Wahrheit).

Das mag man dann als problematisch ansehen, wenn man meint, es sei zwingend, semantischen Emotivismus mit Skeptizismus und Relativismus zu verbinden; was aber bezweifelt werden darf⁹²⁵. Dennoch kann man die Argumentation Benthams gegen die

⁹²⁰ Siehe zu dem Gerechtigkeitseinwand der Verteilungsgerechtigkeit bereits Kapitel 2, III., S. 223 f.

⁹²¹ Siehe dazu die (bereits mehrfach zitierte) Monographie von Douglas Long „Bentham on Liberty“.

⁹²² Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 12 = Fn b von S. 11.

⁹²³ Bentham, Pannomial Fragments, Works III, S. 218 (Ch. III, 2.).

⁹²⁴ Bentham, Constitutional Code, Works IX, S. 4 (Book I, Introduction, Sec. I).

⁹²⁵ Birnbacher, Einführung in die analytische Ethik, S. 356 mit Hinweis auf die Position Max Schelers.

subjektivistischen Positionen geschwächt sehen, wenn man ihm nachweist, er habe moralische Aussagen und Urteile nur für persönliche Meinungsäußerungen gehalten⁹²⁶. Überhaupt verlöre sein Prinzip an Überzeugungskraft, wenn man ihm nur einen Ausweg aus der Rechtfertigung suche, indem man es für nicht wahrheitsfähig erklärt. Das ist aber im Grunde kein neues Argument, sondern nur eine Variante der oben bereits angesprochenen Schwäche der non-kognitivistischen Ansätze, Amoralisten nicht überzeugen zu können oder Zweifler, die sich nur durch einen epistemologischen Wahrheitsbeweis gewinnen lassen möchten.

Selbstverständlich mag es sich schlicht um eine Widersprüchlichkeit in Benthams Werk handeln, oder, wenn man das anachronistisch findet, eine Entwicklung; letztere Auffassung müsste allerdings zeigen, dass das Spätwerk nicht nur auszugsweise sondern in Schwerpunkten emotivistisch ist, und dass dies auch in seinen Konsequenzen im Gegensatz steht zum Frühwerk.

Es sei stattdessen die Frage erlaubt, ob sich die emotivistischen Ansätze vielleicht nicht mit Benthams Position vereinbaren lassen. Bentham verortet die Überlegenheit des Nützlichkeitsprinzips unter anderem in der Ermöglichung eines deskriptiven, quasi-naturwissenschaftlichen Diskurses. Ein solcher Diskurs ist die Angelegenheit vieler, das Nützlichkeitsprinzip ist Benthams Vorschlag, wie ein solcher Diskurs vieler geführt werden kann, obwohl moralische Aussagen prinzipiell emotivistisch sind. Darin soll die konvergierende Kraft des Nützlichkeitsprinzips liegen: Es überwindet den Emotivismus der moralischen Einzelaussage im Diskurs.

Die analytische Verifikation soll einen möglichst weitgehend deskriptiven Diskurs über die Moral ermöglichen. Dann aber müssen moralische Termini mit Inhalt gefüllt werden; dieser Inhalt wäre der Bezug zu Freude und Leid. Freude und Leid sind zwar öffentlich zugängliche Kategorien. Nichtsdestotrotz sind sie Sinneswahrnehmungen. Als Sinneswahrnehmungen sind sie radikal individualisiert. Das heißt, dass jemand, der über Freude und Leid spricht, formal verständliche Kategorien verwendet, die aber, wenn er sie mit konkreten Erlebnissen verknüpft, unzugänglich bleiben. In diesem Sinne bleibt dann auch jede Aussage über Freude und Leid und damit jede Aussage über moralische Termini letztlich subjektiv. Das macht aber nichts, denn es ist gerade die Aufgabe der „public moral language“, die unterschiedlichen Ausgangspunkte zu konvergieren. Dass man *wie* über naturwissenschaftliche Themen deskriptiv spricht, ändert nichts daran, dass die Moralsemantik im Grunde emotivistisch ist, wenn sie individuell-konkret betrachtet wird. Das entspricht auch dem methodischen Ansatz, der das „Wie“ betont, die Analogie in der Verwissenschaftlichung der Moral.

⁹²⁶ So z.B. Harrison, S. 193.

Kapitel 4: Ausgewählte Folgefragen zu Benthams Utilitarismus

Die Anzahl der möglichen Fragen zu einem philosophischen System, das von Ontologie bis Ethik kaum einen Bereich auslässt, ist unbegrenzt. Die Auswahl muss sich daher an einigen gewillkürten Kriterien orientieren: Das seien – naheliegenderweise – die Nähe zu den Schwerpunkten dieser Arbeit (d.h. rechtsphilosophischen/theoretischen Fragen) sowie der Rezeptionsstand. Letzterer macht beispielsweise eine Diskussion von Akt- und Regelutilitarismus im Rahmen dieser Abhandlung entbehrlich⁹²⁷. Es seien daher folgende Schlaglichter geworfen:

Erstens: Es verbleibt ein Argumentationstopos von Bentham gegen das Naturrecht jenseits seiner analytischen Kritik von dessen Terminologie und der damit zusammenhängenden Minderwertigkeit in der Begründbarkeit als moralisches Grundprinzip: Die psychologischen Folgen, die es zeitigt, wenn es dennoch faktisch akzeptiert wird. Diese Anknüpfung entspricht dabei dem konsequentialistischen Ansatz der utilitaristischen Ethik.

Zweitens: Angesichts der Tatsache, dass Bentham in seinen späten Jahren zum radikalen Verfechter der repräsentativen Demokratie wurde (während er anfangs der Staatsform eher indifferent gegenüber stand), stellt sich die Frage, ob damit nicht zugleich ein Bruch in seiner Rechtstheorie einhergehen musste.

Drittens: Diese Abhandlung hat eine im angelsächsischen Sprachraum verbreitete und hierzulande bereits von Hofmann eingeführte Interpretation von Bentham aufgenommen, die man im Vergleich zu den klassischen Auslegungen und Kritiken als großzügig bezeichnen darf. Sie bietet dadurch Anknüpfungspunkte für einen Vergleich mit modernen Topoi wie dem sogenannten negativen Utilitarismus. Als Vergleichsgrundlage wird dabei ein Vortrag von Kaufmann⁹²⁸ herangezogen, weil dieser den Bogen schlägt für die auf dem Kontinent so hoch geschätzten absoluten Rechte bzw. Grundrechte.

I. Die psychologische Folgen des Naturrechts

Das Naturrecht muss scheitern, wenn es sich anmaßt, das Sein zu beschreiben. Was aber verbleibt an Kritikwürdigem am Naturrecht, wenn es nur als normativer Standpunkt eingesetzt wird? Bentham selbst schreibt, dass die Seinsbeschreibung des Natur-

⁹²⁷ Siehe dazu Hoerster, *Utilitaristische Ethik und Verallgemeinerung*, S. 20 ff. (u.a.); Höffe, *Einführung in die utilitaristische Ethik*, S. 28 ff.; Stegmüller, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*, Bd. IV, S. 200 ff.

⁹²⁸ Kaufmann, *Negativer Utilitarismus*, in: *Sitzungsbericht der bayrischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse*, 1994, Heft 3, S. 1 ff.

rechts „terrorist language“ sei, dass stattdessen davon hätte gesprochen werden müssen, welche Rechte eingeführt oder beibehalten werden *sollen*⁹²⁹.

Wenn Bentham das Naturrecht derart angreift, hat er keinesfalls eine rein analytische Kritik im Sinne. Vielmehr ist er der Überzeugung, dass die Terminologie der Naturrechtler psychologisch eine aufwieglerische Wirkung haben und die Menschen zu gewalttätigen Widerständlern machen kann. Gewaltsamer Widerstand aber ist glücksmindernd und nach utilitaristischem Maßstab daher nicht gutzuheißen.

Ganz gegenteilig sieht dies nun beispielweise Sicker⁹³⁰. Er sieht in erster Linie positive psychologische Wirkungen. Nach seinem Naturrechtsverständnis existiert das richtige Recht schon und muss nur gefunden werden. Das richtige Recht ist dabei per se dasjenige, welches dem Interesse der Gemeinschaft entspricht. Dieses Verständnis, so schreibt er, führe zu Kontinuität: Wenn es ein richtiges Recht gibt, ein perfektes Recht, dann wird es nicht betroffen von den Fehlern derjenigen, die es zu erkennen versuchen – also den Menschen. Das menschlich gesetzte Recht mag fehlerhaft sein, aber das Vertrauen in das Recht an sich geht deshalb nicht verloren.

Dies wendet Sicker gegen den utilitaristischen Ansatz: Wenn derjenige, der das Recht setzt, ein Mensch ist, dann ist die Fehlerhaftigkeit dieses menschlichen Rechtes gleichbedeutend mit der Verwerflichkeit des Rechtes an sich. Die Neigung zur Fehlerhaftigkeit erklärt sich zudem zwanglos dadurch, dass der Mensch sein Eigeninteresse verfolgt.

Schließlich sei das Naturrecht jedem zugänglich, weil jedem die Erkenntnis offen stehe; und das Naturrecht sei ja bereits existent. Dagegen sei das Recht im Utilitarismus nur der kleinen privilegierten Klasse der an der Gesetzgebung Beteiligten zugänglich, weil es ja erst existent werde, wenn sie es erschaffen. Insgesamt, so Sicker, bestehe nach dem Utilitarismus eine Herrschaft des Menschen und nicht des Rechtes. Das könne leicht zu einer Destabilisierung des gesamten Gemeinschaftssystems führen.

Diese kritische Gegenüberstellung der beiden Ansätze von Sicker läuft eigentlich nur auf eine These hinaus: Der Utilitarismus entweiht den heiligen Begriff des Rechtes. Doch auch der Naturrechtler steht de facto unter der Herrschaft von Menschen, und diese Menschen ordnen das Gemeinwesen mittels Gesetzes. Die Fehlerhaftigkeit solcher Gesetze rührt – ganz gleich, ob man das Naturrecht anerkennt oder nicht – immer vom Menschen her. Einmal hat er das vorgegebene nicht richtig erkannt, das andere Mal hat er den selbstgesuchten Standard nicht effektiv umgesetzt. Beide Male – und nicht nur nach dem utilitaristischen Ansatz – kann dies der Fall sein, weil der menschliche Ge-

⁹²⁹ Parekh, S. 269.

⁹³⁰ Sicker, Jeremy Bentham on Law and Jurisprudence, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 222 f.

setzgeber seine Eigeninteressen verfolgt. Es spielt keine Rolle, ob er dabei einmal gegen die Erkenntnis des richtigen Rechtes handelt oder im anderen Fall gegen seine selbstgesetzten Prinzipien verstößt. Beide laufen im übrigen laut Sicker auf das Gemeinwohl hinaus. Hier liegt also für ihn kein Unterschied zwischen den Ansätzen. Dementsprechend handelt der gegen das Naturrecht verstoßende Gesetze Erlassende falsch, ebenso wie der gegen das Nützlichkeitsprinzip Verstoßende falsch handelt⁹³¹.

Was die Universalität des Zuganges betrifft, den Sicker dem Naturrecht zuschreibt, weiß der Leser bereits, dass Bentham den ebenfalls beansprucht (siehe oben Kapitel 3, II. 2., S. 246). Das betrifft bei ihm allerdings die Begründung und Plausibilität der Entscheidung für dieses moralische Prinzip; und nicht die Erkenntnis wie bei Sicker. Es ist zudem aus historischen Gründen schon ziemlich fragwürdig, ob die Naturrechtserkenntnis so plebiszitären Charakter hat. Das gilt insbesondere für den zeitgeschichtlichen Kontext von Benthams Denken (im Unterschied zum heutigen). Das Naturrecht ist zwar im Rahmen der Aufklärung rationalisiert worden, aber die Verbindung zu seinem religiösen Ursprung war zu Benthams Zeit nach wie vor eng. Und dieser religiöse Ursprung weist hinsichtlich des Naturrechtes keinen plebiszitären Charakter auf: Vielmehr war es der – gesellschaftlich hochgestellte – Klerus, der das Erkenntnis- und (in Bezug auf heilige Schriften) Deutungsprivileg inne hatte; es gab eine Erkenntniselite (siehe auch oben Kapitel 3, I. 3., S. 231 f.).

Schließlich ist das etwas polemisch anmutende Argument, im Utilitarismus herrsche der Mensch und nicht das Recht, abhängig vom Verständnis von „Herrschaft“. Das praktische Verständnis assoziiert mit Herrschaft ein gewisses Maß von Zwangsgewalt. Ein solches geht immer von einem staatlichen Souverän aus und zwar auch für den Naturrechtler. Demnach wäre auch für diesen der Herrscher ein Mensch. Das kann also nicht gemeint sein. Möglich wäre ein Verständnis der „Herrschaft“ als die „Herrschaft über das individuelle Gewissen“ oder „Herrschaft“ als „legitime Zwangsgewalt“ (also eine moralisch bewertete Herrschaft). Das brächte allerdings keinen argumentativen Fortschritt: Denn legitim wäre für den Naturrechtler die naturrechtskonforme und für den Utilitaristen die utilitaristische Herrschaft. Für beide wäre das jeweils ihrige die moralische richtige Herrschaft, sodass es abermals auf die Frage ankäme, wie das jeweilige Legitimationsprinzip selbst legitimiert wird. Das gilt ebenso für das individuelle Gewissen, denn auch hier lautet die Frage: Entscheidet sich das Individuum für einen Gewissensstandard oder will es ihn erkennen⁹³²?

Unausgesprochen scheint hinter Sickers Argumentation folgendes zu stehen: Der Glaube an das Gute und Gerechte erhält die Menschen am Leben. Das Wissen um das

⁹³¹ Siehe Bentham, *Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, S. 13 (Ch. I, 10.).

⁹³² Was eigentlich auch eine Entscheidung ist... .

boshafte Potential des Menschen lässt sie Hoffnung und Schutz in etwas dem Menschen über- oder vorgeordneten suchen. Diese Hoffnung tröstet sie über schwere Zeiten hinweg und gibt ihnen Kraft bei der Suche nach der Verbesserung der Zustände durch die Erkenntnis des Richtigen. Und selbst verderbteste Menschen, welche sich auf dem Rücken der Unterdrückten austoben, können nicht rütteln an der Existenz des Richtigen und Guten. Die Vorstellung vom Naturrecht gibt dem Menschen also die rechte Leidensfähigkeit, während der Utilitarismus dazu führt, dass die regierten Menschen bei jedem Fehler der regierenden Menschen aufrührerisch werden, wissend, dass das Recht nur das Werk letzterer ist: ein menschliches Werk... . Das leitet auf wundersame Weise über zu Benthams Kritik an den Gewaltexzessen der französischen Revolution im Namen des Naturrechtes.

Für Bentham gilt wie für andere Denker (wie etwa Kant): Die französische Revolution als denkgeschichtliches Ereignis ist zu trennen von ihrem tatsächlichen Verlauf, der brutal und unterdrückend geriet. Letzteres ließ viele Denker sich distanzieren. Dass die Geschehnisse derart aus dem Ruder liefen, führte Bentham auch auf die intolerante Anlage des Naturrechts zurück, wie es in der „Déclaration“ formuliert ist. Dass keine Regierung die natürlichen Rechte des Menschen abschaffen könne, kritisiert er als Norm im Tarnmantel einer Tatsachenaussage; das „kann“ habe einen „cut-throat sense“⁹³³. Desweiteren schreibt er:

„They [natural rights] present a cloak for every conspiracy; they hold out a mask to every crime; they are every villain’s armoury, every spendthrift’s treasury.“⁹³⁴

Dem Gesetz und damit der Regierung vorgeordnete Rechte anzunehmen, bedeutet, jede anarchistische Bewegung mit einer (vermeintlichen) Legitimation auszustatten⁹³⁵. Bentham kritisiert das Naturrecht also mit genau den Argumenten, die Sicker gegen den Utilitarismus in Anspruch nimmt. Die geschichtliche Situation scheint Bentham – zumindest zu seiner Zeit – Recht zu geben; auch wenn er den Einfluss der naturrechtlichen Rhetorik sicherlich hoffnungslos überschätzt

Sickers Argumentation erinnert an das Schlagwort „Opium für’s Volk“: Solange es etwas gibt, woran das Volk glauben kann (hier das Naturrecht anstelle der Religion), ist es friedlich. Kann man es nicht auf andere Art und Weise ruhig stellen, muss man ihm eben eine solche transzendente Idee näher bringt. Man mag argumentieren, dass Bentham als Utilitarist selbst überlegen müsste, ob das Naturrecht – wie die Religion – den Menschen nicht mehr Gutes als Schlechtes bringen kann. Nur: Vor dem histori-

⁹³³ Parekh, S. 269.

⁹³⁴ Parekh, S. 289.

⁹³⁵ Parekh, S. 286.

schen Kontext der französischen Revolution war dies nicht sehr überzeugend anzunehmen. Zudem war es Benthams Anliegen zu vermitteln, dass nichts mehr Hoffnung machen kann als das Wissen darum, dass man schlechte Zustände aktiv ändern kann; anstatt sich betend und hoffend irgendwie über Wasser zu halten. Menschen Hoffnung zu machen durch transzendente Ideen, heißt für Bentham, sie zu belügen. Und sofern sie das wirklich befriedet – wie Sicker argumentiert –, bringt es dieses Hoffnungschüren in den Verdacht der Manipulation zum Zwecke der illegitimen Machterhaltung.

Es mag sein, dass die Überzeugung, es gebe unveräußerliche natürliche Rechte, die Menschen in Frankreich dazu motiviert hat, ihr Schicksal in die eigene Hand zu nehmen: Nur lässt sich dies für Bentham besser mit Nützlichkeitsbegründungen begründen. Diese haben den Vorzug, dass sie – im Gegensatz zum Naturrecht – sich schwerer tun, die Gewaltexzesse zu rechtfertigen, die folgten. Das ergibt sich allerdings erst aus den Detailgrundlagen von Benthams Utilitarismus (siehe etwa das Diskursargument oben Kapitel 3, II. 4., S. 251 f.), in dem Sicherheit eine sehr große Rolle spielte⁹³⁶. Nimmt man das unkonkretisierte Nützlichkeitsprinzip als irgendein Prinzip unter anderen, kann man in der Tat mit Sicker argumentieren, dass es nicht einleuchte, warum ein solches Prinzip weniger radikal und destruktiv sein sollte als ein anderes⁹³⁷.

Der tagesaktuelle religiöse Fanatismus unterstützt allerdings Benthams Einschätzung. Denn ein Unterschied bleibt: Wo sich auf dem Menschen vorgeordnete Instanzen berufen wird, ist es allzu leicht, die Verantwortung für das eigene Verhalten zurückzuweisen. An dieser Eigenverantwortung rüttelt Benthams Nützlichkeitsprinzip jedenfalls nicht. Dennoch: Der Topos der „edlen Lüge“ stellt für den wahrheitsliebenden Glückskonsequentialisten zwingend ein Problem dar (siehe dazu dann auch unter III., S. 267).

Auffällig ist an Sickers Kritik im übrigen: Obwohl er das typisch naturrechtliche am Nützlichkeitsprinzip vermisst, ordnet er es letztlich in die Reihe der Naturrechtsprinzipien ein. Es ist also nicht so, dass er – wie andere – Bentham vorwirft, dem Sein-Sollens-Fehlschluss zu unterliegen und kognitivistisch die Moral aus der Empirie zu beziehen. Er setzt einen sehr weiten Naturrechtsbegriff (siehe Teil 2, Kapitel 4., vor I., S. 160 f. und VI., S. 178) voraus und stellt fest, dass Bentham, indem er es wagt, Kritik an bestehenden Gesetzen zu üben, automatisch zum Naturrechtler wird. Das ist nicht sehr überzeugend.

⁹³⁶ In Bentham, *Securities Against Misrule*, Works VIII, S. 557 (Ch. I, Sec. I) leitet Bentham sein Konzept für eine friedliche Absicherung gegen Missherrschaft genau mit dieser Gegenüberstellung ein: von der Behauptung von der Existenz eines Rechts und der Sicherheit.

⁹³⁷ Sicker, *Jeremy Bentham on Law and Jurisprudence*; in Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 223.

Geht Bentham zu weit geht, wenn er das Naturrecht in Bausch und Bogen abtut? In der Tat muss er darauf achten, dass er aus rein sprachlich-analytischer Sicht seine Kritik nicht überzieht. Ein moralischer Diskurs, also ein Diskurs über das Sollen, lässt zunächst auch das Naturrecht als normativen Standpunkt zu. Allerdings kann Bentham gerade für sein Prinzip geltend machen, dass es in einem solchen Diskurs besser taugt und zwar aus analytischen Gründen: Denn ein moralischer Diskurs ist ein menschlicher Diskurs geführt in menschlicher Sprache, der auf das gegenseitige Verständnis angelegt ist. Das Naturrecht führt aber als solches zu Verständnisproblemen, weil es sich nicht verifizieren lässt, weil es mit symbolischen Begriffen arbeitet. Dass deren psychische Wirkung per se so gravierend sein muss, wie Bentham das bisweilen nahe legt, ist sicherlich überzogen. Dafür bedarf es weiterer äußerer Umstände wie soziale Not und/oder Unterdrückung.

II. Repräsentative Demokratie und Benthams Rechtstheorie

Im „Constitutional Code“ entwirft Bentham ein umfassendes Staatsmodell. Es ist das einer repräsentativen Demokratie. Hofmann hat es in seiner Monographie ausführlichst untersucht. Er pointiert dabei die negativen Elemente: Der Vorrang der Vermeidung von Verlust-Schmerz vor Gewinn-Glück⁹³⁸ sowie die institutionalisierte Kontrolle des politischen Lebens⁹³⁹.

Im Großen und Ganzen stellt sich die repräsentative Demokratie als konsequentes Ergebnis aus Benthams Beobachtungen über Erkenntnisfähigkeit, Kommunikation und Psychologie des Menschen dar. Schlagwortartig könnte man das wie folgt zusammenfassen: Wenn der Verfolgung des größten Glücks der größten Zahl durch eine politische Obrigkeit prinzipiell immer deren Eigeninteresse im Wege stehen kann, muss konsequenterweise die größte Zahl zur politischen Obrigkeit werden. Das ist selbstverständlich eine radikal vereinfachende Formulierung, da sie die funktionelle Aufteilung der politischen Macht und die dadurch entstehende Interdependenz unterschlägt. Aber sie spiegelt einen gewichtigen Teil von Benthams Entwicklung wider: Nämlich dass das theoretisch erzielbare Optimum, nach welchem das Nützlichkeitsprinzip strebt, zu leicht den Launen des Schicksals zum Opfer fällt, wenn es die Frage nach seiner institutionellen Fixierung ignoriert; sodass das praktisch erzielbare Optimum abhängig wird von (vermeintlich nur) formaler Verfasstheit der politischen Gegebenheiten, in denen Menschen leben.

⁹³⁸ Zusammenfassend: Hofmann, S. 310.

⁹³⁹ Zusammenfassend: Hofmann, S. 311 f.

Für die vorliegende – mehr rechts- als politisch-philosophisch orientierte – Arbeit interessiert jedoch mehr, ob die Diskontinuität, die sich in Benthams Verhältnis zum Verfassungsrecht erkennen lässt, auch in seiner Rechtstheorie zu finden ist. Genau das ist eine der Thesen Harts:

„The concept of popular sovereignty as developed in the *Constitutional Code* is therefore not only a quite different concept from that which enters into Bentham’s discussion of the possibility of limited sovereignty but involves quite a different theory of law. This is so because the constitution which confers on the electors the ‘supreme constitutive authority’ is, according to Bentham, law though it does not derive its status as law from any sovereign or any command but from the fact that it is ‘generally acknowledged to be in force’.“⁹⁴⁰

War das Problem in „Of Laws in General“ noch, dass die nicht durch politische Sanktionen absicherbaren Selbstbefehle des Souveräns den Status „law“ erhalten durften, ist es jetzt, dass eben dieser Status vergeben wird, ohne dass es auf die Herkunft vom Gesetzgeber ankommt. Vielmehr soll es ausreichen, dass eine Verfassung allgemein als solche anerkannt wird⁹⁴¹. Dabei lässt es Bentham dann auch bewenden. Keinerlei Referenzen auf die gute alte „habit of obedience“ lassen sich finden. Stattdessen wird wie selbstverständlich davon gesprochen, dass das Verfassungsrecht die Personen bestimme, welchen die übrigen Gesellschaftsmitglieder untergeordnet sein sollen. Es verleihe die höchste Gewalt. Für die Souveränität gilt:

„The sovereignty is in *the people*. It is reserved by and to them. It is exercised by the exercise of the Constitutive Authority [...]“⁹⁴²

Liegt hierin nun eine Abweichung von der früheren Theorie? Die Meinungen hierüber gehen auseinander. Burns schreibt, dass Bentham der Souveränität nunmehr einen anderen Ort zuweise, weil er sie nicht mehr mit der Befehls- und damit Gesetzgebungsmacht identifiziere. Die über der gewählte Gesetzgeber aus, ohne aber Souverän zu sein⁹⁴³. Letzteres ist (wie im Zitat) das Volk. Dessen Macht ist jetzt aber eine Ein- und Absetzungsmacht⁹⁴⁴. Diese funktionelle Aufteilung der Souveränität habe mit den in „Of Laws in General“ diskutierten Beschränkungen nichts mehr gemein⁹⁴⁵.

⁹⁴⁰ Hart, *Sovereignty and Legally Limited Government*; in: Postema, *Bentham: Moral, Political and Legal Philosophie*, Vol. II, S. 261 f.

⁹⁴¹ Bentham, *Constitutional Code*, Works IX, S. 9 (Book I, Ch. II).

⁹⁴² Bentham, *Constitutional Code*, Works IX, S. 153 (Book II, Ch. III).

⁹⁴³ Burns, *Bentham on Sovereignty*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 770.

⁹⁴⁴ Vgl. Bentham, *Constitutional Code*, Works IX, S. 96 (Book I, Ch. XV, Sec. III).

⁹⁴⁵ Burns, *Bentham on Sovereignty*, in: Parekh, *Jeremy Bentham – Critical Assessments*, Vol. III, S. 770.

Hofmann vertritt eine gemäßigtere Interpretation, nach der zwar die spätere Theorie in der früheren schon angelegt gewesen, in letzterer aber doch noch einiges durcheinandergelassen sei⁹⁴⁶. Diese Einschätzung bezieht er unter anderem aus folgender Bemerkung Benthams:

„Now in point of fact not to meddle at present with the point of right (or to speak more intelligibly with the point of utility or expediency, since right independently of law and utility is unintelligible) in point of fact, I say, the ultimate efficient cause of all power of imperation over persons is a disposition on the part of those persons to obey: the efficient cause then of the power of the sovereign is neither more nor less than the disposition to obedience on the part of the people.“⁹⁴⁷

An die hier anklingende Differenzierung zwischen tatsächlicher und idealer Souveränitätsgrundlage knüpft Postema an. Folgt man seiner – hier im dritten Kapitel dargelegten – Interpretation von Benthams Souveränitätsbegriff, dann gebe es keine Schwierigkeiten, das Konzept des „Constitutional Code“ zu integrieren. Der sei nämlich nur die *Forderung* einer bestimmten Staatsverfassung (gemäß utilitaristischen Grundsätzen), und deren Umsetzung sei auch mittels desselben rechtstheoretischen Instrumentariums möglich: Denn nach seiner Interpretation desselben sei erstens jede Form von verfassungsrechtlicher Beschränkung möglich gewesen und zweitens ebenso jede Form der funktionellen Aufteilung der Souveränität. Die konkrete Machtverteilung in einem Staat sei – das ist Folge der Deskriptivität der Staatstheorie – eine kontingente Angelegenheit⁹⁴⁸. Der in der Wendung „generally be acknowledged to be in force“ zum Ausdruck gebrachte Zustand sei erst das Ergebnis der Forderungsumsetzung: Der „Constitutional Code“ sei eine abstrakte Diskussion möglicher konstitutioneller Arrangements, und natürlich müssten solche erst praktiziert werden, um Wirkung entfalten zu können. Sie mittels Gesetz zu kodifizieren, wäre dann Teil dieser konstitutionellen Praxis⁹⁴⁹.

Was ist von all dem zu halten? Es scheint, dass Hofmanns Fingerzeig in die interpretatorisch angemessenste Richtung geht. Denn die Terminologie des „Constitutional Code“ unterscheidet sich in der Tat deutlich von der in „Of Laws in General“. Es liegt nahe, dass Bentham die dort nur angedeuteten aber nicht explizit verfolgten Ansätze, in welchen er jegliche Souveränitätsform und die Existenz von Verfassungsrecht für möglich erklärte, erst später durchdachte: Und zwar dann, als er unter Einfluss der „Radicals“ zu der Überzeugung kam, dass die praktische Umsetzung des Utilitarismus zu wesentlichen Teilen eine Frage der richtigen Staatsverfassung sei. Auf das Vorhandensein dieser Ansätze fokussiert Postema und hält man diese Fokussierung für richtig,

⁹⁴⁶ Hofmann, S. 229 Fn. 60.

⁹⁴⁷ Bentham, *Of Laws in General*, S. 18 Fn. a.

⁹⁴⁸ Postema, S. 261.

⁹⁴⁹ Postema, S. 261.

dann ist auch seine Ansicht, die im „Constitutional Code“ entwickelte Staatsform sei eine natürliche Extension von Benthams früherer Theorie, durchaus plausibel. Schließlich ist zu beachten, dass für Bentham die Souveränität in der Tat nicht ungeteilt beim Volk liegt: Wie er im Anschluss an das obige Zitat (S. 263) erläutert, ist die „constitutive authority“ nur ein Souveränitätsbestandteil.

Burns schreibt, Bentham habe mit seinem Staatskonzept einige der früheren Probleme gelöst, jedoch nicht so vollständig, wie er es sich vorgestellt habe, da die einzelnen durch die funktionelle Aufteilung der Macht entstandenen Sparten ein beträchtliches Eigenleben führten⁹⁵⁰. Diese These impliziert, dass Bentham seine eigene Rechtstheorie für problematisch gehalten habe und sie im „Constitutional Code“ habe verbessern wollen. Das ist aber durchaus fragwürdig. Vielmehr ist Benthams Staatskonzept von dem Wunsch omnipräsenter Kontrolle geprägt. Dies bringt zum Ausdruck, dass er sich des beschriebenen Eigenlebens der Funktionssparten sehr wohl bewusst war. Er glaubte keineswegs, dass es genüge, dem Wähler irgendeine Möglichkeit der Ein- und Absetzung zu geben, sondern es kam gerade auf die darauf an, wie diese Möglichkeit auszugestalten war: Was hilft es, das Abwahlrecht im Falle eines Fehlverhaltens X innezuhaben, wenn keinerlei Mechanismen vorhanden sind, die das Vorliegen von X verifizierbar machen. Man erinnere die epistemischen Interpretationsansätze: Sie prägen Benthams Denken von Anfang an. Das Böartige an den Fiktionen und den „sinister interests“ ist nicht die dahinter stehende Eigeninteresseverfolgung; denn diese Verhaltensweise ist psychologisch der Normalfall. Schlimm ist die Unkontrollierbarkeit dieses Impetus, er wird nämlich verschleiert und pseudo-legitimiert. Und so forderte Bentham auch für jegliches Staatsmodell größtmögliche – überspitzt gesagt: panoptische – Wahrnehmbarkeit, Öffentlichkeit, Transparenz staatlichen Handelns:

„Publicity! but to what acts applied? Answer. In the first place to the acts of the rulers: in the next place to the opinions formed, in relation to them by the subjects: publicity to the acts, – knowledge of the acts being necessary to the existence of the opinions.“⁹⁵¹

Derart würde die Öffentlichkeit gleich einer Richterschaft über die Herrscher urteilen und ihr Verhalten kontrollieren⁹⁵².

Auch wenn die „habit of obedience“ im „Constitutional Code“ nicht auftaucht, so ist doch eindeutig, dass die einzelnen Funktionssparten der Souveränität auf den Gehorsam des Bürgers (und Wählers) angewiesen sind. Das Befehlsgeber-Untertan-Verhältnis taucht wieder auf, wo Bentham schreibt, das Verfassungsrecht bestimme dieses Über-

⁹⁵⁰ Burns, Bentham on Sovereignty, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. III, S. 771.

⁹⁵¹ Bentham, Securities against Misrule, Works VIII, S. 561 (Ch. II, Sec. I).

⁹⁵² Bentham, Securities against Misrule, Works VIII, S. 561 (Ch. II, Sec. I).

und Unterordnungsverhältnis⁹⁵³. Dass die Souveränität zu einem gewichtigen Teil nunmehr beim Wähler liegt, ändert nichts daran, dass er dem verfassungsgemäß eingesetzten Gesetzgeber Gehorsam zollen muss, soll das System funktionieren. Davon ist zu trennen, dass weite Teile der Gehorsamkeitsgewohnten in rechtlicher Art und Weise an der Macht teilhaben, deren faktische Grundlage ihre sozio-psychologische Disposition konstituiert.

Die entscheidenden Einschränkungen dieser Interpretation sind die in Teil 2, Kapitel 2 (II. 5. a., dort S. 117 f.) erwähnten: Man muss voraussetzen, dass die „habit of obedience“ die Gültigkeitskriterien für Gesetze enthält oder generiert. Akzeptiert man diese Voraussetzung, kann der sozio-psychologische Fakt der allgemeinen Anerkennung einer Verfassung deren Rechtlichkeitsstatus garantieren. Wenn Hart andernorts kritisiert, dass das der Begriff des Gehorsamsverhältnisses hier nicht adäquat beschreibe, weil man vielmehr auf eine anerkannte Regel zurückgreifen müsse⁹⁵⁴, dann überpointiert er nicht weniger als seine Gegner: Denn dass eine Regel anerkannt – oder gar dass sie überhaupt „Regel“ – ist, setzt *auch* ein gewisses Maß an Gehorsamsbereitschaft voraus. Harts Überpointierung versteckt die Interdependenz der Materie im Begriff der anerkannten Regel. Diesen Vorwurf könnte man Bentham im „Constitutional Code“ auch dann nicht machen, wenn man die verwobene Struktur von Kontrollmechanismen als Konstellationen vielseitiger Gehorsamsverhältnisse beschreiben würde.

III. Negativer Utilitarismus und absolute Rechte

„Negativer Utilitarismus“ bezeichnet eine Diskussionsrichtung, die erst im 20. Jahrhundert aufgekommen ist. Die dazu auffindbare Literatur ist recht übersichtlich. Bentham selbst versah den Begriff des Utilitarismus nicht mit dem Attribut „negativ“. Was mit diesen drei Sätzen vorweggenommen werden soll, ist: In dem Sinne, wie man „negativen Utilitarismus“ konzipiert hat, existiert er bei Bentham natürlich nicht. Dennoch geht es zu weit, wenn man die negativen Elemente in Benthams Theorie schlicht unterschlägt.

Betrachtet man die Ausführungen von Arthur Kaufmann zum negativen Utilitarismus und seiner Relevanz für die Rechtsphilosophie, dann kann man an den einzelnen Untersuchungspunkten recht gut ablesen, wo eine Nähe zu Benthams Denken besteht und wo eher nicht. Kaufmann legt ganz allgemein dar, welche Rolle negative Prinzipien in der Denkgeschichte spielen. Der erste Ansatzpunkt ist dabei die Begrenzung der menschlichen Erkenntnisfähigkeit. Die verortet Kaufmann schon im Hochmittelalter und bringt

⁹⁵³ Siehe Bentham, Constitutional Code, Works IX, S. 9 (Book I, Ch. II).

⁹⁵⁴ Hart, Der Begriff des Rechts, S. 111.

sie auf die Formel: Sicher erkennen lässt sich nur, was nicht ist⁹⁵⁵. Er verweist dann auf die Falsifikationstheorie von Popper, in welcher dieser Gedanke zum allumfassenden Prinzip erhoben wird. Bentham befindet sich auf wohlthuenden Art und Weise unterhalb letzterer Theorie, weil er – je nach relevanter Perspektive – sowohl die Wichtigkeit der wissenschaftlichen Methoden bei der Gestaltung menschlicher Handlungen in den Vordergrund hebt als auch die theoretische Fehlbarkeit annimmt. Die von Kaufmann kurz skizzierte Kritik am szientistischen Fallibilismus⁹⁵⁶ trifft Bentham daher nicht⁹⁵⁷. Dennoch: Auf theoretischer Ebene befindet sich Bentham in der Nähe dieses negativen Prinzips.

Bei weitem weniger negativ fällt Benthams Auffassung vom Glücksbegriff aus. Während der negative Utilitarismus seinem Namen gemäß als Zielvorgabe die *Vermeidung von Unglück* angibt, ist Benthams Theorie auf die *Schaffung von Glück* ausgerichtet. Die Gründe jedoch, auf welche der negative Utilitarismus die Abwendung vom positiven Glücksschaffen stützt, beziehen sich vielfach auf das etwas eindimensionale Verständnis von Benthams Glücksbegriff. Das heißt: Da Glück nicht universalisierbar sei, könne man es auch nicht als moralisches Ziel angeben. Zudem sei es auch utopisch, in umfassender Weise Glückszustände produzieren zu wollen, weil diese doch einen Ausnahmezustand zu der – als moralisches Ziel ausreichenden – Zufriedenheit darstellten. Es wäre also so etwas wie die Forderung einer superrerogatorische Handlung, würde man Glücksschaffung zur moralischen Pflicht erklären⁹⁵⁸.

Nun hat Bentham das Glück nicht in diesem Sinne verstanden. Sein Glücksbegriff wird bereits erfüllt von der bloßen Abwesenheit irgendeines Leides⁹⁵⁹. Insofern kann man ihm vorwerfen, er habe das Glück profanisiert und die Abgrenzung zur Zufriedenheit erschwert (wenn nicht gar unmöglich gemacht)⁹⁶⁰. Es trifft allerdings nicht zu, dass seine Forderungen an moralisches Handeln im beschriebenen Sinne überzogen waren.

Auf einer etwas konkreteren Ebene sind seine Forderungen auch dementsprechend bescheiden: Er sucht keine schwindelerregenden Glückshöhen für kleinere Gesellschaftsteile sondern umfassende Sicherheit. Er spricht sich für eine maßvolle Umvertei-

⁹⁵⁵ Kaufmann, Negativer Utilitarismus, in: Sitzungsbericht der bayrischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 1994, Heft 3, S. 13.

⁹⁵⁶ Kaufmann, Negativer Utilitarismus, in: Sitzungsbericht der bayrischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 1994, Heft 3, S. 14.

⁹⁵⁷ Dass müsste eine klassische Interpretation von Benthams Denken wohl kaum betonen, aber da die vorliegende eher die skeptischen Akzente gesetzt hat, ist das Bedürfnis dafür gegeben.

⁹⁵⁸ Vgl. Kaufmann, Negativer Utilitarismus, in: Sitzungsbericht der bayrischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 1994, Heft 3, S. 17 f., 20 f.

⁹⁵⁹ Z.B. Bentham, Introduction to the Principles of Morals and Legislation, S. 12 (Ch. I, 3.).

⁹⁶⁰ Kaufmann weist daraufhin, dass die Abwesenheit von Unglück noch nicht „Glück“ sei sondern nur „Nicht-Unglück“, siehe Negativer Utilitarismus, in: Sitzungsbericht der bayrischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 1994, Heft 3, S. 22.

lung von Eigentum aus⁹⁶¹. Und das von ihm bevorzugte Staatsmodell ist an allen Ecken und Enden auf (negative) Kontrolle ausgerichtet anstatt auf (positive) Optimierung (siehe z.B. bereits II., S. 261).

Eine definitive Grenze findet dies allerdings bei der Frage nach dem Sinn von absoluten Rechten. Kaufmann zeigt einige negative Aspekte auf, welche man in den Grundrechten verorten könnte: Die Abwehrfunktion, ihre historische Rolle als Reaktion auf früher bestehende Verbote (wie etwa der Zensur), der Ausschluss von Unverhältnismäßigkeiten⁹⁶². Zwar ist es nicht so, dass Bentham diese negativen Funktionen nicht hätte gutheißen wollen; aber sie zu verabsolutieren, liegt ihm fern. Interessanterweise ist dies aber gerade Ausfluss der Negativität in seiner Erkenntnistheorie: Verabsolutieren bedeutet, die (immer mögliche) menschliche Fehlbarkeit zu zementieren. Dagegen möchte sich Bentham grundsätzlich verwahren. Die hochproblematische Frage, welche sich anschließt, ist die, ob die Vorstellung der Verabsolutierung ein Maß an Sicherheit produzieren kann – und damit ein Maß an Glück –, das ihren Einsatz zu rechtfertigen zu vermag⁹⁶³. Das ist – wenn man an Absoluta nicht glaubt – eine weitere Spielart des Problems der „edlen Lüge“. Und da Bentham vom Absoluten nichts hielt, zudem ein Transparenz fetischist⁹⁶⁴ aber eben auch – hinsichtlich des moralischen Ziels – Konsequentialist und Sicherheitsfanatiker war, muss sich ihm dieses Problem eigentlich dringlichst stellen.

Benthams Lösung – oder besser: Meinung – wurde bereits angedeutet: Die erkenntnistheoretische Unsicherheit auf der einen und der Vorrang der Existenzsicherung vor dem Überfluss auf der anderen Seite haben ihn zu der Überzeugung kommen lassen, dass institutionalisierte Sicherheit für eine Gesellschaft am glücksförderndsten ist. Sie geht der Freiheit vor⁹⁶⁵. Dennoch wäre es für ihn ein wahrheitswidriger Fiktionsgebrauch von der Absolutheit von Rechten zu sprechen, weil Rechte Menschenwerk sind, und am Menschen ist nichts absolut. Sehr deutlich macht er dies an einer Stelle in „A Fragment on Government“:

“God forbid, that from anything here said⁹⁶⁶ it should be concluded that in any society any convention is or can be made, which shall have the effect of set-

⁹⁶¹ Auf diese seine Betonung der Ungleichheitsverringerung wurde bereits im 2. Kapitel (dort III., S. 223 f.) hingewiesen.

⁹⁶² Kaufmann, Negativer Utilitarismus, in: Sitzungsbericht der bayrischen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 1994, Heft 3, S. 27 f.

⁹⁶³ Vgl. Hilgendorf, Der ethische Utilitarismus und das Grundgesetz, in: Brugger, Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie, S. 268.

⁹⁶⁴ Das Wort „Wahrheitsfetischist“ sei wegen der Absolutheitskonnotation vermieden, die dem Bestandteil „Wahrheit“ bisweilen anhaftet... .

⁹⁶⁵ Harrison, S. 244.

⁹⁶⁶ Gemeint sind seine Ausführungen darüber, dass de facto die Souveränität des Gesetzgebers beschränkbar ist (siehe dazu bereits Teil 2, Kapitel 2, I.3., S. 90 sowie II.3., S. 103 ff.). Eine solche Be-

ting up an insuperable bar to that which the parties affected shall deem a reformation: – God forbid that any disease in the constitution of a state should be without its remedy⁹⁶⁷.

Dass in Deutschland zu Beginn des 21. Jahrhunderts das Grundgesetz einiges enthält, das heilig gehalten wird, ist angesichts der historischen Erfahrungen aus dem 20. Jahrhundert wenig verwunderlich. Dass der aus dem Land der „parliamentary sovereignty“ stammende Bentham, der doch einige Zeit vor den Krönungen der Unsäglichkeiten der Nationalstaatsidee und ihrer Abarten gelebt hat, für diese Heiligkeit kaum Verständnis hat, verwundert aber ebenso wenig; zumal er wiederum ein gutes Stück näher an (bzw. in) den Zeiten lebte, in welchen die Gralshüterin der Heiligkeiten – die Kirche – mit säkularer Macht alles mögliche trieb, was man nicht als besonders heilig bezeichnen würde.

Man darf sich dennoch nichts vormachen: Die Absolutheit in den Grundrechten hat der Mensch geschaffen, die äußere Begrenzung des Handelns hat er sich selbst verordnet. Wer Benthams Konzept von der Selbstbeschränkung des Souveränen schillernd fand, wird insofern schwerlich einen anderen Befund für die Vorstellung der Unantastbarkeit gewisser Rechte finden. Zudem sind die Begrifflichkeiten der Grundrechte ebenfalls derart weit gefasst, dass das vermeintlich Absolute an ihnen von der Kontingenz der Interpretationen infiziert wird. Insbesondere die vielzitierte Naturrechtsrenaissance in der obersten Rechtsprechung der 1950er Jahren hätte Bentham die Zornesröte ins Gesicht getrieben. Es mag sein, dass er hätte zugeben müssen, dass mit der Vorstellung von der Unantastbarkeit der Grundrechte kein signifikanter Schindluder getrieben wird. Dass dies immer möglich wäre, würde er vermutlich weiterhin anprangern.

Interessanterweise rückte der radikal gewordene Bentham zunehmend von dem Grundprinzip der Wahrhaftigkeit ab. Zumindest wäre er zur Bestechung von Abgeordneten bereit gewesen, um deren Stimme für die Errichtung der repräsentativen Demokratie zu gewinnen⁹⁶⁸. Hier also heiligt der Zweck die Mittel: Glücksgewinn ganz gleich wie. Das lässt theoretisch auch absolute Rechte zu oder eher: die Proklamation ihrer Absolutheit, die zurückzunehmen wäre, sobald sie glücksmindernd wirken würde.

Schließlich gibt es noch einen weiteren problematischen Topos, der an die Frage nach der Begrenzung des Utilitarismus anknüpft: der Minderheitenschutz. Diese Kritik wurde bereits frühzeitig (Anfang des 19. Jahrhunderts) geübt:

„If 29 of a community, say of 30, should agree that it would be a feast and afford pleasure to them to roast the 30th, are they not warranted by the „greatest

schränkung würden absolute Rechte darstellen.

⁹⁶⁷ Bentham, A Fragment on Government, S. 102 (Ch. IV, 37.).

⁹⁶⁸ Vgl. Harrison, S. 219.

happiness“ principle to roast and eat that one, and ensure the greatest happiness of the greatest number?”⁹⁶⁹

In diesem Topos vereinen sich einige problematische Punkte, insbesondere kehrt das Problem der Verteilungsgerechtigkeit wieder. Abermals gilt: Grundsätzlich ist die gleichmäßige Glücksverteilung für das gesellschaftliche Gesamtglück von erhöhender Wirkung. Das liegt schon daran, dass dann, wenn eines Individuum Existenzminimum angetastet wird, der Glücksverlust ungeheuer ansteigen soll. Und bekanntlich geht jedes von einer Maßnahme betroffene individuelle Interesse in die Kalkulation mit ein. Zudem sind die Sekundärschäden („alarm and danger“) umso höher, je stärker ein Individuum belastet wird: Weil andere Individuen fürchten müssen, es könne ihnen einmal ebenso ergehen. Aber der Utilitarismus – und Bentham – haben sich nie von dem Vorwurf frei machen können, dass trotz aller Einschränkungen, die über den Glücksbegriff vorgenommen werden, der Schutz für den Einzelnen dem Interesse einer überwältigenden Mehrheit gegenüber nachstehen muss, auch wenn der Eingriff extremste Formen annimmt.

Das Argumentieren unter der Überschrift „Kalkulation“ wird an dieser Stelle zu unsicher. Der Anhänger des absoluten Rechts kann seine Position – welch Ironie! – zweifelsfrei formulieren, wenn er etwa das Lebensrecht eines Menschen verabsolutiert. Bentham müsste hier argumentative Umwege suchen, etwa dass das Leben grundsätzlich mehr Glück als Unglück produziere, dass der Verlust bei anderen „alarm and danger“ verursache... Und der konkret Bedrohte würde dabei vermutlich ein mulmiges Gefühl in der Magengegend bekommen und sich innigst wünschen, Bentham möge sich doch bloß zu seinem Schutze bekennen.

Andererseits darf man nicht vergessen: Man muss wahrlich kein Anhänger des absoluten Rechts sein, um Lebensschutz im Rechtssystem zu etablieren. Das heißt: Die Argumentationsebene war die der Grundrechte, und auf die Absolutheit des Kerns von Art. 2 I GG wird sich in Grenzfällen berufen: Und es sind gerade diese Fälle, in welchen der Utilitarismus mit einem Male vielen intuitiv durchaus als diskutabile Alternative erscheint⁹⁷⁰. Die jüngsten Beispiele hierfür sind die Diskussion um „Notstandsfolter“ (im Fall „Daschner“) sowie um das Luftsicherheitsgesetz.

⁹⁶⁹ Place, The Greatest Happiness Principle, in: Parekh, Jeremy Bentham – Critical Assessments, Vol. II, S. 329.

⁹⁷⁰ Siehe Hilgendorf, Der ethische Utilitarismus und das Grundgesetz, in: Brugger, Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie, S. 270 f.

Zusammenfassung

Anliegen dieser Arbeit ist es zu zeigen, dass Benthams Utilitarismus ein umfangreiches philosophisches Fundament hat, das im deutschen Sprachraum freilich noch kaum rezipiert ist. Man kann es im Ergebnis vielleicht so formulieren: Wer Benthams Utilitarismus für das einfache Ethik-Modell hält, das hierzulande bekannt ist, hat wahrscheinlich nur die ersten Kapitel der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ gelesen. Was ist mit den mehreren tausend anderen Seiten in Benthams Werk? Auf ihnen findet sich einiges, das eine Lobpreisung nicht verdient, da es zu ungar ist, häufig an- aber nicht fertiggedacht. Aber: Das gilt wahrlich nicht für alle Bereiche von Benthams Werk. Eine gründlichere Rezeption legt nahe, die herkömmlichen Interpretationen von Benthams Utilitarismus zu überdenken.

Unfertig erscheinen Benthams Entwürfe zur **Ontologie** und **Erkenntnistheorie** (Teil 1, Kapitel 1). Dort verstrickt er sich bei dem Versuch, traditionellen Substanzbegriff, erkenntnistheoretischen Skeptizismus und Freidenkerei in Einklang zu bringen. Zurecht ist er nicht als Erkenntnistheoretiker und Ontologe in die Denkgeschichte eingegangen. Bentham ist Anhänger Humes und Lockes, erkenntnistheoretischer Skeptizist und Nominalist. Das ist für zwei Interpretationen von Bedeutung: Zum einen wird dadurch unplausibel, Bentham eine kognitivistische Ethik zu unterstellen. Zum anderen wird Benthams Sprachverständnis hierdurch flexibilisiert. Begriffliche Wahrheiten werden ausgeschlossen. Benthams Ontologie und Erkenntnistheorie offenbaren die Grundlagen seiner – viel bedeutenderen – Sprachphilosophie.

Die **Sprachphilosophie** (Teil 1, Kapitel 2) ist der Grundpfeiler von Benthams Werk. Denn der Impetus seines kritischen Denkens entstammt der Empörung über juristische Fiktionen. Bis zur Absurdität unverständlich werden diese und andere Begriffe zu Machtzwecken missbraucht. Mittels rigoroser sprachlicher Analyse sind die Fiktionen und ihre Verwender zu entlarven. Die zu diesem Zwecke entwickelte Sprachphilosophie liefert folgende Resultate: Bentham versucht eine Neubeschreibung von Sprache, die einen aufgeklärteren Bezug zwischen Begriff und beschriebenen Objekt herstellt. Sie trägt im Ansatz idealsprachliche Züge. Auf eine strikte Anbindung der Sprache an die Empirie und den Versuch zeitloser Begriffsfixierung verzichtet er jedoch, was teilweise dem erkenntnistheoretischen Skeptizismus zuzurechnen ist. Bentham entdeckte als einer der ersten den Bedeutungsvorrang des Satzes. Darauf aufbauend entwickelte er ein Analyseinstrument, die Paraphrasis, einen Vorläufer der Kontextdefinition. Dies ist denkgeschichtlich einer der fortschrittlichsten Bereiche seines Schaffens.

Auf der Grundlage des in Teil 1 Dargestellten hat Bentham seine **Rechtsphilosophie und –theorie** (Teil 2) entwickelt. Sie – und die Psychologie – stellen die Mittel dar, mit welchen Bentham das „größte Glück der größten Zahl“ verwirklichen möchte. Ein grundlegendes Missverständnis in der Benthamrezeption liegt darin zu verkennen, dass er viel mehr Gedanken und Seiten investiert hat, um diese Bereiche zu analysieren und neu zu beschreiben, als die ethischen Kernsätze des klassischen Utilitarismus zu diskutieren.

Benthams Rechtsphilosophie hat zwei Ziele: Zum einen möchte er die Doktrinen von Gesellschaftsvertrag und Naturrecht dekonstruieren. Zum anderen ist er bestrebt, eine nüchterne und deskriptive Beschreibung staatlicher Grundlagen und der Begriffe von Recht und Pflicht zu leisten.

Folgende Erkenntnisse kann man aus Benthams **Staatsphilosophie** (Teil 2, Kapitel 2) ziehen: *Erstens*: Das Modell vom Gesellschaftsvertrag ist für ihn weder tauglich zu beschreiben, was ein Staat ist, noch geeignet, eine Regierung zu legitimieren. Denn sowohl der Naturzustand, den dieser Vertrag beenden soll, als auch der Vertrag selbst sind leere Fiktionen. *Zweitens*: Vom Vorhandensein eines Staates kann man laut Bentham nur dann sprechen, wenn eine hinreichend funktionierende Institutionenstruktur erkennbar ist. De-facto-Grund für deren Funktionieren ist, dass ausreichend viele Bürger gewohnheitlich Gehorsam zollen, gleichgültig, warum sie es tun. *Drittens*: Wichtigste Institution in einem Staat moderner Prägung ist das Gesetz. Ausgehend von einer Imperativtheorie des Gesetzes verknüpft Bentham die Gehorsamsgewohnheit mit den Kriterien für Gesetzlichkeit. Hierbei gerät er in Schwierigkeiten, insbesondere bei der Erklärung von Verfassungsrecht. *Viertens*: Bentham liefert eine für seine Zeit erstaunlich deskriptive und interaktionale Theorie vom Staat. Doch vereinfacht er an mehreren Stellen zu stark, um durchweg adäquate Beschreibungen bereitstellen zu können.

Bei der Rekonstruktion seiner drei **Pflichtbegriffe** (Teil 2, Kapitel 3) fällt abermals Benthams Bemühen um Deskriptivität ins Auge. Er bindet seine Pflichtbegriffe an Sanktionsbegriffe an. Dabei entsteht bisweilen der Eindruck, Pflicht sei ein mechanisches Gebilde aus Befehl und externer Motivation zur Befehlsbefolgung. Das wäre eine einseitige Pflichtbeschreibung, die jeglicher Normativität entbehren würde. Beachtenswert ist, dass sich Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass Bentham den Begriff nicht derart mechanisch verstanden hat.

Benthams **Rechtsbegriff** (Teil 2, Kapitel 4) erweist sich nur als Kehrseite des Pflichtbegriffes. Er nutzt diesen Rechtsbegriff in erster Linie, um das Naturrecht als missverständliche Fiktion kritisieren. Dies gelingt überwiegend, obwohl seine Rechts-theorie Schwächen hat. Bentham kommt zu dem Ergebnis, dass das Naturrecht als moralische Forderung zu betrachten ist, die man von einem gesetzlichen Recht streng zu

unterscheiden hat. Für ihn ist an der Verwechslung von gesetzlichem Recht und morali-schem Naturrecht problematisch, dass daraus Gewaltbereitschaft und Aufwiegler-tum entsteht (Teil 3, Kapitel 4, I.).

In Teil 3 der Arbeit wird schließlich auf Grundlage der ersten beiden Teile eine Neu-interpretation und Erweiterung bekannter Topoi aus Benthams Utilitarismus vorge-nommen.

In Kapitel 1 wird die **Psychologie** Benthams vorgestellt. Sie ist denkgeschichtlich sehr fortschrittlich. Gerade jetzt – mehr als 200 Jahre später – wächst wieder die Ein-sicht, dass eine adäquate sprachliche Beschreibung der menschlichen Psyche trotz aller neuro-physiologischer Fortschritte vorerst unersetzlich bleibt. Dafür liefert Benthams akribische Motiv-Kartographie eine historisch sehr interessante Vorlage. Besonders erwähnenswert ist, dass Bentham einen differenzierteren Glücksbegriff verwendet als vielfach angenommen. Zudem sieht er den menschlichen Egoismus nicht als Axiom an, sondern als Arbeitshypothese. Diese ist in positivem Sinne hilfreich bei der Motivation einer Mehrheit aus gesetzgeberischer Perspektive. Sie ist im negativen Sinne zu beach-ten bei der Gestaltung von Institutionen: Macht muss immer begrenzt und kontrolliert bleiben.

Angesichts der Tatsache, dass Bentham seine Begriffe und Prinzipien nicht axioma-tisch verstand, lässt sich seine **utilitaristische Glückskalkulation** methodisch interpre-tieren (Kapitel 2). Sie stellt sich dann nicht als naives Rechenspielchen dar, sondern als Grundlage einer Theorie rationalen Entscheidens: Man sichtet relevante Faktoren, wägt sie ab und kommt zu nachvollziehbaren Ergebnissen.

In Kapitel 3 wird eine Neuinterpretation zur Herleitung von Benthams **moralischer Grundnorm** angeboten. Die Untersuchungen zu Benthams Erkenntnistheorie legen nahe, dass er das Greatest-Happiness-Principle nicht kognitivistisch herleitete. Vielmehr gibt er Gründe dafür an, warum es sinnvoll sei, dieses Prinzip als ethische Grundnorm zu wählen: Seine Universalität, seine Allgemeingültigkeit, vor allem aber die Nachvoll-ziehbarkeit der Begrifflichkeiten und psychologischen Prinzipien, mit denen es arbeitet. Abermals geht es um eine rationale Entscheidung.

Von den drei in Kapitel 4 angerissenen Fragestellungen sei an dieser Stelle auf die dritte verwiesen: Benthams Utilitarismus trägt nach der in diesem Buch vertretenen An-sicht erstaunlich negative Züge. Das lässt ihn weitaus moderner erscheinen als bisher angenommen. Denn man darf behaupten, dass der **negative Utilitarismus** heute eine der zentralen ethischen Doktrinen der westlichen Kultur ist.

Literaturverzeichnis

Baumgardt, David:

Bentham and the Ethics of Today, Octagon Books, New York, Neuauflage 1966
(zit. Baumgardt, S.).

Bentham, Jeremy

- A Fragment on Government, Hrsg.: Burns, J. H., Hart, H. L. A.; Press Syndicate of the University of Cambridge, 1988.
- An Introduction to the Principles of Morals and Legislation, Hrsg.: Burns, J. H., Hart, H. L. A.; Clarendon Press, Oxford, Nachdruck 1996.
- Of Laws in General, Hrsg.: Hart, H. L. A.; The Athlone Press, University of London, 1970.
- Deontology together with A Table of the Springs of Action and The Article on Utilitarianism, Hrsg.: Goldworth, Amnon; Clarendon Press, Oxford, 1983 (zit. Bentham, [Werkname, z.B.:] Deontology, S.).
- The Works of Jeremy Bentham, Hrsg.: Bowring, John; Russell & Russell, New York, Reproduktion von 1962; Verwendete Bände: I – IX (zit. Bentham, [Werkname, z.B.:] A Fragment on Ontology, Works [Bandnummer, hier:] VIII, S. ([ggfs. Gliederungspunkt], z.B. Ch. I, Sec. 6).
- The Correspondence of Jeremy Bentham (Vol. 4, 1788 – 1793), Hrsg.: Milne, Alexander Taylor; The Athlone Press, London, 1981.
- Bentham's Theory of Fictions, Hrsg.: Ogden, C. K.; Routledge, London, Neuauflage 2000 (zit. Ogden, Bentham's Theory of Fictions, S.).
- Bentham's Political Thought, Hrsg.: Parekh, Bhiku; Croom Helm Ltd. Verlag, London, 1973 (zit. Parekh, S.).
- Jeremy Bentham's Economic Writings, Hrsg.: Stark, Werner; Allen & Unwin, London, 1952 bzw. 1954 (Band III).

Birnbacher, Dieter

Analytische Einführung in die Ethik, De Gruyter, Berlin, 2003.

Budge, I.

Jeremy Bentham: A Re-evaluation in the Context of Empirical Social Science (1971), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume II; Routledge, London 1993; S. 272 – 294.

Burns, J. H.

Bentham on Sovereignty: An Exploration (1973), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume III; Routledge, London 1993; S. 757 – 772.

Champs, Emmanuelle de

The Place of Jeremy Bentham's Theory of Fictions in Eighteenth-century Linguistic Thought (1999), <http://www.ucl.ac.uk/Bentham-Project/dechamps.htm>; [09.04.2005].

Coing, Helmut

– Benthams Bedeutung für die Entwicklung der Interessenjurisprudenz und der allgemeinen Rechtslehre (1968), in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band 54 (1968), S. 67 – 88.

Everett, Charles W.

Jeremy Bentham, Weidenfeld and Nicholson, London, 1966.

Ewen, Albert

Analytische Philosophie zur Einführung, Junius Verlag, Hamburg, 2005.

Foucault, Michel

- Die Ordnung der Dinge, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., Sonderausgabe zum 30jährigen Bestehen der Reihe „suhrkamp taschenbuch wissenschaft“ von der Ausgabe von 1971.
- Überwachen und Strafen, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 1. Auflage der deutschen Übersetzung 1994.
- Die Wahrheit und die juristischen Formen, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 1. Auflage der deutschen Übersetzung 2003 (Reihe „suhrkamp taschenbuch wissenschaft“); Normalausgabe 2002.

Goldworth, Amnon

- Bentham's Concept of Pleasures: It's Relation to Fictitious Terms (1971), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume II; Routledge, London 1993; S. 214 – 224.
- Jeremy Bentham: On the Measurements of Subjective States (1979), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume II; Routledge, London 1993; S. 240 – 254.

Greenawalt, Kent

Conflicts of Law and Morality, Oxford University Press, New York, 1987.

Halévy, Elie

The Growth of Philosophic Radicalism, Faber and Faber, London, einbändige Ausgabe der 3. Auflage (1952) der englischen Übersetzung.

Hall, J. C.

Quantity of Pleasure (1966), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume II; Routledge, London 1993; S. 225 – 239.

Harrison, Ross

Bentham – The Arguments of the Philosophers, Routledge & Kegan Paul, London, 1983 (zit. Harrison, S.).

Hart, Herbert L. A.

- Bentham (1962), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume I ; Routledge, London 1993; S. 457 – 477.
- Bentham and Beccaria (1964), in: Hart, H. L. A., Essays on Bentham; Clarendon Press, Oxford, 1982.
- Bentham on Legal Powers (1972), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume III; Routledge, London 1993; S. 118 – 138.
- Bentham on Legal Rights (1973), in: Postema, Gerald J. (Hrsg.); Bentham: Moral, Political and Legal Philosophy, Volume II; Ashgate, Burlington, 2002; S. 195 – 225.
- Bentham and the Demystification of the Law (1973), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume III; Routledge, London 1993; S. 421 – 435.
- Der Begriff des Rechts, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 1973 (deutsche Ausgabe).
- Natural Rights: Bentham and John Stuart Mill (1980), in: Hart, H. L. A., Essays on Bentham; Clarendon Press, Oxford, 1982.
- Legal Duty and Obligation (1982), in: Postema, Gerald J. (Hrsg.); Bentham: Moral, Political and Legal Philosophy, Volume II; Ashgate, Burlington, 2002; S. 145 – 179.
- Sovereignty and Legally Limited Government (1982), in: Postema, Gerald J. (Hrsg.); Bentham: Moral, Political and Legal Philosophy, Volume II; Ashgate, Burlington, 2002; S. 253 – 275.

Hilgendorf, Eric

- Die Entwicklungsgeschichte der parlamentarischen Redefreiheit in Deutschland, Verlag Peter Lang, Frankfurt a. M., 1991.
- Der ethische Utilitarismus und das Grundgesetz, in: Brugger, Winfried (Hrsg.), Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie; Nomos, Baden-Baden, 1996.
- Die Renaissance der Rechtstheorie 1965 – 1985, Ergon Verlag, Würzburg, 2005.

Hoerster, Norbert

Utilitaristische Ethik und Verallgemeinerung, Karl Alber Verlag, Freiburg i. Br./München, 2. Auflage 1977.

Höffe, Otfried (Hrsg.)

Einführung in die utilitaristische Ethik, A. Francke Verlag, Tübingen, 3. Auflage 2003.

Hofmann, Wilhelm

Politik des aufgeklärten Glücks, Akademie Verlag, Berlin, 2002 (zit. Hofmann, S.).

Horne Tooke, John

Diversions of Purley (Volume II), Routledge/Thoemmes Press, London, Nachdruck der Ausgabe von 1829, 1996.

Hume, David

Ein Traktat über die menschliche Natur (Buch I: Über den Verstand), Felix Meiner Verlag, Hamburg, Nachdruck der 2. Auflage 1978.

Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.)

Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (Band III), C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 2. Auflage, 1996 (zit. [Bearbeiter], in Isensee/Kirchhof, § Rn.).

Kaufmann, Arthur

Negativer Utilitarismus, Heft 3 der Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 1994; Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 1995.

Kaufmann, Arthur/ Hassemer, Winfried (Hrsg.)

Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 6. Auflage 1994.

Kutschera, Franz von

Grundlagen der Ethik, De Gruyter, Berlin, 2. Auflage 1999.

Land, Stephen K.

From Signs to Propositions – The Concept of Form in Eighteenth-Century Semantic Theory, Longman Group, London, 1974.

Lasars, Wolfgang

Die klassisch-utilitaristische Begründung der Gerechtigkeit, Duncker & Humblot, Berlin, 1982.

Locke, John

Versuch über den menschlichen Verstand (Bände I und II), Felix Meiner Verlag, Hamburg, 4. Auflage 1981.

Long, Douglas G.

Bentham on Liberty, University of Toronto Press, Toronto, 1977.

Luik, Steffen

Die Rezeption des Jeremy Bentham in der deutschen Rechtswissenschaft, Böhlau Verlag, Köln, 2003.

Lyons, David

- Rights, Claimants and Beneficiaries (1969), in: Postema, Gerald J. (Hrsg.); Bentham: Moral, Political and Legal Philosophy, Volume II; Ashgate, Burlington, 2002; S. 181 – 193.
- Logic and Coercion in Bentham's Theory of Law (1972), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume III; Routledge, London 1993; S. 28 – 52.
- Was Bentham an Utilitarian? (1972), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume II; Routledge, London 1993; S. 381 – 403.
- In the Interest of the Governed, Clarendon Press, London, 2. Auflage 1991.

McReynolds, P.

- The Motivational Psychology of Jeremy Bentham (1968), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume II; Routledge, London 1993; S. 179 – 213.
- Jeremy Bentham and the Nature of Psychological Concepts (1970), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume II; Routledge, London 1993; S. 145 – 159.

Mill, John Stuart

- Bentham (1859), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume I; Routledge, London 1993; S. 142 – 175.
- Gesammelte Werke (Band I), Hrsg: Gomperz, Theodor; Scientia Verlag, Aalen, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1968.

Moore, George E.

Principia Ethica, Philipp Reclam jun., Stuttgart, 1970.

Nietzsche, Friedrich

Jenseits von Gut und Böse, Gesammelte Werke, Band II; de Gruyter, Berlin, 1968.

Oakeshott, Michael

The New Bentham (1935), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume I; Routledge, London 1993; S. 443 – 456.

Olivecrona, Karl

The Will of the Sovereign: Some Reflections on Bentham's Concept of "A Law" (1975), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume III; Routledge, London 1993; S. 9 – 27.

Pitkin, Hanna F.

Slippery Bentham: Some Neglected Cracks in the Foundation of Utilitarianism (1990), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume III; Routledge, London 1993; S. 534 – 560.

Place, Francis

The Greatest Happiness Principle (1829), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume II; Routledge, London 1993; S. 329 – 336.

Plamenatz, John

The English Utilitarians, Basil Blackwell, Oxford, 1949.

Popper, Karl

Die offene Gesellschaft und ihre Feinde (Band I), Mohr/Siebeck, Tübingen, 7. Auflage 1992.

Postema, Gerald J.

- The Expositor, the Censor, and the Common Law (1979), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume III; Routledge, London 1993; S. 227 – 251.
- Bentham and the Common Law Tradition, Clarendon Press, Oxford, 1989 (zit. Postema, S.).

Quine, William O.

Theorien und Dinge, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 1985.

Raiser, Thomas

Das lebende Recht – Rechtssoziologie in Deutschland, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden – Baden, 3. Auflage 1999.

Rawls, John

Eine Theorie der Gerechtigkeit, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 11. Auflage, 2000.

Rehbinder, Manfred

Rechtssoziologie, Verlag C. H. Beck, München, 5. Auflage 2003.

Roma III, Emilio

Positivism and the Connection of Law and Morality, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band 58 (1972), S. 397 – 420.

Russell, Bertrand

Philosophie des Abendlandes, Europaverlag München, 6. Auflage 2003 (zit. Russell, S.).

Sartorius, Rolf

The Concept of Law, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Band 52 (1966), S. 161 – 193.

Schmidt, Siegfried J.

Sprache und Denken als sprachphilosophisches Problem von Locke bis Wittgenstein, Martinus Nijhoff, Den Haag, 1968.

Schoeman, F.

Bentham's Theory of Rights (1975), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume III; Routledge, London 1993; S. 736 – 756.

Schofield, Philip

Jeremy Bentham: Legislator of the World, in: Postema, Gerald J. (Hrsg.); Bentham: Moral, Political and Legal Philosophy, Volume II; Ashgate, Burlington, 2002; S. 115 – 147.

Searle, John R.

Sprechakte, Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 1983 (Reihe „suhrkamp taschenbuch wissenschaft“); Normalausgabe 1971.

Sicker, M.

Jeremy Bentham on Law and Jurisprudence (1978), in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume III; Routledge, London 1993; S. 215 – 226.

Stegmüller, Wolfgang

Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie (Band IV), Alfred Kröner Verlag, Stuttgart, 1989.

Waldron, Jeremy

Non-Sense upon Stilts, Methuen, London, 1987.

Welzel, Hans

Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 3. Auflage 1960.

Wisdom, John

Interpretation and Analysis in Relation to Bentham's Theory of Definition, Kegan Paul, London, 1931 (zit. Wisdom, S.); erster Teil separat abgedruckt unter dem Namen „Interpretation and Analysis“ in: Parekh, Bikhu (Hrsg.), Jeremy Bentham – Critical Assessments, Volume II; Routledge, London 1993; S. 3 – 29.

Über den Verfasser

Jan-Christoph Marschelke wurde 1980 in Hamburg geboren. Er studierte Rechtswissenschaften mit fremdsprachlicher und rechtsphilosophischer Ausrichtung an den Universitäten Passau und Würzburg. Nach der ersten juristischen Staatsprüfung arbeitete er zeitweise als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an dem von Herrn Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf geleiteten Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Universität Würzburg sowie als Zwischenprüfer für die dortige juristische Fakultät. Er absolvierte den juristischen Vorbereitungsdienst in Frankenthal/Pfalz, Ludwigshafen, Heidelberg und Athen und legte 2008 die zweite juristische Staatsprüfung ab. Derzeit arbeitet der Autor am Projekt „Globale Systeme und interkulturelle Kompetenz“ an der Universität Würzburg mit.

In der Reihe „*Das Strafrecht vor neuen Herausforderungen*“, herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, sind bisher erschienen:

ISSN 1612-5266

- | | | | |
|---|-------------------------|--|---------|
| 1 | Florian Körber | Rechtsradikale Propaganda im Internet – der Fall Töben
ISBN 978-3-8325-0353-6 | 39.00 € |
| 2 | Clemens Kessler | Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Zugangsprovidern in Deutschland und der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie in Europa
ISBN 978-3-8325-0397-0 | 39.00 € |
| 3 | Thomas Frank | Zur strafrechtlichen Bewältigung des Spamming
ISBN 978-3-8325-0491-5 | 39.00 € |
| 4 | Eric Hilgendorf (Hrsg.) | Informationsstrafrecht und Rechtsinformatik
ISBN 978-3-8325-0536-3 | 39.00 € |
| 5 | Brian Valerius | Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in den Kommunikationsdiensten des Internet. Hoheitliche Recherchen in einem grenzüberschreitenden Medium
ISBN 978-3-8325-0634-6 | 39.00 € |
| 6 | Anne Osterlow | Biostrafrecht. Eine neue wissenschaftliche Teildisziplin
ISBN 978-3-8325-0624-7 | 39.00 € |
| 7 | Kathrin Janke | Die strafrechtliche Verantwortung des Zahnarztes
ISBN 978-3-8325-0989-7 | 39.00 € |

- | | | |
|----|-------------------------|---|
| 8 | Christian Merkel | <p>„Tod den Idioten“ – Eugenik und Euthanasie in juristischer Rezeption vom Kaiserreich zur Hitlerzeit (2. Auflage)</p> <p>ISBN 978-3-8325-1284-2 39.00 €</p> |
| 9 | Susanne Beck | <p>Stammzellforschung und Strafrecht. Zugleich eine Bewertung der Verwendung von Strafrecht in der Biotechnologie (2. Auflage)</p> <p>ISBN 978-3-8325-1358-0 46.00 €</p> |
| 10 | Claus Degoutrie | <p>„Scalping“. Strafbedürftigkeit und Einordnung unter die tatbestandlichen Voraussetzungen der Kurs- und Marktpreismanipulation nach §20a WpHG</p> <p>ISBN 978-3-8325-1684-0 39.00 €</p> |
| 11 | Maximilian Gromes | <p>Präventionsfolter – ein rechtsgebietsübergreifendes Problem</p> <p>ISBN 978-3-8325-1691-8 39.00 €</p> |
| 12 | Christian M. Borchers | <p>Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte in das deutsche Gesundheitswesen. Datenschutzrechtliche Risiken und potentielle Gefahren strafrechtlich relevanten Missbrauchs</p> <p>ISBN 978-3-8325-1752-6 39.00 €</p> |
| 13 | Thomas Fürsich | <p>Probleme des strafbaren Insiderhandels nach Inkrafttreten des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes</p> <p>ISBN 978-3-8325-1756-4 39.00 €</p> |
| 14 | Eric Hilgendorf (Hrsg.) | <p>Dimensionen des IT-Rechts</p> <p>ISBN 978-3-8325-1892-9 39.00 €</p> |
| 15 | Jochen Müller | <p>Religion und Strafrecht - Christliche Einflüsse auf Normenbestand, Dogmatik und Argumentationsstrukturen des deutschen Strafrechts</p> <p>ISBN 978-3-8325-1930-8 39.00 €</p> |

16	Alexander Lang	Filesharing und Strafrecht ISBN 978-3-8325-2020-5	39.00 €
17	Bahar Erbil	Toleranz für Ehrenmörder? Soziokulturelle Motive im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Ehrbegriffs ISBN 978-3-8325-2029-8	39.00 €
18	Jan-Christoph Marschelke	Jeremy Bentham – Philosophie und Recht ISBN 978-3-8325-2104-2	39.00 €
19	Eva Göllner	Aktuelle strafrechtliche Fragestellungen zur Präimplantationsdiagnostik ISBN 978-3-8325-2159-2	39.00 €
20	Sabrina Hasselbach	Die Novellierung der forensischen DNA-Analyse ISBN 978-3-8325-2136-3	39.00 €
21	Christian Kasseckert	Straftheorie im Dritten Reich. Entwicklung des Strafgedankens im Dritten Reich ISBN 978-3-8325-2233-9	40.00 €
22	Louis-Gabriel Rösberg	Hans Albert und die Jurisprudenz ISBN 978-3-8325-2240-7	39.00 €
23	Minyoung Choi	Strafrechtliche Rechtsgüter und Embryonenforschung. Deutschland und Südkorea im Vergleich ISBN 978-3-8325-2329-9	37.00 €
24	Won-Sang Lee	Die Verhältnismäßigkeit im Cyberstrafrecht. Überprüfung des Strafrechtseingriffs im Cyberspace anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ISBN 978-3-8325-2336-7	36.50 €

25	Sandra Mauer	Die Frau als besonderes Schutzobjekt strafrechtlicher Normen. Ein Rechtsvergleich zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland	ISBN 978-3-8325-2339-8	42.50 €
26	Jan Sprafke	Korruption, Strafrecht und Compliance. Untersuchungen und Reformvorschläge zu §299 StGB	ISBN 978-3-8325-2398-5	44.00 €
27	Alexandra Kraemer	Tierschutz und Strafrecht – Luxus oder Notwendigkeit?	ISBN 978-3-8325-2467-8	44.50 €
28	Eren Başar	Modernes Strafrecht – vergessene Freiheit?	ISBN 978-3-8325-2704-4	43.50 €
29	Roland Zimmermann	Reproduktionsmedizin und Gesetzgebung. Reformbedarf im Recht der Reproduktionsmedizin und Realisierungsoptionen in einem Fortpflanzungsmedizingesetz	ISBN 978-3-8325-2897-3	40.00 €
30	Christian Schüll	Die Strafbarkeit von Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler nach dem Strafgesetzbuch (StGB). (Versicherungs-)Betrug, Versicherungsmisbrauch und weitere Tatbestände	ISBN 978-3-8325-2893-5	40.50 €
31	Verena Port	Cyberstalking	ISBN 978-3-8325-3083-9	40.00 €
32	Achim Bischoff	E-Learning und Datenschutz an Hochschulen. Im Spannungsfeld zwischen Praktikabilität und Privatheit	ISBN 978-3-8325-3299-4	40.00 €

33	Christopher Jones	Mobile internetfähige Geräte im Strafrecht	
		ISBN 978-3-8325-3454-7	41.50 €
34	Sandro Nitsche	Die schadensgleiche Vermögensgefahr im Untreuerecht	
		ISBN 978-3-8325-3712-8	39.50 €
35	Sven Krischker	Das Internetstrafrecht vor neuen Herausforderungen	
		ISBN 978-3-8325-3860-6	44.00 €
36	Stefan Wehner	Zur strafrechtlichen Verantwortung internationaler Ratingagenturen im Rahmen der europäischen Schuldenkrise	
		ISBN 978-3-8325-3888-0	40.50 €
37	Uğur Karaaslanoglu	Beweisverbote im deutschen und im türkischen Strafverfahrensrecht	
		ISBN 978-3-8325-4081-4	43.50 €
38	Friederike von Zezschwitz	Ärztliche Suizidbeihilfe im Straf- und Standesrecht	
		ISBN 978-3-8325-4333-4	44.00 €

Alle erschienenen Bücher können unter der angegebenen ISBN im Buchhandel oder direkt beim Logos Verlag Berlin (www.logos-verlag.de, Fax: 030 - 42 85 10 92) bestellt werden.

Warum sollte man Gesetze erlassen? Wie sollte man Gesetze formulieren und begründen? Derart zeitlose und gerade für das Strafrecht so grundlegend wichtige Fragen stellen sich Rechtsphilosophen und -theoretiker wie Jeremy Bentham (1748-1832).

Bentham gilt als Begründer einer der wichtigsten philosophischen Strömungen des angelsächsischen Sprachraums: dem Utilitarismus. Dass Bentham zugleich einer der ersten Rechtspositivisten der Denkgeschichte, ein brillanter Rechtstheoretiker und ein sprachphilosophischer und psychologischer Pionier war, weiß man dort auch schon seit Jahrzehnten. Auf dem europäischen Kontinent hingegen – und in Deutschland insbesondere – ist die Rezeption von Benthams Werk bedauerlich schmal.

Dem hilft diese Arbeit ein Stück weit ab. Klar und verständlich rekonstruiert sie Benthams philosophisches Denksystem. Sie analysiert detailliert seine – zum Teil erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts veröffentlichten – Schriften, bezieht die wichtigsten Stellungnahmen so bedeutender Rechtsphilosophen und Bentham-Kenner wie H. L. A. Hart ein und entwickelt eine hochinteressante Rechts- und Staatstheorie. Diese ist Grundlage von Benthams berühmtem Leitlinienentwurf eines Strafgesetzbuches, der „Introduction to the Principles of Morals and Legislation“. Zugleich wirft die Arbeit neue Schlaglichter auf das Verständnis des Utilitarismus im Allgemeinen.

ISBN 978-3-8325-2104-2